<36624520000012

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

Vierter Band.

Enthaltend die Verordnungen Nr. 151.—215. vom 13. Januar 1868 bis zum 28. Dezember 1869.

Dessau, 1870.

Druck der H. Heybruch'schen Hofbuchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der im IV. Bande der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt enthaltenen Gesetze und Verordnungen

vom 13. Januar 1868 bis 28. Dezember 1869.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Dessau.	Inhalt.	№ des Gesetzes.	Seite.
1868.	**1868.**			
13. Jan.	24. Jan.	Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes nebst den die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen	151.	1045—1058
1867.				
23. Dezbr.	31.	Verordnung, die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend	152.	1059—1087
1868.				
14. Jan.	4. Febr.	Reglement, die Anfertigung der Geburtslisten und die Führung der Stammrollen in Militär-Ersatz-Angelegenheiten für das Herzogthum Anhalt betreffend	153.	1089—1095
27. —	7. —	Bekanntmachung, den Zollanschluß des Herzogthums Lauenburg betreffend	154.	1097—1098
8. Febr.	14. —	Gesetz, die Aufhebung der ausschließlichen Berechtigungen zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen zum Aufkaufe von Waaren betreffend....................	155.	1099—1103
14. —	21. —	Bekanntmachung, die Herstellung des freien Verkehrs mit dem Herzogthum Lauenburg betreffend............	156.	1105
28. —	7. März	Gesetz, den Assekuranz-Verband gegen die Rinderpest betreffend	157.	1107—1110
28. —	7. —	Bekanntmachung, betreffend die Zustimmung des Landtags zu dem Gesetze vom 30. Mai 1867 Nr. 135. der Anh. Gesetz-Sammlung, die aus den Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest erwachsenden Kosten anlangend.........	158.	1111
3. März	7. —	Nachtrag zu den Statuten der Sterbekasse für die Herzogl. Diener des Herzogthums Anhalt.................	159.	1113—1114

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 151.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 24. Januar 1868.)

Bekanntmachung.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hoheit, des Herzogs wird die nachstehende „Telegraphen-Ordnung" hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dessau, den 13. Januar 1868.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
Hagemann.

Telegraphen-Ordnung
für die
Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes
nebst den
die Korrespondenz auf den Eisenbahn-Telegraphen und den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ꝛc. betreffenden zusätzlichen Bestimmungen *).

---

§. 1.
Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche zwischen Stationen des Norddeutschen Bundes incl. der Stationen des nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theiles des Großherzogthums Hessen-Darmstadt gewechselt wird. In wie weit die Korrespondenz, welche auch die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, des Auslandes oder der Norddeutschen Eisenbahnen berührt, abweichenden Bestimmungen unterworfen ist, wird in den Zusätzen vorgeschrieben werden.

§. 2.
Benutzung der Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Die Bundes-Telegraphen-Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle

*) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit kleinerer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

oder für gewisse Gattungen von Korrespondenzen zu schließen. Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphenstationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphengeheimnisses.

Die Verwaltung wird Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert, und daß das Telegraphengeheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

§. 4.

Aufgabe der Depeschen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:

vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens;
vom 1. Oktober bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage:

von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege

oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten. Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungsorte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, oder durch Expreßboten. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreßstation nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung: „bureau restant", „poste restante" oder „Bahnhof restant" zulässig.

Bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und des nicht zu demselben gehörigen Auslandes ist die Bezeichnung „Bahnhof restant" unzulässig.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Bei Depeschen, durch welche nur Börsenkourse, Waaren- und Getreidepreise &c. mitgetheilt werden, ist für diese Angaben jedoch eine abgekürzte Form, insbesondere auch der Gebrauch von Zahlen ohne Benennung, zulässig. Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen.

Die Adresse hat wo möglich für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Bezeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Ver-

vollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschließlich durch Eisenbahn-Telegraphen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staatsdepeschen.
2) Dienstdepeschen.
3) Privatdepeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staatsdepeschen.

Staatsdepeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staatsdepeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatz-Bestimmung zu §. 9 gilt auch für Staatsdepeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privatdepeschen.

Bei Privatdepeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel. Sie können überdieß in jeder anderen Sprache gefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privatdepeschen nicht gestattet. Depeschen, welche nur Börsenkourse, Waaren- und Getreidepreise ꝛc. enthalten, werden, auch wenn sie in abgekürzter Form verfaßt sind (§. 6.), nicht als chiffrirte Depeschen angesehen.

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschließlich durch Eisenbahn-Telegraphen befördert werden, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Zurückweisung von Depeschen.

Privatdepeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabestation, beziehungsweise Zwischen- oder Adreßstation, oder dessen Stellvertreter und in zweiter Instanz der, dieser Station vorgesetzten Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender Nachricht davon gegeben.

Bei Staatsdepeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Erhebung der Telegraphirungs-Gebühren.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten.

§. 12.

Beförderungsgebühren.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben, betragen (ausschließlich der Depeschen nach und aus den Hohenzollern'schen Landen) bis zu 20 Worten:

für die 1. Zone .... 5 Sgr.,
" " 2. " .... 10 "
" " 3. " .... 15 ";

für je 10 Worte mehr, die Hälfte dieser Beträge.

Die Zonen werden nach einem Prinzip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11 bis 18, die zweite Zone gegen 44 bis 52 Meilen direkter Entfernung begreift.

Die Gebühren können auch in der betreffenden Landeswährung entrichtet werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Im Verkehr mit Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins (sowie nach und aus den Hohenzollern'schen Landen) beträgt die Gebühr:

für die 1. Zone bis zu 10 Meilen .... 8 Sgr.,
" " 2. " über 10 bis 45 Meilen .... 16 "
" " 3. " über 45 Meilen .... 24 "

Für den Verkehr mit anderen Staaten des Auslandes beträgt die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

Zu dieser Gebühr treten die nach dem internationalen Tarife zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Diese Sätze finden für Depeschen bis zu 20 Worten Anwendung. Bei längeren Depeschen tritt für jede folgenden 10 Worte oder den überschießenden Theil von 10 Worten ein Zuschlag zur Hälfte des einfachen Satzes ein.

§. 13.

Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt. Dahin gehören auch die Angaben über frankirte Antworten, nachzusendende oder rekommandirte Depeschen und Weiterbeförderung. Dasselbe gilt von der Beglaubigung der Unterschrift.

2) Das Maximum der Länge eines Wortes wird auf 7 Silben festgestellt und der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.

3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.

4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.

5) Die Namen von Städten und Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards, die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.

6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß.

7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden für je ein Wort gezählt. Das Nämliche gilt für die Unterstreichung eines oder mehrerer auf einander folgender Wörter.

8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktions-Zeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet, dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.

9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.

10) Bei chiffrirten Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern und Buchstaben, so wie die Interpunktions- und anderen Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 14.

Rekommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle übermittelt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber telegraphisch eine vollständige Kopie der dem Adressaten zugestellten Depesche, mit der Angabe sowohl der genauen Zeit der Zustellung, als auch der Person, oder beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt, welcher die Depesche übergeben wurde.

Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Retour-Depesche nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen.

Die Taxe für Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche. Wenn die Retour-Depesche nach einem andern Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln ist, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Retour-Depesche zur Anwendung.

Wenn der Aufgeber im Texte der Retour-Depesche einen Irrthum entdeckt, und dessen Berichtigung verlangt, so wird die berichtigende Depesche unentgeltlich befördert, es wäre denn, daß der Irrthum vom Aufgeber herrührte.

§. 15.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach erfolgter Zustellung an die angegebene Adresse wo möglich weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern dieser innerhalb desselben Telegraphen-Gebiets liegt.

Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein, und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

Die Nachsendung von Depeschen von einem Adreß-Ort zum andern ist auch zulässig, wenn beide dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein angehören.

§. 16.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a. an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten;

b. an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte;

c. an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Die nach mehreren Stationen bestimmten Depeschen müssen in ebenso vielen Originalen aufgegeben werden. Sie werden als ebenso viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 2½ Sgr. erhoben.

Für Depeschen von und nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins oder anderer Staaten des Auslandes ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von 4 Sgr. zu erheben.

§. 17.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren und sich diese Antwort nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen.

Wird eine Antwort von nicht mehr als 20 Worten verlangt, so ist unmittelbar vor der Adresse die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt" und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche zu erlegen.

Will der Aufgeber für mehr als 20 Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt).

Verlangt derselbe eine unbeschränkte Antwort, so hat er die Angabe zu machen: „unbeschränkte Antwort bezahlt", und muß in diesem Falle einen entsprechenden Betrag hinterlegen, über welchen nach erfolgter Antwort abgerechnet wird.

Bei bezahlten Antworten, welche nach einem andern, als nach dem

Aufgabeorte der Ursprungs-Depesche zu übermitteln sind, kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Wenn die Antwort innerhalb acht Tagen nach Aufgabe der Ursprungs-Depesche nicht erfolgt, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Depesche, welche die Stelle der Antwort vertritt.

Jede nach dieser Frist aufgegebene Antwort wird als eine neue Depesche behandelt.

Wenn eine Antwort weniger Worte enthält, als bezahlt wurden, so wird der Ueberschuß nicht zurückvergütet. Enthält sie mehr Worte, so ist der Mehrbetrag von dem Empfänger der Antwort (Aufgeber der Ursprungs-Depesche) nachzuzahlen.

§. 18.

Weiterbeförderungs-Gebühren.

Die Weiterbeförderung von nicht rekommandirten Depeschen kann durch Post oder Boten geschehen. Die Gebühren hierfür werden vom Adressaten eingehoben. Bei der Weiterbeförderung durch die Post werden solche Depeschen wie gewöhnliche Briefe behandelt.

Die Weiterbeförderung per Post tritt ausschließlich dann ein, wenn der Adressat in früheren Fällen die Bezahlung der Gebühr für eine andere Art der Weiterbeförderuug verweigert hat.

Die Gebühren für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen werden von dem Aufgeber entrichtet. Diese Depeschen können auch durch Estafetten weiter befördert werden.

Die Aufgabestation erhebt für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen nachfolgende Gebühren:

4 Sgr. für jede am Orte poste restante oder Bahnhof restant zu deponirende oder per Post innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets zu versendende Depesche;

8 Sgr. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu befördernde Depesche;

20 Sgr. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreßstation werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und als Expreßbriefe behandelt.

Für die Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen durch Boten oder Estafetten hat der Aufgeber einen angemessenen Betrag zu hinterlegen, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Obiger Satz von 4 Sgr. kommt auch zur Anwendung, wenn Depeschen im Bereich des Deutsch=Oesterreichischen Telegraphen=Vereins per Post weiter zu befördern sind.

In den nicht zum Deutsch=Oesterreichischen Telegraphen=Vereine gehörigen Staaten des Auslands findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen=Linien hinaus in der Regel nur per Post statt. Auch werden dergleichen Depeschen nicht als Expreßbriefe behandelt.

In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen=Stationen zu erfragen.

§. 19.

Gebührenentrichtung durch den Adressaten.

Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungsgebühren zu entrichten:

1) Die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die Seetelegraphen (Sémaphores) vom Schiffe her befördert werden;
2) die Taxe für die Nachsendung der Depeschen (§§. 15. und 21.);
3) die Ergänzungstaxe für bezahlte Antworten, deren Länge die frankirte Wortzahl überschreitet (§. 17.).

In allen Fällen, wo eine Gebührenentrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 20.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 2½ Sgr. erstattet.

Dasselbe tritt auch dann ein, wenn der Absender seine Depesche zurückverlangt, weil sie innerhalb einer von ihm angegebenen Frist nicht hat befördert werden können.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert werden; auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, insofern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen

schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht zurückerstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung stattgefunden hat.

Der bei Zurückforderung von Depeschen vor geschehener Abtelegraphirung zu machende Abzug von den zu erstattenden Gebühren, beträgt bei Depeschen nach Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins und anderen, nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten 4 Sgr.

§. 21.

Verfahren bei der Adreßstation.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreßstation ausgefertigt. Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Kouverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und, mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post, durch Estafette, oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderung in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, und mit Post oder Boten nachgesendet, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 22.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsbescheinigung ohne Aufent-

halt nach der Wohnung resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangsbescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staatsdepesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privatdepeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, oder an dessen Geschäftsgehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber die eigenhändige Empfangnahme verlangt hat.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft, und die Depesche einem Andern aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 23.

Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige hinterlassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Im Verkehr mit Stationen solcher Staaten, welche nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehören, findet eine Unbestellbarkeits-Meldung nicht statt.

§. 24.

Garantie und Reklamationen.

Die Telegrephen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Wenn Depeschen verloren gehen oder später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein können, sowie wenn rekommandirte Depeschen in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb drei Monaten (bei Depeschen nach außereuropäischen Ländern innerhalb zehn Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen und wenn es sich um eine verstümmelte Depesche handelt, von der dem Adressaten zugestellten Ausfertigung zu begleiten. Bei angeblich verlorenen Depeschen ist die Reklamation durch Vorlegung einer Bescheinigung der Adreßstation oder des Adressaten zu begründen.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabeorts durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

Im Verkehr mit außerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Stationen findet eine Restituirung der Gebühren für verzögerte nicht rekommandirte Depeschen nicht statt.

§. 25.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender nachträglich erstattet.

§. 26.

Depeschenabschriften.

Der Aufgeber und der Adressat sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixirte Gebühr von $2\frac{1}{2}$ Sgr. in Berechnung.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf **von Bismarck-Schönhausen.**

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 152.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 31. Januar 1868.)

Verordnung,

die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hoheit, des Herzogs, wird auf Grund des Art. 61. der Verfassung des Norddeutschen Bundes und in Ausführung des Bundesgesetzes vom 9. November 1867, die Verpflichtung zum Kriegsdienst betreffend, hierdurch verordnet:

§. 1.

Die Königl. Preuß. Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 (Berlin, Verlag der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei) tritt mit den durch die besonderen Verhältnisse und Einrichtungen des Landes bedingten Abänderungen und Zusätzen (§. 2.) für den Umfang des Herzogthums in Geltung.

§. 2.

Der anliegende Auszug der für die öffentliche Kenntniß wichtigsten Bestimmungen dieser Verordnung enthält betreffenden Ortes zugleich die im vorstehenden Paragraph gedachten Abänderungen und Zusätze.

§. 3.

Hinsichtlich der Dauer der Dienstpflicht bewendet es für die schon vor dem 1. Oktober d. J. ausgehobenen Militärpflichtigen bei den seitherigen Bestimmungen (Art. 5. der Militär-Konvention vom 28. Juni 1867). Im Uebrigen finden die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung auf sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes Anwendung.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Alle entgegenstehenden früheren Bestimmungen sind aufgehoben.

Dessau, den 23. Dezember 1867.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Dr. Sintenis.

Auszug

aus der Königl. Preuß. Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867 mit den durch die besonderen Verhältnisse des Herzogthums bedingten Aenderungen und Zusätzen.

(Zusatz zu §. 1.)

(Erster Abschnitt. Militärische Eintheilung des Staatsgebietes und Organisation der Landwehrbehörden.)

Das Herzogthum Anhalt ist in zwei Landwehr-Bataillons-Bezirke eingetheilt, welche zum Bezirk der 14. Infanterie-Brigade der 7. Division des 4. Armeekorps des Norddeutschen Bundesheeres gehören.

Der Landwehr-Bataillons-Bezirk Dessau umfaßt die Kompagnie-Bezirke Dessau und Zerbst, der Landwehr-Bataillons-Bezirk Bernburg die Kompagnie-Bezirke Bernburg, Köthen und Ballenstedt.

(§. 2.)

(Organisation und Ressortverhältnisse der Landwehr-Behörden.)

(5.) Für jeden Landwehr-Bataillons-Bezirk ist ein Landwehr-Bezirks-Kommando eingesetzt, welches unter dem direkten Befehle des betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando's steht.

Die Thätigkeit des Landwehr-Bezirks-Kommando's erstreckt sich auf

a. die Regelung aller Dienstverhältnisse und die Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes,
b. die Vorbereitung und eventuelle Ausführung aller militärischen Maßregeln, welche im Falle einer Mobilmachung für ihren Bezirk nothwendig sind,
c. die Sicherung, Instandhaltung und, nach Maßgabe der anderweitig hierüber ergehenden Bestimmungen, die Beschaffung resp. Heranschaffung der für die Landwehr-Bataillone erforderlichen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände, Waffen und Munition,

d. die Ersatzangelegenheiten,

e. die Angelegenheiten der im Bezirk lebenden Invaliden.

(6.) In jedem Landwehr-Kompagnie-Bezirk ist ein Bezirks-Feldwebel als Organ des Landwehr-Bezirks-Kommando's zur Vermittelung des Verkehrs des Letzteren mit den Mannschaften des Beurlaubtenstandes stationirt.

Wenn Kompagnieführer aus der Linie in den Bezirk kommandirt werden, so üben diese persönlich die Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes aus.

(Zweiter Abschnitt. Uebertritt der Mannschaften aus dem aktiven Dienst in den Beurlaubtenstand.)

(Allgemeine Bestimmungen.)

(§. 7.)

(1) Mannschaften, welche, ohne als invalide anerkannt zu sein, nach erfüllter Präsenzpflicht, aber vor vollendeter 7jähriger Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zur Reserve ihrer Waffe; diejenigen, welche nach vollendeter 7jähriger und vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit, ohne invalide zu sein, entlassen werden, sowie alle diejenigen, welche vor vollendeter 12jähriger Dienstzeit als halbinvalide aus dem aktiven Dienst ausscheiden, zur Landwehr ihrer Waffe über.

(2) Mannschaften, welche nach 12jähriger Dienstzeit und vor vollendetem 42. Lebensjahre entlassen werden, treten zum Landsturm über.

(4) Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst zur Reserve oder Landwehr übertreten, treten als „Mannschaften des Beurlaubtenstandes" in die Kontrole der Landwehrbehörden.

(Ertheilung von Militärpässen.)

(§. 8.)

(1) Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält von seinem Truppentheil einen Militärpaß, welcher ihm fernerhin bei allen Veranlassungen als Ausweis über sein Militär-Verhältniß dient.

(Ertheilung von Führungsattesten.)

(§. 9.)

Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungs-Attest.

(Ueberweisung der Mannschaften an die Landwehr-Bezirks-Kommando's.)

(§. 10.)

(5) Bei Entlassung von Mannschaften, gegen welche auf Zuchthausstrafe, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit oder Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt worden ist, — bei den letztgenannten Fällen nur, wenn die

Wirkung der Strafe noch fortdauert — haben die betreffenden Militärbehörden dem Kreisdirektor des Kreises, in welchem der Entlassungsort liegt, eine Abschrift des Tenors des ergangenen Straferkenntnisses zu übersenden. Hierbei ist der Tag anzugeben, an welchem das Erkenntniß rechtskräftig geworden und der Tag, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

(§. 11.)

(Dritter Abschnitt. Allgemeine Dienstverhältnisse der Reserve und Landwehr.)

(Bestimmung der Reserve und Landwehr.)

(1.) Die Mannschaften der Reserve dienen zur Ergänzung des stehenden Heeres im Falle nothwendiger Verstärkung oder bei Mobilmachung desselben und werden in der Regel wieder zu ihrem früheren Truppentheil einberufen, sofern sie sich im Ergänzungsbezirk desselben befinden.

(2.) Die Landwehr ist zur Unterstützung des stehenden Heeres im Kriege bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt. Die Mannschaften des jüngsten Jahrgangs der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falls bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres einberufen.

(§. 12.)

(Dauer und Berechnung der Dienstzeit.)

(1.) Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere dauert 7 Jahre.

Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet und werden nächstdem zur Reserve beurlaubt.

(2.) Nach erfüllter Dienstpflicht im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zur Landwehr, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

(3.) Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Diensteintritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis ult. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Dagegen wird die aktive Dienstzeit der als brodlos und der als unsichere Heerespflichtige eingestellten Mannschaften erst von dem auf ihre Einstellung folgenden 1. Oktober an gerechnet.

(4.) Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die aktive Dienstzeit.

(5.) Die Gesammt-Dienstzeit derjenigen Mannschaften, welche zeitweise aus dem aktiven Dienste entlassen und später wieder zur Erfüllung ihrer dreijährigen aktiven Dienstzeit eingezogen sind, ist vom Zeitpunkte ihrer ersten Einstellung an zu berechnen.

(6.) Mannschaften, welche während ihrer aktiven Dienstzeit Festungsstrafe erlitten haben, sind demjenigen Jahrgange des Beurlaubtenstandes zuzutheilen, welcher an dem auf ihre Entlassung folgenden allgemeinen Entlassungstermine zur Reserve übertritt.

Festungsstrafe, welche während der Dauer des Reserve- und Landwehr-Verhältnisses verbüßt wird, ist rücksichtlich des Uebertritts zur Landwehr und des Ausscheidens aus letzterer außer Betracht zu lassen.

(7.) Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche sich durch Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen oder anderweit der Kontrole entziehen, haben, abgesehen von der zu veranlassenden Disziplinar-Bestrafung, die Zeit der Kontrole-Entziehung in der Reserve resp. Landwehr nachzudienen und zwar in der Art, daß Mannschaften, welche sich ein Jahr der Kontrole entzogen, oder eine Ordre zum Dienst, resp. zur Kontrol-Versammlung nicht befolgt haben, ein ganzes Jahr, die, welche sich mehr als ein und weniger als zwei Jahre der Kontrole entzogen haben, zwei ganze Jahre nachdienen ꝛc.

Bei Kontrolentziehung von kürzerer Dauer als einem Jahre, erfolgt, wenn durch dieselbe eine Gestellung zum Dienst nicht versäumt ist, nur Disziplinarbestrafung.

(Dienstverhältnisse der gelernten Jäger.)

(8.) a. Den gelernten Jägern, welche sich für den Herzogl. Forstverwaltungsdienst als Revierförster ausbilden wollen, wird es nicht gestattet, als einjährig Freiwillige einzutreten, wenn ihnen auch in Folge ihrer nachgewiesenen Schulbildung das Recht hierzu zustände, die Geltendmachung dieses Rechtes ist mit dem Verzicht auf den Forstdienst gleichbedeutend.

b. Sämmtliche gelernten Jäger treten auf Grund einer von der Herzogl. Regierung ertheilten Bescheinigung über die Erfüllung der ihnen vorgeschriebenen Lehrzeit ꝛc. zur Ableistung ihrer Militärpflicht beim Anhaltischen Infanterie-Regiment Nr. 93. ein, und besteht für sie keine Verpflichtung, in die Preußischen Jägerkorps einzutreten.

c. die gelernten Jäger, welche die qu. Anstellung zu erhalten wünschen, sind zu zwölfjährigem aktiven Militärdienst verpflichtet. Der Herzogl. Regierung bleibt jedoch vorbehalten, dieselben, nachdem sie drei Jahre

aktiv gedient haben, im Herzogl. Forst- und Jagddienst zu verwenden und dieserhalb deren zeitweise Beurlaubung zu beantragen. Derartigen Anträgen ist unter friedlichen Verhältnissen Folge zu geben. Während der Beurlaubung beziehen sie vom Militär weder Löhnung noch Uniformirung und sind wie die zur Disposition beurlaubten Mannschaften zu behandeln, jedoch in der Regel nur auf Antrag des Staats-Ministeriums resp. der betreffenden Forstbehörde zum Dienst wieder heranzuziehen.

d. Die gelernten Jäger können nach Maßgabe ihrer Qualifikation zu etatsmäßigen Unteroffizieren befördert werden.

In diesem Falle scheiden sie jedoch bei ihrer ersten Beurlaubung Behufs Eintrittes in den Herzogl. Forst- und Jagddienst aus dem Etat der Unteroffiziere aus.

Werden sie demnächst auf Antrag des Herzogl. Staats-Ministeriums wieder zum Militärdienst eingezogen, so treten sie als überzählige Unteroffiziere in den Etat der Gemeinen, werden jedoch den Mehrbetrag der Unteroffizierslöhnung aus der Herzogl. Forstkasse empfangen.

(9.) Die der Reserve und der Landwehr angehörigen Kandidaten der Theologie sind aus allem Militär-Verhältniß zu entlassen, sobald sie definitiv als Prediger angestellt werden, die katholischen Theologen, sobald sie die Priesterweihe erhalten.

(10.) In Kriegszeiten findet weder ein Uebertritt zur Landwehr noch ein Ausscheiden aus letzterer statt.

(11.) Wenn in Kriegszeiten Mannschaften aus der Ersatz-Reserve eingezogen und demnächst als ausgebildet entlassen werden, so treten sie je nach ihrem Lebensalter zur Reserve oder zur Landwehr über. Ihre Dienstzeit ist so zu berechnen, als wenn sie in dem Kalenderjahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zur Aushebung gelangt wären. Werden Mannschaften dieser Kategorie vor erfolgter Ausbildung wieder entlassen, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück.

(12.) Reservisten und Landwehrmänner, welchen der Auswanderungskonsens ertheilt worden ist, haben der Regel nach, wenn sie vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, die Zeit ihrer Abwesenheit nachzudienen und treten daher wieder in die Kontrole der Landwehrbehörden.

Die betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandos sind jedoch ermächtigt, in den dazu geeignet erscheinenden Fällen die qu. Mannschaften von der Erfüllung des Restes ihrer Dienstpflicht zu entbinden.

(13.) Mannschaften, welche ohne Konsens ausgewandert gewesen sind,

haben bei ihrer etwaigen Rückkehr ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter und auf die ihnen zuerkannte Strafe ihre Dienstpflichten im Beurlaubtenstande nachträglich zu erfüllen.

(14.) Sollten Mannschaften der Reserve oder Landwehr den Auswanderungskonsens erhalten, aber gleichwohl im Inlande verbleiben oder dahin zurückkehren, so ist nach Maßgabe der Umstände bei der Landespolizeibehörde die Ausweisung derselben in Antrag zu bringen.

(§. 13.)

(Bürgerliche Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.)

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen. Im Uebrigen gelten für sie die allgemeinen Landesgesetze, auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse, sowie bei Reisen, Beschränkungen nicht unterworfen sein.

(2.) Von der Ergänzungssteuer aus dem persönlichen Einkommen (Gesetz vom 24. April 1866. No. 100 der Anhalt. Gesetzsammlung) sind befreiet:

a. alle bei dem Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörige aus dem Betriebe eines Gewerbes, einschließlich der landwirthschaftlichen, oder aus ihrer Arbeit ein Einkommen nicht beziehen;

b. die Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen, sowie die Offiziere des stehenden Heeres und der Landwehr, desgleichen die Militärbeamten für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind.

(§. 14.)

(Militärverhältniß der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.)

(1.) Die militärische Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehrbehörden (cfr. §. 2.) ausgeübt.

Die unmittelbaren Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes in militärischer Hinsicht sind:

a. der Bezirksfeldwebel,

b. der Landwehr-Kompagnieführer, wenn ein solcher im Kompagniebezirk stationirt ist,

c. der Landwehr-Bezirks-Kommandeur,

d. der betreffende Infanterie-Brigade-Kommandeur,
e. der Divisions-Kommandeur,
f. der kommandirende General und deren Stellvertreter.

(2.) Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilten Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten.

(3.) Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. — Ingleichen sind dieselben beim mündlichen oder schriftlichen Verkehre mit ihren Vorgesetzten in militärischen Dienstangelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

(4.) Bei Einberufung zum Dienst gelten für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes dieselben Bestimmungen, wie für alle Mannschaften des aktiven Dienststandes. Sie sind diesen Bestimmungen für die Zeitdauer unterworfen, während welcher sie den Militärgerichtsstand haben.

(5.) Die Mannschaften aller Waffen, welche innerhalb eines Kompagniebezirks ihr Domizil resp. ihren Wohn- oder Aufenthaltsort haben, gehören zu dieser Kompagnie und haben jede Veränderung ihres Aufenthaltsortes dem Bezirks-Feldwebel zu melden, wie dies in den folgenden Paragraphen näher angegeben ist.

(§. 15.)

(Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst, sowie beim Wohnungs- und Wohnortswechsel.)

(1.) Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst in den Beurlaubtenstand übertreten, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung beim Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht.

Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen nach seiner Entlassung verschieben.

(2.) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort wechseln, haben dies ebenfalls innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagniebezirk in den andern, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab und bei dem Feldwebel des Kompagniebezirks, in welchem der neue Wohnort liegt, innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

(§. 16.)

(Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Reisen.)

(1.) Ist mit einer Reise keine Wohnorts-Veränderung verbunden, so ist dem Bezirks-Feldwebel der Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Wohnort zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinauserstrecken werde, so ist die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten.

(2.) Mannschaften, welche zufolge ihrer bürgerlichen Verhältnisse oder beim Betrieb ihres Gewerbes öfter veranlaßt sind, Reisen zu unternehmen, dürfen auf ihren Antrag von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung durch das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Kommando entbunden werden.

(3.) Will ein Reservist oder Wehrmann innerhalb der Uebungszeit eine Reise unternehmen, so ist ihm dies zwar gestattet, er ist jedoch verpflichtet, einer an ihn etwa ergehenden Gestellungsordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich entbunden ist. Derartige Anträge sind zu berücksichtigen, soweit es das militärische Interesse gestattet.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrol-Versammlung, so hat der Reservist oder Wehrmann, Falls er nicht auf seinen Antrag im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, am 15. April resp. 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Einberufungsordre zur Kontrol-Versammlung erhalten hat, muß derselben unbedingt Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird.

(4.) Die Entscheidung der Frage, ob Mannschaften, welche, ohne den Wohnort aufzugeben, sich zeitweise andernorts aufhalten, in der Kontrole der Landwehrbehörden ihres Wohnortes zu verbleiben haben, ist davon abhängig, ob während der Abwesenheit vom Wohnort andernorts ein längerer Aufenthalt genommen wird oder nicht.

Wird außerhalb des Wohnorts ein längerer Aufenthalt genommen, so wird das Verbleiben in der Kontrole des Wohnortes nur gestattet, wenn der Betheiligte die Pflicht übernimmt, im Falle der Einberufung auf eigene Kosten die Rückreise nach dem Gestellungsort auszuführen. Uebernimmt der Betheiligte diese Verpflichtung nicht, oder ist er nach dem Urtheile des Bezirks-Feldwebels nicht in der Lage, diese Verpflichtung zu übernehmen, so muß bei der Abmeldung zur Abreise aus der Heimath die Anmeldung bei dem

Bezirks-Feldwebel des in Aussicht genommenen Aufenthaltsortes angeordnet werden.

(§. 17.)

(1.) Mannschaften, welche außerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes ihren Wohnort oder Aufenthaltsort nehmen wollen, werden in die Heimatskontrole übernommen, resp. dahin überwiesen.

(Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei Verlegung des Wohn- oder Aufenthaltsortes ins Ausland.)

Solche nach dem Auslande verziehende Mannschaften, dürfen von der Meldepflicht und auch von den Kontrol-Versammlungen durch das inländische Landwehr-Bezirks-Kommando, bei welchem sie vor der Abreise in Kontrole stehen, je nach der Entfernung des Aufenthaltsortes von der Heimath auf ein bis zwei Jahre entbunden werden und ist dies im Militärpaß und eventuell im Ueberweisungs-Nationale anzugeben.

Im Bedarfsfalle kann diese Vergünstigung von Neuem, und zwar bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, in welchem der Betreffende während seines Aufenthaltes im Auslande in Kontrole steht, nachgesucht werden und darf, vorausgesetzt, daß derselbe seine anderweitigen militärischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, auch mehrere Male gewährt werden.

(2.) Die qu. Mannschaften haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von den heimathlichen Angehörigen oder von den Orts- oder Polizeibehörden etwaige militärische Ordres zugesandt werden können.

Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, bei welchem sie in Kontrole stehen, oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

(§. 18.)

Mannschaften, welche den Aufenthaltsort verlassen und nicht angeben können, an welchem Orte sie Arbeit finden resp. zeitweise oder dauernd bleiben werden, haben sich vor Antritt der Wanderschaft beim Bezirks-Feldwebel abzumelden.

(Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes beim Wandern.)

Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden.

Fällt die beabsichtigte Wanderschaft etwa in die Zeit einer Uebung oder Kontrol-Versammlung, so bedarf es zu derselben der Erlaubniß des Landwehr-Bezirks-Kommando's, welche in den Militärpaß einzutragen ist.

Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann selbst vor Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von den Meldungen genehmigt ist, an einem innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes gelegenen

Orte in Arbeit tritt, hat er sich bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel anzumelden. Bei gewünschter Fortsetzung der Wanderschaft wird in gleicher Weise verfahren.

Die auf Wanderschaft befindlichen Kontrolpflichtigen werden in die Heimaths-Kontrole übernommen.

Bei Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung hat sich der Kontrolpflichtige bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

(§. 19.)

(Form der Meldungen und Eintragung derselben in den Militärpaß.)

(1.) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber in der Regel von dem zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden.

(2.) Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen zulässig, wo es sich um eine Abmeldung beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

(3.) Anmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstatten. Wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militärpasses anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheiratet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

(4.) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebietes des Norddeutschen Bundes portofrei befördert, sofern die Schreiben mit der Rubrik „Landwehr-Meldesache" versehen und mit dem Amtssiegel der Ortsbehörde verschlossen sind. Schriftliche Meldungen durch die Stadtpost, sind von den Meldenden zu frankiren.

(§. 20.)

(Beurlaubung in überseeische Länder.)

(1.) Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militärdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie beabsichtigen, nach außereuropäischen Ländern, zu denen die Küstenländer des mittelländischen und schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf 2 Jahre unter Dispensation von den Uebungen, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, beurlaubt werden.

(2.) Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem der vorerwähnten außereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende rc. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation

von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden.

(3.) Vor Ablauf der 5 Jahre kann, bei erneuter Vorlegung von Konsulats-Attesten, welche den ad 2. aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältniß verlängert werden.

(4.) Alle auf die vorstehenden Bedingungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten und von diesem dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vorzulegen.

(5.) Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nicht europäische Küstenländer des schwarzen und des mittelländischen Meeres erlischt der ihnen ertheilte Urlaub.

(§. 21.)

(Auswanderung.)

Reservisten und Landwehrmännern, welche auswandern wollen, kann die Erlaubniß hierzu in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienste einberufen sind, ohne Zustimmung der Militärbehörden Seitens der betreffenden Landespolizeibehörde (Regierung, Abtheilung des Innern) ertheilt werden.

(§. 22.)

(Mitwirkung der Zivilbehörden bei der Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.)

Zur Unterstützung der Militärbehörden bei der Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden die Zivilbehörden mit folgenden Instruktionen versehen:

(1.) Wenn im reserve- oder landwehrpflichtigen Alter befindliche Individuen an einem Orte sich niederlassen, oder wenn sie daselbst ihren bleibenden Aufenthalt nehmen wollen, so hat die Behörde, welche die Niederlassung an dem neugewählten Wohnort zu genehmigen hat, sich von dem Betreffenden seine Militärpapiere vorlegen zu lassen und, wenn er zum Beurlaubtenstande gehört, sich zu überzeugen, daß er die Aufenthalts-Veränderung sowohl beim Bezirks-Feldwebel des verlassenen als auch bei dem des neuen Bezirks gemeldet hat.

Diese Kontrole ist auszuüben:

„in den Städten von der Polizei-Verwaltung"

auf dem platten Lande, und zwar:

a. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Verwaltung oder deren Vertreter ihren Sitz hat, von dieser,

b. an denjenigen Orten, wo die Polizei-Verwaltung oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, von dem Ortsvorstande.

Ergibt sich hierbei, daß Individuen, welche dem Beurlaubtenstande angehören, den vorstehend erwähnten Verpflichtungen nicht genügt haben, so haben

a. die Polizei-Verwaltungen dem Kreisdirektor und dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur,

b. die Ortsvorstände der Polizei-Verwaltung, welcher letztern alsdann die weitere Meldung obliegt,

darüber sofort Anzeige zu machen.

(2.) Keinem Reservisten oder Landwehrmann darf ein Heimathsschein, eine Paßkarte oder ein Paß zu einer Reise auf länger als 14 Tage ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweiset.

(3.) Wenn Mannschaften des Beurlaubtenstandes den Auswanderungskonsens erhalten, und wenn Ausgewanderte wieder vor dem 31. Lebensjahre in den Unterthanenverband aufgenommen werden, ist von der betreffenden Behörde den Bezirks-Kommando's Mittheilung zu machen.

(4.) Außer bei den ad 1. und 2 gedachten Veranlassungen sind die betreffenden Behörden verpflichtet, sich in folgenden Fällen von allen im militärpflichtigen Alter stehenden Personen deren Militärpapiere zur Kontrole vorlegen zu lassen:

a. bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,

b. bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes,

c. bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen im Staats- oder Kommunaldienst.

Wenn in allen diesen Fällen die Betreffenden nicht im Stande sind, sich über ihr Militär-Verhältniß vollständig auszuweisen, so sind die betheiligten Behörden verpflichtet, die nöthigen Ermittelungen von Amtswegen anzustellen und das zur regelrechten Aufnahme in die Kontrole Erforderliche zu veranlassen.

(5.) Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall sind die Staatsanwälte verpflichtet, dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen. Der Zusendung einer Abschrift des Urtheils oder der Urtheilsformel an das Landwehr-Bezirks-Kommando bedarf es nicht. Wenn dieselbe jedoch verlangt wird, so hat der Staatsanwalt solche fertigen zu lassen, zu beglaubigen und der requirirenden Behörde zu übersenden.

Von den wegen Polizeivergehen gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erkannten Strafen und Straffolgen (Art. 5. bis 18. des Polizei-

Strafgesetzbuchs) hat der Polizeirichter dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur gleichfalls Mittheilung zu machen.

(§. 23.)

(Vierter Abschnitt.) (Dienstverhältnisse der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten und der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, sowie der Ersatz-Reservisten erster Klasse.)

(Von den zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.)

(1.) Die Mannschaften, welche auf Grund der bezüglichen Bestimmungen vor beendeter Dienstzeit im stehenden Heere von den Truppentheilen zur Disposition beurlaubt werden, gehören zur Friedensstärke der letzteren und können von denselben zur Deckung etwa eintretender Manquements, bei der reitenden Artillerie in der Zeit vom 1. Februar bis 1. August, bei den übrigen Truppengattungen vom 1. April bis 1. August jeden Jahres zum Dienst wieder eingezogen werden.

(2.) Dieselben erhalten bei ihrer Beurlaubung einen Militärpaß und Führungs-Attest.

(3.) Während der Dauer der Beurlaubung gehören die Betreffenden zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, haben, soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, auch denselben Gerichtsstand wie diese und treten in die Kontrole der Landwehr-Behörden.

(4.) Das Umherreisen resp. Wandern im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sowie das Verziehen in das Ausland, ist den zur Disposition Beurlaubten nur mit Genehmigung des Truppentheils zu gestatten. Die mit einem Wohnungswechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben zwar, selbstredend nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel, unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsort sofort wieder anzumelden.

Zuwiderhandelnde sind ihrem Truppentheil unverzüglich zur Wiedereinziehung namhaft zu machen, welche in solchem Falle jederzeit erfolgen kann.

Die Entlassung aus dem Unterthanenverbande behufs Auswanderung kann den zur Disposition Beurlaubten nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind.

(§. 24.)

(Von den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.)

(1.) Die Mannschaften, welche zur Disposition der Ersatzbehörden in Folge von Reklamationen, wegen Dienstunbrauchbarkeit oder wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen entlassen werden, erhalten gleichfalls einen Militärpaß und Führungs-Attest.

In gleicher Weise erfolgt vorkommenden Falles die Entlassung nicht ausgebildeter Mannschaften zur Disposition der Ersatzbehörden, wenn solche bei eintretender Mobilmachung überzählig werden.

(2.) Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften

gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr künftiges Militär-Verhältniß durch die Departements-Ersatz-Kommission zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes. In Betreff der Auswanderung findet auf sie die Bestimmung des vorigen Paragraphen analoge Anwendung.

(§. 25.)

(Von der Ersatz-Reserve erster Klasse.)

(1.) Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören zu den Personen des Beurlaubtenstandes und sind daher den allgemeinen für letztere gegebenen Bestimmungen unterworfen; dieselben können jedoch ohne jedesmalige Ab- und Anmeldung verreisen, sofern sie nur Sorge dafür tragen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugeht, zu welchem Zwecke sie ihre Adresse bei ihren Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel zurückzulassen haben. Hinsichtlich der Beurlaubung in überseeische Länder finden die Bestimmungen des §. 19, in Betreff der Auswanderung die des §. 20. analoge Anwendung.

(2.) Die Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse beträgt fünf Jahre; nach Ablauf derselben erfolgt der Uebertritt zur zweiten Klasse. Der Uebertritt ist auf dem Ersatz-Reserve-Schein durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu vermerken und ist der genannte Schein zu diesem Zwecke dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. So lange der qu. Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein fehlt, gehört der Betreffende zur ersten Klasse.

(3.) Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche sich der Kontrole entziehen, treten, abgesehen von ihrer Bestrafung, um die entsprechende Zeit später zur zweiten Klasse über und ist hierüber vorkommenden Falls ein entsprechender Vermerk in ihrem Ersatz-Reserve-Schein einzutragen.

(5.) Zu Kontrol-Versammlungen sind die Ersatz-Reservisten erster Klasse nicht heranzuziehen.

(6.) Bei eintretender Mobilmachung können die qu. Mannschaften je nach Bedarf durch die Militärbehörden sofort eingezogen werden. Ihre häuslichen Verhältnisse sind eventuell bei der Einberufung zu prüfen. Bei dem Truppentheile findet eine ärztliche Superrevision statt.

(Fünfter Abschnitt.)
(Gerichtliche und Disziplinar-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.)
(Gerichtsstand der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.)

(§. 26.)

Die Bestimmungen über den Gerichtsstand der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind in dem Militär-Strafgesetzbuch enthalten.

(§. 27.)

(Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Militärgerichte gehörenden Untersuchungssachen.)

(1.) In den vor die Militärgerichte gehörenden Strafsachen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes üben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure die niedere, die Divisions-Kommandeure die höhere Gerichtsbarkeit aus.

(2.) Die Untersuchungen in den Straffällen, welche vor die Militärgerichte gehören, werden von Letzteren nach den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches geführt.

(4.) In Betreff der Abfassung, Bestätigung und Publikation der Erkenntnisse, sowie hinsichtlich der Kostenfreiheit gelten die Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches.

(5.) Die von Militärgerichten gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erkannten Strafen werden ebenso, wie gegen Militärpersonen des stehendes Heeres vollstreckt; auch werden die ersteren während der Verbüßung militärischer Arrest- oder Festungsstrafen ebenso wie die Letztern behandelt.

(§. 28.)

(Gerichtsbarkeit und Verfahren in den vor die Zivilgerichte gehörenden Untersuchungssachen.)

(1.) In den vor die Zivilgerichte gehörenden Untersuchungssachen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird hinsichtlich der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit nach den über die Kompetenz der Zivilgerichte in Strafsachen bestehenden allgemeinen Vorschriften verfahren.

(2.) Die Untersuchung, sowie die Abfassung, Publikation und Vollstreckung der Erkenntnisse findet eben so, wie gegen Zivilpersonen statt.

(3.) Die Zivilgerichte haben gegen die zum Beurlaubtenstande gehörigen Militärpersonen nicht auf Militärstrafen zu erkennen.

(4.) Wenn jedoch ein Mann des Beurlaubtenstandes mit Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere Zeit als 3 Jahre bestraft wird, so ist mit einer solchen Verurtheilung im ersteren Falle die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden, ohne daß sie im Erkenntniß besonders ausgesprochen wird; im letzteren Falle erfolgt die Entlassung aus dem Militär-Verhältniß, welche im Militärpaß vom Bezirks-Kommando zu verfügen ist.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt als unmittelbare Folge der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe ein.

(5.) Wird die Zeit, während welcher ein Verurtheilter die bürgerlichen Ehrenrechte nicht ausüben darf, auf drei Jahre oder weniger bemessen, so verbleiben die zu dieser Strafe kondemnirten Mannschaften in ihrem Militär-Verhältniß und werden während der Dauer der Strafe als Soldaten der 2. Klasse behandelt.

(6.) Die Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches außer einer Freiheitsstrafe mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, gestattet nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militärischen Vorgesetzten, selbst wenn wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt ist.

Gehört in einem solchen Falle der Verurtheilte zum Stande der Unteroffiziere, so verliert er die Unteroffizier-Charge und tritt in den Stand der Gemeinen zurück.

(§. 29.)

(Disziplinar-Bestrafung.) Die Bestimmungen über die Disziplinar-Bestrafung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind in der „Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee" enthalten.

(§. 30.)

(Rehabilitirung.) (1.) Hat einen Soldaten gleichzeitig mit der Verurtheilung durch ein militärgerichtliches Erkenntniß die Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes getroffen, so dauern die Wirkungen dieser Militärstrafe fort, bis die Rehabilitirung durch Se. Majestät, den König von Preußen, als Bundesfeldherrn (Art. 8. der Militär-Konvention vom 28. Juni 1867) erfolgt.

(2.) Mannschaften, welche mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf kürzere Zeit als drei Jahre bestraft sind, treten mit dem Tage, an welchem die im Erkenntniß festgesetzte Zeit der qu. Strafe abläuft, ohne weitere Bestimmung in die erste Klasse des Soldatenstandes zurück, sofern sie an diesem Tage dem Beurlaubtenstande angehören. Wenn dagegen der Verurtheilte an diesem Tage bei der Linie oder Landwehr sich im aktiven Dienst befindet, so erfolgt der Rücktritt in die erste Klasse des Soldatenstandes ohne weitere Bestimmung erst bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste. Wird aber der Verurtheilte nach Eintritt des gedachten Tages noch vor seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste von seinem vorgesetzten Befehlshaber der Wiederaufnahme in die 1. Klasse des Soldatenstandes für würdig erachtet, so bleibt dieselbe in jedem einzelnen Falle von der Genehmigung Sr. Majestät, des Königs von Preußen, als Bundesfeldherrn, abhängig.

(3.) In Betreff des Zeitpunktes, in welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:

a. die erste Rehabilitirung darf

α) wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die 2. Klasse

des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, nur nach einem Jahre nach verbüßter Strafe;

β) wenn bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung;

γ) bei einer längern als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der halben Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnittes seit Verbüßung der Strafe

nachgesucht werden.

b. Die zweite Rehabilitirung darf nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe nachgesucht werden unter Beobachtung der sonstigen Bestimmungen ad a.

c. Die dritte Rehabilitirung darf überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinesfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt worden.

(5.) Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist in dem Falle ad 1. auch die Befugniß wieder hergestellt, das National-Militär-Abzeichen, das Landwehrkreuz und die Nationalkokarde, sowie die diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstauszeichnungen anzulegen. Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

(6.) Individuen, welche mit der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bestraft waren, können Kriegsdenkmünzen und Denstauszeichnungen nur nach hierzu eingeholter Allerhöchster Genehmigung des Bundesfeldherrn wieder anlegen.

(§. 37.)

(Sechster Abschnitt.)
(Von der Listenführung bei den Landwehrbehörden.)
(Uebertritt zur Landwehr und Entlassung zum Landsturm.)

1.) Der Uebertritt aus der Reserve zur Landwehr und die Entlassung aus laterer wird alljährlich für alle diejenigen Mannschaften deren Dienstverpflictung am 1. Oktober des betreffenden Jahres abläuft, bei Gelegenheit der Hebst-Kontrol-Versammlungen geregelt.

Dijenigen Mannschaften, deren Dienstverpflichtung in der Reserve oder andweh in der Zeit zwischen dem 1. April und 30. September abläuft, nd, wen sie dies beantragen, mit dem Zeitpunkt der erfüllten Dienstverflichtungzur Landwehr resp. zum Landsturm überzuführen.

(3.) Kein Mann kann ohne spezielle Verfügung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs zur Landwehr versetzt oder aus derselben entlassen werden.

Die Versetzung zur Landwehr resp. die Entlassung aus derselben ist in jedem einzelnen Falle erst dann als erfolgt anzusehen, wenn Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs der entsprechende Vermerk in dem Militärpaß des betreffenden Mannes eingetragen ist.

Wer bei den Kontrol-Versammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, bleibt bis zur Regelung seiner fernern Verpflichtung im Reserve- resp. Landwehr-Verhältniß.

(§. 38.)

(Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr wegen Felddienstunfähigkeit. Ausscheiden wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.)

(1.) Reservisten und Wehrleute, welche andauernd felddienstunfähig werden, sind, sofern sie noch garnisondienstfähig sind, bis zur Erfüllung ihrer Gesammt-Dienstpflicht hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückzustellen.

Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche als dauernd ganz dienstunbrauchbar anerkannt werden, sind aus dem Militär-Verhältniß zu entlassen.

(2.) Bei den Kontrol-Versammlungen sind die Mannschaften, welche sich für felddienstunfähig oder dienstunbrauchbar halten, aufzufordern dies anzugeben.

(3.) Beim Kreis-Ersatz-Geschäft sind diese Mannschaften ärztlich zu untersuchen. Auf Grund der Entscheidung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs werden die betreffenden Mannschaften bei Gelegenheit des Departements-Ersatz-Geschäfts einer Superrevision unterworfen, worauf dann der Brigade-Kommandeur definitiv entscheidet.

(5.) Diejenigen, welche als nur garnisonsdienstfähig zurückgestellt werden, bleiben in der Stammliste, weil nach Einziehung aller felddienstfähigen Mannschaften der Landwehr auf sie zurückgegriffen werden kann.

(§. 39.)

(Zurückstellung von Reserve- und Landwehr-Mannschaften in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse.)

siehe Beilage.

(1.) Aus Anlaß häuslicher und gewerblicher Verhältnisse, wie sie in den „Bestimmungen über Klassifizirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse" näher bezeichnet sind, kann die zeit- und bedingungsweise Zurückstellung von Mannschaften der Reserve und Landwehr für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

(§. 40.)

Bemerkung zu diesem §.

„Für das Herzogthum Anhalt treten an Stelle der „Landräthe" (4.) die Herzogl. Kreisdirektoren, an Stelle der „Gensd'armerie" (5.) die Herzogl. Jägerbrigade, an Stelle der „Provinzial-Behörden" (5a.) und beziehungsweise der „Provinzial-Regierungen" (12.) die Herzogl. Landesbehörden und beziehungsweise die Herzogl. Regierung; die in No. 11. erwähnten Listen sind an das Herzogl. Staats-Ministerium Behufs Uebermittelung an das Königl. General-Kommando des IV. Armeekorps einzusenden." (Zurückstellung der unabkömmlichen Beamten.)

(§. 44.)

(Siebenter Abschnitt.) (Von den Kontrol-Versammlungen.)

(Von den Kontrol-Versammlungen im Allgemeinen.)

(1.) Alljährlich 2 Mal im Frühling und Herbst werden die Mannschaften der Reserve, sowie die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen. Die Mannschaften der Landwehr werden nur zu den Herbst-Kontrol-Versammlungen einberufen.

(2.) Zweck der Kontrol-Versammlungen ist hauptsächlich:

a. die Anwesenheit der in den Listen verzeichneten Mannschaften im Kompagnie-Bezirke zu konstatiren;

b. Nachrichten über die persönlichen Verhältnisse der Mannschaften einzuziehen, soweit diese auf das militärische Verhältniß von Einfluß sind;

c. die Anordnungen und Vorschriften bekannt zu machen, welche die versammelte Mannschaft im Allgemeinen und die Einzelnen betreffen, ihnen ihre Militärdienstpflichten in Erinnerung zu bringen, insbesondere die wichtigsten Kriegsartikel zu verlesen;

d. den Uebertritt zur Landwehr und die Entlassung aus derselben zu regeln;

e. die Mannschaften, welche sich als felddienstunfähig oder dienstuntauglich melden, zu notiren, um sie vor die Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission zu beordern;

f. die Namen der beim letzten Klassifikationsgeschäft zurückgestellten Mannschaften bekannt zu machen;

g. die Dienststunden des Feldwebels zur An- und Abmeldung bekannt zu machen;

h. die Protokolle zu etwaigen Rehabilitirungs-Vorschlägen aufzunehmen;

i. Nachfrage nach denjenigen Mannschaften zu halten, welche aus der Kontrole gekommen sind.

(§. 45.)

(4.) Bemerkung zu diesem Passus.

(Wahl der Kontrolplätze. Bestimmung der Termine für die Kontrol-Versammlungen.)

„An die Stelle der „obern Provinzialbehörden" tritt für Anhalt das Herzogl. Staats-Ministerium und das „Königl. General-Kommando des IV. Armeekorps in Magdeburg."

(§. 46.)

(Beorderung zu den Kontrol-Versammlungen. Dispensation von denselben.)

(1.) Die Beorderung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt, den Lokal-Verhältnissen entsprechend, entweder durch öffentliche Aufforderung und Bekanntmachung oder durch Aushändigung persönlicher Ordres.

(2.) Alle Mannschaften haben zu den Kontrol-Versammlungen ihren Militärpaß, sowie ihr Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen.

(3.) Nur in dringenden Fällen darf die Dispensation von der Theilnahme an einer solchen Versammlung eintreten und zwar namentlich wegen Krankheit, Entbindung der Ehefrau, plötzliche Krankheiten und Todesfälle in der Familie, wegen Amtsverrichtungen die keinen Aufschub leiden, sowie wegen nöthiger Reisen in Geschäften oder aus Gesundheitsrücksichten.

(4.) Diese Dispensation kann nur durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Grund einer Bescheinigung der Orts- oder Polizeibehörde über die Richtigkeit der zur Begründung des Dispensationsgesuches angeführten Thatsachen oder bei Beamten in Folge der Reklamation ihrer vorgesetzten Behörde verfügt werden.

(5.) Kann wegen Kürze der Zeit die Dispensation nicht vor der Kontrol-Versammlung nachgesucht werden, so ist zur Entschuldigung des Ausbleibenden ein die Hinderungsgründe bescheinigendes Attest der Orts- oder Polizeibehörde auf dem Kontrolplatze zu überreichen.

(6.) Die Mannschaften, welche bei der Kontrol-Versammlung ohne genügende Entschuldigung gefehlt haben, sind zu einer für alle Betreffenden zu derselben Zeit beim Bezirksfeldwebel stattfindenden Nachkontrole zu beordern und dem Bezirks-Kommandeur zur event. Bestrafung zu melden.

Ist ein dienstthuender Offizier im Kompagnie-Bezirk anwesend, so findet die Nachkontrole unter seiner Aufsicht statt.

(7.) Die Mannschaften erscheinen zu Kontrol-Versammlungen in bürgerlicher Kleidung.

Das Bezirks-Kommando kann indeß Unteroffiziere des Beurlaubtenstandes einkleiden lassen, wenn es dies zur Unterstützung der Offiziere und des Bezirksfeldwebels bei Aufrechterhaltung der Ordnung für nothwendig erachtet.

(8.) Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November, sowie Reservisten, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April keine Aufforderung zur Kontrol-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirksfeldwebel zu melden.

(§. 49.)

(Achter Abschnitt.) (Von den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes.)

(Zweck der Uebungen und Verpflichtung zur Theilnahme an denselben.)

(1.) Zweck der Uebungen ist vorzugsweise die Befestigung der militärischen Ordnung und Disziplin, demnächst die Förderung der taktischen Ausbildung, sowohl der durch Mannschaften des Beurlaubtenstandes verstärkten Kadres, wie der Mannschaften selbst.

(2.) Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet, welche jedoch die Dauer von 8 Wochen nicht überschreiten dürfen.

(3.) Die Mannschaften der Landwehr haben während der Dienstzeit in der Landwehr in der Regel zwei, 8 bis 14 Tage dauernde Uebungen mitzumachen.

(§. 52.)

(Auswahl der zu den Uebungen zu beordernden Mannschaften.)

(5.) Die zur Uebung zu beordernden Reservisten sind aus dem siebenten, sechsten und fünften Jahrgang auszuwählen. Ehemalige einjährige Freiwillige und Mannschaften, welche weniger als 3 Jahre aktiv gedient haben, sind schon vor dem Eintritt in das 5. Dienstjahr zu ihrer ersten Uebung heranzuziehen.

In 2 auf einander folgenden Jahren sollen Reservisten in der Regel nicht zu Uebungen eingezogen werden, sofern sie nicht von einer Uebung auf ihren Antrag befreit waren.

Mannschaften der Kavallerie, welche freiwillig 4 Jahre aktiv gedient haben, bleiben von Uebungen befreit.

(6.) Zu den Landwehrübungen sind unter Berücksichtigung der im Reserve-Verhältniß mitgemachten Uebungen zunächst die jüngsten Mannschaften einzuziehen.

Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, sind zu Uebungen nicht mehr einzuberufen, mit Ausnahme derer, welche durch

eigenes Verschulden verspätet in den Dienst getreten sind und derer, welche wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen.

In Betreff der Heranziehung zur Uebung in 2 aufeinander folgenden Jahren gilt das oben Gesagte.

(§. 53.)

(Zurückstellung von den Uebungen.)

(1.) Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können Mannschaften der Reserve und Landwehr von der Uebung des laufenden Jahres dispensirt werden, aber nur unter ganz ausnahmsweisen Verhältnissen von zwei aufeinander folgenden Uebungen.

(2.) Derartige Gesuche sind rechtzeitig an die Ortsbehörde zu richten, welche event. eine schriftliche Reklamation an den Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission richtet. Letzterer übermittelt die Reklamationen, welche er für dringlich hält, mit seinem Gutachten an das Landwehr-Bezirks-Kommando. Die Entscheidung steht allein dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.

(3.) Die Bestimmung ad 1. gilt auch in Betreff derjenigen Reservisten und Wehrleute, welche in einem Beamten-Verhältnisse stehen, wenn ihre vorgesetzte Zivilbehörde die Dispensation von der Uebung für sie beantragt. Dergleichen Mannschaften haben jedoch wie jeder Wehrmann und Reservist der Gestellungsordre Folge zu leisten, wenn dieselbe nicht vor dem Gestellungstage Seitens der Landwehrbehörden zurückgezogen werden sollte.

(4.) Ist ein einbeorderter Reservist oder Wehrmann so krank, daß er die Uebung nicht mitmachen kann, so hat er sich entweder im Bataillons-Stabs-Quartier zur ärztlichen Untersuchung zu gestellen, oder wenn die Krankheit die Gestellung unmöglich macht, ein Attest des Kreis-Physikus durch die Ortsbehörde an das Landwehr-Bezirks-Kommando einzusenden. Inwiefern andere ärztliche Atteste zu berücksichtigen sind, bleibt dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs anheimgestellt.

(Neunter Abschnitt.)
(Bestands-Nachweisungen. Einberufung und freiwilliger Eintritt zum Dienst. Ersatz verloren gegangener Militärpapiere.)

(§. 58.)

(Verfahren bei Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zum Dienst und bei Wiederentlassung derselben.)

(1.) Die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei eintretender Mobilmachung, zu den Uebungen oder aus besonderer Veranlassung erfolgt für alle Truppen-Gattungen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

(3.) Bemerkung zu Passus 3.

„An die Stelle der „Landrathsämter“ treten für Anhalt die Herzogl. Kreisdirektionen und an Stelle der „obern Provinzial-Behörden“ das Herzogl. Staats-Ministerium und das Königl. General-Kommando des 4. Armeekorps zu Magdeburg.

(§. 60.)

(Ersatz verloren gegangener oder verdorbener Militärpässe und Führungsatteste.)

(1.) Die Militärpässe und Führungsatteste werden den Mannschaften bei ihrer Entlassung von den Truppentheilen im Original kostenfrei ertheilt.

(2.) Geht eines dieser Papiere verloren, oder wird solches unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals auf Ersatz anzutragen.

(3.) Derartige Anträge sind an den Bezirksfeldwebel zu richten und gehen von diesem an das vorgesetzte Landwehr-Bezirks-Kommando.

(4.) Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpässe und Führungsatteste darf nur von den Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar unentgeldlich erfolgen.

(Beilage.)

Bestimmungen

über

Klassifizirung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse.*)

§. 1.

Bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen können häusliche, gewerbliche und Familien-Verhältnisse nur ausnahmsweise in so weit berücksichtigt werden, als aus Anlaß derselben vorübergehend die einstweilige Zurückstellung eines Mannes verfügt werden darf.

§. 2.

Derartige Berücksichtigungen sind nur zulässig:

1) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, mit denen er die nämliche Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die den Familien der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes bei der Entfernung des Sohnes nicht zu beseitigen ist.

2) Wenn ein Mann, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat, als Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender, oder als Ernährer einer zahlreichen Familie, selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung, seinen Hausstand und seine Angehörigen durch die Entfernung dem gänzlichen Verfall und dem Elende Preis geben würde.

---

*) Die „Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen" vom 26. Oktober 1850, genehmigt durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. November 1850, werden hierdurch aufgehoben.

3) Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der National-Oekonomie für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Kontrolentziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Berücksichtigung.

§. 3.

In den im §. 2. angegebenen Fällen darf

a. ein Reservist hinter den letzten Jahrgang der Reserve und unter besonders dringenden Verhältnissen auch hinter den letzten Jahrgang der Landwehr,

b. ein Wehrmann hinter den letzten Jahrgang der Landwehr

zurückgestellt werden.

In jedem Kreise darf jedoch die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr nicht übersteigen.

§. 4.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Gemeindevorsteher anzubringen, welcher dieselben unter Zuziehung einiger zuverlässiger Reservisten oder Wehrmänner zu prüfen, und nach Maßgabe des Befundes darüber eine an den Kreisdirektor einzureichende Nachweisung aufzustellen hat, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besondern Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden kann.

§. 5.

Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche zu diesem Behufe jährlich einmal, und zwar im Frühjahr, im Anschluß an das Kreis-Ersatz-Geschäft, in öffentlich bekannt zu machenden Terminen an den Kreisorten Sitzung halten.

Die auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung folgenden nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Dienstaltersklasse der Reserve zurückgestellt und haben demnächst event. wie alle übrigen Mannschaften, ihre weiteren Anträge zu formiren.

Wenn im Herbst nach dem allgemeinen Entlassungstermine dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen sollten, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikationstermine hinter den letzten Jahrgang der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

§. 6.

Als berathende Organe sind bei den vorgedachten Sitzungen heranzuziehen: der Kompagnieführer, die Gemeinde-Vorsteher und außerdem, nach dem Ermessen des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, resp. des Kreisdirektors, der Bezirksfeldwebel und einige zuverlässige Einwohner, denen eine besondere Bekanntschaft mit den bürgerlichen und Vermögensverhältnissen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften des Bezirks innewohnt, sowie endlich diejenigen Personen, deren Zeugniß nach Maßgabe der obwaltenden Umstände auf die Entscheidung von Einfluß sein könnte.

§. 7.

Nach geendigter Prüfung der Gesuche, wobei die Betheiligten sich einzufinden haben, erfolgt die Entscheidung durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur und den Kreisdirektor bei stattfindender Uebereinstimmung endgültig.

In dem voraussichtlich seltenen Falle, daß eine Vereinigung dieser Behörden nicht zu erreichen sein sollte, ist das Gesuch um Zurückstellung vorläufig abzulehnen, dieselben sind jedoch verbunden, den Fall bei den permanenten Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission zur Sprache zu bringen, worauf von diesen die endgültige Entscheidung erfolgt.

§. 8.

Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Sitzungstermine der Kommission und sind die Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern.

Wenn Mannschaften aus einem Kreise in einen andern verziehen, so erlischt die gewährte Berücksichtigung.

§. 9.

Nach jedem Termine werden die Namen der sämmtlichen Mannschaften, deren Gesuche um einstweilige Zurückstellung als begründet anerkannt worden sind, öffentlich durch die Kreisblätter 2c. bekannt gemacht.

§. 10.

Außerdem wird nach jedem Termine eine summarische Nachweisung

a. der sämmtlichen Reserve- und Landwehr-Mannschaften des betreffenden Bezirks,

b. der als unabkömmlich anerkannten, der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission eingereicht.

Letztere ist befugt, die Geschäftsführung der einen oder anderen Kommission einer nachträglichen Revision zu unterwerfen.

§. 11.

Im Augenblicke der Einberufung sind alle Gesuche um Zurückstellung unstatthaft.

Eine Wiederentlassung einzelner zum Dienst eingezogenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf Grund einer im Wege der Reklamation herbeigeführten besondern Verfügung der oberen Provinzial-Behörden, oder, wenn die Betreffenden bei einem mobilen Truppentheile stehen, der Ressort-Ministerien erfolgen, und zwar nur dann, wenn seit dem letzten Klassifikations-Termine für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Verwandten u. s. w. besondere Berücksichtigungsgründe eingetreten sind.

§. 12.

Auf die Einberufung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu den gewöhnlichen Uebungen haben die vorstehenden Bestimmungen keinen Bezug.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 153.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 4. Februar 1868.)

Reglement,

die Anfertigung der Geburtslisten und die Führung der Stammrollen in Militär-Ersatz-Angelegenheiten für das Herzogthum Anhalt betreffend.

Für den Zweck der Militär-Aushebung wird zur näheren Ausführung der Bestimmungen, welche durch die demnächst für die Staaten des Norddeutschen Bundes einzuführende Militär-Ersatz-Instruktion hinsichtlich der Anfertigung der Geburtslisten und der Führung der Stammrollen werden getroffen werden, Folgendes bestimmt:

1.

Die Geburtslisten sind von denjenigen Behörden und Beamten, beziehungsweise Geistlichen und israelitischen Gemeindevorständen, anzufertigen, denen die Führung der Geburts- und Sterberegister obliegt.

2.

Hinsichtlich der Einrichtung, Form, Einreichung ꝛc. der Geburtslisten wird auf die Bestimmungen der Militär-Ersatz-Instruktion verwiesen.

3.

Für die Militär-Aushebungsbehörden und für die betheiligten Militärpflichtigen sind auf ihr Verlangen die zur Berichtigung der Militärlisten erforderlichen Geburts- und Todtenscheine unentgeltlich auszustellen.

4.

Die örtlichen Stammrollen sind anzulegen und zu führen:

a) innerhalb der Gemeindebezirke durch den Gemeindevorstand,

b) innerhalb der selbstständigen Gutsbezirke (selbstständige Rittergüter, Domänen u. s. w.) durch die Ortspolizeiverwaltung,

c) innerhalb derjenigen Grundstücke und Etablissements, welche zu den vorstehend genannten Bezirken nicht gehören (Schloßbezirke, Forsthäuser ꝛc.), durch den Gemeindevorstand desjenigen Gemeindebezirks, in welchen die Bewohner derselben eingepfarrt sind.

Die Herzogl. Regierung ist jedoch befugt, mehrere der vorgedachten Bezirke und Grundstücke zu einem Verbande hinsichtlich der Führung der Stammrollen zu vereinigen, und einem Gemeindevorstande oder einer Ortspolizeiverwaltung die Führung der Stammrollen für mehrere Bezirke und Grundstücke zur Pflicht zu machen.

5.

Die Stammrollen sind nach dem beigefügten Schema zu führen und müssen die Militärpflichtigen unter Beobachtung der Vorschriften der Ersatz-Instruktion mit Berücksichtigung der Altersklasse, zu welcher sie gehören, jahrgangsweise in dieselben eingetragen werden, und zwar in 4 von einander getrennten Abtheilungen:

a) Militärpflichtige, welche im Orte geboren und bei dem Eintritt in das militärpflichtige Alter daselbst wohnen, einschließlich der zeitweise abwesenden;

b) Militärpflichtige, welche zwar im Orte geboren sind, aber bei dem Eintritt in das militärpflichtige Alter daselbst nicht mehr wohnen, sondern nach einem andern Orte verzogen sind (diese werden nur der Kontrole wegen in die Stammrolle ihres Geburtsortes eingetragen);

c) Militärpflichtige, welche, ohne im Orte geboren zu sein, daselbst wohnen, wenn auch nur vorübergehend z. B. als Dienstboten, Schüler, Lehrlinge, Gesellen;

d) Militärpflichtige, welche weder im Orte geboren sind, noch daselbst wohnen, wohl aber heimathsberechtigt in demselben sind.

Die Stammrollen sind so einzurichten, daß hinter dem Eintrag jeder Altersklasse ein offener Raum zu etwa erforderlichen Nachträgen bleibt.

6.

Bei dem Abschluß der Stammrollen haben die mit Führung derselben beauftragten Behörden dieselben mit einer Bescheinigung des Inhalts zu versehen, daß die sorgfältigsten Nachforschungen andere Militärpflichtige, als die in die Liste aufgenommenen, nicht ergeben haben.

7.

Mängel und Unrichtigkeiten in den Geburtslisten, Geburts- und Todtenscheinen, oder in den Stammrollen können, sofern nicht schon durch die bestehenden Gesetze eine härtere Strafe angedroht ist, gegen die Aussteller mit Verweis oder Ordnungsstrafen von den kompetenten vorgesetzten Behörden gerügt werden.

Dessau, den 14. Januar 1868.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
Dr. Sintenis.

Schema.

Schema.

Militär-Stammrolle

des Dorfes (der Stadt) *N. N.*

Kreis *N. N.*

Aushebungs-Bezirk №

Herzogthum Anhalt.

1. Lauf. № der Stammrolle.	2. Zuname und Vorname (Hausnummer).	3. Geburtsort und Kreis.	4. Datum, Monat, Jahr der Geburt.	5. Durch die Geburtsliste in Zuwachs gebracht sub №	6. Angemeldet zur Stammrolle.	7. Religion.	8. Gewerbe.

9. Stand, Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob dieselben leben oder todt sind.	10. Wohnort der Eltern.	11. Uebergetragen in die alphabetische Liste sub No. 10.	12. Bemerkungen.	13. Grund, weshalb der Militärpflichtige vom Zivil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aus der Stammrolle gestrichen worden ist.
		—		

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 154.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 7. Februar 1868.)

Bekanntmachung,

den Zollanschluß des Herzogthums Lauenburg betreffend.

Nachdem für das Herzogthum Lauenburg, welches nach Art. 1., 33. und 40. der Verfassung des Norddeutschen Bundes (S. 147. ff. des Gesetz- und Verordnungsblattes v. J. 1867) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehört, die im Zoll-Vereine bestehenden zollgesetzlichen Vorschriften vom 5. Januar 1868 eingeführt worden sind, ist das Herzogthum Lauenburg von dem gedachten Tage an in den Verband des Gesammtzollvereins eingetreten. Der freie Verkehr zwischen demselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern findet aber zufolge der bestehenden vertragsmäßigen Abreden mit nachstehenden Maßgaben statt.

1) In Folge der Erhebung einer Nachsteuer von den im Herzogthum Lauenburg befindlichen Beständen ausländischer Waaren bleibt einstweilen und zwar bis zur Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren die Zollgrenze zwischen dem Herzogthum und dem Zollvereinsgebiete bestehen. Der Zeitpunkt, mit welchem demnächst der freie Verkehr mit dem Zollvereine eintritt, wird besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den einer innern indirekten Steuer unterliegenden Gegenständen: Branntwein, Bier und Taback, tritt vor der Hand nur der Taback in den freien Verkehr zwischen den übrigen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten und Gebietstheilen einerseits und Lauenburg andererseits.

Hingegen gelangen, da die Besteuerung des Branntweins und Biers nach Maßgabe der Bestimmungen in Preußen und den übrigen betheiligten Staaten des Norddeutschen Bundes für Lauenburg einstweilen noch nicht angeordnet ist, von dem aus Lauenburg übergehenden Branntwein und Bier die bestehenden Uebergangs-Abgaben zur Erhebung, während bei der Ueberfuhr nach Lauenburg die Erstattung der Steuer nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften Statt findet.

Dessau, den 27. Januar 1868.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Zerbst.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 155.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 14. Februar 1868.)

Gesetz,

die Aufhebung der ausschließlichen Berechtigungen zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen zum Aufkaufe von Waaren betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Berechtigungen zum ausschließlichen Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen zum Aufkaufe von Waaren, namentlich zum Sammeln und Aufkaufe von Lumpen, Asche, Knochen und andern derartigen Gegenständen des Verkehrs, sind aufgehoben.

Die fernere Ausübung dieses Hausirhandels ist nur gegen eine von Unserer Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu ertheilende persönliche Konzession, die jedoch nicht den Charakter der Ausschließlichkeit haben darf, gestattet.

§. 2.

Mit der Aufhebung dieser Berechtigungen kommen die etwa dafür zu leistenden jährlichen Abgaben und Gegenleistungen (Canon, Konzessionsgeld) in Wegfall.

Haften diese Abgaben und Gegenleistungen nicht auf der aufgehobenen Berechtigung allein, sondern zugleich auf dem ganzen seitherigen Gewerbebetriebe, oder dem Grundstück, mit welchem dieselbe verbunden gewesen ist, so sind

sie nach dem Werthverhältnisse dieser einzelnen Objekte zu repartiren und es ist nur der auf die aufgehobene Berechtigung fallende Theil zu erlassen.

§. 3.

Ist bei der ersten Erwerbung der Berechtigung von dem Erwerber eine Leistung ein für alle Mal (Kaufpreis oder ein dem ähnliches Aequivalent) für dieselbe entrichtet worden, so soll dem Berechtigten durch Zurückerstattung dieses Aufwandes, beziehungsweise Vergütung des Werthes desselben, aus Staatsmitteln Entschädigung gewährt werden.

§. 4.

Gegenstand der Entschädigung ist nur derjenige Theil des Werthes des betreffenden Rechts, welcher auf der Ausschließlichkeit und nicht etwa auf dem damit verbundenen Rechte zum Betriebe des Gewerbes an sich, auf dem Besitze der zu diesem gehörenden Grundstücke, Geräthschaften rc. beruhet.

§. 5.

Ist die Berechtigung nicht gegen Zahlung einer Geldsumme erworben, so ist der Geldwerth des geleisteten Aequivalents durch Abschätzung zu ermitteln.

Ist die Berechtigung in einer Summe mit anderen Gegenständen erworben, so sind die letzteren, wenn unter den Parteien eine Einigung nicht zu erzielen ist, besonders abzuschätzen. Als Entschädigung für die entzogene Berechtigung ist sodann der Unterschied jener Erwerbssumme und des Schätzungswerths der mit der aufgehobenen Berechtigung zugleich erworbenen Gegenstände anzusehen.

Erreicht oder übersteigt deren Schätzungswerth die gemeinsame Erwerbungssumme, so kann eine Entschädigung nicht in Anspruch genommen werden.

§. 6.

Bei den Abschätzungen ist der Zustand und Werth zur Zeit des Erwerbes zu berücksichtigen.

Wenn unter den Parteien hierüber eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, so hat der Entschädigungsberechtigte vorerst, jedoch gleichzeitig mit dem Beweise anderer in diesem Verfahren bestrittener erheblicher Punkte, den Beweis des von ihm behaupteten Zustandes zu führen.

Wird dieser Beweis binnen der dazu anzuberaumenden Frist nicht geführt, so wird bei der Abschätzung der vom Vertreter des Fiskus behauptete Zustand zu Grunde gelegt.

§. 7.

Die Entschädigungsansprüche sind, bei Verlust derselben, unter Beibringung der Nachweise für das Vorhandensein derselben innerhalb einer dreimonatlichen Frist, deren Lauf mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, bei der Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, anzumelden.

Diese hat über den behaupteten Entschädigungsanspruch den vom Staats-Ministerium zu ernennenden Vertreter des Staatsfiskus zu hören, auch die sonst erforderlichen Erörterungen anzustellen, alsdann die gütliche Einigung unter den Parteien zu versuchen und wenn diese nicht zu Stande kommt, zu entscheiden, ob und in wie weit das angemeldete Verbietungsrecht sich zur Entschädigung eignet. — Gegen diese Entscheidung steht beiden Theilen binnen 10 Tagen nach Eröffnung der Entscheidung, Berufung auf den Ausspruch des Staats-Ministeriums zu, bei dessen Entscheidung es zu bewenden hat.

Dem Anmelder steht aber auch statt des erwähnten Rechtsmittels, binnen gleicher Frist, die bei der Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, gleichfalls anzumeldende Berufung auf Entscheidung im Rechtswege zu. Im letzteren Falle ist die Klage, bei deren Verlust, binnen einer weitern unerstreckbaren Frist von sechs Wochen, von Ablauf der Berufungs-Einwendungsfrist an gerechnet, bei dem zuständigen Gericht einzureichen und dann die etwa vom Vertreter des Staatsfiskus an das Staats-Ministerium eingewendete Berufung im Rechtswege mit zu erledigen.

§. 8.

Als Beweismittel sind alle im Zivilprozesse üblichen Beweismittel, mit Ausschluß der Eides-Delation, zuläßig.

Bei einem etwaigen Widerspruche oder Mangel an Uebereinstimmung mehrerer derselben, hat der Inhalt der Verleihungs-Urkunde den Vorzug.

§. 9.

Sind in Folge der Bestimmungen im §. 5. zur vollständigen Ermittelung der thatsächlichen Verhältnisse Abschätzungen erforderlich, so sind solche, unter Leitung und Instruktionsertheilung der Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, oder eines Kommissars derselben von drei zu vereidigenden Sachverständigen zu bewirken. Von diesen ernennt der Entschädigungsberechtigte Einen, der Vertreter des Fiskus den Zweiten und die Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, den Dritten.

Auf die Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, geht das Recht zur Erwählung des betreffenden Sachverständigen dann über, wenn die den Parteien zu setzende Frist zur Bezeichnung eines Sachverständigen nicht innegehalten wird.

Als Abschätzungssumme gilt der aus den Taxen der drei Sachverständigen gezogene Mittelpreis, dafern dieselben über eine gemeinschaftliche Taxe sich nicht verständigen können.

§. 10.

Ueber das Ergebniß der nach den §§. 5. und 9. vorgenommenen Werthermittelung sind von der Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, der Entschädigungsberechtigte und der Vertreter des Staatsfiskus zu hören. Gelingt es dabei nicht eine Vereinigung herbeizuführen, zu welcher es der Zustimmung etwaiger Hypothekgläubiger oder sonstiger Realberechtigter nicht bedürfen soll, so ist von der Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, hierüber, nach etwaiger Vervollständigung der Werthermittelungen, zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung finden die im §. 7. angeordneten Rechtsmittel ebenfalls Statt.

§. 11.

Gegen Verabsäumniß der im §. 6. Absatz 3., §. 7. Absatz 1., §. 9. Absatz 3. und §. 11. Absatz 2. gesetzten Fristen findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt.

Gegen Verabsäumung der im §. 7. Absatz 3. und 4. gesetzten Fristen kann, wenn die Versäumniß durch unabweisbare Hindernisse herbeigeführt war, binnen 10 Tagen, nach Wegfall dieser Hindernisse, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden. Ueber das Gesuch entscheidet das Staats-Ministerium, beziehungsweise das zuständige Gericht.

§. 12.

Das Entschädigungs-Kapital wird dem Berechtigten, vom Tage der Anmeldung des Entschädigungsanspruches an gerechnet, bis zum Tage der Zahlung mit vier Prozent verzinst.

§. 13.

Zur Wahrnehmung des Interesses der Pfandgläubiger und sonstiger Realberechtigter ist das Entschädigungskapital dem zuständigen Gericht zur weitern Verfügung, beziehentlich zur Aushändigung an den Entschädigungsberechtigten, auszuzahlen.

§. 14.

Die Verhandlungen bei den Verwaltungsbehörden sind stempel- und kostenfrei und werden die dabei vorkommenden unvermeidlichen baaren Verläge aus der Landes-Hauptkasse bestritten.

§. 15.

Alle zum Schutze von dergleichen ausschließlichen Berechtigungen zum Aufkaufe von Waaren im Umherziehen bestehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 8. Februar 1868.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

(L. S.)

Pagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 156.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 21. Februar 1868.)

Bekanntmachung,

die Herstellung des freien Verkehrs mit dem Herzogthum Lauenburg betreffend.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 27. v. Mts. (Nr. 154. der Gesetz-Samml.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Beendigung der Revision der nachsteuerpflichtigen Waaren im Herzogthum Lauenburg mit demselben nunmehr der den Zollvereins-Verträgen entsprechende freie Verkehr mit der in der Bekanntmachung vom 27. v. Mts. hinsichtlich des Branntweins und des Biers bezeichneten Beschränkung eintritt.

Dessau, 14. Februar 1868.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
v. Zerbst.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 157.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 7. März 1868.)

Gesetz,

den Assekuranz-Verband gegen die Rinderpest betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, 2c. 2c. 2c.,

verordnen in Betreff der nach §. 4. des Gesetzes vom 30. Mai d. J. Nr. 135. der Gesetz-Sammlung zu errichtenden Assekuranz oder Landes-Viehsterbekasse mit Zustimmung Unseres Landtags, was folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der zu leistenden Entschädigungen für die durch die Rinderpest entstehenden Verluste wird für das Herzogthum eine Versicherungs-Gesellschaft gebildet, welche unter dem Namen: „Anhaltischer Assekuranz-Verband gegen die Rinderpest" mit dem Tage der Publikation gegenwärtigen Gesetzes in Wirksamkeit tritt.

§. 2.

Alle Rindviehbesitzer im Herzogthume sind verbunden, mit ihrem ganzen, nach §. 3. nicht ausgeschlossenen Rindviehbestande dem Assekuranz-Verbande beizutreten.

§. 3.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Saugekälber und das zum gewerbsmäßigen Handel bestimmte Vieh.

§. 4.

Entschädigung wird gewährt für dasjenige Rindvieh, welches

1) an der Rinderpest gefallen oder

2) nach gesetzlicher Vorschrift auf polizeiliche Anordnung, behufs der Ausmittelung, Hemmung oder Unterdrückung der Rinderpest im gesunden oder kranken Zustande getödtet worden ist.

§. 5.

Nach erfolgter Publikation dieses Gesetzes hat für das Jahr 1868 sofort und für die folgenden Jahre im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres, jeder Rindviehbesitzer die Stückzahl seines zur Assekuranz geeigneten Rindviehbestandes nach den im §. 2. des oben genannten Gesetzes vom 10. Mai d. J. bezeichneten Gattungen bei der betreffenden Ortspolizei-Verwaltung anzugeben. Zugleich ist eine Angabe über die Werthklasse beizufügen, der jedes Stück innerhalb seiner Gattung beigezählt wird. Die Richtigkeit dieser Angaben hat die Ortspolizei-Verwaltung, nach Befinden mit Hinzuziehung von Sachverständigen, zu prüfen.

Die solchergestalt aufgestellten Viehregister bilden die für das darauf folgende Kalenderjahr gültige Grundlage für die Feststellung der von den Viehbesitzern im Falle des Ausbruchs der Rinderpest zu zahlenden Beiträge und der denselben zu gewährenden Vergütungen.

Die nachträgliche Angabe einer vermehrten Stückzahl im Laufe des Jahres, ingleichen einer eingetretenen Veränderung in der Wertsklasse des versicherten Rindviehes, ist zulässig, jedoch nur dann, wenn die Rinderpest innerhalb des Herzogthums oder im zehnmeiligen Umkreise des betreffenden Ortes nicht ausgebrochen ist.

§. 6.

Die Besitzer des versicherten Rindviehes haben Anspruch auf Vergütung des vollen Klassenwerthes in dem Falle, wenn das Vieh in gesundem Zustande, auf Vergütung der Hälfte des Klassenwerthes, wenn es in krankem Zustande getödtet worden, und auf Vergütung eines Drittels des Klassenwerthes, wenn es an der Rinderpest gefallen ist.

§. 7.

Hat sich die Stückzahl einer Rindvieh-Gattung seit der letzten Aufnahme in das Viehregister oder der nachträglichen Anmeldung (§. 5.) vermehrt, so

daß im Falle des Ausbruchs der Rinderpest mehr Häupter dieser Gattung gefallen oder getödtet worden sind, als das Register enthält, so wird dem Besitzer die taxmäßige Vergütung nur für so viel Häupter jeder Rindvieh-Gattung gezahlt, als das Register nachweist.

Ingleichen können einem Besitzer gefallene oder getödtete Rindviehstücke nach der Taxe der höchsten oder der mittleren Werthklasse nicht in einer größern Anzahl vergütet werden, als das Viehregister in jeder dieser oberen Werthklassen nachweist.

Bei bloß theilweise eingetretenem Verluste ist eine Repartition durch Sachverständige vorzunehmen.

§. 8.

Außerdem sind den nach §. 2. den Verband bildenden Besitzern von Rindvieh, deren Stallungen und Gehöfte in Folge der Rinderpest auf polizeiliche Anordnung Veränderungen unterworfen werden, die dadurch entstehenden Kosten zu drei Vierteln vom Versicherungs-Verbande zu erstatten.

Die Kosten werden von Kommissionen taxirt und festgestellt, welche Unsere Regierung aus Mitgliedern des Verbandes und Sachverständigen zu bilden hat.

§. 9.

Die nach §. 6. und 8. zu leistenden Vergütungen, so wie die Kosten, welche durch die in den einzelnen Gemeinden und Ortschaften angeordneten Maßregeln gegen die Rinderpest entstehen, werden am Schlusse jedes Kalendesjahres festgestellt und auf die Mitglieder des Assekuranz-Verbandes je nach Verhältniß ihres Rindviehbestandes und dessen Versicherungswerthes repartirt.

Die von denselben zu zahlenden Beiträge können im Wege der polizeilichen Exekution eingezogen werden.

§. 10.

Die Verwaltung der Angelegenheiten des Assekuranz-Verbandes gegen die Rinderpest liegt Unserer Regierung ob.

Dieselbe hat zur Ausführung dieses Gesetzes, namentlich in Betreff der Aufnahme der Viehbestände, der Bestimmung der Werthklassen, der Vertheilung und Aufbringung der Beiträge und der Kassen-Verwaltung die nähern Anordnungen, insoweit sie noch erforderlich, zu treffen.

§. 11.

Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes Nr. 135. der Gesetz-Sammlung, sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 28. Februar 1868.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

(L. S.)

Hagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 158.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 7. März 1868.)

Bekanntmachung,

betreffend die Zustimmung des Landtags zu dem Gesetze vom 30. Mai 1867 Nr. 135. der Anhaltischen Gesetz-Sammlung, die aus den Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest erwachsenden Kosten anlangend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das unter Vorbehalt der Zustimmung des Landtags puplizirte Gesetz vom 30. Mai 1867 Nr. 135. der Anhaltischen Gesetz-Sammlung, die aus den Schutzmaßregeln gegen die Rinderpest erwachsenden Kosten betreffend, die Zustimmung des Landtages mit der Modifikation, daß an Stelle der im §. 1. ausgeworfenen Entschädigungssätze diejenigen des §. 6. des Gesetzes vom heutigen Tage, den Assekuranz-Verband gegen die Rinderpest betreffend, treten, erhalten hat und daß diese Modifikation Landesherrlich genehmigt worden ist.

Dessau, den 28. Februar 1868.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Sagemann.

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Anhalt.

№ 159.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 7. März 1868.)

Nachtrag

zu den Statuten der Sterbekasse für die Herzoglichen Diener des Herzogthums Anhalt.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc.,

ertheilen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums den nachfolgenden Veränderungen der „Statuten der Sterbekasse für die Herzoglichen Diener des Herzogthums Anhalt vom 30. November 1853" — Nr. 427. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen und resp. Nr. 55. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt — hiermit Unsere Landesherrliche Genehmigung:

1) In Erwägung, daß die Vorraussetzungen, unter welchen die Offiziere und die Offiziersrang habenden Militärbeamten, ingleichen die verheiratheten Feldwebel, Unteroffiziere und die im Unteroffiziersrange stehenden Spielleute des Militärs zur statutarischen Theilnahme an der Herzoglichen Diener-Sterbekasse berechtigt, resp. verpflichtet sind, in Ausführung der zwischen Anhalt und Preußen abgeschlossenen, unter Nr. 138. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt am 9./15. Oktober 1867 publizirten Militär-Konvention unhaltbar geworden; — so kann ein Zutritt von Militärpersonen zur gedachten Kasse nicht ferner erfolgen und kommen daher die Bestimmungen unter

alinea 2. der §§. 2. und 3. der oberwähnten Statuten von jetzt ab in Wegfall.

2) In Gemäßheit des §. 4. der Statuten der Sterbekasse bleiben die jetzigen militärischen Mitglieder derselben auch ferner Theilhaber dieser Kasse und haben als solche selbstverständlich die statutenmäßigen Wohlthaten dieses Institutes zu genießen, ebenso aber auch überall die seinen Mitgliedern obliegenden Pflichten zu erfüllen, denen

3) aus Anlaß der veränderten Militärorganisation und weil hiernach der erste Absatz des §. 11. der Statuten nicht ferner auf die verbleibenden militärischen Mitglieder in Anwendung kommen kann, noch die Bestimmung zugefügt wird, daß diese Letztern bei einem Garnisonswechsel oder bei etwaigem Austritt aus den Herzoglich Anhaltischen Landen den betreffenden Bezirks-Kassen-Rendanten der Herzoglichen Diener-Sterbekasse diejenigen Persönlichkeiten zu bezeichnen haben, welche für die Dauer ihrer Abwesenheit die fällig werdenden Beiträge in ihrem Auftrage abzuführen gehalten sein sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 3. März 1868.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

(L.S.)

Hagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 160.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 11. März 1868.)

Gesetz,

betreffend die Aenderung der Prozentsätze für die Steuer von Wohnhäusern und vom persönlichen Einkommen.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Nachdem die Einschätzung zur neuen Ergänzungssteuer vollendet ist und hierbei ein Ergebniß sich herausgestellt hat, das von dem in §. 10. des Gesetzes vom 24. April 1866 Nr. 100. bestimmten Verhältnisse zwischen den einander daselbst gegenübergestellten Steuer-Objekten wesentlich abweicht, werden die Prozentsätze der Steuer von den Wohnhäusern und vom persönlichen Einkommen unter Aufhebung des §. 10. und unter Abänderung der entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 100. zu jeder Einheit hierdurch endgültig also festgesetzt:

1) die Steuer von den Wohnhäusern (§. 5. des Gesetzes Nr. 100.) auf $\frac{1}{210}$ Prozent des ortsüblichen Kapitalwerths,
2) die Steuer vom Gewerbe- oder Arbeitsverdienste (§. 7. des Gesetzes Nr. 100.)

a. für 51 bis 100 Thlr. auf — Sgr. 6 Pf.,
b. = 101 = 150 = = 1 = — =
c. = 151 = 200 = = 2 = — =
d. = 201 = 300 = = 4 = — =
e. = Beträge über 300 Thlr. bis zu 600 Thlr. auf $\frac{1}{15}$ Prozent,
f. = Beträge über 600 Thlr. auf $\frac{1}{12}$ Prozent,

3) die Zinsen- und Rentensteuer (§. 8. des Gesetzes Nr. 100.) auf $\frac{1}{12}$ Prozent.

4) die Gehaltssteuer (§. 9. des Gesetzes Nr. 100.) auf $\frac{1}{24}$ Prozent.

§. 2.

Die vorstehend normirten Steuersätze treten bereits für die Erhebung der Ergänzungssteuer pro 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 1. März 1868.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

L. S.

v. Zerbst.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 161.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 17. März 1868.)

Gesetz,

die Regelung des Deichwesens betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen hiermit zur Regelung des Deichwesens auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

I. Allgemeine polizeiliche Bestimmungen.

§. 1.

Deiche oder ähnliche Erhöhungen der Erdoberfläche, welche die Ausbreitung der zeitweise aus ihren Ufern tretenden Gewässer beschränken, dürfen in der ganzen Breite, welche das Wasser bei der höchsten Ueberschwemmung einnimmt, nicht anders, als mit ausdrücklicher Genehmigung der Regierung neu angelegt, verlegt, erhöhet, so wie ganz oder theilweise zerstört werden.

Wer diesem Verbote zuwider handelt, soll polizeilich nicht nur mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern bestraft werden, sondern auch, wenn es erforderlich ist, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes angehalten werden.

Auf Schutzmaßregeln, welche in Nothfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 2.

Vor Ertheilung der Genehmigung (§. 1.) hat die Regierung die Betheiligten zu hören.

Ist es ungewiß, welche Personen als betheiligt zu betrachten sind, so ist eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung zu erlassen, daß Diejenigen, welche sich innerhalb der zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit spätern Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Eine solche Bekanntmachung ist zwei Mal in den Staats-Anzeiger einzurücken und in den betreffenden Gemeinden auf die ortsübliche Weise bekannt zu machen.

§. 3.

Die Genehmigung zu einer Anlage, Verlegung oder Erhöhung (§. 1.) ist zu versagen, wenn nach dem Urtheile der Regierung das nothwendige Abfluß-Profil des Hochwassers beschränkt werden würde.

§. 4.

Ist ein schon vorhandener, zum Schutze der Ländereien mehrerer Besitzer dienender Deich ganz oder theilweise verfallen, oder durch Naturgewalt zerstört, so kann die Regierung fordern, daß derselbe nach ihrer Anweisung bis zu derjenigen Höhe und Stärke wieder hergestellt werde, welche er früher gehabt hat.

Auch ist die Regierung berechtigt, in Ansehung der Deiche dieser Art diejenigen Maßregeln vorzuschreiben, welche erforderlich sind, um deren Erhaltung in ihrem bisherigen Umfange und Zustande zu sichern.

§. 5.

Die Regierung ist ermächtigt, Diejenigen, welche den Deich zu erhalten oder wiederherzustellen verpflichtet sind, hierzu durch Execution anzuhalten.

§. 6.

Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Unterhaltung oder Wiederherstellung des Deiches verpflichtet ist, so kann die Regierung die Leistungen interimistisch von Demjenigen fordern, welcher den Deich seither unterhalten hat, oder, wenn dieser unbekannt oder nicht leistungsfähig ist, von denjenigen Grundbesitzern, deren Grundstücke nach dem Ermessen der Behörde durch den Deich geschützt werden.

Kann die Ermittelung dieser Grundbesitzer nicht so schnell geschehen, als die Dringlichkeit des Falles erfordert, so steht der Regierung frei, die sämmtlichen Grundbesitzer der betreffenden Ortsfeldmarken zu den nöthigen Leistungen nach Verhältniß ihres Grundbesitzes anzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob diese Grundbesitzer zur Gemeinde gehören oder nicht.

§. 7.

Die Regierung setzt in einem solchen Falle (§. 6.) durch ein Resolut fest, wer die Baulast interimistisch zu tragen hat, und wie die Beiträge zu vertheilen sind.

Gegen ein solches Resolut ist der Rekurs an das Ministerium zulässig; derselbe muß jedoch innerhalb einer vierwöchentlichen, mit dem nächsten Tage nach der Mittheilung des Resoluts beginnenden präklusivischen Frist bei der Regierung angemeldet und gerechtfertigt werden. Erfolgt innerhalb dieser Frist nur die Anmeldung, so sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung über den Rekurs an das Ministerium einzusenden. Nach Ablauf der Frist angebrachte neue Thatsachen sind nicht zu berücksichtigen.

Die Vollstreckung des Resoluts wird durch die Einlegung des Rekurses nicht aufgehalten.

§. 8.

Den zur Unterhaltung oder Wiederherstellung eines Deiches interimistisch Herangezogenen bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werths ihrer Leistungen im Rechtswege gegen die eigentlich Verpflichteten geltend zu machen.

§. 9.

Die von der Regierung ausgeschriebenen Beiträge und Leistungen sind den öffentlichen Lasten gleichzustellen, und haben in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§. 10.

In denjenigen Fällen, in welchen eine interimistische Regulirung der Baulast hat erfolgen müssen (§. 6. und 7.) liegt der Regierung ob, zur Regelung der künftigen Leistungen, auch ohne Antrag der Betheiligten wegen Bildung eines Deichverbandes die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Zeigt sich bei näherer Erörterung die Bildung eines Deichverbandes nicht erforderlich, so ist die Regierung die fernere Erhaltung des Deiches zu verlangen nicht mehr befugt. Die Betheiligten sind von dieser Lage der Sache in Kenntniß zu setzen.

Der Einleitung zu einem Deichverbande bedarf es nicht, wenn durch Anerkenntniß oder im Rechtswege ein Verpflichteter ermittelt und derselbe leistungsfähig ist.

II. Organisation von Deichverbänden.

§. 11.

Ist es zur Abwendung gemeiner Gefahr, oder zur erheblichen Förderung der Landes-Kultur erforderlich, Deiche und dazu gehörige Sicherungs- und Meliorationswerke anzulegen, zu erweitern oder zu erhalten, so sollen die Besitzer sämmtlicher, der Ueberschwemmung ausgesetzter Grundstücke zur gemeinsamen Anlegung und Unterhaltung der Werke unter Landesherrlicher Genehmigung zu Deichverbänden vereinigt werden.

§. 12.

Eine solche Vereinigung soll insbesondere in folgenden Fällen herbeigeführt werden:

a. wenn es darauf ankommt, die Grundbesitzer einer noch unverwallten Niederung zur Anlegung und fernern Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken zu verpflichten;

b. wenn die Grundbesitzer einer schon verwallten Niederung zur Verbesserung und Unterhaltung von Deichen und Meliorationswerken, welche seither nur von einzelnen Betheiligten angelegt und unterhalten wurden, verbindlich zu machen sind;

c. wenn dergleichen Deiche und die mittelst derselben geschützten Grundbesitzer einem schon bestehenden Deichverbande angeschlossen werden sollen;

d. wenn Verwaltungs- und Meliorations-Anlagen schon bestehender Deichverbände erweitert und auf unverwallte Grundstücke der noch nicht zum Deichverbande gehörenden Besitzer ausgedehnt werden sollen.

§. 13.

Grundbesitzer, welche derselben Niederung angehören, und mit Rücksicht auf die Lage ihrer Grundstücke ein gemeinschaftliches Interesse haben, sollen in der Regel zu einem Deichverbande vereinigt werden. Eine Ausnahme kann namentlich dann gestattet werden, wenn für einen Theil der Niederung der Zweck mit erheblich geringeren Kosten erreicht werden kann.

§. 14.

Mehrere Deichverbände, welche ein gemeinschaftliches Interesse rücksichtlich der Erhaltung ihrer Deiche haben, können mit Landesherrlicher Genehmigung entweder zu einem Deichverbande vereinigt oder unter eine gemeinsame Deich-

verwaltung gestellt und zur gegenseitigen Unterstützung bei Durchbrüchen und andern außerordentlichen Beschädigungen der Deiche verpflichtet werden.

§. 15.

Für jeden Deichverband ist eine landesherrlich zu vollziehendes Statut abzufassen, in welchem folgende Gegenstände näher zu bestimmen sind:

a. der Umfang des Societätszweckes,
b. die Deichpflicht, oder die Art und Vertheilung der zur Anlegung, Unterhaltung und Vertheidigung der Schutz- und Meliorationswerke erforderlichen Beiträge und Leistungen,
c. die von den Grundbesitzern in und außer dem Deichverbande zu übernehmenden Beschränkungen des Eigenthums,
d. das den Staatsbehörden beizulegende Recht der Oberaufsicht,
e. die Organisation, sowie die Befugnisse und Pflichten der Deichverwaltungsbehörde,
f. das Recht der Deichgenossen, persönlich oder durch Abgeordnete bei der Verwaltung der Deichangelegenheiten mitzuwirken.
g. die Folgen der Ausdeichung,
h. die den Genossenschaften beizulegende Befugniß, die Abtretung von Grund und Boden, die Entnahme von Rasen, Sand ꝛc. gegen Entschädigung zu verlangen, und das dabei einzuschlagende Verfahren.

§. 16.

Die Deichpflicht (§. 15 b.) muß von allen einzelnen, durch die Deich- und Meliorationswerke geschützten oder verbesserten ertragsfähigen Grundstücken, Hof- und Baustellen, auch wenn dieselben sonst von den gemeinen Lasten befreit, oder dabei bevorrechtigt sind, nach dem im Statute zu bestimmenden Maßstabe gleichmäßig getragen werden. Als Vertheilungsmaßstab ist das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils anzunehmen.

Eine Befreiung von der Deichpflicht kann künftig auf keinerlei Weise erworben werden.

§. 17.

Die Vertheilung der Deichpflicht unter die Deichgenossen erfolgt, wenn dies im Interesse des Deichverbandes für nothwendig erachtet wird, auch dann nach den Grundsätzen des §. 16., wenn diese Pflicht bis dahin auf Grund spezieller Rechtstitel zwischen den betreffenden Besitzern in anderer Art vertheilt war, oder Einzelne danach von Andern ganz übertragen werden mußten. In

solchen Fällen können aber die durch einen speziellen Rechtstitel Berechtigten Entschädigung für die, erst durch den Deichverband ihnen auferlegten Leistungen von den durch jenen Titel Verpflichteten nach Maßgabe desselben insoweit fordern, als diese Leistungen schon vor Errichtung des Deichverbandes zur Erhaltung oder Wiederherstellung der frühern Schutzanlagen nothwendig waren.

Die Verpflichtung zu solchen Entschädigungen kann gegen eine verhältnißmäßige Vergütung abgelöst werden.

§. 18.

Die in einem Deichverbande zu leistende Deichpflicht ruht unablösbar auf den Grundstücken, ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten, und hat in Kollisionsfällen vor denselben den Vorzug.

§. 19.

Die Erfüllung der Deichpflicht kann von der Deichverwaltungsbehörde nach dem Gesetze vom 30. April 1866 erzwungen werden.

Die Exekution findet auch Statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehältlich ihres Regresses an den eigentlichen Verpflichteten.

§. 20.

Die Eigenthümer der eingedeichten Grundstücke und der Vorländer sind verpflichtet, auf Anordnung der Deichbehörde dem Verbande den zu Schutz- und Meliorationsanlagen erforderlichen Grund und Boden gegen Vergütung abzutreten, desgleichen die zu jenen Anlagen nöthigen Materialien an Sand, Lehm, Rasen u. s. w. gegen Ersatz des durch die Fortnahme derselben ihnen entstandenen Schadens zu überlassen. Bei Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung ist nur der gemeine Werth in Anrechnung zu bringen.

III. Verfahren bei Organisation von Deichverbänden.

§. 21.

Anträge auf Bildung von Deichverbänden können von jedem Betheiligten bei der Regierung, Abtheilung des Innern, gestellt werden.

§. 22.

Diese hat zunächst die Betheiligten, soweit solche nach Lage der Sache ohne besondere technische Vorarbeiten zu ermitteln sind, über den Antrag zu hö-

ren, namentlich darüber, ob und inwieweit dieselben dem Antrage beitreten oder widersprechen, und im Allgemeinen zu prüfen, ob die Deichanlage resp. die Bildung eines Deichverbandes zweckmäßig und ausführbar erscheint, sowie ob und welche polizeiliche Bedenken der Anlage etwa entgegenstehen.

§. 23.

Spricht das Ergebniß dieser Vorermittelungen zu Gunsten der Anlage, so ist die Aufnahme eines Nivellements und die Vernehmung von Sachverständigen zu veranlassen. Stellt sich dabei heraus, daß die Deichanlage und die Bildung eines Deichverbandes im allgemeinen Landeskultur- und landespolizeilichen Interesse gerechtfertigt erscheint, namentlich auch, daß die aufzuwendenden Kosten mit dem zu erwartenden Nutzen in richtigem Verhältnisse stehen, so ist das weitere Verfahren einzuleiten und zur Verhandlung der Sache ein Kommissar zu bestellen.

Entgegengesetzten Falles sind die Verhandlungen einzustellen und die bisher erwachsenen Kosten von den Antragstellern einzuziehen. Ueber diese Folge der Provokation sind die Betheiligten bei Gelegenheit der nach Maßgabe des §. 22. stattfindenden Verhandlung zu belehren.

§. 24.

Ist ein Kommissarius ernannt, so hat dieser sämmtliche Betheiligte, wie solche durch das aufgenommene Nivellement festgestellt sind, behufs Erklärung über den gestellten Antrag zu einem Termine vorzuladen, unter Stellung des Präjudizes, daß die Nichterscheinenden als dem Antrage beitretend erachtet werden würden.

§. 25.

Stellt sich das Ergebniß dieses Termines dahin heraus, daß die Mehrzahl der Betheiligten, nach den Grund- und Häusersteuer-Werthen berechnet, dem Antrage beitritt, beziehentlich auf Grund des bei der Vorladung gestellten Präjudizes als beitretend zu erachten ist, so stellt die Regierung, Abtheilung des Innern, durch ein den Betheiligten zu eröffnendes Resolut fest, daß dem Antrage Folge zu geben und zur Bildung eines Deichverbandes zu schreiten ist.

Widerspricht die Mehrheit dem Antrage, so sind die Verhandlungen einzustellen und die bisher entstandenen Kosten von sämmtlichen Betheiligten einzuziehen.

Gegen das Resolut der Regierung ist nur der Recurs an Unser Staats-Ministerium zulässig, welcher binnen vierzehntägiger rechtsausschließender Frist nach der Eröffnung bei dem betreffenden Kommissar einzulegen ist.

§. 26.

Steht hiernach die Ausführung des Unternehmens beziehentlich die Bildung des Deichverbandes fest, so hat die Regierung, Abtheilung des Innern, den Meliorationsplan nebst Kostenanschlag unter Zuziehung eines geeigneten Technikers aufzustellen und den Entwurf zum Deichstatute anzufertigen, welche beide, nachdem die in §. 2. vorgeschriebene Bekanntmachung erlassen, den Betheiligten zur Erklärung vorzulegen sind.

§. 27.

Die Einwendungen gegen den Plan oder das Statut sind sorgfältig zu prüfen und Streitigkeiten zwischen den Interessenten, namentlich über Klassifizirung der Grundstücke, Vertheilung der Deichlasten, Voraussetzungen, Umfang der Modalitäten der Entschädigung für die Entwerthung von Grundstücken der Deichgenossen durch die Anlage des Deiches 2c. im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens zum Austrage zu bringen, wobei die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 301. nebst Nachträgen maßgebend sein sollen.

§. 28.

Ist der Meliorationsplan und das Deichstatut festgestellt, so ist das Letztere Uns zur Bestätigung vorzulegen und sodann durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hiernach ist sofort mit Ausführung des Statuts, Einsetzung der Deichbehörde, Durchführung des Regulirungsplanes 2c. vorzugehen, auch wegen provisorischer Beschaffung der Mittel das Erforderliche festzusetzen.

§. 29.

Die Kosten des Verfahrens sind gleich den Ausführungskosten von den Deichgenossen zu tragen, insofern über deren Aufbringung durch Erkenntniß 2c. nicht etwas Anderes bestimmt worden ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 30.

Die Regierung ist befugt, eine solche Benutzung der Deiche, welche deren Widerstandsfähigkeit zu schwächen geeignet ist, zu beschränken oder ganz zu untersagen. Werden hierdurch wohlerworbene Rechte eingeschränkt oder aufgehoben, so hat der zur Unterhaltung des Deiches Verpflichtete den Berechtigten zu entschädigen.

§. 31.

Ist die Erhaltung eines Deiches zur Sicherung einer Niederung gegen Ueberschwemmung nothwendig, so müssen bei drohender Gefahr, nach Anordnung der Polizeibehörden, alle Bewohner der bedroheten und nöthigenfalls auch der benachbarten Gegend zu den Schutzarbeiten unentgeldlich Hülfe leisten und die erforderlichen Arbeitsgeräthe und Transportmittel mit zur Stelle bringen.

Die Polizeibehörde kann die in solchen Fällen nöthigen Maßregeln sofort durch Exekution zur Ausführung bringen; sie ist befugt, die Verabfolgung der zur Abwehr der Gefahr dienlichen Materialien aller Art, wo solche sich finden mögen, zu fordern und diese müssen mit Vorbehalt der Ausgleichung unter den Verpflichteten und der Erstattung des Schadens, bei dem jedoch der außerordentliche Werth nicht in Anrechnung kommt, von den Besitzern verabfolgt werden.

V. Auflösung von Deichverbänden.

§. 32.

Die Auflösung eines bestehenden Deichverbandes soll in der Regel erfolgen, wenn solche von zwei Drittheilen der Betheiligten beschlossen ist.

In jedem Falle ist unsere Genehmigung erforderlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 28. Februar 1868.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

(L. S.)

Dr Sintenis. v. Zerbst. Hagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 162.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 27. März 1868.)

Verordnung,

den Haupt-Finanz-Etat des Herzogthums Anhalt für das Jahr 1868 betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc.,

verordnen hiermit, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Der nachstehende von Uns vollzogene Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1868 wird hiermit in

eigener Einnahme und Ausgabe auf 1,982,038 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.

festgestellt.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Haupt-Finanz-Etats hierdurch beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 18. März 1868.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

(L. S.)

v. Zerbst.

Haupt-Finanz-Etat
für
das Herzogthum Anhalt
auf das Jahr 1868.

A. Eigene Einnahmen.

Tit. I. Domanial-Verwaltung,
einschließlich der Herzoglichen inländischen Privatgüter.

A. Von Grundstücken.

	Rℓ.	Sgr.	₰.	Spezial-Summe Rℓ.	Sgr.	₰.	Haupt-Summe Rℓ.	Sgr.	₰.
1) Von Gütern	505500	—	—						
2) Von einzelnen Aeckern	84011	22	—						
3) Von einzelnen Wiesen	37250	3	4						
4) Von Gärten	533	7	—						
5) Aus Obst- und Zierpflanzungen	11456	25	10						
6) Aus Baumschulen	2734	—	—						
7) Vom Getreidemagazin in Dessau	7940	—	—						
8) Von Fischereien	2817	11	6						
9) Aus den Forsten	367367	16	—						
10) Von den Jagden im Bernburger Landestheile	2301	6	9						
11) Von Weinbergen	589	—	—						
12) Von Steinbrüchen und Sandgruben	22377	10	9						
13) Von der Torfgräberei bei Frose	615	—	—						
14) Von sonstigen Grundstücken	467	22	11						
Sa. A.				1045961	6	1			
Latus				1045961	6	1			

A. Eigene Einnahmen.							Spezial- Summe.			Haupt- Summe.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport Sa. A.							1045661	6	1			
B. Von Gebäuden und gewerblichen Anlagen.												
1) Von Gebäuden				4817	18	6						
2) Von Mühlen				25146	21	11						
3) Von der Brauerei in Bernburg				660	—	—						
4) Von Gasthäusern				2606	1	—						
5) Von Ziegel-, Kalk- und Gypshütten				6477	12	6						
6) Von Badeanstalten				5531	—	—						
Sa. B.							45238	23	11			
Sa. Tit. I. Domanial-Verwaltung, einschließlich der Herzoglichen inländischen Privatgüter										1091200	—	—
Von dieser (Brutto-) Summe gehen zunächst ab die Domänenrente Sr. Hoheit des Herzogs und das an Ihre Hoheit die verwittwete Herzogin zu Anhalt-Bernburg zu zahlende jährliche Witthum mit										270970	—	—
so daß in die Landes-Hauptkasse fließen und bei dieser verrechnet werden.										820230	—	—
Tit. II. Steuer-Verwaltung.												
A. Direkte Steuern.				Rthlr.	Sgr.	Pf.						
1) Alte Grundabgaben und Gefälle				46576	22	1						
2) Nachschußrenten bei Ablösungen				1500	—	—						
3) An Ergänzungssteuer				112008	16	1						
4) Konzessionsabgaben				22048	4	10						
5) Eisenbahnsteuer (für das Jahr 1867)				57300	—	—						
6) Entschädigung für Ausübung des Postrechts				3120	—	—						
Sa. A.							242553	13	—			
B. Indirekte Steuern.												
1) Stempelsteuer				31309	4	7						
2) Kommunikationsabgaben:	Rthlr.	Sgr.	Pf.									
a. Elbzoll	27000	—	—									
b. Schleusengelder	2850	—	—									
c. Chausseegelder	26282	—	—									
d. Brückgelder	6110	—	—									
e. Ufer- und Niederlagsgelder	4365	10	—									
f. Pachtgelder von Fähren	726	—	—									
				67333	10	—						
3) Niederlagsgelder bei dem Hauptsteueramte ꝛc.				800	—	—						
Sa. B.							99442	14	7			
Latus Tit. II.							341995	27	7			

A. Eigene Einnahmen.				Spezial- Summe.			Haupt- Summe.		
				Rℓ	Sgr	₰	Rℓ	Sgr	₰
Transport Tit. II.				341995	27	7			
C. Entschädigung für Erhebung der Bundessteuern.									
1) Für Erhebung der Ein-, Aus- und Uebergangs-Abgaben	Rℓ	Sgr	₰						
2) Für Erhebung der Rübenzuckersteuer	39890	—	—						
3) Für Erhebung der Branntweinsteuer............	21451	15	—						
4) Für Erhebung der Braumalzsteuer	4200	—	—						
5) Für Erhebung der Tabackssteuer..........	345	—	—						
6) Für Erhebung der Salzsteuer................	405	—	—						
Sa. C.				66291	15	—			
Sa. Tit. II. Steuer-Verwaltung							408287	12	7
Tit. III. Von Bergwerken und Hütten.									
1) Von den Harzer Bergwerken, incl. der Silberhütte...........				125020	—	—			
2) Von der Eisenhütte Mägdesprung				88940	—	—			
3) Von der Eisengießerei in Bernburg				103200	—	—			
4) Vom Salzwerke Leopoldshall				247500	—	—			
5) Zehnt von Braunkohlengruben ꝛc.				40650	—	—			
6) Insgemein				260	—	—			
Sa. Tit. III. Von Bergwerken und Hütten							605570	—	—
Tit. IV. Sporteln.									
1) Vom Staats-Ministerium				20	—	—			
2) Von den Gerichten.......................................				91422	24	6			
3) Von der Regierung				2800	—	—			
4) Vom Oberbergamte				60	—	—			
5) Von der Polizei-Verwaltung				5765	—	—			
6) Von dem Konsistorium				150	—	—			
7) Von der General-Kommission				5335	—	—			
Sa. Tit. IV. Sporteln							105552	24	6
Tit. V. **Stolgebühren** (Dessau-Köthen)..........							6850	—	—
Tit. VI. **Schulgelder** (Dessau-Köthen)..........							31830	—	—

B. Einnahmen für den Norddeutschen Bund.	Spezial-Summe Rℓ.	Sgr	₰	Haupt-Summe Rℓ.	Sgr	₰
Tit. VII. Vom Landgestüt				1572	—	—
Tit. VIII. Insgemein				2146	9	—
Rekapitulation A. der eigenen Einnahmen.						
Tit. I. Dominial-Verwaltung einschl. der Herzogl. inl. Privatgüter	820230	—	—			
Tit. II. Steuer-Verwaltung	408287	12	7			
Tit. III. Von Bergwerken und Hütten	605570	—	—			
Tit. IV. Sporteln	105552	24	6			
Tit. V. Stolgebühren	6850	—	—			
Tit. VI. Schulgelder	31830	—	—			
Tit. VII. Vom Landgestüt	1572	—	—			
Tit. VIII. Insgemein	2146	9	—			
Summa A. der eigenen Einnahmen				1982038	16	1
B. Einnahmen für den Norddeutschen Bund.						
1) Ein-, Aus- und Uebergangsabgaben	19190	—	—			
2) Rübenzuckersteuer	1470000	—	—			
3) Branntweinsteuer	143010	—	—			
4) Braumalzsteuer	28000	—	—			
5) Tabackssteuer	2300	—	—			
6) Salzsteuer	54000	—	—			
Sa. B. der Einnahmen für den Norddeutschen Bund				1716500	—	—
Summa aller Einnahmen				3698538	16	1

Eigene Ausgaben.	Spezial-Summe Thlr.	Sgr.	Pf.	Haupt-Summe Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I. Allgemeine Staats-Verwaltung.						
1) Zum Staatsministerium:						
a. Personalaufwand .... 12581 Thlr.						
b. Realaufwand .... 6700 „						
	19281	—	—			
2) Für Gesandtschaften	1887	15	—			
3) Martikularbeiträge zum Norddeutschen Bunde	35133	—	—			
4) Zur Landschaft	7000	—	—			
5) Archivariatsbesoldungen	410	5	10			
6) Zur Ordenskasse	1200	—	—			
7) Zum statischen Bureau	100	—	—			
Sa. Tit. I. Allgemeine Staatsverwaltung				65011	20	10
Tit. II. Zur Staatsschulden-Verwaltung.						
1) Für Dessau-Köthen:						
a. Personalaufwand .... 1195 — —						
b. Realaufwand .... 1340 — —						
c. Zur Verzinsung der Staatsschuld 100325 20 11						
d. Zur planmäßigen Tilgung der Staatsschuld .... 55475 — —						
Sa. 158335 20 11						
Hiervon ab die eigene Einnahme von 36635 20 11						
mithin beträgt der Zuschuß	121700	—	—			
2) Für Bernburg:						
a. Personalaufwand .... 725 Thlr. } werden durch die eigenen Einnahmen gedeckt						
b. Realaufwand .... 350 „ }						
c. Zur Verzinsung der Staatsschuld	51561	5	—			
3. Zur Tranksteuerkasse	3000	—	—			
Sa. Tit. II. Zur Staasschulden-Verwaltung				176261	5	—
Tit. III. Zur Justizverwaltung.						
a. Personalaufwand	91208	3	7			
b. Realaufwand	34555	25	—			
Sa. Tit. III. Zur Justiz-Verwaltung				125763	28	7

Eigene Ausgaben.			Spezial- Summe. Rl.	Sgr.	₰	Haupt- Summe. Rl.	Sgr.	₰
Tit. IV. Zur Verwaltung des Innern.								
Cap. 1. Auf die Kreisdirektionen.								
1) Kreisdirektion Dessau:								
a. Personalaufwand .... 3800 Thlr. — Sgr.								
b. Realaufwand .... 2856 „ 15 „	Rl.	Sgr.						
	6656	15						
2) Kreisdirektion Köthen:								
a. Personalaufwand .... 3525 Thlr. — Sgr.								
b. Realaufwand .... 2362 „ 15 „								
	5887	15						
3. Kreisdirektion Zerbst:								
a. Personalaufwand .... 3095 Thlr. — Sgr.								
b. Realaufwand .... 1570 „ — „								
	4665	—						
4. Kreisdirektion Bernburg:								
a. Personalaufwand .... 2875 Thlr. — Sgr.								
b. Realaufwand .... 2589 „ — „								
	5464	—						
5. Kreisdirektion Ballenstedt:								
a. Personalaufwand .... 2625 Thlr. — Sgr.								
b. Realaufwand .... 1365 „ — „								
	3990	—						
Sa. Cap. 1. Auf die Kreisdirektionen			26663	—	—			
Cap. 2. Auf die Jägerbrigade			20915	—	—			
Cap. 3. Auf Straf- und Arrestanstalten			10145	—	—			
Cap. 4. Zum Armenwesen. Rl. Sgr. ₰								
1) Zuschüsse zu Ortsarmenkassen 15895 11 4								
2) Zuschüsse zu Armen-, milden und Rettungsanstalten 14792 18 3								
3) Allgemeiner Unterstützungsfond .... 3500 — —								
Sa. Cap. 4.			34187	29	7			
Latus Tit. IV. Zur Verwaltung des Innern			91910	29	7			

Eigene Ausgaben.				Spezial-Summe Thlr.	Sgr.	Pf.	Haupt-Summe Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport Tit. IV. Zur Verwaltung des Innern				91910	29	7			
Cap. 5. Zum Medizinalwesen.									
1) Besoldungen der Medizinalbeamten	5457	1	—						
2) Fixirte Honorare für ärztliche Behandlung der Subalternbeamten	445	—	—						
3) Realaufwand	1560	—	—						
4) Zum Hebammenwesen	1432	8	10						
5) Zur Pockenimpfung	410	—	—						
6) Zur Bestreitung der Arzneikosten für Subalternbeamte	200	—	—						
7) Auf Sanitätsanstalten	15879	1	5						
8) Zu Blödenanstaltszwecken	1500	—	—						
9) Zur Unterstützung von Geisteskranken	1000	—	—						
Sa. Cap. 5.				27883	11	3			
Cap. 6. Für Kunst- und Wissenschaft				3914	—	—			
Cap. 7. Zu Landeskulturzwecken				1565	—	—			
Cap. 8. Zum Landgestüt				11010	—	—			
Cap. 9. Zu Kommunalzwecken				6271	5	5			
Cap. 10. Zum Post- und Zeitungswesen				790	15	—			
Sa. Tit. IV. Zur Verwaltung des Innern							143345	1	3
Tit. V. Zur Finanz-Verwaltung.									
A. Zur Regierung.									
a. Personalaufwand	41808 Thlr.								
b. Realaufwand	15230 "								
Sa. A. Zur Regierung				57038	—	—			
Latus Tit. V. Zur Finanz-Verwaltung				57038	—	—			

Eigene Ausgaben.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Spezial-Summe Rthlr.	Sgr.	Pf.	Haupt-Summe Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport Tit. V. Zur Finanz-Verwaltung				57038	—	—			
B. Domanial-Aufwand.									
1) Abgaben und Lasten von Gütern ꝛc.	22500	—	—						
2) Separationskosten	12000	—	—						
3) Vermessung und Grenzberichtigung	1100	—	—						
4) Auf die Erhebung der Acker-, Wiesen- und Obstpächte	1375	—	—						
5) Auf die Erhaltung der Obst- und Zierpflanzungen	11165	—	—						
6) Auf die Baumschulen	2446	—	—						
7) Auf das Getreidemagazin in Dessau	5240	—	—						
8) Auf die Fischereien	1171	—	—						
9) Auf die Forsten	130571	18	6						
10) Auf die Jagden im Bernburger Landestheile	1505	24	6						
11) Auf die Stein- und Sandbrüche	15676	24	—						
12) Auf die Torfgräberei bei Frose	300	—	—						
Sa. B. Domanialaufwand				205051	7	—			
C. Zur Steuer-Verwaltung.									
Cap. 1. Zum Hauptsteueramte.									
a. Personalaufwand 47770 Thlr.									
b. Realaufwand 7730 "									
Sa. Cap. 1.	55500	—	—						
Cap. 2. Auf die Kreissteuer- und Steuerämter.									
1) Kreissteueramt in Dessau:									
a. Personalaufwand 5697 Thlr. — Sgr.									
b. Realaufwand 1315 " — "									
7012 —									
2) Kreissteueramt in Köthen:									
a. Personalaufwand 7692 Thlr. 20 Sgr.									
b. Realaufwand 1060 " — "									
8752 20									
Latus C. 15764 20	55500	—	—						
Latus Tit. V. Zur Finanz-Verwaltung				262089	7	—			

Eigene Ausgaben.	Rℓ	Sgr	Rℓ	Sgr	₰	Spezial-Summe Rℓ	Sgr	₰	Haupt-Summe Rℓ	Sgr	₰
Transport Tit. V. Zur Finanz-Verwaltung						262089	7	—			
Transport C.	15764	—	55500	—	—						
3) Kreissteueramt in Zerbst: a. Personalaufwand . 4267 Thlr. 12 Sgr. b. Realaufwand .... 600 „ — „	4867	12									
4) Steueramt in Coswig: a. Personalaufwand . 1310 Thlr. — Sgr. b. Realaufwand .... 454 „ — „	1764	—									
5) Kreissteueramt in Bernburg: a. Personalaufwand . 2850 Thlr. — Sgr. b. Realaufwand .... 968 „ — „	3818	—									
6) Kreissteueramt in Ballenstedt: a. Personalaufwand . 1740 Thlr. — Sgr. b. Realaufwand .... 888 „ — „	2628	—									
7) Steueramt in Harzgerode: a. Personalaufwand . 1242 Thlr. — Sgr. b. Realaufwand .... 196 „ — „	1438	—									
Ca. Cap. 2.			30280	2	—						
Cap. 3. Auf Erhebung der Salzsteuer			405	—	—						
Cap. 4. Auf Erhebung der Stempelsteuer			120	—	—						
Cap. 5. Auf Erhebung der Kommunikations-Abgaben			13600	—	—						
Cap. 6. Auf Erhebung der Stolgebühren und Schulgelder			760	—	—						
Cap. 7. Zur Disposition (und Entschädigungen)			21500	—	—						
Summa C. Zur Steuerverwaltung						122165	2	—			
Latus Tit. V. Zur Finanz-Verwaltung						384254	9	—			

Eigene Ausgaben.	Rℓ	Sgr	₰	Spezial-Summe Rℓ	Sgr	₰	Haupt-Summe Rℓ	Sgr	₰
Transport Tit. V. Zur Finanz-Verwaltung				384254	9	—			
D. Zum Berg- und Hüttenwesen.									
1) Zum Oberbergamte:									
a. Personalaufwand .... 7225 Thlr.									
b. Realaufwand .... 4145 "									
	11370	—	—						
2) Betriebskosten der Harzer Bergwerke incl. der Silberhütte	122020	—	—						
3) Betriebskosten der Eisenhütte Mägdesprung	87070	—	—						
4) Betriebskosten der Eisengießerei in Bernburg	91080	—	—						
5) des Salzwerks Leopoldshall	127500	—	—						
6) Vorrichtungs-, Hilfs-, Versuchsarbeiten und Neubauten	11990	—	—						
Sa. D. Zum Berg- und Hüttenwesen				451030	—	—			
Sa. Tit. V. Zur Finanz-Verwaltung							835284	9	—
Tit. VI. Zur Generalkommission.									
a. Personalaufwand				9545	—	—			
b. Realaufwand				1290	—	—			
Sa. Tit. VI. Zur Generalkommission							10835	—	—
Tit. VII. Für Kultus und Unterricht.									
1) Zum Konsistorium:									
a. Personalaufwand	9245	—	—						
b. Realaufwand	3195	—	—						
				12440	—	—			
2) Zum Kultus:									
a. Zum evangelischen Kultus	29302	26	2						
b. Zum katholischen Kultus	472	7	6						
c. Zum jüdischen Kultus	956	—	—						
				30731	3	8			
3) Zum Unterricht:									
a. Auf höhere Lehranstalten und Volksschulen	129973	21	1						
b. Zu jüdischen Schulen	57	15	—						
				130031	6	1			
Sa. Tit. VII. Für Kultus und Unterricht							173202	9	9

Eigene Ausgaben.	Rt.	Sgr	Pf	Spezial-Summe Rt.	Sgr	Pf	Haupt-Summe Rt.	Sgr	Pf
Tit. VIII. Renten.							12707	3	10
Tit. IX. Pensionen.									
1) Wartegelder und Dispositionsgehalte				29672	15	3			
2) Dienstpensionen				62609	18	10			
3) Gnadenpensionen				13881	1	—			
4) Für Wittwenkassen				18003	—	—			
Sa. Tit. IX. Pensionen							124166	5	1
Tit. X. Zum Bauwesen.									
A. Zur Verwaltung.									
1) Bauverwaltung Dessau:									
a. Personalaufwand . . 5817 Thlr. — Sgr. — Pf.									
b. Realaufwand . . . . 1210 „ — „ — „									
	7027	—	—						
2) Bauverwaltung Köthen:									
a. Personalaufwand . . 3680 Thlr. 20 Sgr. — Pf.									
b. Realaufwand . . . . 1577 „ 6 „ 2 „									
	5257	26	2						
3) Bauverwaltung Zerbst:									
a. Personalaufwand . . 1844 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.									
b. Realaufwand . . . . 470 „ 7 „ 6 „									
	2315	—	—						
4) Bauverwaltung Coswig:									
a. Personalaufwand . . 1680 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.									
b. Realaufwand . . . . 439 „ 15 „ 7 „									
	2120	—	—						
5) Bauverwaltung Bernburg:									
a. Personalaufwand . . 3326 Thlr. 24 Sgr. — Pf.									
b. Realaufwand . . . . 925 „ 6 „ — „									
	4252	—	—						
Latus A.	20971	26	2						

Eigene Ausgaben.	Spezial- Summe. Rtl.	Sgr.	Pf.	Haupt- Summe. Rtl.	Sgr.	Pf.
Rtl. Sgr. Pf.						
Transport A. 20971 26 2						
6) Bauverwaltung Sandersleben:						
a. Personalaufwand . . 1230 Thlr. — Sgr. — Pf.						
b. Realaufwand . . . . . 300 = — = — =						
1530 — —						
7) Bauverwaltung Ballenstedt:						
a. Personalaufwand . . 4322 Thlr. — Sgr. — Pf.						
b. Realaufwand . . . . 1178 = — = — =						
5500 — —						
Sa. A. Zur Bauverwaltung	28001	26	2			
B. Zum Bauaufwande.						
1) Unterhaltung der Gebäude, der Wege und der Wasserbauten incl. Neubauten . . . . 259280 —						
2) Kirchen- und Schulbauten 25114 10						
Sa. B. Zum Bauaufwande	284394	10	—			
C. Zu Baugeschenken.	2000	—	—			
Sa. Tit. X. Zum Bauwesen				314396	6	2
Tit. XI. Insgemein.				1065	16	7

Eigene Ausgaben.	Spezial-Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Haupt-Summe. Thlr.	Sgr.	Pf.
Rekapitulation A. der eigenen Ausgabe.						
Tit. I. Allgemeine Staats-Verwaltung	65011	20	10			
Tit. II. Zur Staatsschulden-Verwaltung	176261	5	—			
Tit. III. Zur Justiz-Verwaltung	125763	28	7			
Tit. IV. Zur Verwaltung des Innern	143345	1	3			
Tit. V. Zur Finanz-Verwaltung	835284	9	—			
Tit. VI. Zur General-Kommission	10835	—	—			
Tit. VII. Für Kultus und Unterricht	173202	9	9			
Tit. VIII. Renten	12707	3	10			
Tit. IX. Pensionen	124166	5	1			
Tit. X. Zum Bauwesen	314396	6	2			
Tit. XI. Insgemein	1065	16	7			
Sa. A. der eigenen Ausgaben				1982038	16	1
B. Abführung der Bundessteuern an die Bundeskasse				1716500	—	—
Summa aller Ausgaben				3698538	16	1

A b s c h l u ß.

A.

Eigene Einnahme 1,982,038 Thlr. 16 Sgr. 1 Pf.
Eigene Ausgabe 1,982,038 = 16 = 1 =

B.

Einnahme für Rechnung des Norddeutschen Bundes 1,716,500 Thlr.
Abführungen der Bundessteuern an die Bundeskasse 1,716,500 =

Balancirt.

Dessau, den 18. März 1868.

L e o p o l d F r i e d r i c h,

Herzog von Anhalt.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 163.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 1. April 1868.)

Verordnung,

betreffend die Meldung Neuanziehender.

Um die Niederlassungen zu regeln, welche nach dem Gesetze des Norddeutschen Bundes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 erfolgen, verordnen wir landespolizeilich, was folgt:

§. 1.

Wer an einem Orte des Herzogthums seinen dauernden Aufenthalt nehmen will, muß sich innerhalb 8 Tage nach dem Anzuge bei der Polizeiverwaltung des Ortes melden, seine Staatsangehörigkeit, beziehentlich die Angehörigkeit zu einem der Norddeutschen Bundesstaaten, so wie seine Selbstständigkeit nachweisen und auf Erfordern über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse Auskunft geben.

§. 2.

Die Verabsäumung dieser Vorschrift wird polizeilich mit 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Dessau, den 20. März 1868.

Herzoglich Anhaltische Regierung.
Abtheilung des Innern und der Polizei.
v. Albert.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 164.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 8. April 1868.)

Verordnung

für die Landestheile des ehemaligen Herzogthums Anhalt-Bernburg, die Bestimmungen über die Schließung der Ehe durch einen bürgerlichen Akt für besondere Fälle betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen, um die Vorschriften der Verordnung für die ehemaligen Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen, Nr. 351. vom 18. November 1851., die Bestimmung über die Schließung der Ehe durch einen bürgerlichen Akt für besondere Fälle betreffend, auf die Landestheile des ehemaligen Herzogthums Anhalt Bernburg überzuleiten, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Wir wollen in einzelnen Fällen, wo die kirchliche Trauung wegen Verschiedenheit der Religion oder aus anderen kirchlichen Bedenken nicht stattfinden kann, ausnahmsweise nach Befinden genehmigen, daß die Ehe mit bürgerlicher Wirksamkeit durch einen gerichtlichen Akt geschlossen werde.

§. 2.

Ist eine solche Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Schließung der Ehe durch eine Verhandlung vor dem persönlichen Gerichte der Braut, worin die Brautleute erklären, daß sie mit einander die Ehe eingehen wollen. Diese Verhandlung wird demnächst von dem Gerichte als Ehe-Urkunde bestätigt und ausgefertigt.

§. 3.

Dem gerichtlichen Akte muß eine zweimalige Bekanntmachung der beabsichtigten Eheschließung durch die amtlichen Blätter dergestalt vorangehen, daß vom Tage der ersten Bekanntmachung bis zur Eheschließung mindestens eine Frist von 14 Tagen verflossen ist.

Die Bekanntmachung erläßt das betreffende Gericht.

§. 4.

Wird gegen eine durch einen gerichtlichen Akt zu schließende Ehe Einspruch erhoben, so ist derselbe nur bei dem Gerichte, welches den Eheschließungs-Akt demnächst aufzunehmen hat (§. 2.), anzubringen. Nach Eingang eines solchen Einspruchs hat das Gericht dem Einsprechenden sogleich und ohne daß dieser erst vom Gegentheil im Wege des Provokationsprozesses dazu aufgefordert zu werden braucht, eine Frist von wenigstens 14 und höchstens 30 Tagen zu setzen, binnen welcher derselbe die rechtliche Begründung seines Einspruchs durch Anstellung einer nach den Formen des gewöhnlichen Prozesses zu behandelnden Klage verfolgen muß.

Versäumung dieser Frist zieht, ohne daß es dazu einer förmlichen Ungehorsamsbeschuldigung bedürfte, Verlust des Einspruchsrechtes nach sich und hat das Gericht auf Antrag des oder der Verlobten mit Erlaß der in §. 3. angeordneten Bekanntmachung und mit Aufnahme des Eheschließungs-Aktes zu verfahren.

§. 5.

Hinsichtlich der Ehe-Hindernisse und der Ehe-Beschränkungen, so wie der Ehe-Irrungen und Ehetrennungen kommen auf dergleichen Ehen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, welche für die durch Trauung zu vollziehenden oder geschlossenen kirchlichen Ehen bestehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 2. April 1868.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.
Dr. Sintenis.

L. S.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 165.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 24. April 1868.)

Reglement,

die Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde betreffend.

Nachdem durch die Einführung Preußischer Militair-Gesetze im ganzen Bundes-Gebiete (pag. 125. des Bundesgesetzblattes vom Jahre 1867) die Verordnungen vom 24. Februar 1834 und vom 12. September 1855 die Basis für die Sicherstellung des Bedarfs an Augmentationspferden für den Fall einer Mobilmachung des Norddeutschen Bundesheeres bilden, werden mit Höchster Genehmigung für das Verfahren bei Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde folgende, für das Herzogthum geltende nähere Anordnungen hierdurch erlassen:

Tit. I.

Vorbereitung zur Pferdegestellung.

§. 1.

Eintheilung der Kreise in Vormusterungsbezirke.

Jeder Kreis ist durch die Herzogl. Kreisdirektion in Vormusterungs-Bezirke so einzutheilen, daß ein solcher Bezirk in der Regel nicht über 1200 Pferde enthält.

Besitzt ein Kreis nicht mehr als 1200 Pferde, so bildet derselbe nur einen Vormusterungsbezirk.

Für jeden Vormusterungs-Bezirk hat die Herzogl. Kreisdirektion einen Sammelort zu bestimmen, dazu aber in der Regel den Abnahme-Ort (§. 4.) nicht zu wählen.

§. 2.

Vormusterungs-Kommissionen.

Für einen jeden Vormusterungs-Bezirk wird eine Vormusterungs-Kommission aus 3 sachverständigen Grundbesitzern gebildet, deren Wahl bis zu einer anderweiten gesetzlichen Regelung der Kreisverfassung vom Herzogl. Staatsministerium erfolgt.

§. 3.

Zu Mitgliedern der Vormusterungs-Kommissionen werden nur solche Grundbesitzer gewählt werden, welche das Vertrauen der Bewohner ihres Bezirks besitzen und fähig sind, die Brauchbarkeit der Pferde nach Anleitung der Beilage A. zu beurtheilen.

Ihre Wahl erfolgt auf 6 Jahre, doch müssen die Mitglieder der Vormusterungs-Kommission auch nach Ablauf dieser Periode ihre Funktionen so lange fortsetzen, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Die Wahl anzunehmen, ist jeder Grundbesitzer, der im Bezirk wohnt, verpflichtet.

Nur folgende Gründe:

a. fortwährende Krankheit,

b. ein Geschäftsbetrieb, der öfters längere Reisen nöthig macht, und

c. ein Alter über 60 Jahre

berechtigen zur Ablehnung der Wahl, so wie zur Niederlegung des Ehrenamtes während der Wahlperiode.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes hat die Herzogliche Kreisdirektion schleunigst eine neue Wahl zu beantragen, kann aber auch im Fall eines augenblicklichen Bedürfnisses einen Ersatzmann nach eigener Wahl einberufen.

Die ausgeschiedenen Mitglieder können wiedergewählt werden.

Die Mitglieder der Vormusterungs-Kommissionen werden zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch die Herzogliche Kreisdirektion mittelst Handschlags in Pflicht genommen.

Die Herzogliche Kreisdirektion setzt die Eingesessenen der Vormusterungsbezirke von der Bildung der Kommissionen unter Angabe des Sammelortes in Kenntniß mit der Aufforderung, den Anordnungen der Vormusterungs-Kommissionen unweigerlich bei Vermeidung der in §. 18. angedrohten Strafen Folge zu leisten.

Einem der drei Mitglieder der Vormusterungs-Kommissionen wird die Leitung der Geschäfte von der Herzoglichen Kreisdirektion übertragen. Dasselbe empfängt sodann alle Aufträge der Herzoglichen Kreisdirektion und sorgt mit Zuziehung der übrigen für deren unverzügliche Erledigung.

Die Herzogliche Kreisdirektion theilt den Vormusterungs-Kommissionen mit, wie viel Pferde von jeder Kategorie (nach Beilage A.) aus dem Bezirke aufgebracht werden müssen und an welchem Tage die Vormusterung an jedem Sammelorte stattfinden soll.

§. 4.

Abnahmeorte der Mobilmachungspferde.

Die Orte, nach welchen bei einer Mobilmachung die Pferde zu stellen sind und an welchen dieselben abgenommen werden, wird das Herzogliche Staats-Ministerium mit dem Königlich Preußischen General-Kommando 4. Armeekorps vereinbaren und den Herzoglichen Kreisdirektionen zur Beachtung und weitern Mittheilung an die Vormusterungs-Kommissionen bekannt machen.

§. 5.

Abnahme-Kommissionen.

In jedem Abnahmeorte wird eine Kommission zur Abnahme der Mobilmachungspferde gebildet.

Die Kommission besteht aus einem von dem Königlich Preußischen General-Kommando zu ernennenden Offizier als Militär-Kommissarius und aus dem Kreisdirektor desjenigen Kreises, welcher die Pferde gestellt, als Zivil-Kommissarius, welcher letztere sich durch einen dazu geeigneten und gehörig instruirten Beamten vertreten lassen kann.

Die Kommissarien werden bei der Auswahl der Pferde durch einen militärischerseits zu gestellenden Kurschmied oder sonstigen Sachverständigen und durch einen von dem Zivil-Kommissarius zuzuziehenden Kreisthierarzt oder sonstigen Pferdekenner, sowie bei der Abschätzung derselben durch drei aus dem Zivilstande von dem Herzoglichen Staats-Ministerium auf Vorschlag des Kreisdirektors zu ernennenden Taxatoren unterstützt.

Die Taxatoren werden beim Zusammentritt der Kommission nach dem beiliegenden Formular (Anlage B.) von dem Kreisdirektor vereidet. Ihre etwaige Entschädigung erfolgt aus der Herzoglichen Staatskasse.

§. 6.

Repartition der zu gestellenden Pferde.

Die Repartition auf die Kreise geschieht vom Königlich Preußischen General-Kommando unter Zustimmung des Herzoglichen Staats-Ministeriums.

Die Subrepartition auf die Vormusterungsbezirke wird von den Herzoglichen Kreisdirektionen ausgefertigt.

§. 7.

Sonstige Vorbereitungen für die Mobilmachung.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen haben in steter Bereitschaft zu halten:

1) eine genügende Anzahl von Blanquets zu den Pferde-Nationalen, welche sie für den Gebrauch der Vormusterungs- und Abnahme-Kommissionen drucken lassen,
2) die Blanquets sowohl zur Berufung der Mitglieder der Vormusterungs-Kommissionen als für die Aufforderung der Pferdegestellung an die Vorstände der Gemeinden und resp. an die Rittergutsbesitzer.

Tit. II.

Verfahren beim Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

§. 8.

Sobald die Herzoglichen Kreisdirektionen auf amtlichem Wege von einer durch den Allerhöchsten Bundesfeldherrn befohlenen Mobilmachung in Kenntniß gesetzt sind, fordern sie unverzüglich die Vormusterungs-Kommissionen und den zu ihrer Unterstützung bestimmten Thierarzt auf, sich an einem genau zu bestimmenden Tage nach dem Sammelplatz ihres Bezirks zu verfügen und daselbst in Wirksamkeit zu treten.

Gleichzeitig werden die Vorstände der Gemeinden, beziehungsweise die Rittergutsbesitzer des Kreises, wenn ihre Güter selbstständige Gutsbezirke bilden und nicht zu dem Verbande einer Stadt- oder Landgemeinde gehören, angewiesen, sämmtliche nicht unbedingt zum Kriegsdienste untaugliche Pferde, d. h. alle vorhandenen Pferde mit Ausnahme

1) derjenigen Pferde, welche noch nicht zum Ziehen oder Reiten gebraucht worden,
2) der Hengste, so wie der tragenden Stuten,
3) derjenigen Pferde, welche nicht 4 Fuß 11 Zoll groß sind,
4) der Dienstpferde der Herzoglichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde,

an dem Bezirks-Sammelort in einer durch Tag und Stunde genau zu regelnden Reihenfolge vorzuführen, wobei als Regel festzuhalten ist, daß an demselben Tage höchstens 300 bis 400 Pferde zur Musterung kommen dürfen.

Die Aufforderungsschreiben an die Vormusterungs-Kommissionen, an die Vorstände der Gemeinden und an die Rittergutsbesitzer sind durch expresse — nach Umständen reitende — zuverlässige Boten abzusenden.

Die im Kreise vorhandenen Fußjäger und reitenden Jäger und andere geeignete Unterbediente sendet der Kreisdirektor nach den Sammelplätzen, um den Vormusterungs-Kommissionen während des Aushebungsgeschäfts zur Assistenz zu dienen und die ausgehobenen Pferde nach den Hauptsammelplätzen zu begleiten.

§. 9.

Rechte und Pflichten der Pferdebesitzer.

Ein Jeder, welcher ein zum Kriegsdienst taugliches Pferd besitzt, ist verpflichtet, dasselbe nach erhaltener Aufforderung zu der festgesetzten Zeit der Vormusterungs-Kommission vorzuführen.

Die Veräußerung eines Pferdes, welches beim Eintreffen dieser Aufforderung an den neuen Erwerber noch nicht abgeliefert ist, entbindet in keinem Falle von der Gestellung.

Die Besitzer derjenigen Pferde, welche die Vormusterungs-Kommission zur Vorführung an die Abnahme-Kommission ausgewählt, sind verpflichtet:

a. jedes dieser Pferde mit Halfter, Trense und zwei Stricken zu versehen,
b. für einen guten Hufbeschlag der Pferde auf eigene Kosten zu sorgen,
c. die Pferde auf dem Transport vom Sammelorte nach dem Abnahmeorte selbst zu begleiten, oder durch ihre Leute begleiten zu lassen,
d. die Pferde bis zur förmlichen definitiven Abnahme und Ueberweisung an den Militär-Kommissarius zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen.

Die Gesteller der von der Abnahme-Kommission übernommenen Pferde erhalten von dem Zivil-Kommissarius ein schriftliches Anerkenntniß über die ihnen gebührende Taxsumme, deren Bezahlung aus Militärfonds so bald als thunlich erfolgen soll.

§. 10.

Funktionen der Vormusterungs-Kommissionen.

Die Vormusterungs-Kommissionen haben die Gestellung der Pferde, welche nicht pünktlich an dem Sammelorte vorgeführt werden, durch Polizei- oder andere Exekutionsbeamte zu erzwingen, die vorgeführten Pferde einzeln und sorgfältig zu mustern, die diensttauglichen auszuwählen und diese nach ihrer Tauglichkeit zu den verschiedenen Gattungen des Kriegsdienstes nach Anleitung der Beilage A. abgesondert aufzustellen.

Aus diesen als diensttauglich ausgewählten Pferden wählen sie das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungspferden und außerdem auf je 2 Pferde des Kontingents noch ein drittes als Reservepferd aus und fertigen über diese ausgewählten Pferde ein National nach der Beilage C., jedoch mit Weglassung der darin vorgeschriebenen Taxe aus.

Die von der Vormusterungs-Kommission nicht ausgewählten Pferde sind noch an demselben Tage in die Heimath zu entlassen, die ausgewählten aber zur Absendung nach dem Abnahmeort bereit zu halten und demnächst unter Anschluß des Nationals in angemessenen Transporten dahin abzusenden.

Ueber die Anzahl und Beschaffenheit der nach getroffener Auswahl des Kontingents und der Reserve noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde hat das leitende Mitglied der Vormusterungs-Kommission sofort dem Kreisdirektor an dem Abnahmeort eine genügende Auskunft persönlich vorzulegen.

§. 11.

Funktionen der Abnahme-Kommissionen und der Taxatoren.

Die Abnahme-Kommissionen beginnen ihre Geschäfte pünktlich an dem einer jeden im Voraus bestimmten Tage. Bei der Prüfung der Diensttauglichkeit und Kriegstüchtigkeit der Pferde hat der Zivil-Kommissarius eine berathende, der Militär-Kommissarius dagegen die entscheidende Stimme und es findet gegen seinen Ausspruch eine weitere Berufung nicht statt. Er ist jedoch gehalten, dem Zivil-Kommissarius in etwaigen, Betreffs der Diensttauglichkeit der Pferde vorkommenden Differenzfällen die Gründe für seine abweichende Beurtheilung mit Rücksicht auf die Bestimmung über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde (Anlage A.) anzugeben.

Die dienstuntauglichen Pferde sind unter Angabe der Mängel zurückzuweisen und sogleich von dem Gestellungsplatze zu entfernen.

Die als diensttauglich anerkannten Pferde dagegen werden innerhalb jeder Kategorie (Anlage A.) in der Reihenfolge aufgestellt, so daß die voraussichtlich höher, beziehungsweise die über 100 Thlr. abzuschätzenden Pferde, und zwar die theuersten zuletzt zur Abschätzung gelangen.

§. 12.

Die von der Abnahme-Kommission als diensttauglich ausgewählten Pferde werden in der, §. 11. bestimmten Ordnung durch die Taxatoren sofort abgeschätzt:

Die Abschätzung erfolgt in der Art, daß ein jeder der Taxatoren, welche dabei den wirklichen Werth eines Pferdes, ohne sich auf ideelle Preise und auf bald vorübergehende Konjunkturen einzulassen, in's Auge zu fassen haben, seine Stimme besonders und geheim dem Zivil-Kommissarius oder dem von diesem mit der Aufzeichnung der Taxen beauftragten Kreisbeamten abgiebt, welcher die Taxwerthe nach den Angaben der drei Taxatoren in die drei dazu bestimmten Kolonnen des Nationals einzutragen und daraus die Fraktion zu ziehen hat. Diese Fraktion bildet die den Besitzern der Pferde, nach deren erfolgter Abnahme

zu zahlende Taxsumme und ist sogleich zu verlautbaren, während die Werths-Angaben der einzelnen Taxatoren geheim bleiben.

§. 13.

Das Kontingent ist aus der Gesammtmasse der zur Aushebung vorgestellten und diensttauglich befundenen Pferde dergestalt zu wählen, daß zunächst die Pferde zu den niedrigsten Taxpreisen ausgehoben werden.

Die ausgewählten und abgenommenen Pferde werden unter Vermerkung der nach §. 12. aufgenommenen Taxe nach Anlage C. in ein Nationale eingetragen.

Sogleich nach der Uebernahme Seitens des Militair-Kommissarius wird den Pferden die Nummer des Armeekorps-Bezirks und resp. des Kreises, aus welchem sie gestellt sind, unter der Mähne an der linken Seite des Halses angebracht.

Der Militair-Kommissarius hat bei der Uebernahme der Pferde den Hufbeschlag zu prüfen und ihn erforderlichenfalls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etatspreis ergänzen zu lassen. Weigert sich der Eigenthümer dieser Leistung, oder ist er nicht zur Stelle, so wird der Hufbeschlag auf Kosten der Herzoglichen Kreisdirektion, welche den Betrag demnächst von dem Eigenthümer event. im Wege der administrativen Exekution einzieht, beschafft.

Den Hufbeschlag hat der zu diesem Ende dem Militair-Abnahme-Kommissar beigegebene Beschlagschmiedt zunächst zu besorgen, kann derselbe aber die Arbeit nicht allein bewirken, so wird der Kreisdirektor für die erforderliche Aushülfe durch Heranziehung von Hufschmieden aus dem Zivilstande Sorge tragen.

Sollten Besitzer edler Zuchtstuten oder hochtaxirter Pferde wünschen, an deren Stelle andere diensttaugliche Pferde zu gestellen, so ist die Abnahme-Kommission berechtigt, jedoch nicht unbedingt verpflichtet, auf solche Wünsche und Anerbietungen einzugehen, wenn statt der zurückzunehmenden Pferde sofort, das heißt an Ort und Stelle, die Ersatz-Pferde vorgeführt werden.

Außer dem, auf den Kreis repartirten Kontingent an Mobilmachungs-Pferden ist noch ein Zuschlag von drei Prozent auszuwählen und in ein besonderes National einzutragen.

Dieser Zuschlag ist jedoch nicht mit dem repartirten Kontingent an die Truppentheile abzusenden, sondern von den Eigenthümern auf drei Wochen von dem Tage der Absendung des Kontingents an die Truppentheile ab gerechnet, disponibel zu halten.

§. 14.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde u. Transport derselben nach den Mobilmachungsorten.

Die abgenommenen Pferde werden vom Zeitpunkt ihrer Abnahme an militärisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt, wozu das, außer den zu §. 9. erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militärfonds zu beschaffen ist.

Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten, Reserve- und Landwehrmannschaften. Sollten bei dem Beginn des Abnahmegeschäfts an den Militär-Abnahmeorten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten ꝛc. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten ꝛc. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

§. 15.

Schluß des Abnahmegeschäfts.

Nach erfolgter Abnahme und Abschätzung der Pferde werden die in jedem Nationale eingetragenen Taxen summirt und folgendes Attest darin nachgetragen:

> Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationale die Anzahl von ..... geschrieben .... Pferden mit einer Gesammttaxe von ..... Thalern, geschrieben .... Thalern, zur Mobilmachung von den in den Nationalen benannten Eigenthümern des Kreises ...... für die Truppen des 4. Armeekorps richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt
>
> (Ort und Datum.)
>
> (Die Abnahme-Kommission.)
>
> (Unterschriften.)

Ist zur Deckung des Bedarfs die Abnahme solcher Pferde unvermeidlich gewesen, die über 100 Thlr. abgeschätzt sind, so ist solches auch in dem Atteste besonders zu bescheinigen.

Die mit der Abnahme-Bescheinigung versehenen Nationale nimmt der Zivil-Kommissarius zur Liquidation des aus der Königlich Preußischen Staatskasse zu vergütenden Taxwerthes der Pferde in Empfang und stellt auf Grund derselben jedem Ablieferer von Pferden ein Anerkenntniß über die ihm aus der genannten Staatskasse resp. Militärfonds gebührende Taxsumme aus.

§. 16.

Sollten die zur Abnahme gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reservepferde, wegen anerkannter Untüchtigkeit eines Theils derselben den Bedarf nicht decken, so hat die Abnahme-Kommission entweder durch die Vor-

musterungs-Kommissionen eine neue Aushebung in Stelle der zurückgewiesenen Pferde sofort zu veranlassen, oder nach ihrem Ermessen sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde unmittelbar zusammen zu ziehen und die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben.

Wird auch auf diesem Wege in einzelnen Kreisen die repartirte Anzahl von Mobilmachungspferden nicht beschafft, so ist davon unter Angabe der fehlenden Pferde nach Inhalt und Beschaffenheit sofort Anzeige an das Herzogliche Staats-Ministerium zu machen, welches die Pferde nöthigenfalls aufs Schleunigste aus anderen Kreisen, in denen diensttaugliche Pferde übrig geblieben sind, ausheben läßt.

§. 17.

Berichterstattung über die erfolgte Pferdegestellung.

Nach der Auswahl und Abnahme des von jedem Kreise zu gestellenden Kontingents hat die Herzogl. Kreisdirection unverzüglich an das Herzogliche Staats-Ministrerium über die Erledigung des Geschäfts Bericht zu erstatten und demselben eine Uebersicht der zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Beschaffenheit beizufügen.

§. 18.

Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer Pferde nach Maaßgabe des vorstehenden Reglements nicht ungesäumt und vollständig Folge leisten, oder nach ergangener Aufforderung zur Pferdegestellung die dienlichen Mittel zur Herbeischaffung ihrer Pferde anzuwenden versäumen, haben zu gewärtigen, daß gegen sie mit den in §§. 25. und 26. des Gesetzes vom 1 Juli 1864 (Nr. 31 der Anhalt. Ges.-Samml.) geordneten polizeilichen Zwangsmitteln vorgegangen werde, und werden außerdem mit einer Geldstrafe bis 20 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen belegt.

Dessau, den 15. April 1868.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

Dr. Sintenis.

Beilage A.

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche im Falle einer Kriegsbereitschaft oder Mobilmachung beschafft werden, wird Folgendes festgesetzt:

1) Kürassierpferde sollen nicht unter 5 Fuß 3 Zoll groß,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, so wie Reitpferde überhaupt nicht unter 5 Fuß,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 5 Fuß,
5) Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden. Die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein.

Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spatlähmung, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen (als Voll- oder Zwanghuf, Steingallen, Hornkluft oder Hornspalten) u. s. w. behafteten Pferde werden nicht angenommen; einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Bei der Auswahl der Pferde ist im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten, daß erstere dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig seien, Reit- und Packpferde die erforderliche Tragfähigkeit des Rückens besitzen und die Zugpferde eingefahren

sein müssen und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter anderen Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung geben kann. Bemerkt wird endlich noch, daß bei Pferden, welche sich streichen, leicht eine temporäre Unbrauchbarkeit eintritt. Bei der in Folge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den Landesgesetzen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Ebensowenig ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises statthaft, wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den Landesgesetzen sonst den Rückgang des Kaufs bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Beilage B.

Eides-Formular

für

die Taxatoren der Behufs der Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich — Vor- und Zuname — gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der, zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden, zu den im Frieden üblichen Preisen zu bezahlenden Pferde, ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1834, Abschnitt 7. enthaltenen Abschätzungs-Grundsätzen, nach meinem besten Wissen, ebenso pflichtmäßig als gewissenhaft, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde-Eigenthümer und der Staatskassen, und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann.

Die Schlußformel lautet:

a. für evangelische Christen:

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum zur Seligkeit, Amen!“

b. für Katholiken:

„So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, Amen!“

c. für Israeliten:

„So wahr mir helfe Gott der Herr, Amen!“

Beilage C.

Nationale

der

als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-
pferde aus dem . . . . ten Kreise 2c.

Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis.	Geschlecht der Pferde.		Alter.	Farbe und Abzeichen.	Größe.	
		Wallach.	Stute.	Jahre.		Fuß.	Zoll.

Sind abgenommen als:*)					Taxe der abgenommenen Pferde.					Bemerkungen.
Reitpferde.	Packpferde.	Stangenpferde.	Vorderpferde.	Für welchen Truppentheil.	I.	II.	III.	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern		
					Taxator.			in Zahlen	in Worten	
					Rt	Rt	Rt	Rt	Rt	
										1) Beträge von einem halben Thaler und darüber werden für einen vollen Thaler gerechnet; Summen unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2) Reservepferde sind nicht in das Nationale der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Vormusterungs-Kommissionen abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift dieser Rubrik: „Sind ausgewählt als:"

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Anhalt.

№ 166.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 26. Mai 1868.)

Verordnung,
betreffend die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen respective Entlassungen.

Mit höchster Genehmigung Sr. Hoheit, des Herzogs, wird auf Grund des Art. 61. der Verfassung des Norddeutschen Bundes hierdurch verordnet:

§. 1.

Das Königl. Preuß. Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen respective Entlassungen vom 5. Oktober 1854 (Berlin, 1854. Verlag der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei) tritt mit den später getroffenen abändernden Bestimmungen (Zusammenstellung derselben, Berlin, 1867. Verlag der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei) für den Umfang des Herzogthums in Geltung.

§. 2.

Der anliegende Auszug der für die öffentliche Kenntniß wichtigsten Bestimmungen des in §. 1 genannten Reglements rc. enthält betreffenden Orts zugleich die durch die besondern Einrichtungen des Landes bedingten Aenderungen.

§. 3.

Alle entgegenstehenden frühern Bestimmungen sind aufgehoben.

Dessau, den 7. Mai 1868.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
v. Larisch.

Auszug

aus dem Reglement über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen vom 5. Oktober 1854 mit Berücksichtigung der in der Zusammenstellung von 1867 enthaltenen Abänderungen.

(Umfang und Anwendung des Reglements.)

(§. 1.)

Die Vorschriften dieses Reglements gelten für die Rekruten, Reservisten und Invaliden aller Waffen während des Friedens sowohl, als auch im Falle einer Mobilmachung.

Auf die beurlaubte Landwehr findet dies Reglement Anwendung, wenn dieselbe bei ausserordentlichen Gelegenheiten im Frieden, oder bei Mobilmachungen zur Fahne einberufen wird.

Die in das Reglement mit aufgenommenen Bestimmungen über Mobilmachungspferde beziehen sich auf den Transport derselben vom Abnahmeorte aus.

(Allgemeine Grundsätze.)

(§. 7.)

Den Einberufungsordres und Urlaubspässen der einzeln gehenden Rekruten und Reservisten hat die absendende Behörde hinzuzufügen:

1. daß der Inhaber — bis wohin und mit wie viel? — seine Competenzen empfangen und deshalb die Eisenbahn- zc. Kosten sowohl, als seine übrigen Bedürfnisse sogleich baar zu bezahlen,
2. von welchem Orte und bis wohin der Marschirende die Eisenbahn zc. zu benutzen hat.

Wenn einzeln gehende Leute besonderer Verhältnisse halber das Ausland nicht per Eisenbahn ꝛc. passiren können, so erhalten sie für die Fußmärsche durch dasselbe eine Marschroute mit Verpflegung gegen Quittung.

Die Absendung der Leute erfolgt in diesem Falle stets durch das Landwehr-Bataillon, welches dieselben zu dem Zwecke in sein Stabsquartier zu beordern hat.

Für die Fußmärsche im Inlande sind den einzeln Marschirenden keine Etappen vorzuschreiben.

(§. 8.)

Die Entfernungen, für welche den einzeln Einkommenden und den einzeln Entlassenen die reglementsmäßigen Kompetenzen zustehen, sind nach dem geraden Landwege zu berechnen.

Umwege, welche die zu benutzenden Eisenbahnen machen, bleiben außer Ansatz.

Angefangene Meilen werden als volle betrachtet.

(§. 9.)

Auf je drei Meilen wird ein Marschtag gerechnet.

Nach drei hintereinanderfolgenden Marschtagen haben die Leute einen Ruhetag, für welchen sie marschmäßig verpflegt werden, wenn sie am folgenden fünften Tage den Marsch fortsetzen. — Bleiben sie aber am fünften Tage oder länger an demselben Orte, so haben sie weder für den vierten (Ruhe-) Tag, noch für die folgenden (Liege-) Tage Ansprüche auf die Marschverpflegung.

Die in militärischen Transporten gehenden Rekruten und Reservisten sollen (bei einer Mobilmachung aber nur, wenn sie dadurch den festgestellten Termin ihres Eintreffens nicht versäumen) an den beiden Weihnachts-, Ostern- und Pfingstfeiertagen, am Charfreitage, am Buß- und Himmelfahrtstage, am Tage des Gedächtnisses der Verstorbenen, ferner, wenn eine größere Zahl Katholiken sind, am Frohnleichnamstage zur Abwartung des Gottesdienstes liegen bleiben und die Marschbeköstigung von den Wirthen extraordinär empfangen.

Für den Turnus der Ruhetage gilt dabei als Anhalt, daß z. B. nach drei Marschtagen der vierte Tag als Ruhetag nicht ausfällt, wenn auch der fünfte Tag einer dieser Festtage sein sollte. Bei demnächstiger Fortsetzung des Marsches folgt dagegen erst wieder nach drei Marschtagen ein Ruhetag.

Tage des Aufenthalts an einem Orte vor Beginn des Marsches, sowie Tage, an denen der Marsch anders, als durch Ruhetage unterbrochen wird,

sind Liegetage, an denen die Beköstigung durch Quartiergeber nicht gewährt wird.

(§. 11.)

Die mit Verpflegung einquartirten Unteroffiziere und Mannschaften müssen mit dem Tische ihrer Wirthe zufrieden sein. Um aber einerseits Beeinträchtigungen und andererseits übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird bestimmt, daß pro Kopf und Tag

ein Pfund 26 Loth gutes Roggenbrod,
fünfzehn Loth Fleisch (das Gewicht des rohen Fleisches),
Zugemüse und
Salz, soviel zu einer Mittags- und Abendmahlzeit gehört,

verabreicht werden sollen.

Frühstück, Bier, Branntwein, Kaffee ꝛc. haben die Unteroffiziere und Mannschaften vom Wirthe nicht zu fordern.

(§. 12.)

Die Heimath der einzuziehenden Leute im Sinne dieses Reglements ist derjenige Ort, an welchem sie zur Zeit der Einberufung ihren Wohnsitz haben.

Für die im Auslande befindlichen ist durch die Gesetze bestimmt, welcher inländische Ort als ihre Heimath zu betrachten ist.

An diesem Heimathsort müssen sich die Heerespflichtigen behufs der reglementsmäßigen Weiterbeförderung auf eigene Kosten einfinden.

(§. 13.)

Als Heimath der Entlassenen ist in der Regel der Ort des Inlandes anzunehmen, an welchem sie sich zur Zeit der Einstellung aufhielten; wird von dem Entlassenen aber nachgewiesen, daß er an einem andern Orte entweder ein Unterkommen gefunden oder vor der Einstellung seinen Wohnsitz gehabt hat, so kann dieser Ort als seine Heimath angesehen werden.

Wenn der betreffende Ort auf der Postkarte nicht verzeichnet stehet, so gilt statt seiner die nächste Poststation.

Erfolgt die Entlassung nach dem Auslande, so wird die Verpflegung bis zu dem der Heimath nächsten inländischen Grenzpunkte gewährt.

(Specielle Bestimmungen.)

(A. Verpflegung der Rekruten und wiedereingezogenen Reservisten.)

(§. 16.)

Die Rekruten und wiedereingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder nach einem andern Sammelplatze dirigirt.*)

(§. 17.)

Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld, und zwar:

a.	Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute	1	Sgr. 3	Pf.
b.	Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten Kurschmiede, Roßärzte	1	„ 9	„

pro Meile.

(§. 18.)

Den gleichen Anspruch haben die als Prozentmannschaften einbeorderten Leute, deren Zahl das Königl. Preuß. Kriegsministerium für die einzelnen Distrikte besonders feststellt.

(§. 19.)

Diejenigen einbeorderten Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar, reclamirt, oder als nicht verwendete Prozent-Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso, wie für den Hinmarsch.

(§. 20.)

Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehr-Bataillons-Stabsquartier,

*) Befinden sich das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier und der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, so sind letztere für den Marsch dorthin stets als in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier Beorderte zu betrachten.

resp. zum Sammelplatz, wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung

a. da, wo die Einziehung der direkten Steuern durch die Gemeinden erfolgt, von diesen;

b. wo diese Einziehung durch die von der Staatsregierung angestellten Steuerempfänger geschieht, von diesen Empfängern

gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Schema A. Die Gemeinden, resp. Steuerempfänger, stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen.

Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreissteueramtskassen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Steuerempfänger und die Kreissteueramtskassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreisdirektor zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Calcüls, sowie zur Visirung vor und stellen sie demnächst der Herzogl. Landes-Hauptkasse ebenfalls als baar in Rechnung.

Letztere berechnet die solchergestalt für den Militärfond geleisteten Vorschüsse der betreffenden Corps-Zahlungsstelle unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen.

Die von den Kreisdirektoren festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weiteren Prüfung der Intendanturen.

Für die in den angerechneten Zahlungsnachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Kassen, sondern unter Vermittlung der Kreisdirektoren die zahlenden Gemeinden, resp. Steuerempfänger direkt in Anspruch zu nehmen.

(Zusatz zu §§. 20 und 38.)

1) In allen Ordres, durch welche Heerespflichtige — Rekruten, Reservisten, in Folge allgemeiner Maßregeln, und Dispositions-Beurlaubte, zu außerordentlichen Zwecken einbeorderte Landwehrleute — zum Dienst einberufen werden, sind Vermerke folgenden Inhalts aufzunehmen:

a. für Leute, welche im §. 20. und im zweiten Absatze des §. 38. bezeichnet sind, und welche nach §. 17. ihre Verpflegungs-Competenz zu empfangen haben:

„die zuständigen Meilengelder sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren;“

b. für Leute, welche im ersten Absatze des §. 38. bezeichnet sind und welche nach §. 35. ihre Verpflegungs-Kompetenz zu empfangen haben:
„die zuständigen täglichen Marschverpflegungsgelder sind von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.“

2) Die Reservisten 2c. sind bei den Kontrol-Versammlungen, die Rekruten unmittelbar nach erfolgter Aushebung darüber zu belehren, daß sie ihre Marsch-Kompetenz sich von der Ortsbehörde, beziehungsweise von dem Steuerempfänger vor ihrem Abgange zum Truppentheil sich auszahlen zu lassen haben.

(§. 21.)

Für etwaige Rückmärsche in die Heimath (§. 19.) zahlt das betreffende Landwehr-Bataillon das Meilengeld und liquidirt es quartaliter bei der Corps-Intendantur unter analoger Anwendung des Schema A.

(§. 23.)

Für den Tag des Eintreffens im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder am Sammelplatz, sowie für Liegetage werden pro Tag, also auch für den 31. der betreffenden Monate, gezahlt:

a. dem Rekruten, Gemeinen, Gefreiten, Spielmann .	3 Sgr.	9 Pf.
b. dem Sergeanten incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffizier, Bombardier, Ober-Pionir, Trompeter, Hautboisten, Kurschmied	5 „	3 „
c. dem Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnrich, Roßarzt	8 „	3 „

In diesen Beträgen ist für alle drei Kategorien das Brotgeld mit 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag enthalten.

Auf die am Orte etwa gewährten extraordinären Verpflegungszuschüsse haben Rekruten und Reservisten keinen Anspruch.

(§. 29.)

Den in Transporten unter militärischer Führung marschirenden Rekruten und wiedereingezogenen Reservisten wird an den wirklichen Marsch- und Ruhetagen,*)

*) cfr. §. 9.

sowie an den Tagen der Eisenbahn- oder Dampfschiffbeförderung die Marschbeköstigung in natura durch die quartiergebenden Wirthe verabreicht.

(§. 30.)

Hat an Tagen der Eisenbahn- 2c. Beförderung diese Naturalgewährung Schwierigkeiten, so kann den Berechtigten die Marschbeköstigung, incl. Brot, in Gelde mit 5 Sgr. pro Kopf und Tag gezahlt werden.

Auf das im Auslande konventionsmäßige Gold- oder Kourant-Agio haben die Unteroffiziere und Mannschaften keinen Anspruch.

(§. 31.)

Neben dieser Marschbeköstigung in natura oder in Gelde (§§. 29 und 30) empfangen:

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute	1 Sgr.	3 Pf.
b. Sergeanten, incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pionire, Trompeter, Hautboisten Kurschmiede	2 „	9 „
c. Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepee-Fähnriche, Roßärzte	5 „	9 „

als Löhnungsrest durch den Transportführer täglich, also auch pro 31. eines Monats ausgezahlt.

(§. 35.)

Rekruten und wiedereingezogene Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, einem andern Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehr-Bataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes (resp. des Ortes, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppentheile erhalten sie für jeden der nach Tabelle D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brot und Löhnungsrest, nämlich:

Schema D.

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute	6 Sgr.	3 Pf.
b. Sergeanten, incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pionire, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede	7 „	9 „

c. Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte . . . . 10 Sgr. 9 Pf.

von den absendenden Militärbehörden, resp. Commandoführern ausgezahlt.

(§. 36.)

Für ausnahmsweise Fußmärsche durch das Ausland (§. 7.) wird statt vorgedachter Marschverpflegung in Gelde eine auf Verpflegung gegen Quittung lautende Marschroute und neben derselben der §. 31. festgesetzte Löhnungsrest gegeben.

(§. 38.)

Die aus der Heimath einzeln direct zum Truppentheil einbeorderten, das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder einen andern Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheil werden sie nach den Vorschriften des §. 35. von den absendenden Kommunen vorschußweise verpflegt.

Befindet sich der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabsquartier ihres Landwehrbataillons ist, so sind sie stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Meilengeld nach §. 17 zu verpflegen, cfr. §. 16.

Zusatz zu diesem §. siehe unter §. 20.

(§. 40.)

Rekruten und eingezogene Reservisten, welche nach ihrem Eintritt in die Militärverpflegung Urlaub erhalten, beziehen auf die Dauer desselben keinerlei Kompetenzen.

(§. 41.)

Die in Transporten ankommenden Rekruten und Reservisten werden für den Tag des Eintreffens beim Truppentheil vom Kommandoführer verpflegt.

Sie empfangen an diesem Tage nur dann Quartier mit Verpflegung bei den Bürgern, wenn sie weder in Kasernen einquartirt, noch an Truppen-Menagen können betheiligt werden.

Ist eins von beiden möglich, so erhalten sie die §. 23. bezeichneten Kompetenzen.

Die einzeln Einkommenden treten mit dem Tage der Ankunft in die chargenmäßige Geld- und Brotverpflegung ihres Truppentheils.

Für die Tage, welche sie zu früh eintreffen, haben sie keinen Anspruch auf Verpflegung.

(§. 42.)

Alle Rekruten sind von ihren Kommunen in einer für den Marsch bis zum Truppentheil ausreichenden Bekleidung, besonders mit auskömmlicher und geeigneter Fußbekleidung und mit zwei Hemden abzusenden.

Die Militärbehörden haben sogleich bei Uebernahme der Leute mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke auf Kosten der betreffenden Kommunen zu ergänzen.

Letztere haben auch diejenigen Bekleidungsstücke zu bezahlen, welche den aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil gehenden Rekruten während des Marsches müssen verabreicht werden.

Für die Bekleidung der Reservisten haben die Kommunen nicht zu sorgen.

(B. Verpflegung der von den Truppen entlassenen Reservisten.)

(§. 54.)

Alle Reservisten, welche vom Truppentheil oder von Transporten einzeln in ihre Heimath entlassen werden, haben drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Entlassungs- resp. von demjenigen Orte, an welchem sie vom Transporte ausscheiden, empfangen sie für jeden der nach Tarif D. zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brot und Löhnungsrest:

a. die Gemeinen, Gefreiten, Spielleute mit . . . 6 Sgr. 3 Pf.

b. die Sergeanten, incl. Vice-Feldwebel, Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pionire, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede mit . . . . 7 „ 9 „

c. die Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepeefähnriche, Roßärzte mit . . . . 10 „ 9 „

Die Zahlung wird von dem absendenden Truppentheile resp. Transportführer geleistet. Ein Verwendungs-Nachweis wird von den Reservisten nicht gefordert, ihnen dagegen nach §. 7. die Pflicht der Eisenbahnbenutzung auferlegt.

(§. 55.)

Schema F. Werden Leute von den Truppentheilen einzeln entlassen, so erfolgt die Liquidirung der ihnen gezahlten Beträge nach Schema F.

Werden sie von Transporten entlassen, so zahlen und liquidiren die Transportführer auf Grund der Nachweisung (Schema E.), welche sie den betreffenden Ausgabepositionen der Rechnung als Belag beifügen. Schema E.

Die Anweisung erfolgt ungetrennt auf den für Reservisten-Verpflegung dotirten Titel des Militär-Etats.

(§. 56.)

Für unvermeidliche Fußmärsche durch das Ausland kommt §. 7. auch hier zur Anwendung.

(C. Verpflegung besonderer Kategorien von Rekruten und Reservisten bei ihrer Einziehung resp. Entlassung.)

(§. 60.)

Schulamts-Kandidaten und Fabriksarbeiter in den Gewehrfabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten, bei der Wiederentlassung als Reservisten zu verpflegen.

(§. 61.)

Einjährig Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheil und bei Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen.

Dagegen sind dreijährige Freiwillige gleich den übrigen Rekruten resp. Reservisten zu verpflegen.

(§. 62.)

Die militärischen Krankenwärter sind bei ihrer Einziehung und Entlassung nach den Vorschriften dieses Reglements aus dem für Rekruten ꝛc. dotirten Titel zu verpflegen.

(D. Verpflegung der beurlaubten Landwehr bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung.)

(§. 71.)

Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabsquartier gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach §§. 17.—22. mit Meilengeld; bei der Entlassung von der Fahne in die Heimath aber gleich den entlassenen Reservisten verpflegt.

(H. Verfahren bei Erkrankungen der Rekruten und Reservisten.)

(§. 96.)

Die zur Zeit der Einziehung an vorübergehenden, namentlich ansteckenden Krankheiten leidenden, sowie die auf dem Marsche zu ihren Truppentheilen erkrankten Rekruten und Reservisten, nicht minder die zur Zeit der allgemeinen Entlassung kranken oder auf dem Marsche in die Heimath erkrankenden Reserve-Mannschaften sind, (wo es nöthig, mittelst Vorspanns) dem nächsten Militär-Lazareth zu überweisen.

Ist ein solches nicht am Orte und der Kranke nach ärztlichem Ermessen nicht transportabel, so liegt es den betreffenden Kommunalbehörden ob, für Kur und Pflege des Patienten zu sorgen. — Sie liquidiren die desfallsigen Kosten demnächst bei der Intendantur des Bezirks.

Gehörte der Kranke einem Transporte an, so giebt ihm der Transportführer einen Begleitschein nach Schema K. in duplo mit. Schema K.

Ein Exemplar dieses Scheines wird dem Transportführer als Rechnungsbelag mit dem Anerkenntniß der erfolgten Reception des Kranken von der übernehmenden Lazareth- oder Kommunalbehörde wieder zugestellt.

(§. 97.)

Zur Untersuchung erkrankter Unteroffiziere und Mannschaften, sowie zur Ausstellung von Befunds-Attesten, in denen jedes Mal Name und Krankheit des Patienten speziell bezeichnet sein muß, sind zunächst die Militär-Aerzte, in Ermangelung derselben aber die Kreis-Medizinal-Beamten zu requiriren, welche sich diesen Geschäften unentgeltlich zu unterziehen haben.

Wenn keine Aerzte dieser beiden Kategorien am Orte der Erkrankung vorhanden, sind Zivil-Aerzte in Anspruch zu nehmen, welche nach Verfügung der Königl. Preußischen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 31. Januar 1844 zu fordern haben:

a. promovirte Aerzte, Wundärzte I. und II. Klasse, für die Ausstellung eines Attestes, wenn sie die Untersuchung in ihrer Wohnung vornehmen, 10 Sgr. pro Kopf; außerdem

b. für den Besuch, wenn die Untersuchung außerhalb ihrer Wohnung geschehen muß der promovirte Arzt 20 Sgr., Wundärzte I. und II. Klasse 10 Sgr.

Für Reisen können außer den Gebühren für die etwaige Ausfertigung von Attesten de tarifmäßigen Reisekosten und Diäten gewährt werden.

(§. 98.)

Rekruten und Reservisten, welche während ihrer Anwesenheit bei militärischen Transporten erkrankt und somit nur bis zum Tage der Abgabe an die betreffende Heilanstalt verpflegt waren (§. 96.), sind bei ihrer Genesung und Weitersendung, sofern sie nicht etwa andern Transporten können angeschlossen werden, von den entlassenden Lazareth- oder Kommunalbehörden:

1. die Rekruten und einzuziehenden Reservisten nach §§. 35. und 36. gleich den vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier einzeln zum Truppentheil marschirenden derartigen Mannschaften,
2. die auf dem Marsche in die Heimath begriffenen Reservisten nach §§. 54.—56. wie die von den Truppentheilen einzeln entlassenen Leute

zu behandeln.

Die ihnen danach zu zahlenden Kompetenzen liquidiren die weitersendenden Lazareth- oder Etappen- und Kommunal-Behörden

für die Leute ad 1. nach Schema A.*), für die ad 2. nach Schema F.

Aus den Liquidationen muß sowohl der Name ꝛc. der Weiterbeförderten, als bei Rekruten und eingezogenen Reservisten auch der Truppentheil genau ersichtlich sein, zu welchem der Genesene befördert ist. Es wird zu diesem Ende der Liquidation der Original-Begleitschein (§. 96.) beigefügt.

(§. 99.)

Einzeln marschirende Rekruten und Reservisten sind bereits für den ganzen Weg zum Truppentheil, resp. in die Heimath mit den gesetzlichen Kompetenzen verpflegt worden.

Bei ihrer Aufnahme in einer Heilanstalt ist deshalb sofort der entsprechende Theil der empfangenen Verpflegungsgelder von den aufnehmenden Behörden ad depositum zu nehmen.

Bei ihrer Weitersendung erhalten sie die so deponirten Beträge mit einem entsprechenden Vermerk in der Einberufungsordre, resp. dem Urlaubspaß zurück.

(§. 101.)

Während ihrer Anwesenheit in Militärlazarethen werden Rekruten und Reservisten nach den Vorschriften des Lazareth-Reglements behandelt.

Sind sie aber in Kommunal-Heilanstalten aufgenommen, so finden auf sie jedes Mal nur die für die betreffende Anstalt geltenden Behandlungs- und

---

*) Mit Weglassung der auf Meilengeld bezüglichen Rubriken.

Verpflegungs-Vorschriften Anwendung, sofern nicht mit den Militär-Behörden spezielle Vereinbarungen getroffen sind.

(§. 104.)

Wenn die wegen kontagiöser Augenkrankheiten von ihren Truppentheilen zur Reserve entlassenen (oder beurlaubten) Leute binnen Jahr und Tag aufs Neue von diesen Leiden befallen werden, sind sie dem nächsten Militär-Lazareth zur freien Kur und Pflege zu überweisen. Unbemittelte Individuen werden auf Kosten der betreffenden Regierung, resp. Kommunalbehörde in's Lazareth geschafft, bei ihrer Entlassung aus demselben aber für den Marsch in die Heimath gleich den Reservisten aus Militärfonds verpflegt.

Die desfallsigen Liquidationen haben die Lazareth-Kommissionen mit den Quittungen der Entlassenen und dem Atteste der Kommunalbehörde über deren Dürftigkeit zu belegen.

(§. 105.)

Erkranken Mobilmachungspferde auf dem Transport, so werden die nach thierärztlichem Ermessen intransportablen der nächsten Militärkommando- oder Kommunal-Behörde zur Behandlung übergeben und der Landwehr-Behörde des Bezirks zur weitern Veranlassung Anzeige gemacht.

(K. Fourage-Verpflegung.)

(§. 107.)

Die für Dienstpferde der Offiziere, Aerzte und Mannschaften, sowie für Mobilmachungspferde empfangene Fourage wird von Transportführern weder im In- noch im Auslande bezahlt, sondern über dieselbe, sowie über den zu ihrer Herbeischaffung etwa nöthigen Vorspann (§. 117.) nur Quittung nach Schema L. ertheilt. Schema L.

Die Zahl und die Bestandtheile der erforderlichen Rationen sind in den betreffenden Marschrouten genau zu bezeichnen.

Für Mobilmachungspferde wird vom Tage der Uebernahme bis zur Abgabe an die betreffenden Truppentheile die leichte Feldration zu $3\frac{1}{3}$ Metzen Hafer, 3 Pfund Heu, 4 Pfund Stroh empfangen. Erfolgt die Verabreichung der Fourage nach Gewicht, so sind die Sätze von 10 Pfund Hafer, 3 Pfund Heu und $3\frac{1}{2}$ Pfund Stroh zur Anwendung zu bringen.

(L. Vorspann und Botengestellung.)

(§. 109.)

Der Regel nach wird bei Fußmärschen gewährt:

a. einem Transporte unter 90 Mann, wenn der Führer Offizier ist, ein Reitpferd zur Fortschaffung der Sachen des Transportführers, der Verpflegungsgelder und Dienstpapiere.

Befinden sich bei einem solchen Transporte 2 Offiziere, so kann statt des Reitpferdes ein einspänniger oder, wo dieser nicht ortsüblich, ein zweispänniger Vorspannwagen gestellt werden;

b. einem Transporte in der Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann): zum persönlichen Fortkommen des Transportführers ein Reitpferd, zum Transport der Offizier-Effekten, Dienstpapiere und Gelder: ein einspänniger, oder, wo solcher nicht ortsüblich, ein zweispänniger Wagen;

c. bei der Stärke von zwei Kompagnien (mindestens 300 Mann): für die 2 Führer zusammen zwei Reitpferde, zum Transport der Effekten ꝛc. ein einspänniger, oder in Ermangelung dessen ein zweispänniger Wagen;

d. bei einer Stärke von drei Kompagnien (mindestens 450 Mann): für den Führer des ganzen Transports, wenn ein solcher durch das betreffende General-Kommando besonders ernannt worden ist, ein Reitpferd, für drei Kompagnieführer zusammen drei Reitpferde, zum Transport der Effekten ꝛc.:

2 zweispännige
oder
1 vierspänniger } Wagen,

e. bei Bataillonsstärke (mindestens 600 Mann):

für den Transportführer . . . . 1 Reitpferd,
für 4 Kompagnieführer . . . . 4 Reitpferde,
für den als Stabsarzt fungirenden Militärarzt . . 1 Reitpferd,
zum Transport der Effekten ꝛc.:

2 zweispännige
oder
1 vierspänniger } Wagen.

(§. 114.)

Zur Fortschaffung erkrankter Unteroffiziere und Mannschaften können Transporte, denen für ihre Effekten nach §. 109. ein vierspänniger oder zwei

zweispännige Vorspannfuhren bewilligt sind, besondere Vorspannmittel nur entnehmen, wenn mehr als drei Kranke transportirt, oder Kranke nach einem seitab besonders nahegelegenen Lazarethe geschafft werden müssen.

(§. 115.)

Für die solchergestalt nicht auf Effektenwagen fortzuführenden Kranken kann bis zum nächsten Militär-Lazareth

für	1—2	Kranke	ein	1spänniger	Wagen
„	3—5	„	„	2 „	
„	6—8	„	„	4 „	

requirirt werden.

Der Vorspänner seinerseits ist verpflichtet, innerhalb des regulativmäßig zu transportirenden Gewichts jede Zahl von Kranken zu befördern.

(§. 116.)

Wenn am Orte der Erkrankung kein Militärarzt vorhanden ist, genügt zur Justifizirung von Krankenfuhren das Attest des Transportführers (bei einzeln gehenden Leuten das der betreffenden Behörde) über die Marschunfähigkeit der erkrankten Individuen, deren Name und Leiden speziell zu bezeichnen sind.

(§. 117.)

Es müssen laden:

a. ein 1spänniger	Vorspannwagen	—	7½ Ctr.
b. ein 2 „	„	—	10 Ctr.
c. ein 3 „	„	—	15 Ctr.
d. ein 4 „	„	—	20 Ctr.

Wo die Wagen mit Ochsen bespannt werden, sind 3 Ochsen gleich 2 Pferden zu rechnen.

(§. 118.)

Vorspannwagen dürfen nicht durch Sachen oder Personen beschwert werden, für welche sie nicht bestimmt sind.

Es ist nicht gestattet, daß Leute des Transports statt der Fuhrleute fahren, und mit Strenge darüber zu wachen, daß weder die Vorspänner, noch ihr Vieh ungesetzlich behandelt werden.

(§. 119.)

Der Vorspann wird vergütet pro Meile mit

11 Sgr. 3 Pf. für einen einspännigen Karren incl. Bespannung und

7 Sgr. 6 Pf. für jedes andere Pferd, mag dasselbe vor einen zwei- oder mehrspännigen Wagen gespannt, oder gesattelt als Reitpferd gestellt werden.

Die Bezahlung geschieht in Preuß. Kourt.

(§. 120.)

Die in den Marschrouten angegebenen Entfernungen sind für die Berechnung der Vorspannvergütigung maßgebend. Bei Differenzen zwischen den Entfernungsangaben der Marschroute und denen der stellenden Behörden haben letztere in den Vorspannquittungen ausdrücklich zu erwähnen, daß die Angaben der Marschroute irrig sind.

(§. 121.)

Für die Strecken, welche Vorspänner von ihrem Wohnorte bis zum Gestellungspunkte zurück zu legen haben, sowie für den Rückweg vom Entlassungsorte wird keine Vergütigung gewährt, ebenso für die Pferde, welche die Gesteller außer der requirirten Zahl gebraucht haben.

(§. 122.)

Die Gestellung von Boten darf nur in besonders dringenden Fällen

1. zur Bestellung eiliger Dienstsachen,
2. zum Wegweisen beim Mangel von Wegetafeln oder bei Dunkelheit und Schneewetter, in diesem Falle nur bis zum nächsten Orte,

verlangt werden.

Die Boten werden pro Meile mit 3 Sgr. 9 Pf., bei Entfernungen von weniger als einer Meile aber gar nicht bezahlt.

Der Rückweg der Boten wird nicht vergütigt.

(O. Befriedigung der Kommunen durch die Transportführer für Natural-Verpflegung, Vorspann, Botenlohn 2c., Bezahlung der Eisenbahn-Transportkosten.)

(§. 131.)

Die Transportführer haben die Leistungen der Kommunen an Marschbeköstigung, Vorspann, Botenlohn 2c. sogleich baar zu bezahlen.

Ausgenommen bleiben:

1. 2c. 2c.
3. Diejenigen Fälle, in denen sich die Transportführer auf keinem Wege

die zur baaren Bezahlung erforderlichen Mittel haben verschaffen können.

Die motivirenden Umstände müssen in allen solchen Fällen aus den Marschrouten genau ersichtlich sein.

4. Die Vorspannfuhren, welche Kommunen zum Herbeischaffen der Fourage stellen, cfr. §. 107.
5. Märsche beim Eintritt der Mobilmachung, sobald das Kriegsleistungsgesetz vom Jahre 1851 in Kraft getreten ist.

(§. 132.)

Schema N. O.

In diesen Fällen haben die Kommunen gegen die vom Transportführer nach den Schemas N. O. auszustellenden Quittungen das Erforderliche an Mundbeköstigung, Vorspann ꝛc. unweigerlich zu leisten.

Die gesetzliche Vergütigung wird ihnen auf Liquidation demnächst durch die Ressortbehörden übermittelt.

(§. 133.)

Die volle Marschbeköstigung incl. Brot wird mit 5 Sgr. pro Mann und Tag bezahlt.

Wo die Quartiergeber nach der Erklärung der Orts-Obrigkeit außer Stande sind, die Tages-Brotportion mit 1 Pfund 26 Loth zu verabreichen, werden von obiger Vergütigung pro Portion 1 Sgr. 3 Pf. abgezogen und den Mannschaften zur Selbstbeschaffung des Brotes gezahlt.

Die Orts-Obrigkeiten haben in solchen Fällen jedesmal in den Quittungen ausdrücklich zu erwähnen, daß die Ortschaft nicht im Stande gewesen ist, das Brot in natura zu gewähren.

Die für Vorspann und Botenlohn zu zahlenden Beträge sind in den §§. 119.—122. festgestellt.

(§. 134.)

Die Auszahlung der Beträge für Marschbeköstigung, Vorspann ꝛc. erfolgt

a. in Städten auf dem Rath- oder Gemeinde-Hause.

   Wo dies nicht angänglich, hat der Transportführer das Geld dem betreffenden Kommunalbeamten — und zwar selbst oder durch zwei Personen — zuzustellen.

b. Auf dem platten Lande sind die Ortsbehörden verpflichtet, die fraglichen Gelder in der Wohnung des Transportführers entgegen zu nehmen, falls derselbe verhindert sein sollte, sie ihnen zuzustellen.

(§. 135.)

Ueber die empfangenen Zahlungen haben die Behörden nach Schemas Q. R. zu quittiren. Schema Q. R.

Dergleichen Quittungen sind von den Kommunal-Vorständen, in größern Städten auch von den besondern Servis-Deputationen auszustellen.

Sind Kommunal-Vorstände des Schreibens unkundig, so haben sie die Quittungen zu unterkreuzen.

In solchen Fällen ist bei der Zahlung ein Offizier, oder — in Ermangelung dessen — eine andere nicht direkt betheiligte Militärperson als Zeuge zu adhibiren, welche die Richtigkeit der Unterkreuzung durch den (zu nennenden) Unterkreuzer, sowie die richtig geschehene Auszahlung des Betrages von .... an die Orts-Obrigkeit zu attestiren hat.

Bei Verhinderung des Dorfschulzen kann über Beträge unter 5 Thaler ein Gerichtsmann, bei größern Summen müssen beide Gerichtsmänner quittiren.

(§. 136.)

Die Transportführer haben im In- und, wo es verlangt wird, auch im Auslande den Ortsbehörden über die ihnen gezahlten Beträge Gegenscheine nach den Schemas S. T. zu ertheilen. Schema S. T.

(§. 138.)

Jeder Transportführer ist einerseits dafür verantwortlich, daß keinerlei Ueberhebungen vorkommen. Er hat deshalb — unter Anderem — namentlich auch den Fourieren die Zahl der Einzuquartirenden, resp. zu verpflegenden, den Umfang des erforderlichen Vorspannes ꝛc. täglich auf's Genaueste anzugeben.

Andererseits ist der Transportführer aber auch dafür verantwortlich, daß jede Kommune, Transportanstalt ꝛc. vorschriftsmäßig befriedigt und namentlich von Ersteren in keiner Weise irgend ein Nachlaß verlangt werde.

Durchaus untersagt bleibt, daß Mannschaften die den Quartiergebern zustehenden Beköstigungsgelder von den Ortsbehörden abholen.

Letztere haben deshalb nur an die Wirthe, nie an die Einquartirten zu zahlen.

Den billigen Wünschen der Behörden haben die Transportführer soviel als möglich entgegenzukommen.

Schema A.

Nachweisung

der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N., Kreis N. Bezirk des ten Bataillons ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende Nr.	Datum der Einberufungsordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. Rt.	Betrag. Sgr.	Betrag. Pf.	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier P.				
		Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen:				
1	10/3. 54.	Recrut B. auf 7 Meilen, à 1 Sgr. 3 Pf.	—	8	9	(gez. B.)
2	—	Reservist Unteroffizier C., 7 Meilen à 1 Sgr. 9 Pf.	—	12	3	(gez. C.)
3	—	Trainsoldat D., 7 Meilen à 1 Sgr. 3 Pf.	—	8	9	X X X Handzeichen des D.
		u. s. w.				
		II. Direkt zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1	20/3. 54.	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z., Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage à 6 Sgr. 3 Pf.	1	13	9	(gez. E.)
2	—	Reservist Unteroffizier F., 7 Tage, à 7 Sgr. 9 Pf.	1	24	3	(gez. F.)
		in Summa	4	7	9	

Daß obige Summe von (geschrieben Thaler . . . . .) an die genannten Leute wirklich gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift, resp. als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . ten . . . . . .

(Unterschrift der zahlenden Militär- oder Kommunalbehörde, resp. des zahlenden Steuerempfängers.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird (geschrieben Thaler . . . . .) zur Anrechnung visirt.

N. N., den . ten . . . . . .

Herzogliche Kreisdirektion.

NB. Wenn sich die Landwehr-Bataillone, Lazareth-Kommissionen oder sonstige Militärbehörden dieses Schemas zur Liquidirung von Meilengeldern ꝛc. bedienen, so fällt die Attestirung durch die Kreisdirektion selbstredend fort.

Bemerkungen.

1. Angefangene Meilen werden nach §. 8. des Reglements als volle, $9\frac{1}{2}$ Meilen also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle 7 Meilen vergütet.

   3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt. (§. 17.)

   Alle Entfernungen sind auf dem geradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen und Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.
2. Leute, welche in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht, cfr. §. 38. des Reglements.
3. In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten, cfr. §. 38. des Reglements.

Schema D.

Tarif

der Marsch- und Ruhetage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- u. Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- u. Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- u. Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- u. Ruhetage.
1	—	41	16	81	34	121	51
2	—	42	16	82	34	122	52
3	—	43	16	83	35	123	52
4	1	44	18	84	35	124	52
5	1	45	18	85	35	125	54
6	1	46	18	86	36	126	54
7	1	47	19	87	36	127	54
8	2	48	19	88	36	128	55
9	2	49	19	89	38	129	55
10	2	50	20	90	38	130	55
11	3	51	20	91	38	131	56
12	3	52	20	92	39	132	56
13	3	53	22	93	39	133	56
14	4	54	22	94	39	134	58
15	4	55	22	95	40	135	58
16	4	56	23	96	40	136	58
17	6	57	23	97	40	137	59
18	6	58	23	98	42	138	59
19	6	59	24	99	42	139	59
20	7	60	24	100	42	140	60
21	7	61	24	101	43	141	60
22	7	62	26	102	43	142	60
23	8	63	26	103	43	143	62
24	8	64	26	104	44	144	62
25	8	65	27	105	44	145	62
26	10	66	27	106	44	146	63
27	10	67	27	107	46	147	63
28	10	68	28	108	46	148	63
29	11	69	28	109	46	149	64
30	11	70	28	110	47	150	64
31	11	71	30	111	47		
32	12	72	30	112	47		
33	12	73	30	113	48		
34	12	74	31	114	48		
35	14	75	31	115	48		
36	14	76	31	116	50		
37	14	77	32	117	50		
38	15	78	32	118	50		
39	15	79	32	119	51		
40	15	80	34	120	51		

Bemerkungen.

Angefangene Meilen werden voll, 3½ Meile z. B. für 4 berechnet. Die ohne Entschädigung zurückzulegend. 3 Meil. sind hier bei Berechn. der Tage überall schon in Abrechn. gebracht.

Schema E.

Namentliche Nachweisung

der dem Transport-Kommando des Hauptmanns N. vom N. Inf.-Reg. zugewiesenen Reservisten vom N. Bataillon N. Infanterie-Regiments.

№	Charge.	Namen.	Ist vom Truppentheil verpflegt bis incl.	Ist zu entlassen nach: Ort.	Kreis.	Nächster Poststations-Ort.	Entfernung Meilen.	Sind tarifmäßig festgestellt Tage.	Erhält zur Reise nach der Heimath: pro Tag.		Summa.			Summa der gezahlten und an den verschiedenen Entlassungstagen in die Rechnung übernommenen Beträge.		
1.	2.	3	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10. sg.	pf.	11. th.	sg.	pf.	12. thl.	sgr.	pf.
		A. Vom Orte N. N. aus zu entlassen:														
1	Uffz.	Paul........	26 Okt.	N.	N.	N.	16	4	7	9	1	1	1	1	1	–
		B. Vom Orte N. N. aus zu entlassen:														
1	Uffz.	Gasper	26 Okt	N	N.	N.	6	1	7	9	—	7	9			
2	Gem.	N. N	do	N.	N	N.	30	11	6	3	2	8	9			
3	"	N. N.	do.	N.	N.	N.	8	2	6	3	—	12	6			
4	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	1	13	9			
5	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	12	6			
6	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	3	22	6	8	17	9
		C. Vom Orte N. N. aus zu entlassen:														
1	Gem.	Peter........	26. Okt.	N.	N.	N.	20	7	6	3	ins Lazareth N. N. 28/10.					
2	......	Franz	do.	N.	N.	N.	13	3	6	3	—	18	9			
3	......	......	......	......	......	u. s. w.	—	—	—	—	—	—	—			
4	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
5	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
6	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
7	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
8	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
9	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
10	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—	12	16	3
		D. Vom Orte N. N. aus zu entlassen:														
1	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
2	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
3	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
4	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
5	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
6	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
7	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
8	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
9	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
10	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
11	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
12	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—			
13	......	......	......	......	......	......	—	—	—	—	—	—	—	26	12	6

N. N., den ....

N. N.,
Major und Bataillons-Kommandeur.

Bemerkung. Die Rubriken 11. und 12. werden vom Transportführer ausgefüllt. Bei Abgabe von Seiten-Transporten wird dies Schema ebenfalls angewendet mit Abänderung der Rubrik 4.

Schema F.

Liquidation über Marsch-Kompetenzen

für die vom N. Bataillon N. Infanterie-Regiments einzeln in die Heimath entlassenen Reservisten.

№	Charge.	Namen.	Ist entlassen nach			Nächster Post-Stationsort.	Entfernung.	Sind tarifmäßig festgestellte Tage.	Erhält zur Reise nach der Heimath					Bemerkung.
			am	Ort	Kreis				pro Tag		Summa			
							Meilen		sg.	pf.	th.	sg.	pf.	
	A. Vom Garnisonorte N. N. aus entlassen:													
1	Uffz.	N. N.	1. Okt.	N.	N.	N.	$11\frac{3}{4}$	3	7	9	—	23	3	
2	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	$48\frac{3}{4}$	19	7	9	4	27	3	
3	Gem.	N. N.	21. Okt.	N.	N.	N.	18	6	6	3	1	7	6	
4	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	5	1	6	3	—	6	3	
5	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	$3\frac{1}{4}$	1	6	3	—	6	3	
6	do.	N. N.	do.	N.	N.	N.	$2\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	
							Summa		—	—	—			

Die Richtigkeit dieser Liquidation und daß die voraufgeführten tarifmäßigen Marschkompetenzen an die betreffenden Leute unverkürzt ausgezahlt worden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

N. N. . . . .

Die Kassen-Kommission N. Bataillons N. Inf.-Regts.

Schema K.

Arrest-{ Lazareth- } Schein

zur Aufnahme

eines { Arrestaten / Kranken } in { die Militär-Arrestanstalt. / das Königl. Allgemeine Garnison-Lazareth (Kommunal-Lazareth) } zu N. N.

Regiment / Bataillon / Kompagnie } bei solchen Mannschaften, welche aus Reih und Glied dem Transport beigegeben sind.

Vom Ersatz- resp. Reservisten-Transport-Kommando unter Führung des Hauptmanns N. N. vom N. Bataillon N. Infanterie-Regiments. } bei den Ersatz- und Reserve-Mannschaften.

Charge:

Vor- und Zunamen:

Alter:

Dienstzeit:

Geburtsort:

Kreis:

Regierungsbezirk:

Vergehen (Krankheit):

Ankunft in { der Arrestanstalt / dem Lazareth }

Tag des Eintritts in die Verpflegung { der Arrestanstalt / des Lazareths }

Mitgebrachte Löhnung bis incl. den . . . . (bei den Mannschaften aus Reih und Glied.)

Bei Kommandirten: Der p. N. N. ist nach erfolgter Abbüßung des Arrestes (Genesung) nach seiner Garnison N. N. zu instradiren.

Bei Ersatz-Mannschaften und eingezogenen Reservisten: Der N. N. ist nach erfolgter Abbüßung der Strafe (Genesung) nach N. N. zu senden und mit dem tarifmäßigen Marschgelde zu versehen.

Bei entlassenen Reservisten: Der N. N. ist nach erfolgter Abbüßung der Strafe (Genesung) nach seiner Heimath N. N. (nächster Poststationsort N. N.) zu entlassen und mit dem tarifmäßigen Marschgelde zu versehen.

Ort und Datum.

(Unterschrift.)

Der { Arrestat / Kranke } hat { in die Arrestanstalt / in's Lazareth } gebracht:

No. der Sachen.

A. Montirungsstücke (Mannschaften aus Reih und Glied)	oder A. Eigene Bekleidungsstücke. (Rekruten oder Reservisten.)
1 Helm mit Schuppenketten	1 Rock
1 Mantel	1 Tuchmütze
1 Waffenrock	1 Paar Tuchhosen
1 Paar Tuchhosen	1 Halsbinde
1 Drillich-Jacke	2 Hemden
1 Feldmütze	1 Schnupftuch
1 Paar Stiefeln	2 Paar wollene Socken
2 Hemden	1 Uhr
1 Halsbinde	baar Geld: . . . . .

B. Armatur-Stücke.

1 Gewehr mit Krätzer und Kugelzieher
1 Säbel mit Troddel
1 Leibriemen mit Schloß
1 Tornister mit Riemen
2 Patrontaschen.

C. Privat-Eigenthum.

baar Geld: . . . . . .
1 Uhr.

Schema L.

Quittung über Fourage-Verpflegung.

Auf den Grund der Marschroute des Königl. General-Kommando's N. ten Armee-Korps vom ten ....

Anzahl und Bezeichnung der Tage, für welche die Verpflegung verabreicht ist.	Bezeichnung des Regiments, Bataillons, Detachements u. s. w.	Grade.	Anzahl der Empfänger von jedem Grade.	Anzahl der Rationen nach dem Grade und den Tagen.				Bemerkungen.
				Feld-Rationen		Fried-Rationen		
				à $3\frac{3}{4}$ Metz. 3 Pfund 4 Pfund	à $3\frac{1}{2}$ Metz. 3 Pfund 4 Pfund	à $3\frac{1}{4}$ Metz. 3 Pfund 4 Pfund	à 3 Metz. 3 Pfund 4 Pfund	

Obige .... Rationen sind hierauf mit:
(in Zahlen und Buchstaben) .... Wispel .... Scheffel ... Metzen Hafer,
.... Centner .... Pfund Heu,
.... Schock .... Bund ... Pfund Stroh,
von .... richtig verabreicht worden, worüber hiermit quittirt wird.

N. N.

Bemerkung. Die Quittung muß vom Führer des Detachements oder Transports ausgestellt und sein Charakter vollständig ausgedrückt werden.

Quittung.

über den zur Herbeischaffung mangelnder Fourage gestellten Vorspann.

Auf Grund der Marschroute des Königl. General-Kommandos N. N. Armee-Corps vom . . . . sind von der Gemeinde zu . . . . . folgende Fourage-Quantitäten für den (Rekruten-) Transport des N. N. Armee-Korps mit . . . . . Pferden herangeschafft worden:

(in Zahlen und Buchstaben) Rationen à . . . . Metzen Hafer, ... Pfund Heu, ... Pfund Stroh mit:

. . . . . Wispel . . . . . Scheffel . . . . . Metzen Hafer, à Scheffel
. . . . . Pfund . . . . = ... Ctr. . . . . . Pfund
. . . . . Centner . . . . Pfund Heu . . = ... „ . . . . . „
. . . . . Schock . . . . Bund . . . . Pfund.
Stroh . . . . = ... „ . . . . . „
mithin ein Totalgewicht von = ... Ctr. . . . . . Pfund

geschrieben: . . . .
was hiermit bescheinigt wird.

N. N., den . . ten . . . .

(Unterschrift des Transportführers.)

Schema N.

Quittung über Mundverpflegung.

Auf die abschriftlich anliegende Marschroute des Königl. General-Kommandos N. Armee-Korps vom ten . . . .

Anzahl und Bezeichnung der Tage, für welche die Verpflegung erfolgt ist.	Bezeichnung der Grade der Empfänger.	Anzahl der Empfänger von jedem Grade.	Die Empfänger sind				Anzahl der conventionsmäßigen Portionen nach den Graden und Tagen.	Bemerkungen.
			von dem Regiment.	von dem Bataillon.	noch nicht regimentirte Rekruten oder Ersatz-Mannschaften von dem Transport unter Befehl des	entlassene Reserve-Mannschaften von dem Transport unter Befehl des		

Daß obige, geschrieben . . . .
. . . . Portionen
hierauf richtig verabreicht sind, wird hiermit quittirt.

N. N., den ten . . . .

Bemerkung. Die Quittung muß von dem Führer des Transportes ꝛc. ausgestellt und der Charakter vollständig ausgedrückt werden.

Auch muß aus der Quittung genau ersichtlich sein, zu welchen Truppentheilen die verpflegten Individuen gehören, oder ob sie noch nicht regimentirte Rekruten ꝛc. oder bereits entlassene Reserve-Mannschaften sind.

Schema O.

Vorspann-Quittung.

Auf die Marschroute des Königl. General-Kommandos
N. ten Armee-Korps vom . . ten . . . . 18 . .

Bezeichnung d. Regiments, Bataillons, Transports u. s. w.	Name des Kommandeurs oder Führers des Transports u. s. w.	Datum, an welchem der Vorspann gestellt ist.	Zu welchem Behuf solcher gegeben	Anzahl der gestellten Pferde.	Der Vorspan ist gestellt		Auf Meilen.	Bemerkungen.
					von	bis		

Daß hierauf . . . . Pferde von . . . . bis . . . . gestellt worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den . . . .

N. N., Transportführer.

Schema Q.

Auf dem Marsche der für (das Königl. Garde-Korps und das 4. Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der . . . . . . Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Kommandos . . . . ten Armee-Korps ausgestellten Marschroute vom . . . ten . . . . . . 18 . . .

. . . . . Mann von der Stadt N. N.

den . . ten . . . . . . 18 . . . auf (Einen) Tag verpflegt worden, wofür die vorgeschriebene Vergütigung von dem Transportführer Herrn (Hauptmann) N. N. à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit

. . . . Thlr. . . . . Sgr. . . . . Pf.

geschrieben: . . . .
gezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

Ort und Datum.

Unterschrift.

NB. Wegen der gültigen Vollziehung dieser Quittungen cfr. §. 135. — Werden dieselben in Städten von Kommunal-Empfängern ausgestellt, so sind sie vom Magistrat zu visiren.

Schema R.

Auf dem Marsche der für (das Königl. Garde-Korps und das 4. Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. nach N. sind laut der von dem Königl. General-Kommando des . . ten Armee-Korps ausgestellten Marschroute vom . . ten . . . . . . 18 . . .

(Ein vierspänniger Wagen)

(fünf Reitpferde für den Transportführer, 3 Kompagnieführer (der 4. benutzt sein eigenes Reitpferd) und den Arzt.)

von der (Stadt) N. N. zur Abfuhre von N. nach N. (drei und eine halbe) Meilen gestellt, wofür von dem Herrn N. N. die vorgeschriebene Vergütigung und zwar

für 11 Pferde pro Pferd und Meile 7 Sgr. 6 Pf. = 9 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.
geschrieben: . . . .
bezahlt ist, worüber hiermit quittirt wird.

Ort und Datum.

Unterschrift.

NB. Wegen der gültigen Vollziehung dieser Quittungen cfr. §. 135. — Werden dieselben in Städten von Kommunal-Empfängern ausgestellt, so sind sie vom Magistrate zu visiren.

Schema S.

Auf dem Marsche der für (das Königl. Garde-Korps und das 4. Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von N. N. nach N. N. sind laut der von der . . . . Regierung zu N. N. auf Requisition des Königlichen General-Kommandos . . . ten Armee-Korps ausgestellten Marschroute vom . . ten September 18 . . .

2	Unteroffiziere	.... ten Bataillons
1	Spielmann	.... ten Inf.-Regiments
2	Gemeine	
570	Rekruten	

in Summa 575 Mann von der Stadt *N. N.* den .. ten ..... 18 ... auf einen Tag verpflegt worden, welches ich mit dem Bemerken bescheinige, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür à 5 Sgr. pro Mann und Tag mit ... Thlr. ... Sgr. ... Pf.

geschrieben: ....

dem (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Ort und Datum.

Unterschrift des Transportführers.

Schema T.

Auf dem Marsche der für (das Königl. Garde-Corps und das 4. Jäger-Bataillon) bestimmten Ersatz-Mannschaften von *N. N.* nach *N. N.* sind laut der von der ...... Regierung zu *N. N.* auf Requisition des Königl. General-Commandos ... ten Armee-Corps ausgestellten Marschroute vom ... ten .... 18.

.... spännige Wagen zum Transport der Löhnung rc.,

.... Reitpferde für den Transport- und für ... Compagnieführer,

.... spännige Wagen für Kranke,

von der Stadt *N. N.* dato zur Abfuhre auf (drei) Meilen von *N. N.* nach *N. N.* gestellt, welches hierdurch bescheinigt und zugleich attestirt wird, daß die vorgeschriebene Vergütigung dafür und zwar

für .... Pferde à 7 Sgr. 6 Pf. pro Pferd und Meile mit

.... Thlr. .... Sgr. .... Pf.

geschrieben: ....

den (Magistrat) gegen Quittung behändigt ist.

Ort und Datum.

Unterschrift des Vorspann-Empfängers.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 167.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 13. Juni 1868.)

Reglement,

betreffend das Verfahren bei Anbringung und Begründung der Reklamationen in Militär-Angelegenheiten.

Mit Bezugnahme auf die unterm 26. März d. J. für den Norddeutschen Bund erlassene, demnächst noch für das hiesige Herzogthum zu veröffentlichende Militär-Ersatz-Instruktion insbesondere, auf Grund der Bestimmung unter Nr. 9. der bezüglichen Ausführungs-Verordnung, wird zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Anbringung und Begründung der Reklamationen in Militär-Angelegenheiten hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Gesuche um Zurückstellung vom Militärdienst wegen der häuslichen Verhältnisse der Militärpflichtigen (§. 43. der Ersatz-Instruktion) sind in der Regel einige Zeit vor dem Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts (cfr. §. 78. nebst Anmerkung) von den Militärpflichtigen oder deren Angehörigen bei den mit Führung der Stammrollen in Militär-Ersatz-Angelegenheiten beauftragten Behörden unter Beifügung der erforderlichen Beweismittel beizubringen.

§. 2.

Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben auch ihrerseits

1) die Gestellungspflichtigen bei der Vorladung zum Musterungs-Termine (§. 71. Nr. 1. der Ersatz-Instruktion) unter Hinweisung auf die Bestimmungen in den §§. 43. und 108. der Ersatz-Instruktion zur rechtzeitigen Anbringung ihrer etwaigen Zurückstellungs-Gesuche aufzufordern;

2) außerdem die häuslichen Verhältnisse der einzelnen Gestellungspflichtigen selbst gewissenhaft und sorgfältig zu prüfen und erforderlichen Falles die rechtzeitige Anbringung der Reklamationen namentlich in den §. 43. Nr. 1. unter a. und b. bezeichneten Fällen von Amtswegen zu veranlassen, so wie endlich
3) die Nachweisungen der thatsächlichen Verhältnisse, auf welche die Gesuche um Zurückstellung vom Militärdienst gegründet werden, aufzustellen.

§. 3.

Die Reklamations-Nachweisungen über die noch nicht in die Armee eingestellten Militärpflichtigen (§. 2. ad 3.) werden nach dem anliegenden Schema A. aufgestellt und von den im §. 2. genannten Behörden in der Regel 14 Tage vor dem Musterungs-Termine unmittelbar an die Herzogl. Kreisdirektion mit den zugehörigen Belegen eingereicht.

In diesen Nachweisungen muß unter den betreffenden Rubriken insonderheit auch angegeben werden:

1) Bei den Geschwistern eines Pflichtigen: ob dieselben bei den Eltern wohnen; ob sie im Orte oder auswärts verheirathet sind; wie viel Kinder sie haben und wie ihre Erwerbs- und Vermögens-Verhältnisse beschaffen sind;
2) bei dem Grundbesitz der Umfang, der Werth, die Benutzungsart, der Betrag der davon zu entrichtenden Steuern und der darauf ruhenden Schulden und der Viehstand.

§. 4.

Die Herzogl. Kreisdirektion prüft die Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben in den bei ihr eingehenden Nachweisungen über die Familien- und Vermögensverhältnisse der Reklamanten, so wie überhaupt alle diejenigen Umstände, auf welche der Zurückstellungs-Antrag gegründet wird, sorgt für die Ergänzung fehlender oder ungenügender Angaben und führt im Musterungs-Termine die Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission herbei.

§. 5.

Zurückstellungsgesuche, die von Militärpflichtigen oder deren Angehörigen erst im Musterungstermine selbst angebracht werden, sind von der Kreis-Ersatz-Kommission unter Zuziehung der im Termin gegenwärtigen Ortsbehörden (§. 70. Nr. 5. der Ersatz-Instruktion) sogleich zu erörtern und zu prüfen. Können die Reklamationsgründe nicht vor Beendigung des Geschäfts der Kreis-

Ersatz-Kommission vollständig klar gestellt werden, so ist es dann Sache der Herzoglichen Kreisdirektion, die Reklamation zur Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission bis zu deren Zusammentritt gehörig vorzubereiten.

§. 6.

Wird der Anspruch auf Zurückstellung eines Militärpflichtigen vom Dienst auf den Gesundheitszustand seiner Eltern oder Geschwister gegründet, so müssen diese Personen nach der Vorschrift ad 7. im §. 43. der Ersatz-Instruktion in dem Termin persönlich vorgestellt werden, widrigenfalls der erhobene Einwand gegen die Einstellung in der Regel unberücksichtigt bleiben muß. Ist die Unmöglichkeit des Erscheinens der eben genannten Angehörigen des Reklamaten im Termine nachgewiesen, so bleibt es der Beurtheilung der Ersatz-Behörden überlassen, welche Beweismittel sie über den Zustand dieser Angehörigen erfordern und beziehungsweise zur Begründung der Reklamation für ausreichend erachten wollen.

§. 7.

Die Rekursgesuche gegen die abweisenden Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 108. Nr. 5. der Ersatz-Instruktion), so wie diejenigen Reklamations-Anträge, zu denen die Veranlassung erst nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft eingetreten ist (§. 108. Nr. 6. der Ersatz-Instruktion), sind von den Militärpflichtigen oder deren Angehörigen mindestens 14 Tage vor dem Beginn des Departements-Ersatz-Geschäfts bei der Herzoglichen Kreisdirektion anzubringen. Wird der Rekurs gegen die ablehnende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission nicht rechtzeitig erhoben, so hat es bei dieser Entscheidung in der Regel sein Bewenden.

§. 8.

Die Militärpflichtigen oder deren Angehörige, welche sich bei der abweisenden Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen wollen, haben ihre Vorstellung gegen diese Entscheidungen an das Herzogl. Staats-Ministerium zu richten (§. 108. Zahl 7. der Ersatz-Instruktion).

§. 9.

Solche Gesuche um Zurückstellung eines Militärpflichtigen, welche auf die im §. 44. der Ersatz-Instruktion angegebenen Gründe (Ausbildung in gewerblichen Geschäften u. s. w.) gestützt werden, sind mit den erforderlichen Ausweisen ebenfalls bei der Herzogl. Kreisdirektion und zwar wo möglich 14 Tage vor dem Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäftes anzubringen.

§. 10.

Hinsichtlich der Zurückstellung der Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie resp. der katholischen Priesteramts-Kandidaten greift die Bestimmung Nr. 3. der Verordnung zur Ausführung der Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 Platz.

§. 11.

Anträge auf Entlassung von Soldaten vor beendigter Dienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 188. der Ersatz-Instruktion sind unter Benutzung des anliegenden Schemas B. bei der Herzogl. Kreisdirection einzureichen, welche die Familien- und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, so wie ganz besonders die nach der Aushebung der Reklamanten in den Verhältnissen eingetretenen Veränderungen genau prüft und die Anträge, insofern sie nicht unbegründet befunden werden, mit den erforderlichen Ausweisen und mit ihrem und des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs Gutachten versehen an das Herzogliche Staats-Ministerium gelangen läßt.

§. 12.

Entlassungsgesuche, welche bei dem Herzogl. Staats-Ministerium unmittelbar eingereicht werden, gehen Behufs der Erörterung an die Herzogl. Kreisdirektion zurück, welche dieselben alsdann ebenso behandelt, wie die bei ihr angebrachten (§. 11.). Sind die an das Herzogl. Staats-Ministerium eingereichten Gesuche von der Herzogl. Kreisdirektion bereits zurückgewiesen, so haben die Bittsteller denselben die abweisenden Bescheide beizufügen.

Dessau, den 8. Mai 1868.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Larisch.

Schema A.

Kreis

Antrag

auf

Zurückstellung des N. N. zu N. vom Militärdienst wegen häuslicher Verhältnisse.

Des Militärpflichtigen				Ob derselbe verheirathet ist, Zahl und Alter seiner Kinder.	Ob und mit welchen Grundstücken derselbe ansässig ist.	Anzahl, Alter, Beschäftigung, Unterstützungsfähigkeit u. sonstige Verhältnisse seiner Geschwister.
Vor- und Zuname.	a. Geburtsort. b. Aufenthaltsort.	Stand oder Gewerbe.	Geburtsjahr.			

Alter und Gesundheitsumstände der Eltern, Stand oder Gewerbe des Vaters.	Besitzthum derselben mit Angabe des Werths und der darauf ruhenden Schulden, Steuer-Verhältnisse, Umfang des Gewerbebetriebs, Kapital-Vermögen.	Angabe der Umstände, durch welche die Zurückstellung bewirkt werden soll.	Gutachten der Ortsbehörde.

Gutachten der Ersatz-Behörden mit kurzer Angabe der Gründe.

Schema B.

Kreis

Antrag

auf

Entlassung des im N. N. Regiment dienenden N. N. aus N. wegen häuslicher Verhältnisse.

Des Reklamanten			Truppentheil, bei welchem derselbe dient.	Ob derselbe verheirathet ist, Zahl und Alter seiner Kinder.	Ob und mit welchen Grundstücken derselbe ansässig ist.	Anzahl, Alter, Beschäftigung, Unterstützungsfähigkeit und sonstige Verhältnisse seiner Geschwister.
or= und Zuname.	Wohnort (vor der Einstellung)	Datum der Geburt und des Dienstantritts.				

Alter und Gesundheits-umstände der Eltern, Stand oder Gewerbe des Vaters.	Besitzthum derselben mit Angabe des Werthes und der vorhandenen Schulden, Steuer-Verhältnisse, Umfang des Gewerbebetriebs, Kapital-Vermögen.	Angabe der seit der Einstellung des Reklamanten vorgekommenen Veränderungen, wodurch die Entlassung bedingt werden soll.	Gutachten der Ortsbehörde.

Motivirtes Gutachten der Kreisdirektion und des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 168.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 4. August 1868.)

Verordnung,

betreffend das Militär-Ersatz-Geschäft.

Nachdem für den Norddeutschen Bund eine neue Militär-Ersatz-Instruktion unter dem 26. März d. J. erlassen worden ist, wird dieselbe nebst der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung vom 26. März d. J. in der Anlage zur Nachachtung bekannt gemacht, und auf Höchsten Befehl, unter Aufhebung der vorläufigen Verordnung vom 10. Oktober v. J. Nr. 139. der Gesetz-Sammlung, Folgendes verordnet:

§. 1.

Die Besorgung der Ersatz-Angelegenheiten liegt ob in erster Instanz:

den Kreis-Ersatz-Kommissionen,

welche den Namen führen:

Kreis-Ersatz-Kommissionen des Kreises Dessau, (Zerbst, Köthen, Bernburg, Ballenstedt),

und in zweiter Instanz:

der Departements-Ersatz-Kommission,

welche den Namen führt:

Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade (Herzogthum Anhalt).

§. 2.

Die permanenten Mitglieder jeder Kreis-Ersatz-Kommission sind der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Kreisdirektor. Die außerordentlichen

Zivilmitglieder derselben werden bis auf Weiteres von dem Herzoglichen Staats-Ministerium ernannt.

Die ständigen Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission sind der Kommandeur der 14. Infanterie-Brigade und ein von dem Herzoglichen Staats-Ministerium zu bestimmender Beamter.

§. 3.

Ueber Ansprüche auf Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst entscheidet

die Departements-Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige in Magdeburg.

Zur Vermeidung etwaiger Mißverständnisse, welche aus einem offenbaren Druckfehler unter Zahl 12. der Ausführungs-Verordnung vom 26. März d. J. hervorgehen könnten, wird ausdrücklich bemerkt, daß die Bestimmung, wonach für die im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute Behufs Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst derjenige Grad wissenschaftlicher Bildung genügt, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule I. Ordnung erzielt wird, auch auf die betreffenden Anhaltischen Unterthanen Anwendung findet.

§. 4.

Das Gebiet des Herzogthums ist in folgende Aushebungs-Bezirke eingetheilt:

a. Kreis Dessau,
b. = Zerbst,
c. = Köthen,
d. = Bernburg,
e. = Ballenstedt.

Diese Aushebungs-Bezirke zerfallen in folgende Musterungsbezirke:

a. im Kreise Dessau:
  aa. Dessau, den engern Sprengel des Herzoglichen Kreisgerichts daselbst umfassend,
  bb. Jeßnitz,
  cc. Oranienbaum,
  dd. Quellendorf,
    die Sprengel der betreffenden Kreisgerichts-Kommissionen umfassend;
b. im Kreise Zerbst:
  aa. Zerbst, den engern Sprengel des Kreisgerichts daselbst umfassend,

bb. Roßlau,
cc. Coswig,
die Sprengel der betreffenden Kreisgerichts-Kommissionen umfassend;

c. im Kreise Köthen:
aa. Köthen, den engern Sprengel des Kreisgerichts daselbst umfassend,
bb. Gröbzig,
cc. Nienburg,
die Sprengel der betreffenden Kreisgerichts-Kommissionen umfassend;

d. im Kreise Bernburg:
aa. Bernburg, den engern Sprengel des Kreisgerichts daselbst umfassend,
bb. Güsten,
cc. Sandersleben,
die Sprengel der betreffenden Kreisgericht-Kommissionen umfassend;

e. im Kreise Ballenstedt:
aa. Ballenstedt, den engern Sprengel des Kreisgerichts daselbst umfassend,
bb. Harzgerode,
cc. Groß-Alsleben,
die Sprengel der betreffenden Kreisgerichts-Kommissionen umfassend.

§. 5.

Die Dauer der Dienstpflicht bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, jedoch mit der in Art. 5. der Militär-Konvention vom 28. Juni 1867 enthaltenen Beschränkung.

§. 6.

Hinsichtlich der Anfertigung der Geburtslisten und der Führung der Stammrollen verbleibt es bei den Bestimmungen des Reglements vom 14. Januar d. J. (Nr. 153. der Anhaltischen Gesetz-Sammlung.)

§. 7.

Wegen des formellen Verfahrens bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel wird auf das besonders erlassene Reglement vom 8. Mai d. J. (Nr. 167. der Gesetz-Sammlung) verwiesen.

§. 8.

Die Beorderung der Militärpflichtigen in den in den §§. 71., 98. und 115. der Militär-Ersatz-Instruktion gedachten Fällen erfolgt, insofern dieselbe den einzelnen militärpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, durch Zustellung einer schriftlichen Ladung, und, wo eine solche nicht ausreichend erscheint, zugleich durch öffentliche Aufforderung im Anhaltischen Staats-Anzeiger, und zwar unter Androhung einer Geldstrafe von 10 Thalern für den Ungehorsamsfall.

§. 9.

Sowohl die Militärpflichtigen, welche gegen die Strafvorschriften in §. 176. der Militär-Ersatz-Instruktion verstoßen, als auch Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- und Fabrikherren, welche der ihnen nach §. 59. Nr. 4. der Militär-Ersatz-Instruktion ihnen obliegenden Verpflichtung nicht nachkommen, sind mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr., welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist, zu bestrafen.

§. 10.

Etwaige weiter erforderliche Ausführungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Dessau, den 24. Juni 1868.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 169.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 11. Juli 1868.)

Reglement,

betreffend die Beschaffung der Lokalien, die Tagegelder und Reisekosten 2c. beim Ersatzgeschäft.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungs-Verordnung zur Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., Zahl 1., Absatz 3., werden hierdurch für den Betrieb des Ersatzgeschäfts im Herzogthum die nachfolgenden näheren Bestimmungen getroffen:

I. Die Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäftes betreffend.

1. Zu den Versammlungen der Ersatz-Kommissionen werden die vorhandenen Kommunal-Lokale, wenn dieselben zur Vornahme der Geschäfte geeignet und besonders zu den ärztlichen Untersuchungen hinlänglich hell sind, benutzt.

Fehlt es an solchen, so werden passende Räume in Gebäuden Herzogl. Behörden gewählt, und wenn auch in dieser Weise eine unentgeltliche Benutzung nicht zu erlangen ist, passende Lokalitäten unter vorheriger fester Verabredung eines bestimmten Miethsgeldes ermiethet.

2. Die Kosten der Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Kommunal- oder Staats-Lokale, so wie der Miethszins für Privat-Lokale werden von dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher für die Besorgung der Lokale nach §. 72. Nr. 2. der Ersatz-Instruktion zu sorgen hat, liquidirt, von der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, festgestellt und aus den Kreisdirektionskassen bestritten.

II. Die Tagegelder und Reisekosten der bei den Ersatz-Kommissionen thätigen Personen betreffend.

1. Die militärischen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen, so wie die von ihnen requirirten Aerzte und kommandirten Offiziere und Soldaten erhalten ihre Reise- ꝛc. Kompetenzen nach den für die Preußische Monarchie erlassenen besonderen Instruktionsbestimmungen aus dem Militär-Fonds.

2. Für die Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen sind die Bestimmungen über die Reisekosten-Vergütung maßgebend, welche für die Staatsdiener im Allgemeinen oder für die betreffenden besonderen Kategorien derselben verordnungsmäßig gelten.

3. Den außerordentlichen Zivil-Mitgliedern werden an Reisekosten pro Tag 1 Thlr. und pro Tag und Nacht 2 Thlr. Diäten und die Transportkosten bis auf Weiteres aus der Kreisdirektionskasse vergütet. Bei den Reisen ist, wenn es angänglich, die Eisenbahn zu benutzen und passirt hier der Satz zweiter Klasse; sonst werden die wirklich gehabten Transportkosten erstattet, und wenn das Mitglied seines eigenen Gespannes sich bedient, pro Meile und Pferd 7½ Sgr. vergütet.

III. Die Kosten für Druck-Formulare betreffend.

Die Kosten für Druck-Formulare zu

den Aushebungslisten und Attesten, welche von dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu führen beziehungsweise aufzustellen sind, alphabetische, Loosungs- und Vorstellungslisten, Loosungs- und Gestellungsscheine, Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, Seewehrpässe, die Formulare zu den Ordres für die Militärpflichtigen zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission, so wie zu den Geburts- und Todtenscheinen und den Geburtslisten (Registern),

sind aus den Kreisdirektionskassen zu bezahlen, während von den Militärkassen die Kosten der Druck-Formulare zu

den Arztlisten, Urlaubs-Pässen, Duplikaten der alphabetischen, der Loosungs-, Verlese- und Vorstellungslisten, so wie der Formulare zu denjenigen Vorstellungslisten, welche der Bezirks-Kommandeur für den Brigade-Kommandeur hat anfertigen zu lassen, und zu den Rekruten-Gestellungs-Ordres

zu übernehmen sind.

Die Formulare zu den Stammrollen und zu den Ordres für die Militärpflichtigen zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission haben sich die Ge-

meinden auf ihre Kosten zu beschaffen; die Herzogl. Kreisdirektionen haben aber auf Nachsuchen diese Beschaffung zu vermitteln.

IV. Marsch-Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, sowie den Transport und die Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger betreffend.

1. In Betreff des Marsches, der Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen wird auf die bezüglichen Bestimmungen in der Verordnung vom 7. Mai d. J. (Nr. 166. der Ges.-Samml.) verwiesen.

2. Die vom Auslande ausgelieferten unsichern Heerespflichtigen sind nach §. 179. Nr. 3. der Militär-Ersatz-Instruktion in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern. Die durch den Transport unsicherer Heerespflichtiger in das Landwehr-Bataillons-Stabsquartier etwa entstehenden Begleitungs- und Verpflegungskosten werden nur dann auf den Militärfonds übernommen, wenn die bezüglichen Individuen bereits durch die Departements- ꝛc. Ersatz-Kommission für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehoben sind, da nach §. 120. der Militär-Ersatz-Instruktion erst mit diesem Zeitpunkt die weitere Disposition über die Militärpflichtigen eine reine Militär-Angelegenheit wird.

Die Kosten für Transport, Verpflegung ꝛc. unsicherer Heerespflichtiger, welche der Disposition der Militärbehörden noch nicht unterliegen, werden durch die Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, auf die entsprechende Kreisdirektionskasse zur Zahlung angewiesen.

Dessau, den 8. Juli 1868.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 170.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 8. August 1868.)

Bekanntmachung,

die Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Mai 1868 wegen Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung betreffend.

Durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes über Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung vom 4. Mai 1868 sind in den bestehenden Vorschriften über Eheschließungen wesentliche Aenderungen eingetreten.

Zur Vermeidung von Irrthümern und Mißverständnissen resp. zur Ausführung des gedachten Bundesgesetzes wird deshalb mit Höchster Genehmigung das Nachstehende hierdurch veröffentlicht:

I. Das angezogene Gesetz findet lediglich auf Angehörige des Norddeutschen Bundes Anwendung. Hinsichtlich derjenigen männlichen Personen, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören und innerhalb des Herzogthums eine Ehe schließen wollen, bewendet es auch ferner bei der bisherigen Vorschrift, wonach insbesondere dieselben nicht eher aufgeboten und getraut werden dürfen, als bis sie durch ein Zeugniß der Obrigkeit ihrer Heimath nachgewiesen haben, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Die nach §. 2. E. 3. des Gesetzes vom 28. März 1850 (Nr. 305. der Gesetz-Sammlung) für das vormalige Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen bestehende Vorschrift, nach welcher, wenn beide Verlobte Ausländer sind, zu

deren Aufgebot und Trauung die Genehmigung des Staats-Ministeriums erforderlich ist, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

II. In Bezug auf Angehörige des Norddeutschen Bundes treten die nachstehenden Aenderungen ein:

1) Zur Verheirathung ist die Erfüllung eines höhern, als des 21. Lebensjahres auf Seiten des Bräutigams nicht erforderlich.

2) Die Eingehung einer Ehe ist vom Besitze des Heimathsrechtes in einer Gemeinde nicht abhängig.

3) Die den Gemeinden des vormaligen Herzogthums Anhalt-Dessau-Köthen nach §. 20. der Gemeinde-Ordnung vom 1. März 1852 zustehende Befugniß, männlichen Gemeinde-Angehörigen unter bestimmten Voraussetzungen die Verheirathung zu untersagen, so wie die in Art. 74. des Polizei-Straf-Gesetzbuchs für Heirathen ohne solche Erlaubniß getroffene Strafbestimmung rc. ist aufgehoben.

4) Die Vorschriften in §. 5. des Gesetzes, die Unterthanen- und Heimathsverhältnisse in den Herzogthümern Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen betreffend, vom 1. März 1852 (Nr. 365. der Gesetz-Samml.), wonach zum Abschluß der Ehe eines Inländers im Auslande die Genehmigung der zuständigen Kreisdirektion erforderlich ist, wird mit den an die Nichtbefolgung dieser Vorschrift geknüpften gesetzlichen Folgen aufgehoben.

Soll die Eheschließung in einem zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Staate stattfinden, so ist die betreffende Herzogliche Kreisdirektion ermächtigt, dem Bräutigam auf Verlangen nach Maßgabe der diesseitigen Gesetzgebung ein Zeugniß darüber auszustellen, daß derselbe zur Eingehung einer Ehe im Auslande einer obrigkeitlichen Erlaubniß nicht bedarf.

5) Die für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg allgemein vorgeschriebene Ausfertigung von Trauscheinen durch die Herzogliche Kreisdirektionen kommt in Wegfall.

Auch in diesem Landestheile hat fortan lediglich der trauende Geistliche, resp. bei jüdischen Eheschließungen der israelitische Kultus-

Gemeinde-Vorstand, vor Vollziehung der Trauung gewissenhaft zu prüfen, ob allen Erfordernissen der Eheschließung genügt ist.

6) Die für das vormalige Herzogthum Anhalt-Bernburg bestehende Vorschrift, nach welcher Berg- und Hüttenleute zu Eheschließungen einer Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, ist aufgehoben.

III. Hinsichtlich der Personen, welche dem Soldatenstande des Norddeutschen Bundes angehören, kommen bei Eheschließungen neben den allgemeinen Vorschriften die besonderen Bestimmungen der Militär-Gesetzgebung zur Anwendung.

Dessau, den 22. Juli 1868.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 171.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 11. August 1868.)

Verordnung,

betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Juli d. J. wegen des Betriebes stehender Gewerbe.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen zur Ausführung des nachstehend abgedruckten, vom Norddeutschen Bunde unterm 8. Juli d. J. erlassenen Gesetzes, betreffend den Betrieb stehender Gewerbe:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Das den Zünften und den kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, Andere von dem Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, ist aufgehoben.

§. 2.

Für den Betrieb eines Gewerbes ist ein Befähigungs-Nachweis nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmung findet jedoch bis auf Weiteres keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Aerzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen.

So weit in Betreff der Schiffer und Lootsen auf Strömen in

Folge von Staatsverträgen besondere Anordnungen getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden.

§. 3.

Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land im Bezug auf den Gewerbebetrieb und die Ausdehnung desselben hört auf.

Die Beschränkung der Handwerker auf den Verkauf der selbstverfertigten Waaren wird aufgehoben.

Der gleichzeitige Betrieb verschiedener Gewerbe, so wie desselben Gewerbes in mehreren Betriebs- oder Verkaufslokalen ist gestattet.

§. 4.

Jeder Gewerbetreibende darf hinfort Gesellen, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter jeder Art und in beliebiger Zahl halten. Gesellen und Gehülfen sind in der Wahl ihrer Meister oder Arbeitgeber unbeschränkt.

§. 5.

Der Betrieb eines Gewerbes, zu dessen Beginn nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich ist, kann fortan nur im Wege der Bundesgesetzgebung von einer solchen Genehmigung abhängig gemacht werden.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Bestimmungen der Landesgesetze,

1) über Erfindungs-Patente;
2) über das Bergwesen;
3) über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter;
4) über den Verlust der Befugniß zum Halten von Lehrlingen als Folge strafgerichtlichen Erkenntnisses;
5) über die Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen;
6) über den Betrieb öffentlicher Fähren;
7) über das Abdeckereiwesen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen."

was folgt:

§. 1.

Die zur Zeit gesetzlich bestehenden Innungen dauern als gewerbliche Assoziationen fort, so lange nicht deren Auflösung innungsverfassungsmäßig erfolgt. Die Innungsstatuten (Privilegien, Artikelsbriefe) bleiben in Kraft, insoweit deren Inhalt mit den Bestimmungen des obigen Bundesgesetzes nicht im Widerspruche steht.

Die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes ist von dem Beitritte zu einer Innung nicht mehr abhängig.

§. 2.

Eine Verpflichtung der Handwerks-Lehrlinge und Gesellen, sich in Beziehung auf das Gewerbe Prüfungen zu unterwerfen, findet fortan nicht statt; ebensowenig eine Verpflichtung zum Wandern.

Es bleibt vorbehalten, Vorkehrungen zu treffen, daß diejenigen Gewerbetreibenden, welche bisher Behufs Ausübung ihres Gewerbes des Ausweises über eine bestandene staatliche Prüfung bedurften, auch ferner, wenn sie es wünschen, sich einer solchen Prüfung unterwerfen und sich damit einen besonderen Befähigungsnachweis verschaffen können.

Im Betreff des Dienst- und Arbeitsverhältnisses zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und Gesellen &c. verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 3.

Zum Beginn und Betrieb eines stehenden Gewerbes ist Großjährigkeit und Geschäftsfähigkeit erforderlich.

§. 4.

Vom Besitze des Bürgerrechts ist die Ausübung eines stehenden Gewerbes nicht mehr abhängig. In der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Erwerbung des Bürgerrechtes, so weit solche gesetzlich begründet ist, wird durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert; die Exekution auf Erfüllung dieser Verpflichtung darf aber nicht bis zur Untersagung des Gewerbebetriebes ausgedehnt werden.

§. 5.

Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu welchem eine polizeiliche Erlaubniß (§. 6.) nicht erforderlich ist, beginnen will, muß hiervon der Orts-polizei-Behörde Anzeige machen.

Die Ortspolizei-Behörden auf den Dörfern haben diese Anzeigen mit ihren etwaigen Bemerkungen unverzüglich der betreffenden Herzoglichen Kreisdirektion einzusenden.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen — bezüglich in der Stadt Zerbst das dasige Herzogliche Polizeiamt und in den Landstädten die städtischen Polizeiverwaltungen — haben die an sie gelangenden Anzeigen darauf hin zu prüfen, ob den für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügt ist.

Ist einem dieser Erfordernisse nicht genügt, so ist der Beginn des Gewerbes zu untersagen, sonst aber dem Anmeldenden eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

Die Herzoglichen Kreisdirektionen rc. haben über die Anmeldungen genaue Register zu führen und davon allmonatlich dem betreffenden Herzoglichen Kreissteueramte Duplikate zuzustellen.

Beschwerden wider die Bescheidungen der Herzoglichen Kreisdirektionen rc. sind bei der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, anzubringen.

§. 6.

Polizeiliche Erlaubniß ist erforderlich zum Beginn und Betrieb folgender stehender Gewerbe:

1) Arzt (Wundarzt, Zahnarzt rc., Thierarzt), Hebamme, Apotheker, Unternehmer von Privat-Krankenanstalten;
2) Unternehmer von Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten;
3) Architekten und Feldmesser (Art. 117. Zahl 4. des Polizei-Straf-Gesetzes);
4) Preßgewerbe (§. 1. des Gesetzes über die Presse vom 26. Dezember 1850 Nr. 322. der Dessau-Köthenschen — und Anlage B. zum Gesetze vom 1. Juli 1864 Nr. 30. der Anhaltischen Gesetz-Sammlung);
5) Verfertigung von Spielkarten und Handel mit solchen;
6) Gast- und Schankwirthschaft und Kleinhandel mit geistigen Getränken;
7) Handel mit Wildpret (Verordnung vom 16. März 1852 Nr. 368. der Dessau-Köthenschen Gesetz-Sammlung und Anlage G. zu Nr. 30. der Anhaltischen Gesetz-Sammlung);
8) Errichtung und Betreibung von Versicherungs-Anstalten, Sparkassen und Auswanderungsbüreaux;

9) desgleichen von Pfandleihgeschäften, Nachweisungs- und Kommissionsgeschäften;
10) Gewerbe als Agenten für Versicherungs-Anstalten und Auswanderungsbüreaux;
11) desgleichen als Auktionator, Mäkler, Kommissionär, Verfertiger von Bittschriften und Eingaben an die Behörden;
12) desgleichen als Lotterie-Kollekteur.

Die Erlaubniß zum Betriebe der unter 1. bis 5., 8. und 12. aufgeführten Gewerbe wird von der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, resp. der ad 2. gedachten im Einverständniß mit dem Herzoglichen Konsistorium, der unter 6., 7. und 10. genannten Gewerbe von der betreffenden Herzoglichen Kreisdirektion, an welche auch die Gesuche wegen der Erlaubniß zu den Gewerben Zahl 1. bis 5., 8. und 12. zu richten sind, der unter 9. und 11. bezeichneten Gewerbe für die Städte von der Ortspolizei-Behörde, für die Dörfer von der betreffenden Herzoglichen Kreisdirektion ertheilt.

Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine sind genaue Register zu führen und Duplikate derselben allmonatlich dem betreffenden Herzoglichen Kreissteueramte zuzustellen.

§. 7.

Die Erlaubniß zu den im §. 6. 1. bis 12. genannten Gewerben ist zu versagen:

1) wenn der Nachsuchende durch seine Persönlichkeit in sittlicher Hinsicht nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewährt, und
2) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt; ebenso
3) bei den Gesuchen um Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit geistigen Getränken, so wie zur Gastwirthschaft in den Dörfern, wenn ein örtliches Bedürfniß nicht vorhanden ist.

Die Erlaubniß zur Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit geistigen Getränken wird nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, von der ausstellenden Behörde aber von Jahr zu Jahr erneuert, sofern der Gewerbetreibende nicht zu begründeten Beschwerden Veranlassung gegeben hat.

Diese Bestimmung findet zugleich auf Diejenigen Anwendung, welche eine auf dinglicher Berechtigung beruhende Schankwirthschaft ausüben (Art. 119. des Polizei-Strafgesetzes).

§. 8.

Eine polizeiliche Erlaubniß ist ferner erforderlich: zur Errichtung solcher gewerblicher **Anlagen**, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können.

Zu solchen Anlagen werden für jetzt gerechnet:

Anstalten zur Bereitung von Schießpulver und Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl und Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Koaks, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloß Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien (-Kochereien, -Darren und -Bleichen), Gerbereien und Schlächtereien, Poudretten und Düngpulver-Fabriken, Wasser- und Windmühlen.

Diese Genehmigung ertheilt die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, so weit nicht durch besondere Gesetze etwas Anderes festgesetzt wird.

§. 9.

Ueber das Verfahren bei Genehmigung der in §. 8. bezeichneten gewerblichen Anlagen gelten folgende Vorschriften:

Dem bei der betreffenden Herzoglichen Kreisdirektion, beziehungsweise für die Stadt Zerbst beim dortigen Herzoglichen Polizeiamt, anzubringenden Gesuche müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigegeben sein.

Ist gegen die Vollständigkeit der zur Erläuterung vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen von der zur Erlaubnißertheilung kompetenten Behörde mittelst einmaliger Einrückung in den Anhaltischen Staats-Anzeiger zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen. Diese Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem die betreffende Nummer des Staats-Anzeigers ausgegeben ist, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne.

Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen oder, unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen, zu ertheilen. Die letztern können sich auch auf solche Anordnungen erstrecken, welche zur thunlichsten Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben geeignet sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

Einwendungen privatrechtlicher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien im Verwaltungswege vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterungen erfolgt die Prüfung und Entscheidung ebenso, wie in denjenigen Fällen, wo Einwendungen nicht erhoben sind (s. oben). Der Bescheid ist jedoch nicht bloß dem Unternehmer, sondern auch dem Widersprechenden zu eröffnen.

Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen 14 Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet und gerechtfertigt werden muß.

Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last. In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Vertheilung der Kosten festgesetzt.

Ueber die genehmigten gewerblichen Anlagen sind besondere Register zu führen und Duplikate davon allmonatlich den betreffenden Kreissteuerämtern zuzufertigen.

§. 10.

Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes ohne polizeiliche Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung (§. 5.), beziehungsweise ohne polizeiliche Erlaubniß, wo solche erforderlich, beginnt, unterfällt der in Art. 116. des Polizei-Strafgesetzbuches angeordneten Strafe, ebenso, wer eine gewerbliche Anlage, welche der Bestimmung des §. 8. unterfällt, ohne vorgängige polizeiliche Genehmigung errichtet und zwar unbeschadet der sonst gesetzlich zulässigen Zwangsmittel.

§. 11.

In den gewerblichen Beschränkungen, welche auf anderen Verbietungsrechten (ausschließlichen Gewerbeberechtigungen), als denen der Innungen, oder auf Zwangs- und Bannrechten beruhen, wird durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 12.

Es bleibt vorbehalten, im Gesetzgebungswege darüber zu bestimmen, ob und in wie weit für, durch das Bundesgesetz vom 8. Juli d. J. aufgehobene Exklusivberechtigungen Entschädigung zu gewähren, so wie, ob und in wie weit diejenigen, welche seit Inkrafttreten des gedachten Bundesgesetzes ein bezügliches Gewerbe begonnen haben, zur Entschädigung heranzuziehen sind.

Ebenso bleibt die Regelung des Konzessions-Abgaben-Wesens einer besondern Verordnung vorbehalten.

§. 13.

Alle dem Bundesgesetze vom 8. Juli d. J. und den obigen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften 2c. treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 6. August 1868.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

(L. S.)

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 172.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 22. August 1868.)

Verordnung,

betreffend mehrere Ausführungs-Bestimmungen zu den durch die Bundes-Verordnung vom 7. November 1867 im Norddeutschen Bundesgebiete eingeführten Preußischen Militärgesetze.

Die durch Verordnung vom 7. November 1867 (Nr. 10. des Bundesgesetzblattes Band I. S. 125. und folgende) für das Gebiet des Norddeutschen Bundes eingeführten Preußischen Militärgesetze und Verordnungen werden, so weit sie praktisches Interesse für das Herzogthum haben und noch nicht publizirt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zwar

in Anlage A. das Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. Oktober 1810 nebst den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen, nämlich

- a. dem Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung vom 29. Mai 1816,
- b. der Kabinets-Ordre vom 5. Januar 1820,
- c. der Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1831,
- d. der Verordnung vom 10. Mai 1844;

in der Anlage B. das Edikt über die Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brodlieferung vom 30. Oktober 1810;

in der Anlage C. das Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen vom 10. September 1828,

in der Anlage D. das Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften vom 27. Februar 1850;

in der Anlage E. das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851, nebst

a. der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834,

b. dem Gesetze vom 12. September 1855, betreffend eine Abänderung dieser Verordnung vom 24. Februar 1834;

in der Anlage F. das Gesetz über die Versorgung der Militär-Invaliden vom Ober-Feuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, so wie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges vom 6. Juli 1865.

Hinsichtlich der Ausführung derselben wird vorläufig Folgendes bestimmt:

I. Im Allgemeinen.

1) Die Funktionen, welche in diesen Gesetzen ꝛc. den Oberpräsidenten und den Provinzialvertretungen zugewiesen worden sind, werden für das Herzogthum von dem Herzoglichen Staats-Ministerium und beziehungsweise dem Anhaltischen Landtage ausgeübt. Die Funktionen der Landräthe und der Kreisvertretungen werden bis dahin, wo für das Herzogthum Kreisvertretungen in das Leben gerufen sein werden, den betreffenden Herzoglichen Kreisdirektionen überwiesen.

2) Die Zahlungen, welche nach den bekannt gemachten Preußischen Militärgesetzen den Kreiskassen obliegen, werden einstweilen und bis zur Konstituirung von Kreis-Kommunalkassen von der Herzoglichen Landes-Hauptkasse geleistet.

II. Im Besondern.

1) Zu dem Gesetze vom 27. Februar 1850 (Anlage D.)

a. die nach der Vorschrift in §. 6. für jeden Kreis zu bildende Unterstützungs-Kommission wird bis auf Weiteres von der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, ernannt.

B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder
1) nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch
a) Verwundung vor dem Feinde,
b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

theilweise erwerbsunfähig geworden sind.

§. 10.

Die Invalidenpension vierter Klasse erhalten Ganzinvalide, wenn sie entweder
1) nach einer Dienstzeit von 8 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch eine der im §. 7. unter Nr. 3. a. b. c. bezeichneten Ursachen

Ganzinvalide geworden sind.

§. 11.

Invalide, welche verstümmelt oder erblindet sind (§. 13.), werden als völlig erwerbsunfähig angesehen.

§. 12.

Soldaten, welche vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden sind, erhalten zu der erdienten Pension jeder Klasse eine Zulage von 1 Thaler monatlich. Dieser Betrag wird auch neben den im §. 13. ausgeworfenen Zulagen für Verstümmelte und Erblindete bewilligt.

§. 13.

Invalide erhalten, wenn sie verstümmelt oder erblindet sind, ohne Unterschied der Charge, eine Pensionszulage, und zwar

von 5 Thalern monatlich:

bei Erblindung,
bei dem Verluste beider Arme oder Hände,
bei dem Verluste beider Füße,
bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand und eines Fußes;

von 3 Thalern monatlich:

bei dem Verluste eines Armes oder einer Hand,
bei dem Verluste eines Fußes.

Die gänzliche Lähmung der bezeichneten Gliedmaßen wird dem Verluste derselben gleich geachtet.

Diese Verstümmelungszulage kann den Betreffenden auch nicht entzogen werden, wenn sie nach §. 16. in Invalidenhäuser oder Invalidenkompagnien eintreten.

§. 14.

Den Invaliden wird eine Pensionszulage von 3 Thalern monatlich für den Fall gewährt, wenn beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste und so lange sie wegen Verstümmelung (§. 13.), Erblindung, oder wegen eines jede Beschäftigung verhindernden Schwächezustandes von dem Civilversorgungsschein Gebrauch zu machen, verhindert sind.

§. 15.

Für die Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts bis zu den Unteroffizieren einschließlich, denen die Pension erster Klasse nach §. 7. B. zusteht, erhöht sich vom zurückgelegten 20. Dienstjahre ab die Pension nach jedesmaligen fünf ferneren Dienstjahren um 2 Thaler monatlich. Der hiernach erworbene Pensionssatz darf jedoch — unbeschadet der in den §§. 12. 13. und 14. ausgeworfenen Zulagen — das gesammte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 16.

In die Invalidenhäuser und Invalidenkompagnien werden vorzugsweise solche Invaliden aufgenommen, welche Anspruch auf die Pension erster Klasse haben, und sind besonders diejenigen zu berücksichtigen, welche nach §. 13. verstümmelt oder erblindet sind.

C. Bestimmungen für Halb- und Ganzinvalide.

§. 17.

Wenn die im §. 6. unter 1. 2. 3. bezeichneten Militairpersonen nicht ein Jahr lang die von ihnen erdiente Charge im Etat bekleidet haben, erfolgt nur die Bewilligung der Pension der nächstfolgenden geringeren Charge. — Von dieser Vorschrift wird indessen zu Gunsten der im Kriege Verwundeten und Beschädigten abgesehen, die Betreffenden müssen jedoch Inhaber etatsmäßiger Stellen gewesen sein.

§. 18.

Auf Wehrmänner, welche bei den Friedensübungen durch Beschädigungen bei Ausübung des Dienstes Halb- oder Ganzinvalide werden, finden die Bestimmungen der §§. 3 bis einschließlich 17. ebenfalls Anwendung, jedoch nur dann, wenn die Beschädigung während oder am Schlusse der Uebung festgestellt und die darauf gründenden Ansprüche innerhalb der nächsten sechs Monate nach beendigter Uebung angemeldet werden.

§. 19.

Soldaten, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, haben nur in dem Falle Anspruch auf die nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Pensionen und Zulagen, wenn sie vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen invalide sind.

Den übrigen Soldaten der zweiten Klasse kann, wenn bei ihnen eine der Voraussetzungen vorhanden ist, welche den Anspruch auf die Pension der ersten oder zweiten Klasse überhaupt begründet (§§. 7. und 8.), eine Unterstützung von einem Thaler monatlich gewährt werden.

§. 20.

Versorgungs-Ansprüche, welche ein Soldat nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 3. bis 19.) zu haben glaubt, muß derselbe vor seiner Entlassung aus dem aktiven Militärdienste anmelden; werden dieselben dagegen auf Grund einer im Kriege erlittenen Verwundung oder Beschädigung erhoben, so können sie innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, vom Abschlusse des Friedens ab gerechnet, geltend gemacht werden.

Auf Versorgungs-Ansprüche, welche nach Ablauf dieser Fristen erhoben werden, finden die Bestimmungen des Abschnitts II. dieses Gesetzes Anwendung. Eine Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten darf bei der Entlassung aus dem Soldatenstande weder gefordert noch angenommen werden.

Abschnitt II.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung ganzinvalide werden, oder als Invalide aus dem aktiven Dienst geschieden, später Anspruch auf die Pension einer höheren Klasse erheben.

§. 21.

Soldaten, welche erst nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Militairdienste ganz invalide und zum Theil erwerbsunfähig werden, erhalten die Invalidenpension vierter Klasse, wenn sie entweder

1) im Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens sind, oder
2) durch
   a) Verwundung vor dem Feinde,
   b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
   c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

invalide geworden sind.

Sind dieselben entweder bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens oder aus einer der vorstehenden, unter Nr. 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen größtentheils oder völlig erwerbsunfähig geworden, so wird ihnen die Pension dritter resp. zweiter Klasse gewährt.

Ganzinvalide in Folge einer Verwundung vor dem Feinde (Nr. 2. a.) empfangen neben der Pension die im §. 12. festgesetzte Zulage von 1 Thlr. monatlich und wenn im Laufe der Zeit aus den unter Nr. 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen eine Verstümmelung oder Erblindung derselben herbeigeführt wird, auch die dafür (§. 13.) ausgeworfenen Zulagen.

§. 22.

Die Bestimmungen des §. 21 finden auch auf Ganzinvalide Anwendung, deren Invalidität zwar bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Militairdienst bereits anerkannt worden ist, die aber später in Folge der im §. 21. unter Nr. 2. a. b. c. bezeichneten Ursachen in höherem Grade oder völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 23.

Ansprüche, welche auf Grund einer im Frieden bei Ausübung des Dienstes erlittenen Beschädigung zur Geltung kommen sollen (§. 21. Nr. 2), müssen innerhalb der nächsten sechs Monate nach erfolgter Entlassung angemeldet werden. Die Beschädigung selbst muß aber vor derselben bereits festgestellt worden sein.

§. 24.

Außer der Pension kann diesen Invaliden, wenn sie sich gut geführt haben, auch der Zivil-Versorgungsschein ertheilt werden.

Abschnitt III.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 25.

Diejenigen Personen des Soldatenstandes, welche beziehungsweise

1) mit den Oberfeuerwerkern, Feldwebeln und Wachtmeistern, Vize-Feldwebeln und Vize-Wachtmeistern,
2) mit den Sergeanten und Feuerwerkern erster und zweiter Klasse,
3) mit den Feuerwerkern dritter Klasse und den Unteroffizieren,
4) mit den übrigen Soldaten

im gleichen Range stehen, haben dieselben Invaliden-Versorgungsansprüche, welche den Militärpersonen dieser vier Kategorien zustehen.

Auf die zum Zeug- und Festungspersonal gehörigen Personen des Soldatenstandes, welche Pensionsbeiträge entrichten, findet gegenwärtiges Gesetz nur bis zur Erreichung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit Seitens derselben Anwendung.

Den ganzinvalide gewordenen Regiments-, Bataillons- und Zeughaus-Büchsenmachern wird nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 7 Thalern, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit eine monatliche Pension von 3½ Thalern bewilligt.

Die Bestimmungen des §. 13 finden aber unter allen Umständen auch auf diese Personen Anwendung.

§. 26.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre und die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ziehen den Verlust der in dem §. 13. bezeichneten Zulagen nur während der Zeit der zu verbüßenden Freiheitsstrafe nach sich.

§. 27.

Der Zivil-Versorgungsschein (§§. 4., 5. und 24.) darf solchen Halb- oder Ganzinvaliden nicht ertheilt werden, welche an der Epilepsie leiden.

Bedingt diese Krankheit bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste völlige Erwerbsunfähigkeit, so wird den davon Betroffenen für die Dauer dieses Zustandes die im §. 14. ausgeworfene Pensionszulage von 3 Thalern monatlich gewährt.

§. 28.

Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder in Folge der vor dem Feinde erlittenen Verwundungen gestorbenen Militärpersonen, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, erhalten nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und so lange sie unverheirathet bleiben, eine Unterstützung, welche den Betrag von 50 Thalern jährlich jedoch nicht übersteigen darf. Hierdurch wird an der Vorschrift des §. 12. des Gesetzes vom 27. Februar 1850, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve und Landwehrmannschaften, nichts geändert.

§. 29.

Dieses Gesetz wird innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die Königliche Marine, sowie auf die Invaliden aus den bisherigen Kriegen in Anwendung gebracht.

Alle aus den Feldzügen von 1806 bis 1815 herstammenden Invaliden erhalten nach Maßgabe ihrer Charge die durch gegenwärtiges Gesetz festgesetzte Pension erster Klasse.

§. 30.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Kriegs- und Marineminister beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 6. Juli 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismark-Schönhausen. v. Bodelschwingh. von Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

b. Diese Kommission hat darüber zu entscheiden, ob eine Familie hülfsbedürftig ist oder nicht; die Höhe der zu gewährenden Unterstützungssumme haben bis auf Weiteres die Kreisdirektoren festzustellen.

2) Zu dem Gesetze vom 11. Mai 1851 (Anlage E.)

a. die in §. 5. angeordnete Vertheilung des Bedarfs erfolgt innerhalb des Landes auf die Kreise durch die Herzogliche Regierung und innerhalb der Kreise auf die Gemeinden durch die Herzoglichen Kreisdirektionen,

b. bei Berechnung der Vergütung nach §. 6. sind für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zu Grunde zu legen,

c. die in §. 24. vorgeschriebene Ausführung des Gesetzes und der Erlaß der erforderlichen instruktiven Bestimmungen bleibt dem Herzoglichen Staats-Ministerium vorbehalten.

3) Zu der Verordnung vom 24. Februar 1834 und dem Gesetze vom 12. September 1855 (Anlage E.).

Es wird auf das Reglement vom 15. April d. J. (Nr. 165. der Anhaltischen Gesetz-Sammlung), welches die Ausführungs-Bestimmungen enthält, verwiesen.

Schließlich wird bemerkt, daß das Herzogliche Staats-Ministerium den Erlaß weiterer Ausführungs-Bestimmungen sich vorbehält für den Fall, daß das Bedürfniß zu einem solchen eintreten wird.

Dessau, den 17. Juli 1868.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Anhalt.
№ 173.
(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 22. August 1868.)

Bekanntmachung,
die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militärpersonen betreffend.

Auf Höchsten Befehl Sr. Hoheit, des Herzogs, werden hierdurch auf Grund der Bestimmungen des Art. 61. der Verfassung des Norddeutschen Bundes bis auf Weiteres die nachstehenden Vorschriften des Preußischen Rechtes über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Militär-Personen unter Aufhebung der im Herzogthum bestehenden entgegenstehenden Bestimmungen zur Nachachtung veröffentlicht.

I. Vorschriften über den bürgerlichen Gerichtsstand der Militärpersonen.

1. Die Militär-Personen, einschließlich der minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten, haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei den Zivilgerichten des Garnison-Ortes.

2. Bei minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militär-Personen, ingleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militärpflicht in den Dienst getreten sind, ist, soweit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status), sowie auf die Erbfolge in ihren Nachlaß ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, der Ort ihrer Herkunft zu betrachten.

3. Die Ehefrauen und Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, welche sich nicht am Garnisonort bei ihren Ehemännern oder Vätern aufhalten, bleiben unter dem Gerichtsstand ihres Wohnorts.

4. Die Rechtsangelegenheiten der Ehefrauen mit ihren Ehemännern, welchen sie in die Garnison nicht gefolgt sind, gehören vor den Gerichtsstand der Ehemänner.

II. Vorschriften über die gerichtlichen Vorladungen der Militärpersonen.

1. Soll ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat vor ein Zivilgericht geladen werden, so ist die Vorladung nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Kompagnie oder Eskadron (oder Batterie) zur weitern Bestellung an den Vorzuladenden auszuhändigen. Von dem vorgesetzten Offizier wird der Empfang mit dem Versprechen bescheinigt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll.

2. Bei Insinuationen der Vorladungen der aktiven bei Regimentern oder Bataillons angestellten Offiziere wird, sobald der Vorzuladende selbst erscheinen muß, der Kommandeur oder sonstige unmittelbare Vorgesetzte zugleich ersucht, denselben zur Abwartung des Termins von etwaigen Dienstgeschäften, insofern solche es gestatten, zu entbinden. Ist die Anwesenheit des Offiziers nicht durchaus nöthig, so fällt diese Benachrichtigung weg, und der Vorzuladende muß, wenn er persönlich erscheinen will und durch Dienstgeschäfte verhindert wird, entweder die Verlegung des Termins bei dem Gerichte oder die Befreiung von den Dienstgeschäften für die Zeit des Termins bei seinen Vorgesetzten nachsuchen.

Kann die Vernehmung des Offiziers als Partei oder Zeuge bei dem Militärgericht leichter als bei dem kompetenten Zivilgericht bewirkt werden, so wird ersteres deshalb von dem letzteren requirirt.

III. Vorschriften über das Zwangs-Vollstreckungs-Verfahren gegen Militär-Personen.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Exekution gegen Militär-Personen wird in der Regel von den Zivilgerichten beziehungsweise von den bei denselben angestellten Vollstreckungsbeamten vollstreckt; der Schuldner ist jedoch vor der Vollstreckung von dem Militärgerichte mit der Weisung zu versehen, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach den Verfügungen des Zivilgerichts zu achten. (Paritions-Befehl.)

Die Vollstreckung wird bis zur Rückäußerung, daß der Paritions-Befehl erlassen sei, ausgesetzt.

2. Der an die Militär-Personen zu erlassende Paritions-Befehl ist auch dann erforderlich, wenn die Exekution gegen ihre Ehefrauen, ihre Kinder oder ihr Gesinde vollstreckt werden soll, sofern dieselben sich bei ihnen am Garnison-Orte befinden.

3. Der Paritions-Befehl wird von dem zuständigen Militärgericht erlassen.

4. Exekutivische Maßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militär-Personen, soweit sie überhaupt zulässig sind

und in der Kaserne oder dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden müssen, werden nicht durch die Zivilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militärgerichte und beziehungsweise des General-Auditoriats, insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt.

B. Vorschriften über die Mobiliar-Exekution.

1. Das Mobiliar dienstthuender Offiziere, welches sich an dem Orte befindet, woselbst der Schuldner in Garnison steht, kann keiner Exekution oder Auspfändung unterworfen werden. Dieses gilt auch von dem Mobiliar der auf halbem Sold stehenden Offiziere, wenn sie sich an Orten aufhalten, welche ihnen zum Genuß von Servis und Brot angewiesen und die also gewissermaßen als ihre Garnison zu betrachten sind.

Ausstehende Forderungen, öffentliche Papiere, ingleichen baares Geld, goldene, silberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien, welche ein Offizier besitzt, sind in keinem Falle von der Exekution und Auspfändung befreit. Jedoch muß der Schuldner darüber, ob er dergleichen besitze, vorher vernommen und bei vorhandenem Zweifel zum Manifestations-Eide zugelassen werden.

2. Die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere stehen den früher mit Inaktivitäts-Gehalt ausgeschiedenen (auf halben Sold stehenden) Offizieren gleich.

3. Die Vorschrift (Nr. 1.), nach welcher das Mobiliar dienstthuender Offiziere an ihrem Garnison-Orte keiner Auspfändung unterworfen werden kann, findet auch auf das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten an ihrem Garnison-Orte Anwendung.

4. Wenn wider einen im Dienst oder auf Pension stehenden Militär-Beamten zur Auspfändung geschritten wird, so sollen ihm die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

5. Bei Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entspringen, wird die Exekution ohne Rücksicht auf die Person und ohne Ausnahme irgend eines Vermögensstückes vollstreckt, so daß die Ausnahmen Nr. 1. bis 4. keine Anwendung finden.

6. Offizieren, außer Dienst, welchen die Tragung der Armee-Uniform oder einer anderen Militär-Uniform erlaubt ist, dürfen die zu dieser Uniform gehörigen Stücke im Wege der Exekution nicht abgepfändet werden.

7. Das im Falle der Vollstreckung der Exekution gegen einen im Dienst befindlichen oder pensionirten Offizier oder Militär-Beamten sich vorfindende baare Geld ist bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des ge-

setzlich frei bleibenden Theiles des Diensteinkommens oder der Pension für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen.

C. Vorschriften über die Vollstreckung der Exekution in Gehalt, Sold und Pension.

1. Sämmtlichen Generalen, Kommandeurs, Kommandanten, Stabs-Offizieren und den Kompagnie- und Eskadron-Chefs (Batterie-Chefs) müssen bei Gehalts-Abzügen zur Befriedigung der Gläubiger von ihrem jährlichen Gehalte 400 Thaler frei bleiben, und von dem den Betrag von 400 Thalern übersteigenden Gehalt ist nur die Hälfte zur Befriedigung der Gläubiger verwendbar. Dasselbe gilt hinsichtlich aller Offiziere, welche Pension oder Wartegeld genießen oder auf halben Sold gesetzt sind.

Einem Premier-Lieutenant von der Infanterie können nicht mehr als 3 Thaler, von der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieur-Korps nicht mehr als 4 Thaler, einem Sekonde-Lieutenant von der Infanterie nicht mehr als 2 Thaler, von der Kavallerie, der Artillerie und dem Ingenieur-Korps nicht mehr als 3 Thaler monatlich von dem Gehalte abgezogen werden.

2. Der Gehaltsabzug, welchen ein Hauptmann dritter Klasse bei der Artillerie erleiden kann, beträgt monatlich 5 Thaler.

Bei den Generälen und anderen Offizieren höheren Ranges sind die ihnen für ihre Dienstverhältnisse bewilligten sogenannten Tafelgelder und sonstigen Zulagen, welche nicht mit zum eigentlichen Gehalte gehören, dem Abzug nicht unterworfen. Ingleichen ist in Ansehung aller Offiziere der Servis vom Abzuge ausgeschlossen.

3. Die Abzüge, welche einem Offizier zur Deckung und Wiedererstattung der ihm aus den Regiments- und Bataillons-Kassen gesetzmäßig vorgeschossenen Equipage-Gelder gemacht werden, haben vor allen übrigen, selbst früher kontrahirten Schulden den Vorzug und müssen ungetheilt den Darleihern verabfolgt werden.

4. Die Besoldung und Emolumente der Militärbeamten unterliegen nur in der Art dem Abzuge, daß der Schuldner jährlich 400 Thaler frei behält. Gegen denjenigen, welcher nur 400 Thaler oder weniger, jährliches Diensteinkommen hat, findet daher kein Abzug statt; beträgt das jährliche Diensteinkommen über 400 Thaler, so ist nur die Hälfte des Ueberschusses dem Abzuge unterworfen.

5. Wenn ein Militär-Beamter, welcher zur Bezahlung von Schulden die gesetzlichen Gehalts-Abzüge erleidet, dienstunfähig wird, und ihm nach dem Ermessen der Dienstbehörde bis zu seiner Pensionirung die Kosten seiner Stell-

vertretung ganz oder theilweis auferlegt werden, so sind diese Kosten nicht von dem ganzen Gehalte vorweg in Abzug zu bringen, sondern aus dem abzugsfreien Theile des Gehalts zu entnehmen.

6. Die Bestimmungen über die Gehalts-Abzüge der Militär-Beamten gelten auch in Ansehung der Pensionen derselben; ingleichen der Pensionen (Militär-Gnadengehalt oder Wartegeld) der nicht bei den Invaliden-Kompagnien stehenden invaliden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, jedoch mit der Einschränkung, daß dem Schuldner nur die Summe von 200 Thalern und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleibt.

7. Eine Verzichtleistung auf die gesetzlichen Befreiungen von dem Abzuge, sowie jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ist ohne alle rechtliche Wirkung.

8. Die Militär-Personen müssen sich Abzüge bis zur Hälfte ihres ganzen Gehaltes oder Wartegeldes oder ihrer Pension ohne Unterschied des Betrages gefallen lassen, wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt.

9. Bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung (Nr. 8.) sind von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche aus Königl. Preußischen Kassen einen Beitrag zum gemeinschaftlichen Mittagstisch erhalten, 8 Thaler monatlich und von dem Gehalte derjenigen Offiziere, welche einen solchen Beitrag nicht erhalten, 10 Thaler monatlich vorweg in Abzug zu bringen und darf nur die Hälfte des Restbetrages zur Deckung laufender Alimente in Anspruch genommen werden.

10. Die hinsichtlich der Abzüge von Besoldungen und Pensionen vorgeschriebenen Einschränkungen finden bei solchen Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, vielmehr ist bei Schulden dieser Art die Exekution ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens zu vollstrecken.

11. Die vorstehende Bestimmung (Nr. 10.) bezieht sich auch auf die Kosten der gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung; doch darf einem Beamten, dessen Diensteinkünfte in Besoldung und Emolumenten nur bis zur Summe von 300 Thalern betragen, zur Tilgung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht werden, demjenigen Beamten aber, der bis zu 400 Thalern an Diensteinkünften bezieht, müssen 300 Thaler frei bleiben, wogegen die Untersuchungskosten bis zu 100 Thalern in mäßigen Abzügen aus dem Diensteinkommen eingezogen werden dürfen.

12. Kurrente öffentliche Abgaben sind ohne Unterschied der höheren oder niedrigern Besoldung oder Pension durch deren Beschlagnahme einzuziehen.

Wenn andere Gläubiger auf solche Besoldungen oder Pensionen schon Beschlag gelegt haben, so wird nur die eine Hälfte der zu entrichtenden Abgaben

von dem freien Antheil des Besoldeten oder Pensionisten, die andere Hälfte von dem den Gläubigern angewiesenen Antheile dergestalt erhoben, daß letztere bis zur Tilgung der öffentlichen Abgaben zurückstehen müssen.

13. Bei Berechnung der Gehalts- und Pensions-Abzüge sind die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug zu bringen, und erst von dem Ueberrest die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger zu berechnen.

14. Die Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschußkasse erhalten, können nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Pensions-Rechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beiträge als Objekt der Exekution vorgeschlagen werden.

15. Der Sold der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten ist einem Abzuge nicht unterworfen.

16. Bei eintretender Mobilmachung der Armee können weder die Offiziere, noch die mobilen Militär-Beamten einen Gehalts-Abzug erleiden.

17. Gehalt, Sold und Pension der Militär-Personen unterliegen nur insofern der Beschlagnahme, im Wege des Sicherheits-Arrestes, als die Vollstreckung der Exekution in dieselben zulässig ist.

D. Vorschriften über Vollstreckung des Personal-Arrestes.

1. Gegen Offiziere, einschließlich der zur Disposition gestellten und der pensionirten, wird der Personal-Arrest, soweit derselbe überhaupt noch zulässig ist, mittelst Requisition der Militär-Behörden vollstreckt.

2. Bevor gegen einen im Dienst befindlichen Militär-Beamten der Personal-Arrest vollstreckt wird, ist die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde davon in Kenntniß zu setzen, damit ihr die Möglichkeit gewährt werde, zur Versehung des Dienstes die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Dessau, den 20. Juli 1868.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 174.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 26. August 1868.)

Bekanntmachung,

die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes betreffend.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät, des Königs von Preußen, als Bundesfeldherrn, unterm 4. Juli d. J. eine

Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes (Berlin, Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei)

für die Armee des Norddeutschen Bundes erlassen worden ist, so werden in dem anliegenden Auszuge diejenigen Bestimmungen der gedachten Verordnung, welche die bürgerlichen Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, resp. deren Stellung zu den Zivil-Behörden ꝛc. betreffen, zur Beachtung Seitens der betheiligten Stellen hierdurch veröffentlicht.

Dessau, den 12. August 1868.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Larisch.

Wörtlicher Auszug

aus der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868.

I. Abschnitt.

Reserve-Offiziere.

(§. 9.)

(Einberufung der Reserve-Offiziere zum Dienst. Uebungen.)

3. 2c. 2c. 2c.

Bei Einberufung von Reserve-Offizieren zur Uebung sind etwaige Zurückstellungs-Anträge der Zivil-Behörden*) für ihre Beamten thunlichst zu berücksichtigen, jedoch nur insoweit dies mit dem militär-dienstlichen Interesse vereinbar ist. In zwei auf einander folgenden Jahren darf ein Reserve-Offizier von der Uebung, zu welcher er einbeordert war, nur in ausnahmsweisen Fällen dispensirt werden.

2c. 2c. 2c.

II. Abschnitt.

Landwehr-Offiziere.

(§. 17.)

(Einberufung der Landwehr-Offiziere zum Dienst. Uebungen.)

2c. 2c. 2c.

3. Reklamationen gegen die Einberufung nach ausgesprochener Mobilmachung sind unzulässig.

---

*) Den Offizieren des Beurlaubtenstandes, welche Zivil-Beamte sind, liegt ebenso, wie unter gleichen Verhältnissen den Mannschaften, die Verpflichtung ob, von jeder militärischen Einberufungsordre unverzüglich ihrer vorgesetzten Zivil-Behörde Mittheilung zu machen.

Etwaige Reklamationen gegen die Einberufung zu Uebungen sind nach Analogie der Bestimmungen des §. 9., 3. zu behandeln.

III. Abschnitt.

Allgemeine Verhältnisse der beurlaubten Reserve- und Landwehr-Offiziere.

(§. 22.)

(Bürgerliche Verhältnisse und militärische Pflichten der beurlaubten Reserve- und Landwehr-Offiziere.)

1. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole getroffenen Anordnungen unterworfen und haben die besonderen Ehrenpflichten ihres Standes als Offiziere zu erfüllen. Im Uebrigen gelten für sie die allgemeinen Landesgesetze, auch sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres bürgerlichen Berufs und in ihren sonstigen bürgerlichen Verhältnissen, sowie bei Reisen, Beschränkungen nicht unterworfen.

2. Zur Verheirathung bedürfen sie keines militärischen Konsenses, haben dieselbe jedoch ihrem Bezirks-Kommandeur anzuzeigen.

rc. rc. rc.

3. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes sind von Entrichtung der Klassensteuer für die Zeit, während welcher sie sich im mobilen Verhältniß befinden, nach dem Gesetz vom 1. Mai 1851 befreit.*)

rc. rc. rc.

13. Der Auswanderungs-Konsens (die Entlassungs-Urkunde) darf den Offizieren des Beurlaubtenstandes von den Landes-Polizeibehörden nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind.

rc. rc. rc.

(§. 23.)

(Verfahren, wenn Offiziere des Beurlaubtenstandes in ihren Zivil-Verhältnissen unabkömmlich werden.)

1. In Betreff der Zurückstellung von Offizieren des Beurlaubtenstandes in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse oder wegen Unabkömm-

---

*) Für Anhalt tritt an die Stelle der Klassensteuer die Ergänzungssteuer aus dem persönlichen Einkommen; (§. 13. Zahl 2. der Anlage zur Verordnung vom 23. Dezember 1867 — Nr. 152. der Anhaltischen Gesetz-Samml.).

lichkeit in ihrer Zivilstellung finden die §§. 39. und 40. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc., vom 5. September 1867.*) analoge Anwendung.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(§. 24.)

(Rechtsverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes in den gerichtlich zu behandelnden Strafsachen.)

1. Die über die Rechtsverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes hinsichtlich der gerichtlich zu behandelnden Strafsachen in den §§. 26. bis 28. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc., vom 5. September 1867, enthaltenen Bestimmungen finden auf die Offiziere des Beurlaubtenstandes analoge Anwendung. Die Reserve-Offiziere werden in allen gerichtlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der für die Landwehr-Offiziere gegebenen Bestimmungen behandelt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3. Von jeder gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes erkannten Strafe ist, wenn der Offizier zu den Zivil-Beamten gehört, der vorgesetzten Zivilbehörde sofort Mittheilung zu machen. Bei Bestimmung des Zeitpunktes für die Vollstreckung der Strafe ist den Wünschen der letzteren thunlichst Rechnung zu tragen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

6. Wenn von einem Civilgerichte gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes eine Untersuchung eröffnet wird, so ist hiervon, unter Bezeichnung des Gegenstandes derselben, dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur Mittheilung zu machen. Ebenso ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur von dem Ausfall des Erkenntnisses, nachdem dasselbe rechtskräftig geworden, durch Uebersendung einer beglaubigten Abschrift des Urtheilstenors in Kenntniß zu setzen.

7. Geldbußen werden von den Offizieren des Beurlaubtenstandes ohne Mitwirkung der Militär-Behörden eingezogen. Gefängnißstrafe erleiden dieselben in einem, ihren Verhältnissen angemessenen, bürgerlichen Gefängniß. Ist ein solches nicht vorhanden, so wird die Strafe durch Requisition der Militär-Behörden in dem nächsten für Offiziere bestimmten Arrestlokal vollstreckt. Die Strafe der Einschließung ist durch die dieserhalb zu requirirenden Festungs-Kommandanturen ebenso wie Festungs-Arrest zu vollstrecken.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

---

*) Nr. 152. der Anhaltischen Gesetz-Samml.

9. Der Verlust der bürgerlichen Ehre, sowie die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat für die Offiziere stets die Entfernung aus dem Offizierstande zur unmittelbaren Folge. Das Patent ist in einem solchen Falle den Verurtheilten von der die Strafe vollziehenden Behörde abzunehmen und an die Abtheilung des Kriegsministeriums für die persönlichen Angelegenheiten einzusenden. Ist von einem Zivilgericht gegen einen Offizier auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe erkannt worden, so ist das Erkenntniß vor der Vollstreckung an Se. Majestät, den König, durch das General-Auditoriat einzureichen.

rc. rc. rc.

(§. 26.)

(Ehrengerichte.)

rc. rc. rc.

6. Sämmtliche Zivilbehörden sind angewiesen, in Fällen, wo gegen die bei ihnen angestellten, zu den Offizieren des Beurlaubtenstandes gehörenden Beamten begründeter Verdacht eines unwürdigen, den Verlust der allgemeinen Achtung zur Folge habenden Betragens oder unsittlichen Lebenswandels vorhanden ist, die Landwehr-Bezirks-Kommandos ohne Verzug hiervon in Kenntniß zu setzen, die letzteren auch besonders von Einleitung einer Disciplinar-Untersuchung, welche mit Suspension vom Zivil-Amte verbunden ist und die gänzliche Entlassung aus demselben zur Folge haben könnte, sogleich zu benachrichtigen.

7. Erkenntnisse, welche in Folge ehrengerichtlicher Untersuchungen gegen Offiziere des Beurlaubtenstandes, die als Beamte im Staatsdienste angestellt sind, ergehen, sind abschriftlich mit den Entscheidungsgründen und der Bestätigungsordre der betreffenden Zivilbehörde mitzutheilen.

rc. rc. rc.

(§. 31.)

(Dienstverhältniß der Aerzte des Beurlaubtenstandes.)

rc. rc. rc.

4. In Betreff der bürgerlichen Verhältnisse und militärischen Pflichten der im Offizier-Range stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes finden die Bestimmungen des §. 22. analoge Anwendung.

rc. rc. rc.

5. Rücksichtlich der Anerkennung der Unabkömmlichkeit für den Fall einer Mobilmachung sind die Aerzte des Beurlaubtenstandes nach den Vorschriften des §. 23. zu behandeln. Wenn von den höheren Verwaltungsbehörden der Nachweis geführt wird, daß durch Einberufung aller Aerzte des Beurlaubtenstandes im Falle einer Mobilmachung die Gesundheitspflege in ihrem Bezirke gefährdet werden würde, so kann hierauf durch Unabkömmlichkeits-Erklärung für einzelne Aerzte des Beurlaubtenstandes Seitens der Generalkommandos insoweit billige Rücksicht genommen werden, als dies mit dem militärischen Interesse vereinbar ist.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 175.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 26. August 1868.)

Verordnung,

betreffend die Kompetenz in Angelegenheiten der innern Landes- und Polizei-Verwaltung.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen hiermit, um bei Angelegenheiten der innern Landes- und Polizei-Verwaltung den Geschäftsverkehr zu vereinfachen, was folgt:

§. 1.

Aus dem Ressort der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, werden überwiesen:

I. den Herzoglichen Kreisdirektionen zur erstinstanzlichen Entscheidung:

1) die Bestätigung ꝛc. der Polizei-Verwalter in den Ritterguts-, Domänen- und Forstbezirken, so wie der von den Orts-Polizei-Verwaltungen angestellten Beamten;

2) Erlaubniß-Ertheilung zu öffentlichen Tanzmusiken an Gastwirthe, welche dazu sonst nicht befugt sind, und dergleichen zu Abhaltung von Volksfesten;

3) Erlaubniß-Ertheilung zu Vorstellungen von Schauspieler-, Tänzer- und Kunstreiter-Gesellschaften in der Herzoglichen Residenz;

4) Gestattung der Anwendung von Brückenwaagen für Lasten von weniger als 50 Pfund
   für die Dörfer;
   für die Städte jedoch den Ortspolizei-Verwaltungen;
5) Genehmigung von Feuerwerken und Fackelzügen in und bei der Herzoglichen Residenz;
6) Vereinigung mehrerer Ortschaften zu Spritzen-Verbänden, so wie Ernennung von Feuer-Kommissarien und deren Stellvertreter;
7) Erlaubniß-Ertheilung zur Inbetriebsetzung von Dampfkesseln;
8) Leitung 2c. der Verhandlungen beim Setzen von Markpfählen an Mühlen und Stauwerken;
9) Erlaubniß-Ertheilung zu Anlagen in Flüssen und Bächen;
10) Erlaubniß zum Befahren öffentlicher Gewässer mit Kähnen und Anweisung von Badestellen;
11) dergleichen zu Durchstichen, durch welche der Lauf von Flüssen eine andere Richtung erhält,
   jedoch unter Ausschluß der die Elbe, Saale und Mulde betreffenden Sachen, Zahl 8. bis 11.;
12) Feststellung der Grabenanlagen im Landes-Cultur-Interesse zur Beschaffung der Vorfluth, beziehentlich auf Grundstücken Dritter;
13) Ober-Aufsicht über öffentliche Wege;
14) Entscheidung darüber, ob öffentliche Wege bepflanzt werden, oder unbepflanzt bleiben sollen;
15) Feststellung der Eigenschaft öffentlicher Wege bei Zweifeln,
   und zwar Zahl 13. bis 15. unter Ausschluß der Landstraßen und Chausseen;
16) desgleichen des von Dritten zu leistenden Beitrags zu den Unterhaltungskosten eines Kommunikationsweges;
17) Erlaß interimistischer Verfügungen bei Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Privatpersonen 2c. wegen Leistungen für Gemeindezwecke;
18) Genehmigung zur Zertheilung geschlossener Güter und Abtrennung einzelner Grundstücke;
19) dergleichen zur Veräußerung, Theilung und Belastung von Gemeindevermögen;
20) Bestätigung der Besteuerungsbeschlüsse der Gemeinden;
21) Ergänzung der gemeindlichen Beschlüsse wegen Aufnahme in den Gemeinde-Verband,
   zu 17. bis 21. für diejenigen Gemeinden, welche den Herzogl. Kreisdirektionen, als nächsten Aufsichtsbehörden, unterstellt sind;

22) Bestätigung der Schulzen und Schöppen;
23) Einsichtnahme der Dorfgemeinde-Rechnungen;
24) Ausstellung von Heimathsscheinen auf länger als 3 Jahre;
25) Ernennung und Verpflichtung der Bezirks-Abdecker, Leichenwäscher und Leichenwäscherinnen;

II. den Herzoglichen Kreisdirektionen — bezüglich der Stadt Zerbst dem dasigen Herzoglichen Polizei-Amte, und in den Landstädten den städtischen Polizei-Verwaltungen —:

die Mittheilung an den zuständigen Handelsrichter von neuen Handelsniederlassungen im Sinne des Handelsgesetzbuchs

für diejenigen Fälle, wo das Gewerbe unter deren Kompetenz (§. 5. und 6. der Verordnung vom 6. August d. J., Nr. 171. der Gesetz-Samml.) fällt;

III. den Gemeinden, beziehentlich den Gemeinde-Behörden im vormaligen Herzogthum Anhalt-Bernburg zur Selbstverwaltung:

die Anstellung und Besoldung ihrer Unterbeamten.

§. 2.

Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 19. August 1868.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt. (L.S.)

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 176.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 17. Oktober 1868.)

Verordnung,

die Aufhebung der Kreisgerichts-Kommission zu Groß-Alsleben betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen hiermit auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die nach §. 15. der Verordnung Nr. 315. für das ehemalige Herzogthum Anhalt-Dessau eingesetzte Kreisgerichts-Kommission zu Groß-Alsleben für den daselbst unter lit. e. angegebenen Bezirk wird aufgehoben.

§. 2.

Die derselben bisher zuständig gewesene Gerichtsbarkeit in allen streitigen und nicht streitigen bürgerlichen Rechtssachen und in allen Strafsachen wird fortan vom Kreisgericht zu Ballenstedt, die Gerichtsbarkeit in Polizeistrafsachen von der Kreisdirektion daselbst ausgeübt.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 12. Oktober 1868.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

L. S.

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 177.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 23. Oktober 1868.)

Verordnung,

die Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868 über die rechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften betreffend.

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen hiermit in Gemäßheit des §. 72. des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die rechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, zur näheren Ausführung dieses Gesetzes, was folgt:

§. 1.

Jedes der fünf Herzoglichen Kreisgerichte hat für seinen weiteren Bezirk vom 1. Januar 1869 an ein Genossenschafts-Register zu führen.

Die Eintragungen in dieses Register, die Anlegung und Führung der Genossenschafts-Akten, der Erlaß von Strafbefehlen und öffentlichen Bekanntmachungen, die Kostenrechnungen und überhaupt die Handhabung der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Genossenschaftssachen wird bei jedem Kreisgerichte durch den für die freiwilligen Handelsgerichtsbarkeitssachen bestellten Handelsrichter unter Mitwirkung des Handelsregistrators besorgt, und sind im ganzen Herzogthum in freiwilligen Gerichtsbarkeitssachen für Genossenschaften die einschlagenden Bestimmungen der Anhalt-Dessau-Köthenschen Gesetze und Verordnungen vom 1. Oktober 1863 Nr. 625., Einführungsgesetz zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche, Nr. 627., Verordnung über die in Handelssachen anzu-

setzenden Sporteln und Gebühren, Nr. 628., Verordnung über die Führung der Handelsregister und was dahin gehörig, analogisch dergestalt in Anwendung zu bringen, wie es dem Bundesgesetze vom 4. Juli 1868 und den Bestimmungen gegenwärtiger Ausführungs-Verordnung entspricht.

§. 2.

Als Genossenschafts-Register wird bei sämmtlichen Kreisgerichten das für deren betreffende Sprengel durch die gedachte Verordnung Nr. 628. resp. durch das Ministerial-Reskript vom 13. August 1864 eingeführte, aus Folien von je drei Rubriken bestehende Handelsregister dergestalt mit benutzt, daß das Genossenschafts-Register eine besondere Abtheilung desselben bildet, zu welcher zuvörderst die leeren Seiten des Registerbandes zu benutzen sind, welche in Folge der Bestimmung des §. 4. al. 4. der Verordnung vom 10. Oktober 1863 (Nr. 628. der Anhalt-Dessauischen Gesetz-Sammlung) offen gehalten sind.

Die Eintragungen in dieser Abtheilung erfolgen nach der Reihenfolge der Anmeldung.

§. 3.

Die Eintragung bereits bestehender oder künftig neu entstehender Genossenschaften setzt voraus, daß deren Statuten den Erfordernissen in §§. 1. bis 3. des Bundesgesetzes entsprechen.

Ist dieses der Fall, so sind solche Genossenschaften jederzeit berechtigt, die Eintragung als „eingetragene Genossenschaften" zu beantragen.

Vor dem Eintritt der Wirksamkeit des Bundesgesetzes schon bestandene, in der Liquidation sich befindende Genossenschaften sollen unter den obigen Voraussetzungen zu diesem Antrage ebenfalls berechtigt sein.

§. 4.

Für jede „eingetragene Genossenschaft" sind besondere „Genossenschaftsakten" nach Analogie der handelsgerichtlichen „Firmenakten", und für sämmtliche eingetragene Genossenschaften ein alphabetisches Verzeichniß derselben in einem besondern Buche nach Analogie des in der Verordnung Nr. 628. §. 22. für die Handelsfirmen vorgeschriebenen anzulegen und gehörig fortzuführen.

Von den nach §. 6. des Bundesgesetzes beim Handelsgerichte einzureichenden zwei Exemplaren der, eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages enthaltenden Genossenschaftsbeschlüsse ist das eine Exemplar zu den Genossenschaftsakten zu nehmen, das zweite vom eintragenden Handelsrichter mit einer Bescheinigung über die erfolgte Eintragung zu versehen und an die Genossenschaft zurück zu geben.

§. 5.

Die nach §. 4. und 25. des Bundesgesetzes alljährlich vom Genossenschafts-Vorstande beim Gerichte einzureichenden Mitglieder-Verzeichnisse sind zu den Genossenschaftsacten zu nehmen und müssen vier Spalten (Columnen) mit den Ueberschriften:

1. laufende Nummer,
2. Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe,
3. Wohnort,
4. Tag des Ausscheidens

enthalten.

Der Handelsregistrator hat jedes eingereichte Mitglieder-Verzeichniß bis zur nächstjährigen Einreichung eines neuen durch entsprechende, mit rother Tinte zu bewirkende Nachträge nach Maßgabe der vierteljährigen Anzeigen fortzuführen, wobei das Ausscheiden von Mitgliedern in die vierte Spalte unter Angabe des Tages des Ausscheidens und der Beitritt neuer Mitglieder am Ende des Verzeichnisses in die Rubriken 1. 2. und 3. nachzutragen ist.

§. 6.

Für jede „eingetragene Genossenschaft" ist ein besonderes Folium anzulegen, desgleichen für jede Zweigniederlassung, ausgenommen wenn letztere sich in demselben Gerichtsbezirke, wie die Hauptniederlassung, befindet, in welchem Falle nach dem Ermessen des Handelsrichters ein Eintrag resp. Nachtrag in das Folium der Hauptniederlassung genügt.

Vor Eintragung einer Zweigniederlassung ist der Nachweis zu führen, daß die Eintragung der Hauptniederlassung bereits erfolgt ist.

§. 7.

In die mit der Ueberschrift „Firma" versehene erste Rubrik des Foliums ist einzutragen:

Firma und Sitz der Genossenschaft unter der zusätzlichen Bezeichnung derselben als einer „eingetragenen Genossenschaft", das Datum des zu den Genossenschaftsakten zu nehmenden Vertrags (Statuts), der Gegenstand des Unternehmens, die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll, die Form, in welcher, und die öffentlichen Blätter, in welchen die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen zu erfolgen haben, die Eröffnung und Wiederaufhebung des Konkurses der Genossenschaft, die Auflösung

durch die Staatsbehörde (§. 35. des Bundesgesetzes) und das sonstige Erlöschen derselben.

In die zweite Rubrik des Foliums sind unter der Ueberschrift „Genossenschafter" einzutragen:

Die Inhaber der eingetragenen Genossenschaft mittelst Verweisung auf die betreffenden Genossenschaftsakten, so wie der statutenmäßige Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile.

In die mit der Ueberschrift „Vertreter" versehene dritte Rubrik des Foliums sind unter Angabe des Vor- und Zunamens, Standes und Wohnortes einzutragen:

Die Vorstandsmitglieder und Liquidatoren, resp. die durch den Aufsichtsrath (§. 28.) oder das Gericht (§. 60.) einstweilen bestellten Vertreter, so wie die etwaigen Prokuristen (nicht aber die sonstigen Bevollmächtigten) der eingetragenen Genossenschaft, ingleichen die Form, in welcher diese Vertreter für die Genossenschaft nach den Statuten zu zeichnen und Willenserklärungen für dieselbe abzugeben haben. Etwaige Beschränkungen des Vorstandes oder der Liquidatoren in der Vertretung der Genossenschaft (§. 21. und 44.) sind nicht einzutragen.

Unter den betreffenden Rubriken sind ferner die Veränderungen bezüglich der Gegenstände der Eintragungen auszugsweise nachzutragen und unter jedem Eintrag die Blätter der nach Buchstabe und Nummer zu bezeichnenden Genossenschaftsakten anzugeben, aus welchen sich das auszugsweise Eingetragene ergiebt.

§. 8.

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Handelsrichters erfolgen im Anhaltischen Staats-Anzeiger und in denjenigen öffentlichen Blättern, welche der Genossenschaftsvertrag für die Aufnahme der von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen bestimmt hat.

Die Eintragungen müssen hierbei ausdrücklich als „in das Genossenschafts-Register" bewirkt, bezeichnet werden.

Die Bekanntmachungen haben ausschließlich rücksichtlich derjenigen Einträge und deren späteren Abänderungen, bezüglich deren das Bundesgesetz die öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben hat, (cfr. §§. 4., 6., 35., 36. des Bundesgesetzes) zu erfolgen.

§. 9.

Ein Zwang zur Eintragung findet, außer den Fällen des §. 66. des Bundesgesetzes, nur statt, wenn eine bereits eingetragene Genossenschaft eine Zweigniederlassung anzumelden unterläßt, rücksichtlich dieser Eintragung (cfr. §. 6. dieser Verordnung).

Sobald hiernach mit Ordnungsstrafen eingeschritten werden muß, spricht der Handelsrichter dieselben durch bedingte oder unbedingte Strafmandate aus.

Im Weiteren richtet sich das Verfahren nach Analogie der Bestimmungen in §. 31. der Verordnung Nr. 625. und in §. 23. der Verordnung Nr. 628. der Anhalt-Dessauischen Gesetz-Sammlung.

Die Ordnungsstrafen bemessen sich

a. in den Fällen des §. 67. des Bundesgesetzes nach den Bestimmungen dieses Paragraphen;

b. wegen Verstoßes gegen die Vorschriften des §. 48. des Bundesgesetzes nach Analogie der Bestimmungen des §. 20. der Verordnung Nr. 625.;

c. in den übrigen Fällen des §. 66. des Bundesgesetzes nach Analogie der Bestimmungen in §. 9. der Verordnung Nr. 625.

Die Uebertretungen der Vorschriften in §. 27. Absatz 2. des Bundesgesetzes sind nicht vom Handelsrichter, sondern von der zuständigen Polizeibehörde nach Analogie der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 1850, wegen der Versammlungen und Vereine (Nr. 322. der Anhalt-Dessauischen Gesetz-Sammlung) und resp. in Art. 49. des Polizei-Strafgesetzbuchs im Polizeiverfahren (Art. 257. ff. des Polizei-Strafgesetzbuchs) zu bestrafen.

§. 10.

Unter dem im Bundesgesetze vorkommenden Ausdrucke „die Landesgesetze" ist das in Anhalt geltende Recht zu verstehen.

§. 11.

Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen gebühren- und stempelfrei (§. 69.); indessen sind für die Benachrichtigung der Betheiligten von der Eintragung oder der Zurückweisung des Eintragsgesuchs $2\frac{1}{2}$ Sgr. Schreibegebühren für jeden angefangenen Bogen anzusetzen. Im Uebrigen kommen für den Ansatz der sonstigen Kosten die Vorschriften in den §§. 3., 5., 6. und 10. der Verordnung Nr. 627. analog zur Anwendung.

§. 12.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft; da jedoch das Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 erst mit dem 1. Januar 1869 in Wirksamkeit tritt (§. 73.), so haben die Eintragungen bis dahin nur einen provisorischen Charakter und gelten sämmtlich erst als am 1. Januar 1869 bewirkt. Ihr Datum ist daher vorläufig noch offen zu lassen und erst am 1. Januar 1869 nachzutragen.

Gegeben unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 17. Oktober 1868.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

L.S.

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 178.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 27. Oktober 1868.)

Verordnung,

die Vorbereitung zum Staatsdienst im Justiz- und Verwaltungsfache betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste im Justiz- und Verwaltungsfache auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums in theilweiser Aufhebung der Bestimmungen Unserer Verordnungen vom 22. Juli 1851 (Nr. 343. der Anhalt-Dessau-Köthenschen Gesetz-Sammlung) und vom 3. September 1866 (Nr. 115. der Anhaltischen Gesetz-Sammlung), was folgt:

§. 1.

(Zu §. 1. der Verordnung Nr. 343.)

Jeder, welcher zu Anstellungen im Staatsdienste, die rechtswissenschaftliche Bildung erfordern, oder zur Advokatur oder zum Notariat gelangen will, muß auf der Universität, außer den eigentlichen rechtswissenschaftlichen Collegien, auch einige volks- und staatswirthschaftliche Vorlesungen und mindestens eine Vorlesung über National-Oekonomie gehört haben.

§. 2.

(Zu der Verordnung Nr. 115. der Anhaltischen Gesetz-Sammlung.)

Die Prüfungs-Kommission besteht:

a. für das erste Examen aus
   1) dem Präsidenten des Herzoglichen Oberlandesgerichts, als Vorsitzenden,
   2) zwei richterlichen Beamten,
   3) einem Professor des Rechts und einem Professor der Kameralwissenschaften einer benachbarten Universität

   als Mitgliedern;

b. für das zweite Examen aus
   1) dem Präsidenten des Herzoglichen Oberlandesgerichts, als Vorsitzenden,
   2) zwei richterlichen Beamten,
   3) einem höheren Verwaltungsbeamten,
   4) einem Professor des Rechts einer benachbarten Universität

als Mitgliedern.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommissionen hat sich an der Prüfung der Examinanden selbst nicht mit zu betheiligen.

Die der Justiz- und Verwaltung angehörigen Kommissionsmitglieder (a. 2. und b. 2. und 3.) werden von Unserm Staats-Ministerium auf den Zeitraum von zwei Jahren ernannt.

§. 3.

(Zu §. 3. der Verordnung Nr. 343.)

Die zweite Staatsprüfung ist spätestens innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Anmeldung zu beendigen.

§. 4.

(Zu §. 4. der Verordnung Nr. 343.)

Zugleich mit der Anmeldung zur ersten Prüfung hat der Kandidat über ein von ihm selbst gewähltes rechtswissenschaftliches Thema eine ihren Gegenstand in eingehender Weise behandelnde Ausarbeitung unter eidesstattlicher Ver-

sicherung, dieselbe ohne fremde Beihülfe selbst gefertigt zu haben, und genauer Angabe der benutzten Quellen, einzureichen.

§. 5.

(Zu §§. 4., 5., 7.—9. der Verordnung Nr. 343.)

Der mündliche Theil der ersten juristischen Prüfung hat sich auf das Gebiet der National-Oekonomie mit zu erstrecken.

Es wird zwischen den Auscultatoren, welche sich dem Justizfache und denjenigen, welche sich den höheren, besondere technische Kenntnisse nicht erfordernden Verwaltungsfächern widmen wollen, bezüglich des Vorbildungsganges ferner nicht mehr unterschieden.

Eine besondere kameralistische Prüfung findet daher nicht mehr statt; dagegen hat sich die zweite juristische Prüfung auf das innere Staats- und Kirchenrecht und das Staatsrecht des Norddeutschen Bundes, so wie auf die Landes-Agrargesetzgebung mit zu erstrecken. Zu diesem Behufe tritt den §. 9. l. c. angeordneten schriftlichen Arbeiten eine dritte aus den eben bezeichneten Gebieten hinzu.

Zur Anstellung in den, besondere technische Kenntnisse nicht erfordernden, Verwaltungsfächern gelangen der Regel nach nur solche Referendare, welche nach bestandenem zweiten Examen zwei Jahre lang bei einer Verwaltungsbehörde praktisch beschäftigt worden sind.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1869 in volle Wirksamkeit; es sollen indessen schon vom Tage der Publikation derselben ab Auskultatoren zur speziellen Vorbildung für das Verwaltungsfach ferner nicht mehr zugelassen werden.

Die erweiterten Anforderungen hinsichtlich der ersten und zweiten Prüfung (§. 5. der gegenwärtigen Verordnung) finden auf diejenigen Aspiranten für den höhern Justizdienst keine Anwendung, welche zu Michaelis d. J. ihr akademisches Studium bereits vollendet haben; denselben ist jedoch gestattet, sich den Prüfungen in ihrem vollen, gegenwärtig festgestellten Umfange zu unterwerfen.

Der Verpflichtung, mit der Anmeldung zur ersten Prüfung zugleich eine rechtswissenschaftliche Arbeit einzureichen (§. 4. der gegenwärtigen Verordnung), unterliegen zuerst diejenigen Rechtskandidaten, welche Ostern 1869 ihr akademisches Studium beenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 20. Oktober 1868.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

L.S.

v. Larisch. Hagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 179.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 11. November 1868.)

Verordnung,

die Vereinigung des Nienburger Kreisgerichts-Kommissions-Bezirks mit dem Bernburger Kreise betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen zum Zweck einer den geographischen Verhältnissen mehr entsprechenden Abgrenzung des Köthener und Bernburger Kreises gegen einander und zur Erleichterung des geschäftlichen Verkehrs der Eingesessenen des Nienburger Kreisgerichts-Kommissions-Bezirks mit den Kreisbehörden, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Kreisgerichts-Kommission zu Nienburg wird von dem Kreisgerichte zu Köthen abgetrennt und dem weitern Bezirke des Kreisgerichts zu Bernburg zugelegt.

§. 2.

Dem entsprechend scheidet der geographische Bezirk der Kreisgerichts-Kommission zu Nienburg aus dem Köthener Kreise aus und wird dem Bernburger Kreise einverleibt.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1869 in Wirksamkeit.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 24. Oktober 1868.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

(L. S.)

v. Larisch. Hagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 180.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 23. Dezember 1868.)

Verordnung,

die Regelung des gewerblichen Konzessions-Abgaben-Wesens betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc.,

verordnen hierdurch, nachdem in §. 12. der unterm 6./11. August d. J. (Nr. 171. der Gesetz-Sammlung) ergangenen Ausführungs-Verordnung zum Bundes-Gesetze vom 8. Juli d. J. wegen des Betriebes stehender Gewerbe die Regelung des Konzessions-Abgaben-Wesens einer besondern Verordnung vorbehalten worden ist, zu diesem Behufe auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und beziehungsweise unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Alle bisher lediglich für die gewerbepolizeiliche Erlaubniß zum stehenden Gewerbebetriebe zu entrichtenden persönlichen Abgaben mit alleiniger Ausnahme derjenigen vom Betriebe der Gast- und Schankwirthschaft, des Kleinhandels mit geistigen Getränken und von Apotheken werden vom 31. December 1868 ab aufgehoben.

§. 2.

Es ist in jedem einzelnen Falle zu ermitteln, ob die Gewerbs-Abgabe lediglich für die gewerbepolizeiliche Erlaubniß zum Gewerbebetriebe, oder zugleich für Realitäten (zum Beispiel mitverliehene Grundstücke, Regalien, Wasserbenutzungsrechte rc.) auferlegt worden ist.

§ 3.

Ist die Abgabe nicht lediglich gewerbepolizeilicher, sondern zum Theil privatrechtlicher Natur (zum Beispiel Realabgaben für mitverliehene Grundstücke rc.) und läßt sich aus den Konzessions-Ertheilungs-Verhandlungen und sonstigen Beweismitteln nicht mit Bestimmtheit feststellen, welcher Theil der Abgabe die eine oder die andere Rechtsnatur an sich trägt, so wird angenommen, daß selbige zur Hälfte gewerbliche Konzessions-Abgabe sei, und kommt die Abgabe demgemäß zur Hälfte in Wegfall.

§. 4.

Für gewerbliche Realrechte entrichtete derartige Konzessions-Abgaben (§. 1.) kommen nur dann in Wegfall, wenn der Berechtigte auf das betreffende Recht in rechtsgültiger Weise verzichtet. Bei Prüfung der Rechtsgültigkeit eines solchen Verzichtes sind insonderheit auch die etwaigen Rechte dritter Real-Interessenten zu beachten.

§. 5.

Abgabenverhältnisse, wie solche vertragsmäßig bezüglich der Königlich Sächsischen Lotterie, sowie bezüglich einiger Bank-Institute und Eisenbahnen oder sonst, und herkömmlich und gesetzlich bezüglich der Versicherungs-Gesellschaften bestehen, werden durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

§. 6.

Unser Staats-Ministerium wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 16. December 1868.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

(L.S.)

v. Larisch. Hagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 181.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 29. Dezember 1868.)

Verordnung,

den Haupt-Finanz-Etat des Herzogthums Anhalt für das Jahr 1869 betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen hiermit auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Der nachstehende von Uns vollzogene Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1869 wird hiermit in

eigener Einnahme auf 2,029,500 Thaler und in
eigener Ausgabe auf 2,038,500 Thaler

festgestellt.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Haupt-Finanz-Etats hierdurch beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 22. December 1868.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

L.S.

v. Larisch. Hagemann.

Haupt-Finanz-Etat
für
das Herzogthum Anhalt
auf das Jahr 1869.

Einnahme. A. Eigene Einnahme.	Betrag für das Jahr 1869. Rℓ.	Sgr	₰
Tit. I. Domanial-Verwaltung, einschließlich der Herzoglichen inländischen Privatgüter.			
A. Von Grundstücken.			
1) Von Gütern	515680	—	—
2) Von einzelnen Aeckern	85546	5	8
3) Von einzelnen Wiesen	38610	18	11
4) Von Gärten	499	7	6
5) Von Obst- und Zierpflanzungen	11486	29	6
6) Aus Baumschulen	2898	—	—
7) Von Fischereien	3064	26	6
8) Aus den Forsten	339923	10	—
9) Von Weinbergen	589	—	—
10) Von Steinbrüchen und Sandgruben	22631	9	11
11) Von der Torfgräberei bei Frose	833	10	—
12) Von sonstigen Grundstücken	528	10	—
Sa. A.	1022291	8	—

Einnahme.

A. Eigene Einnahme.

	Betrag für das Jahr 1869. Thlr.	Sgr.	Pf.
B. Von Gebäuden und gewerblichen Anlagen.			
1) Von Gebäuden	5261	3	5
2) Von Mühlen	23988	4	3
3) Von der Brauerei in Bernburg	660	—	—
4) Von Gasthäusern	2606	1	—
5) Von Ziegel-, Kalk- und Gypshütten	4396	13	4
6) Von Badeanstalten	5705	—	—
Sa. B.	42616	22	—
Sa. A.	1022291	8	—
Sa. Tit. I. Domanial-Verwaltung	1064908	—	—
Von dieser (Brutto-) Summe gehen zunächst ab die Domänen-Rente Sr. Hoheit, des Herzogs, und das an Ihre Hoheit, die verwittwete Herzogin zu Anhalt-Bernburg, zu zahlende jährliche Witthum mit	270970		
so daß in die Landes-Hauptkasse Summa	793938	—	—
fließen und bei dieser verrechnet werden.			
Tit. II. Steuer-Verwaltung.			
A. Direkte Steuern.			
1) Alte Grundabgaben und Gefälle	41708	14	8
2) Nachschußrenten bei Ablösungen	6000	—	—
3) An Ergänzungssteuer, 18 Einheiten	182500	—	—
4) Konzessionsabgaben	7000	—	—
5) Eisenbahnsteuer (für das Jahr 1868)	55575	—	—
6) Postentschädigung aus der Bundeskasse	2000	—	—
Sa. A.	294783	14	8
B. Indirekte Steuern.			
1) Stempelsteuer	31795	25	10
2) Kommunikationsabgaben:			
a. Elbzoll	26300	—	—
b. Schleusengelder	2835	—	—
c. Chausseegelder	25966	20	—
d. Brückgelder	5868	—	—
e. Ufer- und Niederlagsgelder	3485	20	—
f. Pachtgelder von Fähren und Hafengelder	864	—	—
Sa. 2.: 65319 Thlr. 10 Sgr. — Pf.			
3) Niederlagsgelder bei dem Haupt-Steueramte, Salzkontrolgebühren rc.	2150	—	—
Sa. B.	99265	5	10

Einnahme. A. Eigene Einnahme.	Betrag für das Jahr 1869. Rt.	Sgr.	₰
C. Entschädigung für Erhebung der Bundessteuern.			
1) Für Erhebung der Rübenzuckersteuer	44000	—	—
2) Für Erhebung der Branntwein-, Braumalz- und Tabackssteuer	27000	—	—
3) Für Erhebung der Salzsteuer	750	—	—
Sa. C.	71750	—	—
Sa. B.	99265	5	10
Sa. A.	294783	14	8
Sa. Tit. II. Steuer-Verwaltung	465798	20	6
Tit. III. Von Bergwerken und Hütten.			
1) Von den Harzer Bergwerken incl. der Silberhütte	126960	—	—
2) Von der Eisenhütte Mägdesprung	80000	—	—
3) Von der Eisengießerei Bernburg	112800	—	—
4) Vom Salzwerk Leopoldshall	262000	—	—
5) Zehnt von Braunkohlengruben ꝛc.	40050	—	—
6) Insgemein	260	—	—
Sa. Tit. III. Von Bergwerken und Hütten	622070	—	—
Tit. IV. Sporteln.			
1) Vom Staatsministerium	20	—	—
2) Von den Gerichten	87650	—	—
3) Von der Regierung	2800	—	—
4) Vom Oberbergamte	60	—	—
5) Von der Polizei-Verwaltung	4866	—	—
6) Von dem Konsistorium	180	—	—
7) Von der General-Kommission	6050	—	—
Sa. Tit. IV. Sporteln	101626	—	—
Tit. V. Stolgebühren (Dessau-Köthen)	6820	—	—
Tit. VI. Schulgelder (Dessau-Köthen)	34200	—	—
Tit. VII. Vom Landgestüt	1260	—	—
Tit. VIII. Insgemein	3787	9	6

Einnahme.

A. Eigene Einnahme.

Rekapitulation.

	Betrag für das Jahr 1869. Rt.	Sgr.	₰
Tit. I. Domanial-Verwaltung, einschl. der Herzogl. inl. Privatgüter	793938	—	—
Tit. II. Steuer-Verwaltung	465798	20	6
Tit. III. Von Bergwerken und Hütten	622070	—	—
Tit. IV. Sporteln	101626	—	—
Tit. V. Stolgebühren	6820	—	—
Tit. VI. Schulgelder	34200	—	—
Tit. VII. Vom Landgestüt	1260	—	—
Tit. VIII. Insgemein	3787	9	6
Sa. A. Eigene Einnahme	2029500	—	—
B. Einnahme für den Norddeutschen Bund.			
1) Ein- und Ausgangsabgaben	21300	—	—
2) Rübenzuckersteuer	1434000	—	—
3) Branntweinsteuer	143010	—	—
4) Braumalzsteuer	29905	—	—
5) Tabackssteuer	2485	—	—
6) Salzsteuer	45000	—	—
Sa. B. Einnahme für den Norddeutschen Bund	1675700	—	—
Hierzu Sa. A. Eigene Einnahme	2029500	—	—
Summa aller Einnahmen	3705200	—	—

Ausgabe.

A. Eigene Ausgabe.

Tit. I. Allgemeine Staats-Verwaltung.

	Rℓ	Sgr	₰	Betrag für das Jahr 1869. Rℓ	Sgr	₰
1) Zum Staatsministerium:						
a. Personalaufwand	13575	—	—			
b. Realaufwand	6745	—	—			
				20320	—	—
2) Für Gesandschaften				1400	—	—
3) Matrikularbeiträge zum Norddeutschen Bunde				65937	—	—
4) Zur Landschaft				11275	—	—
5) Archivariatsbesoldungen				278	11	—
6) Zur Ordenskasse				1200	—	—
7) Zum statistischen Bureau				1331	—	—
Sa. Tit. I. Allgemeine Staats-Verwaltung				101741	11	—

Tit. II. Zur Staatsschulden-Verwaltung.

	Rℓ	Sgr	₰	Betrag für das Jahr 1869. Rℓ	Sgr	₰
1) Für Dessau-Köthen:						
a. Personalaufwand	1195	—	—			
b. Realaufwand	1381	29	9			
c. Zur planmäßigen Tilgung der Staatsschuld	72050		—			
d. Zur Verzinsung der Staatsschuld	82106	9	7			
Sa.	156733	9	4			
Hiervon ab die eigene Einnahme mit	36233	9	4			
demnach beträgt der Zuschuß				120500	—	—
2) Für Bernburg:						
a. Personalaufwand .... 725 — — } werden durch die eigenen Einnahmen gedeckt.						
b. Realaufwand .... 398 22 3 }						
c. Z. Tilg. d. Staatsschuld 22918 24 3 }						
d. Zur Verzinsung der Staatsschuld				50300	—	—
Sa. Tit. II. Zur Staatsschulden-Verwaltung				170800	—	—

Tit. III. Zur Justiz-Verwaltung.

	Rℓ	Sgr	₰	Betrag für das Jahr 1869. Rℓ	Sgr	₰
a. Personalaufwand	92188	25	—			
b. Realaufwand	35994	15	—			
Sa. Tit. III. Zur Justiz-Verwaltung				128183	10	—

Ausgabe.

A. Eigene Ausgabe.

		Betrag für das Jahr 1869. Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. IV. Zur Verwaltung des Innern.				
Cap. 1. Zur Regierung, Abtheilung des Innern.				
a. Personalaufwand	11125 23 —			
b. Realaufwand	2100 — —			
Sa. Cap. 1. Zur Regierung		13225	23	—
Cap. 2. Auf die Kreisdirektionen.				
1) Kreisdirektion Dessau:				
a. Personalaufwand	3450 — —			
b. Realaufwand	3453 15 —			
		6903	15	—
2) Kreisdirektion Köthen:				
a. Personalaufwand	3625 — —			
b. Realaufwand	2418 20 —			
		6043	20	—
3) Kreisdirektion Zerbst:				
a. Personalaufwand	3195 — —			
b. Realaufwand	1360 — —			
		4555	—	—
4) Kreisdirektion Bernburg:				
a. Personalaufwand	2875 — —			
b. Realaufwand	2482 — —			
		5357	—	—
5) Kreisdirektion Ballenstedt:				
a. Personalaufwand	2775 — —			
b. Realaufwand	1592 — —			
		4367	—	—
6) Zu Gehaltszulagen		300	—	—
Sa. Cap. 2. Auf die Kreisdirektionen		27526	5	—
Cap. 3. Auf die Jäger-Brigade		20681	—	—
Cap. 4. Auf Straf- und Arrest-Anstalten.				
1) Zum Zuchthause in Zerbst		5002	—	—
2) Zur Straf- und Besserungs-Anstalt in Plötzkau		4890	—	—
3) Erhaltung der Kriminalgefängnisse und Unterhaltung der Gefangenen		1930	—	—
Sa. Cap. 4. Auf Straf- und Arrest-Anstalten		11822	—	—

Ausgabe. A. Eigene Ausgabe.	Betrag für das Jahr 1869. Rt.	Sgr.	₰
Cap. 5. Zum Armenwesen.			
1) Zuschüsse zu Ortsarmenkassen	15695	11	4
2) Zuschüsse zu Armen-, milden und Rettungs-Anstalten	14250	12	—
3) Allgemeiner Unterstützungsfond	2000	—	—
Sa. Cap. 5. Zum Armenwesen	31945	23	4
Cap. 6. Medizinalwesen.			
1) Besoldung der Medizinalbeamten	4159	24	—
2) Fixirte Honorare für ärztliche Behandlung der Subalternbeamten	445	—	—
3) Zur Bestreitung der Arzneikosten für Subalternbeamte	200	—	—
4) Realaufwand	1173	—	—
5) Zum Hebammenwesen	1115	23	10
6) Zur Pocken-Impfung	340	—	—
7) Auf Sanitäts-Anstalten	15884	26	5
8) Zu Blöden-Anstaltszwecken	2140	—	—
9) Zur Unterstützung von Geisteskranken	860	—	—
Sa. Cap. 6. Medizinalwesen	26318	14	3
Cap. 7. Für Kunst und Wissenschaft	3906	—	—
Cap. 8. Zu Landeskulturzwecken	1215	—	—
Cap. 9. Zum Landgestüt	9661	—	—
Cap. 10. Zu Kommunalzwecken	4890	5	3
Cap. 11. Zum Post- und Zeitungswesen	570	—	—
Rekapitulation.			
1) Zur Regierung, Abtheilung des Innern	13225	23	—
2) Auf die Kreisdirektionen	27526	5	—
3) Auf die Jäger-Brigade	20681	—	—
4) Auf Straf- und Arrestanstalten	11822	—	—
5) Zum Armenwesen	31945	23	4
6) Zum Medizinalwesen	26318	14	3
7) Für Kunst und Wissenschaft	3906	—	—
8) Zu Landeskulturzwecken	1215	—	—
9) Zum Landgestüt	9661	—	—
10) Zu Kommunalzwecken	4890	5	3
11) Zum Post- und Zeitungswesen	570	—	—
Sa. Tit. IV. Zur Verwaltung des Innern	151761	10	10

Ausgabe. A. Eigene Ausgabe.				Betrag für das Jahr 1869. Rl.	Sgr.	₰
Tit. V. Zur Finanz-Verwaltung.						
A. Zur Regierung, Finanzabtheilung.						
a. Personalaufwand	32600	—	—			
b. Realaufwand	11006	—	—			
				43606	—	—
B. Domanialaufwand.						
1) Abgaben und Lasten von Gütern ꝛc.				21000	—	—
2) Separationskosten				10000	—	—
3) Vermessung und Grenzberichtigung				1000	—	—
4) Auf die Erhebung der Acker-, Wiesen- und Obstpächte				1294	—	—
5) Auf die Erhaltung der Obst- und Zierpflanzungen				10590	—	—
6) Auf die Baumschulen				2580	—	—
7) Auf die Fischereien				1314	—	—
8) Auf die Forsten				127031	17	6
9) Auf die Stein- und Sandbrüche				15930	24	—
10) Auf die Torfgräberei bei Frose				350	—	—
Sa. B. Domanialaufwand				191090	11	6
C. Zur Steuerverwaltung.						
Cap. 1. Zum Hauptsteueramte.						
a. Personalaufwand	50050	—	—			
b. Realaufwand	10800	—	—			
Sa. Cap. 1				60850	—	—
Cap. 2. Auf die Kreissteuer- und Steuerämter.						
1) Kreissteueramt Dessau:						
a. Personalaufwand	4251	—	—			
b. Realaufwand	1939	—	—			
				6190	—	—
2) Kreissteueramt Köthen:						
a. Personalaufwand	5710	20	—			
b. Realaufwand	1610	—	—			
				7320	20	—
Latus C.				74360	20	—

Asgabe.

A. Eigene Ausgabe.

		Betrag für das Jahr 1869. Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport C.		74360	20	—
3) Kreissteueramt Zerbst:				
a. Personalaufwand	3363 — —			
b. Realaufwand	640 — —			
		4003	—	—
4) Steueramt Coswig:				
a. Personalaufwand	1310 — —			
b. Realaufwand	348 — —			
		1658	—	—
5) Kreissteueramt Bernburg:				
a. Personalaufwand	2850 — —			
b. Realaufwand	943 — —			
		3793	—	—
6) Kreissteueramt Ballenstedt:				
a. Personalaufwand	1740 — —			
b. Realaufwand	778 — —			
		2518	—	—
7) Steueramt Harzgerode:				
a. Personalaufwand	1262 — —			
b. Realaufwand	193 — —			
		1455	—	—
Sa. Cap. 2.	26937 20 —			
Cap. 3. Auf Erhebung der Stempelsteuer		120	—	—
Cap. 4. Auf Erhebung der Kommunikationsabgaben		12735	28	6
Cap. 5. Auf Erhebung der Stolgebühren u. Schulgelder		730	—	—
Cap. 6. Zur Fortführung der Ergänzungssteuer		1300	—	—
Sa. C. Zur Steuerverwaltung		102673	18	6
D. Zum Berg- und Hüttenwesen.				
1) Zum Oberbergamte:				
a. Personalaufwand	7225 — —			
b. Realaufwand	9085 — —			
		16310	—	—
Latus D.		16310	—	—

Ausgabe. A. Eigene Ausgabe.		Betrag für das Jahr 1869. Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport D.		16310	—	—
2) Betriebskosten der Harzer Bergwerke incl. der Silberhütte		124530	—	—
3) Betriebskosten der Eisenhütte Mägdesprung		71600	—	—
4) Betriebskosten der Eisengießerei Bernburg		92800	—	—
5) Betriebskosten des Salzwerks Leopoldshall		130000	—	—
6) Verrichtungs-, Hülfs-, Versuchsarbeiten und Neubauten		9590	—	—
Sa. D. Zum Berg- und Hüttenwesen		444830	—	—
Hierzu Sa. C. Zur Steuerverwaltung		102673	18	6
Sa. B. Domanialaufwand		191090	11	6
Sa. A. Zur Regierung, Finanzabtheilung		43606	—	—
Sa. Tit. V. Zur Finanzverwaltung		782200	—	—
Tit. VI. Zur General-Kommission.				
a. Personalaufwand	10080 — —			
b. Realaufwand........................	1255 — —			
Sa. Tit. VI. Zur Generalkommission		11335	—	—
Tit. VII. Für Kultus und Unterricht.				
1) Zum Konsistorium:				
a. Personalaufwand	9170 — —			
b. Realaufwand	2055 — —			
Sa. 1.		11225	—	—
2) Zum Kultus:				
a. Zum evangelischen Kultus		30371	7	7
b. Zum katholischen Kultus		472	7	6
c. Zum jüdischen Kultus		836	—	—
Sa. 2. Zum Kultus		31679	15	1
3) Zum Unterricht:				
a. Auf höhere Lehranstalten und Volksschulen		136316	24	2
b. Zu jüdischen Schulen		57	15	—
Sa. 3. Zum Unterricht		136374	9	2
Hierzu Sa. 2. Zum Kultus		31679	15	1
Sa. 1. Zum Konsistorium		11225	—	—
Sa. Tit. VII. Für Kultus und Unterricht		179278	24	3

Ausgabe.

A. Eigene Ausgabe.

				Betrag für das Jahr 1869. Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. VIII. Renten				14517	12	11
Tit. IX. Pensionen.						
1) Wartegelder und Dispositionsgehalte				28474	3	10
2) Dienstpensionen				66436	17	4
3) Gnadenpensionen				14000	—	—
4) Für Wittwenkassen				23678	—	—
Sa. Tit. IX. Pensionen				132588	21	2
Tit. X. Zum Bauwesen.						
A. Zur Verwaltung.						
1) Bauverwaltung Dessau:						
a. Personalaufwand	6301	—	—			
b. Realaufwand	1977	—	—			
				8278	—	—
2) Bauverwaltung Köthen:						
a. Personalaufwand	3530	—	—			
b. Realaufwand	1983	23	6			
				5513	23	6
3) Bauverwaltung Zerbst:						
a. Personalaufwand	2824	6	11			
b. Realaufwand	720	—	—			
				3544	6	11
4) Bauverwaltung Bernburg:						
a. Personalaufwand	3526	24	—			
b. Realaufwand	932	6	—			
				4459	—	—
5) Bauverwaltung Sandersleben:						
a. Personalaufwand	1330	—	—			
b. Realaufwand	440	—	—			
				1770	—	—
6) Bauverwaltung Ballenstedt:						
a. Personalaufwand	4622	—	—			
b. Realaufwand	856	—	—			
				5478	—	—
7) Zu Gehaltsverbesserungen				63	—	—
Sa. A. Zur Verwaltung				29106	—	5

Ausgabe. A. Eigene Ausgabe.	Betrag für das Jahr 1869. Rt.	Sgr.	₰
B. Bauaufwand der Regierung.			
I. Unterhaltungsfonds.			
1) Für Hochbauten	50000	—	—
2) Für Wege, Brücken und Pflaster	100000	—	—
3) Für Wallbauten	8000	—	—
4) Für Faschinenbauten	15600	—	—
5) Für Grabenräumungen	1400	—	—
Sa. I. Unterhaltungsfonds	175000	—	—
II. Neubauten.			
1) Hochbauten	57839	—	—
2) Wege-, Brücken- und Pflasterbauten	42087	—	—
3) Wallbauten	206	—	—
4) Faschinenbauten	13728	—	—
5) Grabenanlagen	700	—	—
Sa. II. Neubauten	114560	—	—
Hierzu Sa. I. Unterhaltungsfonds	175000	—	—
Sa. B. Bauaufwand der Regierung	289560	—	—
C. Kirchen- und Schulbauten.			
1) Neubauten und Hauptreparaturen	19641	—	—
2) Gewöhnliche Reparaturen	5259	—	—
3) Erhaltung der Schulgebäude	600	—	—
4) Dispositionsfonds	2000	—	—
Sa. C. Kirchen- und Schulbauten	27500	—	—
D. Zu Baugeschenken	1000	—	—
Rekapitulation.			
A. Zur Verwaltung	29106	—	5
B. Bauaufwand der Regierung	289560	—	—
C. Kirchen- und Schulbauten	27500	—	—
D. Zu Baugeschenken	1000	—	—
Sa. Tit. X. Zum Bauwesen	347166	—	5

Ausgabe.

A. Eigene Ausgabe.

	Betrag für das Jahr 1869. Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. XI. Insgemein.	18927	29	5

Rekapitulation.

A. Der eigenen Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I. Allgemeine Staatsverwaltung	101741	11	—
Tit. II. Zur Staatsschuldenverwaltung	170800	—	—
Tit. III. Zur Justizverwaltung	128183	10	—
Tit. IV. Zur Verwaltung des Innern	151761	10	10
Tit. V. Zur Finanzverwaltung	782200	—	—
Tit. VI. Zur Generalkommission	11335	—	—
Tit. VII. Für Kultus und Unterricht	179278	24	3
Tit. VIII. Renten	14517	12	11
Tit. IX. Pensionen	132588	21	2
Tit. X. Zum Bauwesen	347166	—	5
Tit. XI. Insgemein	18927	29	5
Sa. A. Eigene Ausgabe	2038500	—	—
B. Abführung der Bundessteuern zur Bundeskasse	1675700	—	—
Summa aller Ausgaben	3714200	—	—

Abschluß.	Betrag für das Jahr 1869. Rthlr.	Sgr.	Pf.
Abschluß.			
A.			
Eigene Einnahme	2029500	—	—
Eigene Ausgabe	2038500	—	—
Mehrausgabe	9000	—	—
B.			
Einnahme für Rechnung des Norddeutschen Bundes	1675700	—	—
Abführung der Bundessteuern an die Bundeskasse	1675700	—	—

Dessau, den 22. Dezember 1868.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 182.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 5. Januar 1869.)

Gesetz,

die für die Aufhebung der Grund- und Gebäude-Steuer-Befreiungen zu gewährende Entschädigung betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen zur Ausführung des §. 6. des Gesetzes vom 24. April 1866, betreffend die Einführung einer neuen Ergänzungssteuer für das Herzogthum Anhalt, auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Für die im §. 6. des Gesetzes vom 24. April 1866, betreffend die Einführung einer neuen Ergänzungssteuer, angeordnete Heranziehung derjenigen Eigenthümer von Grundstücken zur Grund- beziehentlich Gebäudesteuer, welche durch einen speziellen Rechtstitel, insbesondere durch ausdrücklich ertheilte Privilegien, die Befreiung von Steuern rechtsgültig erworben haben, wird in dem durch §. 3. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Maße eine Entschädigung aus Staatsmitteln gewährt.

§. 2.

Ein Anspruch auf Entschädigung steht den Eigenthümern solcher Grundstücke nicht zu, deren Befreiung sich nur auf die zur Zeit der Erwerbung bestehenden Steuern bezog oder sonst schon gegenüber der bisherigen Steuer-Gesetzgebung einschließlich der für das frühere Herzogthum Anhalt-Bernburg erlassenen Zirkular-Verordnung vom 22. September 1809 rechtlich nicht mehr wirksam war.

§. 3.

Die Berechtigten erhalten als Entschädigung den 200fachen Betrag derjenigen Steuer-Einheiten, welche die betreffenden Grundstücke nach der Steuer-Veranlagung in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. April 1866 zu entrichten haben, in Anhaltischen Landrentenbriefen zum Nominalwerthe, überschießende Beträge in baarem Kapitale und außerdem vier Prozent Zinsen des berechneten Entschädigungs-Kapitals vom Jahre 1868, als der Zeit der ersten Erhebung der Ergänzungssteuer, an gerechnet bis zum Tage der Zahlung des Entschädigungs-Kapitals, beziehentlich dem Tage, von welchem ab die Verzinsung der zu gewährenden Rentenbriefe beginnt.

§. 4.

Alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung sind von den Berechtigten bei der Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission (§. 5.) anzumelden und haben dieselben dabei den speziellen Rechtstitel, auf welchen sie sich berufen, genau zu bezeichnen, auch wenn sie sich im Besitze schriftlicher Nachweise befinden, solche in Urschrift beizufügen.

Diese Anmeldung muß binnen einer Präklusivfrist von sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, erfolgen. Entschädigungsansprüche jeglicher Art erlöschen und dürfen nicht weiter berücksichtigt werden, wenn sie nicht innerhalb der bezeichneten Präklusivfrist geltend gemacht werden.

§. 5.

Die Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission besteht aus fünf von Unserem Staats-Ministerium zu ernennenden Mitgliedern und zwar aus

drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts, beziehentlich des Kreisgerichts in Dessau, und

zwei Mitgliedern der Regierung,

und hat in derselben das älteste Mitglied des Oberlandesgerichts den Vorsitz zu führen. Die Kommission faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 6.

Der Kommission liegt die rechtliche Prüfung der auf Gewährung einer Entschädigung gerichteten, innerhalb der im §. 4. bestimmten Präklusivfrist angemeldeten Ansprüche, sowie die Entscheidung über dieselben und die Feststellung der Entschädigungs-Beträge für die Berechtigten ob. Die erforderlichen Unterlagen Behufs der Ermittelung dieser Beträge hat sie von der Regierung, Abtheilung für Finanzen, zu erfordern.

Gegen die Entscheidung, welche der Regierung, Abtheilung für Finanzen, abschriftlich zuzufertigen ist, findet ein Rekurs nicht Statt; es steht aber dem betreffenden Grundbesitzer der Rechtsweg zu; der Richter hat jedoch nur über das Recht auf Entschädigung zu erkennen. Die gerichtliche Klage muß binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach Empfang der Entscheidung der Kommission bei dem Kreisgericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist, eingereicht werden, was dem Betheiligten bei Zufertigung der Entscheidung ausdrücklich bekannt zu machen ist.

§. 7.

Die nach §. 3. den Berechtigten zu gewährenden Entschädigungs-Kapitale in Landrentenbriefen resp. baarem Gelde und zurückzuerstattenden Steuerbeträge sind der Regierung, Abtheilung für Finanzen, auf deren Antrag von der betreffenden Staatsschulden-Verwaltung zu überweisen.

Die erstgedachte Behörde hat, insofern die Grundstücke des Berechtigten der Landrentenbank für Rente verhaftet sind, die Entschädigungs-Beträge, soweit es geschehen kann, zur Ablösung solcher Renten zu verwenden und nach vorheriger Kündigung der Letztern an die Landrentenbank für Rechnung des Berechtigten abzuführen.

Verbleibt nach Ablösung der Renten ein Ueberschuß, so ist solcher, wenn er nicht über 20 Thaler beträgt, dem Berechtigten gegen Quittung auszuhändigen, andern Falls aber damit nach Vorschrift des §. 8. zu verfahren.

§. 8.

Die Verabfolgung der Entschädigungen an diejenigen Betheiligten, deren Grundstücke rentenfrei sind und welche mehr als 20 Thaler an Entschädigung und Steuer zu empfangen haben, geschieht gegen deren Legitimation und Quittung durch die Hypotheken-Behörden der betreffenden Grundstücke, denen zu diesem Behufe die Entschädigungs-Beträge in Landrentenbriefen nebst Zinsscheinen beziehungsweise in baarem Kapitale von der Regierung eingehändigt werden.

§. 9.

Sind bei dem Grundstücke, für dessen bisherige Steuerfreiheit Entschädigung gewährt wird, Realberechtigte und Lehns- oder Fideikommiß-Interessenten als dritte Personen betheiligt und könnten durch die Verabfolgung der Entschädigung an den Besitzer des Grundstücks selbst die Rechte der Ersteren verletzt oder gefährdet werden, so haben die Hypotheken-Behörden vor Ausantwortung der Entschädigungs-Beträge an die Betheiligten die Rechte dieser entfernten In-

teressenten in demselben Maße wahrzunehmen, wie solches im vierten Theile des Separationsgesetzes vom 26. März 1850 vorgeschrieben ist.

Der ausdrücklichen Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger zur Verabfolgung der Entschädigungs-Beträge bedarf es in den Fällen nicht, wo nach dem Ermessen der Hypotheken-Behörde eine Gefährdung ihres Interesses daraus offenbar nicht entstehen kann.

§. 10.

Mit Ausschluß der gerichtlichen Prozesse sind alle Verhandlungen der Gerichte, sowie diejenigen der Verwaltungs-Behörden und der Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission in allen Angelegenheiten, welche sich auf die Gewährung einer Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuer-Freiheit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen, stempel- und gebührenfrei.

§. 11.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes hierdurch beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 30. Dezember 1868.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

(L. S.)

v. Larisch. Hagemann.

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Anhalt.

№ 183.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 8. Januar 1869.)

Verordnung,

die Berechnung der Tagegelder bei Reisen in Angelegenheiten des Herzogl. Dienstes für die Ressorts des Herzogl. Oberlandesgerichts, der Herzogl. Regierung, der Herzogl. General-Kommission und des Herzogl. Oberbergamts betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hoheit, des Herzogs, wird in Abänderung der Bestimmungen in §. 9. der Verordnung Nr. 105. vom 18. Mai 1866, den Ersatz der Reiseauslagen in Angelegenheiten des Herzogl. Dienstes ꝛc. betreffend, und des Art. 1. der Verordnung Nr. 148. vom 9. Dezember 1867, die Abänderung einiger Bestimmungen in vorgedachter Verordnung betreffend, bezüglich der Berechnung der Tagegelder hierdurch Folgendes verordnet:

Der volle Tagegelderſatz wird nur so oft gewährt, als der Reisende Nächte außerhalb seines Wohnorts zugebracht hat.

Die Hälfte des Tagegelderſatzes wird gewährt für Reisen ohne Uebernachtung, auch wenn dieselben die Dauer von 12 Stunden übersteigen; sowie für den angebrochenen Tag bei Reisen mit Uebernachtung.

Der Ansatz von zwei Drittel der vollen Tagegelder findet daher künftig in keinem Falle mehr statt.

Dessau, den 16. Dezember 1868.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 184.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 27. Januar 1869.)

Verordnung

wegen Ergänzung des Disciplinarhofes für die Dienstvergehen derjenigen Beamten im vormals Anhalt-Bernburger Landestheile, welche kein Richteramt bekleiden.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

ernennen hierdurch, nachdem von den in der Verordnung vom 13. Juli 1857, beziehungsweise der Verordnung vom 12. Februar 1865 bezeichneten Mitgliedern des Disciplinarhofes für die Dienstvergehen derjenigen Beamten des vormals Anhalt-Bernburger Landestheils, welche kein Richteramt bekleiden, der verstorbene Wirkliche Geheime Rath Dr. Sintenis, der in den Ruhestand versetzte Regierungs-Präsident von Zerbst und der verstorbene Appellationsgerichts-Präsident von Albert aus diesem Disciplinarhofe ausgeschieden sind, zur Wiederergänzung desselben

Unsern Wirklichen Geheimen Rath Dr. **von Larisch** zum Vorsitzenden

und

Unsern Geheimen Regierungsrath **Steinkopff**, sowie

Unsern Geheimen Justizrath **Schilling** zu Mitgliedern

der gedachten Behörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen zu Dessau, den 22. Januar 1869.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

L.S.

Hagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 185.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 2. Februar 1869.)

Bekanntmachung.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Hoheit, des Herzogs, wird die neu redigirte „Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins nebst den den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen"

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dessau, den 18. Januar 1869.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Larisch.

Telegraphen-Ordnung

für die

Korrespondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereins

nebst den

den innern Verkehr auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes*) und der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen betreffenden zusätzlichen Bestimmungen.**)

---

§. 1.

Bereich.

Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Telegraphen-Vereine angehörigen Verwaltungen berührt und entweder im Vereine verbleibt oder mit dem Auslande gewechselt wird.***)

In wie weit die Korrespondenz, welche sich nur auf den Linien einer einzelnen Verwaltung bewegt, anderen Anordnungen unterworfen ist, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

> Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist auch diejenige telegraphische Korrespondenz unterworfen, welche sich nur auf den Linien des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes incl. der innerhalb desselben gelegenen Eisenbahnen oder zwischen diesen und ausländischen Linien ohne Berührung der Linien anderer Vereins-Staaten bewegt, soweit nicht in den nachfolgenden Zusätzen Abweichungen vorgeschrieben sind.

§. 2.

Benutzung des Telegraphen.

Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu. Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Korrespondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls brieflich) erfolgen.

§. 3.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

---

*) Das Norddeutsche Telegraphen-Gebiet umfaßt die Staaten des Norddeutschen Bundes, sowie den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen-Darmstadt.

**) Die zusätzlichen Bestimmungen sind mit lateinischer Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

***) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr mit den außereuropäischen Telegraphen-Verwaltungen sind event. bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

§. 4.

Dienststunden der Telegraphen-Stationen.

Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in vier Klassen, nämlich:

a. Stationen mit permanentem Dienst (Tag und Nacht),
b. Stationen mit verlängertem Tagesdienst bis Mitternacht,
c. Stationen mit vollem Tagesdienst,
d. Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Dienststunden der Stationen ad b. und c. beginnen:
vom 1. April bis Ende September
um 7 Uhr Morgens,
vom 1. October bis Ende März
um 8 Uhr Morgens.

Die Stationen ad c. schließen den Dienst
um 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen ad d. sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):
von 9 bis 12 Uhr Vor- und
„ 2 „ 7 „ Nachmittags;
an Sonntagen:
von 8 bis 9 Uhr Vor- und
„ 2 „ 5 „ Nachmittags.

§. 5.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theile desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungsorte keine Telegraphen-Station, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post oder durch Expressen.*) Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt die Adreß-Station nach ihrem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Auch ist die Aufgabe der Depeschen mit der Bezeichnung „bureau-restant“ oder „poste-restante“ zulässig.

Im internen Verkehr können die Depeschen auch mit: „Bahnhof restant“ bezeichnet werden.

§. 6.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein.

Einschaltungen, Randzusätze, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber der Depesche oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden.

Obenan muß die Adresse stehen, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders.

Die Adresse muß der Art sein, daß die Bestellung an den Adressaten ohne weitere Ermittelungen, Rückfragen, Zweifel 2c. erfolgen kann. Sie hat für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen die Angabe der Berufsart oder andere ähnliche Be-

*) Unter Expreß-Beförderung ist jede Weiterbeförderung durch ein schnelleres Transportmittel als die Post verstanden.

zeichnungen zu enthalten. Selbst für kleinere Orte ist es wünschenswerth, daß der Name des Adressaten von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sei, damit im Falle von Verstümmelungen des Eigennamens der Adressat am Bestimmungsorte aufgefunden werden könne.

Die Angabe des Landes, in welchem der Wohnort des Adressaten liegt, ist obligatorisch, mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Wohnort eine Hauptstadt oder ein wichtiger Börsen- oder Handelsplatz ist.

Bei Depeschen, welche für auf dem Meere befindliche Schiffe bestimmt sind, muß die Adresse, außer den gewöhnlichen Angaben, noch die offizielle Bezeichnung und Nummer, sowie die Nationalität des Adreßschiffes enthalten.

Es ist dem Absender gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Die etwaigen Angaben bezüglich des Beförderungsweges, der Zustellung an den Adressaten, der Empfangs-Anzeigen, der Rekommandation, der Nachsendung und der Weiterbeförderung müssen unmittelbar hinter der Adresse, die Angaben bezüglich der frankirten Antworten zwischen Text und Unterschrift, die etwaige Beglaubigung hinter der Unterschrift stehen.

Depeschen, welche die hiernach erforderlichen Angaben nicht enthalten, sollen zwar dennoch zur Beförderung angenommen werden. Die Folgen ungenauer resp. unvollständiger Angaben sind jedoch jedenfalls vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung des Fehlenden nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Depeschen, deren Beförderung streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphengebietes gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

§. 7.

Gattungen der Depeschen.

Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

1) Staats-Depeschen,
2) Dienst-Depeschen,
3) Privat-Depeschen.

§. 8.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden. Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Die Zusatzbestimmung zu §. 9. gilt auch für Staats-Depeschen.

§. 9.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern Sprache abgefaßt sein, welche den Stationen als zulässig bezeichnet ist.

Die Depeschen, welche hiernach nicht wie gewöhnliche Depeschen zulässig sind, sind wie geheime Depeschen anzusehen.

Die semaphorischen Depeschen müssen entweder in der Sprache des Landes, in welchem die semaphorische Station, welche die Beförderung der Depesche an das Adreßschiff zu besorgen hat, gelegen ist, oder in Zeichen des allgemeinen Handels-Kodex abgefaßt sein.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen gestattet, wenn sie zwischen Stationen zweier Staaten gewechselt werden, welche diese Art der Korrespondenz zulassen.

Depeschen welche nur Börsen-Kourse, Waaren- und Getreide-Preise 2c. enthalten, werden nicht als chiffrirte Depeschen angesehen (cfr. §. 15.).

Für Depeschen, welche streckenweise oder ausschliesslich durch Telegraphen der

innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen zu befördern sind, ist die Fassung in deutscher Sprache Bedingung, soweit nicht für einzelne Bahnen und Stationen der Gebrauch fremder Sprachen ausdrücklich nachgegeben wird.

§. 10.

Kontrole der Depeschen.

Der Aufgeber einer Privat-Depesche ist verpflichtet, auf desfallsiges Verlangen die Aechtheit der Unterschrift seiner Depesche nachzuweisen.

Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht dem Vorsteher der Aufgabe-Station, beziehungsweise der Zwischen- oder Adreß-Station, oder dessen Stellvertreter, und in zweiter Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Kontrole der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

§. 11.

Gebühren-Erhebung.

Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche bekannte Telegraphirungs-Gebühren im Voraus zu entrichten. Von dem Adressaten sind außer den etwaigen Weiterbeförderungs-Gebühren zu entrichten:

1) die ganze Taxe derjenigen Depeschen, welche durch die semaphorischen Stationen von einem Schiffe aufgenommen und weiterbefördert sind;
2) die Ergänzungs-Taxe der nachzusendenden Depeschen (cfr. §. 17.).

In allen Fällen, wo eine Gebühren-Entrichtung bei der Uebergabe der Depesche stattfinden soll, wird diese dem Adressaten nur gegen Bezahlung des schuldigen Betrages zugestellt.

§. 12.

Währung der Gebühren.

Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landes-Währung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die Entrichtung der Gebühren kann in klingender Münze verlangt werden.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bei Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes mit anderer Währung als der Thaler-Währung sind die nach dem Silbergroschen-Satze festgesetzten Gebühren-Beträge, wenn der Aufgeber nicht in Silbergroschen bezahlt, möglichst genau in die landesübliche Münze umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, welche in der Landes-Währung nicht darstellbar sind, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 13.

Beförderungs-Gebühren.

Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Die Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereins-Gebietes verbleiben, werden nach Maßgabe der directen Entfernung nach folgendem Tarif erhoben:

Entfernung		Taxe.						
nach Zonen.	nach Meilen.	Norddeutsch. Sgr	Oesterreichisch. Fl.	Oesterreichisch. Kr.	Süddeutsch. Fl.	Süddeutsch. Kr.	Niederländisch. Guld.	Französisch. Frcs.
I.	bis 10	8	—	40	—	28	0,50	1
II.	über 10 bis 45 .	16	—	80	—	56	1,00	2
III.	über 45	24	1	20	1	24	1,50	3

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oest. = 1 Fl. 24 Kr. Süddeutsch = 1,50 Gld. Niederländisch = 3 Francs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einer- und Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Kr. Süddeutsch = 1 Franc erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereins-Gebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden ausländischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat (cfr. §. 6.).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Die Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), betragen:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
- - 2. - 10 -
- - 3. - 15 -

Die Zonen werden nach einem Princip gebildet, vermöge dessen die erste Zone gegen 11—18, die zweite Zone gegen 44—52 Meilen directer Entfernung begreift.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).

§. 14.
Bestimmung der Wortzahl.

Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Alles, was der Aufgeber in das Original seiner Depesche Behufs der Beförderung schreibt, wird bei Berechnung der Taxe mitgezählt (cfr. §. 6.).
2) Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf sieben Silben festgesetzt; der Ueberschuß wird für ein Wort gezählt.
3) Bei Verbindungen von Wörtern durch Bindestriche werden die einzelnen Wörter gezählt.
4) Wenn zwei Wörter mittelst Apostrophirung zusammengezogen sind, z. B. l'un, qu'il, l'Europe, so ist jedes der beiden Wörter besonders zu zählen.
5) Die Namen von Ländern, Städten, Ortschaften, Straßen, Plätzen, Boulevards 2c., die Eigennamen von Personen, Titel, Vornamen, Partikel und Eigenschafts-Bezeichnungen werden nach der Zahl der zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt.
6) Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Wörter gezählt, als sie Gruppen von fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel gilt für die Berechnung der Gruppen von Buchstaben, welche keine geheime Bedeutung haben.
7) Einzeln stehende Schriftzeichen, Buchstaben oder Ziffern werden je für ein Wort gezählt.
   Ebenso wird die Unterstreichung eines oder mehrerer aufeinander folgender Wörter für ein Wort gerechnet.
8) Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen (Klammern) und das Zeichen für den neuen Absatz (Alinea) werden nicht mitgerechnet. Dagegen werden alle durch den Telegraphen nicht darstellbaren Zeichen, welche daher durch Worte gegeben werden müssen, als Wörter berechnet.
9) Punkte, Kommata und Trennungszeichen oder Bruchstriche, welche zur Bildung der Zahlen gebraucht werden, sind je für eine Ziffer zu zählen.
10) Die Buchstaben, welche den in Ziffern geschriebenen Zahlen angehängt werden, um sie als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden jeder für eine Ziffer gezählt.
11) Bei chiffrirten und den (laut §. 9.) als geheime zu behandelnden Depeschen werden zunächst sämmtliche als Chiffern benutzte Ziffern, Buchstaben oder Zeichen im chiffrirten Text zusammengezählt, die Summe durch fünf getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Der etwaige Ueberschuß zählt für ein Wort. Die Zeichen, welche die Gruppen trennen, werden mitgezählt, insofern der Aufgeber nicht ausdrücklich erklärt hat, daß sie nicht mittelegraphirt werden sollen.
   Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

§. 15.
Rekommandirte Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche hat das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so enthält die Rückmeldung die Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, sowie die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber eventuell seine Depesche in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche kann sich die Rückmeldung nach irgend einem beliebigen Orte adressiren lassen, wenn er die dazu nöthigen Angaben liefert.

Die Rekommandation ist obligatorisch für alle chiffrirten Depeschen, sowie für solche Depeschen, welche als geheime betrachtet werden (cfr. §. 9.).

Wenn in Form chiffrirter Depeschen geschriebene Handels- und Börsen-Depeschen unrekommandirt aufgegeben werden, so ist jede Reklamation wegen etwaiger Verstümmelung unzulässig.

Die Taxe für die Rekommandirung ist gleich derjenigen der eigentlichen Depesche.

§. 16.

Empfangs-Anzeigen.

Der Aufgeber einer jeden Depesche kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher die Depesche seinem Korrespondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde.

Hat die Depesche nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangs-Anzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell in die Hände des Adressaten gelangen lassen könne.

Die Taxe für die Empfangs-Anzeige ist gleich derjenigen einer einfachen Depesche.

Soll die Empfangs-Anzeige nach einem anderen Orte als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche befördert werden, so kommt der Tarifsatz zwischen der Aufgabe und der Adreß-Station der Empfangs-Anzeige zur Anwendung.

§. 17.

Nachsenden von Depeschen.

Der Aufgeber einer Depesche kann der Adresse den Zusatz „nachzusenden“ beifügen, in welchem Falle die Bestimmungs-Station dieselbe sofort nach der vergeblich versuchten Zustellung an die angegebene Adresse weiter an den neuen, ihr in der Wohnung des Adressaten mitgetheilten Adreß-Ort befördert, insofern sich dieser in dem gleichen Staate, beziehungsweise im Vereins-Gebiete befindet.

Der Zusatz „nachzusenden“ kann auch von weiteren Adressen begleitet sein und wird dann die Depesche successive an diese Adressen befördert.

Die Gebühr für das Nachsenden wird vom Adressaten erhoben.

§. 18.

Depeschen mit verschiedenen Adressen.

Die Depeschen können adressirt werden:

a) an mehrere Adressaten in verschiedenen Orten,
b) an mehrere Adressaten in dem nämlichen Orte,
c) an den nämlichen Adressaten in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Ist eine Depesche nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird sie als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adreß-Stationen angegeben sind, und muß in eben so vielen Originalien aufgegeben werden.

Gehören jedoch die verschiedenen Adreß-Stationen einer und derselben Verwaltung des Auslandes an, so werden die Gebühren nach den internationalen Tarifen von der Aufgabe-Station bis zur Grenze des Bestimmungs-Staates nur Ein Mal, die Terminal-Taxe des Bestimmungs-Staates aber so viel Mal berechnet, als Adreß-Stationen angegeben sind.

Soll eine Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressen abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt und für die zweite und jede weitere Ausfertigung die Gebühr von 4 Sgr. 2c. erhoben.

Im internen Verkehr ist die Vervielfältigungs-Gebühr nach dem Satze von $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu erheben.

§. 19.

Frankirte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, welche er von dem Adressaten verlangt, frankiren.

Wird eine Antwort von nicht mehr als zwanzig Worten verlangt, so ist die Angabe beizufügen: „Antwort bezahlt“ und für die Antwort die Gebühr einer einfachen Depesche derselben Beförderungs-Strecke zu erlegen.

Soll die zu frankirende Antwort nach einem anderen als nach dem Aufgabe-Orte der Ursprungs-Depesche übermittelt werden, so kommt für die Antwort-Depesche der Tarifsatz zwischen der Aufgabe- und der Adreß-Station der Antwort zur Anwendung.

Will der Aufgeber für mehr als zwanzig Worte die Antwort vorausbezahlen, so hat er beizufügen: „Antwort bezahlt ... Frcs. ... Cts." und diesen Betrag einzuzahlen.

Die Frankirung der Antwort darf das Dreifache der für die Ursprungs-Depesche erhobenen Gebühr nicht überschreiten.

Die Bestimmungs-Station zahlt den Betrag der bei der Aufgabe-Station für die Rückantwort erhobenen Gebühr baar, in Depeschen-Marken oder vermittelst einer Kassen-Anweisung an den Adressaten, dem es anheimgestellt bleibt, die Antwort abzusenden wann, an wen und wohin er will. Diese Antwort wird angesehen und behandelt wie jede andere Depesche.

Kann die Ursprungs-Depesche nicht bestellt werden oder verweigert der Adressat ausdrücklich die Annahme der für die Rückantwort bestimmten Summe, so giebt die Bestimmungs-Station dem Aufgeber hiervon Kenntniß durch eine Dienstnotiz, welche die Stelle der Antwort vertritt. Diese Dienstnotiz enthält die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, und die nöthigen Angaben, damit der Aufgeber seine Depesche eventuell nachsenden lassen könne.

§. 20.
Weiterbeförderungs-Gebühren.

Depeschen — rekommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als rekommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten.

Im Wechselverkehr mit Frankreich werden durch die Post zu befördernde, nicht rekommandirte Depeschen wie gewöhnliche Briefe zur Post gegeben und das Porto vom Adressaten erhoben. Die Gebühren für die mittelst der Post zu bewirkende Weiterbeförderung rekommandirter Depeschen, sowie der Depeschen mit Empfangs-Anzeige hingegen hat der Aufgeber zu entrichten, und zwar:

- 4 Sgr. ꝛc. für jede am Orte poste restante zu deponirende oder per Post innerhalb des gleichen Staates (resp. Vereinsgebietes) zu versendende Depesche;
- 8 Sgr. ꝛc. für jede über diese Grenze hinaus in Europa zu versendende Depesche;
- 20 Sgr. ꝛc. für jede über Europa hinaus zu versendende Depesche.

Von der Adreß-Station werden diese Depeschen als rekommandirte Briefe frankirt und innerhalb des Vereins als Expreßbriefe behandelt.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer rekommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphen-Linien hinaus in der Regel **nur** per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiter zu befördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiter zu befördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Rekommandationsgebühr und 2½ Sgr. Expressbestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als rekommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Expressbestellgebühr, also 3 Sgr., vom Aufgeber zu erheben.

§. 21.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von 4 Sgr. rc. erstattet.

Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den betheiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber restituirt.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers an die Bestimmungs-Station erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind. Von dem Erfolge wird ihm per Post Kenntniß gegeben. Verlangt der Aufgeber telegraphischen Aufschluß, so hat er die Antwort zu frankiren.

Die erlegten Gebühren für die Depesche, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht restituirt.

Bei jedem derartigen Verlangen hat der Antragsteller das Ansuchen schriftlich zu stellen und sich als der Absender oder dessen Beauftragter zu legitimiren.

Im internen Verkehr betragen die im Alinea 2. erwähnten Gebühren 2½ Sgr.

§. 22.

Verfahren bei der Adreß-Station.

Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station ausgefertigt, in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten und mit dem Siegel der Station versehen.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden so schleunig als möglich bestellt. Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch die Post oder durch Expressen weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung der Weiterbeförderungs-Anstalt in der erwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben die für ihn eingehenden Depeschen, auch wenn sie keinen Nachsendungsvermerk tragen, an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-Station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Die hierfür entfallenden Gebühren bezahlt der Adressat bei Empfang der Depesche.

§. 23.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

Der Bote hat die Depesche nebst Empfangsschein ohne Aufenthalt nach der Wohnung des Adressaten resp. nach der in der Depesche bezeichneten Adresse oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde oder, in dessen Abwesenheit, sein Stellvertreter als berechtigt angesehen werden.

Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, insofern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht oder der Aufgeber verlangt hat, daß die Zustellung nur in die Hände des Adressaten stattfinden solle.

In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Anderen aushändigt, hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namensunterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

§. 24.
Unbestellbare Depeschen.

Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat in seiner Wohnung nicht angetroffen worden ist, die Depesche auch nicht an eine der im §. 23. Alinea 4. erwähnten Personen hat ausgehändigt werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station aufbewahrt, in der Wohnung des Adressaten aber eine bezügliche Anzeige zurückgelassen.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

In gleicher Weise wird mit „bureau restant" Depeschen verfahren.

Hat eine semaphorische Depesche innerhalb 30 Tagen nach ihrer Aufgabe dem Adreß-Schiffe nicht übermittelt werden können, so wird sie als unbestellbar zurückgelegt. War es eine rekommandirte Depesche und das Adreß-Schiff hat sich nicht gezeigt, so giebt die semaphorische Station dem Aufgeber hiervon am Morgen des 29. Tages durch eine dienstliche Rückmeldung Kenntniß. Der Aufgeber kann, gegen Bezahlung einer besonderen Depesche an die betreffende semaphorische Station, verlangen, daß seine Depesche noch fernere 30 Tage Behufs Beförderung an das Adreß-Schiff bereit gehalten werde u. s. f.

Geht ein solches Verlangen nicht ein, so legt die semaphorische Station die Depesche den 30. Tag als unbestellbar zurück.

§. 25.
Garantie und Reklamationen.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb einer bestimmten Frist keinerlei Garantie und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung nicht in die Hände des Adressaten gelangt sind, sowie für solche Depeschen, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung oder bedeutender Verzögerung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die gezahlten Gebühren zurückerstattet, sofern deren Reklamation innerhalb drei Monaten (bei Depeschen nach außereuropaischen Ländern innerhalb sechs Monaten) vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Im Falle der Unterbrechung einer unterseeischen Telegraphen-Linie kann der Aufgeber die Rückerstattung des Theiles der Gebühren, welcher auf die nicht telegraphisch durchlaufene Strecke entfällt, verlangen, nach Abzug jedoch der Kosten, welche etwa für die nicht telegraphische Weiterbeförderung verauslagt sind.

Die Erstattung der Gebühren kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verspätung oder die Verstümmelung der Depesche einer Verwaltung zur Last fällt, welche den internationalen Verträgen nicht beigetreten ist und die Verpflichtung zur Gebühren-Erstattung abgelehnt hat.

Die Reklamationen sind bei der Aufgabe-Station einzureichen. Als Beweisstücke sind beizufügen: eine schriftliche Erklärung der Bestimmungs-Station oder des Adressaten, wenn die Depesche nicht angekommen ist, die dem Adressaten zugestellte Ausfertigung, wenn es sich um Verstümmelung oder Verzögerung handelt.

Bei Reklamation wegen Verstümmelung muß nachgewiesen werden, daß und durch welche Fehler die Depesche der Art verstümmelt ist, daß sie ihren Zweck nicht hat erfüllen können.

Für Fehler in Handels- und Börsen-Depeschen, welche in Form chiffrirter Depeschen geschrieben, aber ohne Rekommandation zur Beförderung angenommen sind (cfr. §. 15.), findet eine Rückzahlung von Gebühren nicht Statt.

Ein Aufgeber, welcher nicht in dem Staate wohnt, wo er seine Depesche aufgegeben hat, kann seine Reklamation bei der Verwaltung des Aufgabe-Ortes durch eine andere Verwaltung anhängig machen.

§. 26.

Berichtigungs-Depeschen.

In den im vorigen Paragraphen vorgesehenen Fällen bezieht sich die Rückerstattung nur auf die Gebühren derjenigen Depeschen, welche verzögert, verstümmelt oder nicht angekommen sind, nicht aber auf die Gebühren solcher Depeschen, welche etwa durch die Verzögerung, Verstümmelung oder Nichtankunft jener Depeschen nothwendig oder überflüssig geworden sind.

Dagegen hat der Empfänger einer jeden Depesche das Recht, die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:

1) die Taxe einer einfachen Depesche für das deshalb an die Aufgabe-Station zu richtende Verlangen,
2) die Taxe einer nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Depesche.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte, zu vermuthen, daß seine Depesche verstümmelt sei.

Diese Taxen werden von der Station sofort zurückvergütet, wenn aus der Wiederholung hervorgeht, daß der Sinn der ursprünglichen Depesche durch die Telegraphen-Anstalt verstümmelt worden ist.

§. 27.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind oder deren Bezahlung vom Adressaten verweigert wird, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender erstattet.

§. 28.

Depeschen-Abschriften.

Der Aufgeber und der Adressat, falls sie sich als solche gehörig legitimiren, sind berechtigt, sich beglaubigte Abschriften der von ihnen aufgegebenen oder empfangenen Depeschen ausfertigen zu lassen, wenn sie das genaue Datum derselben angeben können und die Original-Dokumente noch vorhanden sind.

Für jede Abschrift kommt die fixe Gebühr von 4 Sgr. ꝛc. in Berechnung.

Im internen Verkehr beträgt die Gebühr pro Abschrift 2½ Sgr.

§. 29.

Aufhebung der früheren Telegraphen-Ordnung.

Die gegenwärtige Telegraphen-Ordnung tritt, an Stelle der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Telegraphen-Linien des Norddeutschen Bundes ꝛc. vom 24. Dezember 1867, 1. Januar 1869 in Kraft.

·lin, im Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 186.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 13. Februar 1869.)

Verordnung,

den Erlaß der Dezisionen XXI. bis XXVIII. zu den revidirten Erläuterungen zur Anhaltischen Landes- und Prozeß-Ordnung betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verkündigen hiermit auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Beirath, beziehentlich mit Zustimmung des Landtags im Anschluß an die veröffentlichten XX. Dezisionen zu den revidirten Erläuterungen zur Anhaltischen Landes- und Prozeß-Ordnung die nachstehenden von Uns genehmigten Dezisionen unter Zahl XXI. bis XXVIII. dergestalt, daß die Dezisionen XXII., XXIII., XXIV., XXV., XXVII. und XXVIII. vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung, die Dezisionen XXI. und XXVI. vom 1. März d. J. ab in Kraft treten sollen, nach Maßgabe jedoch der folgenden Uebergangsbestimmungen:

§. 1.

Die Dezision XXI. findet auf die vom 1. März d. J. ab anzusetzenden Termine und zu ertheilenden oder sonst beginnenden Fristen Anwendung.

§. 2.

Die Dezision XXII. zum Tit. XVII. der Prozeß-Ordnung findet auch auf alle schwebenden Prozesse Anwendung, insoweit nicht schon darin in erster Instanz unter Anwendung des nunmehr aufgehobenen Rechtsgrundsatzes erkannt worden ist.

§. 3.

Die anhängigen Exekutionssachen, auf welche die Dezisionen XXVI. und XXVII anwendbar sind, werden in erster Instanz der Regel nach sofort nach Inkrafttreten dieser Dezisionen in das in denselben angeordnete Verfahren übergeleitet.

Ist jedoch in einer dieser Exekutionssachen (mit Ausnahme der Wechselsachen, bezüglich deren es bei der Regel bewendet) ein Hülfstermin bereits anberaumt, so erfolgt die Ueberleitung erst nach geschlossenem Terminsverfahren mit Ertheilung des Hülfsdekrets.

Anhängige Appellationen in Exekutionssachen werden nach dem bisherigen Verfahren zu Ende geführt.

§. 4.

In allen zur Zeit der Veröffentlichung dieser Verordnung anhängigen Bagatellsachen, Mandats- und Wechselsachen, deren Gegenstand im Hauptstamme die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, kommt die durch diese Verordnung eingeführte Kostentaxe von da ab in Anwendung, wo die anhängige Sache in ein solches Prozeßstadium neu eintritt, für welches ein besonderes Bauschquantum zu berechnen ist (Rechtsmittel-Instanz, Exekutions-Instanz). Von da ab sind zugleich die neuen Bestimmungen über Feststellung, Erstattung der Anwaltskosten und Zulassung der Rechtsanwälte anzuwenden.

Die neue Taxe soll bezüglich der Gerichtskosten auch schon auf das zur Zeit der Veröffentlichung dieser Verordnung begonnene Prozeßstadium angewendet werden, wenn in demselben Gerichtskosten nach der bisherigen Taxe noch nicht liquidirt sind.

Gegeben unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 6. Februar 1869.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

(L.S.)

v. Larisch. Hagemann.

Decisio XXI.

zu den Tit. IV., V., VI., VII., XV. und XVI. der Prozeß-Ordnung und zu den Cap. VI. und IX. des Anhanges zu den revidirten Erläuterungen der Prozeß-Ordnung.

Die Bestimmung der Prozeß-Ordnung, zufolge deren in den gerichtlichen Terminen die nicht erscheinende Partei bisher nicht vor vier Uhr Nachmittags als ungehorsam betrachtet werden konnte, wird aufgehoben und dagegen verordnet, daß die bis Mittags 12 Uhr nicht erschienene Partei von jetzt ab in allen Fällen als ausgeblieben und ungehorsam zu erachten ist.

Die Rechtsnachtheile des Ungehorsams treten ohne vorherige Ungehorsamsbeschuldigung durch die Gegenpartei von selbst ein.

Im Ordinar-, im Besitz- und im Prozesse über geringfügige Zivilprozeß-Streitigkeiten hat der Verklagte im ersten zur Einlassung oder Vernehmlassung auf die Klage anberaumten Termine, beziehungsweise innerhalb der zur Einlassung gesetzten Frist, seine sämmtlichen verzögerlichen und prozeßhindernden Einreden vorzuschützen, soweit ihn diese nicht von der sofortigen Einlassung befreien, sich sofort einzulassen und zugleich seine zerstörlichen Einreden anzubringen. Soweit sich Verklagter hieran versäumt, wird er beziehentlich der Klagethatsachen geständig, der verzögerlichen, prozeßhindernden und zerstörlichen Einreden verlustig erachtet. Im Falle gänzlichen Ungehorsams treten diese Nachtheile zusammen ein.

Die Folgen des Ungehorsams werden durch einen einzigen Bescheid ausgesprochen, in welchem zugleich über den Klaganspruch selbst erkannt wird.

Kompromissarische Fristen (§. 9. der revidirten Erläuterungen zum Tit. V.; §. 2.[2] zum Tit. VII. der Prozeß-Ordnung) sind bis zur Dauer von 30 Tagen nicht zu beanstanden.

Die Dauer der Fristen in §. 2.[1] der revidirten Erläuterungen zum Tit. VII. der Prozeß-Ordnung wird auf 14 bis 30, höchstens 60 Tage, der in §. 3., Alinea 1. und 2., Abschnitt II., und §. 4., Alinea 4., Abschnitt III. der revidirten Erläuterungen zu den Tit. XV. und XVI. der Prozeß-Ordnung auf 30 Tage erhöhet.

Die fortan vom 15. Juli bis 31. August einschließlich dauernden Sommer-Gerichtsferien unterbrechen und suspendiren in allen Prozeßarten und Instanzen den Lauf der prozessualischen Fristen, mit Ausnahme derer im Wechselprozesse, im Arrestprozesse und im Exekutionsverfahren, jedoch überall ausschließlich des decendium fatale.

Decisio XXII.

zu dem Tit. XVII. der Prozeß-Ordnung.

Zu den Umständen, welche der Regel nach besonders für Ursachen zur Kompensation der Prozeßkosten zu halten sind, ist der in §. 1. Alinea 6. angegebene nicht mehr zu rechnen.

Decisio XXIII.

zu Cap. I. des Anhanges zu den revidirten Erläuterungen der Prozeß-Ordnung.

Das bedingte Mandatsverfahren ist bei allen auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichteten Klagen, deren Objekt den Betrag oder Werth von 150 Thalern Preuß. Court., Zinsen ungerechnet, nicht übersteigt, auch dann statthaft, wenn die geklagte Forderung unbescheinigt ist. Die Decisio XVI. wird insoweit hiermit außer Kraft gesetzt.

Decisio XXIV.

zu §. 27. Cap. XII. des Anhanges zu den revidirten Erläuterungen der Prozeß-Ordnung.

Wenn der Schuldner den ihm auf Antrag des Gläubigers auferlegten Manifestationseid nicht ableistet, so ist der Richter befugt, ihn, sofern der Gläubiger darauf anträgt, durch Personalhaft, welche jedoch im Ganzen nicht länger als ein halbes Jahr dauern darf, zur Ableistung des Eides anzuhalten. Die Kosten der Personalhaft hat der beantragende Gläubiger vorzuschießen, der Schuldner zu erstatten.

Decisio XXV.

zu §. 28. und 29. Cap. XII. des Anhanges zu den revidirten Erläuterungen der Prozeß-Ordnung.

Die Bestimmungen in §. 28. und 29., daß der Tag der Hülfsvollstreckung im „Hülfsbescheide" festgesetzt werden muß, sowie daß das Gericht die Interessenten wegen des Orts und der Zeit der Auktion der abgepfändeten Sachen und wegen der Art der öffentlichen Bekanntmachung derselben gutachtlich zu hören verbunden ist, werden hierdurch außer Kraft gesetzt. Dagegen steht es den Interessenten frei, in den Fällen, wo sie es für zweckdienlich erachten, dem Gericht Vorschläge wegen der abzuhaltenden Auktion und deren öffentlichen Bekanntmachung zu machen. Die Berücksichtigung dieser Vorschläge bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Decisio XXVI.

zu Cap. XII. des Anhanges zu den revidirten Erläuterungen zur Prozeß-Ordnung, das Hülfsverfahren betreffend.

An Stelle des in den §§. 8., 9., 10., 12. und resp. 15. des Cap. XII. des Anhanges zu den revidirten Erläuterungen zur Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Hülfsverfahrens tritt für alle Zivilprozeßsachen, ohne Rücksicht auf den Betrag des Gegenstandes, das nachstehende vereinfachte Hülfsverfahren ein und werden insoweit alle davon abweichenden Bestimmungen des Cap. XII. des Anhanges zu den revidirten Erläuterungen zur Prozeß-Ordnung hiermit außer Wirksamkeit gesetzt.

Namentlich kommt auch das in §. 15. dieses Kapitels angeordnete „Hülfsverfahren von Amtswegen" für solche privatrechtliche Streitigkeiten, deren Gegenstand die Summe von 30 Thalern nicht übersteigt, in Wegfall und bewendet es bei demselben nur rücksichtlich der in den §§. 7. und 14. des Cap. XII. des Anhanges zu den revidirten Erläuterungen zur Prozeß-Ordnung näher bezeichneten Gebühren, Kosten, Abgaben und Geldstrafen, insofern über die Verpflichtung zur Zahlung derselben und über die Größe ihres Betrages kein rechtlicher Zweifel obwaltet.

§. 1.

Erscheint der Exekutionsantrag an sich begründet und das angegebene Mittel, sowie die verlangte Art der Exekution zulässig, so erläßt der Richter, unter abschriftlicher Mittheilung des Exekutionsantrages an den Impetraten, ein Hülfsmandat, in welchem dem Impetraten aufgegeben wird, binnen achttägiger Frist dem im Mandat dem Umfange nach festgestellten Anspruch des Impetranten bei Vermeidung der Hülfe zu genügen, oder, wenn das Hülfsgesuch darauf gerichtet ist, daß der Impetrat dazu angehalten werde, Etwas zu unterlassen oder zu leiden, dieser seiner Obliegenheit bei Vermeidung einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe sofort nachzukommen. Nur ausnahmsweise, wenn das Objekt ein verhältnißmäßig sehr bedeutendes ist, und aus bestimmten Gründen es billig erscheint, eine längere als achttägige Frist zu gewähren, ist der Richter befugt, die Dauer der Frist auf mehr als acht Tage, jedoch höchstens auf vier Wochen, festzusetzen.

§. 2.

Gegen das Hülfsmandat steht innerhalb achttägiger, von Insinuation desselben an zu rechnender Frist dem Impetraten ein schriftlich oder mündlich anzubringender Widerspruch zu, welcher jedoch nur auf solche Einwendungen

und liquide Einreden gegründet sein kann, die nach §. 9. Cap. XII. des Anhangs zu den revidirten Erläuterungen der Prozeß-Ordnung in der Exekutions-Instanz zulässig sind.

§. 3.

Ist nach Ablauf der Frist der Nachweis völliger Befriedigung des Impetranten oder ein Widerspruch des Impetraten nicht erfolgt, so ertheilt der Richter von Amtswegen den Befehl zur Hülfsvollstreckung (Hülfsdekret).

Ist aber Widerspruch erhoben, so wird, wenn nicht Gründe vorliegen, denselben sofort zu verwerfen, unter abschriftlicher Mittheilung desselben an den Impetranten ein nicht über 8 Tage hinaus zu bestimmender Termin zur mündlichen Verhandlung (Hülfstermin) anberaumt.

§. 4.

In diesem Hülfstermine hat Impetrant die Beweise für seine Einwendungen gegen die dem Widerspruch zu Grunde liegenden Anträge, beide Theile etwaige weitere Beweise beizubringen, Impetrant auch den etwaigen Zuwachs seines Liquidi zu berechnen.

Das Verfahren wird in diesem Termine bis zum Schlusse fortgeführt.

Ausbleiben und sonstiger Ungehorsam der Parteien im Termine ist nach den Bestimmungen in §. 10. Cap. XII. des Anhanges zu den revidirten Erläuterungen der Prozeß-Ordnung zu beurtheilen. Auch ist der Impetrat, wenn er im Termine ausbleibt, des von ihm gegen den Exekutionsantrag erhobenen Widerspruchs verlustig.

Ueber die Termins-Verhandlungen, sowie über die Folgen des Ungehorsams erkennt der Richter mittelst des Hülfsdekrets in Einzelrichterfällen sofort protokollarisch im Termine. In Sachen, welche der kollegialen Behandlung unterliegen, wird das Hülfsdekret binnen 3 Tagen den Parteien mündlich in der Kanzlei oder mittelst Abschrifts-Zufertigung eröffnet.

§. 5.

Das Hülfsdekret wird sofort (nach Maßgabe der für die Hülfsvollstreckung gegebenen Vorschriften) vollstreckt.

Es sind hierfür maßgebend die Bestimmungen des Cap. XII. des Anhanges zu den revidirten Erläuterungen der Prozeß-Ordnung §. 20. Alinea 3. von den Worten: „so muß unterschieden werden" bis zum Schlusse; §. 21. Alinea 2. (unter Weglassung der Worte: „spätestens bis zum Hülfstermine") bis zum Schlusse; §. 22., §. 23. Alinea 1. von den Worten: „so wird sie" bis zum

Schlusse unter Weglassung der Worte: „auf fernern Antrag des Impetranten"; §. 24. Alinea 2. von dem Worte: „wird" bis zum Schlusse unter Weglassung der Worte: „auf fernern Antrag"; §§. 25., 27. und folgende.

Soweit diese §§. Bestimmungen über das dem Hülfsdekrete vorhergehende Verfahren enthalten, sind dieselben aufgehoben.

Statt des §. 35. Alinea 2. wird verordnet: Der Gläubiger hat, daß er diese Realimmission fordert, im Exekutionsantrage zu erklären. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß er die wirkliche Immission nicht verlange, vielmehr zugebe, daß der Schuldner noch einstweilen im Besitze und Genusse der Früchte und des Gutes bleibe, und die Hülfe für vollstreckt annehmen wolle. In Folge dessen wird sodann im Hülfsdekrete ausgesprochen, daß die Hülfe für vollstreckt anzunehmen sei, und dies hat die Folge, daß der Gläubiger dadurch das mit der Immission verbundene gesetzliche Pfandrecht erwirbt.

Mit Ertheilung des Hülfsmandats hat der Richter das Besitzdokument des Schuldners einzufordern.

§. 6.

Wenn der Impetrat vor erfolgter Hülfsvollstreckung die Befriedigung des Impetranten behauptet und durch glaubhafte, aber nicht vollständig beweisende Urkunden bescheinigt, so ist der Richter befugt, die Exekutionsvollstreckung so lange auszusetzen, bis der Impetrant über die Behauptung des Impetraten gehört worden ist.

Gegen das Hülfsdekret ist nur Beschwerde an das Herzogl. Oberlandesgericht, binnen zehntägiger Nothfrist, zuläßig, welche jedoch die Vollstreckung so lange nicht aufhält, als nicht die Sistirung von der Beschwerde-Instanz angeordnet ist. Die Entscheidung der Letztern erfolgt binnen kürzester Frist ohne Gestattung eines Verfahrens.

Decisio XXVII.

zu §. 27. Cap. III. des Anhanges zu den revidirten Erläuterungen der Prozeß-Ordnung, den Wechselprozeß betreffend.

Dem Antrage auf Exekution wird ohne Weiteres durch ein Hülfsdekret genügt, mittelst dessen die sofortige Auspfändung der beweglichen Habe des Schuldners (§. 28. ff. Cap. XII. Anh. der revidirten Erläuterungen), die Immission in die Früchte seines unbeweglichen Gutes (§. 34.), die Hülfsvollstreckung in die Substanz des unbeweglichen Gutes (§. 35.), die Einweisung in die Aktivforderungen des Schuldners (§. 47.), oder das Abarbeiten der Schuld (§. 48.)

je nach der Auswahl des Impetranten, in der von ihm gewählten Reihenfolge, oder auch gleichzeitig angeordnet wird.

Dieses Hülfsdekret unterliegt nur der Beschwerde an das Herzogl. Oberlandesgericht, welche jedoch die Exekution nicht aufhält.

Die Exekution wird von Amtswegen bis zur völligen Befriedigung des Gläubigers in der im Exekutionsantrage bezeichneten oder nach seinen weiteren Anträgen bestimmten Reihenfolge fortgesetzt.

Gegen die einzelnen Akte der Exekution kann sich der Schuldner nur schützen durch Vorlegung der Quittungen oder sonstiger, eine Kompensation, einen Vergleich oder Erlaß konstatirenden Erklärungen oder Fristbewilligungen des Impetranten.

Decisio XXVIII.

zu Tit. XXII. der revidirten Erläuterungen zur Prozeß-Ordnung, und Cap. XI. des Anhanges zu denselben, betreffend die Herabsetzung der Sporteltaxe in Bagatellsachen ꝛc.

Für alle Mandats-, Wechsel-, Exekutions- und nach dem in Kapitel IX. des Anhanges zu den revidirten Erläuterungen zur Prozeß-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren zu behandelnden Sachen, deren Objekt 50 Thlr. im Hauptstamme nicht übersteigt, werden die Bestimmungen der revidirten Erläuterungen zu Tit. XXII. der Prozeß-Ordnung und der denselben beigefügten Sporteltaxe für die Gerichte und die Advokaten hiermit aufgehoben und treten an Stelle derselben die nachstehenden Vorschriften.

Für sämmtliche Arbeiten der Gerichte sowohl, als der Rechtsanwälte sind in den obenbezeichneten Sachen nur die nachstehend näher bestimmten Bauschansätze und neben denselben nur noch die wirklichen baaren Auslagen und von den Rechtsanwälten die Kopialien, sowie bei auswärtigen Terminen die gesetzlichen Diäten zu berechnen.

Es kommen demzufolge insbesondere auch in den Exekutionssachen des vorbezeichneten Betrages, in welchen das „Hülfsverfahren von Amtswegen" stattfindet, die speziellen Taxansätze des §. 15. Zahl 2. des Kapitels XII. des Anhanges zu den revidirten Erläuterungen zur Prozeß-Ordnung in Wegfall.

Die Beschränkungen in der Annahme von Rechtsanwälten, sowie die besonderen Bestimmungen über Erstattung der Anwaltskosten in geringfügigen Rechtssachen werden aufgehoben.

Eine gerichtliche Feststellung der Kostenrechnungen der Rechtsanwälte hat nur auf besondern Antrag des Anwalts oder der Zahlungspflichtigen zu erfolgen.

Die Bauschansätze werden nach dem Objekt des Prozesses berechnet und betragen für jeden, auch nur angefangenen Thaler des Prozeßobjekts im Hauptstamme

A. Für die Gerichte:

I. Für die erste Instanz:

a. falls gegen ein erlassenes Mandat Widerspruch nicht erhoben oder die Sache mit dem ersten Termin erledigt wird, . .	1 Sgr.	—	Pf.
b. bei erfolgter Beweiserhebung	2 ≈	—	≈
c. in allen anderen Fällen	1 ≈	6	≈
d. für das Exekutionsverfahren	1 ≈	—	≈
II. Für die Rechtsmittelinstanz	1 ≈	—	≈;

wird die Sache durch Reskript erledigt, die Hälfte.

B. Für die Rechtsanwälte:

I. Für die erste Instanz:

a. für das ganze Verfahren bis zum Exekutionsverfahren	2 Sgr.	—	Pf.
b. für das Exekutionsverfahren	1 ≈	—	≈
II. Für die Rechtsmittelinstanz	1 ≈	—	≈

Als Minimalsatz wird jedoch sowohl für die Gerichte, als für die Rechtsanwälte der Betrag von 10 Sgr. für jedes Verfahren festgesetzt.

Wenn ein Rechtsanwalt nicht das ganze Verfahren besorgt hat, namentlich wenn mehrere nach einander im Laufe eines Verfahrens, sei es wegen eingetretenen Ablebens, oder in Folge einer Mandatskündigung, aufgetreten sind, so erhält der Rechtsanwalt, beziehungsweise Jeder von ihnen zwei Drittel desjenigen Gebührensatzes, welcher zu liquidiren gewesen wäre, wenn der Rechtsanwalt das ganze Verfahren besorgt gehabt hätte. In jedem Falle fallen bei der Kostenerstattung dem Gegentheile die Sätze des Gesetzes nur einmal zur Last.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 187.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 2. März 1869.)

Gesetz,

betreffend die Aufhebung gewerblicher Verbietungsrechte.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums mit Zustimmung des Landtags hierdurch, was folgt:

§. 1.

Alle nicht schon durch die Bestimmung des §. 1. des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868, den Betrieb stehender Gewerbe betreffend, aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, das heißt mit dem Gewerbebetriebe verbundene Berechtigungen, Anderen den Betrieb eines Gewerbes zu untersagen oder sie darin zu beschränken, sowie alle Zwangs- und Bannrechte, mögen dieselben mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden sein oder nicht, erlöschen mit dem 1. September 1869.

§. 2.

Eine Entschädigung für die aufgehobenen Berechtigungen (§. 1.) wird nicht gewährt:

1) wenn dieselben dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Korporation von Gewerbetreibenden zustehen;
2) wenn sie von einem dieser Berechtigten (sub 1.) erst nach dem 27. Februar 1867 auf einen Andern übergegangen sind;

3) wenn der Widerruf oder die unentgeltliche Aufhebung vorbehalten oder bedungen ist.

In den vorstehend unter Zahl 2. bezeichneten Fällen kann jeder spätere Inhaber der Berechtigung die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertrags-Verhältnisses verlangen. Er muß aber dieses Verlangen bis zum 1. Juli 1869 gegen denselben schriftlich erklären. Geschieht dieses nicht, so hat er die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen auch fernerhin ohne Abzug zu erfüllen.

Die rechtlichen Folgen der Aufhebung des Vertrags-Verhältnisses sind nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 3.

In allen übrigen im §. 2. nicht gedachten Fällen wird Entschädigung gewährt, insofern nicht durch die Bundesgesetzgebung eine solche ausgeschlossen wird.

Die Bestimmung darüber, wie diese Entschädigung zu bemessen und von wem sie zu gewähren ist, bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Jeder, welcher auf eine solche Entschädigung Anspruch zu haben glaubt, hat solche bei Verlust seines Anspruchs bis zum 1. Juli 1869 anzumelden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumniß dieser Frist findet nicht Statt.

§. 4.

Die angemeldeten Ansprüche werden im Verwaltungswege erörtert und darüber nach Gehör des Impetranten und eines durch die Herzogliche Regierung, Abtheilungen für Finanzen, zu bestellenden fiskalischen Vertreters von der Regierung, Abtheilung des Innern, entschieden.

§. 5.

Der fiskalische Vertreter hat das Interesse der sonst durch das Gesetz (§. 3. Alinea 2.) etwa für entschädigungspflichtig zu erklärenden Betheiligten mit zu vertreten. Nur in dem Falle, wenn Zwangs- und Bannrechte zur Entschädigung angemeldet sind, ist außerdem ein Vertreter der angeblich Bannpflichtigen zuzuziehen, welchen der betreffende Gemeinde-Vorstand und, wenn der bannpflichtige Bezirk mehrere Gemeinden umfaßt, die Vorstände der Letzteren nach Stimmenmehrheit zu wählen haben. Die betreffenden Gemeinde-Vorstände sind von der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, zur Wahl eines Vertreters binnen einer zu bestimmenden Präklusivfrist von 4 Wochen aufzufordern.

Ist innerhalb dieser Frist die Wahl nicht erfolgt, so vertritt der von der Herzoglichen Regierung, Abtheilung für Finanzen, bestellte Vertreter auch die Bannpflichtigen mit.

§. 6.

Gegen die Entscheidungen der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, über angemeldete Ansprüche (§. 4.) steht nur beiden Parteien der Rechtsweg binnen vierwöchentlicher Präklusivfrist offen, was denselben bei Eröffnung der Entscheidung mitzutheilen ist.

§. 7.

Durch das gegenwärtige Gesetz werden die Rechte auf ausschließliche Vervielfältigung von Werken der Literatur und Kunst, sowie auch auf ausschließliche Benutzung von Erfindungen, Mustern und Fabrikzeichen nicht berührt, ebensowenig die Gewerbsverhältnisse der Schornsteinfeger und Hebeammen bezüglich bestimmter Bezirke.

§. 8.

Auch auf die Berechtigung, den Inhaber einer Verkaufsstätte (namentlich Schankstätte) zu zwingen, daß er seinen Bedarf an Fabrikaten (Getränken) aus einer bestimmten Fabrikationsstätte entnehme, finden die §§. 1. bis 6. des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung. Derartige Berechtigungen, insoweit sie überhaupt noch bestehen sollten, unterliegen der Ablösung, bezüglich deren die näheren Bestimmungen einem späteren Gesetze vorbehalten bleiben.

§. 9.

Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 24. Februar 1869.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

(L.S.)

v. Larisch. Hagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 188.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 11. Mai 1869.)

Bestätigungs-Urkunde,

betr. die Abänderung der §§. 15. und 16. der Statuten der unter der Firma: „Reinstedter Zuckerfabrik“ bestehenden Aktien-Gesellschaft.

Durch Höchste Resolution vom 27. April c. ist die von den Aktionären der Reinstedter Zuckerfabrik beschlossene Abänderung der §§. 15. und 16. der unter'm 4. März 1858 bestätigten Statuten, wonach der zu erwählende Vorstand anstatt alljährlich künftig vom 1. Juli 1869 ab auf den Zeitraum von jedesmal 3 Jahren erwählt werden und die demselben zu ertheilende General- resp. Spezialvollmacht auch auf diesen Zeitraum von drei Jahren jedesmal erstreckt werden soll, genehmigt und bestätigt worden.

Urkundlich unter der Herzoglichen Regierung Siegel und Unterschrift.

Dessau, den 1. Mai 1869.

(LS)

Herzoglich Anhaltische Regierung.
Abtheilung des Innern und der Polizei.
v. Albert.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 189.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 28. Mai 1869.)

Verordnung

über den Wegfall der grundrichterlichen Bestätigung von Zessionen in den Anhalt-Dessau-Köthen'schen Landestheilen.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, 2c. 2c. 2c.,

verordnen auf Antrag des Landtags zur Beseitigung der Verschiedenheit, welche rücksichtlich der Behandlung zum Vortrag gelangender Zessionen von Hypothek-Forderungen bei den Gerichten des Landes besteht, hiermit Folgendes:

§. 1.

Der seitherige Gerichtsgebrauch, nach welchem der Grundrichter Zessionen von Hypothek-Forderungen zu bestätigen hat, wird hierdurch außer Kraft gesetzt.

Eine Ausfertigung eines Zessions-Instruments findet nur auf ausdrücklichen Antrag der Interessenten statt.

Es genügt mithin fortan die Registrirung der Zession in den Grundakten (dem Hypothekenbuche) und ein bezüglicher Vermerk im Haupt-Dokumente.

§. 2.

Vertrags- (Bestätigungs-) Gebühren werden in Ansehung verlautbarter Zessionen ferner nicht berechnet, sondern in der Regel nur die gewöhnlichen Protokoll- resp. Rekognitions- und Nebengebühren.

Wird auf Antrag der Interessenten ein besonderes Dokument ausgefertigt, so werden außerdem noch Ausfertigungsgebühren (wie bei Konsensen) und bei den Gerichten des Herzoglich Bernburgischen Landestheils die gewöhnlichen Waisenhausgebühren nach Maßgabe der bestehenden Gesetze liquidirt.

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 22. Mai 1869.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

(L. S.)

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 190.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 28. Mai 1868.)

Verordnung

zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868 und der Instruktion vom 31. December 1868, die Quartierleistung für die bewaffnete Macht rc. betreffend.

Zur weitern Ausführung der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Nr. 34. des Bundesgesetzblattes von 1868) und der zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Instruktion vom 31. Dezember 1868 (Nr. 1. des Bundesgesetzblattes von 1869), wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1.

Die obere Leitung des Marsch- und Quartierwesens liegt der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, ob. Insbesondere sind von derselben die Marschrouten auszustellen (§. 8. des Bundesgesetzes und §. 10. der Instruktion), und die Entscheidung über die Erinnerungen gegen die Kataster, in welchen der Umfang der Quartierleistung verzeichnet worden ist (§. 6. des Bundesgesetzes), sowie auch über die Beschwerden der Quartierträger in dem in §. 13. des Bundesgesetzes vorgesehenen Falle zu treffen.

§. 2.

Die Vertheilung der Truppen und der Marschbedürfnisse auf die nach Maßgabe des Inhalts der Marschrouten etwa heranzuziehenden mehreren Kommunalverbände, Städte, Dorfgemeinden und selbstständigen Gutsbezirke ist unter Beachtung der nach §. 7. des Bundesgesetzes für jeden Kreis aufzustellenden Vertheilungsgrundsätze von den Herzoglichen Kreisdirektionen zu bewirken.

§. 3.

Die örtliche Untervertheilung der Quartier- und Marschbedürfnisse erfolgt durch die im Gesetz bestimmten Behörden (§. 5. Abs. 2. des Bundesgesetzes) auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise.

§. 4.

Die Kommissionen, welche die Grundsätze für die allgemeine Vertheitheilung der Einquartierungslast innerhalb eines Kreises zu regeln haben (§. 7. des Bundesgesetzes), bestehen bis zur gesetzlichen Einführung von Kreis-Kommunal-Vertretungen aus dem Kreisdirektor und je zwei aus der Zahl der Kreisinsassen von der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu wählenden Vertrauensmännern.

§. 5.

Die Kosten der vorschriftsmäßigen Formulare sind für die Marschrouten aus der Landes-Hauptkasse, für die Quartierbillets (Anlage C. zu §. 11. der Instruktion) und für die Servisquittungen (Anlage D. zu §. 15. der Instruktion) aus den Gemeindekassen, beziehungsweise von den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke, und für die Servisliquidationen (Anlage F. zu §. 15. der Instruktion) aus den städtischen Gemeindekassen und, soweit es Ortschaften des platten Landes und die selbstständigen Gutsbezirke betrifft, vorläufig und bis zur Bildung von Kreis-Kommunal-Kassen aus den Kreisdirektionskassen zu bezahlen.

Dessau, den 22. Mai 1869.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 191.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 26. Juni 1869.)

Verordnung,

die Aufhebung des Herzoglichen Ober-Bergamts zu Bernburg betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen wegen Aufhebung des Herzogl. Ober-Bergamts in Bernburg auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Herzogl. Ober-Bergamt zu Bernburg wird mit dem 1. Juli d. J. aufgehoben.

§. 2.

Die sämmtlichen Geschäfte, welche demselben nach der Verordnung vom 16. August 1864., die anderweite Organisation der Verwaltungsbehörden betreffend, (Gesetz-Samml. für das Herzogthum Anhalt Nr. 36.) überwiesen waren, werden der Herzogl. Regierung, Abtheilung für Domainen und Forsten, in Dessau bis auf Weiteres übertragen.

§. 3.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird Unser Staats-Ministerium beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 18. Juni 1869.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

(L. S.)

v. Larisch. Hagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 192.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 26. Juni 1869.)

Verordnung,

die Verlegung der Herzogl. Staatsschulden-Tilgungs-Kommission von Bernburg nach Dessau betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc.,

verordnen wegen Verlegung der Herzoglichen Staatsschulden-Tilgungs-Kommission zu Bernburg auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Herzogliche Staatsschulden-Tilgungs-Kommission zu Bernburg wird vom 1. Juli d. J. ab nach Dessau verlegt, bleibt aber als selbstständige und von der Herzoglichen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau getrennte Behörde bestehen.

§. 2.

Mit der Ausführung dieser Verordnung wird Unser Staats-Ministerium beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 18. Juni 1869.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.



v. Larisch. Hagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 193.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 29. Juni 1869.)

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung des Bundes-Kanzlers, enthaltend einige zusätzliche Bestimmungen zur Telegraphen-Ordnung vom 24. Dezember 1867 (Nr. 151. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dessau, den 22. Juni 1869.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
Sagemann.

Bekanntmachung.

Nach §. 15. der Telegraphen-Ordnung für die Korrespondenz auf den Linien des Telegraphen-Vereines ꝛc. von 1868 hat der Aufgeber einer Depesche das Recht, dieselbe zu rekommandiren. In diesem Falle wird die Depesche von allen Stationen, welche bei der telegraphischen Beförderung, beziehungsweise Aufnahme mitwirken, vollständig kollationirt und die Bestimmungs-Station sendet dem Aufgeber telegraphisch, unmittelbar nach der Bestellung an den Adressaten oder nach der Abgabe an die Weiterbeförderungs-Anstalt, eine Rückmeldung mit genauer Angabe der Zeit, zu welcher die Depesche dem Adressaten, beziehungsweise der Weiterbeförderungs-Anstalt zugestellt worden ist.

Die Einführung der rekommandirten Depeschen hatte den Zweck, dem korrespondirenden Publikum ein Mittel zu bieten, die Wahrscheinlichkeit einer korrekten Uebermittelung seiner Depeschen an den Adressaten, so weit dies bei der Natur der telegraphischen Betriebs-Mittel überhaupt zu erreichen ist, zu vermehren. Erfahrungsmäßig werden rekommandirte Depeschen jedoch nur in sehr geringer Zahl aufgegeben, muthmaßlich weil die Taxe für die Rekommandation gleich derjenigen für die eigentliche Depesche ist.

Um nun dem korrespondirenden Publikum ein ferneres Hülfsmittel zu bieten, sich eine korrekte Uebermittelung seiner Depesche, — so weit es thunlich und nöthig ist, — zu sichern, soll vom 1. Juli c. an versuchsweise im internen Verkehr das Recht der Rekommandirung, wie solches durch §. 15. der Telegraphen-Ordnung gewährt ist und auch noch fernerhin in Geltung bleiben wird, dahin erweitert werden, daß der Aufgeber einer Depesche, welche nach einem Orte innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gerichtet ist,

die Vortheile der Rekommandation auf einzelne Theile seiner Depesche beschränken kann, ohne verpflichtet zu sein, gleich das Doppelte der Gesammt-Taxe zu bezahlen.]

Zu diesem Zweck hat der Aufgeber diejenigen Worte, Zahlen, einzeln stehenden Buchstaben oder Buchstaben-Gruppen (cfr. §. 14., 6. der Telegraphen-Ordnung), deren korrekte Uebermittelung er vorzugsweise für nothwendig hält, damit die Depesche ihren Zweck erfüllen könne, zu unterstreichen. Jedes unterstrichene Wort ꝛc. wird bei der Ermittelung der Wortzahl, abweichend von den allgemeinen Bestimmungen des §. 14., 7. der Telegraphen-Ordnung, doppelt gezählt, dafür jedoch von allen bei der Beförderung resp. Aufnahme der Depesche betheiligten Stationen kollationirt werden.

Gelangt trotzdem ein solches unterstrichenes Wort ꝛc. entstellt in die Hände des Adressaten, so daß die Depesche nachweislich ihren Zweck nicht hat erfüllen können, so werden dem Aufgeber auf desfallsige rechtzeitige Reklamation die für die Depesche gezahlten Gebühren zurückgezahlt werden.

Im Falle der Verstümmelung nicht unterstrichener Worte ꝛc. bei unrekommandirten Depeschen werden fortan die Gebühren nicht zurückerstattet.

Berlin, den 13. Juni 1869.

Der Bundeskanzler.
Im Auftrage:
Delbrück.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 194.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 3. Juli 1869.)

Gesetz,

die Auseinandersetzung des Herzoglichen Hauses und des Landes bezüglich des Domaniums betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc.,

verkünden die im Einverständnisse mit Unserem vielgeliebten Sohne, des Erbprinzen Friedrich von Anhalt Liebden, mit getreuer Landschaft zur Feststellung der Uns und Unserem Herzoglichen Hause an Unserem inländischen Privatgute und an dem Anhaltischen Stammgute zustehenden Eigenthums- und Nutzungsrechte unter dem 23. Juni d. J. getroffene Verabschiedung unter landschaftsordnungsmäßiger Zustimmung des Landtags, hiermit in Gesetzes-Kraft, wie folgt:

Art. I.

Das bisher bestandene Verhältniß, nach welchem der größte Theil des inländischen Privatguts Unseres Herzoglichen Hauses in Gemeinschaft mit Unserem Stammgut und dem Landesvermögen durch die Finanzbehörden des Landes unter landschaftsordnungsmäßiger Mitwirkung des Landtags verwaltet worden ist, und nach welchem die Einkünfte desselben mit den übrigen fiskalischen Einnahmen in die Landeshauptkasse geflossen sind, hört mit dem in Art. VII. gedachten Termine der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes auf.

Art. II.

Von diesem Zeitpunkte ab geht vorgedachte Privatgutsmasse, (Art. I.) welche nach Maßgabe der in Art. IV. und V. enthaltenen Bestimmungen zugleich und in Verbindung mit der in Art. III. verordneten Auseinandersetzung bezüglich des Stammguts Unseres Herzoglichen Hauses aus der Gesammtmasse des Domaniums auszuscheiden ist, in Unsere privative Verwaltung über.

Art. III.

In Anbetracht der dem Stammgute Unseres Herzoglichen Hauses nach altem Recht und Herkommen aufhaftenden Verpflichtung, mit seinem Abwurfe nach Bestreitung des für Uns und Unser Herzogliches Haus erforderlichen eigenen Fürstlichen Unterhalts zu den Kosten der Landesregierung beizutragen, und zur Beseitigung der mancherlei über den Umfang dieser Verpflichtung obschwebenden Ungewißheiten und Zweifel, so wie um allen aus solchen Zweifeln und Irrungen für Unser Herzogliches Haus und das Land drohenden Mißständen für die nähere und fernere Zukunft zu begegnen, soll eine Theilung Unseres Stammgutes zwischen Uns und Unserem Herzoglichen Hause einerseits, und dem Lande andererseits, der Substanz nach eintreten.

Der bei dieser Theilung (s. Art. IV. und VIII.) Uns und Unserem Herzoglichen Hause zufallende Komplex von zum Anhaltischen Stammgute gehörenden Domänen, Forsten und einzelnen Grundstücken ꝛc. ist und bleibt hinfort zusammen mit den gegenwärtig bereits in Unserer unbeschränkten Nutzung stehenden Schlössern, Theatern, Gebäuden, Parken, Gärten, Wiesen u. s. w., sowie mit dem nach Art I., II. und IV. in Unsere privative Verwaltung übergehenden Privatgute Unser und Unseres Herzoglichen Hauses unbeschränktes fideikommissarisches Privateigenthum, welches, was die Verfügung über dasselbe anlangt, nur den bestehenden oder zu erlassenden hausgesetzlichen Bestimmungen unterfällt, von einer lediglich von Uns zu bestimmenden Behörde verwaltet wird und zu Gunsten des Landes keinen anderen, als den allgemeinen gesetzlichen Beschränkungen unterliegt (vergl. Art. XI.)

Wir werden jedoch von diesem Grundstückskomplexe (Art. V.) einen, die Reinertragssumme von 200,000 Thlr. repräsentirenden Theil bezeichnen, welcher, so lange Unser Herzogliches Haus regiert, in seiner Substanz unveräußerlich ist, wobei Wir Uns vorbehalten, einzelne Bestandtheile dieses Güterkomplexes zu vertauschen oder, unter Wiederanlegung des Erlöses in Grund und Boden, zu verkaufen. Darüber, ob in solchen Fällen eine der Substanz unschädliche Veräußerung vorliegt oder nicht, entscheidet auf Grund eines Gutachtens von Sach-

verständigen der oberste Gerichtshof des Landes und wird ein derartiges Veräußerungsgeschäft erst durch das Hinzutreten des Unschädlichkeitsattestes des Letzteren gültig.

Die einzelnen Gemeinden nach dem Herkommen oder gesetzlich gewährten Berechtigungen aus den Forsten, z. B. auf Raff- und Leseholz oder andere Waldnutzungen, werden durch dieses Abkommen nicht berührt.

Art. IV.

Die im Art. III. verordnete Theilung Unseres Stammguts und die in Verbindung hiermit in Ausführung zu bringende Ausscheidung der Privatgutsmasse aus der gesammten Domanialvermögensmasse (Art. I. und II.) findet in nachstehender Weise statt.

Wir werden zunächst eine entsprechende Anzahl geschlossener Güter, Forsten und einzelner Grundstücke bezeichnen, welche für die Auseinandersetzung besonders in Betracht kommen sollen, wobei Wir jedoch, in Berücksichtigung der obwaltenden volkswirthschaftlichen Interessen die in der Anlage A. bezeichneten Objekte von der Wahl ausschließen wollen.

Die von Uns bezeichneten Objekte werden einer Reinertragsschätzung unterworfen und zwar nach dem gemeinen Nutzungswerthe; bisher forstlich genutzte Grundstücke werden nach dem forstwirthschaftlichen Nutzungswerthe geschätzt.

Die durch die Zentral-Verwaltung verursachten Generalkosten der Administration werden mit 4 Prozent der im Uebrigen gefundenen Reinertragssumme (Art. V.) berechnet; die Aufwände für die Hochbauten bei verpachteten Domänengutskomplexen, einschließlich der von den Pächtern zu zahlenden Bauprozentgelder und der Feuer-Versicherungs-Prämien, sind mit $2\frac{1}{4}$ Prozent des betreffenden Immobiliar-Feuerkassen-Werthes in Ansatz zu bringen. Nur bezüglich der in der Beilage zum Entwurf des Hauptfinanzetats für das Jahr 1868 „Nachweisung des Einkommens von dem Herzoglichen Privatbesitz im Inlande ꝛc.“ aufgeführten, seither durch Verpachtung genutzten geschlossenen Güter wird der Reinertragsschätzung der gegenwärtige Pachtertrag zu Grunde gelegt und der nicht vorstehend in gewissen Prozentsätzen normirte Verwaltungs- und Bau-Aufwand, namentlich der dem Verpächter seither obgelegene Aufwand von Lasten und Abgaben privatrechtlicher Natur, nach dem Durchschnitte der Jahre 1858 bis 1867 berechnet und in Abzug gebracht. Gegenwärtige Bestimmung soll jedoch zu Unseren Gunsten nur insoweit Anwendung finden, als der zu berechnende Reinertrag der davon betroffenen Objekte im Ganzen den Betrag von 75,000 Thlr. nicht übersteigt.

Sollte es sich aber ergeben, daß der Ertrag einzelner der Abschätzung unterworfener seither verpachteter Domänengüter und Grundstücke niedriger geschätzt würde, als der gegenwärtig von denselben erzielte Reinertrag, so werden Wir entweder von deren Wahl abstehen, oder Uns deren Anrechnung nach dem bisherigen Reinertrage gefallen lassen. Die Berechnung des bisherigen Reinertrags hat in diesem Falle nach den oben für die verpachteten Privatgüter festgestellten Grundsätzen zu erfolgen.

Ebenso wollen Wir Uns für den Fall, daß der ermittelte Reinertrag der für Uns auszuscheidenden Forsten im Ganzen unter denjenigen Ertrag, welchen dieselben während der Jahre 1864 bis 1868 im Durchschnitt ergeben haben, herabgehen sollte, diesen Durchschnittsertrag in Anrechnung bringen lassen.

Die Ausführung der Reinertragsermittelung, sowie die thatsächliche Auseinandersetzung im Uebrigen erfolgt durch eine Kommission, zu welcher 3 Mitglieder von Uns und 3 Mitglieder vom Landtage zu ernennen sind. Die vom Landtage erwählten Kommissarien fassen ihre Beschlüsse unter sich nach Stimmenmehrheit.

Findet zwischen den beiderseitigen Kommissarien, welchen überlassen bleibt, gemeinschaftlich oder gesondert, durch zu erwählende Sachverständige sich die nöthigen Unterlagen zu den Werthsermittelungen zu verschaffen, in Bezug auf diese und die weiter zur Anwendung zu bringenden Grundsätze eine Einigung nicht statt, so sind die Differenzpunkte durch ein Schiedsgericht zu schlichten. Zu demselben wählen unsere Kommissarien den einen und die landschaftlichen Kommissarien den andern Schiedsrichter, während der Obmann vom obersten Gerichtshofe des Landes, zur Zeit dem Oberappellationsgericht zu Jena, bestellt wird.

Der Ausspruch dieses Schiedsgerichts ist endgültig entscheidend.

Art. V.

Ist die Feststellung der Reinerträge der von Uns nach Art. IV. bezeichneten geschlossenen Güter, Forsten und einzelnen Grundstücke in der daselbst verordneten Weise erfolgt, so werden Wir nach Maßgabe dieser Feststellung einen zum Total-Jahresreinertrage von 330,000 Thlr. abgeschätzten Grundbesitzkomplex auswählen, welcher sodann das Aequivalent für unsere Rechte an den bisher von Uns nicht unmittelbar genutzten Theilen Unseres bisherigen inländischen Stamm- und Privatguts bildet und fortan den Bestimmungen des Art. III. Alin. 2. unterfällt.

Machen sich bei den bezüglichen Aussonderungen schließlich Geldausgleichungen in geringerem Umfange erforderlich, so hat hierüber eine Vereinbarung in dem unter IV. geordneten Verfahren stattzufinden.

Art. VI.

Von dem gegenwärtigen Betriebsfonds der Landeshauptkasse geht eine Summe von 100,000 Thlr. an die Verwaltung Unseres Haus- und Familien-Fideikommisses zu gleichem Zwecke über und ist am Ausführungstermine (Art. VII.) derselben auszuzahlen.

Die Rest-Einnahmen und -Ausgaben aus den laufenden und früheren Jahren verbleiben dagegen ungetheilt der Staatskasse.

Art. VII.

Die Ausführung der oben geordneten Aussonderung ist dergestalt zu beschleunigen, daß der Eintritt des neuen Verhältnisses spätestens mit dem 1. Juli 1871 erfolgen kann, andernfalls von diesem Zeitpunkte ab Unsere bisherige Domänenrente von 250,000 Thlr. auf 300,000 Thlr. erhöht wird.

Es wird sodann ein Verzeichniß der künftig zum Familien-Fideikommiß Unseres Herzoglichen Hauses gehörigen inländischen Grundbesitzungen, nachdem selbiges durch die sub IV. gedachte landschaftlicherseits gewählte Kommission als richtig anerkannt sein wird, durch die Gesetz-Sammlung publizirt werden.

Art. VIII.

Von dem Zeitpunkte der Ausführung dieser Aussonderung ab entsagen Wir hiermit für Uns und Unser Herzogliches Haus allen weiteren Uns und Unserem Herzoglichen Hause bisher zuständig gewesenen Rechten und Ansprüchen an dem nach gegenwärtigen Festsetzungen nicht Unserem Herzoglichen Hause vorbehaltenen Stamm- und Privatgute zu Gunsten des Landes und erkennen demgemäß die gesammte, nach den Fürstlichen Haus-Gesetzen, -Verträgen und -Observanzen das Anhaltische Stammgut bildende Vermögensmasse an Grundstücken, Gerechtigkeiten und Kapitalien, soweit dieselbe nicht nach Art. III. Unserem Herzoglichen Hause vorbehalten worden oder im Auslande belegen ist, mit allen aufhaftenden und anklebenden Rechten und Gerechtigkeiten, aber auch Lasten, Verpflichtungen und Beschränkungen, insbesondere:

1) die nach Ausscheidung dieses Unseres Antheils am Stammgut noch verbleibenden Domänen, Forsten, einzelnen Grundstücke und Gebäude mit den dazu gehörigen Gerechtigkeiten, gewerblichen Anlagen, Inventarien und Vorräthen jeder Art;

2) sämmtliche in den Landeskassen, so wie in den Kassen der Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau und der Staatsschulden-Tilgungskommission zu Bernburg vorhandenen Baarvorräthe (s. jedoch Art. VI.) und Werth-

papiere, mit Ausschluß jedoch der Forgacz'schen Anleihescheine, so wie die jenen Kassen und Verwaltungen zustehenden Aktivforderungen;

3) die inländischen fiskalischen Berg-, Hütten- und Salzwerke;
4) die öffentlichen Flüsse und darauf ruhenden Zoll- und Abgaben-Berechtigungen;
5) die von Roßlau nach Zerbst führende Eisenbahn sammt allen Zubehörungen;
6) die Chausseen und sonstigen fiskalischen Stadt- und Landstraßen nebst Brücken und den zu denselben als integrirende Theile gehörigen Anpflanzungen unter Vorbehalt noch näherer Feststellung sowohl der Eigenthumsgrenzen, als der etwaigen wechselseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen hinsichtlich solcher Unserem Haus-Fideikommiß verbleibenden Grundstücke, welche fiskalische Flüsse, Chausseen, Land- oder Stadtstraßen berühren;
7) alle sonstigen regalischen Nutzungsrechte,

hinfort, unbeschadet jedoch aller etwa dritten Personen außer Uns und Unserem Herzoglichen Hause daran zuständigen Rechte, als ein dem Herzogthum Anhalt zugehöriges Landeseigenthum an.

Ingleichen übereignen und überweisen Wir hiermit dem Lande alle Rechte und Ansprüche, welche Wir und Unser Herzogliches Haus etwa gegen die Allodialerben der erloschenen Bernburger Speziallinie Unseres Herzoglichen Hauses den von diesen erhobenen Klagansprüchen gegenüber oder sonst aus diesem Erbschaftsverhältnisse irgend wie geltend zu machen befugt sind, wogegen andererseits Wir und Unser Herzogliches Haus durch gegenwärtige Vereinbarung Seitens des Landes als künftigen Eigenthümers eines großen Theils des bisherigen Stammgutes bezüglich des Uns zufallenden Antheils an letzterem von jedem Anspruche, der von den gedachten Allodial-Erben oder von irgend welcher andern Seite in Bezug auf diese Erbschaftsmasse gegen Uns oder Unser Herzogliches Haus aus der Vergangenheit oder Zukunft als dinglicher oder persönlicher geltend gemacht werden möchte, befreit werden, beziehentlich zu vertreten sind.

Eine Vertretungspflicht des Landes bezüglich etwaiger Ansprüche der Hohen Bernburger Allodialerben, soweit sich dieselben auf Objekte beziehen, welche schon jetzt in Unserer unmittelbaren Nutzung stehen, findet jedoch nicht statt.

Art. IX.

Die nach den Abschlüssen der Bücher und Rechnungen der Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau und der Staatsschulden-Tilgungskommission zu Bernburg an dem Ausführungstermine sich ergebenden Schulden verbleiben, beziehent-

lich werden, soweit selbige nicht den Hohen Bernburger Allodialerben zur Last fallen, Schulden des Landes und ist Unser und Unseres Herzoglichen Hauses Fideikommiß-Vermögen frei von aller und jeder Haftung für dieselben.

Ausgenommen hiervon bleibt, mit Rücksicht auf die in Art. VIII. geordneten Eigenthums-Verhältnisse an der Herrschaft Hertuck, die Forgacz'sche Anleihe in ihrem Betrage zur Zeit des Ausführungstermins.

In dem Maße, wie Wir nach der in vorstehenden Artikeln festgestellten Vermögenssonderung in die bezüglichen von Unseren Landesbehörden abgeschlossenen Pachtkontrakte einzutreten haben, sind auch die betreffenden Pachtkautionen Uns zu überweisen, beziehentlich an Unsere Familien-Fideikommißkasse aus denjenigen Landeskassen, zu welchen sie geflossen sind, zu zahlen, wogegen Wir die Verpflichtung der kontraktsmäßigen Rückzahlung und etwa stipulirten Verzinsung an die Kautionsbesteller übernehmen.

Art. X.

Für die dem Lande überwiesene Masse des Stamm- und Privatgutes übernehmen Wir und Unser Herzogliches Haus keinerlei Vertretungs-Verbindlichkeit, weder im Ganzen noch im Einzelnen.

Andererseits liegt auch dem Lande eine solche Vertretungspflicht Unserem Herzoglichen Hause gegenüber bezüglich der einzelnen Objekte der für Uns und Unser Herzogliches Haus ausgeschiedenen Vermögensmasse, abgesehen von dem in Art. VIII. am Schlusse gedachten speziellen Verhältnisse, die Bernburger Erbschaft betreffend, nicht ob. Nur bezüglich aller derjenigen Verpflichtungen, Lasten und Beschränkungen, welche auf der bisherigen Gesammtheit des Anhalt. Stammgutes gehaftet haben, übernimmt das Land Uns gegenüber die Vertretung.

Art. XI.

Das Uns und Unserem Herzoglichen Hause nach obigen Festsetzungen zustehende Fideikommiß-Vermögen unterliegt, soweit es in inländischem Grundbesitz besteht, mit Ausnahme Unserer und der den Mitgliedern Unseres Herzoglichen Hauses zugehörigen Schlösser, Parke, Gärten, Theater und sonstigen Hofgebäude, bezüglich der Staats-, Kreis- und Kommunallasten, der Besteuerung wie jeder andere Privatbesitz. Diese Steuerpflichtigkeit des inländischen Grundbesitzes Unseres Herzoglichen Hauses ruht jedoch in Beziehung auf die Staatssteuern so lange, als Wir und Unser Herzogliches Haus die gegenwärtigen Souveränetätsrechte betreffs der Steuerhoheit ausüben werden, und versprechen Wir dagegen für Uns und Unser Herzogliches Haus, so lange dasselbe zur Regierung des Landes berufen sein wird, alljährlich 8 Prozent derjenigen Summe, welche nach dem festgestellten

Haupt-Finanz-Etat als Ergänzungssteuer nach den Vorschriften der Gesetze vom 24. April 1866 und 1. März 1868 oder künftig etwa durch andere in gesetzlichem Wege an deren Stelle tretende Besteuerung für das jedesmalige Etatsjahr zu erheben ist, aus den Einkünften Unseres Vermögens in vierteljährlichen Raten postnumerando zur Landeskasse zahlen zu lassen.

Art. XII.

Von dem Eintritte des in Gegenwärtigem geordneten neuen Verhältnisses ab entsagen Wir für Uns und Unser Herzogliches Haus jeder Beihülfe des Landes zur Bestreitung Unserer Hof- und Haushaltungskosten mit Einschluß sämmtlicher Apanagen, der Aussteuer und des Witthums für die Prinzen und Prinzessinnen des Herzoglichen Hauses, verzichten ingleichen für alle künftigen Fälle auf die landesverfassungsmäßige Prinzessinnensteuer, und übernehmen auch das Witthum Ihrer Hoheit, der Frau Herzogin Wittwe von Anhalt-Bernburg, im Betrage von 20,970 Thlr. jährlich zur Entrichtung aus den Einkünften Unseres Haus-Fideikommisses.

Art. XIII.

Die Verwaltung der nach Art. VIII. in das Eigenthum des Landes übergehenden Vermögenssubstanz erfolgt durch die Finanzbehörden des Landes unter der oberen Leitung Unseres Staats-Ministeriums und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtags, mit welchem die Grundsätze über die beste, den Interessen des Landes am meisten entsprechende Nutzungsweise der einzelnen Objekte zu vereinbaren sind.

Auch wollen Wir einer etwaigen Veräußerung einzelner Theile dieses Landeseigenthums zum Zwecke einer beschleunigten Tilgung der Landesschulden Unsere Landesherrliche Genehmigung nicht versagen, erklären Uns auch schon jetzt damit einverstanden, daß beim Erlaß einer Kreisordnung den einzelnen Kreisen des Landes zur Tragung der Kreislasten ein Kreisfonds aus dem Landesvermögen in angemessener Höhe überwiesen wird.

Art. XIV.

Wir übernehmen einen Theil der vorhandenen Domänen- und Forstbeamten zur Verwaltung Unseres ausgeschiedenen Hausgutes in Unsern Privatdienst und zwar in dem Verhältniß, in welchem die Privatforsten zu den Staatsforsten und die landwirthschaftlichen Grundstücke Unseres Herzoglichen Hauses zu dem übrigen Staatsdomanialgute stehen. Diesen Beamten ertheilen Wir die Zusicherung, daß sie durch diesen Uebergang nicht in eine nachtheiligere rechtliche

Lage hinsichtlich ihrer Dienstbezüge und sonstiger Anstellungsmodalitäten versetzt werden; dieselben scheiden aus dem Staatsdienerverbande aus.

Den an die Fideikommiß-Verwaltung des Herzoglichen Hauses übergehenden Beamten bleibt ebenso, wie den später Anzustellenden die Theilnahme resp. der Beitritt zu der Staatsdiener-Wittwenkasse vorbehalten, wogegen das Herzogliche Haus für die Dauer dieses Verhältnisses einen entsprechenden, demnächst festzustellenden Theil der in Gemäßheit bestehender Bestimmungen aus Landesherrlichen Kassen an die Staatsdiener-Wittwenkasse zu leistenden Jahreszuschüsse zur Zahlung übernimmt.

Die Verwaltung Unseres Haus-Fideikommisses wird auch bezüglich des Beamtenpersonals von der Staats-Verwaltung vollständig getrennt geführt werden.

Art. XV.

Entstehen wider Verhoffen zwischen Uns und Unserem Herzoglichen Hause einerseits und dem Lande andererseits über die Auslegung oder Ausführung der durch gegenwärtiges Gesetz getroffenen Bestimmungen im Güteweg nicht zu schlichtende Differenzen, so sind dieselben in dem unter Art. IV. geordneten schiedsrichterlichen Wege zum Austrag zu bringen.

Art. XVI.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Publikation in Kraft.

Mit dem im Art. VII. bezeichneten Zeitpunkte verliert die im §. 19. der Landschafts-Ordnung vom 19. Juli / 31. August 1859 enthaltene Bestimmung, nach welcher es zur Zeit zur Veräußerung von Domänen und Forsten, welche zu Unserem Stammgut gehören, der Zustimmung des Landtages bedarf, ihre Wirksamkeit.

Dagegen bedarf es in Zukunft, mit Vorbehalt anderweiter gesetzlicher Regelung, der landschaftsordnungsmäßigen Zustimmung zu allen Veräußerungen von unbeweglichem Landeseigenthum.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Mägdesprung, den 28. Juni 1869.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

L.S.

v. Larisch. Hagemann.

Anlage A.

Ausgeschlossen von der Wahl Sr. Hoheit, des Herzogs, bleiben aus volkswirthschaftlichen und sonstigen Rücksichten:

1) etwa 1700 Morgen in der Feldmark Dessau, dem Domänen-Bezirke Neu-Wülknitz und den Fluren Törten und Klein-Kühnau belegener Grundstücke,

2) etwa 400 Morgen des Domänen-Bezirks Pötnitz,

3) ein Theil des Jonitzer Reviers,

4) die sämmtlichen Harz-Domänen mit Ausnahme von Ballenstedt und etwa Opperode und Asmusstedt,

5) die sämmtlichen Harzforsten mit Ausnahme eines Distrikts von etwa 15,000 Morgen aus den Revieren Ballenstedt, Schielo, Harzgerode und Gernrode.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 195.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 3. Juli 1869.)

Bestätigungs-Urkunde,

betreffend die Abänderung des §. 49. der Statuten der hiesigen Wollengarnspinnerei.

Durch Höchste Resolution vom 17. d. Mts. ist die von den Aktionären der hiesigen Wollengarnspinnerei in der Generalversammlung vom 8. Mai c. beschlossene Abänderung des §. 49. ihres revidirten Statuts (Nr. 92. der Anhalt. Ges.-Samml.) in Lit. d., wonach statt der seitherigen Fassung die Lit. d. künftig lauten soll:

„d. fertige Garne ebenfalls zum Kostenpreis angesetzt werden, ausgenommen, wenn derselbe höher ist als der Marktpreis, in welchem Falle nur der Letztere angenommen werden kann,"

genehmigt und bestätigt worden.

Urkundlich unter der Herzoglichen Regierung Siegel und Unterschrift.

Dessau, den 23. Juni 1869.

(LS)

Herzoglich Anhaltische Regierung.
Abtheilung des Innern und der Polizei.
v. Albert.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 196.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 16. Juli 1869.)

Bestätigungs-Urkunde,

betreffend die Abänderung der §§. 17. und 21. der Statuten der unter der Firma: „Zuckerfabrik zu Klein-Paschleben" bestehenden Actien-Gesellschaft.

Durch Höchste Resolution vom 5. d. Mts. ist die von den Actionairen der Zuckerfabrik zu Klein-Paschleben beschlossene Abänderung der unterm 15. September 1858 (559. der Ges.-Samml.) bestätigten, am 17. August 1859, 14. Juli 1862 und 14. September 1866 (Nr. 577. und Nr. 606. der Dessau-Köthenschen und Nr. 119. der Anhaltischen Ges.-Samml.) abgeänderten Gesellschafts-Statuten, wonach in §. 17. derselben der vierte Absatz:

„Nicht wählbar sind diejenigen Gesellschaftsmitglieder, welche im Augenblicke der Wahl Theilnehmer bei einer andern Zuckerfabrik sind,"

und in §. 21. der Satz

„wenn es sich bei einer andern Zuckerfabrik betheiligt,"

in Wegfall kommen soll, genehmigt und bestätigt worden.

Urkundlich unter der Herzoglichen Regierung Siegel und Unterschrift.

Dessau, den 9. Juli 1869.

(LS)

Herzoglich Anhaltische Regierung.

Abtheilung des Innern und der Polizei.

v. Albert.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 197.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 28. Juli 1869.)

Gesetz,

einige Abänderungen der Brandkassen-Ordnung für das Herzogthum Anhalt vom 2. Februar 1867 betreffend.

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc.,

verordnen hiermit auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die in §. 4. b. der Brandkassen-Ordnung bezeichneten feuergefährlichen Gebäude und Anlagen bilden eine IV. Klasse, für welche die Beiträge durch freie Vereinbarung zwischen der Direktion der Landesbrandkasse und dem Versicherungsnehmer festgestellt werden und bezüglich deren ein Versicherungszwang nicht stattfindet.

Den vorstehenden Bestimmungen unterliegen auch die von der Direktion der Landesbrandkasse auf Grund des §. 5. der Brandkassen-Ordnung ausgeschlossenen Fabriken rc. von geringerer Feuergefährlichkeit.

§. 2.

Zusatz zu §. 7. der Brandkassen-Ordnung:

Einer solchen Ausschließung bereits versicherter Gebäude (§§. 5., 6. und 7.) muß in jedem Falle eine sechswöchige Aufkündigung vorhergehen, von welcher

durch die sofort nachzusuchende Vermittelung des Hypothekengerichts die eingetragenen Hypothekengläubiger unverzüglich zu benachrichtigen sind.

§. 3.

Der §. 12. der Brandkassen-Ordnung erhält folgende Fassung:

Sämmtliche Gebäude sind mindestens zu $\frac{3}{4}$, aber nicht über den vollen Werth ihres baulichen Zustandes hinaus zu versichern.

Die Versicherungssummen sind in Thalern auszudrücken und müssen durch 10 theilbar sein.

§. 4.

§. 16. wird folgendermaßen abgeändert:

Ist der Versicherungsnehmer mit der Abschätzung oder Klassifizirung eines Gebäudes nicht einverstanden, so kann er eine andere Abschätzung durch zwei andere vereidigte Gewerkmeister unter Zuziehung eines Herzogl. Baubeamten beantragen.

Differirt die zweite Abschätzung von der ersten um 20 Prozent, oder erweist sich die Beschwerde der falschen Klassifizirung als begründet, so hat die Brandkasse, im entgegengesetzten Falle der Versicherte, die Kosten der Abschätzung zu tragen. Amtliche Revisionen werden auf Kosten der Brandkasse ausgeführt. (cfr. §. 24.)

§. 5.

Der §. 24. erhält folgenden Zusatz:

In den letzteren Fällen hat der Versicherte die Revisionskosten zu zahlen, wenn das Resultat eine Differenz von 20 Prozent ergiebt.

§. 6.

An Stelle des ersten Alinea des §. 25. tritt folgende Bestimmung:

„Es sind auch alle mit der Verwaltung des Feuerversicherungswesens beauftragte Beamte, desgleichen die Herzogl. Kreisdirektionen und die Ortsvorstände verpflichtet, darauf zu achten, daß nicht nur sämmtliche beitrittspflichtige Gebäude zur Anmeldung zu dem gesetzlichen Werthsatze zur Versicherung gelangen, sondern daß sie auch richtig klassifizirt sind, und daß nicht in Folge des im Laufe

der Zeit eintretenden Verfalls der Gebäude die Versicherungssummen den wirklich noch vorhandenen versicherungsfähigen Werth derselben übersteigen."

und an Stelle des Alinea 3. desselben §. folgende:

„Gebäude, welche nicht angemeldet sind, müssen von Amtswegen zu $\frac{3}{4}$ des Werthes zur Versicherung angezogen und eingetragen werden, und verwirkt derjenige, welcher die Anmeldung eines beitragspflichtigen Gebäudes zur Versicherung unterlassen hat, außerdem eine Ordnungsstrafe bis zu 5 Thlr., die von der Direktion der Brandkasse festgestellt und auf Antrag derselben von der Herzogl. Kreisdirektion eingezogen wird, sowie Nachzahlung der hinterzogenen Brandkassenbeiträge."

§. 7.

Zu §. 26. Alinea 3. kommt in Wegfall:

Die Aufräumung der Brandstätte liegt dem Versicherten ob.

§. 8.

Der §. 27. erhält folgenden Zusatz:

Die Kosten der Abschätzung einschließlich derjenigen, welche aufzuwenden sind, um die Brandreste so zu sondern, daß eine Taxe derselben erfolgen kann, trägt die Landesbrandkasse.

§. 9.

An Stelle des Alinea 1. des §. 44. tritt folgende Bestimmung:

„Die Summe des ordentlichen Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher dasselbe seiner baulichen Beschaffenheit nach gehört."

§. 10.

Zu §. 45.:

Der ordentliche Beitrag für die Gebäude 1. Klasse wird mit Ausnahme der massiven Kirchen von 2 Pf. auf 3 Pf. für je 10 Thlr. der Versicherungssumme erhöhet.

§. 11.

Zu §. 56.:

Auch die Kosten der auf Antrag der Landesbrandkassen-Direktion polizeilich ausgeführten Revisionen oder speziellen Abschätzungen versicherter, beweglicher

Gegenstände werden von der Brandkasse übernommen, wenn der Versicherte zu deren Zahlung gesetzlich (§. 8. der Verordnung vom 5. Februar 1867., Nr. 129. der Gesetz-Sammlung) nicht angehalten werden kann.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Mägdesprung, den 25. Juli 1869.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

(L. S.)

Hagemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 198.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 30. Juli 1869.)

Verordnung,

die Aufhebung der Herzoglichen Kreisgerichts-Kommission in Güsten betreffend.

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc.,

verordnen hiermit auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums was folgt:

§. 1.

Die nach §. 16. der Verordnung Nr. 315. der Gesetz-Sammlung für das Herzogthum Anhalt-Dessau eingesetzte Kreisgerichts-Kommission zu Güsten wird aufgehoben.

§. 2.

Die derselben bisher zuständig gewesene Gerichtsbarkeit in allen bürgerlichen, streitigen wie nicht streitigen Rechtssachen und in allen Strafsachen wird vom Kreisgerichte zu Bernburg, die Gerichtsbarkeit in Polizei-Strafsachen von der Kreisdirektion daselbst ausgeübt.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in Kraft. Das Staats-Ministerium wird mit der Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Mägdesprung, den 22. Juli 1869.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt. (L. S.)

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 199.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 4. August 1869.)

Gesetz,

betreffend die Eidesleistung der Mitglieder der sogenannten „freien Gemeinden."

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag des Landtags zum Zwecke der Herbeiführung einer gleichmäßigen Behandlung der Eidesleistung der Mitglieder der sogenannten „freien Gemeinden" bei den verschiedenen Behörden des Landes, hiermit was folgt:

§. 1.

Für die Mitglieder der außerhalb der christlichen Kirche und des Judenthums stehenden sogenannten freien Gemeinden wird folgende Eidesformel:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ꝛc. — so wahr mir Gott helfe!"

hiermit festgesetzt.

§. 2.

Die Mitglieder der „freien Gemeinden" können jedoch nur dann zur Eidesleistung zugelassen werden, wenn sie die ihnen von der Behörde vorzulegende Frage, ob sie sich zu dem Glauben an Gott den Allmächtigen und Allwissenden bekennen, bejahet haben.

§. 3.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden älteren Gesetze, Verordnungen und Reskripte werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben zu **Mägdesprung**, den 29. Juli 1869.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

(L.S.)

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 200.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 27. August 1869.)

Bekanntmachung

des Bernburger Allodial-Vergleichs.

Auf Höchsten Befehl wird der über die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Allodial-Verlassenschaft unterm 2. Juli d. J. abgeschlossene Vergleich, nachdem derselbe von Sr. Hoheit, dem Herzoge, unter Zustimmung des Landtags einerseits, und von Sr. Majestät, dem Könige Wilhelm von Preußen, als Curator Ihrer Königlichen Hoheit, der verwittweten Frau Prinzessin Friedrich von Preußen, Wilhelmine Louise, geb. Prinzessin zu Anhalt-Bernburg, ingleichen von Ihrer Hoheit, der verwittweten Frau Herzogin Friedrike Karoline Juliane zu Anhalt-Bernburg andererseits genehmigt worden ist, in der Anlage hierdurch veröffentlicht.

Dessau, den 22. August 1869.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Larisch.

Nachdem durch den am 19. August 1863 erfolgten tödtlichen Hintritt weiland Sr. Hoheit, des Herzogs Alexander Carl zu Anhalt, die Bernburgische Linie des Herzoglichen Hauses Anhalt im Mannsstamme erloschen und deren gesammte Allodial-Verlassenschaft, auf Grund der testamentarischen Bestimmungen des genannten Herzogs, sowie des Herzogs Alexius Friedrich Christian zu Anhalt, sowie vermöge des Primogenitur-Vertrages und der letztwilligen Verordnungen des Fürsten Victor Amadeus zu Anhalt, auf Ihre Königliche Hoheit, die verwittwete Frau Prinzessin Friedrich von Preußen, und Ihre Hoheit, die verwittwete Frau Herzogin zu Anhalt, nach näherer Bestimmung des darüber zwischen den beiden Letzteren am 29. Januar 1861 abgeschlossenen Vergleichs, vererbt worden ist, so ist zwischen

1) Seiner Exzellenz, dem Königl. Staats-Minister und Minister des Königl. Hauses, Freiherrn von Schleinitz, in Vertretung Seiner Majestät, des Königs Wilhelm von Preußen, in Allerhöchstdero Eigenschaft als Kurator Ihrer Königlichen Hoheit, der verwittweten Frau Prinzessin Friedrich von Preußen, Wilhelmine Louise, gebornen Prinzessin zu Anhalt,

2) Seiner Exzellenz dem Herzogl. Anhaltischen Staatsminister a. D. und Wirklichen Geheimen Rath Maximilian von Schätzell, in Vertretung Ihrer Hoheit, der verwittweten Frau Herzogin zu Anhalt, Friedrike Caroline Juliane, geborenen Prinzessin zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg,

einer Seits,

3) Seiner Exzellenz, dem Herzogl. Anhaltischen Staats-Minister und Wirklichen Geheimen Rath Dr. von Larisch, in Vertretung Seiner Hoheit, des Herzogs Leopold Friedrich von Anhalt, in Höchstdessen Eigenschaft als Landesherr und als Chef des Hohen Hauses Anhalt,

anderer Seits

folgender Vergleich unter Vorbehalt der Ratifikation Seitens der genannten Allerhöchsten und Höchsten Mandanten verabredet und abgeschlossen worden:

§. 1.

Seine Majestät, der König von Preußen, als Kurator Ihrer Königlichen Hoheit, der verwittweten Frau Prinzessin Friedrich von Preußen, und Ihre Hoheit, die ver-

wittwete Frau Herzogin zu Anhalt, cediren und übereignen hierdurch die ganze Höchstdenselben beiderseits angefallene Anhalt-Bernburgische Allodial-Erbschaft mit allen darin begriffenen und in den folgenden Paragraphen nicht ausgenommenen Objekten, Aktivis, Gütern, Grundstücken, Forderungen, und im Wege der Einrede geltend zu machenden Gegenforderungen und Gegenansprüchen, sowie mit den darin enthaltenen Verpflichtungen an Seine Hoheit, den Herzog Leopold Friedrich von Anhalt, Hoheit, zur freien und unbeschränkten Verfügung.

§. 2.

Von der vorstehenden Cession werden ausgenommen und den im §. 1. genannten Allodial-Erbinnen vorbehalten:

1) die in ihrem Besitze befindliche Seeländerei bei Frose, von welcher der Besitztitel schon auf den Namen Ihrer Königlichen Hoheit, der Frau Prinzessin Friedrich von Preußen, im Hypothekenbuche berichtigt ist;
2) der Beringer Brunnen bei Suderode nebst dem Forstgrunde von 14 Morgen 76 Quadratruthen und der Forstort Düsterberg, durch Kaufkontrakte resp. vom 31. März 1827, 12. Oktober 1827 und 28. August 1832 erworben, welche Realitäten durch rechtskräftige Urtel des Königlichen Kreisgerichts zu Quedlinburg und des Appellationsgerichts zu Halberstadt vom 24. April 1866 und vom 27. Mai 1868 den Allodial-Erbinnen zuerkannt worden sind;
3) die aus dem Rückkaufe des Ritterguts Haus Zeitz nebst Belleben für die Höchsten Allodial-Erbinnen entspringenden und in dem Rückkaufs-Vertrage vom 15. März 1867 näher specificirten Ansprüche;
4) folgende, nach §. 2. des Erb-Vergleichs vom 29. Januar 1861 sub Littr. A. und B. aus der gemeinsamen Erbmasse ausgeschiedenen und Ihrer Hoheit, der Frau Herzogin-Wittwe zu Anhalt zum Voraus überwiesenen Gegenstände:
   a. sämmtliche Vorräthe an Obligationen, geldwerthen Papieren und baaren Beständen, welche sich beim Ableben Sr. Hoheit, des Herzogs Alexander Karl, in Höchstdessen Haus- und Hofkasse vorgefunden haben,
   b. das gesammte bewegliche Allodial-Vermögen in den Herzoglichen Schlössern und in dem Schweizerhause zu Alexisbad.

Nachdem Se. Hoheit, der Herzog von Anhalt, den Anspruch auf den aus der Verlassenschaft der weiland Frau Fürstin von Anhalt-Zerbst herrührenden Theil des Mobiliars im Schlosse zu Coswig fallen gelassen, erklärt Ihre Hoheit, die Herzogin-Wittwe, Sich wegen der vorstehend unter a. und b. gedachten Ansprüche für vollständig befriedigt.

§. 3.

Seine Hoheit, der Herzog Leopold Friedrich von Anhalt, übernimmt selbstschuldnerisch sämmtliche zur Passiv-Masse der abgetretenen Erbschaften gehörigen Schulden und Verpflichtungen jeder Art, mögen dieselben schon bekannt, oder noch unbekannt, bereits zugestanden und festgestellt sein oder noch künftig zugestanden und festgestellt werden, und verspricht, die Höchsten Allodial-Erbinnen und die Höchstdenselben nach §. 2. vorbehaltenen Allodial-Nachlaß-Objekte, wegen aller deshalb erhobenen oder noch zu erhebenden Ansprüche zu vertreten und außer Verbindlichkeit zu setzen, beziehungsweise zu entschädigen.

Von dieser Vertretungspflicht bleiben indessen die etwa nachgelassenen Schulden der Haus- und Hofkasse des verstorbenen Herzogs Alexander Karl zu Anhalt-Bernburg, Hoheit, sowie die auf den in §. 2. unter Zahl 1. und 2. vom gegenwärtigen Erbschaftskauf ausgeschlossenen Immobilien ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten ausgeschlossen.

Seine Hoheit, der Herzog Leopold Friedrich von Anhalt, verpflichtet sich namentlich zur Uebernahme der an die Grafen von Westarp zu zahlenden Lehnsrente von 6000 Thlr. Gold und macht sich verbindlich, auf Verlangen der Gräflich von Westarp'schen Familie diese Lehnsrente, jedoch nicht theilweise, sondern nur im Ganzen, gegen ein Aequivalent von 100,000 Thlrn. (Ein Hundert Tausend Thalern) Silberkourant abzulösen, welchen Betrag die Höchsten Allodial-Erbinnen für den Fall der Ablösung bis auf eine Gesammtsumme von 150,000 Thlrn. (Ein Hundert fünfzig Tausend Thalern) Silberkourant aus eigenen Mitteln dergestalt zu erhöhen versprechen, daß Höchstdieselben eine Jede 25000 Thlr., zusammen also 50,000 Thlr. hinzuzahlen lassen.

Die vorstehend in Aussicht genommene Ablösung der von Westarpschen Mannlehnrente findet nur unter der Voraussetzung statt, daß sämmtliche Mitglieder der Gräflich von Westarp'schen Familie für sich und ihre Nachkommen auf alle und jede Ansprüche gegenüber dem Hause Anhalt in rechtsverbindlicher Weise Verzicht leisten.

§. 4.

Des Herzogs Leopold Friedrich von Anhalt, Hoheit, leistet Verzicht:

1) auf alle Entschädigung für die, die abgetretenen Allodial-Erbschaften belastenden Feudal-Substanz-Defekte, und für alle während der Regierungszeit der erloschenen Bernburger Linie des Hohen Hauses Anhalt entstandenen Beschädigungen und Verringerungen des Herzoglich Anhaltischen Staats- und Stammguts, einschließlich des Mobiliar-Stamm-Inventars;
2) auf die Erstattung aller Meliorationskosten, welche von der Herzoglich Anhaltischen Regierung auf die Froser Seeländereien verwendet worden sind;

3) auf die Geltendmachung eines Anspruchs von 6000 Thlrn. aus der Schenkung Seiner Hoheit, des weiland Herzogs Alexander Karl zu Anhalt-Bernburg vom 18. April 1859.

§. 5.

Das Kaufgeld für die Abtretung der Allodial-Erbrechte mit den sich aus den vorstehenden Paragraphen 1. bis 4. ergebenden Modifikationen ist zwischen den Hohen Kontrahenten auf eine Million (1,000,000 Thlr.) Thaler Preußisch Courant vereinbart, welche Se. Hoheit, der Herzog von Anhalt, mit vier Prozent Zinsen vom 1. September 1863 ab bis zum 1. September 1869 in den im §. 8. stipulirten Zahlungsterminen an die Höchsten Allodial-Erbinnen und zwar an Jede zur Hälfte baar abführen, das Abfindungskapital der einen Million resp. den jedesmaligen Rest desselben aber vom 1. September 1869 ab in halbjährlichen Terminen mit fünf Prozent verzinsen zu lassen verspricht.

§. 6.

Der vorliegende Erbschaftskauf erfolgt in Bausch und Bogen. Die Höchsten Allodial-Erbinnen leisten dem Höchsten Erbschaftskäufer für die Existenz der Seiner Hoheit verkauften und abgetretenen Erbrechte und gegen die Ansprüche anderer Erb-Prätendenten die rechtliche Gewähr, mögen dieselben nun auf die ganze Allodial-Erbschaft, oder auf eine Quote derselben gerichtet, oder im Wege erbschaftlicher Singularklage geltend gemacht werden, welche Verpflichtung jedoch für Jede der beiden Allodial-Erbinnen besonders und nur nach Verhältniß des Antheils einer Jeden an der Kauf-Aversionalsumme von Einer Million Thalern zu der von den Erbprätendenten im Rechtswege erstrittenen Erbquote gilt.

Die Gemeinschaftlichkeit der Vertretungspflicht beider paciscirenden Theile bedingt die gemeinsame Prozeßführung gegen etwaige Erbansprüche, weshalb Seine Hoheit, der Herzog, Sich hierdurch verpflichtet, den Höchsten Allodial-Erbinnen in den betreffenden Prozessen den Streit zu verkündigen.

Die Höchsten Allodial-Erbinnen übernehmen jedoch keine Vertretung und rechtliche Gewähr für die Allodial-Qualität und für die Existenz und Güte der einzelnen abgetretenen Nachlaßstücke und Forderungen, sind daher, wenn von dritten Personen aus speziellen Rechtstiteln, mithin nicht auf Grund der in Alinea 1. und 2. dieses Paragraphen gedachten konkurrirenden Erbrechte, Bestandtheile der verkauften Allodial-Erbschaft mit Erfolg in Anspruch genommen werden, dieserhalb zu einer Eviktionsleistung und Schadloshaltung des Höchsten Herrn Erbschaftskäufers nicht verpflichtet, sowie auch Höchstderselbe, wenn den Kontrahenten bisher nicht bekannt gewordene

und von denselben nicht berechnete Herzoglich Anhalt-Bernburgische Allodial-Güter, oder Allodial-Aktiva sich ermitteln sollten, nicht gehalten ist, die in §. 5. stipulirte Kaufsumme zu erhöhen. Insbesondere sind Höchstdieselben dem Höchsten Erbschaftskäufer zu keinerlei Eviktion oder Schadloshaltung verpflichtet, wenn der jetzt im Prozeß befangene Löseewitzer Busch bei Plötzkau dritten Personen rechtlich zugesprochen werden sollte.

§. 7.

Die Höchsten Anhalt-Bernburgischen Allodial-Erbinnen erklären schließlich noch ausdrücklich, daß die durch gegenwärtigen Vertrag bewirkte Cession Höchstihres Allodial-Erbrechts an Seine Hoheit, den Herzog von Anhalt, alle und jede, nicht ausdrücklich ausgenommenen, Forderungen und Ansprüche in sich begreift, welche von Höchstihnen in Ihrer Eigenschaft als Allodial-Erbinnen des Herzoglichen Hauses Anhalt-Bernburg, sammt oder sonders, unter was für Namen immer erhoben worden sind, oder noch erhoben werden könnten, insbesondere also auch diejenigen Ansprüche, welche dem Herzoge Alexander Carl, Hoheit, an den Herzog Leopold Friedrich, Hoheit, wegen der Ascania nova aus dem Testamente des Hochseligen Herzogs Ferdinand zu Anhalt, Durchlaucht, vom 26. Juli 1830 etwa zuständig waren.

§. 8.

Der Höchste Erbschaftskäufer verpflichtet sich, die von Höchstdemselben in §. 5. übernommenen Zahlungen in folgender Art zu leisten:

1) die von dem Kaufgelde der Einen Million Thaler für die sechs Jahre vom 1. September 1863 bis dahin 1869 zu Vier Prozent in Höhe von 240,000 Thlrn. zu entrichtenden Zinsen werden am 1. September 1869 zur Hälfte für Rechnung der Frau Prinzessin Friedrich von Preußen, Königlichen Hoheit, an die Rendantur des Kron-Tresors zu Berlin, zur andern Hälfte an die Hofkasse Ihrer Hoheit, der Frau Herzogin Wittwe von Anhalt-Bernburg, gezahlt.
2) Die Kapitalssumme von 1 Million verpflichtet Sich der Höchste Erbschaftskäufer in vier Raten von je 250,000 Thlrn. an Jede der Höchsten Verkäuferinnen und zwar an die eben gedachten Kassen mit je 125,000 Thlrn. zu zahlen, von welchen die erste Rate am 1. Juli 1870, die zweite am 1. Juli 1871, die dritte am 1. Juli 1872 und die letzte am 1. Juli 1873 fällig ist.
3) Der Antheil einer Jeden der Höchsten Allodial-Erbinnen an dem Kapitale der Einen Million wird derselben vom 1. September 1869 ab zu fünf Prozent

verzinst in der Art, daß die erste Zins-Rate am 1. Januar 1870 fällig ist, von da ab aber halbjährige Terminal-Zahlungen eintreten. Die Zahlungen erfolgen stets an die obengedachten Kassen.

Es steht jedoch dem Höchsten Erbschaftskäufer das Recht zu, nach vorhergegangener dreimonatlicher Kündigung, die Zahlungen ad 2. auch früher zu leisten.

§. 9.

Der Abschluß und die Ratifikationen des vorstehenden Vergleichs, nach Genehmigung desselben durch den Anhaltischen Landtag, erfolgen bis spätestens zum 1. August 1869. Die Höchsten Allodial-Erbinnen verpflichten Sich, innerhalb vier Wochen nach der solchergestalt herbeigeführten Perfektion des Vertrages alle auf die Realisirung der darin abgetretenen Allodial-Erbrechte gerichteten Klagen und Anträge zurückzunehmen und Seine Hoheit, den Herzog von Anhalt, und den Anhaltischen Staatsfiskus dieserhalb klaglos zu stellen, wogegen Seine Hoheit sämmtliche durch diese Klagen und Anträge bei Anhaltischen Gerichten und Behörden entstandenen Sporteln, Stempel und Kosten jeder Art niederzuschlagen und resp. die Allodial-Erbinnen dieserhalb zu liberiren verspricht.

Berlin, den 2. Juli 1869.

(gez.) **v. Schleinitz.** (L. S.) (gez.) **Max v. Schätzell.** (L. S.) (gez.) **v. Larisch.** (L. S.)

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 201.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 28. August 1869.)

Verordnung,

das Aufgebot und die Trauung bei sogenannten gemischten Ehen betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen hierdurch bezüglich des Aufgebotes und der Trauung solcher Brautpaare, von denen der eine Theil der protestantischen (evangelischen, reformirten, lutherischen), der andere Theil der römisch-katholischen Konfession angehört (sogenannte gemischte Brautpaare) das Nachstehende:

§. 1.

Auch für solche Brautpaare bewendet es bei der allgemeinen Vorschrift, daß dem Pfarrer der Braut die Trauung zusteht.

§. 2.

Das Aufgebot ist beim Pfarrer der Braut anzumelden.

Derselbe hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Erfordernisse zur Eingehung der Ehe vorhanden sind, und bei Erfüllung der Erfordernisse die Präsentation zum Aufgebot zu bewirken.

§. 3.

Der Pfarrer des Bräutigams, sowie jeder andere Geistliche, welchem das Brautpaar nach den bestehenden Vorschriften zum Aufgebot präsentirt wird, hat

dieser Präsentation Folge zu geben und dem Brautpaare nach ohne Einspruch vollendetem Aufgebot eine Bescheinigung hierüber auszustellen.

§. 4.

Eine solche Bescheinigung über den Verlauf des Aufgebotes hat auch der Pfarrer der Braut in dem Falle auszustellen, wo das Brautpaar ihm den Wunsch erklärt, von einem andern Geistlichen getraut zu werden.

Zur Ertheilung eines förmlichen Dimissoriale zu diesem Zwecke ist der Pfarrer der Braut zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Ueber die Gründe der Weigerung bleibt er lediglich seiner vorgesetzten geistlichen Behörde verantwortlich.

§. 5.

Die Trauung eines gemischten Brautpaares darf von jedem Geistlichen, in dessen Kirche das vorangegangene Aufgebot erfolgt ist, nach dem Antrage des Brautpaares vollzogen werden, sobald ihm die Erledigung des anderwärtigen Aufgebotes bescheinigt wird. (§§. 3. und 4.)

Ein Dimissoriale des Pfarrers der Braut ist zum Behufe der Trauung in einer andern Kirche nicht erforderlich.

Die Traugebühren sind jederzeit bei der Kirche der Braut zu erlegen und nach den bestehenden Vorschriften zu verrechnen.

§. 6.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 21. August 1869.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.



v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 202.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 25. September 1869.)

Verordnung,

betreffend die Ausführung der in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund enthaltenen Bestimmungen über den Betrieb stehender Gewerbe.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen zur Ausführung der mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft tretenden, in der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 Tit. I. II. IV.—X. enthaltenen Bestimmungen über den stehenden Gewerbebetrieb was folgt.

I.

§. 1.

Die Anzeige vom Beginne des selbstständigen Betriebes eines solchen Gewerbes, auf welches die Gewerbeordnung Anwendung findet (§. 6., §. 14., Abs. 1., §. 35. der Gewerbeordnung) ist an die Polizeibehörde des Ortes, wo das Gewerbe betrieben wird, zu erstatten; sie ist auch erforderlich, wenn es für den Betrieb eines Gewerbes oder der Errichtung der dazu erforderlichen Anlage einer besondern Genehmigung bedarf und diese bereits ertheilt sein sollte.

Der Empfang der Anzeigen wird von den Ortspolizeibehörden binnen 3 Tagen bescheinigt. Die Ortspolizeibehörden in den Dörfern haben bei Ertheilung dieser Bescheinigungen zugleich vom Inhalte der Anzeigen der betreffenden Herzogl. Kreisdirektion Mittheilung zu machen.

Die für die Agenturen der Feuer-Versicherungs-Anstalten und für die Preßgewerbe vorgeschriebenen besonderen Anmeldungen (§. 14. Abs. 2. der Gewerbeordnung) müssen von den Gewerbtreibenden an die Herzogl. Kreisdirektion ihres Wohnortes gerichtet werden, welche die Bescheinigung über den Empfang der Anzeige auszustellen hat.

§. 2.

Nach ertheilter Empfangsbescheinigung sind

die Anzeigen in Betreff der Feuerversicherungs-Agenturen und vom Betriebe eines Preßgewerbes von der Herzogl. Kreisdirektion,

die Anmeldungen von allen andern Gewerbebetrieben in den Städten von der Ortspolizeibehörde,

für die Dörfer von der Herzogl. Kreisdirektion

darauf hin zu prüfen, ob von dem Gewerbtreibenden den gesetzlichen Anforderungen Genüge geleistet ist.

Mangelt demselben für den begonnenen Gewerbebetrieb der vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§§. 30. 31. 34. der Gewerbeordnung) oder die erforderliche Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 42. 43. der Gewerbeordnung), erscheint ferner im Falle des §. 35. der Gewerbeordnung mit Rücksicht auf eine erfolgte Bestrafung sein Gewerbebetrieb im polizeilichen Interesse bedenklich, oder entspricht in dem Falle des §. 37. der Gewerbeordnung der Gewerbtreibende sonst den polizeilichen Anforderungen nicht, so ist ihm der Gewerbebetrieb zu untersagen und, Falls die Untersagung nicht beachtet wird, dessen polizeirichterliche Bestrafung zu veranlassen. In denjenigen Fällen, in welchen es zum Betriebe einer vorherigen Approbation, Konzession, Bestallung, Erlaubniß oder Genehmigung bedurft hätte, kann der Fortbetrieb des Gewerbes im Exekutionswege verhindert werden, wenn dies das polizeiliche Interesse erfordert. Die Einlegung des Rekurses hebt die Exekution nicht auf.

Beim Rekurse gegen eine den Betrieb eines Gewerbes (§§. 15. 35. der Gewerbeordnung) untersagende Verfügung ist nach den Vorschriften, Zahl II., D. dieser Verordnung, zu verfahren.

§. 3.

Die Genehmigung zu gewerblichen Anlagen, welche einer besondern Erlaubniß bedürfen (§. 16. der Gewerbeordnung), sowie zur Errichtung und Veränderung von Dampfkesselanlagen (§§. 24. 25. der Gewerbeordnung) ertheilt die betreffende Herzogl. Kreisdirektion.

§. 4.

Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbeordnung einer besondern Genehmigung bedarf (§§. 16.—25. der Gewerbeordnung) sind bezüglich der Benutzung zum Gewerbebetriebe auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

§. 5.

Die Herzogl. Kreisdirektionen sind befugt, vor dem Beginne des Betriebes einer jeden gewerblichen Anlage, die der Genehmigung bedarf, sich durch eine Untersuchung zu überzeugen, daß die Ausführung den Bedingungen der ertheilten Genehmigung entspricht.

§. 6.

Schauspielunternehmern (§. 32. der Gewerbeordnung) werden von der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern, Erlaubnißscheine zum Betriebe ihres Gewerbes ertheilt.

§. 7.

Zum Ausschenken von Branntwein und zum Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus ist die Erlaubniß auch ferner von einem vorhandenen örtlichen Bedürfnisse abhängig, welches der Gesuchsteller nachzuweisen hat. Die Erlaubniß hierzu, sowie zum Betriebe der Gastwirthschaft und Schenkwirthschaft (§. 33. der Gewerbeordnung) wird von den Herzogl. Kreisdirektionen ertheilt.

§. 8.

Zum Handel mit Gift (§. 34. der Gewerbeordnung) ist, wie zeither, polizeiliche Genehmigung und zwar der betreffenden Herzogl. Kreisdirektion erforderlich.

Das Gewerbe der Markscheider kann nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche als solche geprüft und von der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern, im Einverständniß mit der obern Bergbehörde konzessionirt worden sind (§. 34. der Gewerbeordnung).

§. 9.

Legitimationsscheine zum Aufkauf von Waaren und zum Suchen von Bestellungen auf Waare innerhalb des Herzogthums (§. 44. der Gewerbeordnung) werden von denjenigen Unterbehörden (den Herzogl. Kreisdirektionen und

den städtischen Polizeiverwaltungen) ausgestellt, welche die Gewerbelegitimationskarten für das Gesammtgebiet des Zollvereins ertheilen.

§. 10.

Die Herzogl. Staatsanwaltschaften sind verpflichtet, bei Verurtheilungen Gewerbtreibender wegen Verbrechen oder Vergehen die darüber ergangenen Akten der zuständigen Verwaltungsbehörde mitzutheilen, wenn für letztere Anlaß zur Zurücknahme der dem Gewerbtreibenden früher ertheilten Approbation, Bestallung oder Genehmigung vorliegen kann (§. 53. der Gewerbeordnung).

§. 11.

Die Zahl, Zeit und Dauer der Jahr- und Wochenmärkte (§§. 65. 66. 70. der Gewerbeordnung) hat die Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern, festzusetzen. Ferner bestimmt dieselbe, welche Gegenstände außer den unter Zahl 1. 2. 3. §. 66. der Gewerbeordnung genannten zu den Wochenmarkts-Artikeln gehören und kann Erweiterungen des im §. 70. der Gewerbeordnung bezeichneten Marktverkehrs anordnen.

§. 12.

Die bei der Aufnahme in eine Innung zu entrichtenden Antrittsgelder (Gebühren für Gewinnung des Meisterrechts) dürfen den Betrag von 10 Thlr. ausschließlich dessen, was an Beitrag zu den Innungsgeräthen und zu Begräbniß- und Unterstützungskassen der betreffenden Innung zu entrichten ist, nicht übersteigen (§. 85. der Gewerbeordnung).

§. 13.

Die Fürsorge wegen der Lehrlinge haben die Gemeindebehörden zu üben (§. 106. der Gewerbeordnung).

§. 14.

Die Ortspolizeibehörden haben darauf zu achten, daß die Gewerbeunternehmer alle diejenigen Einrichtungen herstellen und unterhalten, welche zur Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind (§. 107. der Gewerbeordnung).

§. 15.

Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbtreibenden mit ihren Gehülfen oder Lehrlingen, der Fabrikinhaber mit ihren Arbeitern, die sich auf das Arbeits-

oder Lehrverhältniß beziehen (§. 108. Abs. 1. der Gewerbeordnung), sind für den Verwaltungsweg von dem Gemeinde-Vorstande des Ortes, wo der selbstständige Gewerbtreibende seinen Wohnsitz hat, zu entscheiden, so lange im Orte keine besondere Behörde zur Entscheidung dieser Streitigkeiten besteht. (§. 108. Abs. 4. der Gewerbeordnung.)

Beim Verfahren finden Niederschriften nur insoweit statt, als sie zur Entscheidung der Sache erforderlich sind. Im Uebrigen ist das Verfahren mündlich und können den Parteien nur Auslagen berechnet werden.

Die Parteien haben im Termin in Person zu erscheinen. Es müssen denselben, nachdem sie gehört worden und zwar der Kläger zuerst, angemessene Vergleichs-Vorschläge gemacht werden. Ist eine gütliche Einigung nicht zu Stande gekommen, so hat der Gemeinde-Vorstand nach Befinden Augenschein einzunehmen, die von den Parteien zu stellenden Zeugen zu vernehmen, von den Parteien beigebrachte schriftliche Beweise zu prüfen ꝛc., beziehendlich einen Bescheid zu ertheilen. Vorläufige Vollstreckungen solcher Bescheide können polizeilich erfolgen. Hierauf gerichteten Requisitionen der Gemeinde-Vorstände ist von den Ortspolizei-Behörden Folge zu geben. Streitigkeiten selbstständiger Gewerbtreibender mit Fabriksarbeitern ꝛc. über das Arbeitsverhältniß in solchen Bezirken, welche zu einem Gemeindebezirke nicht gehören, werden entweder von der betreffenden Herzoglichen Kreisdirektion, oder, auf deren Anordnung, von dem Vorstande einer benachbarten Gemeinde verhandelt. Im letztern Falle erfolgen polizeiliche Vollstreckungen durch die Herzoglichen Kreisdirektionen.

§. 16.

Fabriksinhabern kann die Errichtung und Unterhaltung einer Schule für die von ihnen regelmäßig beschäftigten Kinder auf ihre Kosten gestattet werden (§. 128. der Gewerbe-Ordnung). Die Entscheidung hierüber steht dem Herzoglichen Konsistorium zu, welches die Bedingungen festzustellen, die Wahl des Lehrers und den Lehrplan zu bestätigen, auch die Schule überwachen zu lassen hat.

Zu nicht regelmäßigen Arbeiten in Fabriken, sowie bei andern gewerblichen Lohnarbeiten als in Fabriken und bei landwirtschaftlichen Lohnarbeiten dürfen Kinder während der ortsüblichen Schulstunden ohne Schulversäumniß-Erlaubnißschein des Ortsschul-Inspektors nicht beschäftigt werden.

§. 17.

An die Stelle der Ortspolizeibehörde tritt die Herzogliche Kreisdirektion in Ansehung der den Ortspolizeibehörden unterafllenden Verhältnisse der Fabrikarbeiter (§§. 128. 130. 131. 132. der Gewerbeordnung) in den Bezirken,

wo Arbeitsgeber oder Fabrikinhaber und Ortspolizeiverwalter (Ortspolizeibehörde) in einer Person zusammentreffen.

§. 18.

Die in der Gewerbeordnung der Zentral-Behörde beigelegten Befugnisse werden von Unserm Staats-Ministerium ausgeübt.

Unter der Bezeichnung Höhere Verwaltungsbehörde ist, wo nicht eine andere Behörde als solche ausdrücklich bezeichnet wird, die Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern, zu verstehen.

II.

§. 19.

In den durch die Gewerbeordnung beziehungsweise die gegenwärtige Verordnung einer behördlichen Entscheidung überwiesenen Angelegenheiten verbleibt es, insofern nicht einer der Fälle vorliegt, für welche in Nachstehendem ein besonderes Verfahren angeordnet worden ist, hinsichtlich des Verfahrens bei den bestehenden Vorschriften.

Die Verfügungen der Behörden folgen dem durch die Sache gegebenen Instanzenzuge; den Betheiligten steht gegen dieselben der gewöhnliche Beschwerdeweg offen.

Dagegen hat:

die Prüfung der Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen, welche einer besondern Genehmigung unterliegen (§§. 16. 24. 25.), —

die Untersagung der ferneren Benutzung einer im Betriebe befindlichen gewerblichen Anlage (§. 51.), —

die Prüfung der Gesuche um die Konzession, Erlaubniß oder Genehmigung zum Betriebe gewisser Gewerbe, welche derselben nach dem Bundesgesetz (§§. 30. 32. 33. 43.) oder nach den Landesgesetzen (§. 34.) bedürfen,

die Untersagung eines Gewerbebetriebes, für welchen entweder die durch Gesetz vorgeschriebene Erlaubniß (§§. 30. 32. 33. 34.), oder die persönlichen Eigenschaften (§. 35.) dem Gewerbtreibenden fehlen, oder für welchen die polizeilichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§. 37.), —

endlich die Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36.),

stets in einem förmlichen Verfahren mit beschränktem Instanzenzuge zu erfolgen.

§. 20.

Soweit in diesem Verfahren von kollegialen Behörden zu entscheiden ist, wird das Kollegium gebildet;

a. bei der Regierung, Abtheilung des Innern rc., durch mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder,

b. bei den Kreisdirektionen durch den Kreisdirektor als Vorsitzenden, ein Mitglied des Untergerichts der Kreisstadt, ein Mitglied der Kreisvertretung, an dessen Stelle bis zum Erlasse der Kreisordnung ein von der Regierung, Abtheilung des Innern, zu wählender Kreiseingesessener tritt.

Handelt es sich um gewerbliche Anlagen, bei deren Prüfung im Vorverfahren die Bergbehörde mitgewirkt hat (§§. 21. 25. 26. 32. und 41.), so tritt dem Kollegium ein Kommissar der letztern als viertes Mitglied mit vollem Stimmrecht hinzu. Bei Stimmengleichheit giebt in solchem Falle die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Wo die Verhandlung vor dem Kollegium nach der Vorschrift des Gesetzes eine mündliche ist, finden zu diesem Behufe öffentliche Sitzungen statt, deren Verlauf durch ein Protokoll festzustellen ist. Das Protokoll hat die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung zu enthalten und ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Zur Ausführung der Bestimmungen, welche die Gewerbeordnung in Betreff des Verfahrens enthält, gelten im Uebrigen folgende Vorschriften:

A. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen. (§§. 16. und 25. der Gewerbeordnung.)

1. Antrag des Unternehmers.

§. 21.

Der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung ist an die zuständige Kreisdirektion zu richten.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Demselben sind in 2 Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Hüttenwerken bestimmtes Wassertriebwerk, so hat die Kreisdirektion den Antrag in einem Exemplar zunächst der Bergbehörde zur Erklärung einzureichen.

§. 22.

Aus den Vorlagen (§. 21.) muß hervorgehen:

a. die Größe und nähere Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;

b. die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer;

c. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen sollen;

d. die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;

e. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist;

f. der Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und der Gang des Betriebes, bei chemischen Fabriken insbesondere die genaue Bezeichnung des Fabrikats und des Hergangs seiner Gewinnung.

§. 23.

Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a. das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches;

b. eine Anzahl von Querprofilen von beiden;

und welches so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober-

und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden. In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, und die Namen der Eigenthümer derselben zu bezeichnen.

§. 24.

Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Alle sonstigen Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern aufgenommen werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

§. 25.

Die Kreisdirektion, beziehungsweise die Bergbehörde (§. 21.) hat zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlagen etwas zu erinnern ist. Die Bauzeichnungen und Nivellements sind zu dem Behufe dem zuständigen Kreisbaubeamten, die Beschreibung solcher Anlagen, welche schädliche Ausdünstungen verbreiten, dem Kreisphysikat vorzulegen. Diese haben die erfolgte Prüfung auf den Vorlagen zu bescheinigen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf dem kürzesten Wege zu veranlassen.

2. Bekanntmachung des Unternehmens.

§. 26.

Die Bekanntmachung des Unternehmens erfolgt durch die Kreisdirektion, resp. bei solchen Anträgen, welche von der Bergbehörde zu prüfen sind, in Einverständniß mit letzterer.

Die Bekanntmachung muß enthalten:

a. Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens und die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll;
b. die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erläßt, anzubringen;
c. die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d. den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung ist nur einmal und zwar durch den Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

§. 27.

Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§. 25. der Gewerbeordnung) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so entscheidet hierüber, nachdem zuvörderst die Aeußerung des Kreisbaubeamten und erforderlichen Falls auch die des Kreisphysikates eingeholt ist, die Kreisdirektion durch Verfügung.

Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben worden und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen oder Einschränkungen nach dem Antrage des Unternehmers ertheilt werden, so fertigt die Herzogliche Kreisdirektion alsbald die Genehmigungsurkunde aus.

In allen andern Fällen findet nachstehendes Verfahren statt.

3. Vorverfahren.

§. 28.

Der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, liegt auch die Erörterung erhobener Einwendungen ob; bei ihr sind die Einwendungen anzubringen; dieselben können schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden. Die Kreisdirektion ist befugt, die Erörterung der Einwendungen der Ortspolizeibehörde zu übertragen.

§. 29.

Zur Verhandlung ist alsbald nach Ablauf der Frist ein naher Termin anzusetzen, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden vorgeladen werden. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer mit der Vorladung in Abschrift mitzutheilen; befindet er sich an demselben Orte, so genügt es, ihm zu eröffnen, daß und wo er von den Einwendungen Kenntniß und nach Befinden Abschrift nehmen könne.

Die Vorladung erfolgt schriftlich, gegen Behändigungsschein, unter der Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden und daß nach dem Abschluß der Erörterung neue thatsächliche Behauptungen zur Rechtfertigung oder Widerlegung der Einwendungen nicht mehr zugelassen werden können.

§. 30.

Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Auf die Erörterung von Einwendungen, welche auf besondern privatrechtlichen Titeln beruhen, ist nur insoweit einzugehen, als sich etwa eine unschwierige Erledigung derselben im Vergleichswege erwarten läßt, also jedenfalls nur dann, wenn beide Theile mit der weitern Erörterung derselben einverstanden sind.

Ueber diejenigen Behauptungen, welche von den Parteien mit Beweis unterstützt werden und dem Beamten erheblich erscheinen, ist entweder alsbald in dem Erörterungstermin oder in einem neuen, mit kurzer Frist anzuberaumenden Termine Beweis zu erheben. Die Gestellung von Zeugen und Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nöthig, so sind dieselben unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

§. 31.

Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weitern Verhandlungen zu vertreten hat. Soll derselbe zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

§. 32.

Nach dem Abschluß der Vorerörterungen sind die Verhandlungen, wo dies erforderlich erscheint, dem Kreisbaubeamten und dem Kreisphysikat zum Gutachten mitzutheilen. Bei Stauanlagen sind sie dem Baubeamten stets vorzulegen.

Sowohl in dem Falle, wenn beim Vorhandensein von Einwendungen Dritter das §. 28. ff. geordnete Verfahren geschlossen ist, als in dem Falle, daß zwar Einwendungen Dritter nicht vorliegen, daß aber die Genehmigung einer Gewerbsanlage nach Ansicht des Kreisdirektors nicht ohne Bedingungen oder Einschränkungen erfolgen kann, gelangen die Verhandlungen zur weitern Beschlußfassung an das Kollegium der Kreisdirektion, jedoch, sofern es sich um

Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betriebe auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten oder Hüttenwerken bestimmtes Wassertriebwerk handelt, erst, nachdem darüber die Aeußerung der Bergbehörde eingeholt worden ist.

4. Verfahren vor dem Kollegio.

§. 33.

Liegen Einwendungen Dritter nicht vor, und beschließt das Kollegium, die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen zu ertheilen, so bedarf es eines besondern Bescheides nicht, sondern die Behörde fertigt alsbald die Genehmigungsurkunde aus.

Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen ertheilt, so erläßt das Kollegium zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tage nach Empfang des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Der Antrag hierauf ist an die Kreisdirektion zu richten; auf Grund desselben findet das mündliche Verfahren statt.

§. 34.

Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist das mündliche Verfahren stets ohne Weiteres nach Eingang der Verhandlungen einzuleiten.

Der Unternehmer, sowie Diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind demgemäß zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle des Ausbleibens dennoch in der Sache werde verfahren werden. In der mündlichen Verhandlung können sie im Falle ihres Erscheinens einen Beistand zuziehen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

Die Verhandlung ist mit einer Darstellung der Sache durch eines der Mitglieder des Kollegiums zu eröffnen. In der Regel hat der Kreisdirektor selbst diesen Vortrag zu übernehmen. Demnächst werden die Betheiligten zum Worte verstattet.

Auf neue thatsächliche Anführungen, welche in dem Vorverfahren nicht geltend gemacht worden sind, wird bei der Entscheidung keine Rücksicht genommen. Die Berufung auf neue Beweismittel ist dagegen zulässig.

Die Einreichung schriftlicher Ausführungen ist in der mündlichen Verhandlung nicht mehr gestattet.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme von Beweisen beschließen. Die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erfolgt entweder im Termine selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen damit beauftragten Kommissar.

Die Gestellung der Zeugen und Sachverständigen bleibt Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt hat.

Wenn die vernommenen Zeugen und Sachverständigen vereidet werden sollen, so ist dies unter Anwendung der gerichtlichen Eidesformen zu bewirken.

Die Entscheidung ist den Betheiligten in dem Termine zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung derselben nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weitern Sitzung, welche sofort anberaumt und den Parteien bekannt gemacht werden muß. Die Entscheidung ist demnächst schriftlich abzusetzen.

§. 35.

In dem zu erlassenden Bescheide sind der Unternehmer, sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen.

Der Tenor, welcher von den Gründen zu sondern ist, muß aussprechen, welche Einwendungen für begründet zu erachten oder zum Rechtswege zu verweisen gewesen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden ist und wie die Kosten zu vertheilen. Außerdem ist in den Bescheid eine Belehrung über das zuständige Rechtsmittel und, falls die Anlage für zulässig erachtet wird, die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur Ausführung der Anlage erhält.

§. 36.

Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer, und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem des Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Falle Abschrift der Tenors der Entscheidung und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, welche gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Uebersendung erfolgt in allen Fällen gegen Behändigungsschein. In allen Fällen, wo die Entscheidung das Bergbau-Interesse berührt, ist der Bergbehörde Abschrift des Bescheides zuzustellen.

5. Rekursverfahren.

§. 37.

Der Rekurs gegen die Entscheidung muß bei der Kreisdirektion eingereicht werden. Die Rekursfrist läuft von dem Tage, an welchem den Betheiligten die Entscheidung der Kreisdirektion zugestellt worden ist. Der Rekurs ist in der gesetzlichen Frist nicht nur anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen. Die Rekursschrift ist stets in zwei Exemplaren einzureichen. Ist bei der Entscheidung die Bergbehörde betheiligt, so kann dieselbe gleichfalls Rekurs einlegen.

§. 38.

Das eine Exemplar der Rekursschrift wird von der Kreisdirektion der Gegenpartei zur Beantwortung binnen einer vierzehntägigen Frist mitgetheilt; die Zustellung erfolgt gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist eine Erklärung auf die Rekursschrift nicht mehr werde angenommen werden. Wenn mehrere Parteigenossen vorhanden sind, so erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

§. 39.

Neue Einwendungen oder neue thatsächliche Anführungen zur Begründung und Widerlegung der erhobenen Einwendungen sind in dem Rekursverfahren nicht zulässig.

Die Kreisdirektion überreicht die Verhandlungen mit ihrer gutachtlichen Aeußerung der Regierung zur Entscheidung.

Der Rekursbescheid wird der Kreisdirektion zugefertigt. Diese theilt ihn in beglaubigter Abschrift dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren Theil genommen haben; sind mehrere Gegner vorhanden, so wird mit der Mittheilung an sie wie bei der ersten Entscheidung verfahren.

6. Genehmigungs-Urkunde.

§. 40.

Nach Abschluß des Verfahrens, sobald die Entscheidung der Kreisdirektion rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist, erfolgt eventuell die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde.

In der Urkunde sind sämmtliche Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten,

dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angänglich, durch Schnur und Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde ist dem Unternehmer zu übersenden.

Vor Ertheilung der Genehmigungs-Urkunde ist die Ausführung der Anlage nicht gestattet.

B. Verfahren bei der Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen (§§. 24. 25. der Gewerbeordnung).

§. 41.

Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung ist bei der Kreisdirektion anzubringen. Handelt es sich um die Genehmigung eines zum Betriebe auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Hüttenwerken bestimmten Dampfkessels, so greifen die nämlichen Bestimmungen Platz, welche im vorstehenden Abschnitt A. hinsichtlich der Stauanlagen für Wassertriebwerke auf Bergwerken, Aufbereitungsanstalten und Hüttenwerken gegeben sind.

Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein.

Demselben sind

eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien,

außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird,

eine Situationszeichnung und ein Bauriß

in zwei Exemplaren beizufügen.

§. 42.

In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen, und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein; auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht sie sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben, den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Die Zeichnungen müssen den unter §. 24. aufgestellten Anforderungen entsprechen.

§. 43.

Die Vorlagen sind von der Behörde nach den unter §. 25. gegebenen Vorschriften zu prüfen.

§. 44.

Die Prüfung des Antrages und die Entscheidung erfolgt in dem gewöhnlichen Geschäftsgange.

Wird die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Einschränkungen und Bedingungen ertheilt, so ist ohne Weiteres die Genehmigungs-Urkunde auszufertigen.

Wird dagegen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen und Einschränkungen ertheilt, so richtet sich das weitere Verfahren nach den unter §. 33. ff. gegebenen Vorschriften.

Für das Rekursverfahren sind die Bestimmungen unter §§. 37. und 39. anzuwenden.

Für die Ausfertigung der Genehmigungs-Urkunde gelten die unter §. 40. gegebenen Bestimmungen.

C. Verfahren behufs Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage (§. 51. der Gewerbeordnung).

§. 45.

Der auf Untersagung der ferneren Benutzung einer gewerblichen Anlage gerichtete Antrag ist, mag derselbe von Privaten oder von einer Kommunal- oder polizeilichen Behörde ausgehen, an die Regierung einzureichen. Auf Grund desselben hat diese Behörde zunächst eine Erörterung der Sache zu veranlassen.

§. 46.

Diese Erörterung erfolgt in einem Termine, zu welchem der Besitzer der Anlage, diejenigen, welche den Antrag gestellt haben, und der Vorstand der Gemeinde, in deren Bezirk die Anlage sich befindet, vorzuladen sind.

Der Zweck der Verhandlung ist, festzustellen, ob und in welchem Umfange durch den Betrieb der Anlage Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl entstehen. Bei der Beweisaufnahme ist die Behörde an die Anträge der Betheiligten nicht gebunden.

§. 47.

Nach dem Abschluß der Verhandlung hat die Regierung das mündliche Verfahren einzuleiten.

Zu dem Verhandlungstermine sind die Antragsteller, der Besitzer der Anlage und der Vorstand der Gemeinde zu laden. Für die Vorladung, das mündliche Verfahren und die Entscheidung sind die unter §. 34. ertheilten Vorschriften analog anzuwenden.

§. 48.

Der Rekurs gegen die Entscheidung der Regierung geht an das Staats-Ministerium. Für die Einlegung desselben und das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen unter §. 37. ff.

Nachdem die Entscheidung, durch welche die fernere Benutzung der Anlage untersagt wird, rechtskräftig geworden ist, kann die Einstellung des Betriebes polizeilich erzwungen werden.

D. Verfahren bei Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines Gewerbes (§§. 30. 32. 33. 34. 43. der Gewerbeordnung), sowie bei Untersagung eines Gewerbebetriebs (§§. 15. 35. der Gewerbeordnung).

§. 49.

Wird die Genehmigung zum Betriebe eines der Gewerbe, welche einer solchen nach dem Gesetz bedürfen, versagt, so ist die versagende Verfügung schriftlich zu erlassen, mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel zu versehen und dem Betheiligten gegen Behändigungsschein zuzustellen.

§. 50.

Ist die Verfügung von einer unteren Behörde (Kreisdirektion, Ortspolizeibehörde) ergangen, so ist der dagegen zulässige Rekurs an die Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu richten.

Diese Behörde entscheidet auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent geladen wird. Sie ist befugt, zuvor diejenigen Erhebun-

gen anstellen zu lassen, welche für die Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten analog für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter §. 34. ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

§. 51.

Ist die Verfügung von der Regierung selbst ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder auch alsbald der Rekurs gegen die Verfügung eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tage nach Zustellung der Verfügung an die Regierung zu richten.

Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter §. 34. bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weiteren schriftlichen Bescheid die Genehmigung aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche die Genehmigung versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen.

Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das Staats-Ministerium gestattet.

§. 52.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der unteren oder der oberen Behörde, ist innerhalb 14 Tage nach der Zustellung bei der Behörde, welche die Entscheidung ertheilt hat, einzulegen und zu rechtfertigen und von letzterer mit ihrem Gutachten unverzüglich an die höhere Instanz zu befördern.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, die in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet. Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese ihn dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides die von dem Rekurrenten nachgesuchte Genehmigung aus.

§. 53.

Die Untersagung des Betriebes eines Gewerbes (§§. 15. 35. der

Gewerbeordnung) hat gleichfalls in dem vorstehenden Verfahren zu erfolgen, doch ist hier der Rekursbescheid dem Rekurrenten stets in Ausfertigung gegen Behändigungsschein zuzustellen.

E. Verfahren bei Entziehung einer ertheilten Approbation, Konzession, Erlaubniß, Genehmigung oder Bestallung (§§. 29. 30. 32. 33. 34. 36. der Gewerbeordnung).

§. 54.

Die Einleitung des Verfahrens erfolgt durch die Behörde, welche in erster Instanz entscheidet.

Die Behörde ernennt einen Kommissar, welcher den Sachverhalt zu erörtern, den Gewerbtreibenden, unter Mittheilung der gegen ihn zur Sprache gebrachten Thatsachen, zu hören, Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeizuschaffen hat.

Die Vorladung des Gewerbtreibenden erfolgt schriftlich gegen Behändigungsschein und mit der Verwarnung, daß im Falle seines Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Sache werde vorgegangen werden. Bei seiner Vernehmung und bei dem Verhör der Zeugen und Sachverständigen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 55.

Je nach dem Ausfall dieses Vorverfahrens beschließt die Behörde entweder die Einstellung des Verfahrens oder die weitere Verfolgung der Sache. Ersteres geschieht im Wege der einfachen Verfügung. Im letzteren Falle bezeichnet sie einen Beamten, der in Vertretung der Staatsanwaltschaft die geeigneten Anträge zu stellen und aus dem Inhalte der Verhandlungen zu rechtfertigen hat.

§. 56.

Demnächst ist die mündliche Verhandlung vor dem Kollegium anzuberaumen, zu welcher der Gewerbtreibende, unter abschriftlicher Mittheilung der Seitens der Staatsanwaltschaft gestellten Anträge, zu laden ist. Derselbe kann in der Verhandlung einen Rechtsverständigen als Beistand zuziehen oder auf Grund schriftlicher Vollmacht sich durch einen solchen vertreten lassen. Der Behörde (§. 54.) steht indessen jederzeit zu, sein persönliches Erscheinen unter dem Eröffnen zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden. Die Vorladung erfolgt gegen Behändigungsschein und stets

unter der Warnung, daß im Falle des Ausbleibens gleichwohl mit der Verhandlung der Sache werde vorgegangen werden.

§. 57.

Das mündliche Verfahren ist mit einer Darstellung der Sache, wie sie aus den Verhandlungen hervorgeht, durch ein Mitglied des Kollegiums einzuleiten. Der Gewerbtreibende wird vernommen und, nachdem der Beamte der Staatsanwaltschaft seine Anträge gestellt hat, zu seiner Vertheidigung gehört; ihm steht das letzte Wort zu.

Das Kollegium kann, bevor es die Entscheidung fällt, die Aufnahme weiterer Beweise beschließen. Die Aufnahme derselben erfolgt entweder in der mündlichen Verhandlung selbst oder auch durch eine Unterbehörde oder einen besondern Kommissar. Der Beschluß hierüber, sowie der Termin, an welchem die Fortsetzung des mündlichen Verfahrens erfolgen soll, sind alsbald zu eröffnen.

§. 58.

Die Entscheidung kann nur auf Zurücknahme der ertheilten Approbation u. s. w. oder auf Einstellung des Verfahrens lauten. Doch wird die auf besonderen Gesetzen beruhende Befugniß der Behörden, gegen den Gewerbtreibenden Ordnungsstrafen festzusetzen, hierdurch nicht berührt.

Die Entscheidung ist vor dem Schluß der Verhandlung zu eröffnen. Erscheint die Aussetzung des Beschlusses nothwendig, so erfolgt die Eröffnung in einer weitern Sitzung, die sofort anzuberaumen ist.

Ueber den Beschluß ist, wenn er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen, in welchem auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verwiesen wird. Eine Ausfertigung desselben ist gegen Behändigungsschein dem Gewerbtreibenden zuzustellen.

§. 59.

Der Rekurs dagegen geht an die nächsthöhere Instanz (Regierung, Ministerium). Er muß binnen 14 Tagen nach der Zustellung des Bescheides bei der erstinstanzlichen Behörde eingereicht und gerechtfertigt werden. Die Rekursschrift wird dem Beamten der Staatsanwaltschaft zur Erklärung binnen einer 14tägigen Frist zugestellt. Demnächst sind die Verhandlungen zur Rekursentscheidung zu stellen.

Von dem Rekursbescheide erhält der Gewerbtreibende gegen Behändigungsschein eine Ausfertigung. Eine Abschrift wird der Polizeibehörde des Orts, wo

der Gewerbtreibende wohnt, und derjenigen Behörde oder Korporation mitgetheilt, welche die Approbation u. s. w. ausgestellt hat.

III.

§. 60.

Für jede auf Grund der gegenwärtigen Verordnung, beziehungweise der Gewerbeordnung ausgefertigte Anmeldungsbescheinigung, Genehmigungsurkunde, Konzession, Approbation oder Bestallung, Erlaubniß- und Legitimationsschein ist eine Ausfertigungsgebühr von 5 Sgr., für ein Arbeitsbuch (§. 131. der Gewerbeordnung) 2 Sgr. 6 Pf. an die Kasse derjenigen Behörde zu entrichten, welche die Anmeldungsbescheinigung, Genehmigungs-Urkunde rc. resp. das Arbeitsbuch ertheilt hat.

Stempel kommen hierbei nicht zur Anwendung.

§. 61.

Uebertretungen der in den §§. 146—150. der Gewerbeordnung bezeichneten und mit Strafe bedroheten Vorschriften werden von den Behörden, welche die Polizeistrafgerichtsbarkeit ausüben, untersucht und bestraft.

Für das Mindestmaß der Strafen und das Verhältniß von Geldstrafe zu Gefängnißstrafe kommen die Bestimmungen des Polizei-Strafgesetzes zur Anwendung.

§. 62.

Der Strafbestimmung im §. 150. der Gewerbeordnung unterfallen auch Diejenigen, welche, der Vorschrift unter Zahl 16. Abs. 2. zuwider, Kinder während der Schulzeit ohne Erlaubnißschein beschäftigen.

§. 63.

Das im §. 153. der Gewerbeordnung bezeichnete Vergehen wird nach dem Strafgesetzbuche kriminell bestraft.

§. 64.

Schlußbestimmung.

Zur Ausführung von Vorschriften der Gewerbeordnung über den stehenden Gewerbebetrieb weiter erforderliche Verordnungen und Instruktionen werden von Unserm Staats-Ministerium erlassen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 18. September 1869.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt. (L. S.)
v. Larisch.

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Anhalt.

№ 203.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 28. September 1869.)

Bekanntmachung,
die Verlegung der Herzogl. General-Kommission nach Dessau betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird der Sitz der Herzogl. General-Kommission mit dem 1. Oktober d. J. von Köthen nach Dessau verlegt.

Die Ressort-Verhältnisse derselben bleiben bis auf weitere Bestimmungen unverändert.

Dessau, den 23. September 1869.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.
v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 204.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 8. October 1869.)

Bestätigungs-Urkunde,

betreffend die Statuten der unter der Firma: Froser Braunkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft (Braunkohlengrube Ludwig bei Frose) errichteten Aktien-Gesellschaft.

Von der unterzeichneten Herzoglich Anhaltischen Regierung werden hierdurch die angehängten Statuten der unter der Firma: „Froser Braunkohlen-Bergbau-Actien-Gesellschaft (Braunkohlengrube Ludwig bei Frose)" errichteten Aktien-Gesellschaft auf Grund einer Resolution Sr. Hoheit, des Herzogs, vom 23. Januar 1869 genehmigt und bestätigt.

Urkundlich unter der Herzoglichen Regierung Siegel und Unterschrift.

Dessau, den 21. August 1869.

(LS)

Herzoglich Anhaltische Regierung.
Abtheilung des Innern und der Polizei.
v. Albert.

Statut

der

Froser Braunkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma: „Froser Braunkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft“ (Braunkohlengrube „Ludwig“ bei Frose) bildet sich eine Aktien-Gesellschaft auf Grund des gegenwärtigen Statuts.

§. 2.

Das Domizil der Gesellschaft ist Frose und hat dieselbe vor dem zuständigen Gerichte, dem Herzoglichen Handels- und Kreisgericht zu Ballenstedt, Recht zu nehmen.

§. 3.

Die Dauer der Gesellschaft soll auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt sein.

§. 4.

Der Zweck der Gesellschaft geht dahin, die unter den fiskalischen und Privat-Grundstücken der Feldmark Frose befindlichen Braunkohlenflötze nach Maßgabe der den Legataren des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Oberamtmanns Ludwig Ehlers ausgefertigten Verleihungs-Urkunde de dato Bernburg, den 15. September 1867, schreibe: Fünfzehnten September Eintausend achthundert sieben und sechzig, und der mit den Besitzern der Privatgrundstücke abgeschlossenen Kontrakte zu erwerben und durch Förderung und Verwerthung der darin verschlossen liegenden Braunkohlen auszubeuten.

Titel II.

Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft wird vorläufig auf 700,000 Thlr. schreibe: Siebenhundert Tausend Thaler, festgestellt, jedoch kann dasselbe, ausschließlich aber nur Behufs einer Tagebau-Anlage bis zu 100,000 Thlrn., schreibe: Einhundert Tausend Thalern Prioritäten durch Beschluß der General-Versammlung auf die Vorschläge des Vorstandes erhöhet werden.

Das Grundkapital wird in 3500, schreibe: Drei Tausend fünfhundert Stück Aktien zu je 200, schreibe: Zweihundert Thalern zerlegt, die auf den Inhaber lauten.

Von diesen Aktien sollen 500, schreibe: Fünfhundert Stück die Qualität von Prioritäts-Stammaktien haben, die übrigen 3000, schreibe: Dreitausend Stück Aktien aber als Stammaktien ausgefertigt werden.

Die 500, schreibe: Fünfhundert Stück Prioritäts-Stamm-Aktien erhalten aus dem Reingewinn des Geschäfts, soweit derselbe reicht, bis 6, schreibe: sechs Prozent Dividende pro anno vorab. — Am Schluß des zweiten Geschäftsjahres beginnt die Amortisation dieser Prioritäten mit mindestens 5, schreibe: fünf pro Cent ihres Gesammt-Nominal-Betrages.

Diese Amortisation geschieht aus dem Reingewinn, soweit derselbe reicht.

Aus der Verwerthung der Prioritäten, deren Begebung pari geschehen soll, werden die Kosten der Bergwerks-Anlagen, des Betriebes, die Beseitigung einer Hypothekenschuld von 18,000 Thlrn., schreibe: Achtzehntausend Thalern und Zinsen, sowie die Gründungskosten der Gesellschaft bestritten.

Nach Deckung dieser Beträge durch die Prioritäts-Stamm-Aktien beziehen die Stamm-Aktien ebenfalls bis zu 6, schreibe: sechs Prozent Dividende pro anno. Etwaige Ausfälle in der Verzinsung und Amortisation der Prioritäts-Stamm-Aktien sind aus den Erträgen selbst, resp. der nächstfolgenden Jahre nachzuzahlen, bevor auf die Stammaktien selbst eine Dividende fällt. An einer etwa weiterhin zu vertheilenden Dividende partizipiren die Prioritäts- und die Stammaktien gleichmäßig nach der Verhältnißzahl.

Die Prioritäts-Stammaktien dieser ersten Serie werden, nach Maßgabe der vorstehenden Amortisation, durch Verloosung von mindestens 25, schreibe: Fünf und zwanzig Stück Prioritäten alljährlich gegen baare Rückzahlung des Kapitals nebst 6, schreibe: sechs Prozent Zinsen bis zum Tage der Auszahlung, nach vorheriger halbjährlicher Kündigung eingezogen.

§. 6.

Die Aktien der Gesellschaft werden unter fortlaufenden, bei den Stamm- und Prioritäts-Aktien mit je Nr. 1., schreibe: Eins, beginnenden Nummern nach den unter A. und B. beiliegenden Schema's ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie Dividendenscheinen nach dem Schema C. und D. und einem Talon nach dem Schema E. und F. ausgegeben. Sie werden von der Direktion und einem Mitgliede des Vorstandes unterschrieben.

Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talons von fünf zu fünf Jahren.

§. 7.

Die volle Einlage der Stammaktien besteht laut besondern Vertrages in der Uebertragung des Eigenthumsrechts an die Braunkohlengrube Ludwig bei Frose resp. den im §. 4., schreibe: Paragraph Vier, erwähnten Braunkohlenflötzen und den bisher zur Förderung getroffenen und noch zu treffenden Einrichtungen und vorhandenen Inventarienstücken, sie mögen Namen haben, welche sie wollen.

Der Nominal-Betrag der Prioritäts-Stammaktien dagegen ist, nach näherer Bestimmung des Vorstandes, durch Einzahlungen in Raten zu leisten. Der Vorstand kann die Bedingungen festsetzen, unter welchen statt der Ratenzahlung eine Vollzahlung der Aktien stattfinden soll.

Die ersten 20, schreibe: Zwanzig Prozent, werden binnen 14, schreibe: Vierzehn Tagen, nach geschehener Zeichnung erhoben.

Auf diese und die folgenden Einzahlungen werden nach anliegendem Schema G. Quittungsbogen ertheilt, die nach Einzahlung des vollen Nominal-Betrages gegen die Aktien-Dokumente ausgewechselt werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Zession eines Quittungsbogens zu prüfen.

§. 8.

Wer innerhalb der gesetzten Frist eine Rate gemäß §. 7., schreibe: Paragraph Sieben, nicht einzahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von $\frac{1}{5}$, schreibe; Einem Fünftel, des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Konventionalstrafe durch eine öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert.

Leistet er dieser Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe noch zweimal, je mit vierwöchentlicher Frist, durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt.

Bleibt auch diese Aufforderung erfolglos, so ist der Vorstand berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtens zur Zahlung der betreffenden Raten

nebst Konventionalstrafe und gesetzlichen Verzugszinsen in Anspruch zu nehmen, oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa ertheilten Bescheinigungen, sowie die Interimsscheine über die auf dieselbe geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundkapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Vorstandes auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können.

§. 9.

Der Gesellschaftsbetrieb beginnt mit dem Tage der Eintragung der Firma in das Handelsregister.

§. 10.

Dividenden, welche binnen vier Jahren nach dem Fälligkeitstage nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen, und der Verlust dem Vorstand innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheins noch innerhalb einer fernern, vom Ablauf der 4, schreibe: vier Jahre, zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein inmittelst von einem Dritten eingereicht und realisirt ist.

Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Dividendenscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen, oder die Realisation des Scheins zu vertagen.

Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheins bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegeneinander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendenscheine findet nicht statt.

§. 11.

Auch verlorene Talons können nicht amortisirt werden. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Vorstande angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie von Dividendenscheinen widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§. 12.

Verlorene Aktien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft nachzusuchen ist.

Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urtels erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Aktie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

§. 13.

Sind Aktien, Talons oder Dividendenscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einlieferung der beschädigten Papiere neue gleichartige Papiere auf Kosten des Inhabers unter gleicher Nummer auszufertigen und auszureichen.

Die eingelieferten beschädigten Papiere werden vernichtet.

§. 14.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären wegen rückständig gebliebener Einzahlungen und der dadurch verwirkten Konventionalstrafen und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen, welchem sich ein jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung kraft des gegenwärtigen Statuts unterwirft.

Alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären, die sich auf Gesellschaftsangelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter entschieden, welche zur Abgabe ihres Urtheils in Frose zusammentreten müssen. Eine jede Partei, und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse einander gegenüberstehen, diese gemeinschaftlich, wählen einen Schiedsrichter.

Verzögert eine Partei die Ernennung des Schiedsrichters länger als 14, schreibe: vierzehn Tage, nachdem ihr die desfallsige Aufforderung unter Benennung des von den oder dem Provokanten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Wahl des zweiten Schiedsrichters auf die provozirende Partei über.

Ein Obmann ist demnächst von beiden Schiedsrichtern zu wählen, und im Fall der Nichteinigung von dem Dirigenten des Gerichts zu ernennen, bei dem die Gesellschaft Recht zu nehmen hat. — Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Berufung auf die ordentlichen Gerichte nicht Statt.

§. 15.

Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch

1) den Anhaltischen Staatsanzeiger,
2) die Berliner Börsenzeitung,
3) die Magdeburger Zeitung

erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt.

Titel III.

Von dem Vorstande.

§. 16.

Die Leitung der Gesellschaft, so wie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der General-Versammlung zu wählenden Vorstande anvertraut. Die Wahlhandlung erfolgt in Gegenwart eines von dem competenten Herzoglich Anhaltischen Gerichte deputirten Mitgliedes oder eines Anhaltischen Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Akt bildet die Legitimation des Vorstandes.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, von denen zwei im Herzogthum Anhalt ihren Wohnsitz haben. Ihre Funktionen dauern sieben Jahre; alle Jahre scheidet ein Mitglied aus dem Vorstande aus. In den ersten sechs Jahren erfolgt das Ausscheiden nach dem Loose, später nach siebenjähriger Amtsführung. Die General-Versammlung wählt den Nachfolger durch geheime Abstimmung.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Die Namen der Gewählten werden durch die im §. 15., schreibe: Paragraph Fünfzehn, benannten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Vorstand ist der Vorstand der Gesellschaft. Auf seine Mitglieder findet ungeachtet der Bestimmung dieses Paragraphen über die regelmäßige Dauer ihrer Funktionszeit das dritte Alinea des Artikels 227., schreibe: Zweihundert sieben und zwanzig, des Handelsgesetzbuchs Anwendung.

§. 17.

Jedes Mitglied des Vorstandes muß 10, schreibe: zehn Aktien, besitzen oder erwerben; diese Aktien werden bei der Gesellschaft verwahrlich niedergelegt und bleiben, so lange die Funktion des Inhabers als Vorstandsmitglied dauert, unveräußerlich.

§. 18.

Der Vorstand wählt in Gegenwart eines von dem kompetenten Herzoglich Anhaltischen Gerichte deputirten Mitgliedes oder eines Anhaltischen Notars aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Ihre Funktionen in dieser Eigenschaft dauern ein Jahr, nach dessen Ablauf sie wieder wählbar sind.

Das Resultat der Wahl wird durch die im §. 15. schreibe: Paragraph fünfzehn, bezeichneten Blätter veröffentlicht. Sollten beide behindert sein, einer Sitzung des Vorstandes beizuwohnen, so übernimmt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 19.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Vorstandes zur Erledigung, so wird dieselbe vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Vorstande durch eine von dem Richter oder unter Zuziehung eines Notars (§. 18. schreibe: Paragraph achtzehn) vorzunehmende Ergänzungswahl wieder besetzt.

Das Resultat der Wahl ist durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der General-Versammlung. Das in dieser Weise gewählte Mitglied scheidet an dem Termine aus, an welchem die Dauer der Funktion seines Vorgängers aufgehört haben würde.

§. 20.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es der Vorsitzende für nöthig erachtet.

Wenn bei diesem zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes darauf antragen, so muß binnen acht Tagen eine außerordentliche Konferenz zusammenberufen werden.

§. 21.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt

die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters beziehungsweise des in deren Stelle tretenden anwesenden Mitgliedes des Vorstands, welches an Lebensjahren das älteste ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

Die Wahlen sind durch Stimmzettel vorzunehmen. Ergiebt sich hierbei keine absolute Majorität, so wird nach Vorschrift des §. 35., schreibe: Paragraph fünfunddreißig, letztes Alinea verfahren.

§. 22.

Der Vorstand beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehalten sind, namentlich bestimmt er über Anlegung der disponiblen Fonds und normirt die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Kredite. Förmliche Anleihen bedürfen der Genehmigung der General-Versammlung.

Der Vorstand entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, sowie über Plan und Umfang der zu erwerbenden oder zu errichtenden Etablissements. Er entscheidet über alle Verträge, welche sich auf Regulirung der Preise und auf Absatz der Produkte der Gesellschaft beziehen. Er ernennt und entsetzt den Direktor, sowie alle übrigen Beamte der Gesellschaft. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und die allgemeinen Verwaltungskosten. Er ist befugt, alle Beamten der Gesellschaft wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit oder aus andern Gründen zu entlassen; jedoch erfordert der desfallsige Beschluß die Uebereinstimmung von mindestens vier Mitgliedern des Vorstandes.

Der Vorstand erläßt und ändert die speziellen Dienstinstruktionen für den Direktor. Er ist berechtigt, über alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge und Kompromisse abzuschließen, sich zu vergleichen und zu substituiren.

Der Vorstand ist befugt, eins oder mehrere seiner Mitglieder, sowie den Direktor oder außerordentliche Kommissarien zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten auszufertigen.

§. 23.

Für die der General-Versammlung vorbehaltenen Entscheidungen liegt in den Beschlüssen der General-Versammlung über die auszuführenden Maßregeln zugleich die Ertheilung der General- und Spezial-Vollmacht an den Vorstand,

diese Beschlüsse zu vollziehen oder vollziehen zu lassen (§. 16., schreibe Paragraph sechszehn).

§. 24.

Alle Erklärungen und Urkunden, die der Vorstand Namens der Gesellschaft vollzieht, sind Dritten gegenüber verbindlich für dieselbe, wenn sie unter der Firma der Gesellschaft oder unter dem Namen des Vorstandes ausgestellt sind, und die eigenhändige Namens-Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreters tragen.

Zur Ausstellung, Acceptirung oder Indossirung von Wechseln ist jedoch außerdem noch die Gegenzeichnung eines Mitgliedes des Vorstandes erforderlich.

§. 25.

Der Vorstand wird nicht besoldet, er bezieht jedoch außer dem Ersatz der für die durch seine Funktionen veranlaßten baaren Ausgaben für seine Mühwaltung eine Tantième von fünf Prozent vom Reingewinne (cfr. §. 38., schreibe Paragraph achtunddreißig).

Der Vorstand stellt die Vertheilung dieser Tantième unter seine Mitglieder fest.

Titel IV.

Vom Direktor.

§. 26.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Instruktionen und Vollmachten des Vorstandes wird ein Direktor angestellt, welcher den Sitzungen des Vorstandes mit berathender Stimme beiwohnt.

Der Name des Direktors und seines Stellvertreters ist in den Geschäftsblättern bekannt zu machen.

Die Besoldung des Direktors wird vom Vorstande bestimmt und kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinn bestehen.

Der Direktor oder sein Stellvertreter muß seinen Wohnsitz in Frose haben.

§. 27.

Für Krankheits- oder sonstige Behinderungsfälle bestellt der Vorstand dem Direktor durch notarielle oder gerichtliche Vollmacht einen Stellvertreter, der denselben nach Maßgabe der Vollmacht gültig vertritt.

§. 28.

Der Direktor muß mindestes 25, schreibe: fünfundzwanzig Actien, der Gesellschaft besitzen oder erwerben.

Diese Aktien werden in das Archiv der Gesellschaft niedergelegt und dürfen, so lange die Funktionen des Inhabers dauern, nicht veräußert werden.

Titel V.

Von den General-Versammlungen.

§. 29.

Im zweiten Quartale jeden Jahres findet regelmäßig in Frose eine ordentliche General-Versammlung der Aktionäre statt.

Der Vorstand beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen sowohl die ordentlichen als außerordentlichen General-Versammlungen, die Letzteren wenn er es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens 10, schreibe: zehn Aktionäre, welche Inhaber von mindestens fünfhundert Aktien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll wenigstens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden. — Der Zweck der General-Versammlungen, sowohl der ordentlichen als außerordentlichen, muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

§. 30.

An den General-Versammlungen sind diejenigen Aktionäre theilzunehmen berechtigt, die spätestens am Tage vor der General-Versammlung bis Abends 6, schreibe: sechs Uhr, bei der Gesellschaftskasse entweder ihre Aktien deponirt oder die geschehene Niederlegung derselben bei einer öffentlichen Behörde oder sonst in einer dem Vorstande genügenden Weise durch Einreichung einer, die Niederlegung bekundenden Bescheinigung nachgewiesen haben. Unter die geschehene Einreichung der Aktien resp. der so eben gedachten Bescheinigung empfangen sie einen Depositionsschein, welcher als Einlaßkarte zur General-Versammlung dient und in dem die Zahl der Stimmen anzugeben ist, zu welcher der Aktionär nach Maßgabe des von ihm in der vorstehend gedachten Art nachgewiesenen

Aktienbesitzes nach §. 33., schreibe: Paragraph dreiunddreißig, des Statuts berechtigt ist.

Die Rückgabe der eingereichten Aktien erfolgt von dem nächsten Tage nach der General-Versammlung ab gegen Rückgabe des Depositionsscheins.

§. 31.

Stimmberechtigte Aktionäre können sich nur durch andere, mit beglaubigter Vollmacht versehene Aktionäre vertreten lassen.

Die Vollmachten müssen jedoch gleichzeitig mit den Aktien selbst oder den im vorigen Paragraphen gedachten Bescheinigungen bei der Gesellschaftskasse niedergelegt werden.

Frauen sind von dem persönlichen Erscheinen ausgeschlossen. Nicht erscheinende Aktionäre sind den Beschlüssen der anwesenden unterworfen. Minderjährige und andere Bevormundete werden durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten, wenn die Vertreter auch nicht Aktionäre sind.

§. 32.

Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der Versammlung.

Ueber die Verhandlungen in derselben wird ein gerichtliches oder notarielles Protokoll (§. 18., schreibe: Paragraph Achtzehn) aufgenommen und von dem Vorsitzenden, den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes und von drei nicht zu den Beamten der Gesellschaft gehörenden Aktionären unterschrieben.

Das Protokoll, welchem ein von dem Vorsitzenden anzufertigendes und von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionäre und deren Stimmen beizufügen ist, hat für die Mitglieder der Gesellschaft sowohl untereinander, als in Beziehung auf ihre Vertreter volle Beweiskraft.

§. 33.

In der General-Versammlung hat der Besitzer von Prioritäts-Aktien für jede Prioritäts-Aktie eine Stimme, je fünf Stammaktien ebenfalls eine Stimme. Mehr wie 40, schreibe: Vierzig Stimmen, können nicht in einer Person vereinigt werden.

§. 34.

In den regelmäßigen General-Versammlungen werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2) Wahl der Mitglieder des Vorstandes;
3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Vorstandes, sowie über die Anträge einzelner Aktionäre. Ueber Anträge der Aktionäre kann nur dann in der General-Versammlung beschlossen werden, wenn sie so zeitig beim Vorstande schriftlich eingereicht sind, daß ihre Ankündigung bei Einberufung der General-Versammlung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 29., schreibe: Paragraph Neun und zwanzig, hat erfolgen können.

   Diese Ankündigung muß erfolgen, wenn der Antrag spätestens acht Tage vor Publikation des Einberufungsschreibens durch die öffentlichen Blätter eingegangen ist.
4) Wahl von drei Kommissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Skripturen der Gesellschaft zu vergleichen und dem Vorstande die Decharge zu ertheilen.

§. 35.

Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung vollbringen sich mit absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Stimmen in einem öffentlichen Skrutinium giebt diejenige des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Skrutiniums vorgenommen, welches auf den Antrag des Vorsitzenden, oder, wenn es von wenigstens fünf Aktionären beansprucht wird, auch über andere Gegenstände der Berathung stattfindet.

Ergiebt bei Wahlen das Erste Skrutinium keine absolute Majorität, so werden nur die beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit in Wahlen und andern geheimen Skrutinien entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden gezogene Loos.

Titel VI.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 36.

Im ersten April jeden Jahres wird vom Direktor ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe und Ausstände der Gesellschaft errichtet, in ein dazu bestimmtes Register eingetragen und mit den Belägen dem Vorstande

zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Bei Aufstellung des Inventars werden die Materialvorräthe nach dem laufenden Werthe berechnet. Wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Vorstand.

§. 37.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn. In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen oder Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Vorstand.

Die Bilanz ist durch die §. 15., schreibe: Paragraph Fünfzehn, bezeichneten Blätter zu veröffentlichen.

§. 38.

Von dem Reingewinn werden zur Bildung eines Reserve- resp. Amortisationsfonds jährlich wenigstens zehn Prozent zurückgelegt. Ueber die Verwendung des Reservefonds verfügt der Vorstand. Der verbleibende Ueberrest des Reingewinns ist nach Abzug von fünf Prozent für den Vorstand und der sonst zu bewilligenden Tantième (§. 26., schreibe: Paragraph Sechs und zwanzig) als Dividende unter die Aktionäre zu vertheilen.

Die Vertheilung der Dividende muß spätestens am ersten Juli jeden Jahres gegen Einlieferung des Dividendenscheines bei der Gesellschaftskasse, oder an andern durch öffentliche Bekanntmachung des Vorstandes zu bezeichnenden Orten erfolgen.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 39.

Von dem Vorstande oder von Aktionären, welche zusammen ein Fünftel des Grund- (Aktien) Kapitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Aktionäre beschlossen werden.

In dieser General-Versammlung ist der Aktionär, gleichviel, wie viel Aktien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Aktie für eine Stimme gezählt.

Außer diesem Falle tritt die Auflösung der Gesellschaft auch nach Maßgabe der Vorschriften des Deutschen Handels-Gesetzbuchs Art. 242., schreibe: Zweihundert zwei und vierzig, Nr. 1., 3. und 4., schreibe: eins, drei und vier, ein.

§. 40.

Die General-Versammlung bestimmt den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren; sie ernennt Letztere.

§. 41.

Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel VIII.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 42.

a. Die Herzoglich Anhaltische Regierung ist befugt, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Kommissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesllschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen.

Die Gesellschaft trägt die jedesmaligen Reisekosten des Kommissars.

b. Im Uebrigen ist die Gesellschaft den gesetzlichen Bestimmungen der Art. 18., schreibe: Achtzehn, und 207. bis 248., schreibe: Zweihundert sieben bis Zweihundert acht und vierzig, des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs und des Art. Zehn, Paragraph Eins bis Neun (10. §. 1. bis 9.), sowie Art. 21., schreibe: Ein und zwanzig, des Anhalt-Bernburgischen Einführungsgesetzes vom 14. Juli 1862, schreibe: Vierzehnten Juli Eintausend achthundert zwei und sechzig, unterworfen.

Titel IX.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 43.

Alle Angelegenheiten der Gesellschaft bis zu der nach Ertheilung der landesherrlichen Konzession zu erfolgenden statutenmäßigen Wahl des Vorstandes werden von einem Komité besorgt.

Als Mitglieder desselben werden hierzu ernannt:

1) der General-Konsul Spiegelthal zu Berlin,
2) der Rechtsanwalt Pietscher zu Bernburg,
3) der Partikulier Kap-herr zu Aschersleben,
4) der Partikulier Otto Möser zu Berlin,
5) der Justizrath Goslich zu Aschersleben.

Dieses Komité kann im Fall eintretender Vakanzen sich selbst ergänzen, auch seine Mitgliederzahl durch Kooptation vermehren und für Verhinderungsfälle einzelner Mitglieder deren Stellvertreter ernennen.

Dasselbe ernennt seinen Vorsitzenden, faßt seine Beschlüsse nach Majorität, wobei im Falle der Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag giebt und setzt erforderlichen Falls eine Geschäftsordnung für sich fest.

Ausfertigungen des Komités werden von zwei Mitgliedern unterzeichnet.

Die Mitglieder des Komités werden nicht remunerirt, sie erhalten nur Ersatz der baaren Auslagen, die durch die Ausübung ihrer Funktionen veranlaßt werden.

§. 44.

Das im §. 43., schreibe: Paragraph dreiundvierzig, bezeichnete Komité vertritt in allen Beziehungen die durch gegenwärtigen Vertrag gebildete Gesellschaft, sowohl die Aktienzeichner, als auch diejenigen, welche als solche noch hinzutreten, bis zur Konstituirung des Vorstandes und vereinigt bei Ausübung seiner Funktionen, soweit erforderlich, in sich diejenigen dieses Gesellschaftsorgans.

Insbesondere ist das Komité bevollmächtigt:

a. die landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen, und zu dem Ende, Namens derselben, diejenigen Veränderungen des Statuts oder Zusätze dazu anzunehmen, welche als erforderlich erachtet werden möchten. Zur Annahme solcher Veränderungen oder Zusätze werden hierdurch ausdrücklich die im §. 43., schreibe: Paragraph dreiundvierzig, genannten Komité-Mitglieder mit der Maaßgabe bevollmächtigt, daß es für die Gültigkeit der Annahme-Erklärung genügt, wenn dieselbe auch nur von vier dieser Komité-Mitglieder abgegeben wird, dergestalt, daß das Statut, so wie dasselbe in Folge der in vorstehender Weise angenommenen Veränderungen und Zusätze lauten wird, als vertragsmäßig vereinbart für sämmtliche Aktienzeichner, sowohl die gegenwärtigen, wie die noch hinzutretenden, gültig ist. Auch sind die genannten Mitglieder des Komités bevollmächtigt, sowohl zusammen, wie auch mehrere, jedoch nicht weniger als zwei von ihnen, allein oder in Ver-

bindung mit andern Aktienzeichnern, das also schließlich der landesherrlichen Genehmigung zu unterbreitende Statut in einem neuen notariellen Akte zu formuliren;

b. die Aktienzeichnungen aufzunehmen, auch unter Vorbehalt der Genehmigung des Vorstandes Verträge zur Anstellung von Gesellschaftsbeamten zu schließen, Realitäten zu erwerben und überhaupt Anordnungen zu treffen, um die Geschäftsthätigkeit der Gesellschaft in kürzester Frist beginnen zu können;

c. endlich ist das Komité nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, sofort nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung des Statuts die Aktienzeichner zu einer General-Versammlung durch öffentliche Bekanntmachung oder durch rekommandirte Briefe zu berufen, und dieselben über diejenigen Gegenstände beschließen zu lassen, welche das Komité etwa zu einer solchen Beschlußfassung als geeignet erachtet.

§. 45.

Findet eine General-Versammlung nach der Bestimmung des §. 44. c., schreibe: Paragraph vierundvierzig c., statt, so sind nur die ursprünglichen Aktienzeichner, die sich jedoch durch solche auch vertreten lassen können, daran Theil zu nehmen berechtigt.

Für jede von dem Komité zugesagte Aktie hat der Zeichner eine Stimme.

Es kann nur über Anträge des Komités in einer solchen General-Versammlung abgestimmt werden.

Die Beschlüsse müssen mit absoluter Majorität der an der Abstimmung Theil nehmenden Stimmen gefaßt werden, und sind dann für jeden Aktienzeichner, wenn er auch nicht in der Versammlung gegenwärtig oder vertreten war, bindend.

Hinsichtlich des Präsidiums und des Protokolls gelten für diese Versammlung die Bestimmungen des §. 33., schreibe: Paragraph dreiunddreißig, mit der Maßgabe, daß der Vorstand durch das Komité ersetzt wird.

Schema A.

Die Prioritäten partizipiren außer der Dividende von 6 p̃. sechs Prozent, an dem Ueberschuß des Reingewinns, nachdem die Stammaktien die statutenmäßige Dividende von 6 p̃. sechs Prozent, erhalten haben.

Eingetragen Fol. . . des Aktienbuchs.
(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Aktie Nr.....

über zweihundert Thaler Kourant.

Der Inhaber dieser Aktie ist für den Betrag von zweihundert Thalern Kourant bei der Froser Braunkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft zu Frose als Aktionär mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten betheiligt.

Frose, den.........................

Froser Braunkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft.

Die Direktion.	Der Vorstand.
(Namensunterschrift.)	(Namensunterschrift.)

Schema B.

Eingetragen Fol. . . des Aktienbuchs.
(Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Aktie Nr..... zu Litt. B.

über zweihundert Thaler Kourant.

Der Inhaber dieser Aktie hat an die Kasse der Froser Braunkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft zweihundert Thaler Kourant entrichtet, und hat auf Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Frose, den ....

Froser Braunkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft.

Die Direktion.	Der Vorstand.
(Namensunterschrift.)	(Namensunterschrift.)

Schema C.

Dividendenschein Nr.....

zur Prioritäts-Aktie Nr..... Serie I.

Gegen Auslieferung dieses Scheins empfängt der Inhaber am 2. (zweiten) Juli 18.... (Eintausend Achthundert ....) nach Maßgabe des Reingewinns 6% (sechs Prozent) Dividende.

Frose, den ....

Froser Braunkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft.

Die Direktion. (Namensunterschrift.) Der Vorstand. (Namensunterschrift.)

Eingetragen Fol... des Registers der Dividendenscheine. (Unterschr. des Kontrolbeamten.)

Rückseite.

Nr.....

Dieser Schein kann nicht mortisirt werden und ist werthlos, wenn dessen Betrag nicht bis zum 2. Juli 18.... (zweiten Juli Eintausend Achthundert........) erhoben wird.

Schema D.

Dividendenschein Nr.....

Zur Stammaktie Nr..... Serie I.

Gegen Auslieferung dieses Scheins empfängt der Inhaber aus der Kasse der Froser Braunkohlen-Bergau-Aktien-Gesellschaft diejenige Dividende ausgezahlt, welche von dem Reinertrage des Verwaltungsjahres 18.... (Eintausend Achthundert ....) auf die vorbezeichnete Aktie für zahlbar erklärt und deren Betrag nebst Verfallzeit vom Vorstande statutenmäßig bekannt gemacht wird.

Dieser Dividendenschein wird nach §. 10. (Paragraph zehn) des Statuts ungültig, wenn die darauf zu erhebende Dividende nicht innerhalb vier Jahre, vom Verfalltage an gerechnet, erhoben wird.

Frose, den ....

Froser Braunkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft.

Die Direction. (Namensunterschrift.) Der Vorstand. (Namensunterschrift.)

Eingetragen Fol... des Registers der Dividendenscheine. (Unterschrift des Kontrolbeamten.)

Schema E.

Talon

Eingetragen Fol. . . des Talon-Registers.
(Unterschrift des Kontrollbeamten.)

zur Prioritätsaktie Nr. . . . . Serie I.

Der Inhaber erhält gegen Zurückgabe dieses Talons am 1. Juli 1874 (ersten Juli Eintausend Achthundert vierundsiebzig) neue Dividendenscheine.

Frose, den . . . .

Froser Braunkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft.

Die Direktion. Der Vorstand.
(Namensunterschrift.) (Namenunterschrift.)

Schema F.

Talon.

Eingetragen Fol. . . des Talon-Registers.
(Unterschrift des Kontrollbeamten.)

zur Stammaktie Nr. . . . . Serie I.

Der Inhaber erhält gegen Zurückgabe dieses Talons am 1. Juli 1874 (ersten Juli Eintausend Achthundert vierundsiebenzig) neue Dividendenscheine.

Frose, den . . . .

Froser Braunkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft.

Die Direktion. Der Vorstand.
(Namensunterschrift.) (Namensunterschrift.)

Schema G.

Quittungsbogen für Ratenzahlungen auf die Prioritätsaktie Nr. . . . . Serie I.

Auf die von . . . . gezeichnete Prioritätsaktie im Betrage von Zweihundert Thalern ist die erste Ratenzahlung von zwanzig Prozent mit vierzig Thalern geleistet worden.

Die folgenden Ratenzahlungen werden bei uns oder bei den Stellen, die wir hierfür etwa bekannt machen, entrichtet.

Nach geleisteter letzter Ratenzahlung wird die Prioritätsaktie nebst Dividendenscheinen und Talon verabfolgt.

Frose, den . . . .

Froser Braunkohlen-Bergbau-Aktien-Gesellschaft.

Die Direktion. Der Vorstand.
(Namensunterschrift.) (Namensunterschrift.)

Die zweite Rate von . . . . Prozent ist mit . . . . . . Thalern eingezahlt worden.

. . . ., den . . . .

(Namensunterschriften.)

Die dritte Rate von . . . . Prozent (wie vorher u. s. w.)

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 205.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 16. October 1869.)

Verordnung,

die Abänderung der Bestimmung in §. 40. der Bahnpolizei-Ordnung für Eisenbahnen vom 20. Juli 1859, beziehungsweise vom 14. November 1859 betreffend.

Auf Grund Höchster Verfügung vom 24. September d. J. wird die Bestimmung im §. 40. der Bahnpolizei-Ordnung für die Eisenbahnen vom 20. Juli 1859, beziehungsweise vom 14. November 1859:

> „Alle mit leicht fe uerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sichern Bedeckung versehen sein. Namentlich sind Ladungen von Stroh und Heu in offenen Güterwagen mit Planen von Wachstuch oder Leder vollständig zu bedecken."

aufgehoben und an deren Stelle die Vorschrift gesetzt:

> „Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sichern Bedeckung versehen sein, welche die Ladung vollständig umschließt."

Dessau, den 28. September 1869.

Herzogliche Regierung.
Abtheilung des Innern und der Polizei.
v. Albert.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 206.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 16. October 1869.)

Bestätigungs-Urkunde,

betreffend die Abänderung des §. 16. der Statuten der unter der Firma: Froser Braunkohlenbergbau-Aktien-Gesellschaft (Braunkohlengrube „Ludwig" bei Frose) errichteten Aktien-Gesellschaft.

Durch Höchste Resolution vom 16. August c. ist die von den Aktionären der Froser Braunkohlenbergbau-Aktien-Gesellschaft „Grube Ludwig" bei Frose in der Generalversammlung am 3. Juni c. beschlossene Abänderung des §. 16. der unterm 21. August 1869 (Nr. 204. der Anhalt. Gesetz-Sammlung) bestätigten Gesellschafts-Statuten, wonach, wie bisher, nicht jedes Jahr ein Mitglied des Vorstandes ausscheiden und ersetzt werden soll, sondern

> nach jedesmaligem 7jährigen Abschnitte alle sieben Mitglieder zugleich neu gewählt werden sollen,

genehmigt und bestätigt worden.

Urkundlich unter der Herzoglichen Regierung Siegel und Unterschrift.

Dessau, den 8. Oktober 1869.

(LS)

Herzoglich Anhaltische Regierung.
Abtheilung des Innern und der Polizei.
v. Albert.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 207.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 5. November 1869.)

Bekanntmachung,

betreffend den Disziplinarhof für Beamte des Anhalt-Dessauischen Landestheils.

Zur Vermeidung von Zweifeln, welche bei der gegenwärtigen Behörden-Einrichtung über die Auslegung des §. 3. der Verordnung vom 30. Mai 1853 (Nr. 400. der Anhalt-Dessau-Köthenschen Gesetz-Sammlung) entstehen können, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Disziplinarhof für Beamte des Anhalt-Dessau-Köthenschen Landestheils nach Höchster Bestimmung Sr. Hoheit, des Herzogs, gegenwärtig aus

1) dem Staatsminister und Wirklichen Geheimenrath Dr. von Larisch, als Vorsitzenden,
2) dem Staatsrath Hagemann,
3) dem Oberlandesgerichts-Präsidenten Lagemann,
4) dem Anhalt. Zolldirektor, Geheimen Ober-Finanzrath von Jordan,
5) dem Ober-Staatsanwalt, Geheimen Justizrath Schilling,
6) dem Geheimen Regierungsrath Steinkopff,
7) dem Geheimen Regierungsrath von Albert und
8) dem General-Kommissionsrath Bartels

als Mitglieder zusammen gesetzt ist.

Dessau, den 27. Oktober 1869.

Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 208.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 21. December 1869.)

Verordnung

wegen Ergänzung des Disziplinarhofes für Dienstvergehen derjenigen Beamten im vormals Anhalt-Bernburger Landestheile, welche kein Richteramt bekleiden.

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc.,

ernennen hierdurch, nachdem von den in der Verordnung vom 13. Juli 1857 bezeichneten Mitgliedern des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen derjenigen Beamten des vormals Anhalt-Bernburger Landestheils, welche kein Richteramt bekleiden, neuerdings der Ober-Regierungs-Rath Zachariae verstorben ist, zur Wiederergänzung dieses Disziplinarhofes

Unsern Geheimen Regierungs-Rath **von Albert**

zum Mitgliede desselben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen zu Dessau, am 8. Dezember 1869.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

L. S.

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 209.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 29. December 1869.)

Gesetz,

die Entrichtung einer Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen hierdurch wegen Einführung einer Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen auf Antrag Unsers Staats-Ministeriums und beziehungsweise unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Wer im Herzogthum Anhalt, sei er Inländer oder Ausländer, ein Gewerbe im Umherziehen im Sinne der Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund betreibt und dazu nach diesen Bestimmungen eines Legitimationsscheins bedarf, hat vom 1. Januar 1870 an eine Hausirsteuer nach den in §. 4. bestimmten Sätzen neben der etwa von seinem Gewerbeeinkommen noch zu zahlenden Ergänzungssteuer zu entrichten.

§. 2.

Es unterfallen hiernach der Hausirgewerbesteuer Alle, welche

außerhalb des erlaubten Jahr- und Wochenmarktsverkehrs und ohne auf Grund des §. 44. der Gewerbe-Ordnung zu dem betreffenden Gewerbebetriebe berechtigt zu sein,

außerhalb ihres Wohnorts, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person

1) Waaren irgend einer Art feilbieten,
2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in Verkaufsstellen zum Wiederverkauf aufkaufen,
3) Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten.

Der Besteuerung unterfällt auch das gewerbsweise außerhalb des Wohnorts erfolgende Anbieten zur Vermittelung von Geschäften und zwar auch dann, wenn es hierzu nach §. 42. der Gewerbe-Ordnung eines Legitimationsscheins nicht bedarf.

§. 3.

Befreiung von der Hausirgewerbesteuer tritt ein:
1) für den Verkauf selbstgefertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des allgemeinen Wochenmarktsverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen, sofern das Gewerbe innerhalb des nach §. 58. Nr. 2. der Bundesgewerbe-Ordnung von der Kreispolizei-Behörde bestimmten Umkreises des Wohnorts des Gewerbetreibenden betrieben wird,
2) für das Umhertragen zum Verkauf oder den Aufkauf von Waaren, welche vom Verkehr im Umherziehen nicht ausgeschlossen sind, wenn dies von dem Gewerbtreibenden oder seinem Arbeits- und Hülfspersonal im Polizeibezirke des Wohnorts geschieht,
3) für Musiker, sofern sie ihr Gewerbe nicht über den von der Kreispolizeibehörde festgestellten Umkreis ihres Wohnorts betreiben.

§. 4.

Die Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beträgt in der Regel für jede Person **10** Thlr. jährlich. Eine Ermäßigung dieses Normalsatzes findet in den in nachstehenden §§. gedachten Fällen Statt.

§. 5.

Für das Aufkaufen von Garn, Heede, Flachs, Werg, Lumpen, Glasscherben, Asche, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Federn, Borsten, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern und von andern Abgängen von geringem Werthe in der Hauswirthschaft, sowie für den Handel mit selbstgefertigten gestrickten baumwollenen Waaren, mit selbstgefertigten Schuhmacher-, Klempner- und Sattlerwaaren, mit selbstgefertigten Kleidungs-

stücken, Tuchmützen, Frauenhauben und leinenen Spitzen, mit Lederschmiere, Cichorien, Salz, Papier, sowie für den Gewerbebetrieb solcher Handwerker, welche sich umherziehend mit der Ausbesserung von Sachen oder mit der Anfertigung von Gegenständen ihres Gewerbes, zu welchen die Stoffe von den Arbeitsgebern geliefert werden, beschäftigen, sind ermäßigte Steuersätze von 2 oder 4 Thlr. in Ansatz zu bringen.

§. 6.

Für den Hausirhandel

1) mit Brot, Semmeln und andern Backwaaren, Hefe, trockenen Mühlenfabrikaten zum Genusse, Hirse, Buchweizen, Gemüsen aller Art, mit frischem und gedörrtem Obst, mit Milch, Butter, Käse, Eiern, Honig, Federvieh, mit frischen, geräucherten, gedörrten und gesalzenen Fischen, mit Jagdprodukten und andern Lebensmitteln von geringem Werth;

2) mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerschwamm, Wachs, Federposen, Fellen, und rohen Häuten, Hopfen, Sämereien, Torf, Holz und Steinkohlen, Besen, groben Decken aus Schilf oder Stroh, Dachsplitten, Theer, Pech, Kienruß, Kienöl, mit Sieben, Hecheln, Kratzen, Weberblättern, Nadlerwaaren, groben hölzernen Waaren, Schaufeln, Sensen, Beilen, Nägeln und andern groben Waaren aus geschmiedetem Eisen, mit Seiler- und groben Bürstenbinder-Waaren, mit ordinärem irdenen Geschirr, ordinärem Steingut, ordinärer Fayence, ordinären Glaswaaren, mit Zwirn, Strickgarn, Band aus Leinen und Wolle und mit wollenen gestrickten Waaren;

3) für den Handel mit Zeugen aus Wolle oder Baumwolle, sowie in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder nach dem geringen Umfange des Gewerbebetriebes die Veranlagung zum Steuersatze von 10 Thlr. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde,

kommen ermäßigte Steuersätze von 8, 6 oder 4 Thlr. jährlich zur Anwendung.

§. 7.

Gesellschaften von Musikern, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, ihr Gewerbe betreiben, kann eine Steuerermäßigung in der Art bewilligt werden, daß für den Vorsteher 4 Thlr., für jede andere Person 2 Thlr. entrichtet werden. Ein Gleiches gilt von Schauspielern und andern Künstler-Gesellschaften, überhaupt für Personen, welche Schaustellungen darbieten.

§. 8.

Wird der Gewerbesteuerschein erst mit oder nach dem 1. Juli ertheilt, so ist die für das laufende Jahr zu entrichtende Gewerbesteuer auf die Hälfte der tarifmäßigen festzusetzen.

§. 9.

Von dem Staats-Ministerium hängt es ab, nach dem Bedürfnisse die in §§. 5. und 6. bezeichneten Ermäßigungen auch auf andere den dort bezeichneten ähnliche Gewerbe auszudehnen. Eintretenden Falls ist das Erforderliche durch die Gesetz-Sammlung, beziehungsweise den Staats-Anzeiger bekannt zu machen.

§. 10.

Die Freilassung eines steuerpflichtigen Gewerbes von aller Steuer bedarf der Genehmigung des Staats-Ministeriums.

§. 11.

Die Veranlagung zur Gewerbesteuer liegt der Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, beziehentlich den von derselben zu beauftragenden Kreisdirektionen ob. Dieselben haben bei Ertheilung von Legitimationsscheinen, welche untrennbar mit stempel- und kostenfreien Gewerbesteuerscheinen zu verbinden sind, in letztere den Steuersatz einzutragen und hiernächst diese der betreffenden Kreis- oder Steuerkasse zur Aushändigung an die Antragsteller, welche nur gegen Berichtigung der Steuer erfolgen darf, zuzufertigen.

Sollte ausnahmsweise der Betrieb des Hausirgewerbes steuerfrei gestattet sein (§. 10.), so bedarf auch dabei der Hausirer außer dem Legitimationsscheine eines damit verbundenen Gewerbescheins, in welchem die Steuerfreiheit zu vermerken ist.

Die Ausfertigung eines besondern Gewerbesteuerscheins (ohne Legitimationsschein) findet Statt:

a. wenn Personen, welche die Vermittelung von Geschäften gewerbsweise betreiben, das Gewerbe auch außerhalb ihres Wohnortes betreiben wollen (§. 2. letztes al.),

b. wenn Gewerbtreibende auf Grund eines von der höhern Verwaltungsbehörde eines andern Bundesstaates ausgefertigten Legitimationsscheins ein steuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen im Herzogthume betreiben,

c. wenn Personen, welche nicht Angehörige des Norddeutschen Bundes sind, der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet worden ist.

Auch auf diese Fälle finden die oben bezüglich der Veranlagung gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 12.

Jeder Inhaber eines Gewerbesteuerscheins muß denselben im Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen und ist verpflichtet, sich auf Erfordern durch dessen Vorzeigung bei den betreffenden Orts- und Kreispolizei- und Steuerbehörden und den Polizei- und Steuer-Aufsichtsbeamten zu legitimiren. Ist er hierzu nicht im Stande, so hat er auf Geheiß der Behörde den Gewerbebetrieb bis zur Abhülfe des Mangels einzustellen.

§. 13.

Wer umherziehend ein steuerpflichtiges Gewerbe betreibt, ohne daß vor dem Beginne des Gewerbebetriebs die Gewerbesteuer entrichtet ist, hat nicht nur die Jahressteuer im höchsten Satze nachzuzahlen und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern überdies auch die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 14.

Eine gleiche Strafe findet Statt, wenn der Inhaber des Gewerbesteuerscheins den letztern an einen Dritten verleihet, überläßt oder abtritt oder sonst mißbräuchlich zu seinem oder Anderer Vortheil benutzt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, im Gewerbesteuerschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten und der letztere muß außerdem noch die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

§. 15.

Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht vollstreckt werden können, da tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle.

§. 16.

Uebertretungen der vorstehend mit Strafe bedroheten Vorschriften werden von den Behörden, welche die Polizeistrafgerichtsbarkeit ausüben, untersucht und bestraft.

Für das Verhältniß von Geldstrafe zu Gefängnißstrafe kommen die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes zur Anwendung.

§. 17.

Die eingezogenen Geldstrafen, sowie der Erlös aus den konfiszirten, von der Polizeistrafbehörde verkauften Waaren fließen der Kreiskasse des betreffenden Bezirks zu.

§. 18.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 27. Dezember 1869.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

L.S.

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 210.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 29. December 1869.)

Verordnung,

betreffend die Ausführung der in Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund über den Gewerbebetrieb im Umherziehen enthaltenen Bestimmungen.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc.,

verordnen zur Ausführung der mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Bestimmungen des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen, was folgt:

I.

§. 1.

Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche nach den Bestimmungen des Tit. III. der Gewerbe-Ordnung innerhalb des Herzogthums ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, bedürfen hierzu eines Legitimationsscheins.

Nur zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaus ist ein Legitimationsschein nicht erforderlich.

§. 2.

Der Legitimationsschein wird, gleichviel ob der Ansuchende ein Anhaltischer Landesunterthan oder ein im Herzogthum seinen Wohnsitz habender Angehöriger eines andern Bundesstaats ist, ertheilt:

A. Von der Herzogl. Kreisdirektion desjenigen Kreises, in welchem der Gewerbtreibende seinen Wohnsitz hat:

1) für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs,

2) für den Verkauf selbstgefertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Kreisdirektion näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnorts des Gewerbtreibenden, wobei über den zweimeiligen Umkreis des Wohnorts nicht hinauszugehen ist.

B. Von der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, in allen übrigen Fällen.

Der Antrag auf Ertheilung eines Legitimationsscheins ist auch in den Fällen unter B. an die Kreisdirektion desjenigen Kreises zu richten, in welchem der Antragsteller seinen Wohnsitz hat; Angehörige anderer Bundesstaaten dagegen haben die Anträge auf Ertheilung von Anhaltischen Legitimationsscheinen bei der Herzogl. Kreisdirektion ihres Aufenthaltsorts anzubringen.

(Die Bestimmungen über das weitere Verfahren siehe unter II.)

§. 3.

Gewerbtreibende, welche auf Grund eines von der höhern Verwaltungsbehörde eines andern Bundesstaats ausgefertigten Legitimationsscheins ein Gewerbe im Umherziehen im Herzogthum betreiben wollen, müssen ihren Legitimationsschein entweder bei Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern, oder derjenigen Kreis-Direktion, in deren Bezirk sie sich aufhalten, einreichen und erhalten auf Grund desselben einen Gewerbesteuerschein, der ihnen durch die Kreiskasse ihres Aufenthaltsorts unter gleichzeitiger Rückgabe des Legitimationsscheins ausgehändigt wird.

§. 4.

Unter der Ortsbehörde, bei welcher nach §. 59. (beziehungsweise 42.) der Gewerbe-Ordnung die Erlaubniß zu den dort näher bezeichneten gewerblichen Leistungen nachzusuchen bleibt, ist die Ortspolizeibehörde zu verstehn.

Der von der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern, in Gemäßheit des §. 59. der Gewerbe-Ordnung auszufertigende Legitimationsschein hat lediglich für den Umfang des Herzogthums Geltung. Derselbe kann nicht nur aus den allgemein gesetzlichen Gründen (§. 56. der Gewerbe-Ordnung), sondern auch dann, wenn einer den Verhältnissen des Landes nach dem Ermessen der Herzogl. Regierung entsprechenden Anzahl von Personen dergleichen Legitimationsscheine bereits ertheilt sind, versagt werden. Ebenso berechtigt der von einer obern Verwaltungsbehörde eines andern Bundesstaats für ihren Bezirk ausgefertigte Legitimationsschein zum Betriebe der in §. 59. der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Gewerbe innerhalb des Herzogthums nur dann, wenn er durch die Herzogl. Regierung auf das Letztere ausdrücklich ausgedehnt ist.

Die Prüfung der auf Ertheilung von Legitimationsscheinen zu diesen Gewerben gerichteten Anträge 2c. erfolgt im Allgemeinen zwar ebenfalls in dem unter II. vorgeschriebenen Verfahren. Wird jedoch die Ertheilung oder Ausdehnung des Legitimationsscheins auf Grund der §§. 59. und 60. der Gewerbe-Ordnung (wegen ermangelnden Bedürfnisses) versagt, so findet jenes Verfahren nicht statt. Die Versagung erfolgt vielmehr alsdann im Wege der einfachen Verwaltungsverfügung. Letzteres gilt auch von der im Eingang dieses §. erwähnten Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde.

§. 5.

Der von einer Herzogl. Behörde ausgestellte oder auf den Umfang des Herzogthums ausgedehnte Legitimationsschein ist dem Antragsteller nur dann unmittelbar und zwar gegen Erhebung einer Gebühr von 5 Sgr. auszuhändigen, wenn der betreffende Gewerbebetrieb im Herzogthum einer Hausirgewerbesteuer überhaupt nicht unterliegt. Ist dagegen das Gewerbe hausirsteuerpflichtig, so hat die ausfertigende Behörde den zu entrichtenden Steuerbetrag auf dem gleichzeitig auszufertigenden Gewerbesteuerschein (welcher wenn der Legitimationsschein von einer Anhaltischen Behörde ausgestellt wird, mit diesem untrennbar verbunden ist) zu vermerken und beide Scheine unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an diejenige Steuerbehörde, in deren Bezirke Letzterer seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, resp. sofern derselbe nicht im Herzogthume wohnt oder sich aufhält, an die Herzogl. Kreiskasse in Dessau, Behufs Erhebung der Steuer kurzer Hand einzusenden.

Der Inhaber des Legitimationsscheins ist verpflichtet, den Legitimations- und den Gewerbesteuerschein während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und sowohl den Orts- und Kreispolizeibehörden resp. deren Organen, wie auch den Steuerbehörden auf Verlangen vorzuzeigen.

Ist er hierzu außer Stande, so hat er auf Geheiß der Behörde den Gewerbebetrieb bis zur Abhülfe des Mangels sofort einzustellen.

II.

Verfahren bei Ertheilung der Legitimationsscheine etc.

§. 6.

Die Herzogl. Kreisdirektionen haben die bei ihnen eingehenden Anträge auf Ertheilung eines Legitimationsscheins zum Gewerbebetrieb im Umherziehen (§. 2.) darauf hin zu prüfen, ob einer derjenigen Gründe vorhanden ist, wegen deren zufolge §. 57. der Gewerbe-Ordnung der Legitimationsschein versagt werden darf.

Nach erfolgter Prüfung reicht die Kreisdirektion, wofern sie für die Entscheidung der Sache nicht selbst zuständig ist, den Antrag mit ihrem gutachtlichen Berichte der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern, zur Entscheidung ein, im andern Falle ertheilt sie selbst die Entscheidung.

§. 7.

Wird die Ertheilung des Legitimationsscheins versagt, so ist die versagende Bescheidung dem Antragsteller stets schriftlich und mit Gründen und einer Belehrung über das zuständige Rechtsmittel versehen gegen Behändigungsschein zuzufertigen.

§. 8.

Ist der ablehnende Bescheid von der Herzogl. Kreisdirektion selbst ergangen, so geht der dagegen zulässige Rekurs an die Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern. Dieselbe entscheidet über den Rekurs auf Grund einer mündlichen Verhandlung, zu welcher der Rekurrent zu laden ist. Sie ist befugt, zuvor diejenigen Erhebungen anstellen zu lassen, welche zur Beurtheilung der Sache nothwendig erscheinen. Im Uebrigen gelten analog für die Vorladung und das mündliche Verfahren die unter §. 34. der Verordnung vom 18. September 1869 (Nr. 202. der Ges.-Samml.) ertheilten Vorschriften.

Ueber den Beschluß des Kollegiums ist, sofern er nicht auf Beweiserhebung lautet, ein mit Gründen versehener Bescheid zu erlassen.

§. 9.

Ist der ablehnende Bescheid (§. 7.) von der Herzogl. Regierung ergangen, so kann entweder auf mündliche Verhandlung der Sache angetragen oder

auch alsbald Rekurs gegen die Verfügung an das Herzogl. Staats-Ministerium eingelegt werden.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb 14 Tagen an die Herzogl. Regirung zu richten. Die Vorladung des Rekurrenten und das mündliche Verfahren erfolgen in der unter §. 34. der Verordnung vom 18. September 1869 (Nr. 202. der Gesetz-Sammlung) bezeichneten Weise.

Wird auf Grund der mündlichen Verhandlung dahin entschieden, daß der nachgesuchte Legitimationsschein zu ertheilen sei, so fertigt die Behörde ohne weitern schriftlichen Bescheid den Legitimationsschein aus. Wird dagegen die erste Verfügung, durch welche der Legitimationsschein versagt wurde, aufrecht erhalten, so ist ein förmlicher Bescheid zu erlassen, der diesen Beschluß näher begründet und auf das dagegen zulässige Rechtsmittel verweist. Die Zustellung des Bescheides hat gegen Behändigungsschein zu erfolgen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das Staats-Ministerium gestattet.

§. 10.

Der Rekurs gegen die erste Entscheidung, sei es der Herzogl. Kreisdirektion oder der Herzogl. Regierung, ist innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung bei der Behörde, welche die Entscheidung ertheilt hat, einzulegen und zu rechtfertigen und von Letzterer unverzüglich mit ihrem Erachten an die höhere Instanz einzusenden.

Wird durch den Rekursbescheid die angefochtene Verfügung bestätigt, so ist zugleich ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß eine weitere Beschwerde durch das Gesetz nicht zugelassen sei. Der Bescheid wird der Behörde, welche in erster Instanz entschieden hat, in Ausfertigung übersendet.

Ist darin der Rekurs zurückgewiesen, so stellt diese den Bescheid dem Rekurrenten zu; ist der Rekurs für begründet erachtet, so fertigt sie auf Grund des Bescheides den nachgesuchten Legitimationsschein aus.

§. 11.

Anträge auf Zulassung von Begleitern (§. 62. Abs. 2. der Gewerbe-Ordnung) sind von dem Unternehmer an die Kreisdirektion des Wohnorts des Begleiters zu richten, von dieser in Gemäßheit der §§. 57. und 62. (ibid.) zu prüfen und mit ihrem Gutachten an die zur Entscheidung berufene Behörde (§. 62. Abs. 2.) abzugeben. Wird von der Letztern die Genehmigung versagt, so ist nach den in §. 7. ff. dieser Verordnung gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß zu der mündlichen Verhandlung außer dem

Unternehmer auch der Begleiter zu laden, die Behändigung der Entscheidung dagegen allein an den Unternehmer zu bewirken ist.

III.

§. 12.

Personen, welche nicht Angehörige des Norddeutschen Bundes sind, kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen (Tit. III. der Gewerbe-Ordnung) mit Gegenständen, welche nach der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom An- und Verkauf nicht ausgeschlossen sind, so lange gestattet werden, als der Bundesrath hierüber keine besonderen Bestimmungen getroffen hat.

Die ertheilte Erlaubniß ist in einem Gewerbesteuerscheine auszufertigen unter Veranlagung zur gesetzlichen Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Im Uebrigen finden rücksichtlich der Ertheilung und Versagung dieser Erlaubniß gegenüber Nichtangehörigen des Norddeutschen Bundes die seither gültigen Vorschriften Anwendung.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1870 in Kraft.

Etwaige zur Ausführung derselben weiter erforderliche Instruktionen ꝛc. sind vom Herzogl. Staats-Ministerium zu erlassen.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 16. Dezember 1869.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

v. Larisch.

(L. S.)

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 211.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 29. December 1869.)

Gesetz,

die Einführung einer Gewerbesteuer für den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, rc. rc. rc.,

verordnen zur Ausführung der im §. 1. der Verordnung vom 16. Dezember 1868 (Nr. 180. der Gesetz-Sammlung) enthaltenen Bestimmung wegen der Entrichtung einer Gewerbsabgabe für den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit geistigen Getränken auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Jede Person, welche die Gast- oder Schankwirthschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus gewerbsweise betreibt, hat vom 1. Januar 1870 ab neben der vom Gewerbs-Einkommen zu zahlenden Ergänzungssteuer eine besondere Gewerbesteuer zu entrichten, wogegen von demselben Zeitpunkte an die für diese Gewerbe zu entrichten gewesenen persönlichen Gewerbs-Abgaben in Wegfall kommen. (Vergl. Gesetz vom 16. Dezember 1868 Nr. 180.)

§. 2.

Die Höhe der Gewerbesteuer ist in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die Größe der Ortschaften, beziehentlich nach dem Umfange des Gewerbebetriebes festzustellen. Die Steuersätze sind nachstehende:

A. für die vier Hauptstädte Dessau, Köthen, Bernburg und Zerbst
8, 12 und 16 Thaler;
B. für die übrigen Ortschaften über 1500 Einwohner
6, 9 und 12 Thaler;
C. für die Ortschaften bis zu 1500 Einwohnern
2, 4, 6, 8 und 10 Thaler

jährlich.

§. 3.

Der Besitz einer Realgerechtigkeit für Gast- und Schankwirthschaft ꝛc. befreit von der Zahlung der Gewerbesteuer nicht. Dagegen kommen die für dergleichen Realgerechtigkeiten bisher gezahlten Gewerbsabgaben in Wegfall. Soweit solche Abgaben zugleich für Grundstücke zu entrichten sind, kommt nur der für das Gewerbe gezahlte Theil in Wegfall. Ist das Verhältniß der für das Gewerbe und der für das Grundstück gezahlten Abgabe nicht zu bestimmen, so findet die Bestimmung des §. 3. des Gesetzes Nr. 180. analoge Anwendung.

§. 4.

Die Veranlagung der betreffenden Gewerbtreibenden zur Gewerbesteuer ist bei Ertheilung der polizeilichen Erlaubnißscheine zu bewirken und ist den Steuerpflichtigen der Betrag der jährlich zu erlegenden Steuer durch die Steuerstelle, bei welcher die Einzahlung der Steuer zu erfolgen hat, schriftlich bekannt zu machen.

§. 5.

Die Gewerbesteuer ist in vierteljährigen Raten praenumerando zu erlegen und werden als Termine zur Entrichtung der Steuer der 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober festgesetzt.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Gewerbesteuer beginnt mit dem nächsten Zahlungs-Termine nach Ausstellung des polizeilichen Erlaubnißscheines.

§. 6.

Wer ein Gewerbe aufgiebt und dies der betreffenden Kreisdirektion anzeigt, ist vom nächsten Zahlungstermine an von Versteuerung desselben befreit.

§. 7.

Die Eintreibung der Rückstände erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. April 1866, betreffend die außergerichtliche Einziehung der Steuer-

und Abgabenreste. Hat ein Gewerbesteuerpflichtiger, ungeachtet einer ergangenen Mahnung die fällige Steuer bis vor Schluß des Quartals nicht entrichtet, so kann ihm die Fortbetreibung des Gewerbes untersagt werden.

§. 8.

Rekurse wegen zu hoher Besteuerung sind bei der Regierung, Abtheilung für Finanzen, über von der letztgedachten Behörde erlassene Verfügungen bei dem Staats-Ministerium anzubringen. Bei den Rekursbescheiden dieser Behörde behält es lediglich sein Bewenden.

Inzwischen muß der Rekurrent unter Vorbehalt des Ersatzes die Gewerbe-werbesteuer, soweit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 9.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 27. Dezember 1869.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

(L.S.)

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung
für das
Herzogthum Anhalt.

№ 212.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 31. December 1869.)

Verordnung,
den Haupt-Finanz-Etat des Herzogthums Anhalt für das Jahr 1870 betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen hiermit auf Antrag Unseres Staats-Ministerium und unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Der nachstehende von Uns vollzogene Haupt-Finanz-Etat für das Jahr 1870 wird hiermit in

eigener Einnahme auf 2,157,000 Thaler und in
eigener Ausgabe auf 2,153,789 Thaler

festgestellt.

§. 2.

Unser Staats-Ministerium wird mit der Ausführung dieses Haupt-Finanz-Etats hierdurch beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 24. Dezember 1869.

Leopold Friedrich,
Herzog von Anhalt.

(L.S.)

v. Larisch.

Haupt-Finanz-Etat
für
das Herzogthum Anhalt
auf das Jahr 1870.

Einnahme. A. Eigene Einnahme.	Betrag für das Jahr 1870. Thlr	Sgr	₰
Tit. I. Domanial-Verwaltung,			
einschließlich der Herzogl. inländischen Privatgüter.			
A. Von Grundstücken.			
1) Von Gütern	527600	—	—
2) Von einzelnen Aeckern	91288	14	3
3) Von einzelnen Wiesen	42660	19	5
4) Von Gärten	499	17	6
5) Von Obst- und Zierpflanzungen	14680	9	9
6) Von Baumschulen	3326	—	—
7) Von Fischereien	3077	5	8
8) Von Forsten	342298	20	—
9) Von Weinbergen	589	—	—
10) Von Steinbrüchen und Sandgruben	20948	4	11
11) Von der Torfgräberei bei Frose	833	10	—
12) Von sonstigen Grundstücken	588	23	9
Sa. A. Von Grundstücken	1048390	5	3

Einnahme. A. Eigene Einnahme.	Betrag für das Jahr 1870. Rℳ	Sgr.	₰
B. Von Gebäuden und gewerblichen Anlagen.			
1) Von Gebäuden	2946	5	10
2) Von Mühlen	23988	4	3
3) Von der Brauerei in Bernburg	910	—	—
4) Von Gasthäusern	2606	1	—
5) Von Ziegel-, Kalk- und Gypshütten	4759	13	8
6) Von Badeanstalten	5420	—	—
Sa. B. Von Gebäuden ꝛc.	40629	24	9
Hierzu Sa. A. Von Grundstücken	1048390	5	3
Sa Tit. I. Domanial-Verwaltung (einschließlich der Herzogl. inländischen Privatgüter.)	1089020	—	—
Von dieser (Brutto-) Summe gehen zunächst ab die Domainenrente Sr. Hoheit des Herzogs, und das an Ihre Hoheit, die verwittwete Herzogin von Anhalt-Bernburg, zu zahlende jährliche Witthum mit	270970	—	—
so daß in die Landeshauptkasse Summa	818050	—	—
fließen und bei dieser verrechnet werden.			
Tit. II. Steuer-Verwaltung.			
A. Direkte Steuern.			
1) Alte Grundabgaben und Gefälle	26111	1	7
2) Nachschußrenten bei Ablösungen	100	—	—
3) Ergänzungssteuer	182500	—	—
4) Concessionsabgaben	7000	—	—
5) Eisenbahnsteuer (für 1869)	63425	—	—
6) Postentschädigungen aus der Bundeskasse	2000	—	—
Sa. A. Direkte Steuern	281136	1	7
B. Indirekte Steuern.			
1) Stempelsteuer	35527	—	—
2) Communications-Abgaben:			
a. Elbzoll	28300	—	—
b. Schleusengelder	2870	—	—
c. Chausseegelder	25157	15	10
d. Brückgelder	5900	—	—
e. Ufer- und Niederlagsgelder	3248	20	—
f. Pachtgeld von Fähren und Hafengelder	861	20	—
Sa. 2.: 66,337 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.			
3) Niederlagsgelder ꝛc. des Haupt-Steueramtes	280	—	—
4) Salzcontrol-Gebühren	2870	—	—
Sa. B. Indirekte Steuern	105014	25	10

Einnahme. A. Eigene Einnahme.	Betrag für das Jahr 1870. Rthlr.	Sgr.	Pf.
C. Entschädigung für Erhebung der Bundessteuern.			
1) Für Erhebung der Rübenzuckersteuer	43790	—	—
2) Desgl. der Branntwein-, Braumalz- und Tabacksteuer	36870	—	—
3) Desgl. der Salzsteuer	1380	—	—
4) Desgl. des Wechselstempels	360	—	—
Sa. C. Entschädigung für Erh. d. Bundesst.	82400	—	—
Hierzu: Sa. B. Indirekte Steuern	105014	25	10
Sa. A. Direkte Steuern	281136	1	7
Sa. Tit. II. Steuer-Verwaltung	468550	27	5
Tit. III. Von Bergwerken und Hütten.			
1) Von den Harzer Bergwerken incl. Silberhütte	120910	—	—
2) Von der Eisenhütte Mägdesprung	94430	—	—
3) Von der Eisengießerei in Bernburg	126000	—	—
4) Vom Salzwerke Leopoldshall	340000	—	—
5) Zehnt von Braunkohlengruben ꝛc.	36530	—	—
6) Insgemein	—	—	—
Sa. Tit. III. Von Bergwerken und Hütten	717870	—	—
Tit. IV. Sporteln.			
1) Vom Staatsministerium	20	—	—
2) Von den Gerichten	90825	—	—
3) Von der Regierung, Abth. für Finanzen	2360	—	—
4) " " " Abth. des Innern	400	—	—
5) Von der Polizei-Verwaltung	4779	—	—
6) Vom Consistorium	180	—	—
7) Von der General-Commission	5750	—	—
Sa. Tit. IV. Sporteln	104314	—	—
Tit. V. Stolgebühren (Dessau-Köthen)	7074	14	7
Tit. VI. Schulgelder (Dessau-Köthen)	35980	—	—
Tit. VII. Vom Landgestüt	1352	—	—
Tit. VIII. Insgemein	3808	18	—

Einnahme.

A. Eigene Einnahme.

	Betrag für das Jahr 1870. Rthlr	Sgr	Pf
Recapitulation.			
Tit. I. Domanial-Verwaltung	818050	—	—
Tit. II. Steuer-Verwaltung	468550	27	5
Tit. III. Von Bergwerken und Hütten	717870	—	—
Tit. IV. Sporteln	104314	—	—
Tit. V. Stolgebühren	7074	14	7
Tit. VI. Schulgelder	35980	—	—
Tit. VII. Vom Landgestüt	1352	—	—
Tit. VIII. Insgemein	3808	18	—
Summa A. Eigene Einnahme	2157000	—	—
B. Einnahme für den norddeutschen Bund.			
1) Ein- und Ausgangsabgaben	21300	—	—
2) Rübenzuckersteuer	1645000	—	—
3) Branntweinsteuer	210010	—	—
4) Braumalzsteuer	30205	—	—
5) Tabacksteuer	1585	—	—
6) Salzsteuer	54700	—	—
7) Wechselstempel	1000	—	—
Summa B. Einnahme für den norddeutschen Bund	1963800	—	—

Ausgabe.

A. Eigene Ausgabe.

				Betrag für das Jahr 1870. Rℓ	Sgr	₰
Tit. I. Allgemeine Staatsverwaltung.						
1) Staatsministerium.						
a. Personalaufwand	13100 Thlr.	—	—			
b. Realaufwand	7745 „	—	—			
				20845	—	—
2) Gesandtschaften				1300	—	—
3) Matrikularbeiträge zum norddeutschen Bunde				71800	—	—
4) Landschaft				12257	15	—
5) Archivariatsbesoldungen				282	11	—
6) Ordenskasse				1200	—	—
7) Statistisches Bureau				1821	15	—
Summa Tit. I. Allgemeine Staatsverwaltung				109506	11	—
Tit. II. Staatsschuldenverwaltung.						
1) Für Dessau-Köthen	Rℓ	Sgr	₰			
a. Personalaufwand	1195	—	—			
b. Realaufwand	340	—	—			
c. Tilgung der Staatsschuld	58940	—	—			
d. Verzinsung der Staatsschuld	93991	22	7			
Sa.	154466	22	7			
hiervon ab die eigene Einnahme	34466	22	7			
bleibt Zuschuß				120000	—	—
2) Für Bernburg	Rℓ	Sgr	₰			
a. Personalaufwand	750	—	—	aus den eigenen Einnahmen.		
b. Realaufwand	548	8	6			
c. Tilgung der Staatsschulden	27300	—	—			
d. Verzinsung der Staatsschuld				98900	—	—
Sa. Tit. II. Staatsschuldenverwaltung				218900	—	—
Tit. III. Justizverwaltung.						
a. Personalaufwand	94958 Thlr.	25 Sgr.				
b. Realaufwand	42825 „	5 „				
				137784	—	—

Ausgabe. A. Eigene Ausgabe.	Betrag für das Jahr 1870. Rthlr	Sgr	Pf
Tit. IV. Verwaltung des Innern.			
Cap. 1. Regierung, Abtheilung des Innern.			
a. Personalaufwand .... 11450 Thlr. 23 Sgr.			
b. Realaufwand .... 2700 „ — „	14150	23	—
Cap. 2. Kreisdirektionen.			
1) Kreisdirektion in Dessau.			
a. Personalaufwand .... 3450 Thlr. — Sgr.			
b. Realaufwand .... 3689 „ — „	7139	—	—
2) Kreisdirektion in Köthen.			
a. Personalaufwand .... 3650 Thlr. — Sgr.			
b. Realaufwand .... 2731 „ — „	6381	—	—
3) Kreisdirektion in Zerbst.			
a. Personalaufwand .... 3220 Thlr. — Sgr.			
b. Realaufwand .... 1550 „ — „	4770	—	—
4) Kreisdirektion in Bernburg.			
a. Personalaufwand .... 3325 Thlr. — Sgr.			
b. Realaufwand .... 2841 „ — „	6166	—	—
5) Kreisdirektion in Ballenstedt.			
a. Personalaufwand .... 2725 Thlr. — Sgr.			
b. Realaufwand .... 1821 „ — „	4546	—	—
6) Zu Gehaltszulagen	305	—	—
Summa Cap. 2. Kreisdirektionen	29307	—	—
Cap. 3. Jägerbrigade	20763	24	—
Cap. 4. Straf- und Arrestanstalten.			
1) Zuchthaus Zerbst	5245	—	—
2) Straf- und Besserungsanstalt Plötzkau	5179	—	—
3) Erhaltung der Kriminalgefängnisse und Verpflegung der Kriminal-Gefangenen	—	—	—
Sa. Cap. 4. Straf- und Arrestanstalten	10424	—	—

Ausgabe. A. Eigene Ausgabe.	Betrag für das Jahr 1870. Rt	Sgr	₰
Cap. 5. Armenwesen.			
1) Zuschüsse zu Ortsarmenkassen	15460	11	4
2) Zuschüsse zu Armen-, milden und Rettungsanstalten	14385	12	—
3) Allgemeiner Unterstützungsfonds	2400	—	—
Sa. Cap. 5. Armenwesen	32245	23	4
Cap. 6. Medizinalwesen.			
1) Besoldung der Medizinalbeamten	4299	18	—
2) Fixirte Honorare für ärztliche Behandlung der Suabalternbeamten	455	—	—
3) Arzneikosten für Subalterbeamte	200	—	—
4) Realaufwand	1086	—	—
5) Hebammenwesen	1244	23	10
6) Pockenimpfung	406	—	—
7) Sanitätsanstalten	15914	6	3
8) Zu Blödenanstaltszwecken	1165	—	—
9) Unterstützung von Geisteskranken	794	11	11
Sa. Cap. 6. Medizinalwesen	25565	—	—
Cap. 7. Kunst und Wissenschaft	3907	—	—
Cap. 8. Zu Landeskulturzwecken	865	—	—
Cap. 9. Landgestüt	9219	18	—
Cap. 10. Zu Kommunalzwecken	4688	14	6
Cap. 11. Post und Zeitungswesen	400	—	—
Recapitulation.			
1) Regierung. Abtheilung des Innern	14150	23	—
2) Kreisdirektionen	29307	—	—
3) Jägerbrigade	20763	24	—
4) Straf- und Arrestanstalten	10424	—	—
5) Armenwesen	32245	23	4
6) Medizinalwesen	25565	—	—
7) Kunst und Wissenschaft	3907	—	—
8) Zu Landeskulturzwecken	865	—	—
9) Landgestüt	9219	18	—
10) Zu Kommunalzwecken	4688	14	6
11) Post- und Zeitungswesen	400	—	—
Sa. Tit. IV. Verwaltung des Innern	151536	12	10

Ausgabe. A. Eigene Ausgabe.	Betrag für das Jahr 1870. Rp.	Sgr.	₰.
Tit. V. Finanzverwaltung.			
A. Regierung. Abtheilung für Finanzen.			
a. Personalaufwand ... 36730 Thlr.			
b. Realaufwand ... 18013 „			
	54743	—	—
B. Domanialaufwand.			
1) Abgaben und Lasten von Gütern rc.	22270	—	—
2) Separationskosten	9000	—	—
3) Vermessung und Grenzberichtigung	1070	—	—
4) Erhebung der Acker-, Wiesen- und Obstpächte	1177	9	5
5) Erhaltung der Obst- und Zierpflanzungen	10590	—	—
6) Auf Baumschulen	2568	8	—
7) Auf Fischereien	1330	22	—
8) Auf Forsten	125658	20	5
9) Auf Stein- und Sandbrüche	15535	10	—
10) Auf die Torfgräberei bei Frose	370	—	—
Summa B. Domanialaufwand	189570	9	10
C. Steuerverwaltung.			
Cap. 1. Hauptsteueramt.			
a. Personalaufwand ... 52800 Thlr.			
b. Realaufwand ... 9700 „			
	62500	—	—
Cap. 2. Kreiskassen.			
1) Kreiskasse in Dessau.			
a. Personalaufwand ... 3802 Thlr.			
b. Realaufwand ... 1810 „			
	5612	—	—
2) Kreiskasse in Köthen.			
a. Personalaufwand ... 3417 Thlr.			
b. Realaufwand ... 1000 „			
	4417	—	—
Latus	10029	—	—

Ausgabe. A. Eigene Ausgabe.		Betrag für das Jahr 1870. Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport		10029	—	—
3) Kreiskasse in Zerbst.				
a. Personalaufwand	2828 Thlr.			
b. Realaufwand	665 „			
		3493	—	—
4) Steueramt in Coswig.				
a. Personalaufwand	1310 Thlr.			
b. Realaufwand	326 „			
		1636	—	—
5) Kreiskasse in Bernburg.				
a. Personalaufwand	3822 Thlr.			
b. Realaufwand	1284 „			
		5106	—	—
6) Kreiskasse in Ballenstedt.				
a. Personalaufwand	1915 Thlr.			
b. Realaufwand	828 „			
		2743	—	—
7) Steueramt in Harzgerode.				
a. Personalaufwand	1262 Thlr.			
b. Realaufwand	198 „			
		1460	—	—
8) Zu Gehaltszulagen		125	—	—
Sa. Cap. 2. Kreiskassen		24592	—	—
Cap. 3. Erhebung der Stempelsteuer		120	—	—
Cap. 4. Erhebung der Kommunikationsabgaben		12560	—	—
Cap. 5. Erhebung der Stolgebühren und Schulgelder		752	2	—
Cap. 6. Fortführung der Ergänzungssteuer		2200	—	—
Cap. 7. Vorauszahlung der Bundessteuern		—	—	—
Rekapitulation.				
1) Hauptsteueramt		62500	—	—
2) Kreiskassen		24592	—	—
3) Erhebung der Stempelsteuer		120	—	—
4) Erhebung der Kommunikationsabgaben		12560	—	—
5) Erhebung der Stolgebühren und Schulgelder		752	2	—
6) Fortführung der Ergänzungssteuer		2200	—	—
7) Vorauszahlung der Bundessteuern		—	—	—
Summa C. Steuerverwaltung		102724	2	—

Ausgabe.

A. Eigene Ausgabe.

	Betrag für das Jahr 1870. Rt	Sgr	Pf
D. Berg- und Hüttenwesen.			
1) Auf die Harzer Bergwerke, einschl. Silberhütte	128630	—	—
2) Auf die Eisenhütte Mägdesprung	91390	—	—
3) Auf die Eisengießerei in Bernburg	103000	—	—
4) Auf das Salzwerk Leopoldshall	166500	—	—
5) Vorrichtungs-, Hilfs-, Versuchsarbeiten und Neubauten	7500	—	—
6) Zu Gehaltszulagen	100	—	—
Summa D. Berg- und Hüttenwesen	497120	—	—
Rekapitulation.			
A. Regierung, Abtheilung für Finanzen	54743	—	—
B. Domanialaufwand	189570	9	10
C. Steuerverwaltung	102724	2	—
D. Berg- und Hüttenwesen	497120	—	—
Summa Tit. V. Finanzverwaltung	844157	11	10
Tit. VI. Generalkommission.			
a. Personalaufwand ... 9655 Thlr.			
b. Realaufwand ... 1180 "			
	10835	—	—
Tit. VII. Kultus und Unterricht.			
Cap. 1. Konsistorium.			
a. Personalaufwand ... 9415 Thlr.			
b. Realaufwand ... 2225 "			
	11640	—	—
Cap. 2. Kultus.			
a) Evangelischer Kultus	30682	4	1
b) Katholischer Kultus	481	2	6
c) Jüdischer Kultus	625	—	—
Summa Cap. 2.	31788	6	7
Cap. 3. Unterricht.			
a) Höhere Lehranstalten und Volksschulen	138997	27	5
b) Jüdische Schulen	58	15	7
Summa Cap. 3.	139056	12	5
Hierzu Summa Cap. 2.	31788	6	7
" Summa Cap. 1.	11640	—	—
Summa Tit. VII. Kultus und Unterricht	182484	19	—

Ausgabe. A. Eigene Ausgabe.	Betrag für das Jahr 1870. Rℛ	Sgr.	₰
Tit. VIII. Renten.	10752	13	7
Tit. IX. Pensionen.			
1) Wartegelder und Dispositionsgehalte	26242	23	10
2) Dienstpensionen	61300	21	4
3) Gnadenpensionen	13000	—	—
4) Zuschüsse zu Wittwenkassen	23876	13	3
Summa Tit. IX. Pensionen	124419	28	5
Tit. X. Bauwesen.			
A. Bauverwaltungen.			
1) Bauverwaltung in Dessau.			
a. Personalaufwand .... 6380 Thlr.			
b. Realaufwand .... 2109 „			
	8489	—	—
2) Bauverwaltung in Köthen.			
a. Personalaufwand .... 3480 Thlr. — Sgr. — Pf.			
b. Realaufwand .... 2018 „ 10 „ 8 „			
	5498	10	8
3) Bauverwaltung in Zerbst.			
a. Personalaufwand .... 2718 Thlr. 6 Sgr. 11 Pf.			
b. Realaufwand .... 800 „ — „ — „			
	3518	6	11
4) Bauverwaltung in Bernburg.			
a. Personalaufwand .... 3486 Thlr. 24 Sgr.			
b. Realaufwand .... 923 „ 6 „			
	4410	—	—
5) Bauverwaltung in Sandersleben.			
a. Personalaufwand .... 1330 Thlr.			
b. Realaufwand .... 440 „			
	1770	—	—
6) Bauverwaltung in Ballenstedt.			
a. Personalaufwand .... 4478 Thlr.			
b. Realaufwand .... 757 „			
	5235	—	—
7) Zu Gehaltszulagen	100	—	—
Summa A. Bauverwaltungen	29020	17	7

Ausgabe.

A. Eigene Ausgabe.

	Betrag für das Jahr 1870. Rthlr.	Sgr.	Pf.
B. Bauaufwand der Regierung.			
1) Unterhaltungsfonds.			
a. Hochbauten	45000	—	—
b. Wege-, Brücken- und Pflasterbauten	105000	—	—
c. Wallbauten	8600	—	—
d. Faschinenbauten	15000	—	—
e. Grabenräumungen	1400	—	—
Summa 1.	175000	—	—
2) Neubauten.			
a. Hochbauten	27329	—	—
b. Wege-, Brücken- und Pflasterbauten	70212	—	—
c. Wallbauten	50	—	—
d. Faschinenbauten	15887	—	—
e. Grabenanlagen	850	—	—
Summa 2.	114328	—	—
Hierzu Summa 1.	175000	—	—
Summa B. Bauaufwand der Regierung	289328	—	—
C. Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten.			
1) Neubauten und Hauptreparaturen	35089	15	—
2) Gewöhnliche Reparaturen	5300	—	—
3) Erhaltung der Schulgebäude	600	—	—
4) Dispositionsfonds	2000	—	—
Summa C. Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten	42989	15	—
D. Baugeschenke.	1000	—	—
Rekapitulation.			
A. Bauverwaltungen	29020	17	7
B. Bauaufwand der Regierung	289328	—	—
C. Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten	42989	15	—
D. Baugeschenke	1000	—	—
Summa Tit. X. Bauwesen	362338	2	7

Ausgabe. A. Eigene Ausgabe.	Betrag für das Jahr 1870. Rß	Sgr	₰
Tit. XI. Insgemein	1074	20	9
Rekapitulation.			
A. Eigene Ausgabe.			
Tit. I. Allgemeine Staatsverwaltung	109506	11	—
Tit. II. Staatsschuldenverwaltung	218900	—	—
Tit. III. Justizverwaltung	137784	—	—
Tit. IV. Verwaltung des Innern	151536	12	10
Tit. V. Finanzverwaltung	844157	11	10
Tit. VI. Generalkommission	10835	—	—
Tit. VII. Kultus und Unterricht	182484	19	—
Tit. VIII. Renten	10752	13	7
Tit. IX. Pensionen	124419	28	5
Tit. X. Bauwesen	362338	2	7
Tit. XI. Insgemein	1074	20	9
Summa A. Eigene Ausgabe	2153789	—	—
B. Abführung der Bundessteuern zur Bundeskasse	1963800	—	—

Ausgabe. A. Eigene Ausgabe.	Betrag für das Jahr 1870. Rħ	Sgr.	₰
Abschluß.			
A.			
Eigene Einnahme	2157000	—	—
Eigene Ausgabe	2153789	—	—
Mehreinnahme	3211	—	—
B.			
Einnahme für den norddeutschen Bund	1963800	—	—
Abführung zur Bundeskasse	1963800	—	—

Dessau, den 24. Dezember 1869.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 213.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 4. Januar 1870.)

Verordnung,

betreffend Decisio XXIX. zu den revidirten Erläuterungen der Anhaltischen Landes- und Prozeß-Ordnung.

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, &c. &c. &c.,

verkündigen hiermit auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Beirath beziehentlich Zustimmung des Landtags im Anschluß an die veröffentlichten XXVIII Dezisionen zu den revidirten Erläuterungen der Anhaltischen Landes- und Prozeßordnung die nachstehende, von Uns genehmigte Verordnung unter Zahl XXIX. dergestalt, daß dieselbe von deren Veröffentlichung an als allgemein verpflichtendes Landesgesetz gelten und in Kraft treten soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 24. Dezember 1869.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

L.S.

v. Larisch.

Decisio XXIX.

zu den decis. XXVI. und XXVIII. gehörig.

§. 1.

An Stelle des im Eingange Absatz 2. zu decisio XXVI. für die in §. 7. und 14. des Cap. XII. des Anhangs zu den revidirten Erläuterungen zur Prozeßordnung näher bezeichneten Gebühren, Kosten, Abgaben und Geldstrafen in §. 15. daselbst angeordneten „Hülfsverfahrens von Amtswegen" tritt für alle Exekutionsanträge der oben bezeichneten Art, auf welche am Tage der Publikation gegenwärtiger Dezision noch nicht ausgefertigt ist, das in §. 1. und folgende der decisio XXVI. vorgeschriebene ein.

§. 2.

Es ist jedoch, wenn der Impetrat innerhalb der ihm gesetzten Frist die Exekutions-Summe an das Gericht, den Gerichtsboten oder den Impetranten berichtigt, an Gerichtsgebühren nur den Betrag von 2½ Sgr. zu erheben, andernfalls ist nach den Vorschriften der decisio XXVIII., falls das Objekt 50 Thlr. im Hauptstamme nicht übersteigt, zu liquidiren, bei Objekten über 50 Thlr. nach der gewöhnlichen Sporteltaxe.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 214.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 4. Januar 1870.)

Gesetz,

die Eidesleistung der Israeliten betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen zur Beseitigung der bisher vorgeschriebenen, nach den jüdischen Religionsgesetzen aber nicht erforderlichen besondern Förmlichkeiten bei der Eidesleistung der Israeliten, nach vernommenem Beirath des Landtags hiermit, was folgt:

§. 1.

Alle Eide der Juden werden fortab mit der Eingangsformel:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden"

und mit der Schlußformel:

„So wahr mir Gott helfe!"

geleistet, von Männern unter Erhebung der rechten Hand, von Frauen unter Auflegung dieser Hand auf die Brust.

§. 2.

Die Belehrung über die Wichtigkeit des Eides und die Eidesabnahme selbst erfolgt durch die für letztere je nach der Art des Eides zuständige Behörde.

§. 3.

In wie fern hierbei ausnahmsweise ein Rabbiner oder jüdischer Gelehrter zuzuziehen, bleibt dem Ermessen der Behörde überlassen.

§. 4.

Die für die Eidesleistung der Juden eingeführten sonstigen besondern Förmlichkeiten und mit den vorstehenden Bestimmungen im Widerspruch stehenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Hierzu sind nicht zu rechnen die Bestimmungen des §. 12. des Gesetzes vom 6. Februar 1855.

§. 5.

Wo nach den Gesetzen anstatt eines Eides eine bloße Versicherung mittelst Handschlages stattfindet, ist auch von den Israeliten ein Eid nicht zu fordern.

§. 6.

In Ansehung der Zeit der Eidesleistung der Israeliten bleibt die Bestimmung des §. 1. des Gesetzes vom 6. Februar 1855 (Nr. 26., Anlage G. der Gesetz-Sammlung für Anhalt) in Kraft.

§. 7.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem heutigen Tage in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 28. Dezember 1869.

Leopold Friedrich,

Herzog von Anhalt.

L. S.

v. Larisch.

Gesetz-Sammlung

für das

Herzogthum Anhalt.

№ 215.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben am 4. Januar 1870.)

Gesetz,

die Aufhebung der nicht auf dem Grundbesitz haftenden Quarten in den Städten Bernburg, Gernrode und Coswig betreffend.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden Herzog von Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

verordnen auf Antrag Unseres Staats-Ministeriums und unter Zustimmung des Landtags:

Die in einzelnen Städten des früher Bernburger Landestheils unter dem Namen „Quarte" bisher erhobenen Abgaben, nämlich:

1) die Miethsquarte in der Stadt Bernburg,
2) die unbeständige Quarte in der Stadt Gernrode,
3) die Miethsquarte in der Stadt Coswig (eingeführt durch Gesetz vom 3. März 1853, beziehentlich durch Gesetz vom 25. April 1853),

kommen vom 1. Januar 1870 ab in Wegfall.

Unser Staats-Ministerium wird mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, den 28. Dezember 1869.

Leopold Friedrich,

Herzog zu Anhalt.

(L. S.)

v. Larisch.

Militär-Ersatz-Instruktion

für den

Norddeutschen Bund.

Vom 26. März 1868.

Verordnung

zur

Ausführung der Ersatz-Instruktion.

---

1. Die Militär-Ersatz-Instruktion für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 und die zu derselben ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo in einzelnen Bundesstaaten noch anderweitige Rekrutirungs-Bestimmungen in Kraft bestanden haben, sind dieselben bei Publikation dieser Instruktion, im Königreich Sachsen spätestens mit Ablauf dieses Jahres, gleichfalls aufzuheben.

Nur die in Preußen bestehenden Vorschriften über:*)

a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungskosten, so wie über Beschaffung von Druckformularen,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtiger rc.

bleiben in Preußen in Kraft und sind in den übrigen Bundesstaaten mit der Maßgabe einzuführen, daß den Regierungen derselben die näheren Bestimmungen darüber anheim gegeben werden, auf welche Behörden und Korporationen, bez. auf welche Fonds, die durch jene Vorschriften der Zivil-Verwaltung auferlegten Leistungen zu übernehmen sind.

Die Preußischen Instruktionen für Militär- und Marine-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. vom 5. November 1860, so wie die zu denselben ergangenen Erläuterungen rc. bleiben ebenfalls in Kraft, bez. sind in sämmtlichen Bundesstaaten zur Einführung zu bringen.

An die Stelle der nach Vorstehendem aufzuhebenden Instruktionen rc. tritt sofort die nachstehende Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund. Im Königreich Sachsen kann jedoch bei der diesjährigen Rekrutirung in formeller Beziehung noch nach den zur Zeit daselbst bestehenden Bestimmungen verfahren werden.

2. Den in der nachstehenden Instruktion enthaltenen, auf das Körpermaß der Militärpflichtigen Bezug habenden Bestimmungen liegt das Preußische Militärmaß (Rheinische) zu Grunde, und ist dieses auch in den Listen, Nationalen rc. überall anzuführen.

3. Die über die Zurückstellung und event. Befreiung der Theologen in Preußen bestehenden Bestimmungen, welche in der Anlage 3.**) zusammengestellt sind, bleiben, bez. treten bis zum Schluß des Jahres 1869 für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes in Kraft.

4. Alle Bestimmungen dieser Instruktion sind für das Großherzogthum Hessen zufolge der zwischen diesem Staate und Preußen unterm 7. April 1867 abgeschlossenen Militär-Konvention in demselben Umfange maßgebend, wie für die Staaten des Norddeutschen Bundes.

Demnach sind Großherzoglich Hessische Unterthanen event. auch nach §. 20. dieser Instruktion in Bundesstaaten gestellungspflichtig und umgekehrt.

---

*) Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften wird baldmöglichst bewirkt werden.

**) S. Anlage 3.

Im Großherzogthum Hessen ist jedoch bis zum Ablauf des Jahres 1871 noch eine Stellvertretung von Dienstpflichtigen durch ausgediente Unteroffiziere und Spielleute und ein Tausch Dienstpflichtiger mit freigeloosten nicht Dienstpflichtigen unter Kontrole des Staates gestattet.

Diese Erlaubniß kommt indessen nicht zu statten:

a) Nicht-Hessischen Angehörigen von Staaten des Norddeutschen Bundes, welche nach §. 20. im Großherzogthum Hessen gestellungspflichtig sind;

b) Großherzoglich Hessischen Unterthanen, welche nach §. 20. in anderen Bundesstaaten zum Militärdienst heranzuziehen sind.

5. Zur Durchführung der Bestimmung, daß die Militärpflicht mit dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnt, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr vollendet, und in Rücksicht darauf, daß in Westphalen, Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Hessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Mecklenburg die Militärpflicht bisher erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sind bei der diesjährigen Aushebung in den genannten Staaten, bez. Gebietstheilen, außer den konkurrirenden älteren Jahrgängen, diejenigen Militärpflichtigen heranzuziehen und als laufender Jahrgang zu behandeln, welche in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30. Juni 1848 geboren sind. Im Jahre 1869 bilden ebendaselbst die in der Zeit vom 1. Juli 1848 bis ultimo Dezember 1849 geborenen Militärpflichtigen den laufenden Jahrgang.

Entsprechend sind in den genannten Staaten, bez. Landestheilen die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst ꝛc. zu modifiziren.

6. Diejenigen Mannschaften, welche auf Grund der in den einzelnen Bundesstaaten bisher gültig gewesenen gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen vom Militärdienst definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von der persönlichen Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

Auf diejenigen, welche nur vorläufig zurückgestellt worden sind, kommen die Bestimmungen dieser Instruktion zur Anwendung, wobei es jedoch den Ersatz-Behörden überlassen bleiben soll, in den geeigneten Fällen billige Rücksichten zu nehmen, namentlich so weit dieselben durch die bisherigen Bestimmungen über die Befreiung von der persönlichen Ableistung der Militärdienstpflicht zu begründen sind.

7. Wo Disponible des 4. und 5. Konkurrenzjahres vorhanden sind, können dieselben sogleich und ohne persönliche Gestellung vor die Ersatz-Behörden der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, bez. der Seewehr überwiesen werden.

8. Militärpflichtige, welche nachweisen, daß sie sich bereits vor Publikation der Verfassung des Norddeutschen Bundes im Auslande in festen Lebensstellungen befunden haben, sind wenn sie nach den bisherigen Gesetzen des betreffenden Bundesstaates nicht zum Militärdienst herangezogen sein würden, auch fernerhin von der persönlichen Ableistung des Militärdienstes zu entbinden.

Wenn sie sich hierüber in unzweifelhafter Weise durch Atteste ꝛc. ausweisen, können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden entbunden und event. schon im ersten Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen werden.

9. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen auf Grund des Artikel II. der Ausführungs-Verordnung zur Militär-Ersatz-Instrukton für die Preußischen Staaten vom 9. Dezember 1858 bez. des §. 55., 3. der vorgedachten Instruktion bereits Spezial-Reglements erlassen sind:

a) über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten;

b) in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, so wie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind;

c) über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen;

d) über das formelle Verfahren bei Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel

bleiben dieselben in Kraft.

Wo solche Reglements noch nicht bestehen, sind dieselben sogleich unter Festhaltung der in der nachstehenden Instruktion enthaltenen Normen Seitens der kompetenten obersten Zivil-

Verwaltungs-Behörden nach vorgängiger Verständigung mit dem betreffenden General-Kommando zu erlassen.

10. In denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Vorbereitungen für das diesjährige Ersatz-Geschäft bereits auf Grund der Bestimmungen der Preußischen Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. December 1858 getroffen sind, behält es dabei sein Bewenden, und sind nur bei der weiteren Ausführung des Ersatz-Geschäfts die Bestimmungen der nachstehenden Instruktion zur Anwendung zu bringen.

Wo die bezüglichen Vorbereitungen noch nicht getroffen sind, haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Termine für die Einreichung der Geburtslisten, für die Anmeldung zur Stammrolle 2c., sowie für die Anmeldung zum einjährig freiwilligen Dienst und den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation hierzu in ihrem Ressort für dieses Jahr entsprechend hinauszurücken.

In wie weit die in den letztgedachten Staaten vorhandenen, auf Grund der älteren Bestimmungen aufgestellten Stammrollen 2c. dem diesjährigen Ersatz-Geschäft zu Grunde gelegt werden können, bleibt dem Ermessen der betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen.

11. Die in §. 18., 2. der nachstehenden Instruction vorgeschriebenen Nachweisungen, sowie die Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen (§. 16., 1.) sind dem Königlich Preußischen Kriegsministerium in diesem Jahre ausnahmsweise erst zum 15. Mai einzusenden.

12. Die rücksichtlich des einjährig freiwilligen Militärdienstes in nachstehender Instruction enthaltenen Bestimmungen treten mit der Maaßgabe in Kraft, daß jungen Leuten von Bildung, welche

a) aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg und aus den Preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden,
b) aus den Königreich Sachsen,
c) aus den übrigen Bundesstaaten mit Ausschluß Preußens

gebürtig und daselbst heimathsberechtigt sind, der spezielle Nachweis der wissenschaftlichen Bildung, und zwar ad a. für die bis einschl. 1870, ad b. für die bis einschl. 1868, ad. c. für die bis einschl. 1871 dienstpflichtig werdenden, erlassen wird.

Für die ad a. im Jahre 1871, ad b. im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden jungen Leute genügt Behufs Zulassung zum einjährigen Dienst der Grad wissentschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen erfolgreichen Besuch der Tertia eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erzielt wird; für die ad a. im Jahre 1872, ad c. im Jahre 1873 dienstpflichtig Werdenden der Grad wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entspricht.

Für die jungen Leute, welche den ad a. nicht genannten Preußischen Landestheilen angehören, bleiben die Vorschriften der §§. 131. und 132. der Militär-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. December 1858, bez. die dazu ergangenen abändernden Bestimmungen bis zum Ablauf des Jahres 1868 in Kraft.

Demnach treten hinsichtlich der an die wissenschaftliche Bildung behufs Zulassung zum einjährigen Dienst zu stellenden Anforderungen die Bestimmungen der §§. 154. und 155. der nachstehenden Instruction uneingeschränkt in Kraft:

a) für die von 1873 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg, sowie in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;
b) für alle den übrigen Preußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an;
c) für die von 1869 an dienstpflichtig werdenden jungen Leute aus dem Königreich Sachsen;
d) für die im Jahre 1874 und später dienstpflichtig werdenden jungen Leute aller übrigen Bundesstaaten.

13. Diejenigen jungen Leute, mit Ausnahme der den altpreußischen Landestheilen angehörenden, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst auf Grund der vorstehenden Ausnahme-Bestimmungen nachsuchen wollen, haben ihren Antrag unter Beifügung der vorgeschriebenen Atteste und etwaiger Schulzeugnisse an die Prüfungs-Kommission ihres Domizils zu richten. Der Letzteren bleibt es überlassen, bei der zuständigen Kreis-Ersatz-Kommission Erkundigungen über

diejenigen Familien-Verhältnisse einzuziehen, welche etwa als Anhalt für die Beurtheilung des allgemeinen Bildungsgrades der Betreffenden dienen können.

14. Die beschränkenden Bestimmungen über die Zahl der bei den einzelnen Truppentheilen einzustellenden einjährig Freiwilligen bleiben für die Truppen des 4. und 9. bis 11. Armee-Korps bis zum Jahre 1875 einschließlich sistirt.

15. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen in Preußen zur Anstellung als Pharmazeuten bis zum Jahre 1870 bereits notirten Militärpflichtigen können ihren Dienstpflichten in den ihnen bewilligten Stellen genügen, auch wenn sie die Staatsprüfungen noch nicht absolvirt haben. Auch können im Bedarfsfalle noch bis zum Jahre 1872 Pharmazeuten ohne vorgängige Absolvirung der Staatsprüfungen zum Dienst in Militär-Apotheken zugelassen werden, sofern sie nachweisen, daß sie nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfen in einer Apotheke konditionnirt haben, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung sind.

16. Behufs der im §. 182. dieser Instruction vorgeschriebenen Kontrole ist es erforderlich, daß männliche Individuen, welche mit Militär-Papieren nach den Vorschriften dieser Instruktion (§. 183.) nicht versehen sind, sich, wenn sie in andere Staaten — die aus den Provinzen Hannover und Schleßwig-Holstein, sowie aus den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden gebürtigen, auch wenn sie in andere Provinzen des Preußischen Staates — verziehen, oder wenn sie zur See gehen wollen, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militär-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen lassen, sofern sie sich nicht durch die in ihren Händen befindlichen Papiere in unzweifelhafter Art darüber ausweisen vermögen, daß sie von jeder ferneren Militärpflicht gänzlich entbunden sind.

Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Staaten ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei den heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommissionen, bez. Landwehr-Bezirks-Kommandos anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen sind stets **sofort** zu erledigen, um die Dienstpflichtigen vor längeren und auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

17. In den einzelnen Staaten sind, soweit dies nach den betreffenden Landesgesetzen speziell erforderlich und nicht bereits geschehen sein sollte, behufs Ausführung der im §. 176. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen zu erlassen. In Letzteren ist unter Beachtung der Vorschriften der §§. 20., 59., 71., 98. und 115. gegenwärtiger Instruction mit Rücksicht auf die etwaigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militärpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden;

b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Straf-Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 71., 98. und 115. den einzelnen militärpflichtigen Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. bei der Vorladung, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Regierungen unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, bez. Fabrikherren ꝛc. von Militärpflichtigen die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 59. ad 4. anzumelden haben.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

gez. Graf v. Bismark-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung

gez. v. Podbielski.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste. Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militärpflicht und Militär-Dienstzeit. Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und eventuelle Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militär-Dienst.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfts im Allgemeinen, Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburts-Listen, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militärdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militärdienst.

Eilfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrol-Bestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militär-Behörden, so wie allgemeine Kontrole der Militärdienst-Erfüllung.

Funfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

Anlagen.

Anhang.

Erster Theil.

Verpflichtung zum Kriegsdienste.
Grundzüge der Organisation des Ersatz-Wesens.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militärpflicht und Militär-Dienstzeit.
Ergänzungs-Modus im Allgemeinen.

§. 1.

Wehrpflicht.

1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.
   Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:
   a) die Mitglieder regierender Häuser;
   b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.
2. Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.
3. Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17ten Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre.
4. Während dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige 12 Jahre militärdienstpflichtig, d. h. zu 12-jährigem Dienste im stehenden Heere und in der Landwehr, bez. in der Flotte und Seewehr verpflichtet.
5. Alle nicht zum Dienst im stehenden Heere, in der Flotte, der Landwehr, oder der Seewehr eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

§. 2.

Beginn und Dauer der Militärpflicht.

1. Die Militärpflicht, d. h. die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer, bez. in die Flotte (aktive Marine) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.
2. Die Militärpflicht dauert in Friedenszeiten so lange bis der Eintritt in den Militärdienst wirklich erfolgt ist, oder bis der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende

Heer, bez. in die Flotte, durch Verfügung der kompetenten Ersatz-Behörden gänzlich oder für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden wird.

3. Militärpflichtige, welche bis zum vollendeten dritten Jahre ihrer Militärpflicht (dritten Konkurrenzjahre) weder vom Militärdienst gänzlich befreit, noch zum Dienst im stehenden Heere oder in der aktiven Marine herangezogen, auch nicht zu Nachgestellungen für das betreffende Jahres-Kontingent gebraucht werden, sind von der Militärpflicht für gewöhnliche Friedenszeiten zu entbinden.

   Ueber das dritte Konkurrenzjahr hinaus bleiben jedoch auch für den Frieden militärpflichtig
   a) diejenigen, welche sich der Einstellung in das stehende Heer (die Flotte) entzogen haben;
   b) diejenigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder in der Abbüßung einer ihnen auferlegten Freiheitsstrafe begriffen sind;
   c) diejenigen, welche auf ihren Antrag über das dritte Konkurrenzjahr hinaus von Erfüllung der Militärdienstpflicht vorläufig entbunden werden;*)
   d) diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch nicht zur Einstellung gelangt sind, weil sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen vor den Ersatzbehörden oder im Gestellungs-Termin der Rekruten verhindert waren.

4. In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres oder der Marine in Folge einer Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben, bez. einer außerordentlichen Ausrüstung der Flotte können die nur für Friedenszeiten vom Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine entbundenen Mannschaften bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre nach Maßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters zum Dienst im Heere, bez. in der Marine herangezogen werden.

§. 3.

Zulässigkeit des freiwilligen Eintritts in das Heer, beziehungsweise die Flotte vor Erreichung des militärpflichtigen Alters.

Junge Leute, welche die nöthige moralische und körperliche Qualifikation haben, können schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre freiwillig in den Militärdienst eintreten. (cf. III. Theil.)

§. 4.

Dauer der Militär-Dienstpflicht.

1. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der Flotte dauert 7 Jahre.

   Während dieser 7 Jahre sind die Mannschaften die ersten 3 Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.**)

   Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.***)

   Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

2. Während des Restes der 7jährigen Dienstzeit gehören die Mannschaften der Reserve an und treten demnächst zur Landwehr bez. Seewehr über, in welcher die Dienstverpflichtung fünf Jahre dauert.†)

---

*) Hiezu sind auch diejenigen Militärpflichtigen zu rechnen, welche sich in dem auf ihr drittes Konkurrenzjahr folgenden Schiffermusterungs-Termin gestellen. (cf. §. 79)

**) Ausnahmen cf. §§. 7 bis 11.

***) Ausnahmen cf. §§. 126 und 179.

†) Die näheren Bestimmungen über Berechnung der Dienstzeit in der Reserve und Landwehr ꝛc. sind in der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. September 1867“ enthalten.

3. Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

§. 5.

Militär-Dienstpflicht der seemännischen Bevölkerung.

1. Die gesammte seemännische Bevölkerung des Norddeutschen Bundes ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundes-Kriegs-Marine verpflichtet.
2. Zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes sind zu rechnen:
   a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf Norddeutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen oder Booten gefahren sind;
   b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben.
   c) Schiffszimmerleute, welche ausweislich ihrer Papiere zur See gefahren sind;
   d) Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

§. 6.

Besondere Militärdienstpflicht für auf öffentliche Kosten genossene Ausbildung.

1. Militär-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf öffentliche Kosten unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere bez. in der aktiven Marine zu dienen.
2. Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.
3. Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.
4. Die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere, bez. in der aktiven Marine, bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit bez. drei oder einem Jahre abzuleisten.
5. Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, bez. Offiziere, welche
   a) eine Kriegsschule bez. die Marineschule,
   b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
   c) die Kriegs-Akademie

   besucht haben,
   d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
   e) auf die wirklichen Eleven der Militär-Roßarzt-Schule,
   f) auf die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen (cf. XI. Abschnitt),
   g) auf die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien (cf. XII. Abschnitt).
6. Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.
7. Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:
   a) allen, welche beim Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
   b) den Zöglingen der medicinisch-chirurgischen Akademie,
   c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
   d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Unterärzte geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.
8. Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden — außer bei den Zöglingen der Unteroffizier-Schulen — weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht, noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres, bez. in der aktiven Marine, abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet.

9. Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß, wenn es sich um den Nachlaß der besonderen Dienstverpflichtung für junge Leute, bez. Offiziere handelt, welche eine der ad 5, a—c. angegebenen Bildungs-Anstalten besucht haben, bei den betreffenden Kontingentsherren nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Unteroffizier-Schulen und der Schiffsjungen-Kompagnien können die General-Kommandos, bez. das Ober-Kommando der Marine, bei ehemaligen Eleven des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militär-Roßarzt-Schule kann das Königlich Preußische (event. Königlich Sächsische oder Großherzoglich Hessische) Kriegs-Ministerium, bez. das Marine-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 7.

Militär-Dienstzeit der einjährig Freiwilligen.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. (cf. XIII. Abschnitt.) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten von entsprechendem Bildungsgrade genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

§. 8.

Militär-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

Militärpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts*) und Elementar-Lehrer, welche ihre Befähigung für das Schulamt in der vorschriftsmäßigen Prüfung nachgewiesen haben, genügen bis auf Weiteres ihrer Militär-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach siebenjähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit, wie jeder andere Wehrmann, abzuleisten haben (cf. §. 46.). Wird ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden.

§. 9.

Militär-Dienstzeit der Militär-Krankenwärter.

1. Militärpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militär-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein und ein halbes Jahr, bleiben demnächst 5½ Jahr in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

   Während ihrer Gesammt-Dienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen 2c. verpflichtet.
2. Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärter-Dienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.
3. Werden Soldaten außerterminlich zu Krankenwärtern genommen, so findet deren Entlassung am 1. April, bez. 1. Oktober dergestalt statt, daß sie nicht unter ½ und nicht über 1 Jahr in diesem Verhältniß dienen.

§. 10.

Militär-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Train-Fahrern ausgebildet werden.

Militärpflichtige, welche zur Ausbildung als Train-Fahrer auf 6 Monate bei den Train-Bataillonen eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammt-Dienstzeit von 12 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet

---

*) Event. Zurückstellung derselben bis zur absolvirten Prüfung (cf. §. 44.).

§. 11.

Militär-Dienstzeit der Seeleute von Beruf und Maschinisten.

Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.

§. 12.

Militär-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb des Norddeutschen Bundes lebenden Ausländer.

1) Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Norddeutschen Bundes erworben hat, wird damit nach Maßgabe seines Lebensalters wehr- bez. militärpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militärpflicht genügt hat.

2. Aus den süddeutschen Staaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben, sind nach Maßgabe ihres Lebensalters der Reserve oder Landwehr zuzutheilen. Ihre Gesammt-Dienstzeit wird vom 1. Oktober des Kalenderjahres an gerechnet, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendet haben.

3. Ausländer, welche ohne Aufgabe ihres frühern Unterthanen-Verhältnisses, in einem Bundesstaate naturalisirt worden sind — für welche also eine Duplizität des Unterthanen-Verhältnisses besteht, — werden, sofern sie im Laufe der Zeit vom Eintritt in das militärpflichtige Alter bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem sie das 22. Lebensjahr vollenden, in einem Bundesstaate ihren Wohnsitz haben, zur Ableistung der Militärpflicht im Bundesheere herangezogen, andernfalls aber und nach Erfüllung der Militärpflicht im Auslande davon freigelassen.

4. Wer innerhalb des Norddeutschen Bundes wohnt oder ansässig ist, ohne Angehöriger eines Bundesstaates zu sein, darf zum Militärdienst weder im Frieden noch im Kriege herangezogen, im Frieden auch nicht ohne Genehmigung des Kontingentsherrn zugelassen werden.

§. 13.

Ergänzungs-Modus des stehenden Heeres und der aktiven Marine im Allgemeinen.

Der beim stehenden Heere und der Marine eintretende Bedarf an Ergänzungsmannschaften wird gedeckt:

a) durch Militärpflichtige, welche nach Maßgabe der im IV. bis IX. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen im Wege der Aushebung zur Erfüllung ihrer Militär-Dienstpflicht herangezogen werden;

b) durch junge Leute, welche sich bei den Truppen- bez. Marinetheilen freiwillig zur Erfüllung ihrer Militär-Dienstpflicht melden und hierzu nach Maßgabe der im X. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen zugelassen werden;*)

c) durch Mannschaften, welche den Truppen- bez. Marinetheilen aus den Unteroffizierschulen, bez. aus den Schiffsjungen-Kompagnien überwiesen werden (cf. XI. und XII. Abschnitt);

d) durch Annahme von Kapitulanten, d. h. von Mannschaften, welche ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben und sich freiwillig zum Weiterdienen verpflichten, nach Maßgabe der hierüber ergangenen besonderen Bestimmungen und in den durch letztere festgesetzten Grenzen.

---

*) Die einjährig Freiwilligen (XIII. Abschnitt) des stehenden Heeres gehören im Frieden nicht zum Etat des Truppentheils. Nur bei der Kavallerie kommen dieselben bis zur Höhe von 5 per Eskadron auf die etatsmäßige Stärke in Anrechnung.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung in Ergänzungs-Bezirke und Organisation der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

§. 14.

Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

1. Das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 12 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

   Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besondern Ergänzungs-Bezirk.

   Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ergänzungs-Bezirk für sich.

2. Jeder der 12 Armee-Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3. Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone.

   S. Anl. 1. Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

4. Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs- (Loosungs-) Bezirke und diese letzteren event. in Musterungs-Bezirke (cf. §. 69.) eingetheilt.

5. Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung der Zivil-Verwaltungs-Bezirke ab.

   In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke eingetheilt werden. Städte welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

   In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Eintheilung haben, sind mehrere der kleineren Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken der Art zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

§. 15.

Benennung der Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten. Ressort-Verhältnisse derselben zu einander.

1. Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps leitet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten*) (Ministerial-Instanz). Im Bezirk des 12. Armee-

---

*) Als solche fungiren:
1. für Preußen das Königlich Preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
2. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
3. für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Weimar,
4. für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich Mecklenburgische Staats-Ministerium zu Neu-Strelitz,
5. für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,
6. für Braunschweig das Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
7. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
8. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
9. für Sachsen-Coburg-Gotha das Herzoglich Sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
10. für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,

Korps stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums, im Großherzogthum Hessen unter der Leitung der Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern.

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine werden in der Ministerial-Instanz unter Mitwirkung des Marine-Ministeriums geleitet.

Wenn Erläuterungen und Ergänzungen dieser Instruktion von allgemeiner prinzipieller Bedeutung erforderlich werden, so sind dieselben durch den Bundeskanzler und den Königlich Preußischen Kriegs-Minister gemeinschaftlich zu erlassen.

2. In den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps stehen die General-Kommandos im Verein mit
   a) den betreffenden Ober-Präsidien für die Preußischen Gebietstheile des Armee-Korps-Bezirks,
   b) den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Zivil-Verwaltungs-Behörden*) der zum Armee-Korps-Bezirk gehörenden anderen Bundesstaaten, für diese,

   den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörden dritter Instanz" vor.

   Im Königreich Sachsen wird diese Instanz für Reklamations-Sachen durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde gebildet, während die übrigen durch diese Instruktion den Ersatz-Behörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien rc. zugewiesenen Funktionen ebendaselbst durch das Königliche Kriegs-Ministerium mit wahrgenommen werden.

   Im Großherzogthum Hessen fungirt als Ersatz-Behörde dritter Instanz das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division mit einem Spezial-Beauftragten des Großherzoglich Hessischen Ministeriums des Innern.

---

11. für Schwarzburg-Rudelstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
12. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
13. für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung zu Arolsen,
14. für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
15. für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich Reußische Ministerium zu Gera,
16. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
17. für Lippe-Detmold das Fürstlich Lippesche Kabinets-Ministerium zu Detmold,
18. für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
19. für Bremen der Senat der freien und Hansestadt Bremen,
20. für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
21. für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin.

*) Zu den Ersatz-Behörden dritter Instanz gehören Seitens der Civil-Verwaltung:
1. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin,
2. für Sachsen-Weimar-Eisenach das Großherzoglich Sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
3. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzogliche Landes-Regierung zu Neu-Strelitz,
4. für Oldenburg das Großherzoglich Oldenburgische Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Oldenburg,
5. für Braunschweig das Herzogliche Staats-Ministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
6. für Sachsen-Meiningen das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen,
7. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich Sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
8. für Sachsen-Coburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglichen Staats-Ministeriums zu Gotha,
9. für Anhalt das Herzoglich Anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
10. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
11. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich Schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
12. für Waldeck und Pyrmont die Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern, zu Arolsen,
13. für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich Reuß-Plauische Landes-Regierung zu Greiz,
14. für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich Reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
15. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zu Bückeburg,
16. für Lippe-Detmold die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold,
17. für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
18. für Bremen die Militair-Kommission des Senats zu Bremen,
19. für Hamburg die Militair-Kommission des Sanats zu Hamburg,
20. für Lauenburg die Königlich Herzogliche Regierung zu Ratzeburg.

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

3. In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden höhern Verwaltungs-Behörde abgeordneter Rath unter dem Namen:

„Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade"

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten oder Preußische Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates, bez. Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.*)

Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirks etc. N. N.)" **)

4. In den Kreisen bez. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Landrath (in Hannover Kreis-Hauptmann) bez. Polizei-Direktor unter dem Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises, bez. der Stadt N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Geschäfte besorgt.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militär-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

In denjenigen Staaten, welche keine Kreis-Verwaltung haben, tritt an die Stelle des Landraths ein für jeden Aushebungs-Bezirk von der betreffenden Regierung zu bestimmender Beamter, und die Kommission führt den Namen:

„Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs- (event. Amts- etc.) Bezirks N. N." ***)

5. Außerdem besteht für Bezirke von gewisser Größe (in Preußen in der Regel für jeden Regierungs-Bezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige."

Die Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.†)

6. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige stehen ebenso unter der Leitung der Ersatz-Behörden dritter Instanz.

---

*) Organisation der Departements-Ersatz-Kommissionen cf. §. 93.
Wenn die Militair- und Civil-Vorsitzenden der Kommissionen Offiziere und beziehungsweise Beamte ein und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Departements-Ersatz-Kommission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das betreffende Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königlich ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.
Diese Bestimmung findet auch auf die Marine-Ersatz-Kommissionen, die Kreis-Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige analoge Anwendung.

**) Organisation der Marine-Ersatz-Kommissionen cf. §. 113.

***) Organisation der Kreis-Ersatz-Kommissionen cf. §. 68.

†) Organisation und Geschäftsführung dieser Kommissionen. cf. §. 150.

Dritter Abschnitt.

Ermittelung und Vertheilung des Ersatz-Bedarfs.

§. 16.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Ersatzbedarf ist nach Maßgabe der Bestimmungen, welche Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr hierüber für jedes Jahr ergehen lassen wird,*) von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1. bei den General-Kommandos, von dem Garde-Jäger-Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise — für das 12. Armee-Korps durch Vermittelung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums — dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium bis zum 15. April jeden Jahres anzuzeigen, welches ihn dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angiebt. s. Schema 1.

   Der Ersatzbedarfs-Nachweisung ist eine „Uebersicht, wie die Truppen nach Einstellung des liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienst-Altersklassen zusammengesetzt sein werden", nach Schema 2. beizufügen. s. Schema 2.
2. Bei Ermittelung des Ersatzbedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wie viel dreijährig Freiwillige sie auf Grund der Bestimmungen des §. 130. engagirt haben, bez. zu engagiren gedenken. Die Kavallerie-Regimenter haben auch die bereits angenommenen oder voraussichtlich noch anzunehmenden einjährig Freiwilligen bis zur Höhe von 5 per Eskadron in Rechnung zu stellen.
3. Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements-Ersatz-Geschäfte unerwartet ein Mehr- oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 18.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 109. darauf Rücksicht nehmen zu können. Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen niemals herbeigeführt werden.
4. Der Ersatzbedarf für die Bundes-Kriegs-Marine**) ist durch das Marine-Ministerium dem Preußischen Kriegs-Ministerium gleichfalls zum 15. April jeden Jahres und durch dieses dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen anzugeben.

§. 17.

Allgemeine Grundsätze für die Vertheilung des Ersatzbedarfs.

1. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für das stehende Heer, für das See-Bataillon, für die See-Artillerie, so wie für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division (mit Ausnahme der für letztere erforderlichen Schiffszimmerleute) auf die einzelnen Bundesstaaten und Ergänzungs-Bezirke erfolgt nach dem Verhältniß der in letzteren vorhandenen Seelenzahl.
2. An der Gestellung des Ersatzes für die Flotten-Stamm-Division, für die Maschinen-Kompagnie und des Bedarfs an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division nehmen nur diejenigen Bundesstaaten, bez. Ergänzungs-Bezirke Theil, welche seemännische Bevölkerung haben, und zwar alljährlich nach dem Verhältniß der konkurrirenden Militärpflichtigen der letzteren (§. 19. 1.).

---

*) Diese Bestimmungen sind auch für die Großherzoglich Hessische (25ste) Division maßgebend. Die Vertheilung des Ersatzbedarfs für die genannte Division auf die Ergänzungs-Bezirke des Großherzogthums Hessen bleibt den Großherzoglich Hessischen Ministerien des Krieges und des Innern überlassen.

**) Zur Bundes-Kriegs-Marine gehören:

A. die Flotten-Stamm-Division: a) Matrosen-Abtheilungen, b) Schiffsjungen-Kompagnien;
B. die Werft-Division: a. Handwerks-Kompagnie, b. Maschinen-Kompagnie;
C. das See-Bataillon,
D. die See-Artillerie-Abtheilung.

Der Bedarf an Maschinisten-Applikanten und Heizern für die Maschinen-Kompagnie der Werft-Division kann jedoch erforderlichen Falls auch auf andere, hierzu vorzugsweise geeignete Ergänzungs-Bezirke repartirt werden.

3. Die Bevölkerung wird bei Vertheilung des Ersatzbedarfs stets nach den Ergebnissen der letzten allgemeinen Volkszählung bemessen, wobei die Militär-Bevölkerung und die in den betreffenden Gebieten sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung zu bringen sind.

4. Bei der Repartition des Ersatzbedarfs für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahrs beim stehenden Heere, den Unteroffizier-Schulen und der Marine zum Dienst als ein- und dreijährig Freiwillige eingetretenen Individuen — ohne Rücksicht darauf, ob dieselben im aushebungspflichtigen Alter stehen oder älteren Jahrgängen angehören, oder das ersatzpflichtige Alter noch nicht erreicht haben — demjenigen Ergänzungs-Bezirke in Anrechnung zu bringen,*) in welchem dieselben nach §. 20. zur Zeit ihrer Annahme zum Dienst gestellungspflichtig waren, bez. gewesen sein würden, wenn sie sich bereits im militärpflichtigen Alter befunden hätten.

Ebenso kommen den Ergänzungs-Bezirken diejenigen zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Mannschaften in Anrechnung, welche aus denselben im vorhergegangenen Ersatzjahre für die aktive Marine ausgehoben worden sind (VIII. Abschnitt).

Die Art und Weise, in welcher diese Anrechnung zu bewirken ist, ergiebt sich aus folgendem Beispiel:

I. Der Ersatzbedarf für das stehende Heer und die ad 1. genannten Marinetheile beträgt pro 1868 .... 90,000 Mann,
II. Im Jahre 1867 sind in das stehende Heer freiwillig eingetreten ...... 10,000 "
III. pro 1867 sind für die aktive Marine von der seemännischen Bevölkerung ausgehoben .... 500 "
IV. Es sind also zu repartiren .... 100,500 Mann, und zwar:

Auf den Ergänzungs-Bezirk:	Nach der Seelenzahl hätte er zu stellen zu IV.:	Davon die zu II. u. III. gestellten Mannschaften:	Es bleiben auszuheben:
N.	3000	250	2750
T.	7420	580	6840
M.	4500	500	4000
rc.	rc.	rc.	rc.
Summa	100500	10500	90000

5. Die Linien-Infanterie-Regimenter erhalten ihren Ersatz der Regel nach aus den gleichnamigen Landwehr-Regiments-Bezirken,**) die Füsilier-Regimenter, die Jäger-Bataillone, die Kürassier-Regimenter, die Artillerie, die Pionier- und die Train-Bataillone aus den ganzen Bezirken der betreffenden Armee-Korps. In derselben Weise wird der Ersatzbedarf der Ulanen-Regimenter in denjenigen Armee-Korps-Bezirken repartirt, welche nur ein Regiment dieser Waffe zu ergänzen haben. Sind mehrere Ulanen-Regimenter aus einem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen, so erhält jedes derselben seinen Ersatz aus den seiner Garnison zunächst gelegenen Infanterie-Brigade-Bezirken. Derselbe Grundsatz kommt bei der Vertheilung des Ersatzes für die leichten Kavallerie-Regimenter zur Anwendung.

*) Schulamts-Kandidaten, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger (cf. §. 29.) werden nirgends auf den Ersatz-Bedarf in An- oder Abrechnung gebracht.
Wegen Anrechnung der Schiffsjungen cf. §. 146.

**) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89. aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten sind aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken des genannten Großherzogthums zu entnehmen.

6. Die aus den Reserve-Landwehr-Bataillons-Bezirken für Infanterie auszuhebenden Rekruten sind, sofern sie nicht zur Aushülfe für andere Armee-Korps-Bezirke bestimmt werden, zur Ausgleichung innerhalb des betreffenden Korps-Bezirks zu verwenden.
7. Der Ersatzbedarf für das Garde-Korps wird auf die Preußischen Gebietstheile des 1. bis 11. Armee-Korps-Bezirks vertheilt.

   Das Garde-Jäger-Bataillon ist möglichst nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren (§. 29.).
8. Zur Gestellung des nicht aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Ersatzes der Marine (cf. ad 1. und 2.) sind vorzugsweise die Bezirke des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, event. jedoch alle Ergänzungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes nach Bedarf heranzuziehen.

§. 18.

Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für das stehende Heer und für die nicht aus der seemännischen Bevölkernung zu ergänzenden Marinetheile auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt den Gesammt-Bedarf an Rekruten für das stehende Heer, das See-Bataillon, die See-Artillerie und die Werft-Division (mit Ausnahme der Schiffszimmerleute und des aus der seemännischen Bevölkerung zu deckenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie) — für die genannten Marinetheile unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen — auf die einzelnen Bundesstaaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Bundesheeres. Die hiernach aufgestellte Haupt-Ersatz-Repartition theilt derselbe den Marine-Ministerium, den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium, sowie den Regierungen aller übrigen Bundesstaaten mit.
2. Zu diesem Zwecke wird das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium dem vorgenannten Bundes-Ausschuß außer der nach §. 17. aufzustellenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisung für das Norddeutsche Bundesheer zum 1. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der aus den einzelnen Staaten des Bundes im vorhergehenden Jahre eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung mittheilen.

   Eine namentliche Nachweisung der vorbezeichneten Mannschaften nebst Belägen*) haben die Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen alljährlich am 15. März der vorgesetzten Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden derselben einzusenden, welche diese Nachweisungen nach Schema 3. summarisch zusammengestellt und zum 1. April der vorgesetzten Ersatz-Behörde dritter Instanz einreicht. f. Schema 3.

   Die Königlichen General-Kommandos stellen eine entsprechende Nachweisung nach demselben Schema für ihren Armee-Korps-Bezirk auf, in welcher summarisch anzugeben ist, wie viele Freiwillige aus jedem zu letzterem gehörenden Bundesstaate bez. Regierungs-Bezirke gestellt und wie viele Mannschaften der seemännischen Bevölkerung aus denselben in die aktive Marine eingestellt worden sind, und senden diese Nachweisungen zugleich mit den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen zum 15. April an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium.
3. Auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition vertheilt das Königlich Sächsische Kriegs-Ministerium den aus dem Königreich Sachsen zu stellenden Ersatz auf die Ergänzungs-Bezirke des 12. Armee-Korps.
4. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium stellt auf Grund der Haupt-Ersatz-Repartition eine „Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps" auf, aus welcher hervorgeht:
   a) die Gesammtzahl der aus jedem Armee-Korps-Bezirk zu stellenden Rekruten;

*) Die Beläge sind dem Civil-Vorsitzenden Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen ungesäumt zurückzustellen.

b) die Zahl der nach der Haupt-Repartition aus den Gebietstheilen der verschiedenen Bundesstaaten, sowie in Betreff der Preußischen Gebietstheile die Zahl der aus jedem Regierungs-Bezirk auszuhebenden Rekruten;
c) die Vertheilung des aus jedem Armee-Korps-Bezirk aufzubringenden Ersatzes auf die Truppentheile.

5. Diese Ersatz-Repartition für die Bezirke des 1. bis 11. Armee-Korps übersendet das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium:
a) dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern, welches dieselbe im Falle des Einverständnisses den Ober-Präsidien mittheilen wird;
b) den Regierungen 2c. der übrigen betheiligten Bundesstaaten;
c) dem Marine-Ministerium;
d) den General-Kommandos des Garde-Korps, sowie des 1. bis 11. Armee-Korps, der General-Inspektion der Artillerie, der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, der Inspektion der Jäger und Schützen und der Train-Inspektion.

6. Die Königlichen General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den Königlichen Ober-Präsidien, beziehungsweise mit den die entsprechenden Funktionen wahrnehmenden Behörden der betheiligten Bundesstaaten den aus den letzteren, sowie aus den einzelnen Regierungsbezirken aufzubringenden Ersatz auf die Truppentheile, welche nach der gemäß Passus 4c. gegebenen Bestimmung aus dem Armee-Korps-Bezirk zu ergänzen sind. Gehören die Regierungs-Bezirke verschiedenen Infanterie-Brigade-Bezirken an, so repartirt das General-Kommando zugleich nach letzteren.

7. Die ad 6. erwähnten Repartitionen werden durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Departements-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt. Letztere entwerfen demnächst eine entsprechende Sub-Repartition auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekruten-Aushebung dient.*)

Mittheilung der Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen. cf §. 97.

8. Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, das ihm durch die Sub-Repartition auferlegte Kontingent zu erfüllen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke, event. zunächst desselben Kreises, wenn derselbe in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt ist, demnächst desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Bundesstaaten oder Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Staate, beziehungsweise Regierungs-Bezirk angehörigen Aushebungs-Bezirke des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Leute der 20jährigen, demnächst event. der Disponiblen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. der Art, daß in keinem Aushebungs-Bezirke auf Disponible eines ältern Jahrgangs zurückgegriffen wird, so lange in einem andern Bezirke noch Militärpflichtige eines jüngeren Jahrganges übrig sind.

9. Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Staate oder Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, so hat das General-Kommando unter Kommunikation mit den Ober-Präsidien 2c. die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Aushebungs-Bezirken der Provinz, beziehungsweise des Armee-Korps-Bezirks nach dem Verhältniß der Bevölkerung, event. nach Maßgabe der verfügbaren dienstpflichtigen Mannschaften ausheben zu lassen.

10. Kann ein Armee-Korps-Bezirk das ihm auferlegte Kontingent nicht gestellen, so ist dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium hiervon Behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen. Event. hat das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium im Einvernehmen mit

---

*) Bei Vertheilung der Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen sind die nach §. 89. den Departements-Ersatz-Kommissionen zugehenden Uebersichten zu Grunde zu legen. Wo bei der Schiffermusterung Leute nach §. 79. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

den betreffenden obersten Zivil-Verwaltungs-Behörden den Ausfall auf andere Armee-Korps-Bezirke zu übertragen.

11. Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken ꝛc. wegen der vorgedachten Uebertragungen von einem Ersatz-Geschäfte zum andern dergestalt, daß die von einem Bezirk für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatz-Bedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 19.

Vertheilung des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie, so wie des Bedarfs der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die Ergänzungs-Bezirke.

1. Der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen vertheilt, unter Mitwirkung des Bundes-Ausschusses für das Seewesen, den Ersatz-Bedarf für die Flotten-Stamm-Division und die Maschinen-Kompagnie — für letztere so weit er aus der seemännischen Bevölkerung zu decken ist (§. 17., 2.) — so wie den Bedarf der Handwerks-Kompagnie an Schiffszimmerleuten auf die konkurrirenden Bundesstaaten nach Maßgabe der Uebersichten über die für das laufende Jahr zur Musterung gelangenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, welche dem erstgenannten Bundes-Ausschuß am 1. Oktober jedes Jahres Seitens des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums zugehen werden (cf. §. 116.).
2. Diese Repartition theilt der Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen den Königlich Preußischen Ministerien des Krieges und des Innern, dem Marine-Ministerium, so wie den Regierungen der übrigen betheiligten Bundesstaaten mit.
3. Ueber die Sub-Repartition enthält der §. 116. das Nähere.

Zweiter Theil.

Musterung und Aushebung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze für die Aushebung und event. Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militärdienst.

§. 20.

Aushebungs-Bezirk, an den die Militärpflicht gebunden ist.*)

1. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domizil hat (Ausnahmen nachstehend ad 2. bis 4.), gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden (§. 59.) und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

   In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militärdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.
2. Militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen

*) Wegen Feststellung der Identität der Militärflichtigen cf. §. 73.

Verhältniß stehende Militärpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.*)

3. Militärpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind in dem Aushebungs-Bezirke gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.**)
4. Militärpflichtige, welche innerhalb des Bundesgebiets kein Domizil besitzen, auch sich an keinem Orte des Bundes in einem der ad 2. und 3. aufgeführten Verhältnisse aufhalten, sind in dem Aushebungs-Bezirke ihres Geburtsorts, und wenn sie im Auslande geboren sind, in dem Ersatz-Bezirke derjenigen inländischen Behörde gestellungspflichtig, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathschein erhalten haben.
5. Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den ad 4. genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so ist ihnen dies gestattet, sofern sie sich durch genügende Legitimations-Papiere auszuweisen im Stande sind. Die Ersatz-Behörden der letzteren Bezirke sind hiervon nach Maßgabe des §. 64. zu benachrichtigen.

§. 21.

Loosung der Militärpflichtigen. Bedeutung der Loosnummer. Verlust der aus derselben hervorgehenden Berechtigung.

1. Die gleichzeitig in das militärpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in jedem Aushebungs-Bezirke unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.
2. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militärpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren bez. höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militärpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.
3. Zur Loosung sind nicht zuzulassen:
   a) die zum einjährig freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militärpflichtigen,
   b) die von den Truppentheilen einschl. Unteroffizierschulen bez. von den Marinetheilen zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,
   c) die mit Lehrbriefen nach Preußischen Vorschriften versehenen Jäger-Lehrlinge,
   d) die augenscheinlich Unbrauchbaren,
   e) die moralisch Unwürdigen.
4. Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen, oder der Aufforderung zur Gestellung in den Aushebungs-Terminen, bez. zum Dienstantritt nicht Folge leisten, verlieren die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen, bez. die Berechtigung, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, und sind *vorzugsweise*, d. h. vor allen anderen Militärpflichtigen zum Militärdienst heranzuziehen (cf. §§. 176. bis 178.)
5. Für Militärpflichtige, welche in dem Aushebungs-Bezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 20. in einem dritten Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort noch in ihrem Domizil mitzuloosen.
6. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militärpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenz-Jahre Stehenden.

---

*) Wandernde, mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende cf. §. 44.

**) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten cf. §§. 149. und 157.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

7. Sollte für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken gelooft worden sein, so gilt die Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 22.

Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummern.

1. Die Loosungsnummer desjenigen Militärpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betreffenden Aushebungs-Bezirk.
   Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind, wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.
2. Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militärpflichtigen bleiben disponibel, das heißt, sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 3 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Haupt-Ersatz- und Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in dem §. 23. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.
3. Militärpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco, vorausgesetzt, daß sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.
4. Sollten die in einem Aushebungs-Bezirke nach der Subrepartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie und Pioniere, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen, wodurch letztere indeß nicht verrückt wird. Dasselbe gilt in Betreff der Aushebung des Ersatzes für die Marine.
   Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden.
5. Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Februar stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjähriger Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden müßte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.
6. Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure in den Bezirken des 1sten bis 11ten Armee-Korps nach Schema 4. den General-Komandos und durch diese dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium zum 1. März anzuzeigen. Für das Königreich Sachsen wird das Königlich Sächsische, für das Großherzogthum Hessen das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium dem Königlich Preußischen Ministerium des Krieges zu dem angegebenen Termine eine entsprechende Nachweisung zugehen lassen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Norddeutschen Bundes zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen. f. Schema 4.
7. Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militärpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung des laufenden Jahres gezogene höchste Nummer als Abschlußnummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.
8. Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der brauchbaren Primolozisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolozisten im nächsten Jahre wieder primo loco.
9. Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent aus den primo loco rangirenden Militärpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male kon-

kurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militärpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 23.

Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militärpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere bez. in der Marine heranzuziehen sind.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke werden die Militärpflichtigen, behufs Gestellung des jährlichen Ersatz-Kontingents, in folgender Reihenfolge zum Dienst herangezogen:
   a) die vorzugsweise Einzustellenden;
   b) die primo loco Rangirenden oder Primolozisten;
   c) die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt Gewesenen;
   d) die in früheren Jahren disponibel Gebliebenen —

   insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts eine Befreiung vom Militärdienst gestatten.
2. Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militärpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich, jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, zum Dienst heranzuziehen.
3. Da die vorzugsweise einzustellenden Militärpflichtigen die aus der Loosnummer hervorgehende Berechtigung verlieren, so ist von einer Rangirung derselben nach der Loosnummer Abstand zu nehmen.

   Dasselbe gilt von der Rangirung der Primolozisten in denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen die Zahl derselben voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Kontingents nicht ausreicht (§. 90., 2.)
4. Die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen Militärpflichtigen (ad 1. c.) rangiren bei der Aushebung nach der Reihenfolge der gezogenen Loosnummer.
5. Soweit das Ersatz-Kontingent aus den ad 1. a—c. aufgeführten Kategorien nicht gedeckt werden kann, werden die Disponiblen zur Aushebung herangezogen, und zwar jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer.
6. Wenn disponible Militärpflichtige in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militärpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in welchem sie im laufenden Jahre gestellungspflichtig sind, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.
7. Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

   Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 4 ist
   in B. die höchste Nummer 1325, die Abschlußnummer 1265,
   desgl. in T. „ „ „ 402, „ „ 386,
   es bleiben daher in B..... 60 Mann,
   „ T..... 16 Mann disponible.

   Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25. der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 Disponiblen in T. in dem Verhältniß wie $60 : 25 = 16 : 6\frac{2}{3}$ erfolgen, so daß er in T. als der 7. Disponible eintritt und somit hinter den Militärpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

   In gleicher Weise sind in Aushebungs-Bezirken, in welchen durch die Disponiblen der betreffenden Jahrgänge hat durchgegriffen werden müssen, die aus anderen Aushebungs-Bezirken neu zugezogenen Disponiblen unter sich zu rangiren.
8. Wenn zur Erreichung des Kontingents in einem Aushebungs-Bezirke die Militärpflichtigen von geringerem Körpermaß als 5′ 2″ zur Aushebung heranzuziehen sind (§. 30., 2.), so ran-

giren dieselben hinter den Disponiblen, und unter einander nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9. Militärpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, werden wie Disponible ihrer Altersklasse behandelt, so daß in älteren Konkurrenzjahren, mit Ausnahme der im §. 2. ad 3. b—d. angeführten Fälle, primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

10. Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachstellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler. Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung.

11. Die vorstehenden Bestimmungen finden analoge Anwendung bei Feststellung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung zum Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine heranzuziehen sind. An der Spitze jedes Jahrgangs ꝛc. der seemännischen Bevölkerung rangiren jedoch diejenigen, welche zwar für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemannischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben.

§. 24.

Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften, welche ein Militärpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militärpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besondern für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in den Instruktionen für Militär- bez. Marine-Aerzte und in den nachstehenden Paragraphen angegeben.

§. 25.

Anforderungen, welche an die für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für das Garde-Korps sind die körperlich und geistig begabtesten Militärpflichtigen von untadelhafter moralischer Qualifikation auszuheben.

2. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maaß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatz-Bedarfs von diesem Maaß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

   Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

   Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5′ 4″ für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

§. 26.

Anforderungen, welche an die für die Artillerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Artillerie dürfen keine Militärpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2. Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.
3. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser rc. soweit als möglich gestellt werden.

   Metall- und Holzdrechsler sind, sofern sie übrigens für die Artillerie geeignet erscheinen, thunlichst dieser Waffe zuzutheilen.
4. Für die Feld-Fuß-Artillerie ist das kleinste Maß 5′ 3″. Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie ist das kleinste Maß 5′ 4″, für die reitenden Batterien das kleinste 5′ 3″, daß größte 5′ 7″.

§. 27.

Anforderungen, welche an die für die Pionier-Bataillone auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für das dem Armee-Korps angehörende Pionier-Bataillon aufzubringen, und sind die dabei erforderlichen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen — für das Pionier-Bataillon Nr. 12. von dem Königlich Sächsischen Kriegs-Ministerium speziell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.
2. Sind die von den Pionier-Bataillonen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:
   a) an Stelle der beim 1. und 2., auch beim 3., 5. und 9. Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen für die Pionier-Bataillone der übrigen Armee-Korps unter der Rubrik „Bergleute“ aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer“ und „Stollenarbeiter“ zu überweisen sind;
   b) um den Ersatz an Schiffern (Flußschiffern), welchen für die Pionier-Bataillone Nr. 1., 2., 7., 8. und 9. aufzubringen keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die übrigen Pionier-Bataillone möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken der betreffenden Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;
   c) die nicht zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden Schiffszimmerleute bez. Schiffsbauer (cf. §. 5.) werden sämmtlich den Pionier-Bataillonen überwiesen. An Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;
   d) für alle in einem Bezirke nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.
3. Für die Pioniere ist in der Regel das kleinste Maaß 5′ 4″, so weit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professionsverhältniß derselben sich vereinigen läßt.

   Sollten jedoch die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis zu 5′ 2″ genommen werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

§. 28.

Anforderungen, welche an die für die Kavallerie auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Kavallerie sind möglichst ausschließlich nur solche Militärpflichtige zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede rc. Gelegenheit gehabt haben, mit Pferden umzugehen. Außerdem ist zu beachten,

daß sogenannte X-Beine für den Dienst zu Pferde ungeeignet machen, wogegen O-Beine den Dienst bei der Infanterie, aber nicht den zu Pferde, erschweren. Auch ist in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pferde das Gewicht der auszuwählenden Mannschaften und der Umstand, daß dieses mit den zunehmenden Jahren zu steigen pflegt, dergestalt in Betracht zu ziehen, daß nicht allzuschwere Leute zur Kavallerie genommen werden.

Für die Kürassiere sind nur besonders kräftige Leute auszuheben.

Bei Auswahl der Mannschaften für die leichte Kavallerie ist auf einen gewissen Grad von Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit Rücksicht zu nehmen.

2. Für Kürassiere und Ulanen ist das kleinste Maß 5′ 4″, das größte 5′ 7″ bis ausnahmsweise 5′ 8″.

Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maß 5′ 2″, das größte 5′ 6″. Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte ꝛc., vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

§. 29.

Anforderungen, welche an die für die Jäger auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den vorschriftsmäßig gelernten Jägern des Königreichs Preußen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen und den Rest — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — unter die Jäger-Bataillone Nr. 1—11 zu vertheilen. (§. 105. 2.)
2. Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Recruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.
3. Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind zu wählen:
   a) vorzugsweise alle Jäger, welche nicht zu der ad 1. gedachten Kategorie gehören, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;
   b) Freiwillige (§. 81. 1.) und
   c) andere Militärpflichtige.
4. Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich durch ihre bisherige Beschäftigung zum Jäger-Dienst vorbereitet sein.
5. Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein; sie müssen einen kräftigen Körperbau haben, lesen und schreiben können, mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

   Leute in der Größe von 5′ bis 5′ 1″ 3‴ dürfen ausnahmsweise nur als Freiwillige und nur dann eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

   Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

§. 30.

Anforderungen, welche an die für die Infanterie (einschließlich Füsiliere) auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruktion für Militär-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militär-Dienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2. Für Infanterie ist das kleinste Maß 5 Fuß, doch dürfen Leute unter 5′ 2″ nur dann ausgewählt werden, wenn sie von ganz besonders kräftigem Körperbau sind; und wenn das jährliche Ersatz-Kontingent ohne Zuhülfenahme derselben nicht beschafft werden kann.*
3. Für die Füsilier-Regimenter sind solche, zur Infanterie taugliche Mannschaften auszuheben, welche bei geringer Größe natürliche Körperkraft und Gewandtheit, Geschick und Anstelligkeit besitzen, soweit diese Eigenschaften aus den bisherigen Beschäftigungen, dem Bildungsgrade 2c. der Ersatz-Mannschaften zu entnehmen sind.

§. 31.

Anforderungen, welche an die für den Train auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Train-Bataillone sind auszuheben:
   a) Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit,
   b) Rekruten zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer.
2. Die sub a. erwähnten Mannschaften sollen als Train-Aufsichts-Personal herangebildet werden und sind in Rücksicht hierauf mit besonderer Sorgfalt aus den für die leichte Kavallerie vollkommen geeigneten Militärpflichtigen auszuwählen. Dieselben müssen eine genügende Schulbildung besitzen, der Deutschen Sprache durchaus mächtig, sowie geistig und körperlich angemessen entwickelt sein.
3. Bei Auswahl der unter b. genannten Train-Rekruten sind die Vorschriften des §. 25. der Instruktion für Militär-Aerzte zu beachten.

   Es dürfen hierzu nur Leute ausgewählt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

   Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militärpflichtigen aus Rücksicht auf etwaige Reklamationsgründe als Trainfahrer auszuheben.
4. Die zum Train auszuhebenden Rekruten müssen mindestens 5′ 2″ und dürfen nicht über 5′ 7″ groß sein.

§. 32.

Anforderungen, welche an die als Militär-Krankenwärter auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Zu Militär-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres zu decken ist, sind wo möglich nur solche Militärpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen.

   In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militärpflichtigen genommen werden.
2. Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maß aus den Militärpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 33.

Anforderungen, welche an die als Oekonomie-Handwerker auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Der Bedarf der Truppen an Oekonomie-Handwerkern (Handwerkern ohne Waffe) ist möglichst aus der Kategorie der nicht vollkommen dienstfähigen Militärpflichtigen zu entnehmen. Militärpflichtige Handwerker, welche für diesen Zweck tauglich befunden werden, sind bei der Aushebung wie die Dienstbrauchbaren ihrer Altersklasse zu behandeln.
2. Als Oekonomie-Handwerker sind einzustellen:

---

*) Event. Rangirung derselben cf. §. 23. ad 8., sowie Anmerkung zu §. 75.

a) bei der Infanterie, einschließlich Jäger und Schützen, und bei den Pionieren, Schneider und Schuhmacher;
b) bei der Kavallerie, der Artillerie und dem Train, sowie bei der Marine: Schneider, Schuhmacher und Riemer (Sattler).

§. 34.

Anforderungen, welche an die für die Marine auszuhebenden Rekruten zu stellen sind.

1. Für die Flotten-Stamm-Division sind auszuheben:
Mannschaften von See-, Küsten- und Haff-Fahrzeugen oder Booten nach einjähriger Fahrzeit, sowie See-, Küsten- und Haff-Fischer nach einjährigem gewerbsmäßigen Betriebe der Fischerei.
Ergänzung der Schiffsjungen-Kompagnien siehe XII. Abschnitt.
2. Für die Werft-Division sind auszuheben, und zwar:*)
a) für die Handwerks-Kompagnien: Schiffszimmerleute, Segelmacher, Schmiede (aus Eisenwerken), Tischler, Maler, Böttcher, Büchsenmacher, Seiler, Reepschläger (d. h. Seiler, welche Schiffstaue anfertigen), Sattler, Schneider und Schuhmacher — die drei letztgedachten Professionen event. aus der Kategorie der zum Dienst mit der Waffe nicht völlig brauchbaren Militärpflichtigen — in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl;
b) für die Maschinen-Kompagnie: Maschinisten-Applikanten und Heizer ebenfalls in der durch die Ersatz-Repartition festgestellten Zahl.
3. Als Maschinisten-Applikanten für die Maschinen-Kompagnie sind brauchbar:
a) solche Militärpflichtige, welche bereits als Maschinisten oder Maschinisten-Assistenten auf Dampfern oder Lokomotiven gefahren haben, also in der Leitung einer arbeitenden Dampfmaschine praktische Ausbildung besitzen, demnächst
b) solche, welche im Besitze des Zeugnisses der Reife von einer Preußischen Provinzial-Gewerbeschule und des Ausweises über eine zweijährige Lehrzeit als Maschinenbau-Arbeiter sind. Von diesen verdienen diejenigen, welche in Fabriken gearbeitet haben, in denen Schiffsmaschinen gebaut werden, den Vorzug.
4. Als Heizer für die Maschinen-Kompagnie sind auszuheben:
a) Militärpflichtige, welche auf See- oder Flußdampfern als Heizer gefahren haben, demnächst
b) Heizer von Lokomotiven oder sonstigen Dampfmaschinen, die jedoch gleichzeitig Feuerarbeiter sein müssen, nöthigen Falles
c) Eisenschmiede (Feuer-Arbeiter aus größeren Eisenwerken), die vermöge ihrer Beschäftigung an Hitze und schwere Arbeit gewöhnt sind**).
5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußern Erscheinung durchaus ansehnlich, der deutschen Sprache vollständig mächtig, und wo möglich solche auszuheben, die ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.
6. An den Ersatz für die See-Artillerie sind dieselben Anforderungen, wie an den Ersatz für die Festungs-Artillerie zu stellen.

---

*) Die richtige Auswahl des Ersatzes für die Werft-Division ist für die Marine von der größten Wichtigkeit und erfordert die größte Sorgfalt Seitens der Ersatz-Behörden. Letztere haben sich daher von der definitiven Aushebung von Militärpflichtigen für die Handwerks- und die Maschinen-Kompagnie durch Abverlangung glaubwürdiger Atteste ꝛc. von der gewerblichen Qualifikation der Auszuhebenden genügend zu überzeugen. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den Gestellungs-Ordres die von ihnen zur Werft-Division designirten Militärpflichtigen anzuweisen, die vorerwähnten Atteste beim Departements- bez. Marine-Ersatz-Geschäft mit zur Stelle zu bringen.

**) Die körperlichen Eigenschaften sind speziell bei den als Heizer auszuhebenden Mannschaften von den gewerblichen Anforderungen nicht zu trennen. Bei einem Theile der für die Auswahl zu Heizern bezeichneten Kategorien wird der Nachweis des ausgeübten Gewerbes zugleich denjenigen der vorauszusetzenden physischen Tüchtigkeit mit einbegreifen, wie dies namentlich für die Heizer von See- und größern Flußdampfern als Regel anzunehmen ist. Bei anderen Kategorien wird sich aus der gewerblichen Beschäftigung die Qualifikation für den Aushebungszweck nicht stets so unmittelbar ergeben, und wird alsdann ein robuster, für beschwerliche Arbeit tauglicher Körperbau bei der Auswahl mit bestimmend sein müssen. Auch kann für die Aushebung als Heizer der Umstand nicht immer maaß-

7. Für die Flotten-Stamm-Division und für die Werft-Division kommt ein Größenmaß nicht in Betracht. Für das Seebataillon ist das kleinste Maß 5′ 2″, für die See-Artillerie 5′ 4″.

§. 35.

Befreiung vom Militärdienst wegen dauernder Dienstunbrauchbarkeit.

Militärpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21. der Instruktion für Militär-Aerzte, bez. nach §. 23. der Instruktion für Marine-Aerzte, dauernd dienstunbrauchbar machen, sind, gleichviel ob sie sich im ersten oder in einem spätern Konkurrenzjahre befinden, auszumustern, d. h. vom Militärdienst und von der weiteren Gestellung vor die Ersatz-Behörden für Krieg und Frieden zu befreien*). Die Ausmusterung erfolgt durch Ertheilung eines Ausmusterungs-Scheines nach Schema 5.

s. Schema 5.

§. 36.

Zurückstellung, bez. Befreiung vom Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit)**

1. Obgleich die im §. 17. sub g. bis k., m. bis t. und im §. 18. der Instruktion für Militär-Aerzte, bez. die im §. 19. sub g. bis i. und §. 20. der Instruktion für Marine-Aerzte angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen bez. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militärischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen. Die Militär-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen haben daher diese Fehler und deren Einfluß auf den Militärdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und sind demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

2. Militärpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20sten und 21sten Lebensjahre) das erforderliche Maß noch nicht haben, oder zu schwach zum Militärdienst sind oder an Krankheiten oder an Fehlern leiden, wie sie der §. 20. der Instruktion für Militär-Aerzte, bez. §. 22. der Instruktion für Marine-Aerzte angeben, sind als zeitig dienstunbrauchbar bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3. Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im ersten und zweiten Konkurrenzjahre veranlaßten, im dritten Konkurrenzjahre der Militärpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten, ohne Rücksicht darauf, ob sie als vorzugsweise Einzustellende oder als Primolozisten rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, vom Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden.

   Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 1. im ersten oder zweiten Jahre zurückgestellt worden sind.

4. Militärpflichtige, welche an einem der im §. 19. der Instruction für Militär-Aerzte, bez. im §. 21. der Instruction für Marine-Aerzte angegebenen unheilbaren Fehler leiden und in Folge

---

gebend sein, daß der Militärpflichtige eine, den gleichen Namen führende Beschäftigung etwa schon in seinem bürgerlichen Verhältniß ausgeübt hat. Es fungiren z. B. bei den vielfach in Fabriken vorkommenden kleinen stehenden Dampfmaschinen von geringer Pferdekraft als sogenannte Heizer mitunter auch Fabrikarbeiter, deren Kräfte wohl für die Bedienung jener kleinen Maschinen ausreichend sein mögen, für den ungleich schwereren Dienst bei den Schiffsmaschinen aber keineswegs zureichen würden. Demnach muß die Auswahl zu Heizern in allen Fällen mindestens doch auf eine vollkommen kräftige und an schwere Arbeit gewöhnte Mannschaft gerichtet werden.

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militärpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

**) In Betreff der zum Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglichen Mannschaften dieser Kategorie cf. §. 33. 1.

dessen nicht vollkommen dienstbrauchbar sind, können ohne Rücksicht darauf, in welchem Konkurrenzjahre sie stehen, vom Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden werden.

§. 37.

Ausschließung der moralisch unfähigen Individuen vom Militärdienst.

Militärpflichtige, welche auf Grund des Strafgesetzbuchs für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Dieselben sind daher in allen Listen zu streichen.

In denjenigen Bundesstaaten, in welchen das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nicht gilt, ist die vorstehende Bestimmung analog auf diejenigen Freiheitsstrafen anzuwenden, welche nach ihrer Natur oder nach der Art ihrer Vollstreckung denselben entehrenden Charakter haben, wie die Zuchthausstrafe des erwähnten Strafgesetzbuches.

§. 38.

Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung oder in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe befindlichen Militärpflichtigen.

Militärpflichtige, welche sich wegen Verbrechen oder Vergehen in gerichtlicher Untersuchung befinden, werden nicht eher zum Militärdienst herangezogen, als bis über sie erkannt, und die ihnen event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militärpflichtige sind deshalb bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das fünfte Konkurrenzjahr hinaus zurückzustellen. Nach letzterem Termine ist in der Regel von der Heranziehung derselben zum Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten Abstand zu nehmen. Erfordern jedoch besondere Umstände (z. B. eine absichtlich verlängerte oder durch Selbstanklage herbeigeführte Untersuchung), einen solchen Militärpflichtigen auch noch nach dem fünften Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militär-Dienstpflicht einzustellen, so bleibt eine weitere Zurückstellung den Ersatz-Behörden überlassen.

Analog ist mit denjenigen Militärpflichtigen zu verfahren, welche in der Abbüßung einer Freiheitsstrafe begriffen sind.

§. 39.

Verfahren mit den Militärpflichtigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1. Militärpflichtige, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt ist, dürfen, so lange sie unter der Wirkung dieser Strafe stehen, weder in das Heer noch in die Kriegs-Marine eingestellt werden. Dieselben sind daher von einem Musterungstermin zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der Ehrenrechte treten.

2. Läuft indeß die Zeit, während welcher einem Militärpflichtigen die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist, bis zu dem Termine nicht ab, zu welchem er im dritten Konkurrenzjahre einem Truppen- bez. Marinetheile zur Einstellung zu überweisen sein würde, so findet eine weitere Zurückstellung nicht statt. — In diesem Falle ist derselbe,

   a) insofern innerhalb der nächsten 2 Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ehrenrechte aberkannt sind,
      wenn er nach seiner Locirung in den Listen zum Diensteintritt verpflichtet und zum Dienst mit der Waffe brauchbar befunden wird,
         in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen;
      wenn eine der vorgedachten Voraussetzungen nicht zutrifft,
         der Ersatz-Reserve zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern;

b) insofern ihm noch über die nächsten 2 Jahre hinaus die Ausübung der Ehrenrechte untersagt ist,

gleich den mit Zuchthaus bestraften in allen Listen zu streichen.

3. Wird der betreffende Militärpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt, so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, welches aus der Heimath des Arbeits-Soldaten rekrutirt wird.

§. 40.

Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärpflichtige haben die Ersatzbehörden nur dann in gleicher Weise, wie es in den §§. 37. und 39. angegeben ist, zu berücksichtigen, wenn von einem Norddeutschen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, welches, wenn es während des Militärdienstes begangen wäre, das Verbleiben im Militärstande unmöglich gemacht haben würde.

§. 41.

Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militärdienst zu entziehen.

1. Militärpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (IX. Abschnitt), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militärdienst zu entziehen, durch die betreffenden Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft, beziehungsweise dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militärdienst nicht statt.

   Militärpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistng der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2. Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militärdienst ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betreffenden Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft, bez. dem kompetenten Gerichte zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nichtbestrafte Militärpflichtige zu behandeln.

   Erfolgt dagegen auf Grund der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betreffende Militärpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf die Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und in der Zeit, während welcher ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist, in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 42.

Zurückstellung, event. Befreiung vom Militärdienst im Frieden in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse im Allgemeinen.

Zurückstellungen, bez. Befreiungen vom Militärdienste in Berücksichtigung häuslicher ꝛc. Verhältnisse sind nur für den Frieden zulässig. Dieselben werden von den Ersatz-Behörden, auf Anrufen der Betheiligten (Reklamation) unter den in den §§. 43. und folgende bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung des einzelnen Falles angeordnet.

Reklamationen, welche auf die in den bezeichneten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen nicht begründet werden können, sind zurückzuweisen.

Eine ausnahmsweise Berücksichtigung in besonders dringenden Fällen ist nur in der Ministerial-Instanz zulässig.

§. 43.

Bezeichnung der Fälle, in denen eine Zurückstellung, event. Befreiung ꝛc. vom Militärdienst im Frieden zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1. Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2. bis 6. dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militärpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer hülfsloser Familien, oder alleinstehender, erwerbsunfähiger Väter oder Mütter sind;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiliger Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kulturverhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann.

Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden; die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

d) Pächtern von Landgütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein dem Pächter den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatzmusterung eigenthümlich zugefallen, und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen. Auf den Inhaber eines Handlungshauses von entsprechendem Umfange findet diese Vergünstigung vorkommenden Falls analoge Anwendung.

f. Ein solcher Militärpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers bez. Pächters nach dem Urtheil der Ersatz-Behörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betreffende Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

g) Der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen oder erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letztern eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann.

2. Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1. unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militärpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums 2c., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militärdienstpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren. Wenn jedoch der Bruder eines Militärpflichtigen in der Armee als Unteroffizier dient, und eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem eine Kapitulation auf mindestens noch fernere drei Jahre abgeschlossen hat, so ist hierauf Seitens der Ersatz-Behörden billige Rücksicht zu nehmen.

Die erfolgte Verheirathung eines Militärpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.*) Eben so wenig können aus irgend welchen durch eine Verheirathung herbeigeführten Umständen Reklamationsgründe entnommen werden.

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militärpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militärdienst in der Regel als begründet nicht zu betrachten und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon von der Militärdienstpflicht entbunden sein sollte.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter dieser Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbar hülfreiche Hand zu leisten.

Hat ein anderer Sohn hülfsbedürftiger Eltern 2c., welcher beim Eintritt des Brudes in das militärpflichtige Alter das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, vor dieser Zeit einen eigenen Hausstand begründet und sich dadurch der Gelegenheit zur Unterstützung der Eltern 2c. begeben, so darf hieraus ein Grund zur Berücksichtigung des jüngern Bruders in der Regel nicht hergeleitet werden.

4. Individuen, welche aus irgend welchen Reklamationsgründen berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung bez. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 50.) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten fünf Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militärdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Reserve oder Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich.

Die Ersatz-Behörden haben die zur strengen Aufrechthaltung dieser Bestimmungen nothwendigen Kontrol-Maßregeln anzuordnen, und die Militärpflichtigen bei Genehmigung der Reklamation auf die vorstehende Vorschrift hinzuweisen.**)

5. Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militärdienst gänzlich zu befreien

*) cf. §. 125. 2. und Anmerkung zu §. 182.

**) Die in diesem Passus enthaltenen Bestimmungen finden keine Anwendung auf Militärpflichtige, welche ihre Unterstützungspflichten bis dahin erfüllt haben, derselben aber durch Tod der zu unterstützenden Angehörigen, durch Heranwachsen eines jüngeren Bruders 2c. überhoben werden.

und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der eine zurückzustellen, bis der andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen werden kann. In derartigen Fällen darf jedoch die Zurückstellung des zweiten Sohnes höchstens bis zum dritten Konkurrenzjahre stattfinden.

Vor Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres des zweiten Sohnes ist dieser nicht eher einzustellen, und der erste Sohn nicht eher zu entlassen, als bis der betreffende Militär-Vorgesetzte (der Regiments- bez. detachirte ꝛc. Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur) den letztern für ausgebildet mit der Waffe erachtet; wogegen nach Ablauf des zweiten Konkurrenzjahres der zweite Sohn zum nächsten allgemeinen Einstellungs-Termin (also nicht außerterminlich) eingestellt und der zuerst eingestellte Sohn entlassen werden muß, ohne daß es dann auf den Grad der militärischen Ausbildung des letztern ankommt.

6. Die ad 1. a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armenfonds schon vorher bezogen hat.

7. Wenn es sich in den Fällen ad 1. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militärdienst gestellt worden ist, noch arbeits- bez. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Kommissionen in der Regel persönlich vorstellen muß.

8. Die in dem Passus 1. bis 6. enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne*) und Adoptivsöhne, so wie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

9. Alle Zurückstellungen Militärpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1. eine abermalige Zurückstellung bis zum dritten Konkurrenzjahre des Militärpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c., d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10. Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen ebenfalls der Art, daß eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist derselbe vom Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien.

§. 44.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes ꝛc. begriffenen Militärpflichtigen durch Zurückstellung.

1. Außer den im §. 43. gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehrverhältnissen der Militärpflichtigen entstehen und es ist deshalb gestattet:
   a) Militärpflichtige, welche sich durch amtliche Zeugnisse oder vorschriftsmäßig abgefaßte Lehrkontrakte ꝛc. darüber ausweisen, daß sie in der Vorbereitung zu einem spätern Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht ohne bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,**)
   b) Zöglinge der Gewerbe-Akademie zu Berlin,

---

*) Wenn, wie in Preußen, Stiefkinder nicht gesetzlich zur Unterstützung der Eltern angehalten werden können, so kommt bei der Bestimmung des Passus 8. in Betracht, das überhaupt Militärpflichtige event. nur in soweit und so lange berücksichtigt werden dürfen, als sie thatsächlich die unentbehrliche Stütze ihrer Angehörigen sind. cf. Passus 4.

In Rücksicht auf diese Lage der Gesetzgebung kann bei Beurtheilung der Reklamation eines Militärpflichtigen das Vorhandensein von Stiefgeschwistern nur dann ein Motiv gegen die Berücksichtigung bilden, wenn letztere thatsächlich ihre Eltern ꝛc. unterstützen.

**) Zurückstellung von Maschinisten-Applikanten, welche als Freiwillige für die Maschinen-Kompagnie notirt sind, cf. §. 135.

c) Zöglinge der medizinisch-chirurchischen Lehranstalten,*)
d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 bez. 2 Jahre zurückzustellen.

Im 3ten Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf, und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Falls bis zum 5ten Konkurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen von den Ersatz-Behörden dritter Instanz (Ausnahme siehe ad 5.) genehmigt werden.

2. Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3ten Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommissionen zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gehattet werden.

   Die diesfällige Erlaubniß (Ausstands-Bewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reise-Legitimation der betreffenden Individuen einzutragen.

3. Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen unter Ertheilung eines schriftlichen Ausweises gewährt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2. ertheilte Erlaubniß hat der betreffende Zivil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburts-Orts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.

4. Dieselbe Genehmigung kann auch den Fluß- und Seeschiffern in den dazu geeignet erscheinenden Fällen durch Eintragung in ihre Schiffspapiere, sowie den See-, Küsten- und Haff-Fischern, wenn sie die Fischerei noch nicht ein volles Jahr gewerbsmäßig betreiben, gewährt werden, jedoch höchstens bis zu dem Schiffer-Musterungs-Termin (§. 79.) bez. Marine-Aushebungs-Termin (§. 112.) ihres dritten Konkurrenzjahres.

5. Militärpflichtige Seeleute von Beruf, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, bleiben in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit, haben jedoch letztere nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.

   Die Hafen-Musterungs-Behörden haben, wenn Seeleute sich anmustern lassen, welche zur Kategorie der Militärpflichtigen (§. 2.) gehören, oder welche während der Zeitdauer der eingegangenen Verpflichtungen in das militärpflichtige Alter treten, hiervon dem Zivil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der Listen sogleich Mittheilung zu machen.

   Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer Norddeutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden und sind daher event. auch über das 3te Konkurrenzjahr hinaus nach Maßgabe der im Passus 2. enthaltenen Bestimmungen zurückzustellen.

   Junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Karriere widmen wollen, und sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter durch eine Bescheinigung der höheren Verwaltungs-Behörde darüber ausweisen, daß sie zufolge ihrer Fahrzeit, ihrer Führung und ihres Bildungsgrades

*) Militärpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts bez. der medizinisch-chirurgischen Militär-Akademie attestirt, daß sie als Zöglinge einer militär-ärztlichen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militär-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militär-Aerzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

zu der Erwartung berechtigen, daß sie die Steuermanns-Prüfung spätestens im Laufe des Kalender-Jahres, in welchem sie das 24ste Lebensjahr vollenden, bestehen werden (cf. §. 175. 1.), sind nach Maßgabe der im Passus 2. enthaltenen Bestimmungen sogleich bis zum 1. April des Kalender-Jahres, in welchem sie das 25ste Lebensjahr vollenden, zurückzustellen. Der ihnen bewilligte Ausstand erlischt jedoch, sobald sie die Navigationsschule verlassen.

6. Die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zurückgestellten Militärpflichtigen werden im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise einer Ausrüstung der Flotte, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie zurückgestellt sind, gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 20. gestellungspflichtig sein würden, stellen, tritt das regelmäßige Verfahren ein.

7. Jungen Leuten im wehrpflichtigen Alter, welche ihrer Militär-Verpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem 3ten Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, über den Zeitpunkt ihrer Gestellungspflichtigkeit hinaus nur mit Genehmigung des Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils Reise-Legitimation ertheilt werden.

§. 45.

Vergünstigungen für diejenigen Militärpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

1. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, können auf ihren Wunsch bis zu dem in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements- (Marine-) Ersatzgeschäft von der Anmeldung zur Stammrolle und von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden befreit werden.*)

2. Wenn dieselben bis zu diesem Termin durch glaubhafte Atteste in unzweifelhafter Weise nachweisen, daß sie zum Militärdienst dauernd ganz unbrauchbar sind, oder daß ihnen Reklamationsgründe zur Seite stehen, welche ihnen nach den Bestimmungen dieser Instruktion Anspruch auf Befreiung vom Militärdienst im Frieden geben, so können sie von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden durch Verfügung der Departements-Ersatz-Kommission gänzlich entbunden werden.

§. 46.

Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten.

1. Die im §. 8. näher bezeichneten Schulamts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,**) oder als solche angestellt sind. Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militärpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer dreijährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Infanterie-Regiment eingestellt werden.***)

2. Auf das zu stellende Ersatz-Kontingent kommen dieselben nicht in Anrechnung.

3. Wenn ein solcher Militärpflichtiger vor vollendetem 31sten Lebensjahre aus dem Schul-Amt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen. Ob derselbe nachträglich zur Erfüllung seiner vollen Dienstpflicht heranzuziehen ist (§. 8. ad 1.), bleibt

---

*) In Betreff der Ersatz-Reservisten cf. §. 49, 5.

**) Zurückstellung der noch nicht Geprüften cf. §. 44.

***) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der 6wöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die der Schulamts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

dem Ermessen der Ersatz-Behörden dritter Instanz überlassen, deren Entscheidung in derartigen Fällen einzuholen ist.

§. 47.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve, beziehungsweise Seewehr im Allgemeinen.

1. Alle Militärpflichtigen, welche nach Maßgabe der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vom Militärdienst für gewöhnliche Friedenszeiten zu befreien sind, werden der ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve beziehungsweise der Seewehr überwiesen.
2. Aus den nachfolgenden beiden Paragraphen ergiebt sich, welche von den in Rede stehenden Militärpflichtigen der ersten Klasse der Ersatz-Reserve, welche der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve und welche der Seewehr zu überweisen sind, sowie in welchem Verhältniß die Mannschaften dieser drei Kategorien stehen.

§. 48.

Von der ersten Klasse der Ersatz-Reserve und von der Seewehr.

1. Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften zu designiren, daß im Mobilmachungsfalle der erste Rekruten-Bedarf bei den Ersatz-Truppentheilen — einschließlich der Handwerker-Abtheilungen — der Linien-Infanterie, Linien-Artillerie und Linien-Pioniere, so wie der Bedarf an Train-Mannschaften einschließlich der Handwerker (Bäcker 2c.) für die Train-Abtheilungen gedeckt werden kann.
2. Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirk ergänzen, sowie den aus dem Beurlaubtenstande nicht zu deckenden Bedarf an Train-Mannschaften. Dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 pCt. auf die Aushebungsbezirke repartirt, und in letzteren jährlich $\frac{1}{5}$ der repartirten Quote zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirt.
3. Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind vorzugsweise diejenigen Militärpflichtigen zu überweisen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind. Der weitere Bedarf ist event. zu entnehmen aus der Zahl der in Folge von Reklamationen vom Militärdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, so wie aus der Kategorie derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler oder wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden, aus der letzteren Kategorie jedoch nur, wenn sich die betreffenden Militärpflichtigen nach der Ueberzeugung der Ersatz-Behörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich so weit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.
4. Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilten Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserveschein nach Schema 6. Dieselben treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und können im Falle einer Mobilmachung je nach Bedarf durch die Militär-Behörden sofort eingezogen werden. f. Schema 6.
5. Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve dauert fünf Jahre, vom 1. Oktober desjenigen Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist. Nach Ablauf derselben werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt, aus welcher sie mit vollendetem 31sten Lebensjahre ausscheiden, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung bedarf.*)
6. Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden in allen Fällen, für welche in dieser Instruktion die Befreiung vom Militärdienste für gewöhnliche Friedenszeiten, beziehungsweise

---

*) cf. §. 25. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

die Ueberweisung zur ersten oder zweiten Klasse der Ersatz-Reserve vorgeschrieben ist, der Seewehr zugetheilt. Dies geschieht durch Aushändigung eines Seewehr-Passes nach Schema 7. s. Schema 7.

7. Die Seewehr-Mannschaften dieser Kategorie gehören bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, stehen als solche, ebenso wie die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und können bei außergewöhnlichen Ausrüstungen der Flotte, sowie zu zweimaligen Uebungen eingezogen werden.*)

§. 49.

Von der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve.

1. Alle Militärpflichtigen, welche nach den Bestimmungen dieser Instruktion der Ersatz-Reserve zu überweisen, für die erste Klasse derselben aber nicht designirt bez. nicht geeignet befunden worden sind, werden der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve zugetheilt.
2. Die Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reservescheins nach Schema 8. Durch den Empfang eines solchen Scheines werden die Betreffenden von jeder Militärdienst- und Gestellungspflicht für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, dieselben bleiben jedoch verpflichtet, im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren sich zur Stammrolle wiederum anzumelden (§. 59.) und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten, und treten alsdann wieder in die Kategorie der Militärpflichtigen. s. Schema 8.
3. Diese Verpflichtung dauert bis zum vollendeten 31sten Lebensjahre und erlischt mit diesem Zeitpunkte, ohne daß es hierzu einer besonderen Verfügung der Ersatz-Behörden bedarf.
4. In Bezug auf ihre bürgerlichen Verhältnisse, also auch auf Auswanderung, Reisen ꝛc., sind die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in gewöhnlichen Friedenszeiten mit den vom Militärdienst völlig Befreiten gleichgestellt.
4. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsultats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande — wozu jedoch die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht zu rechnen sind — eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Wiederanmeldung zur Stammrolle beziehungsweise von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden, und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

§. 50.

Allgemeine Bestimmungen über Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.**)

1. Soldaten, welche überhaupt oder rücksichtlich der Waffe, bei welcher sie dienen, dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.
2. Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatzbehörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.
3. Aus den sonstigen im §. 43. bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation

---

*) cf. §. 61. der vorerwähnten Verordnung.
**) cf. XV. Abschnitt.

nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen, zu dessen Gunsten reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militärischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist. Die Führung des Reklamaten während seiner Dienstzeit kommt bei der Entscheidung nur dann in Betracht, wenn dieselbe die Annahme begründet, daß der zu Entlassende den Verpflichtungen nicht genügen werde, um derentwillen die Reklamation erfolgt ist.

4. Eben so soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von den Ersatz-Behörden vor ihrer Einstellung den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 108., 7. gegen diese Enscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeits-Rücksichten erfolgen und zwar der Regel nach erst zu dem ad 3. angegebenen Zeitpunkte.

5. Anträge auf Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, aus Veranlassung häuslicher ꝛc. Verhältnisse, sind in der Regel abzulehnen. Eine ausnahmsweise Berücksichtigung derselben kann nur dann eintreten, wenn die vorstehend ad 2. angegebenen oder solche Gründe im vollsten Maße vorliegen, welche nach den anderweitig bestehenden Bestimmungen die Zurückstellung von Reservisten und Landwehrleuten zulässig machen.

6. Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 38., 39. und 77. eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen ꝛc. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militärgerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe*) nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Zivilgericht überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Zivilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Zivilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militärgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Zivilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von acht Wochen, so ist dieselbe durch das Militärgericht in eine verhältnißmäßige Militärstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militärstrafe eine achtwöchentliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen und an das Zivilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

7) Soldaten, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches sie nach §. 37. moralisch unfähig zum Militärdienst macht, oder welches mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Soldaten, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betreffende Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Sprache kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen.

8. Die von den Truppen zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Individuen gehören bis zur definitiven Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.**)

---

*) Unter achtwöchentlicher Gefängnißstrafe ist eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche bei Umwandlung in eine verhältnißmäßige Militärstrafe einen 6wöchentlichen Mittelarrest nicht übersteigt.

**) cf. §. 24. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867.

§. 51.

Entscheidung der Ersatzbehörden über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten können durch die kompetenten Ersatzbehörden bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militärpflichtigen zurückgestellt werden.*)

   Ist dieser Termin bereits eingetreten, bez. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

2. Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen werden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährig Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden.**) (Entlassene der Unteroffizier-Schulen cf. §. 140).

   Dieselben sind:

   a) insofern sie körperlich militärdienstbrauchbar bez. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihrer Waffe zu überweisen,***) wobei indeß diejenigen, welche beim Garde-Korps gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, so wie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

   b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35. und 36. der Instruktion für Militär-Aerzte), der Provinzial-Landwehr zuzutheilen;†)

   c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern.

3. Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährig Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden, sind:††)

   a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

   b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militärpflichtigen zu behandeln;

   c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der Ersatz-Reserve zu überweisen.

4. Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 38. und 39. zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

5. Für die Garden und Jäger ist Keiner der vor beendigter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

---

*) In dieser Zeit verbleiben sie Mannschaften des Beurlaubtenstandes, und werden, wenn sie sich ihren ferneren Dienstpflichten entziehen, demgemäß behandelt.

**) Ausnahmen hiervon finden in den im §. 43. ad 4. angegebenen Fällen statt.

***) Dieselben sind auch selbst dann der Reserve zu überweisen, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen.

cf. Beilage 3, §. 5. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden &c. vom 5. September 1867.

†) cf. §. 38. der vorstehend erwähnten Verordnung.

††) Analog ist vorkommenden Falles auch mit denjenigen Mannschaften zu verfahren, welche als unausgebildet und überzählig im Falle einer Mobilmachung von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen werden müssen. Die Dienstzeit derselben wird nach der Bestimmung des Passus 7. berechnet.

6. Junge Leute, welche vor Erreichung des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten und demnächst zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind, werden, sofern sie nicht etwa nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen der Reserve oder Landwehr zu überweisen sind, wie die Militärpflichtigen ihrer Altersklasse behandelt.
7. Die in Folge der vorstehenden Bestimmungen wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchen sie von Neuem eingestellt werden, der Fall ist. Einjährig Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

   Die Gesammtdienstzeit dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder Landwehr überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.
8. Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder Landwehr übertreten, behalten ihre Militär-Pässe, nachdem der entsprechende Vermerk eingetragen ist; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve überwiesen bez. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, geben ihre Militär-Pässe ab und erhalten die in den §§. 35., 48. bez. 49. angegebenen Atteste.

§. 52.

Militärdienst-Verpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen.*)

1. Die Auswanderung nach einem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staate resp. Entlassung aus dem Unterthanen-Verbande zu diesem Zwecke darf von den Landespolizei-Behörden nicht gestattet werden:

   männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militärdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

   Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.

   Bei einem Dissens der beiden permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der höheren Behörde einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung des qu. Attestes Abstand zu nehmen.
3. Die Bestimmungen zu 1. finden auch, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17te Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1. entsprechendes Hinderniß besteht.
4. Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegs-Gefahr kann auf Anordnung des Bundes-Präsidiums die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.
5. Militärpflichtige, welche vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ohne Konsens ausgewandert sind, werden dadurch ihrer Militärpflicht als Norddeutsche nicht enthoben, insoweit dieselben beim Eintritt in das militärpflichtige Alter die Unterthans-Eigenschaft, den anderweit bestehenden Gesetzen gemäß, nicht bereits verloren haben.

---

*) Die Bestimmungen dieses Paragraphen beziehen sich nur auf die weder dem stehenden Heere, noch der Marine angehörenden Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre.

Fünfter Abschnitt.

Verlauf des Ersatz-Geschäfs im Allgemeinen. Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen.

§. 53.

Verlauf des Ersatzgeschäfts im Allgemeinen.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Hauptabschnitte.
2. Der erste Abschnitt des Ersatz-Geschäfts umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Musterung gelangenden Militärpflichtigen erforderlich sind, so wie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten, d. h. in die Stammrollen, alphabetischen und Restanten-Listen.
3. Den zweiten Abschnitt bildet das Kreis-Ersatz-Geschäft, bei welchem die Kreis-Ersatz-Kommissionen die vorläufige Musterung und Rangirung der Militärpflichtigen nach Maßgabe der im vierten Abschnitt dieser Instruktion enthaltenen Bestimmungen vornehmen und alle Vorbereitungen für die Aushebung treffen.
4. Beim Departements-Ersatz-Geschäft, welches den dritten Abschnitt bildet, entscheiden die Departements-Ersatz-Kommissionen auf die Vorschläge der Kreis-Ersatz-Kommissionen und bewirken die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

   Entsprechend verfahren die Marine-Ersatz-Kommissionen in Betreff der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militärpflichtigen beim Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 54.

Listenführung im Allgemeinen.

1. Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach den strafgesetzlichen Bestimmungen geahndet werden müßte, entfernt wird.
2. Die Geburtslisten, event. die Geburts-Register (§§. 55. und 56.) geben die Grundlage zu allen andern Listen. Auf Grund jener bez. in Folge persönlicher Anmeldung der Militärpflichtigen (§. 59.) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 60.) werden die Stammrollen (§. 57.) angelegt.

   Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 61.), aus diesen die Loosungslisten (§. 84.) und die Vorstellungslisten (§. 90.), in welche letztere die Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommissionen die Entscheidung über die Militärpflichtigen einzutragen haben.
3. Die Streichung der einmal in die Listen eingetragenen Individuen darf nur auf Grund einer Entscheidung der Departements-, beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission erfolgen oder, wenn besondere in den nachfolgenden Bestimmungen speziell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.
4. Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Aushebungslisten stattfindet, sind den Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte der betreffenden alphabetischen Listen beizufügen und zu asserviren.*)

---

*) Zu jeder alphabetischen Liste ist ein besonderes Belagsheft zu führen. Schriftstücke, welche den bestehenden Registratur-Einrichtungen gemäß anderen Aktenstücken (z. B. über Auswanderung 2c.) beigeheftet sind und später als Belag für Streichung von Namen aus der alphabetischen Liste dienen, können dort verbleiben; nur ist Sorge zu tragen, daß deren Auffindung und Vorlegung bei event. Revisionen der Listen ohne Zeitverlust erfolgen kann.

5. Militärpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in denselben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 55.

Geburts-Listen.

1. Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 9. an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen. s. Schema 9.
2. In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde bez. dem betreffenden Sprengel geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17te Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1869 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1852 geborenen Personen männlichen Geschlechts.
3. In die dazu bestimmte Kolonne der qu. Liste sind auch die bis zum Tage der Einreichung derselben vorgekommenen Sterbefälle der darin benannten Personen einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1. genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

   Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 Jahrgänge aufgeführt stehen.
4. Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3. gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3. enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen &c. Reglements vorbehalten.
5. Die nach §. 1. von der Wehrpflicht ausgenommenen Personen sind weder in die Geburtslisten, noch in eine der übrigen auf das Ersatzwesen Bezug habenden Listen einzutragen.
6. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und bei Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, so wie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militär-Verhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17. bis zum 20. Lebensjahre von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.
7. Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Zivilstands-Registern (Geburts-Registern zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Zivilstands-Registern zu extrahiren (§. 58. 1.).

   In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17. bis 20. Lebensjahre (cf. ad 6. vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrolle zu benutzen.

§. 56.

Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neu anziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande geborenen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Unterthanen-Verband eines Norddeutschen Bundesstaates aufgenommen werden, bez. mit ihren

im Unterthanen-Verband eines Bundesstaates stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande geborenen Kindern Seitens der Geistlichen rc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort in welchem der Eingewanderte rc. bei der Einwanderung rc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militärpflicht die Stelle des Geburts-Ortes der im Inlande Geborenen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den in §. 55. enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborene seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 57.

Stammrollen im Allgemeinen.

1. Die Orts-Behörden bez. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, sowie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen rc., werden durch besondere von den Ersatz-Behörden dritter Instanz zu erlassende Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.
2. Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.
3. Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der höheren Verwaltungs-Behörden, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.
4. Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 58.

Eintragung der Namen der Militärpflichtigen in die Stammrollen.

1. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten bez. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militärpflichtige Alter eingetreten sind.*)

   Alle den Bestimmungen des §. 55. 6. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.
2. Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militärpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen,
   a) welche ihr gesetzliches Domizil im Orte erlangt haben, gleichviel ob sie daselbst anwesend sind oder nicht,
   b) welche ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiter, oder als Studenten, Gymnasiasten bez. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 20. gemäß in

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mutter genannt.

dem Aushebungs-Bezirk, zu welchem der Ort gehört, gestellungspflichtig sind, sofern sie nicht an einem anderen Orte desselben Musterungs-Bezirks (§. 69.) ihr Domizil haben,

c) welche im Auslande geboren sind, sich daselbst aufhalten und kein Domizil im Bundesgebiet haben; für welche, bez. deren Familienhäupter, jedoch eine am Orte befindliche Behörde zuletzt einen Paß oder Heimathsschein ausgestellt hat.

3. Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse darüber ausweisen, daß sie ihrer Militärpflicht genügt, oder das 42ste Lebensjahr überschritten haben.*)

4. Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstands-Registern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militärpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Orts-Behörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen 2c. Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5. Belagsstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Orts-Behörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 59.

Anmeldung der Militärpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.**)

1. Alle Militärpflichtige haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins,***) zu melden und zwar

a) diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungs-Bezirke (§. 69.) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, bez. wo sie in Arbeit stehen 2c., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungs-Bezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (cf. §. 85.), und zwar so lange zu wiederholen,†) bis die Militärpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besondern Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2. Ein Militärpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen andern Musterungs-Bezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, wel-

---

*) Die Folgen der Entziehung vom Militärdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 42jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

**) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle cf. §§. 176. und 177.

***) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.

Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militärpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

†) Gestatten die Lokal-Verhältnisse, diejenigen Militärpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach §. 60. zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

chen er verläßt, als auch der des neuen Domizils bez. Aufenthaltsorts Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

3. Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 176. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4. Sind Militärpflichtige
   a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,
   b) oder sind dieseben von dem Orte, wo sie sich nach Passus 1. zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute rc.),

   so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b. zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes anzumelden.

§. 60.

Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1. Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 58. in die Stammrolle aufzunehmenden Militärpflichtigen, so wie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen (§. 176.), zur Befolgung der im §. 59. enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2. Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 61.

Die alphabethische Liste.

1. Die Aufstellung bez. Fortführung der alphabethischen Listen hat vorzugsweise der Zivil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

   Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2. Der Militär-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militär-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, so weit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

   Speziell mitverantwortlich ist der Landwehr-Bezirks-Kommandeur dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrgangs eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen. Derselbe hat daher seine alphabetische Liste unter eigenen Verschluß zu nehmen.

3. Die ad 2. angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur entweder in seinem Bureau oder in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel unter eigener Verantwortlichkeit bewirken zu lassen.

4. Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema 10. dergestalt anzulegen, daß für alle Militärpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht. f. Schema 10.

5. Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Aushebungs-Bezirks nach dem Alphabet enthalten.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Individuen derjenigen Altersklasse, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen. Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belegen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Die Namen derjenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, durch Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer (die Flotte) definitiv entbunden, oder nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrolle aufgenommen waren, sind in letzterer unter Angabe des Grundes zu streichen, ohne in die alphabetische Liste übertragen zu werden. Dagegen sind, damit aus der alphabetischen Liste zu allen Zwecken Auskunft zu erlangen ist, die freiwillig beim Militär Eingetretenen, die Ausgewanderten ꝛc. erst in diese Liste zu übertragen, dann aber sowohl hier als auch aus der Stammrolle zu streichen.

Alle anderen unter Kontrole verbleibenden Militärpflichtigen, welche nur einen Ausstand erhalten haben, z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte, mit Ausstands-Bewilligung versehene Handwerker ꝛc. müssen in die alphabetische Liste eingetragen werden.

6. Für die im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachtragungen der zuziehenden Militärpflichtigen ist bei der ersten Anlage der alphabetischen Liste hinter jeder Gruppe ein entsprechender Raum zu lassen.

Die ganze Liste, einschließlich der freibleibenden Plätze, ist mit durchlaufender Nummer zu versehen, und unter dieser bei Nachtragungen anzudeuten — z. B. durch Einrücken der Jahreszahl, wann die Nachtragung stattgefunden hat.

7. Soweit der Geburtsort eines Militärpflichtigen, der Ort seines Domizils und der Ort, an welchem er nach §. 59. 1. zur Stammrolle sich anzumelden hat, in verschiedenen Aushebungs-Bezirken liegen, muß der Name des betreffenden Militärpflichtigen in die alphabetischen Listen aller drei Bezirke eingetragen werden.

Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Aushebungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem und ein hinweisender Vermerk bei den anderen Orten.

§. 62.

Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäftes (z. B. pro 1870) in der alphabitischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1848 Geborenen) Militärpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche ihrer Militär-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militär-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des dritten Konkurrenzjahres in die Stammrollen eines Aushebungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Aushebungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 63.

Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabethischen Listen im Original und in der Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zur Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 64.

Benachrichtigung der Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter einander*) über die erfolgte Musterung bez. Aushebung Militärpflichtiger fremder Bezirke.

1. Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Zivil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Musterung bez. Aushebung herangezogenen, aus anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen, bez. in anderen Aushebungs-Bezirken domizilberechtigten Individuen dem betreffenden Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission unter Angabe der von der Kreis- und bez. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen (siehe auch §. 98. ad 7.).

   Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts und an den Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils des betreffenden Militärpflichtigen zu senden, sofern sich nicht aus dem Gestellungs-Attest des Militärpflichtigen ergiebt, daß derselbe definitiv in die Kontrole seines Domizil-Ortes übernommen ist, in welchem Falle eine weitere Benachrichtigung des Geburts-Ortes unterbleibt.**)
2. Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.
3. Die hier vorgeschriebenen Benachrichtigungen müssen sich auch auf diejenigen Militärpflichtigen erstrecken, welche nur von der Kreis-Ersatz-Kommission gemustert und im Termine der Departements-Ersatz-Kommission nicht zur Vorstellung gekommen sind, also auch auf die zum Marine-Ersatz-Geschäft und zu den Schiffer-Musterungen zu verweisenden Militärpflichtigen.

§. 65.

Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres.

1. Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. Dezember jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militär eingestellt oder als Rekruten in die Kontrole der Landwehr-Behörden getreten (cfr. §. 120.)***) oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen.†)
2. Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens des Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen, und zwar, sofern er dies für erforderlich erachtet, unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden.

   Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Zivil- bez. Militär-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.

---

*) Wenn Zweifel darüber bestehen, welche Beamte die Funktionen der Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ausüben, so sind etwa an dieselben zu richtende Mittheilungen 2c. den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos (siehe Anlage 1.) zur weiteren Veranlassung zuzufertigen.

**) Um die Schriftstücke im Original den nach §. 54. ad. 4. anzulegenden Belagsheften beifügen zu können, dürfen Benachrichtigungen über Militärpflichtige verschiedener Altersklassen nicht in ein und demselben Schreiben zusammengefaßt werden.

Wenn den bezüglichen Benachrichtigungsschreiben besondere Nachweisungen von den Verhältnissen der Militärpflichtigen beigefügt werden, so sind letztere von dem Zivil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu unterschreiben und mit Angabe des Orts und des Datums der Ausfertigung zu versehen.

***) Wegen Wiederaufnahme von Rekruten in die Stammrollen und alphabetischen Listen, wenn sie aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, cf. §. 124. ad 3.

†) Wegen Streichung der Zöglinge der militär-ärztlichen Bildungs-Anstalten cf. Anmerkung zu §. 44. 1. c.

3. Auf Grund der vorgeschriebenen Benachrichtigungen dürfen die anderwärts angemeldeten bez. gemusterten Militärpflichtigen aus den Stammrollen und der alphabetischen Liste des Domizils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militär-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militärpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domizil verändert hat, kann derselbe schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen ist.

   Im Geburtsort erfolgt die Streichung des Namens, wenn über den betreffenden Militärpflichtigen von dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eines anderen Aushebungs-Bezirks die Benachrichtigung eingeht, daß ersterer in dem Bezirk des letzteren sein Domizil hat.

4. Militärpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domizil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungstermin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 66.

Nachforschung nach dem Aufenthalt derjenigen Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle nicht angemeldet, bez. zur Musterung und Aushebung nicht gestellt haben.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung bez. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

§. 67.

Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militärpflichtigen.

1. Ergiebt sich in Folge der §. 66. gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militärpflichtige das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des gegen ausgewanderte Militärpflichtige angeordneten Verfahrens von dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes zu veranlassen, in welchem der Militärpflichtige sein gesetzliches Domizil hat. Für die im §. 20. ad 4. gedachten, so wie die im §. 20. sub 2. und 3. angeführten Militärpflichtigen, sofern sie im Inlande kein Domizil besitzen, liegt diese Pflicht dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungsbezirkes ob, in welchem dieselben gestellungspflichtig sind (cf. §. 180.).

2. Sobald der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Zivil-Vorsitzende der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachrichtigen.

   Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militärpflichtiger in den Stammrollen bez. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domizils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Zivil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domizils von der ihm zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des früheren Domizils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

3. In der Stammrolle und alphabetischen Liste bez. Restantenliste des letzten Domizils darf der Name des betreffenden Militärpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 68.

Organisation und Geschäftsführung der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. In jedem Aushebungs-Bezirk treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militärpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstituirt, — als außerordentliche Mitglieder noch hinzu:*)

A. Vom Militär.

Ein Linien-Infanterie-Offizier.

Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Komission kommandirt.

B. Vom Zivil.

In der Regel zwei ländliche und zwei städtische Grundbesitzer, oder in Stelle der letzteren zwei Magistrats-Personen.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen sich keine Stadt befindet, sind vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, als außerordentliche Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmen.

2. Die Zivil-Mitglieder der Kommissionen und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden in Preußen auf drei Jahre auf dem Kreistage und in Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, in der Gemeinde-Vertretung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

   Die Verfügung darüber, in welcher Weise die Zivil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen in den übrigen Bundesstaaten zu bestimmen sind, bleibt den betreffenden Regierungen überlassen.

3. Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 15., 4. bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

   Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 74., 9. erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Zivil-Vorsitzenden ausgeführt.

4. Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Stabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betreffenden Brigade-Kommandeurs beim General-Arzt des Armee-Korps — in den Staaten, welche selbstständige Kontingente stellen, bei derjenigen Behörde, welcher die oberste Leitung des Militär-Medizinaldienstes zusteht —, nachgesucht wird, sobald die nach §. 70. anzulegenden Geschäfts- und Reisepläne festgestellt sind.

   In Ermangelung eines Militär-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission ein geeigneter Zivilarzt, event. der Kreisphysikus, für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

---

*) In Berlin und anderen großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz bestimmt.

5. Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruktionen für Militär- beziehungsweise Marine-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften, sowie auf Verlangen der Kommission die Abgabe seines Gutachtens über die Erwerbsfähigkeit der Angehörigen von Militärpflichtigen bei Reklamationen ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, sein Gutachten schriftlich abzugeben.
6. Das nöthige Personal zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bezirks-Kommandeur und der Zivil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militärischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:
   a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,
   b) die Landwehr-Bezirksfeldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militärpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,
   c) drei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando, von denen einer dem Arzt als Schreiber zur Verfügung zu stellen ist, sobald die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Mannschaften sich höher als 80 beläuft.
7. Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Zivil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden zu besorgen.

   Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, sind indeß von sämmtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen, indem diese für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 69.
Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1. In jedem Aushebungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.
2. Sämmtliche Orte, deren Militärpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.
3. Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 70.
Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, nachdem er zuvor die Bestimmung des vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber erhalten, event. eingeholt hat, bis zu welchem äußersten Termin das Geschäft beendet sein muß (cf. §. 94.), für sämmtliche Aushebungs-Bezirke, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Zivil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.
2. Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß die Reisetour für die in mehreren Aushebungs-Bezirken fungirenden Militär-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Bezirke so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden, sowie daß die Zahl der an einem Tage ärztlich zu untersuchenden Militärpflichtigen niemals 200 übersteigen darf.
3. Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Zivil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission hierüber Mittheilung.

4. Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 68. erforderlichen Offiziere und Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.
5. Der Zivil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 68., 1. bezeichneten Zivil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 71.

Beorderung und Gestellung der Militärpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Der Zivil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militärpflichtigen zum Musterungstermine zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.

   Außerdem macht er in seinem Aushebungs-Bezirk den Geschäfts-Plan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militärpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.
2. In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restantenlisten verzeichneten Militärpflichtigen einschl. der disponibel Gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines der in den §§. 35., 48. und 49. bezeichneten Scheine Seitens der Departements-Ersatz-Kommission bez. durch einen entsprechenden Vermerk in ihrem Gestellungs-Attest (§. 76., 1. und §. 77. ad 4.) von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

   Sollten Militärpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Ortsbehörden anmelden und ebenfalls zur Musterung stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission sogleich Anzeige zu machen.
3. Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militärpflichtiger, mit Ausschluß der in den §§. 44. und 45. bezeichneten Kategorien, so wie der zum einjährig freiwilligen Militärdienst Berechtigten, entbunden werden, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht, was durch ein auf persönlicher Anschauung beruhendes Attest eines Arztes und der Ortsbehörde zu bestätigen ist.
4. Wenn ein Militärpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission an den für ihn bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Aushebungs-Bezirk nachträglich stellen.
5. Ein Militärpflichtiger, welcher der ad 1. gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.*)

§. 72.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten, und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.
2. Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden

*) Betreffs der außerdem eintretenden Folgen cf. XIV. Abschnitt.

können. Diese Lokalitäten hat der Zivil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen. Anträge der Aerzte auf Ueberweisung geeigneter Lokalitäten sind thunlichst zu berücksichtigen.

3. Das Rangiren der Militärpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gensdarmen oder Polizei-Beamten bez. Mannschaften der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu besorgen.

4. Sobald die Militärpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen (Arztlisten) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, so wie Nummer der alphabetischen Liste je eine Kolonne zur Eintragung des Größemaßes, des Brustumfangs bei äußerster Einathmung und bei Ausathmung, sowie zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens und zu anderweitigen Bemerkungen enthalten müssen.*)

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen ist der der Kreis-Ersatz-Kommission beigegebene Offizier mit verantwortlich zu machen, weshalb er sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben. Die Arztlisten sind aufzubewahren.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militärpflichtigen unter den Augen der Vorsitzenden, besonders der Militär-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen vorzunehmen, so muß dies geschehen und ist mit Nachdruck dahin zu wirken, daß möglichst Lokale zum Musterungsgeschäft beschafft werden, in denen dies ausführbar ist. Die Führung der Arztlisten darf hierbei nicht ausgesetzt werden.

5. Der Militär-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, so wie deren Zollmaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Zivil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 74. 7.) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwaigen besonderen Eigenschaften als Professionist rc. zum Militärdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Zivil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht, und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Liste eingetragen.

Hierbei ist auch, besonders bei der erstmaligen Gestellung eines Militärpflichtigen zu prüfen, wo derselbe domizilberechtigt ist. Bestehen keinerlei Zweifel, daß der Ort des Aufenthalts gleichzeitig auch das Domizil des Militärpflichtigen ist, so ist in dem Loosungs- und Gestellungs-Attest unter dem Namen des Kreises rc., in welchem die Gestellung stattgefunden hat, zu setzen: „Domizilbezirk".

6. Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militärpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter des Militärpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die event. von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militärpflichtige zurückzustellen und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat rc. zur weiteren Ent-

---

*) Die Aufstellung der Arztlisten ist von den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gemeinschaftlich zu veranlassen: die erforderlichen Druckformulare hat jedoch der Militär-Präses zu beschaffen.

scheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militärdienst oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist, ꝛc.

7. Sämmtliche Militärpflichtige eines Aushebungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speziellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission bildet.

§. 73.

Feststellung der Identität der Militärpflichtigen.

Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den im §. 20. ad 2. bis 4. gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militärpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Identität des Militärpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so ist der Militärpflichtige zur Genügung seiner Militärpflicht an die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils zu verweisen.

§. 74.

Die körperliche Untersuchung der Militärpflichtigen.

1. Jeder Militärpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.
2. Um die Größe der Militärpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maß gemessen.
3. Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militärpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen fremde Zeugnisse einzufordern.
   In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, so wie von denjenigen Militärpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen bez. einzuziehen.
4. Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die den Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militärpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militärpflichtigen besonders aufmerksam zu machen, und event. deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militärpflichtigen wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.
5. Wenn ein Militärpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatzbehörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer anderen Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben.
   Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.
6. Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militärpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1. bis 28. der Instruktion für die Militär-Aerzte vom 9. Dezember 1858, bez. in den §§. 1. bis 24. der Instruktion für Marine-Aerzte vom 5. November 1860 enthalten, weshalb unter Bezugnahme auf jene Instruktionen hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

7. Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:
   a) ob der Untersuchte zum Militärdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),
   b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militärdienst bei der einen oder andern Waffe herangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),
   c) ob der Militärpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),
   d) ob der Militärpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militärdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

8. Alle vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten (§. 90.) und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militärpflichtigen angegeben, bei der Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung bez. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

9. Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend. Letztere hat vielmehr unter Berücksichtigung des ärztlichen Gutachtens nach eigenem Ermessen zu entscheiden. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission gegen das Urtheil des Arztes entschieden wird, ist der Ausspruch des letzteren in die alphabetische Liste mit einzutragen.

   Ob Militärpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapazen des Militärdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militär-Vorsitzende vorläufig allein.

§. 75.

Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militärpflichtigen.

1. Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen sind von dem Militär-Vorsitzenden zu einer der aus dem Bezirk zu ergänzenden Waffengattungen ꝛc. zu designiren, und wird das Entsprechende in der alphabetischen Liste notirt.

   Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften zu den einzelnen Waffen in den §§. 26. bis 34. enthaltenen Bestimmungen zu beachten*) Wenn Mannschaften für verschiedene Waffen geeignet erscheinen, so werden sie zu derjenigen Waffe designirt, an deren Ersatz die höheren Anforderungen zu stellen sind.
2. Die Zurückstellung von Militärpflichtigen des ersten und zweiten Konkurrenzjahres wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 36. kann durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

---

*) Auch die Militärpflichtigen von 5' bis 5' 1" 3''' sind für den Bedarfsfall zu designiren (cf. §. 30. 2.), so wie überhaupt die Verhältnisse derselben wie bei allen anderen Militärpflichtigen festzustellen. Ob dieselben demnächst bei der Aushebung zu konkurriren haben, bestimmt die Departements-Ersatz-Kommission. Konkurriren dieselben nicht, so sind sämmtliche im dritten Konkurrenzjahre stehenden Militärpflichtigen dieser Kategorie zur Ersatz-Reserve zu designiren, die jüngeren Jahrgängen Angehörenden zurückzustellen, sofern sie nicht zu den vorzugsweise Einzustellenden gehören.

Die Preußischen Militärpflichtigen, welche zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern gehören (cf. §. 29. ad 1. und §. 105.) und als solche zur Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen stehen, bez. in die Vorstellungsliste D. (§. 90.) aufzunehmen sind, werden, nach dem „Regulativ über Ausbildung ꝛc. für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jäger-Korps" vom 1. Dezember 1864, alljährlich am 1. April durch die Landräthe der vorgedachten Inspektion bezeichnet, sind also den Zivil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen als solche bekannt.

3. In ihrem dritten Konkurrenzjahre sind dergleichen Militärpflichtige jedoch von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve zu designiren und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorzustellen.
4. Militärpflichtige, welche nach Ansicht der Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §. 35. als dauernd dienstunbrauchbar auszumustern sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt.

   Dasselbe findet hinsichtlich derjenigen Militärpflichtigen aller Konkurrenzjahre statt, welche gemäß §. 36. 4. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur Ersatz-Reserve zu designiren sind.
5. Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission in den ad 1., 3. und 4. angegebenen Fällen, so wie alle übrigen Designirungen derselben zur Ersatz-Reserve, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 76.

Definitive Ausmusterung der Militärpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militärdienst sind.

1. Militärpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von den Kreis-Ersatz-Kommissionen von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen, und nehmen an der Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besondern Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.
2. Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 77.

Prüfung der moralischen Qualifikation der Militärpflichtigen.

1. Die Polizei-Behörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militärpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft ꝛc. Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.
2. In Ansehung der in das militärpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften bez. den Gerichten ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Zivil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direkt Kenntniß zu geben.
3. Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft ꝛc. an den Zivil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.
4. Wenn auf Grund eines derartigen Erkenntnisses nach den Bestimmungen der §§. 37. bez. 39. ad 2. ein Militärpflichtiger in den Listen zu streichen ist, so verfügt die Kreis-Ersatz-Kommission dies, unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes an die Betreffenden, und giebt der Departements-Ersatz-Kommission die Namen der Gestrichenen in einem besondern Verzeichniß an.
5. Die vorläufige Zurückstellung von Militärpflichtigen, welche sich in gerichtlicher Untersuchung befinden, oder welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden

ist, kann nach den in den §§. 38. und 39. hierfür gegebenen Normen und Grenzen durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.

Individuen, welche nach den Bestimmungen der §§. 39. und 41. in die Arbeiter-Abtheilung einzustellen sind, werden der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt.

6. Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung des Kreis-Ersatz-Geschäfts ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militärpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

7. Verziehen Militärpflichtige oder junge, in das militärpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Zivil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

8. Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militärpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 78.

Prüfung der Reklamations-Anträge.

1. Die Militärpflichtigen oder Personen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militärverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet, die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind.*)

2. Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien ꝛc. an.

3. In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen der §§. 43. und 44. die Zurückstellung Miliärpflichtiger im ersten und zweiten Konkurrenzjahre zulässig ist, kann solche durch die Kreis-Ersatz-Kommission verfügt werden.**)

Sind die Verhältnisse im dritten Konkurrenzjahre des betreffenden Militärpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen.

---

*) Ob Verhandlungen und Atteste, welche von Militärpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung bez. Befreiung vom Militärdienst zu begründen, so wie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militärpflichtigen zum Dienst beziehen, stempelpflichtig sind, richtet sich nach den Gesetzen des betreffenden Staates. In Preußen sind die so eben erwähnten Atteste ꝛc. stempelfrei, dagegen sind ebendaselbst Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, nach dem Gesetze vom 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

**) Es liegt den Kreis-Ersatz-Kommissionen die Pflicht ob, bei den ihnen zustehenden Bewilligungen im ersten und zweiten Konkurrenzjahre der Militärpflichtigen durchaus keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geldung kommen zu lassen, als sie in den §§. 43. und 44. angegeben sind, damit nicht durch das Verfahren der Ersatz-Behörden im ersten und zweiten Jahre die Ansichten der Reklamanten irre geführt werden, zumal die Betheiligten durch die event. folgende Aushebung im dritten Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn die Einstellung sogleich im ersten bez. zweiten Jahre erfolgt wäre.

§. 79.

Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben.

1. Militärpflichtige, welche als Schiffsmannschaften auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militärpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

   In Bezirken, in denen viele dergleichen Militärpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz besondere Termine in der ersten Hälfte des Monats Januar jeden Jahres zur nachträglichen Musterung derselben angesetzt werden.

2. Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

   In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3. In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der für die Musterung der Militärpflichtigen im Allgemeinen maßgebenden Vorschriften dieser Instruktion verfahren.

   Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

   Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenen Schiffer-Musterungs-Terminen

   a) die Vorstellungs-Listen und zwar je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Zivil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission einzureichen;

   b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

   Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weitern Veranlassung zu.*)

4. Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den Ersatz-Behörden dritter Instanz vorbehalten.

5. Den Militärpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwandt werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 11. auszufertigen. s. Schema 11.

   In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militärpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domizils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

   Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (IX. Abschnitt).

---

*) Wegen event. Bestätigung der beim Kreis-Ersatz-Geschäft über schifffahrttreibende Militärpflichtige getroffenen Entscheidungen beim Departements-Ersatz-Geschäft cf. §. 98. ad 4.

6. In Betreff der event. Befreiung schifffahrttreibender Militärpflichtigen von der persönlichen Gestellung in den beiden ersten Konkurrenzjahren cf. §. 44. ad 4.

§. 80.

Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Mit den zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden (§. 5.), so wie mit den übrigen nach §. 34. 1. für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militärpflichtigen verfahren die Kreis-Ersatz-Kommissionen hinsichtlich der Prüfung ihrer persönlichen 2c. Verhältnisse*) nach denselben Grundsätzen, wie mit allen übrigen Militärpflichtigen unter besonderer Berücksichtigung der in den §§. 5., 44. ad 4. und 5. und 48. ad 6. enthaltenen Bestimmungen. Die Prüfung der körperlichen Qualifikation erfolgt unter Zugrundelegung der Instruktion für Marine-Aerzte vom 5. November 1860.
2. Zur definitiven Entscheidung über ihr Militär-Verhältniß werden die in Rede stehenden Militärpflichtigen jedoch nicht der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt, sondern der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen. (VIII. Abschnitt.)

§. 81.

Verfahren mit den Militärpflichtigen, welche sich im Musterungs-Termin freiwillig zum Eintritt melden.

1. Militärpflichtige, welche in ihrem ersten Konkurrenzjahre beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung die Erklärung abgeben, daß sie ohne Rücksicht auf das Loos freiwillig zum Militärdienst eintreten wollen, sind berechtigt, sich die Waffengattung und den Truppentheil, bei welchem sie eingestellt zu werden wünschen, zu wählen, sofern sich der letztere aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden. Sollten sie demnächst für den gewählten Truppentheil wegen mangelnder Qualifikation 2c. nicht ausgehoben werden können, so verbleibt ihnen die aus der gezogenen Loosnummer hervorgehende Berechtigung, weshalb sie von der Loosung nicht ausgeschlossen werden dürfen.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommission hat diese Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission vor den vorzugsweise Einzustellenden vorzuführen (cf. §. 90. ad 2. und §. 103. ad 3.).
3. Junge Leute, welche das militärpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, dürfen als Freiwillige Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angenommen werden. Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist es jedoch gestattet, im Interesse des aus dem Korps-Bezirke zu ergänzenden Jäger-Bataillons solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren. (cf. §. 130.)

§. 82.

Prüfung der den Militärpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event., ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1. Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militärpflichtigen
   a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 14. angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungs-Attesten der betreffenden Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,
   b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder

---

*) Dieselben loosen auch mit den Militärpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks.

c) den Bestimmungen des §. 21. 4., bez. des XIV. Abschnitts gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2. Die im ersten Konkurrenzjahre stehenden Militärpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie nicht nach §. 21., 3. und 4. von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militärdienst herangezogen werden.

3. Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militärpflichtigen loosen mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden (§. 21. 6.).

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militärpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt der Kreis-Ersatz-Kommission die Entscheidung vorbehalten, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiten in die Stammrolle 2c. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militärpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen.

§. 83.

Summarische Uebersichten der in den Aushebungs-Bezirken vorhandenen Militärpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Aushebungs-Bezirks enthaltenen Militärpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 73—82. gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militärpflichtigen nach dem Schema 12. von den permanenten Mitgliedern der Kommission aufzustellen und zu unterzeichnen. f. Schema 12.

§. 84.

Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungslisten.

1. Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militärpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2. Nachdem die Anzahl der nach §. 82. zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit Nr. 1. bis 140. zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3. Jeder der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militärpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Zivil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4. Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Zivil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14. der alphabetischen Liste bei dem Namen des betreffenden Militärpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militärpflichtigen (§. 85.) einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung durch Schreiber ꝛc. eintragen zu lassen.

5. Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 13. führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden. s. Schema 13.

6. Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Aushebungs-Bezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird.

Wo dies in einzelnen sehr volkreichen Bezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Loosungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7. Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militärpflichtigen in die Loosungslisten bedarf es nicht.

Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militärpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge (cf. §. 23., 5. u. 6.) zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben in die Loosungsliste einzutragen.

§. 85.

Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.*)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militärpflichtigen und damit diese sich stets über ihre Militärverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 14. Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn angänglich, unmittelbar nach der Loosung oder bald möglichst durch die Orts-Behörden auszuhändigen. s. Schema 14.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 86.

Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und Seewehr designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militärpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse oder der Seewehr (§. 90., 7.) überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6., 7., 8. und bez. 5. Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 87.

Aushändigung der Ersatz-Reserve-Scheine an die disponibel gebliebenen Militärpflichtigen.

Militärpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach dreimaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nachersatzes, welcher noch nach der in ihrem 3ten Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind gemäß §. 2. ad 3. der Ersatz-Reserve zu überweisen. Die Ersatz-Reserve-Scheine für diese Leute sind nach Beendigung der Nachgestellungen der Departements-Ersatz-Kommission zur Vollziehung vorzulegen und demnächst baldmöglichst auszuhändigen.

---

*) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet, cf. §. 185.

§. 88.
Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat eine Nationalliste der vor abgeleisteter Dienstpflicht zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten (§. 50.) dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach Schema 19. anzulegenden Liste behufs der Entscheidung vorzustellen.

Die Beorderung dieser Leute vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission, sowie die Vorlage der betreffenden Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste rc. liegt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Zivil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departements-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

§. 89.
Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militärpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83. aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.
2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungslisten (§. 90.), je nach Vorschrift der letzteren, entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termine vorzulegen. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind diese Listen spätestens bis zum 1. August zuzustellen.

§. 90.
Anfertigung der Vorstellungs-Listen.

1. Die Listen, mittelst welcher die Militärpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungslisten" genannt, sind nach den Schemas 15 – 19. in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen. f. Schema 15–19.

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militärpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'''),
c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthalten die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militärpflichtigen, und zwar:

a) als disponible,
b) wegen Kleinheit,

c) wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
d) wegen nicht vollkommener Dienfähigkeit.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militärpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten und zwar:
a) die wegen Dienstunbrauchbarkeit,
b) die auf Reklamation,
c) die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. Entlassenen.

2. In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militärpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militärpflichtigen den Vorschriften des §. 23. entsprechend, zuerst:
a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann
b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahre zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge einzutragen,

und zwar a. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen stehen; b. in derselben Reihenfolge, wenn die Primolozisten voraussichtlich zur Aufbringung des Ersatz-Bedarfs nicht ausreichen, anderenfalls nach der Loosungsnummer, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen.

Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als Freiwillige angenommenen Militärpflichtigen (cf. §. 81.) sind in der Vorstellungs-Liste E., ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen. Wo nach §. 79. Schifffahrttreibende von der Kreis-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. Oktober erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Liste E. einzutragen.

Wegen event. Eintragung und Rangirung der kleinen Leute in der Vorstellungs-Liste E. cf. §§. 23. ad 8. und 30. ad 2., sowie Anmerkung zu §. 75., 1.

3. Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Zivil-, und in einem Exemplar der Militär-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Zivil- bez. Militär-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4. Außerdem hat als Hülfslisten der Zivil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission
G. eine Liste der wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen nach einem von dem betreffenden Ober-Präsidium ꝛc. vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;*)

der Militär-Vorsitzende dagegen hat event. für Anfertigung
H. einer Liste der zur Garde,
J. einer Liste der zur Arbeiter-Abtheilung designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

---

*) In den Bezirken, in welchen zu jeder einzelnen Reklamation eine besondere tabellarische Uebersicht angefertigt wird, kann die Liste G. in einem Verzeichniß der Namen und Nummern der alphabetischen Liste bestehen.

In denjenigen Bezirken, in denen Mannschaften für das Garde-Korps nicht ausgehoben werden, bez. in welchen kein Offizier des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft Theil nimmt, fällt die Liste H. aus.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militärpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

5. Die sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, so wie der als moralisch unfähig gestrichenen Individuen, Seitens des Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6. Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

7. In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K. eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes gehörenden, so wie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militärpflichtigen nach Schema 20. f. Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Zivil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militär-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113.) aushändigen wird.

Alle zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militärpflichtigen werden nur in die Vorstellungs-Liste K. eingetragen und zwar in folgender Reihenfolge:

a) die als dauernd unbrauchbar bezeichneten,
b) die zur Seewehr designirten,
c) die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen,
d) die für einstellungsfähig erachteten**)

Militärpflichtigen, und zwar in den einzelnen Kategorien in analoger Reihenfolge, wie in den Vorstellungs-Listen A. bis F., an der Spitze jedes Jahrgangs der für einstellungsfähig befundenen Militärpflichtigen jedoch diejenigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung des Norddeutschen Bundes nach §. 5. zustehende Vergünstigung haben.

Dem Zivil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem demselben zu übersendenden Exemplare der Vorstellungsliste K. zugleich alle zugehörigen Beläge, Reklamations-Verhandlungen ꝛc.,***) so wie für die sub a. und b. verzeichneten Militärpflichtigen die ausgefüllten Ausmusterungs-Scheine bez. Seewehr-Pässe (§. 86.) zuzustellen.

---

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen vorläufig zurückgestellten Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung sind in die Vorstellungs-Liste K. nicht mit aufzunehmen.

**) Unter dieser Kathegorie rangiren auch diejenigen Militärpflichtigen, welche auf Grund des §. 44. ad 4. und 5. von der Gestellung vor die Ersatz-Behörden bis zum Marine-Musterungs-Termin des betreffenden Ersatzjahres entbunden waren und daher von der Kreis-Ersatz-Kommission noch gar nicht gemustert worden sind. Hinsichtlich der Rangirung der Militärpflichtigen in der Vorstellungs-Liste K. wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22. ad 1., alinea 2. und ad 4. aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Aushebungs-Bezirkes auch für die Rangirung in der Vorstellungs-Liste K. maaßgebend ist.

***) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

§. 91.

Anfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 90. bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speziellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militärpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militärpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 92.

Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1. In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.
2. Wechseln Militärpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Aushebungs-Bezirk, in welchem sie nach §. 20. gestellungspflichtig sind, so hat der Zivil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangs-Liste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.
3. Auf Grund dieser Ab- und Zugangs-Liste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.
4. Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.
5. Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militärpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselbe ohne Rücksicht auf die ihm in einem andern Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.
6. Analog ist auch mit den Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung vorkommenden Falls zu verfahren. Die Veränderungs-Nachweise zur Vorstellungs-Liste II. sind event. zum 15 Januar an den Zivil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zu senden.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 93.

Organisation und Geschäftsführung der Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Den Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Stabs-Offizier des Garde-Korps, und, wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps auszuhebenden Rekruten hinzu. Dieser vom Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen

auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.*)

2. Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 68., 5.).
3. Die beiden permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militärdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den Ersatz-Behörden dritter Instanz schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militärpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.
4. Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Militär- und Zivil-Vorsitzenden der Kommission.
5. Die Korrespondenz der Departements-Ersatz-Kommission hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Zivil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu führen.

§. 94.

Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:
   a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militärpflichtigen versammeln;**)
   b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommissionen von Beendigung der Musterung der Militärpflichtigen ihres Aushebungs-Bezirks ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung womöglich 3 Wochen, in großen Bezirken eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militärpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;
   c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten, aber doch so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten an den festgesetzten Einstellungs-Terminen bei ihren Regimentern eintreffen können;
   d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahre stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;
   e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 99. 2. gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können, und daß daher die Zahl der an einem Tage zu superrevidirenden Militärpflichtigen in der Regel 350 nicht übersteigen darf, wobei jedoch die nach §. 101., 4. zu untersuchenden Militärpflichtigen nicht mit in Betracht kommen;
   f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Aushebungs-Bezirken eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Bezirke, ihrer geographischen Lage nach, an einander grenzen.

---

*) Kommandirung derselben cf. §. 95.
Wenn von der Zutheilung eines Offiziers des Garde-Korps Abstand genommen wird, so sind die Funktionen desselben von dem Militär-Vorsitzenden der Kommission mit wahrzunehmen.

**) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

2. Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militär-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen mit den betreffenden Zivil-Vorsitzenden zu einigen, und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den Ersatz-Behörden dritter Instanz zur eventuellen Bestätigung vorzulegen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die Ersatz-Behörden dritter Instanz den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

3. Die Departements-Ersatz-Kommission hat ihren Geschäftsplan, sobald derselbe festgestellt ist, in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Von den Kreis-Ersatz-Kommissionen ist derselbe durch die Kreis-Blätter bekannt zu machen, und von den Infanterie-Brigaden für das Preußische Gebiet auch der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 95.

Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabs-Aerzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1. Die von den Ersatz-Behörden dritter Instanz genehmigten Reise- und Geschäfts-Pläne für die Departements-Ersatz-Kommissionen des Königreichs Preußen, zu denen ein Stabs-Offizier des Garde-Korps hinzutritt, theilt das betreffende General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2. Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. Kontingents-Kommando zu bestimmen, und event. mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 96.

Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1. Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, so wie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Guts-Obrigkeiten, Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und ebenso sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranzuziehen:

Von Seiten des Militärs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, wo etwa als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bezirks-Kommandeur,
f) ein Gefreiter des Landwehr-Bezirks-Kommandos, welcher als Hülfsschreiber verwendbar sein muß, und als solcher beim Aushebungs-Geschäft dem Arzte zur Verfügung zu stellen ist, sofern nicht der Brigade-Kommandeur sich veranlaßt sieht, über denselben im Interesse des Dienstes anderweitig zu verfügen.

2. Findet die Aushebung im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Mannschaften des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Ermessen

---

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

des Bezirks- bez. des Brigade-Kommandeurs anheimgestellt, doch ist für die Tage, an denen die Aushebung im Stabs-Quartiere stattfindet, jedenfalls dem Arzte der Kommission ein Schreiber zur Verfügung zu stellen.

3. Von Seiten des Zivils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:
   a) ein Büreau-Beamter, sofern der Zivil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
   b) der Kreis-Sekretär oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
   c) eine nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 97.

Anwendung der Sub-Repartition. Mittheilung derselben an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Die nach §. 18. ad 7. aufgestellten Sub-Repartitionen dienen als Grundlage für die Aushebung der Militärpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommissionen. Wegen event. Uebertragung des in einem Bezirke nicht aufzubringenden Ersatzes cf. §. 18. ad 8.
2. Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Aushebungs-Bezirk im Vergleich zu der entworfenen Sub-Repartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer vorhanden ist, so kann von der Sub-Repartition abgegangen, und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß an dem zu stellenden Kontingent der Gesammtzahl nach festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 21. beispielsweise angiebt, zu führen. s. Schema 21.
3. Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Sub-Repartitionen den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

   Sollte es vorkommen, daß die Sub-Repartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militärpflichtigen, welche nach §. 98. zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Sub-Repartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen, damit, sobald die aus den einzelnen Bezirken zu stellenden Quoten bekannt werden, durch die Departements-Ersatz-Kommission sogleich auf Grund ihrer Listen die erforderlichen Rekruten für die verschiedenen Waffen definitiv bestimmt werden können.

§. 98.

Beorderung und Gestellung der Militärpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1. Die Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis E. verzeichneten Mannschaften zu beordern.
2. Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militärpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Staaten, Provinzen und Aushebungs-Bezirken als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Bezirke zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 109. erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

   Hierbei ist nicht bloß auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.
3. Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reduzirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:
   a) daß die Vormusterung der Militärpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt bez. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militärdienst besitzen;

b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;
c) daß sämmtliche Militärpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4. Militärpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Aushebungs-Bezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 71. ad 5. angegeben, zu veranlassen.*)

Die bei den Kreis-Ersatz-Geschäften ergangenen Entscheidungen über Flußschifffahrt treibende Militärpflichtige, welche ihres Gewerbes wegen bei den Departements-Ersatz-Geschäften abwesend sind, können jedoch durch die Departements-Ersatz-Kommission auf Grund der Vorstellungslisten bestätigt werden. (cf. §. 79.)

5. Die Rangirung und Vorstellung der Militärpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6. Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

7. Wenn sich wandernde oder im Auslande lebende, mit Ausstands-Bewilligung versehene Militärpflichtige im Aushebungs-Termin der Departements-Ersatz-Kommission einfinden, ohne daß ihre zuvorige Ueberweisung und die Aufnahme derselben in die Veränderungs-Nachweisungen zur Vorstellungsliste bewirkt werden konnte, so bleibt es dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, ob sie sich veranlaßt sieht, dergleichen Militärpflichtige abzufertigen, vorausgesetzt, daß die Identität derselben unzweifelhaft festgestellt worden. Rangirung derselben cf. §. 92. ad 5. Von der erfolgten Entscheidung über einen solchen Militärpflichtigen ist dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizil- und Geburts-Orts stets **sofort** Mittheilung zu machen. (cf. §. 64., 1.)

§. 99.

Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1. Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungsliste vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungsliste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 96. gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2. Eine weiter gehende spezielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen Aushebungs-Bezirken, im Anschluß**) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Aushebungs-Bezirken kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, so wie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

---

*) Bestrafung bez. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen cf. XIV. Abschnitt.

**) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ersatz-Behörden dritter Instanz die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Aushebungs-Stationen ihres Bezirks autorisiren.

§. 100.

Führung und Berichtigung der Vorstellungs-Listen beim Departements-Ersatz-Geschäft.

1. Alle Entscheidungen, welche über Militärpflichtige beim Departements-Ersatz-Geschäft getroffen werden, sind von dem Militär-Vorsitzenden der Kommission laut auszusprechen*) und sofort in die Listen sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission einzutragen, und zwar von dem Zivil-Vorsitzenden der letzteren, so wie von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission eigenhändig. Der Brigade-Kommandeur kann mit der Führung seiner Listen, im Interesse einer sorgfältigen Auswahl der Militärpflichtigen, den Brigade-Adjutanten beauftragen.
2. Wird bei der Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungsliste E. an entsprechender Stelle übertragen werden. Ebenso sind die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, welche nach §. 51. zur Wiederaushebung gelangen, sogleich bei den Primolozisten ihres Jahrgangs in der Liste E. einzurangiren.

   Alle übrigen Uebertragungen aus einer Liste in die andere, welche auf Grund der Entscheidungen der Departements-Ersatz-Kommission erforderlich werden, sind jedesmal am Schluß des Geschäfts an Ort und Stelle vorzunehmen, die Listen hierauf mit einander zu vergleichen, abzuschließen und die der Departements-Ersatz-Kommission von den Vorsitzenden der letzteren zu unterzeichnen.

§. 101.

Superrevision der Militärpflichtigen durch die Departements-Ersatz-Kommission.**)

1. Die Superrevision der Militärpflichtigen erfolgt durch den Arzt der Kommission in deren Gegenwart,***) wobei, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

   Die Kommission, speziell der Militär-Vorsitzende derselben, ist an das Urtheil des Arztes nicht gebunden; ein nicht angenommenes Gutachten des letzteren ist jedoch in die Listen einzutragen.

   Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß der Militärpflichtigen gelangen.
2. Wird bei der Superrevision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so ist dies in den Listen zu vermerken.

   Findet sich dagegen, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist die Liste sogleich zu berichtigen.
3. Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als dauernd ganz unbrauchbar bezeichneten Militärpflichtigen (Vorstellungsliste A.) sind nochmals einzeln einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen.
4. Bei den in ihrem dritten Konkurrenzjahre zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste B.) bedarf es einer nochmaligen speziellen körperlichen Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach der Vorstellungs-

---

*) Werden die Entscheidungen der Ersatz-Behörden durch Fehler oder Gebrechen der Militärpflichtigen begründet, deren Verheimlichung diesen erwünscht sein könnte, so ist hierauf beim Bekanntmachen der Entscheidung schonende Rücksicht zu nehmen.

**) Super-Revision der einjährig Freiwilligen siehe §. 168.

***) Die Anerkennung Militärpflichtiger als militärdienstunbrauchbar, bez. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheits-Zustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung notorisch unmöglich machte. Ausnahmen cf. §§. 45. und 79. Auch über unsichere Heerespflichtige (§. 179.) kann ohne persönliche Vorstellung derselben vor die Departements-Ersatz-Kommission entschieden werden.

liste und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Die im ersten und zweiten Konkurrenzjahre wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militärpflichtigen sind jedoch jedenfalls körperlich nochmals speziell zu untersuchen. — Ebenso die in ihrem dritten Konkurrenzjahre zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve designirten Militärpflichtigen, wenn dieselben in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militärdienste scheinen, oder wenn deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

5. Die zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Individuen (Vorstellungsliste C.) sind ebenfalls einzeln körperlich zu untersuchen. Desgleichen die in der Vorstellungsliste F. enthaltenen Individuen, so weit bei ihnen die Feststellung des Grades der Dienstfähigkeit erforderlich ist.
6. Die Superrevision der als brauchbar und einstellungsfähig bezeichneten Militärpflichtigen (Vorstellungsliste E.) ist mit ganz besonderer Sorgfalt auszuführen.

§. 102.

Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die als nichtbrauchbar erachteten Militärpflichtigen und die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1. Ueber Militärpflichtige, welche bei der Superrevision dauernd oder zeitig unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig befunden werden, ist nach Maßgabe der §§. 35. 36. bez. 47. bis 49. zu entscheiden.
2. Die Ausmusterungs- und Ersatz-Reserve-Scheine, welche nach §. 86. vorbereitet sein müssen, sind den Militärpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beobachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

   Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so bleibt es der Departements-Ersatz-Kommission überlassen, dieselben möglichst bald nach vollendeter Rundreise zu vollziehen und durch den Zivil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission aushändigen zu lassen.
3. Nach beendigter Superrevision der in den Vorstellungslisten A—C. verzeichneten Militärpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten (Vorstellungsliste F.) nach Maßgabe der im §. 51. enthaltenen Bestimmungen.

§. 103.

Die Aushebung der Militärpflichtigen im Allgemeinen.

1. Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge,*) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen.
2. Der Militär-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militärpflichtigen zu entscheiden.
3. Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militär-Vorsitzenden nach Maßgabe der Sub-Repartition, sowie unter Berücksichtigung der in den §§. 24. bis 34. enthaltenen Bestimmungen einem bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die militärischerseits zu führenden Berechnungen einzutragen.

   Die in der Vorstellungsliste E. verzeichneten Freiwilligen (§. 81., 1. und 2.) sind zu Anfang der Aushebung zu mustern und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppen-

*) In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 79. Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. Oktober versehen sind, hat der Militär-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

theil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zuzutheilen. Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf jedoch nur insoweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

4. Militärpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, zur Zeit des Departements-Ersatz-Geschäfts in ihrem dritten Konkurrenzjahre aber vorübergehend erkrankt sind, werden entweder unter Anrechnung auf das Kontingent ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt.

5. Die richtige Auswahl der Militärpflichtigen sowohl im Allgemeinen, als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militärpflichtigen und des Ersatzbezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

   Hierbei hat der Militär-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser, nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschieden Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

§. 104.

Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1. Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militärpflichtigen, welchen er nach Maßgabe der in dieser Instruktion enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent, welches ihm von dem Militär-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 22. zu beanspruchen.
2. Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 97. 2. gedachten Falle hinausgehen.
3. Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militär-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.
4. Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militärpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hintereinander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militär-Vorsitzende der Kommission.
5. Dem zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirten Offizier des Garde-Korps ist es auch gestattet, junge Leute, welche noch nicht in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde-Kontingent für Truppentheile des Garde-Korps zu engagiren (cf. §. 130).

§. 105.

Verfahren mit den vorschriftsmäßig gelernten Jägern im Königreich Preußen.

1. Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger des Königreichs Preußen, und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie im laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden*) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen (§. 29.) ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militär-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

---

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind (cf. Anmerkung zu §. 75.), durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militär-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.

2. Die Inspektion der Jäger und Schützen hat dieselben auf Grund der ihr von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 29. zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen.

§. 106.

Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militärpflichtiger.

1. Militärpflichtige, welche im Sinne des §. 74. 4. und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22. der Instruktion für Militär-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.
2. Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militärpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 187. über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 107.

Verfahren mit den in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militärpflichtigen.

1. Eine Einstellung von Rekruten in die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 39. und 41. bezeichneten Fällen statt.
2. Militärpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Neisse, aus den Bezirken des 3., 4., 9. und 11. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7., 8. und 10. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Wesel, aus dem Bezirk des 12. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Dresden zu überweisen.
3. Der Militär-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres danach der betreffenden Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

   Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militärpflichtigen, so wie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

§. 108.

Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1. Die Verhältnisse der Militärpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 78. 3. zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, sind zu prüfen.
2. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird der Militärpflichtige der 1. bez. 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.
3. Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahren bei Meinungs-Verschiedenheit cf. §. 93., 3.).
4. Ueber etwaige Reklamationen von Militärpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Diensttähigkeit der 2. Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen werden, oder ihrer hohen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung, noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kom-

missionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5. Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.
6. Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatzgeschäft entstanden sein sollte.
7. Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt, und das Resultat in den Listen eingetragen. Militärpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium ꝛc. derjenigen Provinz ꝛc. zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind. (§§. 124. und 188., 3.)

§. 109.

Designirung bez. Aushebung von Militärpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen ꝛc.

1. Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks vollständig ausgehoben ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihenfolge nach noch eine genügende Anzahl Militärpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, bez. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.
2. Müssen Militärpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

   Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabs-Quartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militär-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militärpflichtigen zunächst stationirten Militärarzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militärpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 110.

Nachgestellungen.

1. Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise, in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern. Wenn Truppentheile ihren Hauptersatz später als im November erhalten, so ist ihnen bis zum 1. April, wenn sie ihren Hauptersatz später als im Januar erhalten, bis zum 15. Mai auf Verlangen Nachersatz zu stellen. Der bei den Truppentheilen entstehende Abgang an Oekonomie-Handwerkern ist auf Verlangen das ganze Jahr hindurch durch sofortige Ueberweisung von Nachersatz zu decken.
2. Der geforderte Nachersatz ist, ohne daß es dazu außer in den ad 3. gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene ꝛc. ausgehoben worden war.
3. Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährig Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die Ersatz-Behörden

dritter Instanz zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4. Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut*) sich dem Militärdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungs-Termine der Rekruten sich nicht gestellt hat und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil bez. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militärpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Freiwillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.
5. Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 33. anzufertigenden Nationals anzugeben, für welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.**)
6. Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem Zivil-Vorsitzenden der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben, und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommissionen unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Zivil-Vorsitzenden abgehen lassen.

§. 111.

Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1. Unmittelbar nach beendetem Departements-Ersatz-Geschäft senden die Infanterie-Brigade-Kommandos in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, im Bezirke des 12. Armee-Korps, bez. im Großherzogthum Hessen an das Königlich Sächsische, bez. Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium direkt (per Couvert) Nachweisungen der beim Departements-Ersatz-Geschäft brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militärpflichtigen nach Schema 22. ein.
2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23. zusammen. Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militär-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische, so wie das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium theilen die ihnen zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

f. Schema 22.

f. Schema 23.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps und im Großherzogthum Hessen gleichzeitig der Zivil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

---

*) Verfolgung derselben cf. §. 181.

**) cf. §. 190., 3.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112.

Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militärpflichtigen (§§. 5. und 34., 1.) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bez. in den Bezirken der 1., 3. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe des Monats Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.
2. Einzelne, in den Bezirken anderer Armee-Korps, bez. Infanterie-Brigaden gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militärverhältniß zu überweisen.

§. 113.

Organisation, Ressort-Verhältniß und Geschäfts-Führung der Marine-Ersatz-Kommissionen.

1. Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cf. §. 15. ad 3.) erstreckt sich auf die betreffenden im §. 112. ad 1. aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

   Der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militär-Verhältnisse derjenigen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112. ad 2. zugewiesen werden.
2. In Betreff der Ressort-Verhältnisse und der Geschäftsführung bei den Marine-Ersatz-Kommissionen finden die Bestimmungen des §. 93. analoge Anwendung.

   Die Marine-Ersatz-Kommissionen stehen unter den Ersatz-Behörden dritter Instanz, zu deren Ressort ihr Bezirk gehört.

   Rekurs-Gesuche gegen die Entscheidungen der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade von zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militärpflichtigen aus den Bezirken des 3. bis 8., so wie des 11. und 12. Armee-Korps haben die oberen Provinzial-Behörden von Schleswig-Holstein im Einvernehmen mit den entsprechenen heimathlichen Behörden zu erledigen, event. der Ministerial-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.
3. Den Marine-Ersatz-Kommissionen tritt für die Dauer des Marine-Ersatz-Geschäfts je ein im Stabs-Offiziers-Range (oder, wenn ein solcher nicht disponibel ist, im Hauptmanns-Range) stehender Marine-Offizier als stimmberechtigtes Mitglied hinzu.
4. Jeder Marine-Ersatz-Kommission ist für die Zeit des Marine-Ersatz-Geschäfts ein Ober-Stabs-Arzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe, wie die der Aerzte der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommissionen (cf. §§. 68., 5. und 93., 2.).
5. Zu den Marine-Aushebungs-Terminen haben sich auch die bez. Kommandeure der Landwehr-Bezirke, in denen die Aushebungen stattfinden, einzufinden, hauptsächlich um nach den Weisungen des Brigade-Kommandeurs die formellen Anordnungen zu treffen, welche für den regelmäßigen Verlauf des Ersatz-Geschäfts erforderlich erscheinen. Ob auch der Zivil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Musterung stattfindet, bei dieser zugegen sein soll, haben die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz zu bestimmen.**)

   Als Hülfs-Personal sind zu diesen Geschäften heranzuziehen:

---

*) Kommandirung cf. §. 114.

**) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat jedenfalls für Bereitstellung eines geeigneten Musterungs-Lokals zu sorgen.

Von Seiten des Militärs:

a) der betreffende Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
c) eine durch den Brigade-Kommandeur nach den Verhältnissen zu bestimmende Zahl von Unteroffizieren und Gefreiten des Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Von Seiten des Zivils:

a) ein Büreau-Beamter, sofern der Zivil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt.
b) eine nach den Verhältnissen zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamte.

§. 114.

Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission, Kommandirung der Aerzte und Marine-Offiziere.

1. Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Marine-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen, daß die ausgehobenen Rekruten unmittelbar von der Aushebungs-Station an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den für diesen Zweck zu bestimmenden Sammelpunkten abgesandt werden können (cf. §. 120., 2.).*
2. Die Vereinbarung und Bestätigung der Reise- und Geschäftspläne erfolgt nach den im §. 94., 2. gegebenen Bestimmungen.
3. Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und außerdem direkt allen Kreis-Ersatz-Kommissionen, von denen der Marine-Ersatz-Kommission Vorstellungslisten K. (cf. §. 90., 7.) zugegangen sind, mitzutheilen, und zwar unter spezieller Angabe, welche Militärpflichtigen des betreffenden Aushebungs-Bezirks (cf. §§. 117., 4. und 118., 2.) und nach welchen Aushebungs-Stationen dieselben zu beordern sind. Die General-Kommandos des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps haben die bezüglichen Geschäfts-Pläne für ihre Bezirke nach vollzogener Bestätigung auch dem Marine-Ministerium abschriftlich zu übersenden.
4. Das Marine-Ministerium veranlaßt die Kommandirung der dann erforderlichen Marine-Offiziere zur Theilnahme an den Marine-Ersatz-Geschäften und giebt dieselben den betreffenden General-Kommandos an.

   Den der Marine-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando bez. das Kontingents-Kommando zu bestimmen, und mit dem Marine-Offizier dem betreffenden Infanterie-Brigade-Kommando zur weiteren Mittheilung an den Zivil-Vorsitzenden der Kommission namhaft zu machen.

§. 115.

Beorderung und Gestellung der Militärpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

Die Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der in dem §. 112. ad 1. genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem sie die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen erhalten haben, alle in der Vorstellungs-Liste K. verzeichneten Mannschaften zu beordern, soweit die persönliche Gestellung derselben von der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission angeordnet ist (cf. §§. 117., 4. und 118., 2.).

Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung aus andern Infanterie-Brigade-Bezirken, deren persönliche Gestellung die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade angeordnet hat, sind durch den Militär-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maßgebenden Bestimmungen nach der betreffenden Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen.*)

---

*) Sollten dieselben dort nicht zur Aushebung gelangen, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station in die Heimath zurückzusenden.

§. 116.

Sub-Repartition des Ersatz-Bedarfs für die Flotten-Stamm-Division und des aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarfs der Maschinen-Kompagnie, so wie des Bedarfs an Schiffs-Zimmerleuten für die Werft-Division.

1. Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen zugehenden Vorstellungslisten K. stellen die Militär-Vorsitzenden derseben „Uebersichten der im Jahre 18.. bei dem Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militärpflichtigen" nach Schema 24. auf, und senden dieselben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium. f. Schema 24.
2. Letzteres stellt diese Uebersichten für den Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen zusammen. (cf. §. 19.)
3. Das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium vertheilt, nachdem ihm die im §. 19. gedachte Haupt-Repartition zugeht, den Ersatz-Bedarf der Flotten-Stamm-Division und den aus der seemännischen Bevölkerung zu entnehmenden Bedarf der Maschinen-Kompagnie, so wie den Bedarf an Schiffszimmerleuten für die Werft-Division auf die bei dem Marine-Ersatzgeschäft konkurrirenden Infanterie-Brigade-Bezirke, und theilt diese Repartition gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern ꝛc., dem Marine-Ministerium, so wie den betreffenden Ersatzbehörden dritter Instanz mit, welche dieselbe an die Marine-Ersatz-Kommissionen gelangen lassen.
4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen stellen hiernach ihre Sub-Repartition für die einzelnen Marine-Aushebungs-Stationen, bez. für die bei dem Marine-Ersatzgeschäft in letzteren konkurrirenden Aushebungs-Bezirke auf.

   Einer weiteren Mittheilung dieser Sub-Repartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen bedarf es nicht.
5. Die Sub-Repartition wird lediglich nach dem Verhältniß der in den betreffenden Vorstellungs-Listen K. verzeichneten, für einstellungsfähig befundenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung entworfen.

§. 117.

Superrevision der in den Vorstellungslisten K. sub a., b. und c. enthaltenen, als dauernd unbrauchbar bezeichneten oder zur Seewehr designirten Militärpflichtigen, so wie der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. In den Marine-Aushebungs-Terminen findet zunächst die Superrevision der in den Vorstellungs-Listen K. sub a., b. und c. verzeichneten Militärpflichtigen, unter analoger Anwendung der in den §§. 100. bis 102. enthaltenen Bestimmungen, statt.
2. Werden hierbei Mannschaften für einstellungsfähig befunden, so sind sie in der betreffenden Liste sogleich an die ihnen zukommende Stelle sub d. zu übertragen.
3. Den als dauernd unbrauchbar ausgemusterten oder der Seewehr überwiesenen Mannschaften sind wo möglich die Ausmusterungs-Scheine, bez. Seewehr-Pässe, sogleich auszuhändigen. (cf. §. 90. ad 7.)

   Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

3\. Ueber die Militärpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub a., b. und c. verzeichnet stehen, hat die Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade auch ohne persönliche Gestellung derselben auf Grund des Vorschlages der Kreis-Ersatz-Kommission zu entscheiden, sofern hiergegen nicht erhebliche Bedenken obwalten, und bedarf es in diesem Falle der Beorderung dieser Mannschaften vor die Marine-Ersatz-Kommission nicht (cf. §. 115.). Auch können diese Militärpflichtigen Behufs der Superrevision Seitens der vorgedachten Marine-Ersatz-Kommission der heimathlichen Departements-Ersatz-Kommission zugewiesen werden, welche die Superrevision in diesem Falle bei dem nächst-

folgenden Departements-Ersatz-Geschäft vorzunehmen und der Marine-Ersatz-Kommission von dem Resultate Mittheilung zu machen hat.

§. 118.

Die Aushebung der Militärpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungs-Listen K. sub d. verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren, und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungs-Liste verzeichnet stehen.
2. Die Militärpflichtigen, welche in den Vorstellungs-Listen K. der auswärtigen Infanterie-Brigade-Bezirke sub d. verzeichnet stehen, sind von der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade nur insoweit zur Musterung heranzuziehen, als sie voraussichtlich in dem laufenden Jahre zur Aushebung gelangen. Ueber die übrigen kann die genannte Marine-Ersatz-Kommission ohne persönliche Gestellung derselben entscheiden. (cf. §. 115.)
3. Unter Festhaltung der ad 1. angegebenen Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militärpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116.) zu gestellen hat.

   Behufs Aufbringung des Maschinen-Personals und der Schiffs-Zimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.
4. In Betreff der Uebertragung des aus den Militärpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18. ad 8. und 9. analoge Anwendung.
5. Militärpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79., 5. zu versehen.
6. Im Uebrigen finden für die Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge, der Nachgestellungen ꝛc. die Bestimmungen der §§. 100., 103. und 108. bis 110. analoge Anwendung.

§. 119.

Mittheilung der Resultate des Marine-Ersatz-Geschäftes an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.

1. Nach beendetem Marine-Ersatzgeschäft senden die Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ihre Vorstellungs-Listen K., unter Wiederbeifügung der mit letzteren vorgelegten Beläge (§. 90., 7.), an die betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen.
2. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen berichtigen danach ihre alphabetischen Listen. Der Zivil-Vorsitzende entnimmt die Beläge und sendet die Liste K. demnächst an den Zivil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission zurück.

Neunter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen, bez. bei der Marine.

§. 120.

Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bezirks-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen, bez. Marinetheile.

1. Die von der Departements-, bez. Marine-Ersatz-Kommission oder in deren Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für das stehende Heer oder die Kriegsmarine ausgehobenen

Militärpflichtigen werden Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militär-Angelegenheit.*)

2. Die Rekruten sind Seitens des Militär-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder unter Auswechslung des Loosungs- und Gestellungs-Scheines gegen einen nach Schema 11. auszufertigenden Paß vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das Eine oder das Andere zu geschehen hat, richtet sich danach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen. f. Schema 11.

   Die bei den Marine-Ersatz-Geschäften ausgehobenen Rekruten sind stets unmittelbar von den Aushebungsstationen an die betreffenden Marinetheile, bez. nach den Seitens der betreffenden General-Kommandos zu bestimmenden Sammelpunkten in Marsch zu setzen. (cf. §. 114. ad 1.)

3. Bei Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bezirks-Kommandos National-Listen nach Schema 25. dergestalt zuzusenden, daß sie vor oder spätestens mit dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen. f. Schema 25.

   Beim Marine-Ersatz-Geschäft sind diese National-Listen sogleich an Ort und Stelle durch den beim Geschäft anwesenden Landwehr-Bezirks-Kommandeur auszufertigen und den betreffenden Marinetheilen zuzusenden.

   Die Angaben der National-Listen über das Gewerbe machen für die Handwerks-Kompagnie der Werft-Division die Dienstbranche ersichtlich, für welche die Aushebung erfolgt ist.

4. Hat die Departements-Ersatz-Kommission, etwa weil beim Aushebungs-Geschäft die Subrepartition noch nicht bekannt war oder aus anderen Gründen, im Aushebungs-Termin die betreffenden Militärpflichtigen nicht sogleich für bestimmte Truppentheile ausheben, sondern nur ihre Brauchbarkeit für die verschiedenen Waffen feststellen können, so ist in den Pässen, welche den Militärpflichtigen nach Passus 2. auszuhändigen sind, nur die Truppengattung anzugeben, für welche sie ausgehoben sind. Sobald demnächst die Vertheilung der Mannschaften durch die Departements-Ersatz-Kommission für die einzelnen Truppentheile stattgefunden hat, sind jene Pässe durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure unter Vermittelung der Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gegen definitive Gestellungs-Ordres umzutauschen. Waren bei der vorläufigen Designirung mehr Rekruten mit Pässen versehen, als bei der definitiven Vertheilung erforderlich sind, so wird mit den Ueberzähligen nach §. 124., 3. verfahren.

§. 121.

Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1. Jeder Rekrut muß mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die betreffenden Zivil-Behörden**) für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth des Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist.
2. Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen werden die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise entnommen, und ist der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt ꝛc. einzuziehen und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zu erstatten.

---

*) Die nach §. 79., 5. bei der Schiffer-Musterung zum 1. Oktober ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind nach beendetem Departements-Ersatzgeschäft gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

**) In Preußen die Landräthe und Magisträte; welche Behörden hierfür in den anderen Bundesstaaten zu sorgen haben, bestimmen die Regierungen der letzteren.

3. Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil sind in dem Preußischen Reglement vom 5. Oktober 1854 über „Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen bez. Entlassungen", so wie in den zu demselben ergangenen erläuternden und abändernden Bestimmungen die erforderlichen Vorschriften enthalten.

§. 122.

Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1. Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppen- (Marine-) Theilen zu veranlassen.
2. Diejenigen Paragraphen der Kriegs-Artikel, welche auf das besondere Verhältniß der Mannschaften als Rekruten Bezug haben, sind denselben gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder eines andern Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 123. bis 125. entsprechende Belehrung über ihr Militär-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 123.

Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Rekruten treten mit dem Empfange des in §. 120. erwähnten Urlaubs-Passes in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6. Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845 geregelt.*)

Der vollständige Militär-Gerichtsstand (§. 5. 1. c.) beginnt mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einem bestimmten Truppen- (Marine-) Theil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militär-Kommando den Truppen- (Marine-) Theilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt.

§. 124.

Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten. Eventuelle Zurückstellung derselben.

1. Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppen- (Marine-) Theil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwaige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu

---

*) §. 6. Theil II. des Militärstrafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Zivilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militärgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2. Desertion;
3. Wenn Beurlaubte in der Militär-Uniform
   a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militärischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c) sich eines Mißbrauchs militärdienstlicher Autorität schuldig machen;
4. Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienst-Angelegenheiten;
5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1. bis 5. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militärgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet.

melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 auf sie Anwendung.

2. Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen sich jedoch bei Vermeidung der nach der Strenge der Gesetze eintretenden Strafe an dem in ihrem Urlaubs-Paß angegebenen Gestellungs-Termine und Gestellungsorte pünktlich einfinden.

In geeigneten Fällen bleibt es den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, solche Rekruten, welche in entfernte Bezirke verziehen, nach letzteren zu überweisen. Hierauf gerichteten Gesuchen ist namentlich in den Fällen Folge zu geben, wenn ein größerer Zwischenraum zwischen dem Departements-Ersatz-Geschäft und der Einstellung der Rekruten liegt.

Wenn dieses Verfahren eintritt, so ist in den Urlaubs-Paß der Rekruten ein entsprechender Vermerk und die Weisung zur sofortigen Meldung in dem neuen Bezirk aufzunehmen. In solchem Falle ist der Rekrut vor allen in dem neuen Bezirke designirten Rekruten bei einem der Truppentheile einzustellen, welche sich aus letzterem ergänzen.*) Die im Bezirk des bisheringen Aufenthalts entstehenden Manquements werden nach Vorschrift des §. 110. gedeckt, und von allen diesen Veränderungen ist s. Z. auch dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis- und Departements-Ersatz-Kommission Kenntniß zu geben.

3. Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in daß Verhältniß der Militärpflichtigen zurück, geben den §. 120. gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85.), worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatz-Behörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle ꝛc. sofort Kenntniß zu geben ist.

4. Wenn ein Rekrut nach der Aushebung erkrankt, dienstunbrauchbar wird oder in gerichtliche Untersuchung kommt, so haben die Landwehr-Bezirks-Kommandeure den Brigade-Kommandeur dies sogleich zu melden. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf ein Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit erforderlich werdenden Nachgestellungen zurückzulassen, oder ob derselbe unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militär-Lazareth aufzunehmen ist.

Eine gleiche Meldung ist dem Brigade-Kommandeur zu erstatten, wenn Rekruten unter Ueberweisung nach einem anderen Bezirke verziehen oder aus anderen Bezirken überwiesen werden.

5. Aus nachträglichen Reklamations-Gründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militär-Verpflegung aufgenommen sind, durch die Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

6. In Betreff des Verfahrens mit solchen Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termin der Rekruten Behufs des Dienstantritts nicht gestellen, cf. §. 181.

§. 125.

Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1. Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.

2. Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militär-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für

*) Dergleichen verziehende Rekruten kommen auf das Kontingent des neuen Bezirks in Anrechnung.

seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militär-Fonds zu rechnen habe.

3. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat den betreffenden Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.
4. Ohne den Konsens des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden.

§. 126.

Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1. Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahr beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militärische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.
2. Sollte dessen ungeachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militär die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bezirks-Kommando unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

   Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.
3. Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

   Von einer solchen Einstellung ist, sofern der Rekrut nicht nach dem neuen Bezirk behufs seiner Einstellung überwiesen war (§. 124., 2.), das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk zu veranlassen.
4. Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brotlos annehmen.
5. Bei der Marine finden vorzeitige Einstellungen brotloser Rekruten nicht statt.

---

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termin der Rekruten an berechnet, sofern die Einstellung nicht zwischen dem 1. Oktober und 1. April erfolgt, in welchem Falle die Bestimmung des §. 4. ad 1. Alinea 3. auch auf diese Mannschaften Anwendung findet.

Dritter Theil.

Der freiwillige Eintritt zum Militärdienst.

Zehnter Abschnitt.

Der dreijährig freiwillige Militärdienst.*)

§. 127.

Schein zum freiwilligen Eintritt.

1. Wer freiwillig zum Militärdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters, event. seines Vormundes, so wie den Nachweis beizubringen, daß er durch keinerlei Zivil-Verhältnisse gebunden ist. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- und Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem er nach §. 20. gestellungspflichtig ist, zu melden.
2. Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Zivil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine Bescheinigung nach Schema 26. aus. f. Schema 26.

   Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts solchen Militärpflichtigen nicht ertheilt werden, welche als einstellungsfähig zur Disposition der Departements-Ersatz-Kommission verbleiben müssen.

   Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

   Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 130., 1.) worden sind, treten, wenn sie im militärpflichtigen Alter stehen, wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 128.

Wahl des Truppentheils und der Garnison.

1. Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen (cf. jedoch §§. 133. und 134.).**) Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 29.)
2. Individuen, welche den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt erster Klasse zu liefern und ein entsprechendes Zeugniß der zur Prüfung im Hufbeschlage bestellten Kommission der Militär-Roßarzt-Schule zu Berlin beizubringen vermögen, oder die Prüfung im Hufbeschlage bei dem Truppentheil, bei welchem sie einzutreten wünschen, nach den darüber ergangenen besonderen Vorschriften bestehen, können ihrer Militär-Dienstpflicht durch dreijährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt genügen, zu welchem Zwecke sie sich bei einem Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment oder Train-Bataillon zu melden haben (cf. §. 129., 3.). In

*) Wegen Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden cf. §§. 81. und 104., 5.

**) Bei den Train-Bataillonen dürfen nur Freiwillige zu dreijährigem Dienst, aber nicht zu halbjähriger Ausbildung als Trainfahrer angenommen werden. Annahme von einjährig Freiwilligen bei den Train-Bataillonen cf. XIII. Abschnitt.

besonderen Bedarfsfällen können auch Thierärzte zweiter Klasse zum freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt zugelassen werden.

Die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen rücksichtlich der Anstellung von freiwilligen Unter-Roßärzten bei den selbstständigen Kontingenten solcher Staaten, in welchen der Unterschied zwischen Thierärzten erster und zweiter Klasse nicht besteht, bleibt den kompetenten Militär-Behörden überlassen.

§. 129.

Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1. Die Truppentheile*) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 127. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruktion für Militärärzte und den bez. in den §§. 25. bis 34. dieser Instruktion gegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährig freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vakanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen. Nach erfolgter Mobilmachung der Armee können jedoch bei den Ersatz-Truppentheilen Freiwillige zu jeder Zeit eingestellt werden. Ebenso können Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen, von den Truppentheilen außerhalb der vorstehend angegebenen Zeit eingestellt werden.
2. Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militärpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domizil der Eltern ist.

   Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitätsorten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.
3. Zur Annahme von dreijährig Freiwilligen als Unter-Roßärzte bei Preußischen Truppentheilen ist die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums, Allgemeinen Kriegs-Departements, Abtheilung A. für die Armee-Angelegenheiten, erforderlich, welches die Anstellung nach Maßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann. Ebenso ist zur Annahme von dreijährig freiwilligen Unter-Roßärzten bei den Sächsischen, Mecklenburgischen, Hessischen und Braunschweigischen Truppen die Genehmigung der betreffenden Zentral-Militär-Behörde erforderlich.

§. 130.

Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahmescheinen, behufs späterer Einstellung.

1. Hat der Truppentheil keine Vakanzen**) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 16. zu berechnenden Rekrutenbedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militär-Personen des Beurlaubtenstandes (§. 123.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom Tage der Einstellung ab berechnet.
2. Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppenbefehlshaber dem Freiwilligen einen Annahmeschein nach Schema 27. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatzbehörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termin ausgehobenen Rekruten erfolgen. f. Schema 27.

*) Zur Annahme der ein- und dreijährig Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährig Freiwilligen ist nur derjenige Truppen-Befehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

**) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, behufs Gewinnung von Vakanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

§. 131.
Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahmescheine.

1. Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militärpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen, und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.
2. Wünscht ein Truppentheil einen Militärpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat Ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 132.
Benachrichtigung der Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen über erfolgte Einstellung eines dreijährig Freiwilligen.*)

1. Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. In den Benachrichtigungsschreiben ist anzugeben: Datum des Erlaubnißscheines, Datum der Geburt und des Eintritts des Freiwilligen. Die Schreiben dürfen sich nicht über mehrere Leute gleichzeitig aussprechen, wenn diese verschiedenen Altersklassen angehören. Ist der Eingetretene in einem anderen Aushebungs-Bezirke gebürtig oder domizilberechtigt, so muß der Zivil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, welcher die Benachrichtigung vom Truppentheil erhalten hat, dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes und dem des Domizilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.
2. Freiwillige, welche behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt werden, haben sich durch den §. 130., 2. gedachten Annahmeschein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 133.
Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist im Frieden beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht statt.

Für alle anderen Truppentheile, so wie auch nach erfolgter Mobilmachung der Armee für die Ersatzbataillone ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 134.
Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährig freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 135.
Der dreijährig freiwillige Dienst in der Kriegs-Marine.

Alle Bestimmungen der §§. 127. bis 134. finden für den dreijährig freiwilligen Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine analoge Anwendung.

---

*) Cf. Anmerkung zu §. 64.
Auch von dem Eintritt eines Kadetten in einen Truppentheil ist dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsortes des Kadetten sogleich Kenntniß zu geben.

Freiwillige, welche sich zur Einstellung bei der Flotten-Stamm- oder Werft-Division melden, haben zur Beurtheilung der erforderlichen Qualifikation (§. 34.) ihre Schiffspapiere oder andere glaubwürdige Ausweise vorzulegen.

Die Werft-Division kann Militärpflichtige, welche sich in der Ausbildung als Maschinisten-Applikanten befinden, auch für einen späteren als den im §. 130. angegebenen Einstellungstermin als Freiwillige engagiren (§. 44.).

Elfter Abschnitt.

Der freiwillige Dienst in den Unteroffizier-Schulen.

§. 136.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Unteroffizier-Schulen — es bestehen solche zu Potsdam, Jülich und Biberich — haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

   Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in denselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Qualifikation jedes Einzelnen ab.

2. Die Zöglinge der Unteroffizier-Schulen stehen unter den militärischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3. Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt; doch sollen billige Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 137.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in eine Unteroffizier-Schule.

Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei dem Kommando der betreffenden Unteroffizier-Schule zu melden und sich da, wo er sich meldet, einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein;
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- oder Brotherrn;
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommandeur, bez. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule, ersetzt werden.

   Bei der Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, in welche Unteroffizier-Schule er eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die drei Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

§. 138.

Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

2. Er muß mindestens 5′ 1″*) groß sein und die im §. 31. der Instruktion für Militär-Aerzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur be der Anmeldung des Freiwilligen unter Beifügung eines ärztlichen Attestes, welches untersiegelt sein muß, auszusprechen hat.
3. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
4. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.
5. Er muß sich bei seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts daselbst zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule angerechnet wird (cf. §. 6.). Auch bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.
6. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich mit seiner Ankunft bei der Unteroffizier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

§. 139.

Einberufung der Freiwilligen zu den Unteroffizier-Schulen.

1. Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen. Die definitive Entscheidung, bez. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.
2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule qualifizirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28. mit den §§. 137. und 138. erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats dem Kommando der 1. Garde-Infantrie-Brigade zu Potsdam zuzusenden. f. Schema 28.

   Die Nationale sind für jeden Freiwilligen einzeln aufzustellen und ist in Rubrik „Bemerkung" anzugeben, ob der Freiwillige in Potsdam, Jülich oder Biberich eingestellt zu werden wünscht. Auch hat der betreffende Kommandeur an dieser Stelle ein Urtheil über die Persönlichkeit des Freiwilligen abzugeben.

   Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.
3. Das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vertheilt den Ersatz an die drei Unteroffizier-Schulen und setzt die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos von der erfolgten Notirung der Angemeldeten in Kenntniß. Die definitive Einberufung derselben erhalten die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 10. August jeden Jahres und zugleich eine Liste der bei etwaigem Ausfall Nachzubeordernden.

   Bei Rücksendung dieser Listen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie Brigade sind für den Fall, daß einzelne Leute auf die Einstellung etwa Verzicht geleistet haben sollten, die Namen derselben, sowie derjenigen Freiwilligen, welche an deren Stelle einberufen worden, besonders anzugeben. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal, und zwar im Monat Oktober, statt.
4. Wenn Freiwillige zu diesem Termin wegen Vollzähligkeit nicht aufgenommen werden können, so können dieselben bei eintretenden Vakanzen bis Ende des Jahres einberufen werden.

   Diejenigen, deren Aufnahme bis zu diesem Termine nicht möglich ist, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, so weit dies das im §. 138., 1. festgesetzte Alter gestattet.

---

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militär-Waisenhauses, welche freiwillig in eine Unteroffizierschule eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Mininum angegebene Größe von 5′ 1″ zur Zeit noch nicht haben.

5. Von der Einstellung Freiwilliger in die Unteroffizier-Schulen ist dem Zivil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission Mittheilung zu machen, und zwar rücksichtlich derjenigen Individuen, welche den Unteroffizier-Schulen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugewiesen werden, Seitens der letzteren, bezüglich derjenigen, welche von den Unteroffizier-Schulen direkt angenommen werden, Seitens des Kommandos der betreffenden Unteroffizier-Schule.

§. 140.

Entlassung aus den Unteroffizier.Schulen Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1. Alle Jahre nach den Herbstübungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in den Unteroffizierschulen waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können. Die aus dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Hessen und Mecklenburg, so wie dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Zöglinge werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.
2. Dem Ermessen der Kommandeure der Unteroffizier-Schulen bleibt es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienst völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.
3. Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden nach Abbüßung der ihnen event. zuzuerkennenden Festungsstrafen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Unteroffizier-Schule ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.
4. Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Unteroffizierschule nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach dreijährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Unteroffizier-Schule entfernt.
5. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 102.) in seine Heimath entlassen, wovon die Unteroffizier-Schule dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando Kenntniß zu geben hat.
6. Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 6. und §. 138., 5. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelöst, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Unteroffizier-Schule zugebrachten Zeit zu genügen.

Zwölfter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt in die Schiffsjungen-Kompagnien.

§. 141.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Schiffsjungen-Kompagnien haben die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Bundes-Kriegs-Marine auszubilden.
2. Die Ausbildung als Schiffsjunge dauert 3 Jahre.

   Während dieser Ausbildungs-Periode werden die Schiffsjungen in den beiden ersten Jahren an Bord der Schiffsjungen-Schiffe nicht als Personen des Soldatenstandes, sondern als Zöglinge betrachtet, welche zu ihren Berufspflichten angelernt werden sollen. Nach Ablauf des

zweiten Jahres erfolgt die Vereidigung auf die Kriegs-Artikel, und stehen die Schiffsjungen von da ab unter den militärischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat.

3. Nach Ablauf von 3 Jahren werden die Schiffsjungen, sofern sie die genügende seemännische Ausbildung erlangt haben, als Matrosen dritter Klasse in die Matrosen-Abtheilung eingestellt.

   Das weitere Aufrücken zu den oberen Matrosenklassen, so wie die Beförderung zum Unteroffizier bleibt von der Führung und Qualifikation jedes Einzelnen, so wie von der Erfüllung der reglementarischen Bedingungen abhängig.

4. Beim Vorhandensein besonders berücksichtigenswerther Umstände kann ein Schiffsjunge, welcher sich nach dreijähriger Ausbildung noch nicht zum Matrosen eignet, mit Genehmigung des Marine-Stations-Chefs ausnahmsweise ein viertes und letztes Jahr im Schiffsjungen-Verhältniß verbleiben.

§. 142.

Militär-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Kompagnien eingetretenen Zöglinge.

1. Die Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien haben die Verpflichtung, nach Ablauf von drei Jahren, welche Zeit auf ihre Heranbildung verwandt worden ist, für jedes dieser Jahre — außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht — noch anderweitige 2 Jahre der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen. Wer daher 3 Jahre in einer Schiffsjungen-Kompagnie ausgebildet worden ist, hat demnächst noch 9 Jahre zu dienen.

   Wer ausnahmsweise (§. 141., 4.) über 3 Jahre hinaus in Schiffsjungen-Verhältniß belassen worden ist, hat im Ganzen gleichfalls nur 9 Jahre zu dienen.

2. Die versorgungsberechtigende Dienstzeit der Schiffsjungen wird von dem Zeitpunkt der Vereidigung ab gerechnet.

8. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Dienst der Kriegs-Marine nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militärpflichtige, seine Dienstzeit in der Armee zu erfüllen, und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für die in der Königlichen Marine zugebrachte Zeit nicht auferlegt. Ebensowenig findet in diesem Falle eine Anrechnung der in der Königlichen Marine zugebrachten Zeit statt.

4. Die Bestimmungen über die Militär-Dienstzeit der Zöglinge der Schiffsjungen-Kompagnien behalten bei Versetzung derselben zu einem andern Marinetheil die volle Geltung.

§. 143.

Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Kompagnien.

Wer die Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie wünscht, hat sich persönlich bei dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons seiner Heimath (oder, wer dazu Gelegenheit hat, persönlich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division in Kiel) zu melden. Dabei sind folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

1. Taufschein,
2. Konfirmationsschein.

   Ist die Konfirmation noch nicht erfolgt, so genügt eine vorläufige Bescheinigung, daß und wann die Konfirmation voraussichtlich stattfinden wird, jedoch nur unter der Bedingung, daß der Konfirmationsschein dem Landwehr-Bezirks-Kommando Behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division spätestens an dem Tage eingereicht werden muß, wo der Freiwillige sich zu seiner Absendung nach dem Gestellungsorte meldet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.

3. Schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen vollständig bekannt sind und ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie einschreiben zu lassen, beglaubigt durch die Orts-Behörde.

4. Ein Attest der Orts-Obrigkeit, daß der Freiwillige sich gut geführt hat.

5. Einen von der Orts-Polizei-Behörde attestirten Revers, daß die Kosten des Transports von den Angehörigen des Schiffsjungen werden getragen werden, falls letzterer bei der Ankunft am Einstellungsorte die Einstellung verweigern sollte.

Sodann erfolgt eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, so wie die ärztliche Untersuchung.

§. 144.

Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende darf nicht unter 14 Jahre und nicht über 17 Jahre alt sein.

   Für die Einstellung im späteren Alter ist der Nachweis erforderlich, daß der Einzustellende so lange bereits auf Seeschiffen gefahren ist, als er nach dem vollendeten 17. Lebensjahre eingestellt wird.

   Für die Berechnung des höchsten zulässigen Lebensalters ist der 1. Juli desjenigen Jahres maßgebend, in welchem die Einstellung erfolgt.
2. Er muß vollkommen gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

   Hierüber hat sich der Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.
3. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Spezies rechnen können.
4. Er muß mit der zum Marsch nach dem Gestellungsorte erforderlichen Bekleidung versehen sein; ingleichen mit 2 Thlr., um sich nach seiner Einstellung das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können. Dieser Betrag muß spätestens an dem Tage der Absendung zum Gestellungsorte dem Landwehr-Bezirks-Kommando behufs Uebermittelung an die Flotten-Stamm-Division übergeben werden. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung unterbleibt die Inmarschsetzung.
5. Er muß sich bei seiner Ankunft am Orte der Einstellung dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schiffsjungen-Kompagnie zwei Jahr in der Bundes-Kriegs-Marine zu dienen.
6. Jeder eingestellte Junge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann während der beiden ersten Dienstjahre, innerhalb welcher die Vereidigung nicht stattfindet (§. 141., 2.), wieder entlassen werden (siehe §. 147., 1.), desgleichen auf Reklamation seiner Angehörigen, und wenn dies zugleich sein eigener Wunsch ist.

§. 145.

Einberufung der Freiwilligen zu den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Sind Prüfung und ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen Entscheidung über Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
2. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben, wenn nach stattgehabter Prüfung der Freiwillige zur Aufnahme in eine Schiffsjungen-Kompagnie geeignet erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 28. möglichst mit Angabe des Gewichts in Rubrik: „Bemerkungen" und nebst den sämmtlichen in den §§. 143. u. 144. vorgeschriebenen Attesten zum 1. des in der Prüfung folgenden Monats an die Flotten-Stamm-Division zu Kiel einzusenden. Fertigkeit im Turnen und Schwimmen ist anzugeben.

   f. Schema 28.

   Das Kommando der Marinestation der Ostsee hat, nach Maßgabe der eingegangenen und von der Flotten-Stamm-Division demselben baldigst vorzulegenden Anmeldungen, die Aufnahme zu verfügen.

   Termin und Ort der Gestellung, welche in der Regel jährlich einmal und zwar in der zweiten Hälfte des Monats April stattfindet, wird von dem Marine-Stations-Kommando bestimmt und durch die Flotten-Stamm-Division den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitgetheilt.

Sobald das Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme empfangen hat, läßt dasselbe den Angehörigen die Bescheidung bez. die Gestellungs-Ordre zugehen.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die ihnen bekannt werdenden Veränderungen, welche in der Zwischenzeit bis zur Absendung mit den Freiwilligen vorgehen (Tod, Verzichtleistung 2c.), unverzüglich der Flotten-Stamm-Division anzuzeigen.

3. Vorstellungen wegen Nichteinberufung oder Gesuche um sofortige Einberufung vor den anberaumten Gestellungsterminen sind unberücksichtigt zu lassen.
4. Diejenigen Freiwilligen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Vollzähligkeit nicht angenommen werden konnten, dürfen hoffen, bei entstehenden Vakanzen, anderenfalls im nächsten Jahre, eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß sie dann noch allen Annahme-Bedingungen genügen.

§. 146.

Benachrichtigung des Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission über die erfolgte Einstellung.

Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen 2c., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 17. gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfes erfolgt erst, wenn die Vereidigung und hiermit die definitive Einstellung in das Personal der Marine stattgefunden hat.

Hiervon hat die Flotten-Stamm-Division den Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils zu benachrichtigen.

§. 147.

Vorschriften über die Entlassungen aus den Schiffsjungen-Kompagnien.

1. Die Entlassung der nicht vereidigten Schiffsjungen wird durch das Marine-Stations-Kommando verfügt. Die Flotten-Stamm-Division benachrichtigt die heimathliche Ortsbehörde von der geschehenen Wiederentlassung.
2. Schiffsjungen, welche sich innerhalb ihrer ersten beiden Dienstjahre und so lange sie nicht vereidigt sind, eines gemeinen Vergehens oder Verbrechens schuldig machen und der Zivilgerichts-Behörde überwiesen werden müssen, werden aus der Schiffsjungen-Kompagnie entfernt und mit einem möglichst vollständigen Thatbestande der Gerichtsbehörde zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen.
3. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen kann erfolgen:
   a) wegen Unbrauchbarkeit für den Dienst der Kriegs-Marine;
   b) wegen Reklamation, welche von den zuständigen oberen Verwaltungs-Behörden als gesetzlich begründet anerkannt ist;
   c) wegen eines begangenen gemeinen Verbrechens, nachdem die militärgerichtlich erkannte Strafe verbüßt ist.
4. Die Entlassung vereidigter Schiffsjungen erfolgt durch Verfügung des Ober-Kommandos der Marine und zur Disposition der Ersatzbehörden in den hierfür vorgeschriebenen Formen.

Dreizehnter Abschnitt.

Der einjährig freiwillige Dienst.*)

§. 148.

Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst.

Junge Leute von Bildung, welche

1. völlig unbescholten,
2. im Stande sind, sich während ihrer Dienstzeit selbst zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

*) Die besonderen Bestimmungen über die Zulassung von jungen Seeleuten zum einjährigen Dienst auf Grund des abgelegten Steuermanns-Examens sind im §. 175. enthalten.

3. die vorgeschriebene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation bis zum 1. April des Kalenderjahres nachweisen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden,

haben Anspruch auf die Vergünstigung, ihrer aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen.

Als Ausweis der ihnen zustehenden Berechtigung zum einjährigen Dienst erhalten sie einen Schein (Berechtigungsschein) nach Schema 29., von dessen Besitz ihre Zulassung zum einjährig freiwilligen Dienst abhängig ist.

f. Schema 29.

§. 149.

Behörden, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen.

Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilen die Prüfungs-Kommissionen (§. 15., 5.), und zwar in jedem speziellen Falle diejenige Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der die Berechtigung Nachsuchende nach §. 20. gestellungspflichtig ist.

§. 150.

Organisation und Geschäftsführung der Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige.

1. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

   Ordentliche Mitglieder sind:

   a) zwei Stabs-Offiziere,*)

   b) der Zivil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Zivil-Verwaltung (in Preußen ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums).**)

   Die außerordentlichen Mitglieder sind der Direktor und ein oder zwei Lehrer eines Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule.

2. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando event. Kontingents-Kommando, bez. von dem Ober-Präsidenten der Provinz oder der die entsprechenden Funktionen in dem betreffenden Bundesstaate wahrnehmenden Zivil-Verwaltungs-Behörde.

3. Die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

   Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den Ersatzbehörden dritter Instanz zur Entscheidung vorgelegt, und zwar, wenn die Prüfungs-Kommission für mehrere Staaten gleichzeitig fungirt, denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz, in deren Bereich der betreffende Militärpflichtige nach §. 20. gestellungspflichtig ist oder sein würde, wenn er bereits im militärpflichtigen Alter stände. Handelt es sich jedoch bei Prüfungs-Kommissionen der so eben bezeichneten Art um Fragen allgemeiner Natur, so steht die Entscheidung denjenigen Ersatzbehörden dritter Instanz zu, in deren Bereiche die Kommission ihren Sitz hat.

4. Die Prüfungs-Kommissionen haben sich Behufs Abhaltung von Prüfungen (§. 155.) in jedem Jahr zwei Mal zu versammeln und zwar im März und im September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen. In jedem Termin ist über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat eine Verhandlung aufzunehmen.

5. Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungstermin einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem ersten ordentlichen Zivil-Mitgliede im Namen der Kommission zu veranlassen.

---

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betreffenden Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militär-Kommission allein als Mitglied.

6. Das erste Zivil-Mitglied der Kommission eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militärischen Mitgliede oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.
7. Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommission an, so veranlaßt das erste Zivil-Mitglied, wenn es mit dem ersten Militär-Mitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

   Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militär- und einem ordentlichen Zivil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

   Zur Besorgung des Schreibwerks ist der Kommission ein Büreau-Beamter der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde beizugeben.

   Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

§. 151.

Termin für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr, und muß bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.*)
2. Mit der Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Dienst ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.
3. Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Anmeldung verloren gegangene Anspruch durch Resolution der Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militärpflichtige noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung bei welcher der betheiligte Militärpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

   Weitergehende Ausnahmen in Betreff der Wiederverleihung des verloren gegangenen Anspruchs können nur in vereinzelten dringenden Fällen auf Grund eines motivirten Antrages der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§. 152.

Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst.

1. Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der §. 149. bezeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

   Der Meldung sind beizufügen:

   a) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
   b) ein Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
   c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Direktor, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.
2. Gesuche und Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung (§. 151., 3.) sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu richten, von dieser zu prüfen und begutachtet der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, welche sie den Ersatz-Behörden 3. Instanz zur Entscheidung überreicht.
3. Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt verloren gegangenen Berechtigung siehe §. 161., 2.

---

*) Diese so wie die im §. 152. enthaltenen Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.

§. 153.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation im Allgemeinen.

Der Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation kann durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch Ablegung einer besonderen Prüfung geführt werden und ist in beiden Fällen bei Verlust des Anspruchs auf die Zulassung zum einjährigen Dienst vor dem 1. April desjenigen Kalenderjahres zu erbringen, in welchem der Betreffende das 20. Lebensjahr vollendet.

§. 154.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Schul- rc. Zeugnisse.

1. Wer seine wissentschaftliche Qualifikation durch Schul- rc. Zeugnisse nachweist, ist von der persönlichen Gestellung vor die Prüfungs-Kommission entbunden.
2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:
   a) Diejenigen, welche von einem Norddeutschen*) Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugniß der Reife für die Universität versehen sind.
   b) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Gymnasien und Realschulen erster Ordnung aus den beiden obersten Klassen, gleichviel, ob diese Klassen in sich getrennte Abtheilungen haben oder nicht, die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein Jahr der Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.
   Die Zeugnisse hierüber müssen von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.
   c) Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, wo dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, nach Absolvirung der Sekunda, oder, wenn sie nach mindestens einjährigem Besuch der Sekunda auf Grund einer besonderen Prüfung ein genügendes Zeugniß der Lehrer-Konferenz erhalten.
   d) Die Schüler der obersten Klasse (Sekunda) solcher Norddeutschen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche als einem Gymnasium resp. einer Realschule erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichstehend anerkannt sind, wenn sie mindestens ein Jahr der obersten Klasse angehört, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Sekunda gut angeeignet und sich gut betragen haben.
   Die Zeugnisse hierüber müssen, wie ad b. bestimmt, von der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.
   e) Die Schüler der als vollberechtigt anerkannten Norddeutschen Realschulen zweiter Ordnung, welche mindestens ein Jahr die Prima besucht, an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen, sich das Pensum der Unter-Prima gut angeeignet und sich gut betragen haben.
   Auch die hierüber sprechenden Zeugnisse müssen in der Lehrer-Konferenz festgestellt sein.
   f) Die Schüler der nicht zu d. gehörigen, zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen, wenn sie ein Zeugniß der Reife erworben haben.
   g) Die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens einjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute, so wie diejenigen, welche den Kursus in der ersten oder zweiten Division des Kadettenhauses zu Dresden beendet haben.
3. Die Anerkennung und Klassifizirung der Norddeutschen Lehr-Anstalten nach den vorstehenden Kategorien erfolgt auf Grund der von den Regierungen der Bundesstaaten gegebenen Nachweisungen über die Einrichtung der betreffenden Lehr-Anstalten durch den Bundes-Kanzler und wird durch das Bundes-Gesetzblatt publizirt.

---

*) Die Großherzoglich Hessischen Lehr-Anstalten werden rücksichtlich der von ihnen ertheilten Atteste den entsprechenden Norddeutschen Lehr-Anstalten gleichgestellt.

4. Außer den ad 3. aufgeführten Lehr-Anstalten kann auch anderen öffentlichen und ausnahmsweise auch Privatschulen durch Verfügung des Bundes-Kanzlers die Vergünstigung gewährt werden, daß ihre Schüler auf Grund der von denselben ausgestellten Zeugnisse die Qualifikation zum einjährigen Dienst erhalten, sofern diese Lehr-Anstalten in ihren Leistungen einer der ad 3. aufgeführten Kategorien gleichstehen.

Für Privat-Anstalten kann diese Vergünstigung jedoch nur bedingungsweise, auf Widerruf und nur in demselben Maße, wie den ad 2. f. bezeichneten höheren Bürgerschulen ertheilt werden.

5. Für die den Schülern der Sekunda von Gymnasien, Realschulen erster Ordnung, Progymnasien und mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschulen, so wie den Schülern der Prima von Realschulen zweiter Ordnung zu ertheilenden Zeugnisse ist allgemein das nachstehende Schema zur Anwendung zu bringen:

„Gymnasium (Realschule ꝛc.) zu ....

„Zeugniß Behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militärdienst."

„N. N., geboren zu ...... am ...ten ...., ... Konfession, Sohn des .... zu ...., hat das hiesige (Namen der Anstalt) seit ...., von der Klasse .... an besucht und in der Sekunda (Prima) seit ...., also ...... Jahr, gesessen. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil genommen.

1. Schulbesuch und Betragen.
2. Aufmerksamkeit und Fleiß. (Ob er allen Anforderungen zu genügen ernstlich bemüht gewesen ist.)
3. Fortschritte. (In welchem Maße er sich das bis dahin durchgenommene Pensum der Sekunda angeeignet hat.)

Vorstehendes Zeugniß ist in der Konferenz vom .... d. J. festgestellt worden.

N........., den ...ten .... 18...

Direktor und Lehrer-Kollegium.

(Name des Direktors.) (Schulsiegel.) (Name des Ordinarius der Sekunda.)"

In entsprechender Weise, nur mit Weglassung der Bemerkung über die Feststellung des Zeugnisses, sind die Zeugnisse gleicher Bestimmung für die aus der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung abgehenden Schüler einzurichten.

6. Die Prüfungs-Kommissionen müssen die Schulzeugnisse, welche ihnen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Falls dieselben den Bestimmungen nicht entsprechen, so wie bei sich erhebenden anderweitigen Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt es den Prüfungs-Kommissionen überlassen, die Angemeldeten Behufs der in nachfolgenden Paragraphen vorgeschriebenen Prüfung vorzuladen.

§. 155.

Darlegung der wissenschaftlichen Qualifikation durch Examen.

1. Alle die Vergünstigung des einjährig freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualifikation nicht durch Schul-Atteste (§. 154.) nachweisen, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4. bezeichneten geprüft werden, zu welchem Zwecke sie sich persönlich in den Prüfungs-Terminen auf Vorladung der Kommission einzufinden haben.

2. Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines in den zweiten Jahres-Kursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3. Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer anderen, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2. erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

   Die Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein erst nach vorgängiger Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse bez. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementarschulbildung bedarf.

   Dieselbe Vergünstigung kann den zu Kunstleistungen angestellten Mitgliedern landesherrlicher Bühnen in den geeigneten Fällen gewährt werden.

   Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz erforderlich, welchen die Nachweise von der Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

   In den Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Vergünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienstantritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militärdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.

5. Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, darf zu einer nochmaligen Prüfung, jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militärpflichtige Alter eingetreten ist.

§. 156.

Mittheilungen der Prüfungs-Kommission über die Resultate der Prüfungen.

1. Wer nach Maßgabe der vorstehenden Paragraphen seine Qualifikation zum einjährigen Dienst dargethan hat, erhält sogleich den Berechtigungsschein.

   Wer die Prüfung nicht bestanden hat, ist hiernach baldmöglichst zu bescheiden.

2. Die Prüfungs-Kommission hat dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 20. gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Bezeichnung des Domizils und des Geburtsortes baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Zivil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat analog der Bestimmung des §. 64., 1. event. die Behörden des Domizils, bez. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

s. Schema 30.

3. Zum 1. November jeden Jahres ist eine nach Maßgabe des Schema 30. aufzustellende Uebersicht durch den ältesten der beiden Offiziere, welche als ordentliche Mitglieder der betreffenden Prüfungs-Kommission fungiren, an das General-Kommando einzureichen, welches dieselbe zum 15. November jeden Jahres dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — bez. durch Vermittelung des Königlich Sächsischen und Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministeriums — einsendet.

§. 157.

Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst Versehenen.

1. Durch den Empfang des Berechtigungsscheins zum einjährig freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppen- bez. Marinetheil entweder:
   a) mit der Waffe;
   b) als Militärarzt;
   c) als Unterroßarzt oder
   d) in einer Dispensir-Anstalt als Militär-Pharmazeut abzuleisten.

   Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison bez. die Militär-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und bez. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Unterroßarzt oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.
2. Der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes (§. 159.) weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatz-Behörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizils bez. Geburtsortes verbleibt. Er ist indeß verpflichtet, sich spätestens an dem in seinem Berechtigungsscheine angegebenen äußersten Termine zum Dienstantritt bei einem Truppentheil zu melden.
3. Wer die empfangene Berechtigung, als einjährig Freiwilliger seiner Militärdienstpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.
4. Wer in der Zeit seines Ausstandes zum Dienstantritt die moralische Qualifikation verliert, geht der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig (cf. §. 165., 1. und 7.).
5. Einjährig Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit wegen eines nach den Preußischen Strafgesetzen mit den bürgerlichen Ehrenstrafen bedrohten Vergehens oder mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, treten mit dem Tage, an welchem ihnen das Urtheil verkündet wird, von selbst in die Kategorie der zum dreijährigen Dienste verpflichteten Mannschaften über. Dagegen ist ihnen bei Berechnung der zu erfüllenden dreijährigen aktiven Dienstpflicht die bereits zurückgelegte Dienstzeit dreifach anzurechnen.

§. 158.

Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei der Infanterie kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, den Jäger-, Schützen- und Pionier-Bataillonen nur am 1. Oktober, bei den Train-Bataillonen nur am 1. November stattfinden.**) (Anmeldung cf. §. 165.)

§. 159.

Ausstand zum Dienstantritt.

1. Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährig freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23ste Lebensjahr vollendet, aussetzen.
2. Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei

---

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährig Freiwillige dienen, in einen anderen Armee-Korps-Bezirk verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in dem Korpsbezirk bleibt, überzutreten.

**) Ausnahme cf. §. 171., 2. — Termin zum Dienstantritt bei der Marine cf. §. 175.

Zeiten an die Ersatzbehörden dritter Instanz*) seines Domizils zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Oktober des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26ste Lebensjahr vollendet,**) ertheilen können. Derartige Ausstandsbewilligungen sind Seitens der Ersatzbehörden dritter Instanz unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatzbehörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen und gelten für den ganzen Umfang des Bundesgebiets.

3. Wenn in vereinzelten dringenden Fällen eine Ausstandsbewilligung über den ad 2. angegebenen Termin hinaus den Verhältnissen nach für gerechtfertigt erachtet wird, so kann solche nur in der Ministerial-Instanz ertheilt werden.

§. 160.

Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten 2c.

1. Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstandsbewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militärpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.
2. Aus dem Erlöschen der Ausstandsbewilligung folgt nicht die Verpflichtung zum sofortigen Eintritt in die Armee, vielmehr darf der Dienstantritt ausgesetzt werden, bis die betreffenden jungen Leute von den Ersatzbehörden zur Gestellung aufgefordert werden, worüber die näheren Bestimmungen der Ministerial-Instanz eintretenden Falles zu erwarten sind.
3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute, welche nach angeordneter Mobilmachung sofort einzutreten wünschen, können sich zu diesem Behufe bei dem von ihnen gewählten Ersatz-Truppentheil melden (§§. 163. u. 164., 3.). Verschieben sie den Dienstantritt bis zu dem Zeitpunkte, wo sie zur Gestellung vor die Ersatz-Behörden behufs der event. Aushebung aufgefordert werden, so sollen ihre Wünsche hinsichtlich des von ihnen gewählten Truppentheils zwar auch dann noch thunlichst berücksichtigt werden; wenn jedoch einzelne Ersatz-Truppentheile bei eintretender Aushebung bereits überfüllt sind, so erfolgt ihre Einstellung lediglich, wie das militärische Interesse es erfordert.
4. Die mit dem Berechtigungs-Scheine versehenen Militärpflichtigen behalten die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch dann, wenn sie bei eingetretener Mobilmachung nach erfolgter Anmeldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission im Wege der Aushebung zur Einstellung gelangen (cf. §. 163., 3.).

§. 161.

Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1. Wer den nach §. 159. zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjährig Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig. Die Kreis-Ersatz-Kommission seines Domizil- resp. Geburts-Orts hat in diesem Falle an die Departements-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk derselbe gestellungspflichtig ist, Mittheilung gelangen zu lassen, welche letztere ihn bei vorhandener Militär-Dienstbrauchbarkeit sofort zum dreijährigen Dienst einstellt.
2. Die Ersatz-Behörden dritter Instanz können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen 2c. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1. zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden.

---

*) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten 2c. der Provinz 2c., in welcher der Militärpflichtige sein Domizil hat, zu richten.

**) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte und Pharmazeuten cf. §§. 172. bez. 173.

Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

3. Zum einjährigen Dienst berechtigte Militärpflichtige, welche bei eintretender Mobilmachung der im §. 160., 1. angegebenen Verpflichtung zur sofortigen Meldung bei der Kreis-Ersatz-Kommission nicht nachkommen, sind als unsichere Heerespflichtige zu behandeln (§. 179.).

§. 162.

Befreiung von der Erfüllung des einjährig freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährig freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den Ersatz-Behörden dritter Instanz entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 43., 1. a. u. b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maße vorhanden ist.

§. 163.

Nichtannahme einjährig Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährig Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten (cf. §. 160., 3.).

§. 164.

Beschränkung der Truppen bei Annahme der einjährig Freiwilligen.

1. Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie (einschließlich des Trains) oder Eskadron nicht übersteigen, und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.
2. Die in den Universitäts-Städten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1. normirte Zahl einzustellen.

   Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnisonorten haben.
3. Die Ersatz-Truppentheile können nach erfolgter Mobilmachung der Armee einjährig Freiwillige in unbeschränkter Zahl, event. über den Etat einstellen.
4. In Betreff der Annahme von Studirenden, welche mit Relegation, Exklusion oder dem consilium abeundi bestraft worden sind, finden die Bestimmungen des §. 129., 2. analoge Anwendung.

§. 165.

Anmeldung und Einstellung der einjährig Freiwilligen bei den Truppen.

1. Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 158. und 159. der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungs-Scheins, sowie eines obrigkeit-

lichen Attestes über seine sittliche Führung in der Zeit seit der Ertheilung des Berechtigungs-Scheines (§§. 152., c. und 157., 4.) persönlich zu melden.

2. Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 163. und 164. (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation ꝛc.) dem entgegensteht.

   Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburts-Ortes Kenntniß zu geben.

3. Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militärpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10. und 11. der Instruktion für Militärärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4. Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militärpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 167. nachkommen können.

5. Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 31. dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung. f. Schema 31.

6. Wer die Anmeldung zum Dienst-Antritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 167., 4. vorgeschriebenen Superrevision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

7. Wenn der Truppentheil nach Einsicht des demselben nach Passus 1. vorzulegenden obrigkeitlichen Attestes glaubt, Anstand nehmen zu müssen, den betreffenden Militärpflichtigen als einjährig Freiwilligen einzustellen, so hat ersterer den Berechtigungsschein mit dem Atteste den Ersatz-Behörden dritter Instanz auf dem militärischen Dienstwege einzusenden. Demnächst ist Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz — event. nach Anhörung der Prüfungs-Kommission — zu entscheiden, ob der Militärpflichtige des Vorzuges, seiner Dienstpflicht als einjährig Freiwilliger genügen zu dürfen, theilhaftig bleiben soll, oder zur Erfüllung der dreijährigen Dienstpflicht einzustellen ist.

§. 166.

Abweisung der einjährig Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjährig Freiwilliger trotz der im §. 165. ad 3. enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienst-Antritt vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar,
c) als nicht vollkommen dienstfähig oder
d) als dauernd unbrauchbar

zum Militärdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 32. ange- f. Schema 32.

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 158.) oder im Anmelde-Termin (§. 165., 4.) oder wenige Tage vor demselben stattfinden. Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militärärzte Seitens des Truppentheils nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben ausstellen. Nur in einzelnen dringenden Fällen kann hierzu das betreffende General-Kommando die Genehmigung ertheilen.

deuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen *) des §. 167.

§. 167.

Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 164. angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.
2. Erfolgt die Abweisung, weil der Freiwillige nur für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat, brauchbar ist, so bleibt derselbe verpflichtet, bei einem Truppentheil der qu. Waffe sich anzumelden.

   Die Truppentheile sind in diesem, so wie in dem vorstehend ad 1. gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. Oktober, bez. 1. November oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

   Hat sich ein einjährig Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körper-Konstitution nur für die Kavallerie oder für den Train brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

   Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 187. zu verfahren.
3. Erfolgt die Abweisung wegen zeitiger Unbrauchbarkeit vor dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet,**) so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.
4. Erfolgt die Abweisung wegen dauernder Unbrauchbarkeit oder nicht vollkommener Dienstfähigkeit, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über einmal oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 20. gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departements-Ersatz-Kommission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung vorgestellt zu werden (cf. §. 168.).

   Zu demselben Zweck haben sich diejenigen Freiwilligen sogleich bei dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu melden, welche am 1. Juli des Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, oder nach diesem Termin als zeitig unbrauchbar von einem Truppentheil abgewiesen worden sind.
5. Wer bei der Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erklärt wird (§. 168., 5.), hat sich zum nächsten Einstellungstermin bei einem Truppentheil nochmals zum Dienstantritt zu melden und muß von diesem unbedingt eingestellt werden.

   Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben von den Aerzten, Truppen-Kommandos und Ersatz-Behörden gefällten Urtheile auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General-Kommandos über ihn einzuholen.

   Das General-Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst, oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Falle ist dieselbe endgültig und vom Truppentheil nebst ärztlichem Attest unter Darlegung des Sachver-

---

*) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährig Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der Betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

**) Auch wenn einjährig Freiwillige nach eingetretener Mobilmachung der Armee von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen werden (§. 160.), darf über sie wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nicht vor Erreichung des oben angegebenen Lebensalters endgültig entschieden werden.

hältnisses der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen (cf. §. 168., 5.).

§. 168.

Superrevision und Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die von den Truppentheilen abgewiesenen einjährig Freiwilligen.

1. Die durch die Departements-Ersatz-Kommission zu superrevidirenden einjährig Freiwilligen sind derselben mittelst einer durch den Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzufertigenden besonderen Liste vorzustellen.
2. Die Superrevision darf nur vor versammelter Kommission *) und nicht eher stattfinden, als bis die Betreffenden sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, bez. in den §. 167. ad 3. gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Kreis-Ersatz-Kommission, vor welche sie sich zu diesem Zweck stellen, für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Superrevision auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.
3. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten Freiwilligen für dauernd unbrauchbar oder nicht vollkommen dienstfähig im Sinne des §. 19. der Instruktion für Militär-Aerzte, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern, bez. der Ersatz-Reserve **) zu überweisen.
4. Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militärpflichtigen bei der Superrevision nach dem 1. Juli des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, noch für zeitig unbrauchbar, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.
5. Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission einen ihr vorgestellten einjährig Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

   Wird ein solcher Freiwilliger nach §. 167., 5. eingestellt und demnächst als dienstunbrauchbar entlassen, so ist die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet, für denselben sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militärverhältniß (Ersatz-Reserve-Schein ꝛc.) auszufertigen und dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission Behufs der Aushändigung zuzustellen.

§. 169.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährig Freiwilligen.

1. Wer als einjährig Freiwilliger seiner Militär-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten

---

*) Nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen — wenn z. B. zum einjährigen Dienst Berechtigte aus entfernten Theilen Europas oder aus fremden Welttheilen zur Regelung ihrer Militär-Verhältnisse zurückkehren, oder wenn sie plötzlich Gelegenheit zu einem sofort anzutretenden Engagement nach dem fernen Auslande finden — ist es den Departements-Ersatz-Kommissionen gestattet, die Superrevision außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäfts-Termine vorzunehmen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

**) Wenn nach erfolgter Mobilmachung der Armee die Ersatz-Reserve zum Dienst herangezogen wird, so sind die derselben überwiesenen, mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst versehenen Individuen bei ihrer event. Einstellung als einjährig Freiwillige zu behandeln, sofern sie dies beanspruchen.

jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dieses insoweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betreffenden Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise derselben beschaffen zu lassen.

3. Die zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen, welche nach erfolgter Mobilmachung sich freiwillig zum sofortigen Dienstantritt melden oder im Wege der Aushebung eingestellt werden (§. 160., 4.), haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie unter gewöhnlichen Verhältnissen, für ihre Equipirung selbst zu sorgen. Sie treten aber während des mobilen Zustandes der Armee in die Verpflegung der Truppentheile.

4. Wenn einjährig Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung gemäß §. 171. nicht gerechtfertigt erscheint, so treten sie in die Kategorie der zu dreijährigem Dienst Verpflichteten über, wobei jedoch hinsichtlich der Berechnung der noch abzuleistenden Dienstzeit nach der Bestimmung des §. 157. ad 5. zu verfahren ist.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffang der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet weder in diesem, noch in dem im §. 157., 5. angegebenen Falle statt.

5. Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 170.

Beschaffung der Pferde für einjährig Freiwillige der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains.

1. Einjährig Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2. Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

Das selbst gestellte Pferd bleibt bei der Entlassung des Freiwilligen sein Eigenthum.

3. Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $\frac{1}{5}$ des für die Offizierchargenpferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Rthlr., also 34 bez. 32 Rthlr.) zum Pferdeverbesserungs-Fonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arznei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4. Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Dienstpferd wird dem einjährig Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den ärarischen Magazinen verabfolgt.

5. Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

6. Die bei den Train-Bataillonen eintretenden einjährig Freiwilligen, welche es nicht vorziehen, ein qualifizirtes eigenes Pferd mitzubringen, werden mit den jährlich zur Ausrangirung kommenden Dienstpferden der Kavallerie und Artillerie unentgeltlich beritten gemacht. Dieselben haben jedoch die Verpflichtung, die Rations-Vergütigung nicht allein während des Dienstjahres,

sondern event. für die Zeit von der Anrangirung bis ultimo Oktober neben der Vergütigung für die Reitzeugstücke zu entrichten.

7. Diejenigen einjährig Freiwilligen, welche nach eingetretener Mobilmachung der Armee bei den Ersatztruppentheilen der Kavallerie und reitenden Artillerie eintreten, haben sich selbst beritten zu machen, werden jedoch für die Dauer des mobilen Zustandes mit ihren Pferden in die Verpflegung aufgenommen. Die bei den Ersatzabtheilungen der Train-Bataillone eintretenden Freiwilligen werden auch in diesem Falle unentgeltlich beritten gemacht.

§. 171.

Aufnahme mittelloser Freiwilliger in die Verpflegung der Truppen.

1. Um unbemittelten Studirenden oder anderen zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, bei besonderer Dringlichkeit ihnen auch freie Bekleidung zu bewilligen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.
2. Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung, bez. um Bewilligung der freien Bekleidung, sind den kommandirenden Generalen — bei Kontingenten mit eigener Verwaltung dem Kontingents-Kommando — vorzulegen, deren Entscheidungen endgültig sind.
3. Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, so wie der Train-Bataillone dürfen derartige Vergünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterie-Regimenter zu verweisen.

§. 172.

Der einjährig freiwillige Dienst als Arzt.

1. Zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militärdienstpflicht auch durch einjährig freiwilligen Dienst als Arzt genügen.
2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährig freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie Promotion und Staatsprüfung absolvirt haben.
3. Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats-Prüfungen erst zu diesem Termine.
4. Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staatsprüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den Ersatz-Behörden dritter Instanz bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei der Ministerial-Instanz nachzusuchen.
5. Die Entschließung darüber, ob sie ihrer Dienstpflicht mit der Waffe oder als Arzt genügen wollen, soll zwar im Frieden den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Medizinern unter der ad 2. angegebenen Einschränkung in der Regel überlassen bleiben.

   Diejenigen Mediziner jedoch, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Dienstantritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, sind verpflichtet, nach absolvirten Promotionen rc. als einjährig freiwillige Aerzte zu dienen, und ist dies bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz in dem Berechtigungsschein der Freiwilligen besonders zu bemerken.

   Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staatsprüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren und somit die an den Eintritt als ein-

jährig freillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

6. Bei eintretender Mobilmachung werden alle dazu qualifizirten Medizirer des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes, gleichviel ob sie Behufs Genügung ihrer einjährigen Dienstpflicht zum Dienst mit der Waffe oder als Arzt eingetreten sind, nach Maßgabe des Bedarfs als Militär-Aerzte verwandt.

7. Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt bez. verpflichtet ist, als einjährig freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich an einen Korps-General-Arzt, oder, wenn er bei einem der selbstständigen Bundes-Kontingente einzutreten wünscht, an die oberste Behörde für die Militär-Medizinal-Angelegenheiten des letzteren zu wenden.

Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährig freiwilligen Arzte nur gestattet, wenn er zum Dienst auf Beförderung eintritt, jedoch sollen die Anträge auch der anderen betreffenden Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Einstellung wünschen, möglichst berücksichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unter-Aerzte zugebilligt werden, wenn sie außerhalb der Garnison ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.*)

8. So weit in diesem Paragraph nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, finden die in den §§. 146. bis 163. enthaltenen Bestimmungen, namentlich also auch in Betreff der Nachsuchung und Erlangung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, so wie hinsichtlich der damit verbundenen Verpflichtungen auf militärpflichtige Mediziner gleichmäßig Anwendung.

9. Die Benachrichtigung des Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des Domizils über die erfolgte Einstellung eines einjährig freiwilligen Arztes erfolgt durch das Truppen-Kommando (cf. §. 165., 2.).

§. 173.

Der einjährig freiwillige Dienst als Pharmazeut.

1. Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militärdienstpflicht unter den, den einjährig Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militär-Lazareth genügen wollen, haben den allgemeinen Bestimmungen gemäß (§. 148. und folg.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen**) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, so weit in Nachstehendem nicht besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2. Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährig freiwillige Pharmazeuten in einer Militär-Apotheke ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende die landesgesetzlichen Staatsprüfungen absolvirt hat. Bezüglich der Bewilligung eines Ausstandes zum Dienstantritt gelten die im §. 172., 4. für die einjährig freiwilligen Aerzte gegebenen Bestimmungen.

3. Wer den vorstehenden Bestimmungen gemäß sich für berechtigt hält, als einjährig freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an der im §. 172. ad 7. angegebenen Stelle zu melden.

Wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden worden, so ist der Freiwillige mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage genannten Militär-Apotheken zu überweisen und der Zivil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen. s. Anlage 2.

---

*) Dagegen bleiben dieselben selbstverständlich verpflichtet, ihrem Truppentheile zu folgen, wenn derselbe die Garnison verläßt. In Betreff der Aufnahme in die Verpflegung in solchem Falle cf. §. 45. des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

**) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjährig Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militär-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

4. Individuen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht als einjährig freiwillige Pharmazeuten genügt haben, können auch eintretenden Falls aus dem Beurlaubtenstande nur zum Dienst als Pharmazeuten eingezogen werden. Bei eintretender Mobilmachung können auch die dem Beurlaubtenstande angehörenden Pharmazeuten, welche ihrer aktiven Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs zum Dienst als Apotheker verwandt werden.

§. 174.

Der einjährig freiwillige Dienst als Unter-Roßarzt.

1. Die Militärdienstpflicht kann auch durch den einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt, sofern die Qualifikation als solcher nach Maßgabe der im §. 128., 2. gestellten Anforderungen nachgewiesen wird, abgeleistet werden, wenn das betreffende Individuum den Berechtigungsschein zum einjährig freiwilligen Dienst besitzt.
2. Den zum einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Roßarzt Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- bez. Feld-Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betreffenden Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch, wie in §. 159. angegeben, verschieben, so wie überhaupt alle in Betreff der einjährig Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

   Von der Einstellung eines einjährig freiwilligen Unter-Roßarztes hat der betreffende Truppentheil der im §. 129., 3. bezeichneten Behörde direkte Anzeige zu erstatten.

§. 175.

Der einjährig freiwillige Dienst in der Bundes-Kriegs-Marine.

1. Junge Seeleute, welche sich bei der Flotten-Stamm-Division mit einem Zeugniß über das auf einer Norddeutschen Navigationsschule bestandene Steuermanns-Examen, so wie mit einem obrigkeitlichen Attest (§. 165., 1.) melden**), können als einjährig Freiwillige eingestellt werden, ohne im Besitz eines Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst zu sein.
2. Individuen, welche sich im Besitze des Berechtigungsscheines zum einjährigen Dienst befinden, können ihrer Dienstpflicht auch in der Marine genügen, sofern sie hierzu nach §. 34. qualifizirt sind.
3. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst erlangt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährig freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.

   Die zum einjährigen Dienst berechtigten Maschinisten erhalten Ausstand zum Dienstantritt bis zum 1. Februar des Kalenderjahres, in welchem sie das 27. Lebensjahr vollenden, wenn sie sich durch ein Attest der Werft-Division darüber ausweisen, daß sie sich auf Grund ihrer Papiere freiwillig zur Erfüllung ihrer einjährigen Dienstpflicht bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division ausdrücklich verpflichtet haben. Dieser Ausstand ist von der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Domizils zu bewilligen und in den Berechtigungsschein einzutragen.
4. Bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division werden nur zum einjährigen Dienst nach den Bestimmungen für das Heer berechtigte und lediglich nach diesen zu behandelnde Schiffsbaubeflissene eingestellt. Ebenso gelten für die Einstellung von einjährig Freiwilligen in das See-Bataillon und in die See-Artillerie-Abtheilung die in dieser Beziehung für das Heer erlassenen Bestimmungen.
5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Maschinen-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Februar, bei der Flotten-Stamm-Division nur am 1. April, beim See-Bataillon, bei der See-Artillerie-Abtheilung und bei der Handwerks-Kompagnie der Werft-Division nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

---

*) Benachrichtigung der Ersatzbehörden cf. §. 172., 9.

**) Zurückstellung der in der Ausbildung zum Steuermann Begriffenen cf. §. 44., 5.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr, als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

Vierter Theil.

Straf- und allgemeine Kontrolbestimmungen. Entlassungen vor beendeter Dienstzeit.

Vierzehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- bez. Militär-Behörden, so wie allgemeine Kontrole der Militärdienst-Erfüllung.

§. 176.

Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle, bez. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militärpflichtige, welche die im §. 59. vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafen bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.
2. Militärpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 71., 98. und 115. erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis-, Departements- oder Marine-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 20. gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Zivil-Vorsitzenden der Kreis-, bez. Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.
3. Unabhängig von den vorstehend ad 1. und 2. gedachten Strafen werden die Militärpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 177. bis 179. enthaltenen Bestimmungen betroffen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben.

§. 177.

Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, bez. der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- oder Aushebungs-Terminen.

1. Militärpflichtige, welche die im §. 59. vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absichtlichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:
   a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) des aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militärdienst,

   vorzugsweise zum Militärdienst herangezogen werden. (§. 21., 7.)

---

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

2. Militärpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung bez. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:
   a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)
   b) den aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung bez. Befreiung vom Militärdienst.

   Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- bez. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad a. gedachte Berechtigung.

   Alle diese Militärpflichtigen werden wie die unter Passus 1. bezeichneten vorzugsweise zum Militär-Dienst herangezogen event. als unsichere Heerespflichtige nach Vorschrift des §. 179. behandelt.
3. Die zur vorzugsweisen Einstellung designirten Militärpflichtigen können bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in ihrer Heimath verbleiben.

§. 178.

Anwendung der Vorschriften der §§. 176. und 177. auf disponibel gebliebene Militärpflichtige.

Militärpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 176. enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen: die Vorschriften des §. 177. finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungsbezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen bez. verspäteten Gestellung nach §. 20. gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach in der vorgeschriebenen Reihefolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären.**)

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Vergünstigung verlustig, welche ihnen aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsen würde.

§. 179.

Einstellung unsicherer Heerespflichtiger.***)

1. Militärpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, bei vorhandener Brauchbarkeit sofort auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission als unsichere Heerespflichtige einzustellen. Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat dieselben demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält oder, sofern sie zur seemännischen Bevölkerung gehören, der Flotten-Stamm- bez. Werft-Division zu überweisen. Der Departements- bez. Marine-Ersatz-Kommission ist gleichzeitig Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission motivirte Anzeige zu erstatten.

   Ist die Nichtgestellung durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, oder stellt sich ein solcher Militärpflichtiger später freiwillig, so ist darauf bei Entscheidung der Frage, ob er als unsicherer Heerespflichtiger zu betrachten sei, Rücksicht zu nehmen.
2. Die den Truppen oder der Marine als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermin ab gerechnet.

---

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, cf. §. 178.

**) Z. B. der Militärpflichtige A., 1855 geboren, ist 1875 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre 1876 auf die Disponiblen des Jahrganges 1855 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften des §. 23. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da Letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

***) Bestrafung cf. §. 176.

3. Vom Auslande ausgelieferte unsichere Heerespflichtige sind in das der Grenze zunächst gelegene Landwehr-Bataillons-Stabsquartier zu befördern, und, sofern sie für den Militärdienst bereits ausgehoben sind, **sofort**, im Falle eine definitive Entscheidung über ihr Militär-Verhältniß noch nicht stattgefunden hat, nach **Feststellung ihrer Dienstbrauchbarkeit** von dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando zum Zweck ihrer Einstellung dem nächsten Infanterie-Truppentheil bez. der Marine zu überweisen.

§. 180.

Verfahren wider ausgetretene Militärpflichtige.

1. Gegen Militärpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatz-Behörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Termine zur Gestellung vor die Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist die gerichtliche Verfolgung einzuleiten (cf. §. 67.)
2. Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Ausstandes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.
3. Ergiebt es sich in Folge der über einen Militärpflichtigen nach §. 66. anzustellenden Nachforschungen, daß er das Bundesgebiet ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath behufs Erfüllung seiner Militärpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich die gerichtliche Verfolgung, ohne den 3. Stellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.
4. Stellen sich die betreffenden Militärpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 179. zu behandeln.
5. Ist gegen Militärpflichtige wegen Entziehung von der Militärpflicht eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militärpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militärdienst nach §. 179. zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 176. angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.
6. Ist gegen einen Militärpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung wegen Entziehung der Militärpflicht zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 176. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militärpflichtigen nicht erfolgt.

§. 181.

Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1. Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termin (§. 120.) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regimente 2c., für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam 2c. disziplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.*)
2. Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie das Gebiet des Norddeutschen Bundes verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und der species facti auf dem Instanzenwege dem Divisions- (Contingents-) Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 123.).

*) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 110. gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist ersterer, sofern anderweitige Vakanzen bei dem betreffenden Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

§. 182.
Kontrole im Allgemeinen.

1. Von jedem Norddeutschen, welcher in das militärpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, bei welcher sich der Neu Anziehende nach dem Bundesgesetze über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 zu melden hat, bei Feststellung seiner Identität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militärpflicht im stehenden Heere oder in der aktiven Marine und in der Landwehr oder Seewehr genügt hat, event. in wiefern er noch militärpflichtig ist.

   Derselbe Nachweis muß:
   a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,*)
   b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,
   c) bei Nachsuchung einer Reise-Legitimation,
   d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Staatsangehörigkeits-Verhältniß,
   e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunal-Diensten,
   f) bei Anfertigung der Seefahrts-Bücher und bei Aufnahme der Heuer-Verträge, bez. bei der Anmusterung,

   von der betreffenden Behörde erfordert werden.
2. Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militär-Papiere.

§. 183.
Benennung sämmtlicher Militär-Papiere, welche von den Ersatz- bez. Militär- und Marine-Behörden ertheilt werden.**)

Die Militär-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militär- oder Marine-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militär-Verhältniß erhalten haben, entweder:
   1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 85.) oder
   2) in einem Berechtigungs-Schein zum einjährig freiwilligen Dienst (§. 148.).

B. Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung, event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:
   3) in einem Ausmusterungs-Schein (§. 35.),
   4) in einem Ersatz-Reserve-Schein erster oder zweiter Klasse (§§. 48. und 49.).

C. Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
   5) in einem von ihren Truppentheil 2c. bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Militär-Paß.

D. Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
   6) in einem Patent.

   Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen- bez. Marinetheilen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
   7) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppen- bez. Marinetheils.

   Für Offiziere, welche aus den Militär-Verhältnissen entlassen sind:
   8) in einem Dimissions-Patent.

---

*) Militärpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bevor sie ihrer Militärpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von den bez. Geistlichen, Rabbinern oder von den betreffenden Polizei- bez. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 43., 2. aufmerksam zu machen.

**) In Betreff der verschiedenartigen Militär-Papiere, welche vor Erlaß dieser Instruktion in den einzelnen Bundesstaaten ertheilt worden sind, cf. Ausführungs-Verordnung Passus, 16.

E. Für die Militär-Aerzte aller Kategorien:
   9) in einem Ausweise der obersten Militär-Medizinal-Behörde.
F. Für die der Marine verpflichteten Individuen:
   10) in einem Seewehr-Paß für die vom Dienst in der aktiven Marine im Frieden befreiten (§. 48.),
   11) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubs-Paß.

Außerdem sind noch zu nennen:
   12) die von den Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach §. 127. der Ersatz-Instruktion ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,
   13) die von den Truppentheilen nach §. 130. ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährig freiwilligen Dienst,
   14) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubs-Pässe (§§. 79. und 120., 2.).

§. 184.

Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militärpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, oder sich darüber nicht ausweisen können.

1. Ergiebt es sich bei der im §. 182. angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Angehöriger eines Bundesstaates seinen Militär-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militär-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem Zivil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- bez. Seewehr anzugehören, dem Landwehr-Bezirks-Kommando darüber eine Mittheilung zu machen.
2. Dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission oder dem Landwehr-Bezirks-Kommando liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzliche Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militär-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 185.

Kostenfreie Ertheilung der auf Grund dieser Instruktion auszustellenden Militär-Papiere im Original; Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1. Alle auf Grund dieser Instruktion zu ertheilenden Militär-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militär-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 182. bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.
2. Gehen die ad 1. bezeichneten Militär-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheins anzutragen.
3. Derartige Anträge sind bei dem Zivil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthalts-Orts anzubringen.
4. Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreibe-Gebühren zu erlegen, welche dem Zivil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.
5. Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militär-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung des Duplikats ist den Listen ein Notiz hinzuzufügen.

Fünfzehnter Abschnitt.

Entlassung von Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz=Behörden.*)

§. 186.

Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zu verfügen haben.

1. Rekruten, welche bereits in die Militär-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen nur in den im §. 50. angegebenen Fällen vor beendeter Dienstzeit aus dem aktiven Dienst entlassen werden.
2. Die Entlassung erfolgt in derartigen Fällen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden und kann nur durch dasjenige General-Kommando, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört, bei Mannschaften der Marine nur durch das Ober-Kommando der letzteren, verfügt werden. Die vorschriftsmäßig gelernten Preußischen Jäger kann die Inspektion der Jäger und Schützen vor beendeter Dienstzeit entlassen.
3. Die ausnahmsweise Entlassung von Soldaten, welche bei mobilen Truppen eingestellt sind, kann in den im §. 50., 5. angegebenen Fällen nur in der Ministerial-Instanz auf Antrag der heimathlichen Ersatz-Behörden genehmigt werden.

§. 187.

Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1. Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche, gleichviel ob sie vor oder nach der Aushebung entstanden sind, den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung vom Truppentheil, sofern der Truppen-Kommandeur der ärztlichen Ansicht beitritt, sofort beantragt und von dem General-Kommando verfügt werden, nachdem der betreffende Rekrut am Sitze des letzteren dem General-Arzt des Korps, und an andern Orten, an denen sich mehrere Ober-Militär-Aerzte befinden, einer aus zwei bis drei derselben bestehenden Kommission vorgestellt und für dienstunbrauchbar erklärt ist. An Orten, wo sich nicht mehrere Ober-Militär-Aerzte befinden, ist die Entlassung event. von dem Truppentheil, unter Beifügung eines Gutachtens des Ober-Militär-Arztes des letzteren, zu beantragen (cf. Passus 4.).
2. Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim Truppentheile an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder andern derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departement-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

   Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.
3. Rekruten, welche eingestellt, aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militär-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt, wie Militärpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruktion für Militär-Aerzte besonders beachtet werden.
4. Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

---

*) Wegen Zurückstellung von Rekruten, welche noch nicht in die Militär-Verpflegung aufgenommen worden sind, cf. §. 124., 4. und 5.

Wegen des Dienstverhältnisses der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften bis zur Entscheidung der Departements- beziehungsweise Marine-Ersatz-Kommission über dieselben (§. 102. und 117.) cf. §. 24. der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes„ vom 5. September 1867.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes, in den in Passus 1. angegebenen Fällen event. auch des Gutachtens der dort erwähnten ärztlichen Kommission, und eines nach Schema 33. anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militär-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken. f. Schema 33.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst, zu verfügen.

5. Vorstehende Bestimmungen finden in der Marine analoge Anwendung.

§. 188.

Entlassungen auf Reklamation.

1. Anträge, welche in den nach §. 50. zulässigen Reklamations-Fällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Zivil-Behörden, unter Beifügung eines Gutachtens des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, dem Ober-Präsidium rc. der Provinz rc. einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die im §. 50. ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums rc., in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.
2. Die Ober-Präsidien rc. prüfen die Anträge rc., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeits-Rücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung bez. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos bez. dem Ober-Kommando der Marine zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation

   Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militär-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.
3. In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission Rekurs ergreifen, tritt das betreffende Ober-Präsidium rc. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so werden, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlungen dem General-Kommando des Armee-Korps, zu welchem der betreffende Truppentheil gehört, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine, Seitens des Ober-Präsidiums rc. mit dem Antrage vorgelegt, die Entlassung zu verfügen, und ist solchem Antrage Folge zu geben.
4. Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken, und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium rc. lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient, beziehungsweise mit dem Ober-Kommando der Marine.
5. Wenn in denjenigen Reklamations-Fällen, in denen es sich nach den Bestimmungen des §. 50. ad 3. und 4. nur um die Entlassung eines Soldaten zum nächsten allgemeinen Entlassungs-Termin handeln kann, dem General-Kommando oder dem Ober-Präsidium rc. eine weitere Aufklärung der Verhältnisse nothwendig erscheint, so sind die Verhandlungen, sofern das Departements-Ersatz-Geschäft für das laufende Jahr in dem betreffenden Aushebungs-Bezirk noch nicht stattgefunden hat, der Departements-Ersatz-Kommission zur Prüfung bei Gelegenheit ihrer Rundreise und demnächstigen Begutachtung zuzufertigen.
6. In Betreff der Reklamationen für Mannschaften, welche sich bei mobilen Truppentheilen im Dienst befinden, cf. §. 186., 3.

§. 189.

Entlassung wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militärpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.

Wenn ein Soldat wegen eines vor seiner Einstellung begangenen Vergehens oder Verbrechens gemäß §. 50. zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen ist, so formirt das betreffende Truppen- ꝛc. Kommando unter Beifügung eines Nationals nach Schema 33. den Entlassungs-Antrag, welcher auf dem Instanzenwege an das vorgesetzte General-Kommando zu befördern ist.

§. 190.

Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beachten sind.

1. Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 186. zu treffen befugt ist, die Behörde, welche die Entlassung beantragt, und die Militär-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat, in Kenntniß zu setzen. Der letzteren ist hierbei das dem Entlassungsantrage beigefügt gewesene Nationale (Schema 33.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest wieder zuzufertigen, um beides*), nachdem das Nationale durch Ausfüllung der Rubriken „durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist" und „Datum der Entlassung" vervollständigt ist, dem Infanterie-Brigade-Kommando zuzustellen, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Das Infanterie-Brigade-Kommando übersendet diese Papiere Behufs des im §. 88. angegebenen weiteren Verfahrens dem betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommando.
2. Wird Nachersatz für den zu entlassenden Soldaten auf Grund der Bestimmungen des §. 110. beansprucht, und erfolgt die Entlassung in einen anderen Infanterie-Brigade-Bezirk, als in den, welcher gemäß §. 110. den Nachersatz zu gestellen hat, so ist das Nationale ꝛc. mit seinen Anlagen behufs der Nachersatzstellung zunächst an das Kommando des letzteren, und von diesem im Original weiter an das Brigade-Kommando zu senden, in dessen Bezirk der künftige Aufenthaltsort des Entlassenen liegt.
3. Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betreffenden Truppentheil ein Militär-Paß und Führungs-Zeugniß nach den Bestimmungen des §. 24. der „Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes" vom 5. September 1867, zu behändigen.

---

*) Lag ein Nationale nicht bei, so ist ein solches auszufertigen und hinzuzufügen.

Berlin, den 26. März 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

gez. Gr. v. Bismark-Schönhausen.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung

gez. v. Podbielski.

Schema 1.
zum §. 16. der Ersatz-Instruktion.

Berechnung

des

Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen

des

. . .ten **Armee-Korps**

pro 18 . .

Truppentheil.	Es sind erforderlich zur Ersetzung der Leute, welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden, bez. werden zur Disposition beurlaubt werden. Mann.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird. Mann.	welche an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, die Lazarethe, Militär-Bäckereien ꝛc. abgegeben werden. Mann.	welche vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reklamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen. Mann.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität oder Dienstuntauglichkeit vorauszusehen ist. Mann.
1tes ...sches Infanterie-Regiment Nr. X.					
3tes ...sches " " Nr. X.					
ꝛc.					
Summa Infanterie......					
....sches Kürassier-Regiment Nr. X.....					
1tes ..sches Dragoner-Regiment Nr. N...					
ꝛc.					
Summa Kavallerie......					
...sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — reitende Artillerie					
...sches Feld-Artillerie-Regiment Nr. X. — Fuß-Artillerie..					
..sches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. X					
..sches Pionier-Bataillon Nr. X........					
..sches Jäger-Bataillon Nr. X.........					
..sches Train-Bataillon Nr. X. — zu 3jährigem Dienst					
..sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung — im Herbst...					
..sches Train-Bataillon Nr. X. — zu halbjähriger Ausbildung — im Frühjahr					
Summa......					
Total-Summe......					

Zur Deckung eines zeitigen Manquements.	In Summa.	Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährig Freiwillige (bei der Kavallerie auch einjährig Freiwillige bis zur Höhe von 5 per Eskadron) eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Und zwar sind erforderlich: a. zum Dienst mit der Waffe.	b. zum Dienst als Handwerker. Schneider.	Schuhmacher.	Sattler oder Riemer.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen. aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation entlassenen Leute.	Bemerkungen.
Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	

Für das Pionier-Battaillon sind zu gestellen:

n Bergleute,
„ Zimmerleute,
„ Schiffer,
„ Schiffszimmerleute,
„ Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),
„ Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten, und zwar: n Maurer, n Sattler,
n Klempner, n Schneider,
n Schuhmacher, n Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Schema 2.
zu §. 16. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht,

wie die Truppen des ten Armee-Korps nach Einstellung des pro 1868/69 liquidirten Ersatzes aus den verschiedenen Dienstaltersklassen zusammengesetzt sein werden.

Truppentheile. Regiment.	Truppentheile. Bataillon rc.	Unteroffiziere und Kapitulanten.	Ersatz von Herbst 1868.	Frühjahr 1868.	Herbst 1867.	Frühjahr 1867.	Herbst 1866.	Frühjahr 1866.	älteren Jahrgängen.	Summa.	Bemerkungen. Diese Zusammenstellung tritt ein nach Entlassung, Abgabe, bez. Beurlaubung zur Disposition der Truppentheile von:
ntes . . . sches Infanterie-Regiment Nr. x.	1stes einschl. Regimentsstab.										5 Kapitulanten, 5 Mann an die Landwehr-Bezirks-Kommandos, 1 Mann an die Bäcker-Abtheilung zu N., 6 Invaliden, 4 Dienstuntauglichen, 380 Mann, eingestellt im Herbst 1865, 120 Mann, eingestellt im Frühjahr und Herbst 1866, welche zur Disposition beurlaubt werden. Sa. 521 Mann.
	2tes										
	3tes										
rc.					rc.						rc.

Anmerkung. Die zwischen dem 1. Oktober und 31. März eingestellten Mannschaften zählen zum Herbst-Ersatz.

Die Oekonomie-Handwerker sind mit rothen Zahlen über den schwarzen anzugeben und in letztere **nicht** mit aufzunehmen.

Schema 3.
zu §. 18. der Ersatz-Instruktion.

Summarische Nachweisung

der aus dem Bezirk des Nten Armee-Korps im Laufe des Jahres 18 . . eingetretenen Freiwilligen und in die aktive Marine eingestellten Mannschaften der seemännischen Bevölkerung.

Gebietstheile.	Eingetretene einjährig Freiwillige.	Eingetretene dreijährig Freiwillige.	Aus der seemännischen Bevölkerung in die aktive Marine eingestellt.	Summa.
Königl. Preuß. Reg.-Bez. M.	44	110	22	176
Königl. Preuß. Reg.-Bez. N.	20	204	43	267
Königl. Preuß. Reg.-Bez. O.	15	80	.	95
In Summa aus Preußischen Gebietstheilen	79	394	65	538
Großherzogthum P.	18	32	.	50
Herzogthum Q	6	25	.	31
Summa des Armee-Korps-Bezirks	103	451	65	619

Schema 4.
zu §§. 22. und 23. der Ersatz-Instruktion.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogenen höchsten Loosnummern und der nach §. 22. der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschlußnummern.

Kreise, bez. Aushebungs-Bezirke.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungs-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk	208	189	
Kreis A. II. Bezirk	180	175	
Kreis T.	402	386	
Aushebungs-Bezirk Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrganges 1845.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Disponiblen des Jahrganges 1844.

Schema 5.
zum §. 35. der Ersatz-Instruktion.

№ der Vorstellungs-Liste (A.)
№ der alphabethischen Liste des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N.
pro 18..

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am ....ten .... 18..
zu .... (Kreis ꝛc. N. N. Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit, nachdem er wegen

in dem Superrevisions-Termin am ...ten .... als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben, so wie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militär-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) ...., den ...ten .... 18...

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.
N. N.

Der Civil-Vorsitzende.
N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 6.
zu 48. der Ersatz-Instruktion.

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am ...ten .... 18..
zu .... (Kreis ꝛc. N. N. Regierungs-Bezirk [Großherzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am .... 18.. stattgehabten Superrevision wegen .... der ersten Klasse als Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht, bis seine Ueberweisung zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve erfolgt, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung beizulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiet des Norddeutschen Bundes portofrei.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1. Oktober 18.. zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur erster Klasse der Ersatz-Reserve.

Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militärischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militär-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)............, den ...ten .... 18..

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende.	Der Zivil-Vorsitzende.
N. N.	N. N.

(L. S.)

Inhaber dieses Scheines ist zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve übergeführt am ...ten .... 18...

Landwehr-Bezirks-Kommando zu

N. N,

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 7.
zu §. 48. der Ersatz-Instruktion.

Seewehr-Paß.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am ....ten .... 18..
zu .... (Kreis rc. N. N., Regierungs-Bezirk [Herzogthum rc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am .... ten .... 18 ... stattgehabten Superrevision wegen ....
der Seewehr überwiesen.

Derselbe steht bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden. Die Entlassung erfolgt, sofern er seine militärischen Pflichten pünktlich erfüllt hat, mit dem vollendeten 31. Lebensjahre, und hat derselbe zu dem angegebenen Zeitpunkt diesen Paß dem Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltes-Ortes vorzulegen, um den entsprechenden Vermerk durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur eintragen zu lassen. So lange der Entlassungs-Vermerk auf diesem Paß fehlt, gehört der Inhaber zur Seewehr.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, so muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Wenn Inhaber zur See gehen will, so hat er sich vorher beim Bezirks-Feldwebel unter Vorlegung seiner Schiffspapiere abzumelden. Zu wiederholten Seereisen ist ein bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division durch den Bezirks-Feldwebel zu beantragender Urlaub erforderlich. Bei der Rückkehr in einen Hafen des Norddeutschen Bundes hat sich Inhaber sofort bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Im Falle eines ausbrechenden Krieges oder einer außergewöhnlichen Ausrüstung der Flotte ist er verpflichtet, so schnell als möglich in die Heimath zurückzukehren und sich bei dem Kommando der Flotten-Stamm-Division oder bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel anzumelden. Wer in diesem Falle oder nach Ablauf eines ihm ertheilten Urlaubs an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

Wer sich der Kontrole entzieht, hat, abgesehen von den gesetzlichen Strafen, die Zeit der Kontrol-Entziehung in der Seewehr nachzudienen.

Die Seewehr-Mannschaften können auch im Frieden zu zweimaligen Uebungen herangezogen werden, und haben bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen jeder Einberufungs-Ordre zum Dienst pünktlich Folge zu leisten.

Dienstliche Meldungen können mündlich oder schriftlich erstattet werden, und ist in beiden Fällen dieser Schein zur Visirung vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache“ zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schießen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Gebiet des Norddeutschen Bundes portofrei.

Diesen Paß hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militär-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)..........., den ...ten .... 18..

(Königliche) Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Zivil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 8.
zu §. 49. der Ersatz-Instruktion.

№ der Vorstellungs-Liste (B.).
№ der alphabetischen Liste des Kreises
(Aushebungs-Bezirks) N. N. pro 18..

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am ...ten .... 18.. zu .... (Kreis ꝛc. N. N. Regierungs-Bezirk [Herzogthum ꝛc.] N. N.) wird hiermit in Folge der am ...ten .... 18... stattgehabten Superrevision wegen .... der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe ist dadurch von allen militärischen Pflichten, auch von der fernern Anmeldung zur Militär-Stammrolle, für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch bis zum vollendeten 31. Lebensjahre verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Fall eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theils des letzteren, sich zur Militär-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militär-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort)..........., den ...ten .... 18..

(Königliche) Departements-Ersatz-Kommission in Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. — Der Zivil-Vorsitzende.
N. N. — N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 9.
zu §. 55. der Ersatz-Instruktion.

Geburts-Liste

zur

Militär-Stammrolle des Dorfes Pankow,

Kreis Nieder-Barnim, Regierungs-Bezirk Potsdam,

enthaltend:

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 geborenen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

Pankow, den 15. Januar 1867.

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts- Tag.	Geburts- Monat.	Geburts- Jahr.	Nummer des Kirchenbuchs.
	A. Geborne.					
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar.	1850.	1.
2.	Richter.	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezember.	1850.	50.
	B. *) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den					
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April.	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militärpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Friedrich Peters, Bauerhof-Besitzer.	Karoline Hase.	lebt.	—		—	10.	
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben.	1851.	Januar.	31.	—	

Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.

—	—	hierselbst gestorben.	1866.	Juni.	16.	—	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern &c. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Schema 10.
zu §. 61. der Ersatz-Instruktion.

Alphabetische Liste

des

(Landraths-Amts 2c.)

Kreises (Aushebungs-Bezirk) N. N.

Regierungs-Bezirk (Herzogthum 2c.) N. N.

oder
Landwehr-Bezirks-Kommandos
N. N.

Angelegt pro 1852,

enthaltend

die im Jahre 1832 geborenen Militärpflichtigen.

1. Laufende Nr. der Militärpflichtigen durch die alphabetische Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militärpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis rc.	5. Domizil-Ort, Kreis rc.	6. Datum und Monat der Geburt. 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind. Gewerbe oder Stand des Vaters.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt, Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf, Fortsetzung siehe Nr. Zugang pro 1854.	Aston, Carl Ludwig.	T., Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter, gestorben.

Bemerkungen:

3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis P.	Rudow, Kreis T.	1. Januar.	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelicher Sohn der Karoline Abel zu Rudow. Der Vater: Friedrich Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des .... von .... wegen .... mit .... bestraft. (cf. Nr. des Strafregisters pro 1852.)
2. Vom Landraths-Amt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen rc.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.									Entscheidung der Departements-(Marine-) Ersatz-Kommission.
Im Jahre	Gemeldet zur Stammrolle Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission bez. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. der Loosungsliste event. ob Primolozist oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5	3	3	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	—	—	—
1. 1853.	Ja.	5	4	2	Brauchbar. Infanterie.	p. 1. (primo loco.)	E.	19.	zum Infanterie-Regiment Nr. 20.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	—	5	2	—	Nach dem Gestellungs-Attest. Geburtsort, zu schwach.	510.	—	—	—
2. 1853.	—	—	—	—	In Lindow, Kreis Ruppin. Zu schwach.	disp. —	—	—	—
1. 1854.	Ja.	5	3	2	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Disponiblen pro 1852 zum Infanterie-Regim. Nr. 20.
1855.									
1856.									
3. 1852.	—	5	3	2	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	—	—	—
3. 1853.	—	—	—	—	Nicht gestellt.	—	—	—	—
2. 1854.	Nein.	5	4	—	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
1855.									
1856.									

NB. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

Schema 11.
zu §§. 79. und 120. der Ersatz-Instruktion.

Kreis (Aushebungs-Bezirks) N. N.
Vorstellungs-Liste E. Nr.

Vorzeiger dieses, der Rekrut .... aus ...., im [Kreise ꝛc.] .... des [Regierungs-Bezirks ꝛc.] .... gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18.. dem ...ten .... (Regiment ꝛc.) zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt; derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am ...ten .... 18.. oder an einem später noch zu bestimmmenden Tage) zur Absendung .... bei dem .... in ...., wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit 2 Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militärgesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die zuständigen Meilengelder bez. täglichen Marsch-Verpflegungsgelder, welche erstere bei Beorderung der Rekruten nach dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, letztere bei direkter Absendung zu seinem Truppentheil gezahlt werden, sind von der Orts-Behörde, bez. von dem Steuer-Empfänger zu erheben; wird der Empfang an dieser Stelle unterlassen, so geht der Anspruch darauf verloren.

..............., den ..ten............18

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der ...ten Infanterie-Brigade.

(L. S.)

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.
N. N.

Schema 12.
zu §. 83. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht,

der beim Kreis-Ersatz-Geschäft im Kreise (Aushebungs-Bezirk) N. N. pro 18.. für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militärpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. zur Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. Oekonomie-Handwerker.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Werft-Division.	13. See-Bataillon.	14. See-Artillerie-Abtheil.	15. der Marine-Ersatz-Kommission zu überweisen.	16. 2c.
Vorzugsweise Einzustellende																
Primo loco Rangirende																
20jährige, bez. im ersten Jahre Konkurrirende																
Disponible der älteren Jahrgänge																
Summa																

Schema 13.
zu §. 84. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Liste

des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N. Regierungs-Bezirks (Fürstenthums 2c.) N. N. pro 18..

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Schema 14.
zu §. 85. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Schein und Gestellungs-Attest.

Der Militärpflichtige (Stand) N. N., geboren zu N., Kreis 2c. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum 2c.) N., am ...ten .... 18.. hat bei der Loosung zu N. N., Kreis 2c. N., Regierungs-Bezirk (Großherzogthum 2c.) N. N., die Nummer (502), geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militär- und Zivil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre	im Kreise (Aushebungs-Bezirk) und № der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk (Staat).	hat gemessen		
1.	1853	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2.	1854	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. Zoll 3. Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
		Original kostenfrei.		Fuß Zoll Strich		

Vorstellungs-

der als ganz 2c. ....
des Kreises 2c. N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis 2c. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis 2c.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der zur ersten Klasse der
Militärpflichtigen des Kreises 2c. N. N.

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis 2c. der Geburt.	7. Domizil, Ort, Kreis 2c.	8. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der 2c. ....
des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militärpflichtigen. Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Namen der Militärpflichtigen. Zuname.	Vorname.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der für brauchbar 2c.
des (Kreises 2c. N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname und Vorname.	Nummer. der Loosungsliste pro 18..	der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis 2c. der Geburt.	Domizil, Ort, Kreis 2c.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.

Schema 15.
zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (A. B.)

....
Bezirk (Herzogthum ɔc.) N. N.] pro 18..

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militärpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A.—B. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.		

Schema 16.
zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (C.)

Ersatz-Reserve designirten
Regierungs-Bezirk (Herzogthum ɔc.) N. N.] pro 18..

9. Religion.	10. Gewerbe.	11. Größe.			12. Grund der Aufnahme des Militärpflichtigen in die Vorstellungs-Liste C. und frühere Entscheidungen.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
		Fuß.	Zoll.	Strich.			

Schema 17.
zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (D.)

....
Bezirk N. N. pro 18..

Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militärpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
Fuß.	Zoll.	Strich.				

Schema 18.
zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (E.)

....
Bezirk ɔc. N. N.) pro 18..

Gewerbe.	Größe.			Qualifizirt sich für die										Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen ɔc.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission u. Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.
	Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.		Ulanen und leichte Kavall.	Jäger Kl. B.	Marine.	Train zur Ausbild.		

Vorstellungs-

der von den Truppen ꝛc. ...
des (Kreises ꝛc. N. N. Regierungs-

1. №	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts- Ort.	6. Aufenthalts- Ort.	7. Größe. Zoll.	Strich.	8. Geburtstag.
						A. Entlassen wegen B. Entlassen auf C. Entlassen wegen begangener Ver-		

Vorstellungs-

der der Marine-Ersatz-Kommission
des (Kreises ꝛc. N. N., Regierungs-

Laufende №	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste.	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domizil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Schema 19.
zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (F.)

. . . .
Bezirk rc. N. N.) pro 18..

9.	10.	11.	12.	13.	14.
Datum des Dienst-eintritts.	Datum. der Entlassung.	Gründe der Entlassung.	Ob militärisch ausge-bildet.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
Dienstunbrauchbarkeit. Reklamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 20.
zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Liste (K.)

vorzustellenden Militärpflichtigen
Bezirk rc. N. N.) pro 18..

Reli-gion.	Ge-werbe.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Größe. Strich.	Frühere Ent-scheidungen, Bemer-kungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugs-weise einzu-stellen rc.	Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Angabe: a. der Charge und des Marine-Theils, bei welchem gedient, b. Datum des Dienst-eintritts und der Ent-lassung, c. Gründe der Ent-lassung, d. ob ausgebildet.	Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission und Motivirung desselben.	Ent-scheidung der Marine-Ersatz-Kom-mission.	Bemer-kungen.

Schema 21.
zu §. 97. der Ersatz-Instruktion.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der xten Infanterie-Brigade pro 18..

Aushebung im Kreise ꝛc.	Der Kreis ꝛc. stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassire.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August	+2	—1	+1	—1	.	—1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+2	—1	+1	—1	0	—1	0	0	3	3
T. am 8. August	+1	—1	—1	.	+1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht	+3	—2	0	—1	+1	—1	0	0	4	4
Z. am 10. August	—1	+1	+1	+1	.	—2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht	+2	—1	+1	0	+1	—3	0	0	4	4
L. am 12. August	—2	+1	—1	.	—1	+3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Schema 22.
zu §. 111. der Ersatz-Instruktion.

Nachweisung

der beim Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der n ten Infanterie-Brigade brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militärpflichtigen.

Regierungs-Bezirke bez. Bundesstaaten.	Es sind brauchbar und einstellungsfähig befunden worden:																Unter den nebenstehend als brauchbar aufgeführten Militärpflichtigen befinden sich:							Außerdem sind vorhanden, nur z. Dienst als Oekonomie-Handwerker tauglich:			
	zum Garde-Korps excl. Train.	zur Infanterie.	zu den Jägern Klasse A.	zu den Jägern Klasse B.	zu den Kürassieren.	zu den Ulanen.	zu den Dragonern und Husaren.	zur Artillerie.	zu den Pionieren.	zum Train (zur Ausbildung).	zu Krankenwärtern.	zur Maschinen-Kompagnie der Werft-Division.	zur Handwerks-Kompagnie d. Werft-Division.	zum See-Bataillon.	zur See-Artillerie.	Summa.	Fluß-Schiffer.	Schiffs-Zimmerleute.	Segelmacher.	Maschinisten.	Heizer.	Maschinenbauer.	Büchsenmacher.	Schneider.	Schuhmacher.	Sattler und Riemer.	Summa.
Summa..........																											

Schema 23.
zu §. 111. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der

Resultate des Ersatz-Geschäfts im Bezirk der nten Infanterie-Brigade

Regierungs-Bezirk (Großherzogthum ꝛc.) N. N.

pro 18..

1.	2.	3.	4.	5.				6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.							17.	18.
				Hierzu die Militärpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar:					Davon sind									zur Ersatz-Reserve, bez. Seewehr übergetreten							Von den in der Rubrik 16. aufgeführten sind	
Kreis	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	Von der ad 2. angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20jährigen Militärpflichtigen.	a. die Klasse der 21jährigen.	b. die Klasse der 22jährigen.	c. die Klasse der 23jährigen und älteren.	Summa.	Summa der Rubriken 4. und 5.	unermittelt geblieben.	in andere Bezirke gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements-Marine-Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährig Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen- (Marine-) Theilen als [illegible]	als berechtigt zum einjährig freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evang. od. kath. Theologie oder als katholische Priester-Amts-Candidaten zurückgestellt resp. vom Militärdienst befreit.	als moralisch unfähig zum Militärdienst in den Aushebungslisten gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militärdienst von der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission ausgemustert.	a. wegen Mindermaßes. Unter 5 Fuß.	b. wegen Kleinheit. Von 5 Fuß bis 5 Fuß 1 Zoll 3 Strich.	c. wegen nicht vollkommener Dienstfähigkeit.	d. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit.	e. wegen häuslicher Verhältnisse.	f. disponible.	Summa.	der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesen.	der Seewehr überwiesen.
Und zwar: aus der Klasse der 20jährigen																										
„ „ „ „ 21 „																										
„ „ „ „ 22 „																										
„ „ „ „ 23 „ und älteren																										

19.				20	21	22.																							23.	24.
						Ausgehoben sind:																								
	Auf 1 Jahr zurückgestellt					A. für die Armee.																			B. für die Marine.					
						I. Zum Dienst mit der Waffe												II. Krankenwärter.	III. Als Oekonomie-Handwerker			IV. Zur Ueberweisung in die Arbeiter-Abtheilung.							
							für das Provinzial-Armee-Korps																						
als zeitig unbrauchbar.	in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse.	weil sie unter Wirkung der Ehrenstrafen stehen, bez. sich in gerichtlicher Untersuchung befinden.	Summa.	Summa der Rubriken 7. bis incl. 16. und 19.	Es bleiben zur Aushebung (Summa ad 6. minus Summa ad 20.	für das Garde-Korps einschl. Freiwilliger	a. zur Infanterie.	b. zu den Jägern (Klasse A.).	c. zu den Jägern (Klasse B.).	d. zu den Kürassieren.	e. zu den Ulanen.	f. zu den Dragonern und Husaren.	g. zur Artillerie.	h. zu den Pionieren.	i. als Trainfahrer.	k. zum Train (zum 3jährigen Dienst).	l. Elementarlehrer bez. Elementar-Schulamts-Kandidaten zur sechswöchentlichen Ausbildung.		a. Schneider.	b. Schuhmacher.	c. Sattler und Riemer.	a. wegen Selbstverstümmelung.	b. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	a. Matrosen-Division (Matrosen-Abtheilungen).	b. Werft-Division (Handwerks- und Maschinen-Kompagnien).	c. See-Bataillon.	d. See-Artillerie-Abtheilung.	Summa.	Es bleiben zur Aushebung disponibel.	Bemerkungen.

Anmerkung zu Schema 23.

1) Die Rubrik 4. ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.

2) Diejenigen Personen, von welchen sich nach der Eintragung ihrer Namen in die Aushebungs-Listen ergiebt, daß sie verstorben sind, werden nicht in die Rubriken 4. bis 6. mit aufgenommen.

3) In Rubrik 7. sind nur diejenigen Militärpflichtigen aufzunehmen, welche bis einschließlich zum dritten Konkurrenzjahre weder vor der Kreis-, noch vor der Departements- (Marine-) Ersatz-Kommission erschienen, und deßhalb als unermittelt geblieben gerichtlich zu verfolgen sind.

Dagegen sind in Rubrik 9. diejenigen Militärpflichtigen aufzunehmen, über welche beim Departements- (Marine-) Ersatz-Geschäft eine Entscheidung nicht getroffen werden konnte, weil sie gefehlt haben, und die als „fehlend" fortgeführt werden. Erst wenn die Recherchen nach diesen Militärpflichtigen bis zum dritten Konkurrenzjahre erfolglos bleiben, und daher die gerichtliche Verfolgung derselben einzuleiten ist, werden sie in die Rubrik 7. aufgenommen.

4) In die Rubriken 10. und 11. dürfen die Freiwilligen erst dann eingetragen werden, wenn sie in das militärpflichtige Alter eingetreten sind.

5) Die zur spätern Einstellung ausgehobenen Rekruten, deren Einstellung bei Anfertigung der Uebersicht noch nicht erfolgt ist, sind in der Rubrik 22., wie die bereits eingestellten, mit aufzunehmen, jedoch durch Zahlen in rother Dinte oberhalb derjenigen Zahlen, welche die überhaupt Ausgehobenen angeben, noch besonders nachzuweisen.

Schema 24.
zu §. 116. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der im Jahre 18.. bei dem Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der Nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militärpflichtigen.

Bundesstaaten bez. Regierungs-Bezirke, welche zu dem Brigade-Bezirk gehören.	Summa der in den Vorstellungslisten K. enthaltenen Militärpflichtigen.	Davon sind:													Bemerkungen.
		a. zur Ausmusterung als dienstunbrauchbar vorgeschlagen.	b. zur Seewehr vorgeschlagen.	c. zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassene.	d. einstellungsfähig befunden, und zwar: für die Matrosen-Abth.					für die Werft-Division					
					Seeschiffer.	Küsten- und Haffschiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haff-Fischer.	Summa.	Schiffszimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	
Regierungs-Bezirk M.															
Regierungs-Bezirk N.															
Summa															

Schema 25.
zu §. 120. der Ersatz-Instruktion.

Rekruten-Ueberweisungs-Nationale.

1. Laufende №	2. Vor- und Zuname.	3. Aushebungs-Bezirk (Kreis ꝛc.)	4. Liste E. pro 18.. №	5. Geboren zu		6. Domizil.		7. Datum der Geburt.			8. Religion.	9. Stand oder Gewerbe.	10. Größe.		11. Datum des Eintritts in die Verpflegung.			Bemerkungen.
				Ort.	Kreis ꝛc.	Ort.	Kreis ꝛc.	Tag.	Monat.	Jahr.			Zoll.	Strich.	Tag.	Monat.	Jahr.	
																		Körperliche Fehler, Bestrafungen, ob verheirathet ꝛc.

Schema 26.
zu §. 127. der Ersatz-Instruktion.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1848) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in N. im diesseitigen Kreise (Aushebungs-Bezirke) aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes), des Böttchermeisters Müller zu (Guben), und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Zivil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Militärdienst nichts entgegensteht steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1867.

N. N. den 1. April 1867.

(L. S.) Der Zivil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises (Aushebungs-Bezirks) N. N.

P.
Landrath 2c.

Schema 27.
zu §. 130. der Ersatz-Instruktion.

Dem Militärpflichtigen (Vor- und Zuname), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis 2c., Regierungs-Bezirk 2c.), wohnend in (Ort, Kreis 2c.), Regierungs-Bezirk 2c., wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 28.
zu §§. 139. und 145. der Ersatz-Instruktion.

Nationale
von Freiwilligen zum Eintritt in eine Unteroffizier-Schule (Schiffsjungen-Kompagnie) aus dem Kreise ꝛc. N.

Nummer.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Größe		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.	Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe u. Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
			Zoll.	Strich.								Brüder.	Schwestern.	
					Regier.-Bez. ꝛc. Ort ꝛc.			1. Schreiben. 2. Lesen 3. Rechnen.						

Schema 29.
zu §. 148. der Ersatz-Instruktion.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zunahme), geboren zu .... Kreis ꝛc. .... am ..... ten .... 18 ... ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung, bez. einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, bez. einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder

in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.)

für qualifizirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Eintritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruktion festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. Oktober 18 .. bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheins, sofern er das militärpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Zivil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst.

N. N. N. N.

Schema 30.
zu §. 156. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht,

betreffend die Wirksamkeit der Prüfungs-Kommission zu .... im Jahre 18 . . .

1.	2.	3. Die nebenberegte Berechtigung ist ertheilt worden auf Grund										4. Außerdem haben die Berechtigung nachgesucht, sind aber abgewiesen:				
		a	b.	c.	d.	e.	f.	g.	h.	i.	k.					
Bezeichnung der Prüfungs-Kommission.	Im Laufe des Jahres 18 . . ist die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst ertheilt worden an junge Leute in unten bezeichneter Zahl.	eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses eines Progymnasiums	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule 1. Ordnung, bez. einer mit den Realschulen 1. Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule 2. Ordnung, bez. einer mit dieser gleichberechtigten höheren Bürgerschule.	eines den bestehenden Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses des Kadetten-Hauses zu Berlin oder Dresden.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen anderer öffentlicher Lehranstalten.	von vorschriftsmäßigen Zeugnissen als berechtigt anerkannter Privat-Lehr-Anstalten.	in Folge abgelegten Examens	Summa.	wegen Unzulänglichkeit der vorgelegten Papiere.	weil sie in dem abgelegten Examen nicht bestanden.	in Summa.	Summa der Rubriken 3. und 4.	Bemerkungen.

Schema 31.
zu §. 165. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um zum 1. Oktober cr. den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1. Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hierselbst zu stellen.

Ort. Datum.

Kommando des N. N. Truppentheils.
(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 32.
zu §. 166. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am .... den Dienst als einjährig Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar nur für eine bestimmte Waffe,
oder als nicht vollkommen dienstfähig,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 167. der Ersatz-Instruktion nachzukommen.

Ort. Datum

Kommando des N. N. Truppentheils.
(L. S.) N. N.

(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 33.
zu §. 187. der Ersatz-Instruktion.

Namentliche Liste

eines vom . . . . , ... (Regiment ꝛc.) nach dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade (Landwehr-Bataillon) wegen . . . . zu entlassenden Mannes.

Nummer.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.			Größe		Religion.	Stand oder Gewerbe.	Geburts-Ort und Kreis ꝛc.	Domizils-Ort und Kreis ꝛc.	Zukünftiger Aufenthalts-		Ist ausgehoben, Ort u. Kreis ꝛc. Nr. der Vorstellungsliste pro 18.., ev. Angabe, ob als ein- oder dreijährig Freiwilliger eingetreten, als unsicherer Heerespflichtiger oder brotloser Kantonist eingestellt.	Datum des Diensteintritts.	Ob derselbe militärisch ausgebildet ist oder nicht.	Führung und Strafen.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Grund der Entlassung.	Durch welche Behörde und unter welchem Datum die Entlassung verfügt ist.	Datum der Entlassung.	Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.					Ort.	Kreis ꝛc.									
																							Bei Ausgebildeten, ev. Angabe über Beförderungen, Schießklasse, Schützenabzeichen, Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachten Kampagnen, Ehrenzeichen ꝛc.

Anlage 1.
zu §. 14. der Ersatz-Instruktion.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung

für den

Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. „ Tilsit. „ Memel.	Königreich Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. „ Wehlau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
				„ Niederung.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nr. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. „ Friedland. „ Heilsberg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. „ Rössel. „ Gerdauen.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Königsberg) Nr. 33.	Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	
	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. „ Mohrungen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
			2. (Ortelsburg).	Kreis Allenstein. „ Neidenburg. „ Ortelsburg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	3.	7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. „ Rosenberg. „ Löbau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Pr. Holland).	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Preuß Holland.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. „ Graudenz. „ Culm.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Torn. „ Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Marienburg).	Kreis Elbing. „ Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. „ Rügen. „ Grimmen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
			2. (Naugard).	Kreis Kammin. „ Naugard. „ Greifenberg.	
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowicz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. „ Czarnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. „ Schubin.	
			2. (Bromberg).	Kreis Bromberg. „ Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. „ Schiefelbein. „ Neustettin. „ Dramburg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cöslin.
			2. (Köslin).	Kreis Fürstenthum. „ Belgard.	
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp).	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. (Conitz).	Kreis Conitz. " Schlochau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Crone).	Kreis Deutsch Crone. " Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. " Carthaus. " Berent.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Pr. Stargard. " Schwetz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O).	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. " Soldin.	
		5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. (Landsberg a W).	Kreis Landsberg. " Sternberg.	
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. " Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Crossen).	Kreis Crossen. " Züllichau Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. " Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Lübben).	Kreis Luckau. " Calau.	
			2. (Cottbus).	Kreis Lübben. " Cottbus. " Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Jüterbogk).	Kreis Jüterbogk-Luckenwalde. " Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt E.-W.)	Kreis Ober-Barnim. " Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. (Brandenburg a. H.).	Kreis West-Havelland. " Ost Havelland.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. " West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. " Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. " Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. " Osterburg. " Salzwedel.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. " Jerichow II.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IV.	13.	3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigerode.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Magdeburg.
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Magdeburg). Nr. 36.		Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Calbe. „ Aschersleben.	
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	
			2. (Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93	1. (Dessau).	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt.
			2. (Bernburg).	Kreis Köthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Mühlhausen. „ Langensalza.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Erfurt
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Kreis Erfurt. „ Schleusingen.	
				Fürstlich Schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen.
				Kreis Ziegenrück.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. „ Weißensee.	
				Fürstlich Schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen.
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka. Stadt- und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Ronneberg, Eisenberg, Roda und Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Bezirk Gera. „ S leiz. „ Lobenstein (Ebersdorf).	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenthum Reuß ält. Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. „ Blankenburg. „ Stadtilm. „ Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt.
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Kreis Görlitz. „ Bunzlau.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Glogau) Nr. 37.	Kreis Glogau.	
				„ Fraustadt.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. „ Boltenhayn. „ Jauer.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Kreis Liegnitz. „ Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshuth. „ Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Posen.
			2. (Samter).	Kreis Samter. „ Birnbaum.	
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. „ Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. „ Bomst.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
V.	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Neustadt a. W).	Kreis Pleschen. = Wreschen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Posen.
			2. (Schrimm).	Kreis Schroda. = Schrimm.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. (Rawicz).	Kreis Kröben. = Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. = Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Strigau).	Kreis Striegau. = Neumarkt. = Waldenburg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. = Guhrau. = Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trepnitz	
			2. (Oels).	Kreis Oels. = Poln. Wartenberg. = Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon.	(1. Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz).	Kreis Glatz. = Habelschwerdt. = Neurode.	
			2. (Schweidnitz).	Kreis Schweidnitz. = Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. = Frankenstein. = Strehlen. = Nimptsch.	
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. = Ohlau. = Namslau.	
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. = Rybnick.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. = Leobschütz.	
		3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. = Gr. Strehlitz.	
			2. (Cosel).	Kreis Cosel. = Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neisse).	Kreis Neisse. = Grottkau.	
			2. (Beuthen.)	Kreis Beuthen.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. = Lublinitz. = Creutzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. = Falkenberg.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Coesfeld.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. „ Duisburg.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Borken).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Münster.
		2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden.)	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Minden.
			2) Bielefeld).	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
	26.	6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold.)	Städte Detmold, Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage und Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schötmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Barenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn).	Fürstlich Lippesches Stift Cappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Kreis Paderborn. „ Warburg „ Höxter.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest.)	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Unna).	Kreis Hamm „ Dortmund.	
		7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum).	Kreis Bochum.	
			2. (Iserlohn.)	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern).	Kreis Cleve. „ Moers. „ Geldern.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf).	Kreis Düsseldorf. „ Crefeld.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VII.	28.	8. Westphälisches Nr 57.	1. (Essen).	Kreis Essen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. • Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Barmen) Nr. 39.		Stadt Elberfeld. • Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. (Aachen).	Stadt Aachen. Landkreis Aachen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Aachen.
			2. (Eupen).	Kreis Eupen. • Montjoie. • Schleiden. • Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. • Heinsberg.	
				• Kempen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. • Geilenkirchen. • Jülich.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Aachen.
	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cöln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. • Bergheim. • Euskirchen. • Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. • Grevenbroich. • Gladbach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. • Wipperfürth. • Gummersbach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Cöln.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Cöln) Nr. 40.		Stadt Cöln. Landkreis Cöln.	
	31.	3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. • Altenkirchen.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Coblenz).	Kreis Coblenz. • St. Goar.	
				Hohenzollernsche Lande.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Simmern).	Kreis Simmern. • Zell. • Creuznach.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. • Cochem. • Adenau. • Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenth. Birkenfeld.	Großherzogthum Oldenburg.
				Kreis St. Wendel. • Ottweiler.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Trier.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VIII.	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. " Saarlouis. " Merzig.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Trier.
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. " Bernkastel.	
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. " Prüm. " Daun. " Wittlich.	
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen	Freie Hansestadt Bremen.
				Kreis Lehe. " Osterholz. " Verden.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. " Neuhaus a. O. " Rotenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie und Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.
				Lauenburg.	Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Stadt Schwerin. " Crivitz. Domänen-Amt Schwerin. " " Crivitz. Ritterschaftl. Amt Schwerin mit Ausnahme der Güter Bandekow, Benz c. Briest, Boldebuck, Diederichshof, Gößlow, Grünenhagen, Jessow, Jessenitz, Lübzin, Mühlengeez, Redefin, Gestüt Setzin, Warlitz c. Neuenrode. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Augustenhof, Basthorst c. Samelow, Bülow c. Badegow, Dannhusen und Müggenburg, Gneven, Kladow, Kölvin, Kritzow c. Richenberger Mühle, Panstorf, Kl. Pritz, Radepohl, Rönkenhof, Vorbeck, Wamekow, Wendorf c. Weberin, Wessin. Vom ritterschaftlichen Amt Grevismühlen: das Gut Wendelstorf.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise rc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin.)	Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: das Gut Zieslübbe. Vom ritterschaftlichen Amt Sternberg: das Gut Prestin c. Sparow'er Mühle und Wilhelmshof. Stadt Hagenow. " Boizenburg. " Wittenburg. Domänen-Amt Hagenow. " " Boizenburg. " " Wittenburg. " " Zarrentin. " " Lübtheen. Ritterschaftliches Amt Wittenburg. Ritterschaftl. Amt Boizenburg. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Bandekow, Benz c. Briest, Gößlow, Jessow, Jessenitz, Redefin, Gestüt Setzin, Warlitz c. Neuenrode. Flecken Ludwigslust. Stadt Grabow. " Neustadt. " Dömitz. Domänen-Amt Grabow. " " Neustadt. " " Dömitz. Ritterschaftliches Amt Grabow m. Ausnahme der Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang und Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof, Wozinkel, Zieslübbe. Stadt Parchim c. p. " Goldberg. " Lübz. " Plau. Domänen-Amt Goldberg. " " Lübz. " " Marnitz. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften Darze, Mestlin, Mühlenhof, Ruest, Seelstorf Hof und Dorf, Vimsow. Ritterschaftliches Amt Lübz mit Ausnahme der Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Alt-Gaarz, Neu-Gaarz c. Garzer Krug, Heller-Mühle, Klocksin c. Neu-Klocksin u. Neuhof, Kirch-Kogel, Louisenhof, Hof und Kirch Lütgendorf c. Bücherhof, Alt-Sammit; Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Neu-Sapshagen,	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Sophienhof, Suckwitz, Gr. Tessin, Kl. Tessin. Vom ritterschaftl. Amt Crivitz: die Güter Frauenmark c. Schönberg, Herzberg, Kressin, Muschwitz, Kl. Niendorf, Schlieven. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Brüz c. Neu-Brüz, Diestelow c. Neuhof, Finkenwerder, Kl. Poserin, Severin c. Sophienhof. Vom ritterschaftlichen Amt Grabow: die Güter Dargelütz c. Mützer Mühle, Vogelsang u. Wozinkel Anth., Griebow, Mentin, Möderitz, Neuhof. Ritterschaftliches Amt Plau mit Ausnahme der Güter Göhren c. Poppenthin Anth., Rossow.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
			2. (Neustrelitz).	Stadt Neu-Strelitz. „ Alt-Strelitz. „ Fürstenberg. „ Wesenberg. Kabinets-Amt Domänen-Amt Feldberg. Domänen-Amt Mirow. „ „ Strelitz. Fürstenberger Amts-Bezirk. Von den ritterschaftlichen Aemtern Fürstenberg, Stargard und Strelitz die Güter: Dannenwalde c. Pozerne, Kalitz und Kreuzkrug, Gramzow, Blumenow, Boltenhof, Barsdorf c. Zahren, Qualzow, der alten Mühle u. Magazin, Tornow c. Ringsleben, Neu-Tornow und Neubau, Lichtenberg c. Rothehaus c. p. Wendorf, Wrechen c. Schönhof u. Holzwärterei, Wittenhagen c. Tornowhof, Quaden, Schönfeld c. Meierei, Stölpe, Möllenbeck, Krummbeck mit Vorwerk. Stadt Neu-Brandenburg. „ Friedland. „ Woldegk. „ Stargard. Dom.-Amt Stargard. Von den ritterschaftlichen Aemtern: Stargard und Strelitz die Güter: Bassow, Beseritz, Blankenhof, Bressewitz mit der Brille und Glashütte, Brohm, Brunn c. Neuhof, Buchhof,	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	1. Mecklenburgisches Nr. 89.	2. (Neustrelitz).	Cammin, Cantzow, Cölpin c. Hochkamp, Cosa c. Friedberg, Gr. Daberkow, Dahlen c. Birkhof, Dicksley, Eichhorst c. Rutheim, Friedrichshof, Galenbeck c. Annenhof, Bergkavel und dem Rohrkrug, Gantzkow mit Chausseehaus, Gehren c. Georgenthal c. p. Genzkow, Georginenau, Gevezin, Glocksin, Godenswege c. Carlshof, Göhren, Hinrichswalde, Helpt c. Oertzenhof und Sophienhorst, Hohenmin, Hohenstein, Horns-Hurrah c. Blüchers-Vorwärts u. Gothisches Haus, Jatzke c. p., Ihlenfeld c. p., Klokkow c. p., Kotelow c. Neue Mühle, Krappmühle, Kreckow c. Schills-Versteck, Leppin c. Cronsberg, Lieven, Lübbersdorf c. p. mit der alten Mühle, Maßdorf, Mildenitz c. Carlslust u. Scharnhorst, Gr. Milzow c. Holzendorf, Ulrichshof und Hasenkrug, Kl. Milzow, Neddemin, Neuenkirchen c. Louisenhof, Nevern, Pleetz mit der Tannenschäferei, Podewal, Ramelow, Rattey c. Charlottenhof c. Adolphseck. Riepcke, Roga c. p., Roggenhagen c. Birkfeld, Rossow, Sadelkow mit Meierei und Pfarrgehöft, Salon c. Kloster, Sandhagen, Schönhausen c. Friedrichshöh und Fuchsberg, Schwanbeck, Schwichtenberg c. Fleeth, Staven, Trollenhagen c. Hellfeld, Voigtsdorf, Wittenborn c. Johannisberg und ehemaligen Klockow'schen Antheile. Fürstenthum Ratzeburg.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
		2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. Wismar.	Stadt Wismar. " Sternberg. " Brüel " Warin. Dom.-Amt Mecklenburg-Redentin Dom.-Amt Poel. " " Neukloster. " " Warin-Sternberg. Ritterschaftl. Amt Sternberg mit Ausnahme des Gutes Prestin c. Sparower Mühle und Wilhelmshof.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. Wismar.	Ritterschaftliches Amt Mecklenburg mit Ausnahme der Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen. Vom ritterschaftl. Amt Buckow: die Güter Damekow, Dreveskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldebee, Alt- u. Neu-Hagebock, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Preensberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf und Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Vibow c. Hasenwinkel, Friedrichswalde, Gustävel c. Schönlage, Kuhlen, Müsselmow c. Holzendorf, Ruttein, Penzin, Jessin, Zaschendorf. Vom ritterschaftl. Amt Grevismühlen: das Gut Levetzow. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Diedrichshof, Grünenhagen, Lübzin. Stadt Grevismühlen. „ Gadebusch. „ Rehna. Domänen-Amt Grevismühlen. „ „ Gadebusch. „ „ Rehna. Ritterschaftliches Amt Grevismühlen mit Ausnahme der Güter Levetzow und Wendelstorf. Ritterschaftliches Amt Gadebusch. Stadt Bützow. „ Neubukow. „ Kroepelin. Domänen-Amt Bukow. „ „ Bützow-Rühn. „ „ Doberan. Ritterschaftliches Amt Bukow, mit Ausnahme der Güter Damekow, Dreweskirchen, Eichholz, Friedrichsdorf, Gamehl, Goldepee, Alt- u. Neu-Hageböck, Kartlow Anth., Kritzow, Lischow, Prunsberg c. Kartlow Anth., Rohlstorf c. Hornstorf u. Kalsow, Steinhausen c. Pölitz, Tatow c. Neuendorf, Vogelsang.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar.)	Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Zibühl c. Peetsch und Peetscher-Hof. Vom ritterschaftlichen Amt Mecklenburg: die Güter Gr. Gischow, Katelbogen c. Grabow, Moisall c. Moorhagen, Reinstorf, Steinhagen, Kurzen und Langen Trechow, Viezen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
			2. (Rostock).	Stadt Rostock c. p. „ Warnewünde. „ Schwaan. Dom.-Amt Tertenwinkel. Domänen-Amt Schwaan. Rostocker District einschl. dessen ritterschaftl. Güter. Ritterschaftl. Amt Schwaan mit Ausnahme der Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Ribnitz: die Güter Baudelstorf c. Dishley und Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Poppendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf u. Godow. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: die Güter Fresendorf, Reez, Gr. u. Kl. Viegeln. Stadt Ribnitz. „ Marlow. „ Sülze c. p. „ Tessin. „ Gnoien. Domänen-Amt Ribnitz. Kloster-Amt Ribnitz. Ritterschaftl. Amt Ribnitz mit Ausnahme der Güter Baudelsdorf c. Dishley u. Kl. Schwarfs, Dummerstorf c. Waldeck, Kl. Dummerstorf und Bohmshof, Goritz, Gr. Lüsewitz c. Hohenfelde, Kl. Lüsewitz c. Sagerhaide, Neuendorf c. Petschow u. Wolfsberg, Pankelow, Pappendorf, Teschendorf c. Kl. Teschendorf und Godow. Ritterschaftl. Amt Gnoien mit Ausnahme der Güter Grieve, Prebberede, Wolkow. Stadt Güstrow. „ Lage.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische).	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	Stadt Krakow. Domänen-Amt Güstrow. " " Rosserwitz. Ritterschaftl. Amt Güstrow mit Ausnahme der Güter Fresendorf, Reez, Tessenow, Gr. u. Kl. Viegeln. Vom ritterschaftlichen Amt Goldberg: die Güter Bellin, Dersentin, Dobbin c. Zietlitz, Kuchelmiß c. Serrahn, Wilsen und Wilser Hütte, Lalendorf, Langhagen, Marienhof, Reimershagen, Steinbeck. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Kl. Breesen c. Rothbeck, Kirch-Kogel, Louisenhof, Alt-Sammit, Neu-Sammit c. Grüne Jäger, Suckwiz, Gr. und Kl. Tessin. Vom ritterschaftlichen Amt Stavenhagen: die Güter Gr. Bäbelin, Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten. Vom ritterschaftl. Amt Ribnitz: das Gut Gorritz. Vom ritterschaftl. Amt Gnoien: die Güter Grieve u. Prebberede. Vom ritterschaftlichen Amt Schwerin: die Güter Boldebuck und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Crivitz: die Güter Gulzow, Langensee, Wilhelminenhof, Parum. Vom ritterschaftl. Amt Schwaan: die Güter Prüzen und Mühlengeez. Vom ritterschaftlichen Amt Neukalen: die Güter Neu-Heinde und Kl. Bützin. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Altenhagen, Bossow, Gr. Bresen, Dobbertin, Dobbin, Garden, Gerdshagen, Jellen, Kläden, Kleisten, Rum Kogel, Lähnwitz, Lenzen, Lohmen, Neuhof, Nienhagen, Oldenstorf, Schwinz, Spendin, Kl. Upahl. Stadt Malchin. " Teterow. " Neukalen. " Stavenhagen. Dom.-Amt Dargun. " " Stavenhagen.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90	2. (Rostock).	Ritterschaftl. Amt Neukalen mit Ausnahme der Güter: Neu-Heinde u. Kl. Bützin. Ritterschaftliches Amt Stavenhagen mit Ausnahme 1), der bei der 5. Kompagnie Waren aufgeführten Güter. 2) der Güter Kl. Ridsenow c. Trotzenburg, Wozeten, und 3) des Gutes Gr. Bäbelin. Bezirk Ivenack. Vom ritterschaftlichen Amt Güstrow: das Gut Tessenow. Vom ritterschaftlichen Amt Neustadt: die Güter Lehsten, Tressow und Clausdorf. Vom ritterschaftl. Amt Gnoien: das Gut Wolkow. Stadt Waren. " Penzlin. " Malchow. " Röbel. Dom.-Amt Wredenhagen. Kloster-Amt Malchow. Vom Kloster-Amt Dobbertin: die Ortschaften: Diemitz, Laerz, Lerow, Roez, Schwamper Mühle, Schwarz mit Forsthof Sietow. Ritterschaftl. Amt Neustadt mit Ausnahme der Güter Lehsten, Tressow, Clausdorf Ritterschaftl. Amt Wredenhagen. Vom Ritterschafts-Amt Stavenhagen: die Güter: Adamsdorf, Breesen, Chemnitz c. Pinnow, Deven, Gr. u. Kl. Flotow, Friedrichsruh, Gädebehn, Gr. u. Kl. Gievitz c. Minenhof, Kl. Helle, Gr. Helle c. Lüdershof, Kalübbe c. Neuhof. Kargow c. Charlottenhof und Damerow, Kraase, Krukow, Langhagen, Lapitz, Liepen c. Friederikenshof, Kl. Lukow c. Carlstein Anth. Mallin, Marschhagen, Mölln c. Buchholz, Molzow c. Iltensee und Rambow, Passentin, Vieratel c Brustorf und Jennyhof, Penzlin c. Neuhof, Lübkow, Liedichum und Werder, Peutsch, Gr. Plasten, Kl. Plasten, Puchow, Rahnenfelde, Alt-Rehse, Rockow und Eickhof, Rumps-	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	2. Mecklenburgisches Nr. 90.	2. (Rostock).	hagen, Schlön u. Neu-Schlön, Schwandt c. Marienhof, Sorgenlos, Gr. Varchow, Kl. Vielen c. Hartwigshof, Voßfeld, Woggersin, Wrodow, Wustrow. Vom ritterschaftlichen Amt Plau: die Güter Göhren c. Poppentin Anth. Rossow. Vom ritterschaftlichen Amt Lübz: die Güter Alt-Garz, Neu-Garz c. Garzer Krug, Heller Mühle, Klöcksin c. Neu-Klöcksin und Neuhof, Hof und Kirche Lütgendorf und Blücherhof, Neu-Sapshagen, Sophienhof.	Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. " Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königr. Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade)	Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	
	36.	Holsteinisches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. " Plön. " Oldenburg.	
				Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.
			2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. " Norder-Dithmarschen. " Süder-Dithmarschen. " Steinburg.	Königr. Pr., Provinz Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Altona) Nr. 86.	Stadt Altona. Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	
X.	2.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. " Emden. " Leer.	Königr. Pr., Provinz Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. " Lingen. " Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1 Oldenburg).	Stadt Jever. Amt Jever.	Großherzogthum Oldenburg.
				Jade-Gebiet.	Königr. Preußen.
				Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Stollhamm, Ovelginne, Brake und Landwuhrden. Aemter Elsfleth, Berne u. Delmenhorst.	Großherzogthum Oldenburg.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz bez. Reg.-Bezirk).
X.	37.	Oldenburgisches Nr. 91.	2. (2. Oldenburg.)	Stadt und Amt Oldenburg. Amt Westerstede. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg u. Wildeshausen. Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.	Großherzogthum Oldenburg.
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück).	Kreis Osnabrück. " Melle. " Diepholz.	Königr. Pr., Provnz Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. " Nienburg.	
				" Rinteln.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Kassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Hannover) Nr. 73.		Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. " Hameln.	Königr. Pr., Provinz Hannove.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Hildesheim)	Kreis Hildesheim. " Marienburg. " Liebenburg. " Zellerfeld.	
			2. (Göttingen).	Kreis Göttingen. " Eimbeck. " Osterode.	
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. " Lüneburg " Dannenberg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. " Gifhorn. " Uelzen. " Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. " Helmstädt. " Blankenburg.	Herzgthum Brauschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. " Gandersheim. " Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wesbaden.
			2. (Wiesbaden).	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	
		2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Königr Pr., Reg.-Bez. Coblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Könic. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
			2. (Weilburg).	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
		3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen. „ Franckenberg (einschl. Vöhl).	Königr. Pr., Reg.-Bez. Kassel.
			2. (Marburg).	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon	(Fankfurt a. M.) Nr. 80.	Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Wiesbaden.
				Kreis Hanau.	
	43.	1. Hessisches Nr. 81.	1. (Kassel).	Stadt Cassel. Landkreis Cassel. Kreis Witzenhausen. „ Hofgeismar.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Kassel.
			2. (Fritzlar).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt und Stadtbezirk Gotha. Landrathsamt und Stadtbezirk Ohrdruf. Landrathsamt und Stadt Waltershausen. Verwaltungsbezirk Nazza und Volkenroda. Landrathsamts-Bez. Coburg. Stadtbezirke Coburg-Rodach und Neustadt. Verwaltungs-Bezirk Königsberg.	Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen. Amtsbezirk Meiningen. „ Wasungen. „ Salzungen. „ Hildburghausen. „ Römhild. „ Eisfeld. „ Sonneberg. „ Saalfeld. „ Gräfenthal. „ Camburg. „ Cranichfeld.	Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise ꝛc.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg).	Kreis Rotenburg. „ Schmalkalden. „ Hünfeld. „ Hersfeld.	Königr. Pr., Reg.-Bez. Kassel.
			2. (Fulda).	Kreis Fulda. „ Gelnhausen (incl. Orb). „ Schlüchtern. „ Gersfeld	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Vom Verw.-Bez. Weimar I. Stadt Weimar. Amtsbezirk Weimar. „ Gr. Rudestedt. „ Berka. „ Vieselbach. „ Blankenhain (mit Remda). „ Ilmenau. Vom Verw.-Bez. Weimar II. Amtsbezirk Buttstedt. „ Apolda. „ Allstedt. „ Oldisleben. Vom Verw.-Bez. Weimar I. Amtsbezirk Jena. „ Bürgel. „ Dornburg. Verw.-Bez. Neustadt a. O.	Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.
			2. (Eisenach).	Verw.-Bez. Eisenach. „ Dermbach.	
XII. (Königlich Sächsisches.)*)	45.	1stes.	1. (Freiberg).	Gerichtsamt Pirna. „ Königstein. „ Gottleuba. „ Lauenstein. „ Altenberg. „ Dippoldiswalde. „ Döhlen „ Tharandt. „ Frauenstein. „ Freiberg. „ Brand.	Königreich Sachsen.
			2 (Annaberg).	Gerichtsamt Lengefeld. „ Sayda. „ Zöblitz. „ Jöhstadt. „ Marienberg „ Wolkenstein. „ Ehrenfriedersdorf. „ Annaberg. „ Scheibenberg. „ Oberwiesenthal. „ Stollberg. „ Grünhain. „ Geyer.	

*) Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen ist provisorisch.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XII. (Königlich Sächsisches.)	45.	1tes.	3. (Chemnitz).	Gerichtsamt Mittweida.	Königreich Sachsen.
				= Hainichen.	
				= Frankenberg.	
				= Chemnitz.	
				= Oederan.	
				= Augustusburg.	
				= Zschopau.	
	46.	2tes.	1. (Zittau).	Gerichtsamt Zittau.	
				= Groß-Schönau.	
				= Bernstadt.	
				= Ostritz.	
				= Reichenau.	
				= Weißenberg.	
				= Löbau.	
				= Herrnhuth.	
				= Schirgiswalde.	
				= Neusalza.	
				= Ebersbach.	
			2. (Bautzen).	Gerichtsamt Bautzen.	
				= Königswartha.	
				= Königsbrück	
				= Camenz.	
				= Bischofswerda.	
				= Stolpen.	
				= Neustadt.	
				= Sebnitz.	
				= Schandau.	
				= Radeburg.	
				= Radeberg.	
				= Pulsnitz.	
				= Schönfeld.	
			3. (Dresden).	Dresden.	
	47.	3tes.	1. (Zwickau).	Gerichtsamt Schwarzenberg.	
				= Johanngeorgenstadt.	
				= Eibenstock.	
				= Kirchberg.	
				= Schneeberg.	
				= Wildenfels.	
				= Zwickau.	
				= Werdau.	
				= Crimmitzschau.	
			2. (Plauen).	Gerichtsamt Auerbach.	
				= Falkenstein.	
				= Schöneck.	
				= Klingenthal.	
				= Reichenbach.	
				= Lengenfeld.	
				= Treuen.	
				= Elsterberg.	
				= Plauen.	
				= Pausa.	
				= Oelsnitz.	
				= Adorf.	
				= Markneukirchen.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XII. (Königlich Sächsisches.)	47.	3tes.	3. (Glauchau).	Gerichtsamt Geringswalde „ Rochlitz. „ Burgstädt. „ Penig. „ Limbach. „ Remse. „ Meerane. „ Glauchau. „ Waldenburg. „ Hohenstein. „ Ernstthal. „ Lichtenstein. „ Hartenstein. „ Lößnitz.	Königreich Sachsen.
	48.	4tes.	1. (Leisnig).	Gerichtsamt Taucha. „ Brandis. „ Wurzen. „ Wermsdorf. „ Grimma. „ Lausigk. „ Borna. „ Mügeln. „ Döbeln. „ Waldheim. „ Hartha. „ Leisnig. „ Colditz. „ Geithain. „ Frohburg.	
			2. (Leipzig).	Gerichtsamt Leipzig. „ Markranstädt. „ Zwenkau. „ Rötha. „ Pegau.	
			2. (Meißen).	Gerichtsamt Großenhain. „ Riesa. „ Oschatz. „ Strehla. „ Lommatzsch. „ Meißen. „ Moritzburg. „ Roßwein. „ Nossen. „ Wilsdruff.	

Großherzogthum Hessen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Kreise 2c.	Bundesstaat (im Königreich Preußen auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
Großherzoglich Hessische (25.) Division.	49.	1tes.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. „ Grünberg. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. „ Nidda. „ Büdingen. „ Vilbel.	
			3. (1. Darmstadt).	Kreis Darmstadt. „ Offenbach. „ Dieburg.	
	50.	2tes.	1. (2. Darmstadt).	Kreis Neustadt. „ Erbach. „ Lindenfels. „ Heppenheim. „ Wimpfen. „ Bensheim. „ Groß-Gerau.	
			2. (Mainz).	Kreis Mainz. „ Bingen.	
			3. (Worms).	Kreis Worms „ Oppenheim. „ Alzei.	

Anlage 2.
zu §. 173. der Ersatz-Instruktion.

Verzeichniß

der

Garnison-Orte bez. der Dispensir-Anstalten, an welchen nach Maßgabe der Garnisonsstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten stattzufinden hat, nebst Angabe der Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
Garde-Korps.	
Berlin.	
Garnison-Lazareth	3
Charité	1
Invalidenhaus	1
Kaiser Alexander-Lazareth	1
Kaiser Franz-Lazareth	1
Kürassier- und Dragoner-Lazareth	1
Garde-Schützen-Lazareth	1
Thierarzneischule	1
Potsdam.	
Garnison-Lazareth	2
Gardes du Corps- und Husaren-Lazareth	1
Spandau	2
	15
1. Armee-Korps.	
Königsberg	3
Danzig	3
Graudenz	1
Thorn	1
	8
2. Armee-Korps.	
Stettin	2
Colberg	1
Stralsund	1
Bromberg	1
Stargard	1
Gnesen	1
	7
3. Armee-Korps.	
Brandenburg	1
Frankfurt a. O.	1
Cüstrin	1
Neu-Ruppin	1
Prenzlau	1
	5
4. Armee-Korps.	
Erfurt	2
Halle	1
Magdeburg	3
Torgau	2
Wittenberg	1
	9
5. Armee-Korps.	
Glogau	2
Görlitz	1
Liegnitz	1
Posen	3
	7

Garnison-Orte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
6. Armee-Korps.	
Breslau	2
Cosel	1
Glatz	1
Neisse	2
Schweidnitz	1
Brieg	1
	8
7. Armee-Korps.	
Düsseldorf	1
Minden	2
Münster	2
Wesel	2
	7
8. Armee-Korps.	
Aachen	1
Coblenz	3
Cöln	3
Jülich	1
Mainz	3
Saarlouis	2
Trier	1
Saarbrücken	1
	15
9. Armee-Korps.	
Hamburg	1
Stade	1
Schwerin	1
Rostock	1
Flensburg	1
Sonderburg	1
Schleswig	1
Altona	1
Rendsburg	1
	9
10. Armee-Korps.	
Hannover	3
Oldenburg	1
Osnabrück	1
Celle	1
Hildesheim	1
Lüneburg	1
Braunschweig	1
Emden	1
	10
11. Armee-Korps.	
Frankfurt a. M.	1
Cassel	2
Wiesbaden	1
Hanau	1
Fulda	1
Meiningen	1
Worms	1
Darmstadt und Bessungen	2
	10
12. Armee-Korps.	
Dresden	3
Bautzen	1
Leipzig	1
Chemnitz	1
	6

Anmerkung. Für die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten ist die Garnisonstärke maßgebend und wird solche dahin normirt, daß bei den Dispensir-Anstalten einer Garnisonstärke von:

2 bis 5 Bataillonen .... 1 Pharmazeut,
über 5 bis incl. 10 Bataillonen ... 2 „
über 10 Bataillonen .... 3 „

anzustellen sind.

In einer Garnison von geringerer Stärke als 2 Bataillonen finden Anstellungen freiwilliger Pharmazeuten nicht Statt.

Anlage 3.
(zur Ausführungs-Verordnung.)

Bestimmungen

über

das Verfahren mit den Studirenden der evangelischen und katholischen Theologie, bez. mit den katholischen Priester-Amts-Kandidaten in Bezug auf die Ableistung ihrer Militärdienstpflicht,

gültig bis zum Schluß des Jahres 1869.

Den Theologen ist in Rücksicht auf die, durch den Mangel an Predigt- und Priester-Amts-Kandidaten entstehenden Verlegenheiten für die Kirchen-Verwaltung eine bedingte Befreiung von der Erfüllung der Militärpflicht gewährt.

Dieselben werden bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, von der Einstellung zum Militärdienst vorläufig zurückstellt; demnächst werden diejenigen evangelischen Theologen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche bis dahin die Subdiakonats-Weihe empfangen haben, gänzlich von der Militärdienstpflicht befreit.

Diejenigen evangelischen Theologen, welche die beregte Prüfung nicht bestanden, bez. diejenigen katholischen Theologen, welche die Subdiakonats-Weihe nicht empfangen haben, werden der oben gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht herangezogen.

Hierbei findet folgendes Verfahren statt:

1) Junge Leute, welche beim Eintritt in das militärpflichtige Alter dem Studium der evangelischen Theologie auf einer Deutschen Universität sich widmen, oder wenn sie noch auf einem inländischen Gymnasium sein sollten, sich demselben widmen zu wollen erklären, haben hierüber — sofern ihnen nicht etwa schon die Berechtigung zum einjährigen Dienst und damit gleichzeitig der Ausstand zum Dienstantritt (§. 159. der Ersatz-Instruktion) zugebilligt ist — der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk dieselben nach §. 20. 1. gestellungspflichtig sind, und zwar vor dem 1. Februar desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, ein Zeugniß des Dekans der theologischen Fakultät oder des Direktors des Gymnasiums vorzulegen und dies vom 1. Februar des Jahres ab, in welchem sie ihr 24stes

Lebensjahr vollenden, alljährlich zu demselben Zeitpunkte so lange zu wiederholen, bis ihre Befreiung vom Militärdienste in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen durch die Departements-Ersatz-Kommission ausgesprochen werden darf.

2) In dem Zeugniß muß die Bescheinigung enthalten sein, daß der betreffende Militärpflichtige voraussichtlich bis zum Ablauf des 25sten Lebensjahres das Examen pro licentia concionandi ablegen werde. Kann dies pflichtmäßig nicht bescheinigt werden, so ist das Zurückstellungs-Attest nicht zu ertheilen bez. nicht zu erneuern.

3) Auf Grund eines solchen Zeugnisses wird der betreffende Militärpflichtige vorläufig von der Theilnahme an der Loosung ausgeschlossen, von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden einstweilen entbunden, sogleich bis zum 1. Februar des Jahres, in welchem er das 24ste Lebensjahr vollendet, und demnächst von einem Jahre zum andern für die Dauer des Friedens zurückgestellt. Ueber die erfolgte Zurückstellung ist in einem dem Schema 11. der Ersatz-Instruktion entsprechenden, event. dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst anzufügenden und auf die gegenwärtige Anlage hinweisenden Atteste Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission das Erforderliche, unter Benachrichtigung des Landraths des Geburtsorts bez. Domizils, anzugeben.

4) Geht das gedachte Zeugniß nicht ein, oder giebt der betreffende Militärpflichtige das Studium der evangelischen Theologie auf, oder verläßt er die Deutsche Universität, um außerhalb Deutschlands seine Universitäts-Studien fortzusetzen, oder hat der betreffende Studirende bis zum 1. April des Jahres, in welchem er das 26ste Lebensjahr vollendet, das Examen pro licentia concionandi nicht abgelegt, so darf eine fernere Zurückstellung nicht stattfinden, vielmehr ist der Betheiligte alsdann sogleich zur Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen Militärpflicht heranzuziehen*).

5) In Fällen wo der betreffende Militärpflichtige durch nicht vorherzusehende unverschuldete Umstände abgehalten worden ist, das Examen pro licentia concionandi rechtzeitig abzulegen, kann ihm von den Ersatz-Behörden 3ter Instanz ausnahmsweise ein weiterer Ausstand, äußersten Falles auf zwei Jahre über das 25ste Lebensjahr hinaus, gewährt werden. Dies findet aber keine Anwendung auf diejenigen Individuen, welche, ohne ihre Militärpflicht genügt zu haben, erst nach vollendetem 22sten Lebensjahre das Studium der Theologie beginnen.

6) Wenn Militärpflichtige, welche die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangt haben, bevor sie die Vergünstigung: als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt zu werden, in Anspruch nehmen, sich durch Beibringung des Dekanats-Zeugnisses als Theologen ausweisen, so sind sie von diesem Zeitpunkte ab nicht mehr als einjährig Freiwillige zu betrachten, sondern als Theologen anzuerkennen und nach den für solche gegebenen Vorschriften zu behandeln.

*) In Betreff der nachträglichen Theilnahme an der Loosung in solchen Fällen cf. §. 21. 6. der Ersatz-Instruktion.

7) Sobald der betreffende Studirende nachweist, daß er das Examen pro licentia concionandi abgelegt hat, fertigt die ad 1. gedachte Kreis-Ersatz-Kommission einen Ausweis über seine gänzliche Entbindung von der Militärpflicht aus und legt diesen der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor. Sobald letztere erfolgt, ist der betreffende Theologe in allen Listen zu streichen.

8) Militärpflichtige, welche als Studirende der evangelischen Theologie zurückgestellt worden sind, können, sofern sie dies Studium aufgeben, und die Vergünstigung zum einjährigen Dienst noch nicht erlangt hatten, letztere nachträglich in Anspruch nehmen. Es muß dies jedoch sogleich, nachdem sie zu einem andern Lebensberuf übergegangen sind, geschehen, so daß sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie den Bestimmungen ad 4. gemäß nicht mehr zurückgestellt werden dürfen, erlangt haben. Haben sie dies versäumt und sind sie nach dem Ausbleiben der ad 1. gedachten Atteste von den Ersatz-Behörden zur Musterung herangezogen worden, oder wären sie heranzuziehen gewesen, so darf ihnen die Berechtigung zum einjährigen Dienst auch nur in dem §. 151. 3. der Ersatz-Instruktion angegebenen Falle nachträglich verliehen werden.

9) Die ad 1. bis 8. enthaltenen Bestimmungen finden auf Studirende der katholischen Theologie, sowie auf katholische Priester-Amts-Kandidaten mit der Maaßgabe Anwendung, daß sie bis zum 1. April des Jahres, in welchem sie das 26ste Lebensjahr vollenden, die Subdiakonats-Weihe empfangen haben müssen, und falls sie ihre Vorbildung nicht auf einer Universität erhalten, anstatt des Dekanats-Zeugnisses ein Zeugniß ihrer bischöflichen Behörde beizubringen haben.

Anhang.

Bezeichnung, unter welcher die Formulare aus der vorgedruckten Instruktion von der Königlichen Staatsdruckerei (Berlin, Oranienstraße Nr. 92/94. zu beziehen sind, nebst Preis-Angabe.

Bezeichnung. Litt.	No.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Bogen. Thlr.	Sgr.	Pf.	25 Bogen. Sgr.	Pf.
A.	52.	Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen. Titelbogen nach Schema 1.	3	15	—	5	3
„	53.	desgl. Einlagebogen „ „ 1.	4	5	—	6	3
„	54.	Uebersicht über die Zusammensetzung der Truppen nach den verschiedenen Dienstaltersklassen der Mannschaften. Titelbogen „ „ 2.	3	15	—	5	3
„	55.	desgl. Einlagebogen „ „ 2.	4	5	—	6	3
„	56.	Ausmusterungs-Schein, 4 Stück pro Bogen . . . „ „ 5.	3	15	—	5	3
„	57.	Ersatz-Reserve-Schein I. Klasse, 2 Stück pro Bogen „ „ 6.	3	15	—	5	3
„	58.	Seewehr-Paß, 2 Stück pro Bogen . . . . . . „ „ 7.	3	15	—	5	3
„	59.	Ersatz-Reserve-Schein, 2 Stück pro Bogen . . . . „ „ 8.	3	15	—	5	3
„	60.	Geburtsliste, Titelbogen „ „ 9.	3	10	—	5	—
„	61.	desgl. Einlagebogen „ „ 9.	4	—	—	6	—
„	62.	Alphabetische Liste mit fünf Theilungen pro Seite, Titelbogen „ „ 10.	3	10	—	5	—
„	63.	desgl. Einlagebogen „ „ 10.	4	—	—	6	—
„	64.	Rekruten-Urlaubs-Paß, 2 Stück pro Bogen . . . „ „ 11.	3	15	—	5	3
„	65.	Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militärpflichtigen „ „ 12.	3	15	—	5	3
„	66.	Loosungs-Liste mit 10 Theilungen pro Seite, Titelbogen „ „ 13.	3	10	—	5	—
„	67.	desgl. Einlagebogen „ „ 13.	4	—	—	6	—
„	68.	Loosungs-Schein und Gestellungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen . . . . „ „ 14.	3	15	—	5	3
„	69.	Vorstellungs-Liste A., B. Titelbogen „ „ 15.	3	10	—	5	—
„	70.	desgl. Einlagebogen „ „ 15.	4	—	—	6	—
„	71.	Vorstellungs-Liste C., Titelbogen „ „ 16.	3	10	—	5	—
„	72.	desgl. Einlagebogen „ „ 16.	4	—	—	6	—

Bezeichnung Litt.	No.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Bogen Rt.	Sgr.	Pf.	Preis für 25 Bogen Sgr.	Pf.
A.	73.	Vorstellungs-Liste D., Titelbogen nach Schema 17.	3	10	—	5	—
„	74.	desgl. Einlagebogen „ „ 17.	4	—	—	6	—
„	75.	Vorstellungs-Liste E., Titelbogen „ „ 18.	3	10	—	5	—
„	76.	desgl. Einlagebogen „ „ 18.	4	—	—	6	—
„	77.	Vorstellungs-Liste F., Titelbogen „ „ 19.	3	10	—	5	—
„	78.	desgl. Einlagebogen „ „ 19.	4	—	—	6	—
„	79.	Vorstellungs-Liste K., Titelbogen „ „ 20.	3	10	—	5	—
	80.	desgl. Einlagebogen „ „ 20.	4	—	—	6	—
„	81.	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts . . . „ „ 23.	16	20	—	25	—
„	82.	Rekruten-Ueberweisungs-Nationale mit zehn Theilungen pro Seite, Titelbogen „ „ 25.	3	15	—	5	3
„	83.	desgl. Einlagebogen „ „ 25.	4	5	—	6	3
„	165.	Bescheinigung und Annahme-Schein, 2 Stück pro Bogen „ „ 26/27.	3	15	—	5	3
„	166.	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst . . . „ „ 29.	3	15	—	5	3
„	167.	Namentliche Liste eines zu entlassenden Mannes, 2 Stück pro Bogen . . . . „ „ 33.	3	15	—	5	3
		Außerdem sind noch vorräthig:					
„	168.	Arzt-Listen zu §. 74. Titelbogen	4	—	—	6	—
„	169.	desgl. Einlagebogen	4	—	—	6	—
„	170.	Vorstellungs-Liste G. zu §. 90. Titelbogen	3	10	—	5	—
„	171.	desgl. Einlagebogen	4	—	—	6	—
„	172.	Vorstellungs-Liste H. zu §. 90. Titelbogen	3	10	—	5	—
„	173.	desgl. Einlagebogen	4	—	—	6	—

Dessau. Hofbuchdruckerei von H. Neubürger

Anlage A.

Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns.

Vom 28. Oktober 1810.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Im Verfolg des Edikts vom 27. Oktober über die neue Finanz-Verwaltung verordnen Wir:

§. 1. Der Vorspann für Zivil-Offizianten und für einzelne reisende Militär-Personen, hört vom 1. Januar 1811 an gänzlich auf. Unsere Regierungen werden mit besonderer Anweisung versehen, welche Maßregeln zur Fortschaffung gedachter Personen zu ergreifen sind.

§. 2. Die Verpflichtung zur Gestellung des Militärvorspanns bei Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militärbedürfnissen bleibt dagegen, wie bisher, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes dazu verpflichtet ist, und alle frühern Exemtionen aufhören.

Diejenigen Pferde, von welchen Luxussteuern entrichtet werden, sind allein von der Gestellung zum Vorspann befreit, weil bei Bestimmung jener Steuersätze der Werth dieser Begünstigung schon mit eingerechnet ist.

§. 3. Bei Berechnung des Zugviehstandes werden 3 Zugochsen 2 Pferden gleich geachtet.

§. 4. Alle bisherigen Beschränkungen über die Gattung des zu haltenden Zugviehes fallen hinweg.

§. 5. Vom 1. Januar 1811 an, wird aus Unsern Kassen für den bleibenden Vorspann auf die Meile 6 Gr. für jedes gestellte Pferd bezahlt.

§. 6. Diese Vergütung erstreckt sich nur auf den im Frieden zu leistenden Vorspann. Der Vorspann im Kriege muß zwar von allen Besitzern von Zugvieh gestellt werden, allein über die Art der Bezahlung desselben werden nöthigenfalls besondere Bestimmungen ergehen.

Berlin, den 28. Oktober 1810.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggez.) v. Hardenberg.

---

a.

Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung.

Vom 29. Mai 1816.

Durch das Edikt vom 28. Oktober 1810 ist angeordnet worden, daß im Friedenszustande der Vorspann für Zivil-Offizianten und einzelne reisende Militärpersonen gänzlich aufhören, und der Militärvorspann überhaupt nur bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militärbedürfnissen stattfinden soll; sowie daß jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes zur Theilnahme an der Gestellung verpflichtet ist, und nur diejenigen Pferde davon befreit sein sollen,

für welche Luxussteuer entrichtet wird; endlich, daß aus öffentlichen Kassen für jedes gestellte Pferd sechs Groschen auf die Meile bezahlt werden sollen.

Wenn nun dieses Edikt bei dem gegenwärtigen Friedenszustand wieder zur Ausführung kommt; so erfordert die Bestimmung, welche sich auf die Luxussteuer bezieht, eine Abänderung, da die Steuer selbst nicht mehr erhoben wird.

Deshalb wird hiermit in Verfolg des Edikts vom 28. Oktober 1810 angeordnet:

§. 1.

Von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns bleiben wie vormals ganz befreit:

a) Pferde, welche Gliedern der Königl. Familie angehören;
b) Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postfuhrwesen bestimmt sind; besitzen jedoch die Posthalter bürgerliche oder bäuerliche Nahrungen, auf welche Gespann nöthig ist; so müssen sie von diesen verhältnißmäßig auch Vorspann leisten;
c) Pferde, welche von Königl. Officianten und Aerzten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen.

Aus dieser Befreiung entspringt keine anderweitige Verpflichtung.

§. 2.

Alle diejenigen Pferde, für welche sonst nach den Bestimmungen des Edikts vom 28. Oktober 1810 über die neue Konsumtions- und Luxussteuer, Luxussteuer entrichtet wurde, bleiben zwar ebenfalls ferner von der Theilnahme an der Gestellung zum Vorspann befreit; indeß zahlen die Eigenthümer für diese Befreiung für jedes Pferd jährlich drei Thaler an die Kommunalkasse ihres Wohnortes.

§. 3.

Jedoch hängt es von der Erklärung solcher Eigenthümer, welche aber bleibenden Effekt hat, ab, ob sie von dieser Befreiung gegen die angeordnete Zahlung Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen.

Sämmtliche betreffende Behörden haben diese Bestimmungen bei Ausführung des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Vorspanns zur Anwendung zu bringen.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1816.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggez.) C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Boyen.

---

b.

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 17. Dezember v. J. angemessen, den §. 1. des Regulativs vom 29. Mai 1816 und dessen Bestimmung, daß Pferde, welche von Königl. Officianten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen, von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns befreit bleiben, hiermit ausdrücklich dahin zu erklären: daß diese Befreiung von der Theilnahme an der Vorspanngestellung sich

1) auf alle Dienstpferde, welche die Offiziere der Linie halten, und auf welche ihnen Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen verabreicht werden, desgleichen auf diejenigen Pferde, welche sie etwa über den Rations-Etat zum Dienst benutzen und eigenthümlich besitzen;
2) auf alle Dienstpferde, welche die Landwehroffiziere halten, und auf welche sie nach den Landwehrfriedensverpflegungs-Etats fortlaufend Fourage-Rations aus öffentlichen Magazinen beziehen, und

3) auf ein Reitpferd für jeden Lieutenant der Landwehr-Kavallerie, wenn derselbe sich solches außer der Uebungszeit hält, erstrecken und in Anwendung gebracht werden soll.

Berlin, den 5. Januar 1820.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen.

---

c.

Auf den Antrag des Staatsministerii will Ich die Bestimmung des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung ergangenen Regulativs vom 29. Mai 1816 §. 3, wonach die Erklärung der Eigenthümer von Luxuspferden: ob sie von der nachgelassenen Befreiung gegen die angeordnete Zahlung von drei Thalern jährlich, für jedes Pferd, Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen, bleibenden Effekt haben soll, dahin deklariren: daß den Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich für die Entrichtung der Geldabgabe erklärt haben, gestattet werden kann, statt derselben die Theilnahme an der Naturalgestellung des Vorspanns zu wählen. Die diesfällige anderweite Erklärung muß aber mindestens drei Monate vor dem Anfange des nächsten Jahres abgegeben werden. Denjenigen Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich dagegen für die Theilnahme an der Vorspanngestellung erklärt haben, soll zwar ebenfalls nachgegeben werden, von der früheren Erklärung wieder abzugehen und die Geldabgabe zu übernehmen; diese anderweite Erklärung muß aber mindestens ein Jahr vor dem Anfange des nächsten Jahres erfolgen, in beiden Fällen übrigens bis zum nächsten Jahre die Leistung nach der früher abgegebenen Erklärung Statt finden. Das Staatsministerium hat diese Deklaration durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 14. Juli 1831.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

---

d.

(Nr. 2451.) Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Militär-Vorspannpflichtigen zur Gestellung von Reitpferden. Vom 10. Mai 1844.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen zur näheren Bestimmung der Verpflichtung zur Gestellung des Militär-Vorspanns auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie,

daß die zur Gestellung des Militär-Vorspanns Verpflichteten auf Erfordern die an sich dem Vorspann unterworfenen Pferde auch zum Reiten zu gestellen haben. Es muß jedoch in solchen Fällen das Sattel- und Zaumzeug in der Beschaffenheit, wie der Vorspannpflichtige es besitzt, angenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 10. Mai 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile.
v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. z. Stolberg.
Gr. v. Armin.

(Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1844.)

Anlage B.

(Nr. 8.) **Edikt über die Aufhebung der Natural-Fourage- und Brod-Lieferung.**

Vom 30. Oktober 1810.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Im Verfolg des Edikts vom 27. Oktober über die künftige Finanz-Verwaltung setzen Wir fest:

1) Die Natural-Fourage-Lieferung und die Getreide-Lieferung zur Verpflegung des Militärs mit Brod, hört vom 1. Januar 1811 auf.
2) Der Bedarf wird künftig in der Regel durch freiwillige Lieferung der Unterthanen auf den Grund abzuschließender Kontrakte und erst, wenn dies Schwierigkeiten findet, durch Entrepreneurs herbeigeschafft.
3) Die Bezahlung erfolgt nach den kontraktmäßigen Preisen aus den Staats-Kassen.
4) Im Fall die Abstellung der bisherigen Zwangslieferungen durch die Unterthanen vom 1. Januar 1811 für das nächstfolgende Quartal zu schwierig, oder die Ablieferungen schon geschehen sein sollten; so wird doch die für diesen Zeitraum gelieferte Fourage nach dem diesjährigen Martini-Marktpreis der Hauptstadt der Provinz gezahlt.
5) Sollte bei eiligen Märschen des Militärs die Fourage aus den Magazinen nicht zur Stelle geschafft werden können, so bleiben Unsere in der Nähe wohnende Unterthanen verpflichtet, den erforderlichen Bedarf gegen Bezahlung des Martini-Marktpreises abzuliefern.

Signatum Berlin, den 30. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Anlage C.

Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erd-Oberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Damit die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen durch solche bauliche Anlagen oder Veränderungen der Erdoberfläche, wodurch die freie Umsicht von den Festungswerken und die Wirkung der Schußwaffen behindert, so wie die Annäherung des Feindes begünstigt werden könnte, — nicht nachtheilig beschränkt werde, auch die Anwohner der Festungen vor wiederkehrenden Kriegsschäden möglichst bewahrt bleiben, wird hierdurch unter Aufhebung der in den Kabinetsordres vom 28. April 1797, vom 12. März 1814, vom 24. August 1814, vom 13. September 1816, vom 6. Januar 1820, vom 9. April 1822, vom 1. Oktober 1823 und vom 30. August 1824 enthaltenen Bestimmungen Nachstehendes verordnet:

Rayon-Linien und Rayon-Bezirke.

§. 1. Die nächsten Umgebungen der Festungen werden nach Maaßgabe ihrer Entfernung von den Werken, in drei Bezirke eingetheilt, und für jeden dieser Bezirke weiter unten besondere Bestimmungen festgestellt.

Zum ersten Bezirke gehören diejenigen Grundstücke, welche zwischen den Festungswerken und einer von diesen auf 160 (einhundert und sechszig) Ruthen oder 800 Schritt Entfernung zu ziehenden Grenz- oder Rayon-Linie belegen sind;

zum zweiten Bezirke diejenigen Grundstücke, welche zwischen dieser ersten Rayon-Linie und einer zweiten um 100 Ruthen weiter, also auf 260 (zweihundert und sechzig) Ruthen oder 1300 Schritt Entfernung von den Festungswerken zu ziehenden Rayon-Linie; und

zum dritten Bezirke diejenigen Grundstücke, welche außerhalb der zweiten Rayon-Linie und bis zu einer Entfernung von 360 (dreihundert und sechszig) Ruthen oder 1800 Schritt von den Werken belegen sind.

§. 2. Von diesen obengenannten Grenz- oder Rayon-Linien werden nur die beiden ersten von respective 160 und 260 Ruthen Entfernung von den Festungswerken wirklich abgesteckt und durch Pfähle oder Marksteine dauernd bezeichnet. Die Abtragung jener Distanzen erfolgt von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges und zwar von dem obern Rande des Glazis, oder in Ermangelung eines Glazis von dem äußern Grabenrande, oder wenn auch ein Graben nicht vorhanden ist, von der Feuerlinie der Wallbrustwehren selbst.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Tracen und der fortifikatorischen Verhältnisse der Befestigungen wird der Entwurf zur Ziehung der Rayon-Linien vom Kriegsministerio für die einzelnen Fälle festgestellt und die Absteckung demnächst durch die Fortifikations-Behörde unter Konkurrenz der Zivil-Behörde im komissarischen Wege vollzogen.

Baugesuche, Erlaubniß-Scheine u. Verzichtleistungs-Reverse.

§. 3. Wer auf Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke liegen, einen Neu-, Reparatur- oder Umbau vorzunehmen, oder eine sonstige, die Gestalt der Erd-Oberfläche ändernde Anlage zu machen, oder Materialien-Vorräthe anzuhäufen beabsichtigt, muß das Gesuch um die Erlaubniß hierzu bei der Ortspolizei-Behörde

einreichen. Wenn diese in polizeilicher und gewerblicher Hinsicht dagegen nichts zu erinnern findet, übergiebt sie das Gesuch der Kommandantur der Festung, welche es unter Zuziehung des Platz-Ingenieurs und des Festungs-Inspekteurs prüft und zur Entscheidung an das Kriegsministerium gelangen läßt.

Letzteres tritt nach Umständen darüber mit den höheren Instanzen des Ingenieur-Korps in Rücksprache.

§. 4. Wird das Gesuch bewilligt, so muß der Besitzer des Grundstücks einen Revers ausstellen, in welchem er sich unter Verzichtleistung auf jede Entschädigung verpflichtet, die bewilligte neue Anlage, die Vorräthe rc., sobald die Umstände es erheischen und die Kommandantur der Festung es schriftlich verlangt, sogleich wiederum wegzuschaffen, oder im Fall der Säumniß sich der Zerstörung der Anlagen oder Vorräthe auf seine Kosten zu unterwerfen.

Wird von der Kommandantur, besonders bei neuen baulichen Anlagen, die Eintragung dieses Reverses in das Hypothekenbuch für nothwendig gehalten, so muß der Grundbesitzer auch in diese Eintragung willigen, und den Revers in der hierzu geeigneten Form ausstellen. Nach Ausstellung des Reverses und in den geeigneten Fällen nach erfolgter Eintragung desselben in das Hypothekenbuch wird sodann dem Grundbesitzer ein von der Polizeibehörde ausgestellter und von der Kommandantur genehmigter Erlaubnißschein zur Ausführung seines Vorhabens ertheilt.

Behandlung schon vorhandener (alter) Anlagen und Bauwerke.

§. 5. Die innerhab beider Rayon-Bezirke einmal vorhandenen Bauwerke und Einrichtungen sollen, wenngleich Neu-Anlagen in ähnlicher Bauart nicht zugelassen werden dürfen, doch ferner geduldet werden. Dieselben können auch, insofern darauf nicht die besondere Bedingung des allmäligen Eingehens durch Verfall, oder der künftigen Reduktion, auf eine leichtere Bauart schon haftet, durch Reparaturen, ohne Aenderung der Baumasse, in ihrer Substanz erhalten, oder auch, wenn gänzliche Baufälligkeit, oder eine zufällige Zerstörung, zur Friedenszeit eintritt, durch Umbau wieder hergestellt werden, wobei jedoch die Herstellung in der Regel ganz in den alten Dimensionen und nach der bisherigen Bauart erfolgen muß. Nur in diesem Falle kann dem Bauenden die im §. 4 gedachte Ausstellung des Reverses erlassen werden, der er sich jedoch zu unterziehen hat, sobald mit dem Reparatur- oder Umbau eine Erweiterung, Hinzufügung oder sonstige Neu-Anlage in Verbindung gebracht wird.

§. 6. Die Erweiterung eines neu herzustellenden Bauwerks ist, in militärischer Hinsicht, als zulässig zu erachten, wenn

1) der Neubau in dem gewünschten größeren Umfange überhaupt in einer, den Rayon-Vorschriften entsprechenden Bauart ausgeführt werden soll, oder wenn
2) der Bauende zu dem beabsichtigten Umbau eine leichtere als die bisherige Bauart wählt, und die Mauer- und Lehmstakwerke in dem neuen größeren Gebäude sich gegen die wegzubrechenden Massivtheile des alten Gebäudes ihrem kubischen Inhalte nach nicht vermehren.

§. 7. Besitzer von Grundstücken, welche innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke mit der Ausführung einer Anlage vorschreiten, ehe sie den dazu erforderlichen Erlaubnißschein erhalten haben, und Handwerker, welche in solchem Falle zur Ausführung mitwirken, verfallen in eine polizeiliche Strafe von zwei bis zehn Thalern, und die eigenmächtig unternommene Anlage wird nach Umständen auf Kosten des Besitzers wiederum weggeschafft.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Rayon-Bezirke.

Erster Bezirk.

§. 8. Innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes darf auf bisher unbebauten Stellen kein neues permanentes Gebäude angelegt werden und überhaupt kein Baumaterial in Anwendung kommen, welches bei erfolgender Wegnahme oder Verbrennung der Holztheile, Stein- oder Schuttmassen auf der Erd-Oberfläche hinterlassen würde. Mauer- oder Lehmstakwerk, Piseewände, Ziegelbedachung sind daher bei Neu-Anlagen wie bei

Erweiterungsbauten ganz unzulässig und dürfen nur nach §§. 5. und 6. bei der Reparatur oder dem Umbau schon vorhandener Gebäude ꝛc., jedoch ohne Vermehrung der bisherigen Baumasse angewendet werden.

§. 9. Es kann daher für diesen ersten Rayon-Bezirk nur die Anlage ganz leichter Bauten, z. E. von Gartenhäusern, Schuppen, Wächterhütten, welche ganz in Holz zu errichten, mit Brettern zu verkleiden und mit Holz, Stroh, Rohr, Zink oder Schiefer zu decken sind, gestattet, auch allenfalls für einzelne Wächter-Hütten, wo der Gewerbebetrieb des Grundbesitzers dies dringend erfordert, die Aufstellung eines eisernen Ofens, dessen blecherne Rauchröhre durch die Wand oder Bedachung der Hütte zu leiten ist, nachgegeben werden.

Massive Fundamente oder Unterlagen von Stein, welche höchstens sechs Zoll über den Bau-Horizont hervorragen, sind zulässig, doch dürfen keine Keller-Anlagen Statt finden. Brunnen können nachgegeben werden.

Zu Bewährungen darf man sich nur des Holzmaterials, mithin der Planken, Stacket- oder Flechtzäune bedienen, wogegen Einhegungen durch Mauern, Lehm- und Steinwände, so wie durch Neu-Anlage lebendiger Hecken untersagt bleiben.

§. 10. Innerhalb des **zweiten** Rayon-Bezirkes können alle für den ersten Bezirk gestatteten Anlagen, außerdem aber auch leichte Wohn- und Wirthschafts-Gebäude in ausgemauertem oder gelehmstaktem Fachwerk mit Ziegelbedachungen, mit Balkenkellern und massiven Feuerungsanlagen versehen, und bis zu zwei Stockwerken Höhe zur Ausführung kommen. Reine Massivbauten in Häusern und Bewährungen sind, insofern es sich nicht blos um Herstellung oder Reparatur schon vorhandener Bauwerke handelt, unzulässig, — jedoch können auch bei der Neuanlage von Fachwerksgebäuden massive Fundamente bis zu zwölf Zoll Höhe über der Erdoberfläche gestattet werden. Erweiterungsbauten, die Anlage neuer Scheidewände oder sonstige Hinzufügungen dürfen nur in Holz oder Fachwerk erfolgen. Gewölbebauten sind unzulässig. Zweiter Bezirk.

Das Alignement der neuen Gebäude gegen die Festungswerke wird, in sofern dasselbe nicht von vorhandenen Straßenrichtungen abhängig ist, von der Militär-Behörde näher bestimmt.

§. 11. Außerhalb der zweiten Rayon-Linie wird die Anlage und Bauart von Wohn-, Wirthschafts- und sonstigen Betriebs-Gebäuden, so wie von Grundstücks-Bewährungen jeder Art in der Regel keiner Beschränkung unterworfen, auch findet hier eine Verpflichtung des Bauenden, sich zuförderst der Einwilligung der Militairbehörde zu versichern und den im §. 4 gedachten Revers auszustellen, weiter nicht statt. Nur wenn sich innerhalb dieses Bezirks durch Abbau oder Zunahme der Bevölkerung neue Vorstädte bilden sollten, so haben die Ortsbehörden zu veranlassen, daß dem Fortgange der Ansiedelung ein bestimmter auf kommissarischem Wege festzustellender Bauplan zum Grunde gelegt und dabei die Richtung der Straßen durch den Platz-Ingenieur angegeben werde. Dritter Bezirk.

Der Wiederaufbau ganzer durch Kriegsbegebenheiten in der Nähe Festungen zerstörter Städte oder eine Neuanlage derselben kann nur außerhalb einer Entfernung von 1800 Schritten oder 360 Ruthen von den Festungswerken, mithin außerhalb des wirksamen Geschützbereiches zugelassen werden. Eine Beschränkung in der Bauart und Stellung der Häuser findet hierbei in militairischer Hinsicht nicht statt, doch dürfen dergleichen Ortschaften mit keinen starken Umfassungsmauern und noch weniger mit Gräben oder Wällen umgeben werden.

§. 12. Wenn innerhalb der Rayon-Bezirke bis auf eine Entfernung von 360 Ruthen von den Festungswerken Deiche und Kommunikationsdämme angeschüttet, Ufer- und sonstige Wasserbauten ausgeführt, Grundstücke entwässert oder erhöhet werden sollen, so bleibt die Zulässigkeit der Ausführung davon abhängig, in wie fern dadurch eine nachtheilige Deckung gegen die Festung und Vermehrung der Zugänglichkeit, mithin eine eine Verminderung der Vertheidigungsfähigkeit der Werke herbeigeführt werden möchte. Anlage von Kunststraßen, Dämmen, Gräben, Wasserbauten, Mühlen, Thürmen, Beerdigungsplätzen.

Besonders dürfen Dämme und Gräben niemals so angelegt werden, daß unbestrichene Räume dadurch entstehen und es muß daher bei diesen, wie bei den übrigen Anlagen, der Zweck derselben, mag nun ein öffentliches oder Privat-Interesse berühren, die im §. 3 vorgeschriebene Konkurrenz der Militairbehörde eintreten. Aber auch selbst entferntere, außerhalb sämmtlicher Rayon-Bezirke zu unternehmende Wasserbauten, namentlich die Anlage oder Wegnahme von Stauwerken, Coupüren, die Regulirung von Stromkrümmungen, wodurch der Abfluß der Gewässer gehemmt oder befördert wird, muß, wenn daraus irgend ein Einfluß auf die Wasserverhältnisse oder auf das Wasserspiel der Festung vermuthet werden kann, zuvor mit der Ingenieurbehörde und demnächst zwischen den Ministerien des Innern und des Krieges berathen werden.

§. 13. Die Richtung der Kunststraßen muß von der Stelle ab, wo sie in den wirksamen Geschützbereich der Festung treten, also innerhalb der drei Rayon-Bezirke, soweit die Terraingestaltung dies irgend erlaubt, unter eine reine Längenbestreichung der Festungswerke gelegt werden.

Das Oberpräsidium der Provinz tritt vorkommenden Falles mit dem Generalkommando in Verbindung und beide Behörden ernennen eine gemischte Kommission, welche sich an Ort und Stelle unter Vorsitz des betreffenden Kommandanten über die der projektirten Kunststraße im Geschützbereich der Festungswerke zu gebende Richtung einigt. Der Festungsinspekteur und ein Offizier des Generalstabes haben den diesfälligen Verhandlungen als Kommissionsmitglieder beizuwohnen. Das Resultat wird den Ministerien des Innern und des Krieges zur Entscheidung vorgelegt.

§. 14. Die Anlage von Wassermühlen kann ausnahmsweise selbst im ersten Rayon-Bezirk, wenn daraus für das militärische Interesse überwiegende Vortheile zu erwarten sind, jedoch entweder nur in möglichst leichter Bauart, oder bei fortifikatorisch günstiger Lage, in einer zur Vertheidigung geeigneten hinreichend starken Konstruktion nachgegeben werden und bleibt es dem Kriegsministerio überlassen, den besonderen Fall unter Zuziehung des Generalinspekteurs der Festungen zur Entscheidung zu bringen.

§. 15. Hölzerne Windmühlen dürfen wegen ihrer Höhe nur außerhalb einer Entfernung von 80 Ruthen von den Festungswerken neu angelegt werden. Im übrigen Theile der Rayon-Bezirke ist ihre Errichtung in militairischer Hinsicht zulässig.

§. 16. Die Neuanlage von Kirch- und Glocken-Thürmen, oder die Erhöhung vorhandener Thürme, ist innerhalb der beiden ersten Rayon-Bezirke unstatthaft. Zu dergleichen Thurmbauten außerhalb der 2. Rayon-Linie bis zu einer Entfernung von 360 Ruthen von der Glazis-Crète muß zuvor die Zustimmung der Militairbehörden eingeholt werden.

§. 17. Die Anlage von Beerdigungsplätzen ist innerhalb der Rayon-Bezirke und selbst bis zum Fuße des Glazis zulässig, in sofern die damit verknüpften Einrichtungen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend getroffen werden. Die Grabhügel dürfen nur 18 Zoll Höhe erhalten, die Denksteine müssen flach auf den Boden gelegt werden; hölzerne Denkmäler und kleine Urnen von Stein sind zulässig, Familiengewölbe oder sonstige Massivbauten aber innerhalb der ersten beiden Rayon-Bezirke unstatthaft.

Anlage und Benutzung von Lehm- u. Sand-Gruben, Steinbrüchen, Ziegeleien.

§. 18. Die auf Privat-Grundstücken seit längerer Zeit schon vorhanden gewesenen Lehm- und Sandgruben, Stein- und Kalkbrüche oder Ziegeleien können zwar ferner in Gebrauch behalten werden, jedoch nur insoweit, als dadurch nicht von Neuem deckende Erdränder gegen die Festung entstehen.

Die Benutzung von dergleichen Gruben oder Brüchen auf Königlichem Grund und Boden darf in den Fällen, wo die Festungswerke nicht eine unbehinderte Einsicht in die Gruben haben, nicht ferner geduldet werden.

Die Neuanlage von Lehm- 2c. Gruben, Steinbrüchen und Ziegeleien kann in der Regel nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie gestattet und innerhalb derselben nur dann ausnahmsweise, unter Zustimmung des Generalinspekteurs der Festungen nachgegeben

werden, wenn die durch den Arbeitsbetrieb entstehenden Gruben dergestalt eingeschnitten werden können, daß den Festungswerken stets die unbehinderte Einsicht in dieselben verbleibt.

Permanente Ziegel- und Kalköfen dürfen nur außerhalb der zweiten Rayon-Linie angelegt werden.

Anlage und Benutzung von Holzhöfen, Holz-Märkten, Zimmerplätzen.

§. 19. Holzhöfe, Dielen- und sogenannte Holzmärkte, d. h. Grundstücke, welche aus gewerblichen Rücksichten zur Aufbewahrung der Vorräthe von Staab-, Bau- oder Brennholz, oder von anderem Feuerungs-Materiale, als Steinkohlen, Torf, Lohkuchen ꝛc. angewendet werden, dürfen innerhalb des ersten und zweiten Rayon-Bezirkes nur unter nachstehenden Beschränkungen benutzt oder eingerichtet werden:

a) die Neuanlage von Holzhöfen ꝛc. kann nur unter Genehmigung des Kriegsministerii erfolgen; auch ist dieselbe

b) nur außerhalb einer Entfernung von 100 Ruthen von den Festungswerken zulässig, so daß die Grundstücke innerhalb dieses Umkreises — in sofern nicht erweislich gemacht werden kann, daß sie früherhin und wenigstens bis zum Jahre 1813 schon als Holzhöfe ꝛc. bestanden haben, und im Falle eines stattgehabten Verkaufes vom jetzigen Eigenthümer zu demselben Behufe kontraktmäßig erworben worden sind — fernerhin von Holzstapelungen ꝛc. ganz frei bleiben.

c) Innerhalb des sub b. gedachten Umkreises dürfen daher auch alte Holzhöfe durch Ankauf benachbarter Grundstücke nicht erweitert werden, wenn nicht hinsichts dieser letztern der sub b. erwähnten Bedingung genügt werden kann.

d) Bloße Zimmer- oder Schiffsbauplätze, auf welchen Gebäude zugelegt, oder Wasserfahrzeuge gebaut werden, sind, in sofern die Einrichtung von Holzhöfen damit nicht in Verbindung steht, den Festungswerken als unnachtheilig zu erachten, und können daher auch innerhalb der Rayon-Bezirke überall bis zum Fuße des Glazis etablirt werden.

e) Die Bewährung der Holzhöfe und die auf denselben etwa zu errichtenden Wächterhütten können nur nach den oben in den §§. 8, 9 und 10 enthaltenen Bestimmungen konstruirt werden. Die innerhalb des ersten Rayon-Bezirks seit dem Jahre 1813 in ausgemauertem Fachwerke erbauten Wächterhütten werden, sobald sie künftig eines Umbaues bedürfen, der Vorschrift gemäß, ganz in Holz zu errichten und mit einem eisernen Ofen zu versehen seyn.

f) Das Holz und sonstige Bau- und Brennmateriale darf auf allen Holzhöfen oder Märkten, innerhalb des ersten Rayon-Bezirkes nur bis zu 12 Fuß Höhe, innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes aber bis zu 15 Fuß Höhe aufgestapelt werden.

g) Wegen Ausstellung des Verzichtleistungs-Reverses wird auf die Bestimmung des §. 4 Bezug genommen.

h) Den eigenen einjährigen Bedarf an Brennmaterialien können die innerhalb der Rayon-Bezirke wirklich angesessenen Bewohner auf ihren Grundstücken nach der Vorschrift sub f. aufstellen.

III. Bestimmungen für den Rayon-Bezirk von Außenwerken.

§. 20. Einfache Blockhäuser oder einzelne nur in Erde aufgeworfene Schanzen, welche außerhalb des Glazis der Haupt-Enceinten vorgeschoben liegen, erhalten keinen besonderen Rayon-Bezirk.

§. 21. Selbstständige detachirte Werke dagegen, welche durch Mauerwerk und Hohlbauten gegen den gewaltsamen Angriff gesichert sind, werden auf 100 Ruthen Entfernung vorwärts ihrer Glazisfronte mit einer besondern Rayon-Linie umgeben, welche sich zu beiden Seiten dem ersten Rayon-Bezirke der hinterliegenden Haupt-Enceinte anschließt.

§. 22. Innerhalb dieses Bezirkes von 100 Ruthen Ausdehnung um die detachirten selbstständigen Werke, unterliegen die vorkommenden Bauten, die Veränderungen und Benutzungen der Terrain-Oberfläche ganz denjenigen Bestimmungen, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten gegeben worden sind.

§. 23. Außerhalb des gedachten Bezirks von 100 Ruthen aber und in sofern dessen Grenzlinie nicht noch innerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes der Haupt-Enceinte fällt, erleiden die Bauten und Benutzungsarten der Grundstücke keine andere Beschränkungen, als welche überhaupt für das Terrain außerhalb des zweiten Rayon-Bezirkes noch vorgeschrieben sind.

IV. Bestimmungen für die zwischen den Festungswerken und Wall-Linien belegenen Grundstücke.

§. 24. Bei Festungen, welche mehrere vor einander liegende Umwallungen haben, in deren Zwischenräumen sich Privat-Grundstücke befinden, treten in Bezug auf die letzteren folgende Vorschriften in Anwendung:

a) Für die Reparatur und den Umbau schon vorhandener Gebäude und Anlagen gelten die oben in den §§. 5. und 6. erlassenen Bestimmungen.
b) Für Neuanlagen oder Einrichtungen alles dasjenige, was für den zweiten Rayon-Bezirk der Haupt-Enceinten ausgesprochen worden, jedoch mit der besonderen Einschränkung, daß
c) auf den hier in Rede stehenden Grundstücken neue Gebäude nur einstöckig und in den Fachwerks-Wänden nur mit Lehmstakung oder Luftziegeln aufgeführt und
d) um den Raum nicht zu sehr zu beengen, innerhalb einer Entfernung von 20 Ruthen von dem Graben oder dem oberen Glacisrande der inneren Festungs-Enceinte ab, gar keine neuen Gebäude oder Bewährungen angelegt werden dürfen. — Ferner kann
e) in einzelnen Fällen, wo die Errichtung einer Brau- oder Brennerei, einer Schmiede, einer Bäckerei ꝛc. ganz massive und selbst gewölbte Anlagen erfordert, und der betreffende Bauplatz auf einer der Defension des inneren Walles nicht nachtheiligen Stelle belegen ist, der Massivbau zwar nachgegeben werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Umfassungswände des neuen Gebäudes auf den vom Hauptwalle abgewendeten Seiten mindestens zwei und einen halben Fuß Stärke erhalten, auch die Stellung des Gebäudes ganz nach der von dem Platz-Ingenieur anzugebenden Richtung genommen wird.
f) Hinsichts der Baugesuche und der Reversausstellung treten die oben in den §§. 3. und 4. gegebenen Bestimmungen in Anwendung.

Die in mehreren Festungen zwischen den Citadellen und Festungsstädten vorhandenen freien Plätze oder sogenannten Esplanaden müssen jedenfalls in ihrem jetzigen Umfange erhalten werden, und es darf daher unter keiner Bedingung, — vertheidigungsfähige Anlagen ausgenommen, — irgend ein gewöhnlicher Bau darauf ausgeführt werden.

V. Rayon-Bestimmungen für die in den letzten Kriegs-Jahren angelegten oder hergestellten verschanzten Läger und Städte-Befestigungen.

§ 25. Bei den in den letzten Kriegesjahren angelegten oder hergestellten verschanzten Lägern und Städte-Befestigungen soll, in sofern die Beibehaltung derselben ausgesprochen worden, ebenfalls ein Landstrich vorwärts derselben von neuen baulichen Anlagen und sonstigen Einrichtungen, welche der Vertheidigungsfähigkeit dieser Werke nachtheilig sein könnten, frei erhalten und zu dem Behufe vor den verschanzten Lägern ein Rayon-Bezirk von 100 Ruthen Breite, und vor den übrigen Befestigungen von 80 Ruthen Breite angenommen werden. — Für diese Bezirke gelten diejenigen Vorschriften, welche für den ersten Rayon-Bezirk der Festungen erlassen worden sind.

Ausnahmen nach Maßgabe der Beschaffenheit des Terrains und der Bestimmung der Gebäude.

§. 26. Nach diesen allgemeinen und besonderen Bestimmungen soll nun in der Regel überall verfahren werden; doch will Ich nachgeben, daß bei denjenigen Festungen, wo wegen vorhandener Terrain-Hindernisse von der einen oder andern Seite her ein Angriff nicht vorauszusetzen ist, zu Gunsten der Grundbesitzer von dem Kriegsministerio, unter Berathung mit dem General-Inspekteur der Festungen, in einzelnen gehörig begründeten Fällen Ausnahmen von der buchstäblichen Befolgung obiger Bestimmungen gestattet werden können. —

Eben so will Ich für diejenigen Festungen, wo einzelne Theile des Terrains durch Höhenzüge oder tiefe Schluchten der Einsicht von den Festungswerken oder der direkten Einwirkung des Rohrgeschützes entzogen sind, nachgeben, daß für bauliche und sonstige

Anlagen auf dergleichen Terrain-Theilen eine Modifikation in den Vorschriften eintreten könne, jedoch nur nach Maaßgabe des dringenden Bedürfnisses der Grund-Eigenthümer und unter jedesmaliger Zustimmung der vorgedachten Militär-Behörden.

§. 27. Defensionsgebäude oder andere bombenfeste Lokalien, welche für den Zweck einer wirksamen Vertheidigung der Festung erforderlich sind, können ohne Rücksicht auf die vorstehenden Bestimmungen an den dazu besonders geeignet erkannten Stellen erbaut werden, wogegen die Anlage gewöhnlicher Militär- oder Civilgebäude, in sofern dieselbe innerhalb der Rayon-Bezirke beabsichtigt wird, nur unter Beachtung der vorstehenden beschränkenden Bestimmungen erfolgen darf.

VI. Schluß-Bestimmungen

§. 28. Für die Aufrechthaltung dieser für die Vertheidigungsfähigkeit der Festungen nothwendig erforderlichen Bestimmungen haben einerseits die Kommandanturen und Platz-Ingenieure, andrerseits die Magisträte und Polizeibehörden aufzukommen, und es soll in dieser Beziehung, abgesehen von den häufig zu veranlassenden Lokalbesichtigungen, alljährig bei jeder Festung im Spätherbst von dem Ingenieur des Platzes, mit Zuziehung eines Magistratsmitgliedes und eines Polizeibeamten, eine gründliche allgemeine Revision der Rayon-Bezirke vorgenommen werden, um die Ueberzeugung zu erhalten, ob nicht einzelne Eigenthümer im Laufe des Jahres eigenmächtige Abweichungen von den Vorschriften, oder von den ertheilten Baubewilligungen sich erlaubt haben.

Ueber diese Revisionen ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen, welches die Kommandatur dem Kriegsministerium zur eventuellen weiteren Veranlassung einzureichen hat.

§. 29. Bei den aus den letzten Kriegsjahren herrührenden Städtebefestigungen hat der betreffende Magistrat für die pünktliche Befolgung der im §. 25. enthaltenen Bestimmung Sorge zu tragen, auch in Gemeinschaft mit dem Festungs-Inspekteur einmal alljährlich die vorgedachte Revision des für die Befestigungen bestimmten Rayon-Bezirkes vorzunehmen. Die diesfälligen Verhandlungen, so wie die vorkommenden Baugesuche und ausgestellten Verzichtleistungs-Reverse werden durch den Festungs-Inspekteur an das Kriegsministerium befördert.

§. 30. Sollten künftig, im Laufe des Krieges, Vorstädte oder Gebäude innerhalb der Rayon-Bezirke der Festungen zerstört werden, so muß ehe der Wiederaufbau erfolgen kann, durch sachverständige Militair- und Civil-Kommissarien an Ort und Stelle untersucht werden, ob die Herstellung der Gebäude auf den alten Stellen ohne Nachtheil für die Vertheidigungsfähigkeit der Festung zulässig, oder ob ein Abbau nothwendig ist. Im letztern Falle hat es in Betreff der Entscheidung sowohl über die Nothwendigkeit des Abbaues, als über die Höhe der den Grundbesitzern zu gewährenden Entschädigung, bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Als zerstört sollen bei dergleichen Vorfällen diejenigen Gebäude angesehen werden, bei denen nur das Mauerwerk als Ruine stehen geblieben ist; als verschont dagegen und zur Wiederherstellung auf der alten Stelle geeignet, diejenigen, bei welchen außer den Mauern auch noch der größte Theil des inneren Holzbaues, des Daches und überhaupt so viel erhalten worden ist, daß zur Wiederbewohnbarmachung kein Neu- oder völliger Ausbau, sondern nur ein Reparaturbau erforderlich zu erachten ist.

§. 31. Vorstehendes Regulativ soll nicht blos auf die schon vorhandenen, sondern auch auf alle etwa neu anzulegende selbstständige Befestigungen in der Monarchie Anwendung finden, und demgemäß in Kraft treten, sobald die Ausführung anbefohlen, die Absteckung der Walllinien erfolgt, und der Bau in Gang gesetzt worden ist.

Berlin, am 10. September 1828.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den Kriegsminister:

v. Schuckmann. v. Schöler. Graf v. Danckelmann.

Anlage D.

(Nr. 3229.) Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.

Vom 27. Februar 1850.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Reserve und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1.) werden als zur Familie gehörig betrachtet: Die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, in sofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1., 2.) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1. zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militär-Fonds bestritten.

§. 4.

Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5.

Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a) für die Ehefrau monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Thaler;

b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch

b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5. endgültig zu entscheiden, und

c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7.

Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseingesassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8.

Die Kommission (§. 7.) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10.

Die von der Kommission (§. 7.) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11.

Den Familien Derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen, oder
b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden, wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13.

Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14.

Die den Familien der Reserve und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15.

Gleiche Verpflichtung, wie die Kreise (§§. 3. und 6.) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§ .7. und 10.) tritt die Gemeindevertretung, und an Stelle des Landraths (§. 7.) der Bürgermeister.

§. 16.

Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggez.) Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Anlage E.

(Nr. 3402.) Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Vom 11. Mai 1851.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2.

Entschädigungspflicht des Staats.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3. aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 3.

Unentgeltliche Leistungen.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

   Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10. und §. 11. dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit
   a) Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
   b) die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;
   c) die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;
3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militäreffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4.

Leistungen geg. Entschädigung a. Landlieferungen in Magazine.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militärbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretnug gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4. und 5. bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850. (Gesetzsammlung 1850, Seite 86.) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden könnten.

§. 8.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Märsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6. für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9.

c. Natural-Verpflegung.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a) wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;
b) wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gut gethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte, — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirthes zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§. 10.

d. Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3. ad. 2 nicht unentgeldlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungs-Sätze Anwendung.

§. 11.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10.), soweit solche das im §. 3. sub. 2. festgestellte Maaß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt. e. Sonstige Transport-Mittel, Arbeiten 2c.

§. 12.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3. Nr. 3. unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegsbedarf erforderlichen Gebäude, Lager-Bivouaks und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayon-Gesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften. f. Grundstücke und Gebäude.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4—12. zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§. 14.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr) für die Linientruppen und die Trains findet nach Maaßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834. (Gesetz-Sammlung 1834. Seite 56.) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist. g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815. von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten, — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt. h. Sonstige Kriegsleistungen.

§. 16.

Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7.) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3. und 8. bis 12. und 15.) die Gemeinden dem Staate verpflichtet.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12. erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist, eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militärlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonsverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militairbeamten nach §. 3. 1. verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militär sich mit demjenigen begnügen, was nach Maaßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

§. 21.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850 Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche, die im §. 21. angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

(Ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1851.)

---

a.

(Nr. 1515.) Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung.

Vom 24. Februar 1834.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obgleich das durch die Myliussche Ediktensammlung publizirte Reglement vom 17. April 1789 schon die Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Land-Lieferung beschafft werden sollen; so finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Gestellung der Pferde nicht für sämmtliche, sondern nur für die damals der Konskription unterworfenen Unterthanen begründet, anderen Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publizirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämmtliche Landestheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee oder auch nur einzelne Theile derselben, auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämmtliche Unterthanen Unseres Reiches die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, sofort unweigerlich zu gestellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich

nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der Kreis-Landrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Rekurses wegen einer etwaigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer müssen, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittelung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Oberpräsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General die näheren Bestimmungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, sowie über die sonstigen Maaßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzial-Reglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2. ausgenommene Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsort und für die Kosten ihrer Futterung, bis zur Abnahme wird keine Vergütigung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maaßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Kommission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militärbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Kommission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine angemessene Vergütigung. Die Vergütigungssumme wird von einer unparteiischen Kommission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

8) Die Abschätzungs-Kommission besteht aus drei sachverständigen in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maaßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, sich derselben zu fügen; da indessen die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermäch-

finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5—50 Thalern festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Rekurs an die Oberpräsidenten der Provinz stattfinden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815. begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillonsbezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeltlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere Ordre vom 17. September 1831. in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Instruktion zu versehen haben, ist durch die Gesetzsammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1834.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Brenn. Für den Kriegsminister im Allerhöchsten Auftrage.
v. Witzleben.

(Ausgegeben zu Berlin den 14. April 1834.)

---

b.

(Nr. 4278.) Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834.

Vom 12. September 1855.

Wir, Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die unter Nr. 7. der Verordnung vom 24. Februar 1834. getroffene nachfolgende Bestimmung:

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden, oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern Preußisch Kurant,

zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert und zwanzig Thaler Preußisch Kurant,

wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Unter den über Einhundert und zwanzig Thaler geschätzten kriegstüchtigen Pferden ist innerhalb der verschiedenen Kategorien (Stangen-, Vorder- und Reitpferde für die schwere oder leichte Kavallerie rc.) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

§. 3.

Die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. September 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

(Ausgegeben zu Berlin den 17. September 1855.)

Gesetz, betreffend die Versorgung der Militär-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militärpersonen desselben Ranges.

Vom 6. Juli 1865.

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Soldaten, vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche durch den aktiven Militärdienst invalide geworden sind, sollen nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes angemessen versorgt und alle Invaliden des Heeres ohne Unterschied der Waffengattung oder des Truppentheils nach gleichen Grundsätzen behandelt werden.

Abschnitt I.

Soldaten, welche unmittelbar aus dem aktiven Dienste als Invalide entlassen werden.

§. 2.

Die unmittelbar aus dem aktiven Dienste scheidenden Invaliden sind entweder:

a) Halbinvalide, d. h. solche, die noch zum Garnisondienst fähig, oder

b) Ganzinvalide, d. h. solche, die zu keinerlei Militärdienst mehr tauglich sind.

A. Halbinvalide.

§. 3.

Soldaten, welche entweder

1) nach einer Dienstzeit von 12 Jahren, oder

2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder

3) durch

a) Verwundung vor dem Feinde,

b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes, oder

c) eine während des aktiven Militairdienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

halbinvalide geworden sind, werden unter Berücksichtigung ihrer Charge (§. 17.) entweder mit der Pension der 4. Klasse für Ganzinvalide entlassen, oder einem zur Aufnahme von Halbinvaliden bestimmten Truppentheile überwiesen, letzteres jedoch nur insofern sie es wünschen.

§. 4.

Halbinvalide, welche nach zwölfjähriger Dienstzeit ausscheiden und sich gut geführt haben, können auch lediglich durch Verleihung des Anspruchs auf eine Versorgung im Zivildienste mittelst Ertheilung des Zivil-Versorgungsscheins abgefunden werden, wenn sie diese Abfindung denjenigen Arten der Versorgung vorziehen, auf welche sie nach §. 3. Anspruch haben.

B. Ganzinvalide.

§. 5.

Ganzinvalide, denen ein Anrecht auf Versorgung zusteht, erhalten entweder eine Invalidenpension und daneben, falls sie sich gut geführt haben, den Zivil-Versorgungsschein, oder sie werden in eine Invalidenanstalt, resp. eine Invalidenkompagnie aufgenommen, letzteres jedoch nur insofern sie es wünschen (§. 16.).

Dieselben Versorgungsansprüche besitzen auch die ohne Nachweis der Invalidität nach einer Dienstzeit von 30, 24 und 18 Jahren ausscheidenden Militärpersonen (§§. 7. ff.).

§. 6.

Die Invalidenpensionen zerfallen in vier Klassen und betragen monatlich:

	in der 1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse		4. Klasse	
	Rt.	Rt.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.
1) für Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister, sowie für Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister, welche ein Sergeantengehalt 1. Klasse beziehen	10.	7.	5.	15.	3.	—.
2) für Sergeanten, Feuerwerker 1. und 2. Klasse, sowie nach zurückgelegter zwölfjähriger Dienstzeit für Regiments- und Bataillonstambours, für Unteroffiziere in etatsmäßigen Schreiberstellen und für Lazarethgehülfen	8.	6.	4.	15.	2.	15.
3) für Feuerwerker 3. Klasse und Unteroffiziere	7.	5.	3.	15.	2.	—.
4) für die übrigen Soldaten	6.	4.	2.	15.	1.	—.

§. 7.

Die Invalidenpension 1. Klasse wird gewährt:

A. nach der Dienstzeit von 30 Jahren ohne daß es des Nachweises der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit bedarf;

B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von 20 Jahren, oder
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militair-Ehrenzeichens, oder
3) durch
   a) Verwundung vor dem Feinde
   b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes
   c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

völlig erwerbsunfähig geworden sind.

§. 8.

Die Invalidenpension 2. Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 24 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;

B. an Ganzinvalide, wenn sie entweder

1) nach einer Dienstzeit von 15 Jahren
2) bei dem Besitze eines im Kriege erworbenen Preußischen Militär-Ehrenzeichens, oder
3) durch
   a) Verwundung vor dem Feinde,
   b) Beschädigung bei Ausübung des Dienstes,
   c) eine während des aktiven Dienstes überstandene kontagiöse Augenkrankheit

größtentheils erwerbsunfähig geworden sind.

§. 9.

Die Invalidenpension 3. Klasse wird gewährt:

A. nach einer Dienstzeit von 18 Jahren, ohne daß es des Nachweises der Invalidität und der Erwerbsunfähigkeit bedarf;